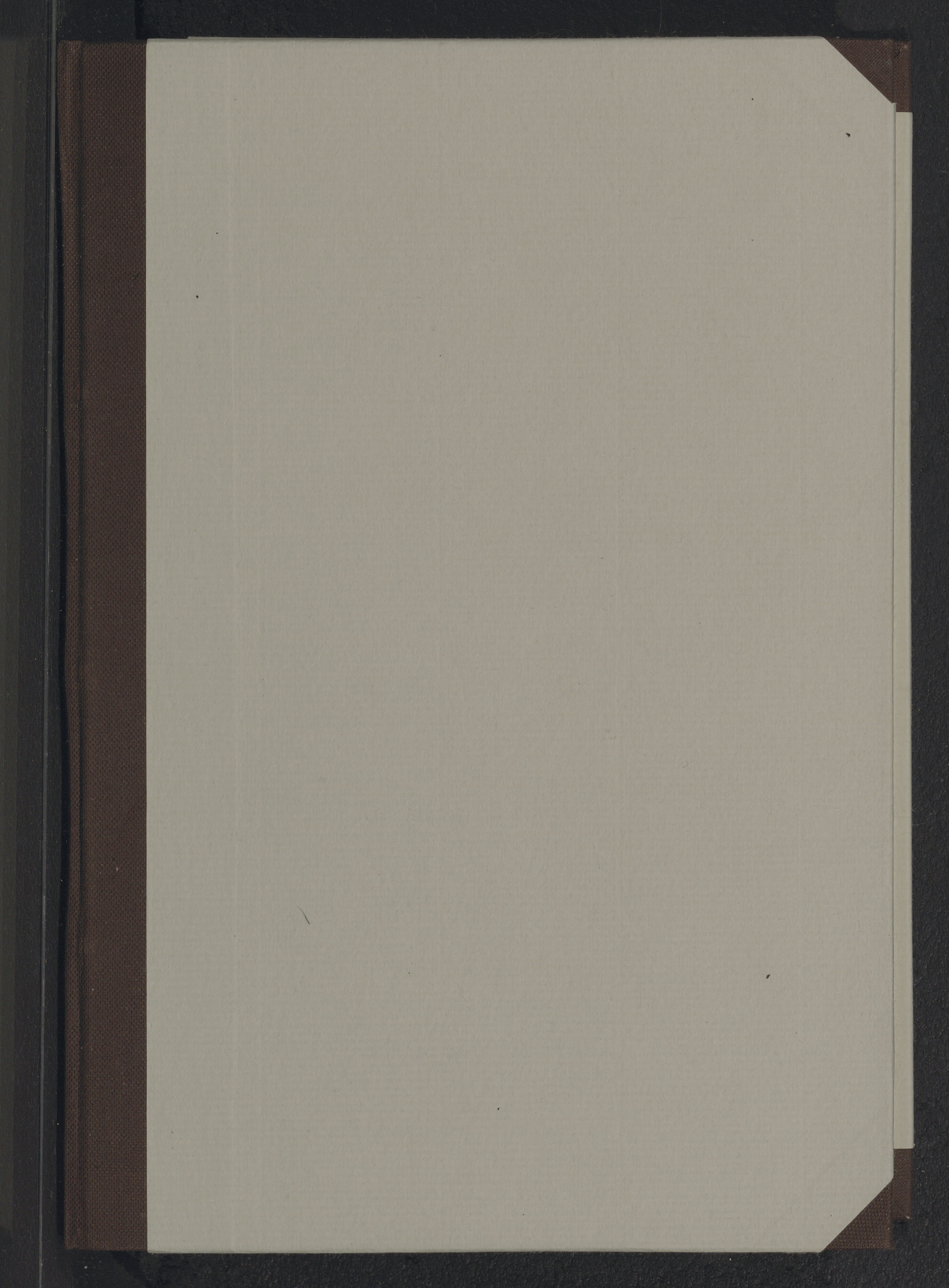
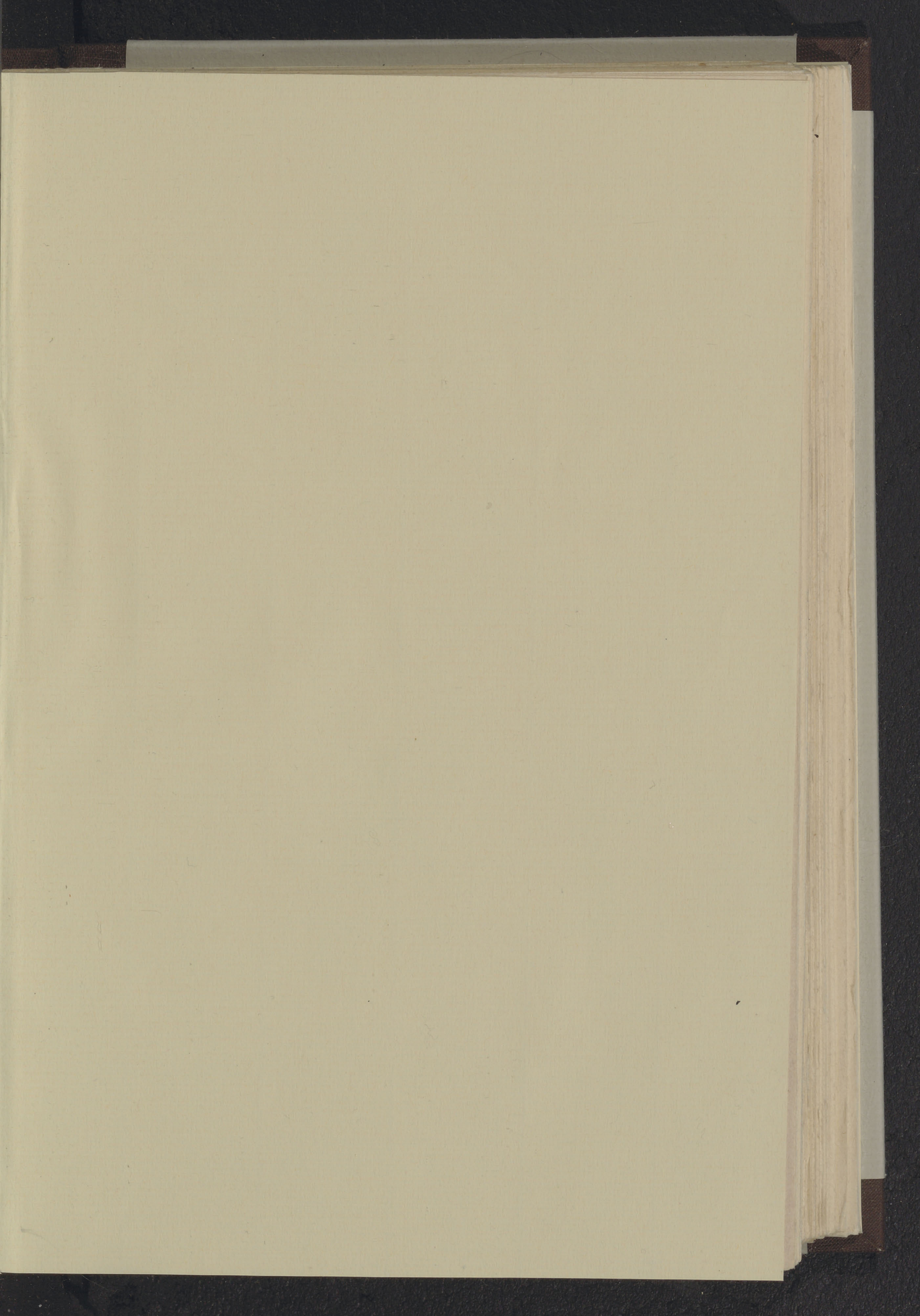
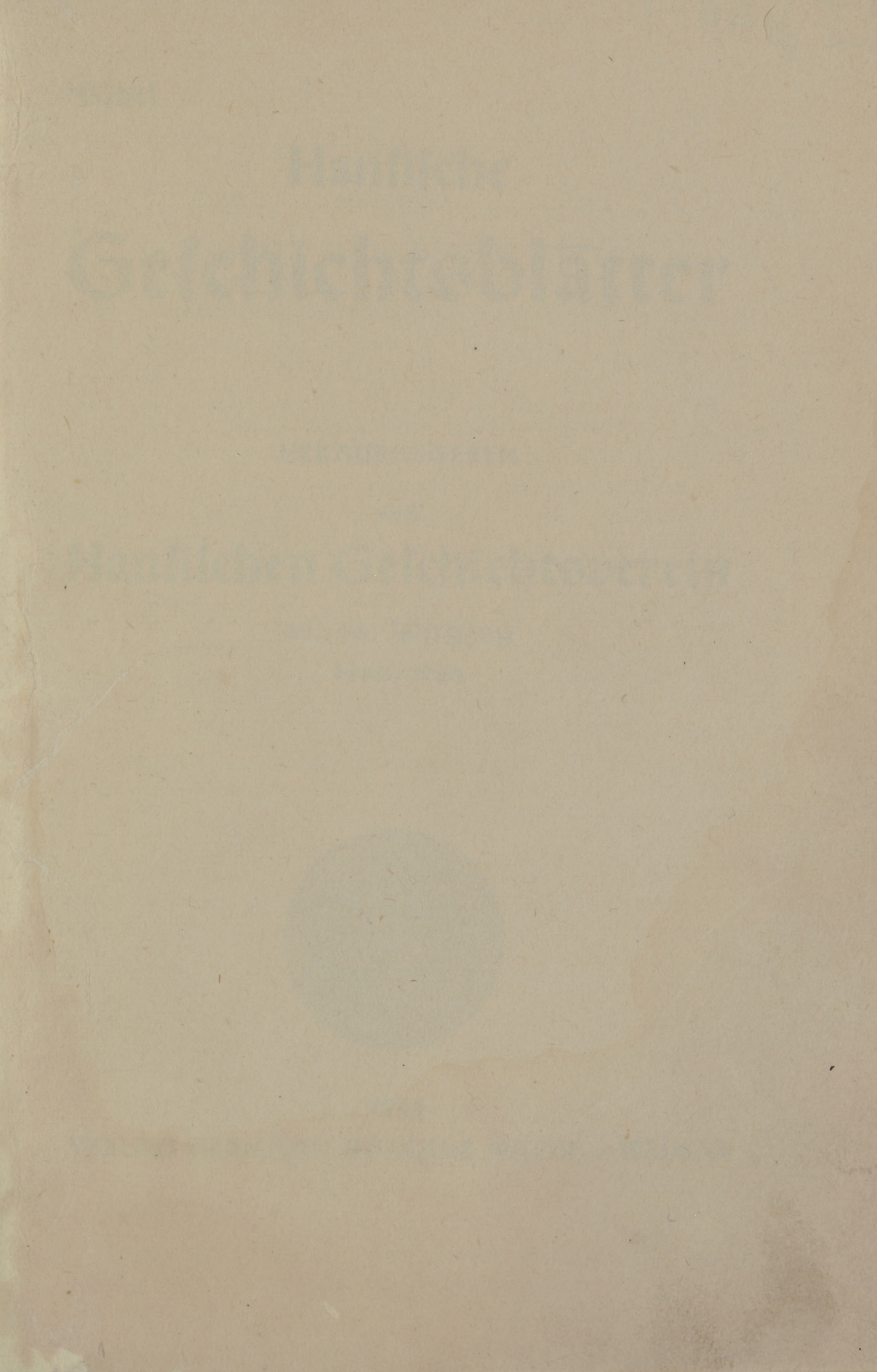
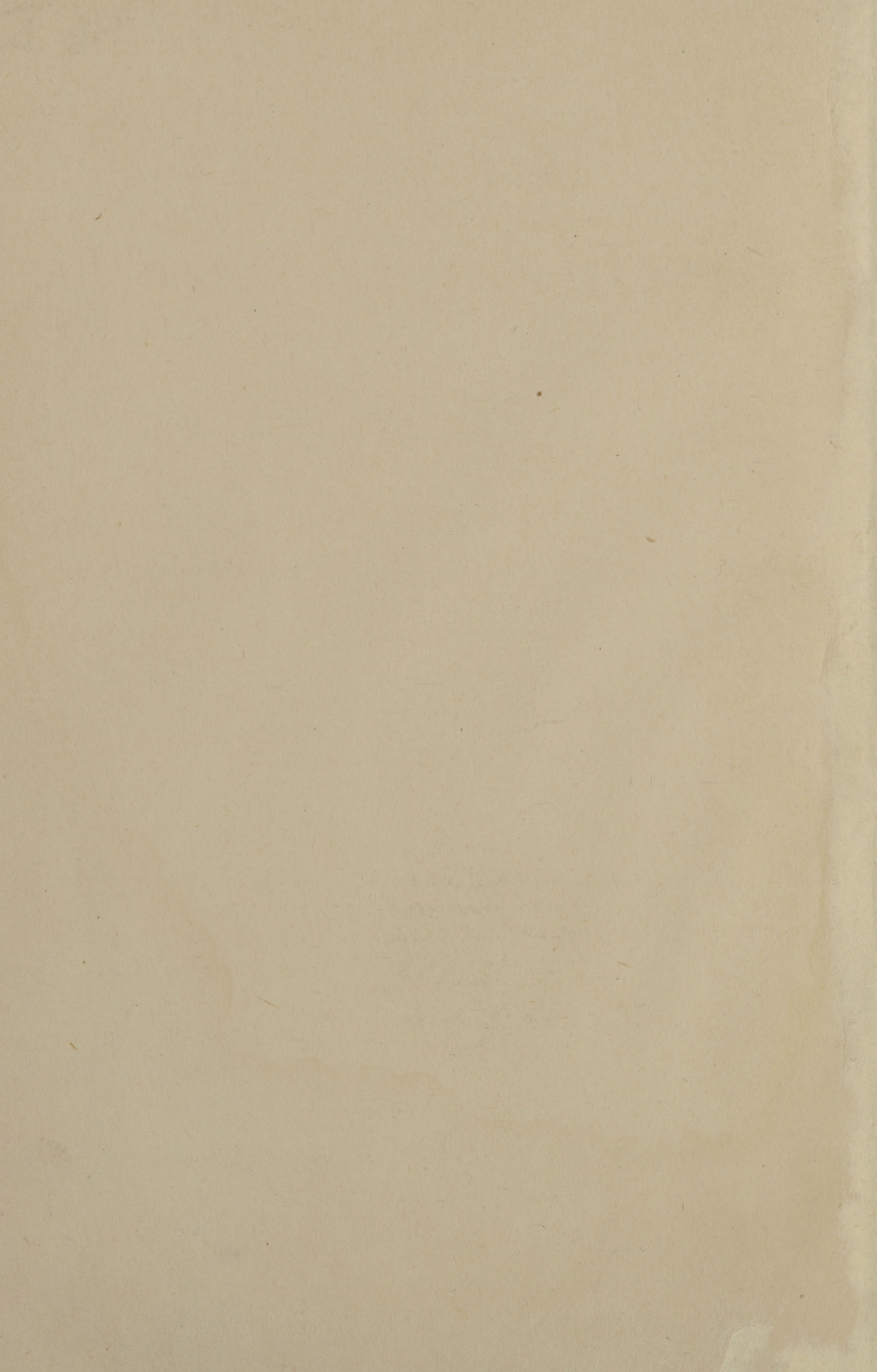












Hansische Geschichtsblätter

HERAUSGEGEBEN

vom

Hansischen Geschichtsverein

65./66. Jahrgang
1940/1941



1941
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Schriftleitung

für Aufsätze und Mitteilungen:

Universitätsprofessor Dr. Fritz Rörig, Berlin

für Besprechungen und Hansische Umschau:

Archivdirektor Professor Dr. Heinrich Reincke, Hamburg

Alle Zuschriften und Sendungen in wissenschaftlichen Angelegenheiten des Hansischen Geschichtsvereins sind an Herrn Professor Rörig, Berlin-Zehlendorf, Hohenzollernstraße 12, zu richten; soweit sie sich auf Besprechungen und Hansische Umschau beziehen, an Herrn Professor Reincke, Hamburg-Langenhorn 1, Mooreye 58.

Manuskripte werden nach Möglichkeit in Maschinenschrift erbeten. Korrekturänderungen, die mehr als zwei Stunden Zeitaufwand für den Bogen erfordern, werden dem Verfasser berechnet. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen, Mitteilungen und selbständigen Buchbesprechungen 20, von Beiträgen zur Hansischen Umschau 5 Sonderabdrucke unentgeltlich, weitere gegen Erstattung der Unkosten. Die Schriftleitung behält sich vor, dem Verein unaufgefordert zugegangene Schriften nach ihrem Ermessen selbständig oder nur in der Hansischen Umschau zu besprechen.

Die im Verlage des Hansischen Geschichtsvereins erschienenen Veröffentlichungen können vom Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar, Meyerstraße 50a, bezogen werden.

Zuschriften in geschäftlichen Angelegenheiten des Hansischen Geschichtsvereins sind an den Schrift- und Kassenführer des Vereins, Herrn Archivdirektor Dr. Georg Fink, Lübeck, Archiv der Hansestadt Lübeck, St. Annenstraße 2, zu richten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit für Vereine und Anstalten mindestens RM 10.—, für Einzelpersonen mindestens RM 6.— jährlich.

Inhalt

Druck: Dietsch & Brückner GmbH., Weimar
L.-Nr. 769

I.

Die Bedeutung der Hanse für Livland

Von

Paul Johansen

> Soli mercatores Theutonici celestia sibi desiderant mercari.
>
> (Heinrich von Lettland XXX, 1.)

Inhalt: I. Einleitung. — II. Anteil der Hanse an Livlands Gewinnung. — III. Landbesitz Rigas und der Hanse. — IV. Kaufmann und Pilger. — V. Hansische Siedlung. — VI. Livlands Deutschorden als Schirmherr hansischen Handels. — VII. Innerlivländische Einflüsse. — VIII. Livlands Städte gehen eigene Wege. — IX. Bruch mit der Hanse und Untergang Alt-Livlands.

I.

So schwer es ist, das Wesen der deutschen Hanse, ihre politische, rechtliche und wirtschaftliche Stellung innerhalb des deutschen Reiches klar zu erfassen — so deutlich hebt sie sich dafür gegen den Hintergrund des Auslandes ab. Es ist eine Erfahrung, die hansische Geschichtsforscher immer wieder gemacht haben, daß man die deutsche Hanse nicht nach ihrer grundsätzlichen Stellung im Reich, sondern viel eher nach ihrer tatsächlichen Entwicklung im Auslande von Fall zu Fall beurteilen kann. Blicken wir auf ihre Position in Flandern, in England, in Skandinavien, in Rußland, — da haben wir feste Anhaltspunkte, die uns unzweideutig die politische, wirtschaftliche und militärische Macht und Spannkraft dieses einzigartigen Städteverbandes während seiner Blütezeit zeigen. Dietrich Schäfer, Walther Vogel, Fritz Rörig und manche andere haben diesen Weg beschritten und uns so ein anschauliches Bild vom Wirken und Wesen der Hanse gegeben.

Allein mir scheint, daß man bis jetzt eine wichtige Blickrichtung zur Erkenntnis des Wesens der Hanse etwas vernachlässigt hat. Das ist das Verhältnis der Hanse zu Livland[1]) und seinen Städten. Man hat, glaube ich, die Bedeutung der Hanse für Livland und umgekehrt, den Wert Livlands für die Hanse, nicht hoch genug eingeschätzt. Es soll daher im folgenden meine Aufgabe sein, einen kurzen Überblick über die Geschichte der hansischen Beziehungen zu Livland zu geben, ohne dabei allerdings auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, namentlich was die rein wirtschaftsgeschichtliche Seite[2]) anlangt. Vieles kann auch von mir nur angedeutet werden, was eigentlich ausführlicher Darlegung bedürfte.

Einige einleitende Worte noch über den Gebrauch des Wortes „Hanse". Es hieße offene Türen einrennen, wollte ich hier noch des längeren ausführen, wie dieser bedeutungsvolle Name auch auf die Frühzeit des deutschen Handels in der Ostsee zu beziehen ist, obwohl damals nur von einer „communitas" oder „universitas mercatorum Romani imperii" auf Gotland die Rede ist. „Die Einheit des deutschen Kaufmanns, von der Ijssel bis ans baltische Ufer, in seinen politischen und seinen völkischen Bindungen, steht in der universitas auf Gotland vor uns als die verehrungswürdige Ursubstanz hansischer Geschichte", sagt Fritz Rörig in seinem bahnbrechenden Aufsatz[3]) „Reichssymbolik auf Gotland". Für Livland jedenfalls war die Hanse der entscheidende Faktor schon im 12. Jahrhundert.

---

[1]) Livland im Sinne von Alt-Livland, was dem Gebiet der heutigen Sowjetrepubliken Lettland und Estland entspricht. Davon abgeleitet Livländer, der deutsche Bewohner des Landes, welcher Name (statt dem jetzt üblichen Balte) noch dem Zeitalter Goethes geläufig war. Vgl. R. Wittram, „Baltische Lande — Schicksal und Name", in Balt. Lande, I, Leipzig 1939.

[2]) Hierüber näheres im vorzüglichen Werke des im Kampfe um Finnland gefallenen Gunnar Mickwitz: Aus Revaler Handelsbüchern. Helsingfors 1938. Für Riga: G. Jensch, Der Handel Rigas im 17. Jahrhundert, Mitteilungen Riga 24, 1930.

[3]) HGbll. 1940 S. 64.

II.

Zunächst kurze Daten über Livlands Gewinnung für das römische Reich und das Deutschtum. Lübeck wird 1158 durch Heinrich den Löwen und im Zusammenwirken mit einer Unternehmergruppe deutscher Kaufleute aus Westfalen neu begründet. Damit ist die Ostsee endlich der deutschen Schiffahrt erschlossen. 1161 erwirkt Herzog Heinrich der Löwe Gleichberechtigung und eigene Gerichtsbarkeit[1]) für den deutschen Kaufmann auf Gotland, zugleich wird ein herzoglicher Vogt daselbst erwähnt. Der jähe Sturz des Löwen hindert die deutschen Kaufleute nicht, ihren Handelsbereich zu erweitern. Schon 1165[2]) mögen einzelne von ihnen, einem alten skandinavisch-russischen Handelswege folgend, die Dünamündung und Livland „aufgesegelt haben". Um 1180, als der Dünahandel schon über ein Jahrzehnt geblüht hatte, entschloß sich der Augustinermönch Meinhard aus Segeberg in Holstein zur Livenmission. Aus kleinen Anfängen entsteht 1186 das Bistum Uexküll. 1199 wird der Bremer Domherr Albert Bischof von Livland, und unter seiner genialen Leitung wird durch militärische und diplomatische Operationen im Laufe von kaum dreißig Jahren ein großes deutsches Herrschaftsgebiet über die eingeborenen Völker der Liven, Letten und Esten errichtet. Es war das ein Territorium im Umfange von Pommern, Mecklenburg, Holstein, Westfalen und Hannover zusammengenommen. Ein Erfolg, wie er in seiner Größe für damalige Verhältnisse fast einzig dasteht.

Dieser Erfolg ist erstaunlich, wenn man die Lage des Deutschtums an der Ostsee zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Betracht zieht. Man darf nicht vergessen,

---

[1]) Rörig a. a. O. S. 11ff.

[2]) L. K. Goetz, Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters, Lübeck 1922 S. 443. K. Höhlbaum, HGbll. 1872 S. 64. Für einen noch früheren Zeitpunkt tritt H. Bächtold ein, Der norddt. Handel im 12. u. beg. 13. Jh., 1910 S. 292.

daß 1201, als Riga gegründet wurde, weder Rostock, noch Wismar, weder Stralsund, noch Stettin oder Danzig als deutsche Städte bestanden, man darf nicht außer acht lassen, daß die deutsche Ostsiedlung in Mecklenburg (jenseits des Schweriner Sees) damals gerade erst einsetzte und daß Pommern noch rein slavisch war. Als hier in Pommern der erste deutsche Ritter von den slavischen Herzögen belehnt wird, da hatte sich im äußersten Norden Livlands, in Estland, schon eine deutsche Ritterschaft herausgebildet. Als der deutsche Orden nach Preußen berufen wurde, da stand Livland schon fest auf eigenen Füßen und hatte erfolgreich Krieg mit Rußland geführt. Daß in kaum 30 Jahren ein großes deutsches Herrschaftsgebiet mit Städten und Burgen weit jenseits des Meeres, hart an Rußlands Grenzen entstehen konnte, dieses Wunder der Gewinnung Livlands hat die deutsche Menschheit des 13. Jahrhunderts immer wieder zu neuer Begeisterung entflammt. Man nannte Livland das Land der Mutter Gottes, pilgerte dahin zum Kampf und zur Buße, opferte bereitwillig Geld und Gut für die neuerworbene Mark des Reichs im fernen Norden. Ja, man kann sagen, die Gewinnung Livlands war wie ein Symbol für den Erfolg der deutschen Ostsiedlung überhaupt, die nun mit verdoppelter Stärke zur Schaffung einer Landbrücke einsetzte.

Diese überseeische Kolonie war nur dank der Seegeltung des deutschen Kaufmanns in der Ostsee denkbar. Auch darin liegt etwas Einmaliges. Waren die anderen deutschen Ostgebiete durch die Wirksamkeit der Kaiser, der Territorialfürsten, der Kirche und des Adels gewonnen worden, so ist Livlands Erwerb in erster Linie das Verdienst der seetüchtigen deutschen Bürger und Kaufleute. Die deutsche Stadt, vor allem Riga, war die lebenspendende Mutter der Kolonie; mit ihr stand und fiel die ganze Existenz des livländischen Deutschtums.[1])

[1]) Über die siedlungsgeschichtliche Bedeutung der Stadt für Livland s. meine Ausführungen im Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, Bd. II, Breslau 1936 S. 169.

In Zeiten des Friedens die lebendige Verbindung zum Mutterlande, rein deutscher Wesenskern des ganzen Landes, in Zeiten der Not die letzte Zufluchtsstätte für alle Deutschen — das war die entscheidende Rolle der deutschen Stadt in Livland. Nirgends kommt das klarer zum Ausdruck als in den Worten eines estländischen Ritterschaftshauptmannes an Reval 1604[1]), in einer Zeit schwerer Nöte: „Wir anerkennen die Stadt als ein Haupt, und wir sind die Glieder."

Im Gegensatz hierzu steht die bisherige Auffassung von der Gründungsgeschichte Livlands. Man hat sich daran gewöhnt, Livland als Schöpfung wesentlich Bischof Alberts und seiner geistlichen und ritterlichen Mitarbeiter, vor allem auch des Schwertbrüderordens, anzusehen.[2]) Diese Auffassung beruht auf dem Zeugnis des Lettenpriesters Heinrich, der in seiner Chronik dem großen Bischof Albert ein unvergängliches Denkmal setzen wollte. Für ihn sind die Kaufleute nichts anderes als getreue Gefolgsleute des Bischofs, die stets seinen Befehlen gehorchen. Ein kritischer Blick in Heinrichs Chronik belehrt uns aber bald eines bessern.

Schon beim Bericht über Meinhard, den Apostel der Liven, bleibt es offen, ob eigene Initiative oder Berufung durch deutsche Kaufleute den Priester nach Livland kommen ließ.[3]) Jedenfalls muß Einverständnis der Kauf-

---

[1]) Revaler Ratsprotokoll 1604 (I) Jan. 30 bis Febr. 1: „Tönnies Asserie: Wir erkennen die Statt vor ein Heupt und wir seint Gliedtmasen, wan wir schon was anfangen wolten, so konnen wir doch nichts vorrichten ohn die Statt."

[2]) Th. Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jh., Berlin 1887, Bd. II S. 15ff. L. Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands[4], Riga 1918 S. 16ff. Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, Bd. II, Breslau 1936 S. 118ff. R. Wittram, Geschichte der baltischen Deutschen, Stuttgart 1939 S. 6ff.

[3]) Heinrich von Lettlands Chronik (abgekürzt: H.), MG. SS. Bd. 23, Kap. I, 2: „Meynardus ... cum comitatu mercatorum Lyvoniam venit." Sehr möglich übrigens, daß Meinhard anfangs nur für die kirchliche Betreuung der Kaufleute auf der Reise zu

leute mit Meinhards Missionsabsichten vorausgesetzt werden. Auch waren sie es sicherlich, die, dank ihrer Handelsverbindungen mit Polotzk, Meinhard die Erlaubnis zur Missionstätigkeit vom russischen Oberherrn der Livenlande vermittelten.[1]) Sie verschafften dem Meinhard Maurer aus Gotland zum Bau der ersten Burg Uexküll, sie werden es auch gewesen sein, die ihm dabei finanzielle Hilfe leisteten.[2]) In der Stunde höchster Not versprechen sie ihm, ein Kreuzfahrerheer zusammenzubringen.[3]) Es gelingt ihnen auch, von Gotland aus eine nordische Koalition gegen das heidnische Livland aufzustellen. Sehr zum Ärger der deutschen Kaufleute aber begnügt sich der Leiter des Unternehmens, Herzog Jarl Birger I. von Östergötland, mit einem Tribut, statt an Mission und Landerwerb zu denken.[4])

Das war es nämlich, was der „gemeine deutsche Kaufmann" auf Gotland sich als Ziel gesetzt hatte: einen Stützpunkt an der ostbaltischen Küste zu besitzen, um eigene Wege gehen, um unabhängig von den schwedischen Gotländern Handel im Osten treiben zu können. Voraussetzung dafür war die Heidenmission; so stützten die Kaufleute das neue Unternehmen Meinhards nicht nur, es wird auch von ihnen ausgegangen sein. Aber sie mußten bald zur Einsicht kommen, daß eine, wenn auch mit noch so viel diplomatischem Geschick zustandegebrachte skandinavische Koalition sie dem gesteckten Ziel nicht näher bringen würde. Es galt eigene deutsche Kräfte in Bewegung zu setzen.

Die schwedischen Gotländer sahen verständlicherweise diese deutschen Bestrebungen mit Mißtrauen an. Sie befürchteten mit Recht völlige Verdrängung aus dem

---

sorgen hatte; Mitnahme von Priestern auf Kauffahrten ist mehrfach bezeugt.

[1]) H. I, 3.

[2]) H. I, 6.

[3]) H. I, 11: „. . . mercatorum consilio simulque futuri exercitus fiducia accepta . . ."

[4]) H. I, 13.

Osthandel. Der Chronist Heinrich benutzt mehrfach die Gelegenheit, um ihre Gleichgültigkeit, ja ihren Unwillen dem christlichen Bekehrungswerke gegenüber zu betonen.[1]) Als später (1227) auch die Reihe an das heidnische Ösel gekommen war, da muß sogar der Papst die deutschen Kaufleute auf Gotland durch eine Bulle[2]) vor dem Zorn der Goten schützen, die offenbar seit alters eine Art „Nichtangriffspakt“ mit den Öseler Esten, gefürchteten Seeräubern, geschlossen hatten.

Daß nach Meinhards Tode (1196) die Kaufleute wiederum es waren, die seinem Nachfolger, Bf. Bertold († 1198), Flotte und Heer gegen die Liven aufbrachten, zeigt eine Bemerkung bei Heinrich, der sonst des Anteils der Kaufleute am Unternehmen nicht gedenkt. Nur durch große Geschenke nämlich können sich diesmal die Kaufleute, sonst mit den Liven im besten Einvernehmen, von der Todesstrafe lösen, als das Unternehmen fehlschlug.[3]) Offensichtlich wurden sie von den Liven als Hauptschuldige betrachtet.

Was Bf. Alberts Regierungszeit anlangt, so hat man den Anteil der Kaufleute an der Gewinnung Livlands deswegen so leicht übersehen können, weil Heinrich alles von der — tatsächlich auch überragenden — Persönlichkeit dieses großen deutschen Kirchenfürsten überschattet sein läßt. Seine Gefolgschaft in Livland wird vieldeutig „Rigenses“, „Theutonici“, „peregrini“, „ceteri“, „alii“ u. a. genannt, nur selten schwingt Heinrich sich zu einer deutlichen Scheidung der Teilnehmer an den Kriegszügen und diplomatischen Missionen auf. Seit 1207 gehören die Kaufleute ausdrücklich zum Heerbann des Bischofs, sie machen die Züge nach Estland 1214 mit, beteiligen sich 1223 an der Belagerung

---

[1]) H. VII, 2; XIV, 3; XXX, 1: „Die Deutschen gehorchen, nehmen das Kreuz an; die Goten weigern sich, die Dänen hören das Wort Gottes nicht. Bloß die deutschen Kaufleute sind begierig, sich himmlische Güter zu kaufen, schaffen sich Pferde an, rüsten die Waffen zu, kommen nach Riga.“

[2]) Livl. UB. I, 94. [3]) H. II, 10.

Fellins.[1]) In Zeiten der Not unterbrechen sie ihre Handelsfahrten, um Riga zu verteidigen (so 1211), werfen, wie der Chronist sagt, ihre Säckel, Brote und Tücher hin, um zu den Waffen zu greifen[2]) (1223). Das sind Einzelfälle der ausdrücklichen Erwähnung, wir dürfen aber annehmen, daß die Kaufleute und Bürger Rigas an allen größeren Kriegszügen der Livländer regelmäßig beteiligt waren. Schwerlich wäre es auch sonst 1226 zur Verteilung des Drittels am eroberten Lande an die Stadt Riga[3]) gekommen; nie hätte der Bischof von Dorpat sonst später (1274) an Lübeck jene denkwürdigen[4]) Worte richten können: „Durch die Mühen, das Geld und das Blut der Kaufleute ist die junge Kirche in Livland und Estland zur Erkenntnis der göttlichen Gnade erstmalig geführt worden"; nie auch hätte sich ein Deutschordensmeister Livlands sonst dazu verstanden, den Lübeckern so hohes Lob zu spenden, wie 1261[5]) im eindrucksvollen Satze: „Durch das Blut eurer Väter und Brüder, eurer Söhne und Freunde, ist das Feld des Glaubens in diesen Landen, wie ein auserwählter Garten, oft benetzt worden."

Es wäre jedenfalls ein Irrtum, in den bei Heinrich so oft preisend genannten Livlandpilgern (peregrini) etwa nur Ritterbürtige mit ihrer Gefolgschaft vom Lande zu erblicken[6]) — weil Heinrich unter ihnen nur Fürsten und Angehörige des hohen und niederen Adels namentlich nennt — sondern wir werden annehmen müssen, daß ein

[1]) H. XI, 5; XVIII, 5; XXVII, 2. [2]) H. XV, 1; XXVII, 1.

[3]) Eine Tatsache übrigens, die urkundlich (Livl.UB. I, 83) überliefert, aber vom Chronisten mit Schweigen übergangen wird. Typisch für die Einstellung Heinrichs. Näheres über den Landbesitz der Stadt weiter unten.

[4]) Lüb. UB. I, 346; dasselbe sagt schon 1256 d. Bf. v. Ösel, 232. Die Reinschrift dieser letzteren Urkunde ist, wie Fr. Rörig nachgewiesen hat, in der Lübecker Kanzlei erfolgt. Vgl. Monumenta paläographica III Serie Liefrg. XIX, Taf. 9.

[5]) Lüb. UB. I, 256.

[6]) Über die ritterlichen Livlandfahrer vgl. den eingehenden Aufsatz von A. v. Transehe in den Mitteilungen aus der livld. Gesch. XXI S. 297ff. Riga 1928.

numerisch großer, wenn nicht der größte Teil aus Bürgern deutscher Städte bestand, die auch noch später, wie Testamente und Stadtbucheintragungen des 13. und 14. Jahrhunderts zeigen, die heiligen Stätten Livlands immer wieder aufsuchten.[1])

Wesentlich wichtiger als der an und für sich schon vorauszusetzende kämpferische Einsatz der Kaufleute bei Eroberung des Landes sind aber die wirtschaftlichen, technischen und diplomatischen Hintergründe der Gewinnung Livlands. Bischof Albert, der vierzehnmal hin und zurück über See gereist ist, konnte sein großes Werk nur mit Hilfe des deutschen Kaufmannes und Schiffers durchführen. Denn, und das ist das Entscheidende: eine eigene Flotte besaß der Bischof nicht. Nur einmal hören wir, daß Leute Bischof Alberts und des Schwertbrüderordens eine Kogge ankaufen, um sie als Wachtschiff vor der Dünamündung zu benutzen.[2]) Im übrigen waren alle Machthaber Livlands auf das Wohlwollen des „gemeinen Kaufmanns" angewiesen, sowohl was den Transport der Menschen, als auch was die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln, Waffen und Waren anlangte. So gilt denn auch Bischof Alberts erste diplomatische Reise, gleich nach der Weihe, dem deutschen Kaufmann auf Gotland.[3]) Volles Einvernehmen wird erzielt, nicht weniger als 500 Kaufleute melden sich zum Kreuzzug nach Livland (1199). Sie erkennen in ihm den genialen Führer, der ihre langgehegten Stützpunktpläne am livischen Gestade zur Ausführung bringen kann. Nie hat es seitdem Albert an Schiffen — wir sagen heute Tonnage — gemangelt, der Kaufmann stand ihm als Bundesgenosse zur Seite, solange der Bischof nur „hansische" Politik vertrat.

Auf See war der Schiffer und Kaufmann — meist in einer Person — der Herr. Seinen Anordnungen und Weisungen hatte sich alles zu fügen, selbst die Prälaten. Heinrich berichtet uns anschaulich über einen solchen

---

[1]) Vgl. weiter unten.

[2]) H. XIX, 11. [3]) H. III, 1.

Fall, wie der Schiffer Albert Sluk ihn selbst samt den Bischöfen Philipp von Ratzeburg und Theoderich von Estland aus der Umzingelung estnischer Piraten sicher herausführt.[1])

Was eine Sperre der Seezufuhr bedeutete, das erfuhr Bf. Albert im Jahre 1220. Er stand im Konflikt mit König Waldemar II. von Dänemark. Dieser war im Einvernehmen mit Lübeck: die Stadt verbot Ausreise der Livlandpilger und Schiffe. Diese rigorose Maßnahme zwang den Bischof sofort zum Nachgeben: eine Vereinbarung mit Waldemar II. wird auf „guter Männer" — d. h. der Lübecker — Rat erzielt.[2])

Lübeck stand übrigens damals — wie auch gelegentlich später — mit seiner Politik im Gegensatz zum „allgemeinen Kaufmann" auf Gotland. Denn dieser verweigert dem für Riga bestimmten dänischen Vogte den Lotsen, wodurch derselbe, ein Ritter namens Gottschalk, beinahe Schiff und Leben verloren hätte.[3]) Es kommt sogar zu einer Verschwörung der Kaufleute und Bürger Rigas mit Liven und Letten gegen alle Anhänger Dänemarks, besonders den Schwertbrüderorden. Sehr bald müssen Albert und der Orden einlenken; es gelingt ihnen auch, den König zum Verzicht auf die livländische Vogtei zu bewegen.[4])

Die größten Erfolge erzielten aber beide Teile, Bf. Albert und sein Orden einerseits, und der Kaufmann andererseits, wenn sie gemeinsam vorgingen. Rigas Gründung wurde erst möglich, nachdem Bischof und „Hanse" den Besuch des benachbarten Semgallerhafens unter Verbot gestellt hatten (1201). Albert erwirkte eine päpstliche Bulle, die „Hanse" einen gemeinsamen Beschluß aller Kaufleute, über dessen Einhaltung streng gewacht wurde.[5]) Mehrfach erwähnt Heinrich

---

[1]) H. XIX, 5. [2]) H. XXIV, 4. [3]) H. XXV, 2.

[4]) H. XXV, 3; XXVI, 2.

[5]) H. IV, 6, 7. Hierzu Rörig a. a. O. S. 24 Anm. 2. Auf diesem Beschluß basierte das Stapelrecht Rigas, das damit eines der ältesten Rechte dieser Art im Norden sein dürfte.

Beratungen des Bischofs mit den Kaufleuten[1]), die auch für Botschaften verwandt wurden.[2]) Noch öfter aber traten Bischof, Geistliche oder Ordensbrüder als Sprecher für die Kaufleute und ihre Handelsinteressen bei fremden Mächten auf, noch mehr, Kaufmannspolitik und livländische Landespolitik waren fast identisch. Im Winter 1201, kurz vor der Erbauung Rigas, begab sich eine hansische Schlittenkarawane mit Waren im Werte von über 900 Mark Silbers auf den Weg von der Dünamündung nach Pleskau und weiter nach Nowgorod.[3]) Es galt einen neuen Verkehrsweg über Land zur russischen Handelsmetropole zu schaffen. Mit den Letten war eine Vereinbarung[4]) schon getroffen, sie erlaubten den Durchzug, offenbar auf der Strecke[5]) der später sogenannten „Marienborgesschen strate". Auf den Rat der Liven — denen der neue Handelsweg durch Lettland mißfallen mußte — mischten sich aber nun die Esten ein, überfielen — offenbar auf lettischem Territorium — den Handelszug und plünderten ihn aus. Dieser Gewaltakt forderte Sühne. Da die Esten jede Wiedergutmachung ablehnten, wurde der Fall 1208[6]) zur causa belli zwischen den deutschen Machthabern in Riga und den Esten; so energisch verteidigten Bischof und Schwertbrüderorden die Interessen der Kaufleute. Eine ebenso deutliche Sprache redet ein zweiter Fall. Der russische Fürst von Polotzk hatte einen Konflikt mit Riga gehabt; Handel und Wandel ruhten. Da begibt sich 1210[7]) der Schwert-

[1]) H. X, 8; XI, 5; XXIX, 8. [2]) H. XVI, 1; XX, 3.

[3]) H. XI, 7. Die Nowgoroder Chronik berichtet 1201 von der Ankunft deutscher Kaufleute über „den Berg", d. h. auf dem neu erschlossenen Landwege. Vgl. L. K. Goetz, Deutsch-russ. Handelsverträge des Mittelalters, Hamburg 1916 S. 37, 444.

[4]) H. XII, 6.

[5]) Vgl. die Verhandlungen über die später (1522) verbotene Wegstrecke auf den livländischen Landtagen: Akten und Rezesse der livl. Ständetage, Bd. III, Riga 1910, Nr. 121 A ff.

[6]) H. XI, 7.

[7]) H. XIV, 9. Hierzu und überhaupt zum Verhältnis Alberts zum Schwertbrüderorden vgl. H. Laakmann, Beitr. z. Kde. Estlds. XVIII, S. 65.

bruder Arnold nach Polotzk und verlangt vom Fürsten, daß er „den rigischen Kaufleuten den Weg in sein Land öffne“. Die Verhandlungen führen nur zu einem Teilergebnis. Erst als 1212 der Bischof von Riga selbst mit einem großen Heere die Düna aufwärts vorrückt, begleitet von den bewaffneten Kaufleuten auf zahlreichen Schiffen — da gibt der Russe nach. Der Dünaweg wird für immer freigegeben; die Kaufleute legen die Waffen nieder und ziehen mit ihren Schiffen sogleich weiter nach Polotzk, um nun wieder friedlich Handel zu treiben. Krieger und Händler zugleich, wie einst die Wikinger, waren jene ersten hansischen Pioniere, nach deren Wünschen Livlands Politik eingestellt werden mußte.

Auch Dänemark gegenüber nahm man sich der Kaufleute an. Als rigische Kaufleute 1221[2]) in Estland von dänischen Kriegern gefänglich eingezogen wurden, genügte eine Drohung der Rigenser, ihr Heer würde anrücken, um die sofortige Freilassung zu erwirken.

Die Eroberungen und neuen Positionen der deutschen Livländer kamen in erster Linie den Kaufleuten zugute. Kaum ist eine Landschaft unterworfen, kaum der Kriegslärm verhallt, so finden wir schon den Kaufmann auf Handelswegen durch das Land ziehen. Viele haben ihren kühnen Wagemut dabei mit dem Leben bezahlen müssen, andere wieder mit dem Verlust ihrer Güter.[3]) 1223, kaum fünf Jahre nach der ersten oberflächlichen Unterwerfung Südestlands, gab es sogar schon Niederlassungen der Kaufleute in Dorpat, Fellin und Odenpäh.[4]) Vor allem aber, der Naturalzins aller neugewonnenen Gebiete an Korn u. a. floß auf dem Umwege über Riga alsbald dem hansischen Handel zu.[5])

---

[1]) H. XVI, 2. [2]) H. XXV, 5.

[3]) Flucht des Kaufmanns Isfrid aus Ugaunien 1216, H. XX, 3; Rigische Kaufleute in der Wiek 1221, H. XXV, 5; Mord eines Kaufmannes in Podrigel und Gottes Wunderzeichen am Kinde des Mörders 1223, H. XXVI, 10 usw.

[4]) H. XXVI, 7.

[5]) Livl.UB. III, 169 von 1241: der Kornzins von Ösel (jährlich ca. 125 Last Roggen) wird direkt in Koggen verladen.

III.

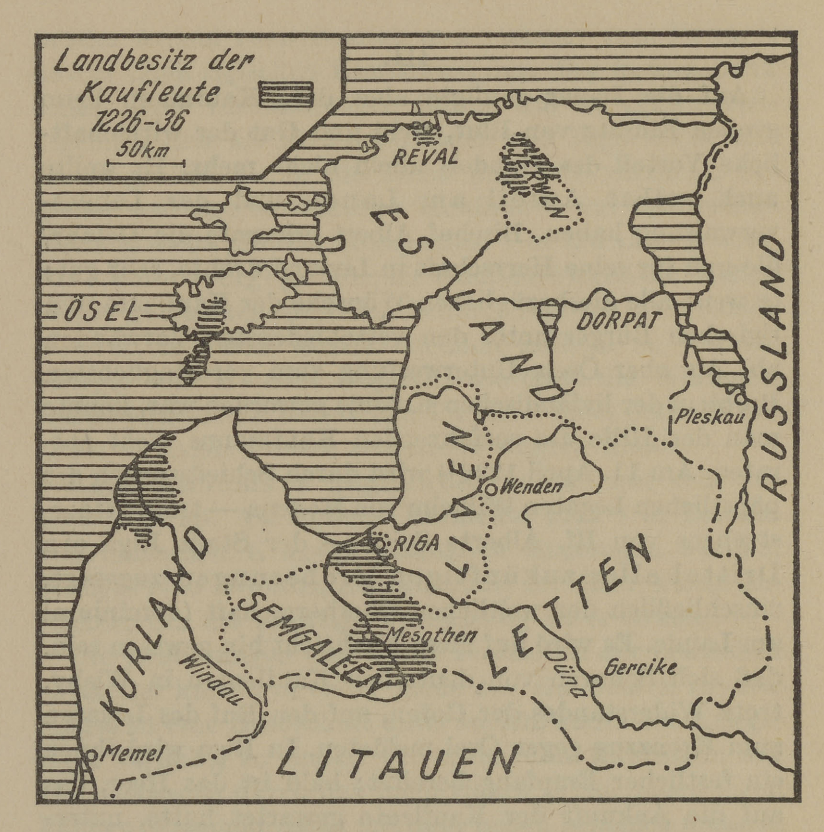
Auf die Dauer genügte aber dem Kaufmann beim großen Einsatz von Blut, Geld und Gut der wirtschaftliche Vorteil des Handels allein nicht mehr. Er wollte auch selbst Anteil am Lande und der Landesverwaltung haben. Bischof Albert erkannte die Gefahr, die nun für seine Herrschaft in Livland drohte, sehr gut; er weist alle diesbezüglichen Wünsche der Kaufleute und rigischen Bürger unter den verschiedensten Vorwänden ab. Als aber Ösels Unterwerfung zum vordringlichsten Problem der livländischen Kolonie geworden war, konnte man der Hilfe des seefahrenden Kaufmanns nicht entraten. Am 11. April 1226[1]) wird durch Schiedsspruch des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena — trotz Widerstrebens von Bf. Alberts Seite — der Stadt Riga ein Drittel aller zukünftigen Eroberungen zugesagt, einschließlich der weltlichen Oberherrschaft (dominium) am Lande. Es wird auf diese Nachricht hin gewesen sein, daß sich Scharen von deutschen Kaufleuten in Wisby, trotz Widerstandes der Goten, auf den Ruf des Legaten zum Kreuzzug gegen Ösel meldeten. In Riga wird ihnen ein festlicher Empfang bereitet; bald ist das Heer, das auf die Ankunft der Kaufleute gewartet hatte, unterwegs nach Ösel. Der Kreuzzug ist ein voller Erfolg. Bald danach berichten die siegreichen Livländer an Lübeck: „Ihr sollt wissen, daß die Öseler Euer Schreiben freundlich empfangen und versprochen haben, Euch Kriegshilfe zu leisten . . .“ Riga und der deutsche Kaufmann erhielten nicht lange danach ein Drittel der Insel zugewiesen. So hatte der Einsatz deutscher Kaufleute endlich auch zu eigenem Landbesitz geführt.

Der „gemeine Kaufmann“ verstand es dabei sehr gut, sich strategisch wichtige Positionen in Livland zu sichern.[2]) Bei der Teilung Ösels 1234 bekommt Riga außer Karmel vor allem die den Rigaschen Meerbusen

---

[1]) Livl.UB. I, 83.

[2]) Vgl. die beigefügte Kartenskizze.



beherrschende Halbinsel Schworbe zugewiesen.[1]) In Kurland erhalten die Kaufleute 1231 ein Gebiet an der Windaumündung zugeteilt, in zentraler, Land und Strom beherrschender Lage, wie geschaffen zur Gründung von Handelsniederlassungen. In Semgallen (Gegend von Mitau) wird die Burg Mesothen an der Aa mit einer alljährlich wechselnden Besatzung von mindestens 71 wohlgerüsteten Kaufleuten belegt, denen ein Drittel des umliegenden Landes zusteht: damit beherrschen sie den Zugang von Litauen nach Riga.[2]) In Reval schließlich, wo sich 1230[3]) 200 deutsche Kaufleute aus Gotland nie-

---

[1]) Livl.UB. I, 139.

[2]) Livl.UB. I, 109, 125.

[3]) Johansen, Die Estlandliste des Liber Census Daniae, Reval 1933, S. 719.

dergelassen hatten, erhielten 40 von ihnen Landgut in der benachbarten estnischen Landschaft Jerwen. Damit war ein zweiter, noch näherer Stützpunkt auf dem Wege nach Nowgorod in der Hand der Hanse. Insgesamt dürfte der Territorialbesitz der Stadt Riga und des gemeinen Kaufmannes in Livland 1226—36 auf über 4000 Haken einzuschätzen sein. Wahrlich, ein überraschender Erfolg für den Landerwerb der Hanse im Osten!

Landerwerb für die Hanse, nicht für Riga allein, so befremdlich das zunächst auch klingt. Mehrere erhaltene Urkunden belehren uns über die äußere und innere rechtliche Stellung der Stadt als Landherrin.[1]) Zunächst einmal war der livländische Bischof oberster Lehnsherr der Stadt, genau wie auch des Schwertbrüderordens; damit sollte die staatliche und kirchliche Einheit Livlands gewahrt werden. Im übrigen aber besaßen sowohl Orden wie Stadt das volle „dominium temporale" in ihren Landgebieten; der Orden ließ sich dieses sogar vom Papst und Kaiser bestätigen. Beide Partner verfügten frei über Zins und Zehnten ihrer Länder und hatten das Recht, Kirchen zu erbauen und zu dotieren. Zwölf Ratsherrn empfingen namens der Stadt Riga das Lehn aus der Hand des Bischofs und gelobten ihm Treue im Kampf gegen die Heiden. Besonders wesentlich ist aber die Bestimmung 1232, daß vom Territorialgebiet der Stadt Riga die Hälfte den dort ansässigen Bürgern, die andere Hälfte den dort verkehrenden auswärtigen Kaufleuten angehören sollte. Daß diese „mercatores" niemand anderes sind als die Angehörigen der „communitas" auf Gotland, d. h. der Urhanse, liegt auf der Hand. Man kann also tatsächlich von einem Landbesitz der Hanse 1226—36 in Livland sprechen; staats-

---

[1]) Livl.UB. I, 109, 125, 139. Vgl. auch Rörig a. a. O. S. 56. Auf die Einzelheiten des innerpolitischen Kampfes der Livländer gegen den Legaten Balduin v. Alna und seine Kirchenstaatpläne, auch soweit sie die Kaufleute betreffen, kann ich hier nicht näher eingehen und verweise auf mein Buch „Die Estlandliste des Liber Census Daniae", Reval 1933 S. 717ff.

rechtlich wurde die Besitzfrage — da die „communitas mercatorum“ in Livland seit 1211 keine juridische Person war — so geklärt, daß die Kaufleute der Stadt Riga den Treueid leisteten und unter ihrem Banner kämpften.[1])

IV

Es ist das Verdienst Rörigs, auf die grundlegende Bedeutung des Wandels der Saisonkaufleute (frequentantes) in ortsansässige Bürger (manentes) hingewiesen zu haben.[2]) Seit etwa 1230 nimmt die Zahl der in großen Scharen nach Osten und Westen wandernden und wieder heimkehrenden Kaufleute aus dem Reich immer mehr ab; durch das Aufkommen der Schriftlichkeit im kaufmännischen Betrieb wird die eigene Reise überflüssig, der Kaufmann kann sein Geschäft von seinem Wohnsitz aus leiten und mit den im Osten fest ansässigen Bürgern zusammenarbeiten.

Diesem Vorgang kommt bei der Gründung und Entstehungsgeschichte der livländischen Städte eine entscheidende Bedeutung zu; Rörig hat auf das Beispiel der Stadt Riga hingewiesen, die in jenen Jahren einen vollständigen Strukturwandel erlebt haben muß.[3])

---

[1]) Livl.UB. I, 125 von 1232. Später bevorzugte man Massenbelehnung der Kaufleute mit Einzelgütern zu je 25 oder 20 Haken. Über das Verbot einer „gilda communis“ 1211 durch Bf. Albert und die richtige Ausdeutung des Wortes im Sinne von „communitas mercatorum“ s. Rörig a. a. O. S. 53ff.

[2]) Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1928 S. 217ff.

[3]) Reichssymbolik a. a. O. S. 51ff., wo auch die Einführung der Ratsverfassung in Riga damit verknüpft wird. Der Vorgang des Seßhaftwerdens der „frequentantes“ war ein allmählicher, wie Rörig hervorhebt, und muß etwa in die Jahre 1211—26 verlegt werden. Das bezeugt auch der Stadtplan von Riga, auf dem die seit 1215 (nach dem Brande) entstandene Neustadt, erwähnt schon 1220 als nova civitas (Livl.UB. I, 48), deutlich erkennbar ist. Auch die Entstehung des Rats in Riga beruht dynamisch auf denselben Kräften, formell aber wurde er, wie urkundlich feststeht (Livl.UB. I, 114; Bunge, Die Stadt Riga S. 13), vom päpst-

Um aber den ganzen Anteil der Hanse am livländischen Unternehmen voll zu verstehen, müssen wir erst einem althergebrachten Vorurteil der lokalgeschichtlichen Forschung entgegentreten. Es heißt fast in allen Darstellungen livländischer Geschichte, Riga, Dorpat und Reval hätten, sagen wir beispielsweise 1282, ihren „Beitritt" zur Hanse erklärt. Das ist eine völlige Verkennung der gegebenen Tatsachen. Man muß den Spieß umkehren und fragen, wann sich eigentlich die heranwachsenden livländischen Städte von der Bevormundung durch die Hanse emanzipiert haben. Noch um 1350 hielten die livländischen Landesherrn ihre Städte nicht für kompetent, in Fragen selbst örtlicher Konflikte Entscheidungen zu treffen, ohne vorher die Hanse anzurufen.[1]) Lübeck und die Hanse waren für Livlands Städte der allein maßgebende Faktor, noch befand sich der aktive Eigenhandel der Städte in den allerersten Anfängen, beschattet von der erdrückenden Konkurrenz auswärtiger Hansekaufleute.

Besonders deutlich kommen diese Verhältnisse in Reval zum Ausdruck. Die anfangs kleine Stadtgemeinde hatte große Schwierigkeiten zu überwinden, ehe sie zur Eigenständigkeit gelangte. Von vornherein waren den ansässigen (manentes) und durchreisenden (frequentantes) Kaufleuten gleiche Rechte innerhalb von Stadt, Hafen und Stadtmark zugebilligt worden.[2]) Wurde den Bürgern

lichen Legaten Wilhelm von Modena zwischen März 16 und April 18 1226 eingesetzt, offensichtlich als logische Folgerung des Riga am 11. April 1226 verliehenen „dominium" in Livland. Einzelne der Ratsherrn sind schon 1224 in Riga ansässig (so Albert Utnordinc, Livl.UB. I, 61—63), auch gab es am Rußlandhandel beteiligte Großkaufleute in Riga gleich anfangs (H. XII, 6). Vgl. K. H. Böthführ, Die Rigische Rathslinie, Riga 1877. F. G. v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jh., Leipzig 1878. A. v. Bulmerincq, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. Leipzig 1894. W. Neumann, Der Stadtplan als geschichtliche Urkunde, Mitteilungen Riga 21, 1911. Im übrigen sei betont, daß der Rekonstruktionsversuch Neumanns nicht richtig sein kann, vgl. auch Baltische Lande I, S. 354.

[1]) Rörig, Reichssymbolik S. 59.

[2]) Ältestes Rigisches Recht für Estlands Städte: „unum ius habent peregrini cum urbanis et urbani cum peregrinis." Vgl. Bunge,

(manentes) das Lübische Recht von Dänemark 1248 verliehen und von König zu König aufs neue bestätigt, so erhielten daneben die Revaler Saisonkaufleute (frequentantes) ebenso regelmäßig eine Bestätigung ihrer Privilegien. Uns sind solche für die Jahre 1273, 1278, 1280, 1294, 1321 und sogar noch 1345 erhalten[1]), die weit über das hinausgehen, was den ansässigen Revaler Bürgern zugebilligt worden war. Die Bürger müssen sich mit Mühe das alleinige Recht des Kleinhandels innerhalb der Stadt erkämpfen: erst 1279[2]) erhalten sie das Monopol für den Detailhandel auf Tuch (ellenweise) und 1282[3]) wird dieses auch auf den Kleinhandel (iuxta denariatas) mit Hering, Salz und anderen Waren ausgedehnt. Riga konnte ähnliche Schutzmaßnahmen sogar erst 1376 treffen.[4]) So übermächtig war der auswärtige Kaufmann in Reval und Riga im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, so eindeutig die den Handel beherrschende Stellung der Hanse; Revals Ausspruch 1257 an Lübeck, daß beide Städte wie die Arme des Kruzifixes zusammengehörten, war kein Wortspiel, sondern eine symbolhafte Wiedergabe des tatsächlichen Zustandes. Unter solchen Umständen noch von einem späteren „Beitritt" der livländischen Städte zur Hanse reden zu wollen, wäre vollkommen irreführend.

Riga verdankte seinen gewaltigen Aufschwung gerade in erster Linie der Stellung als freier Handelsplatz sowohl für Russen, Litauer, als auch für alle Kaufleute des Deutschen Reiches. Von irgendwelchen Beschränkungen des Handels der Gäste konnte anfangs noch nicht die Rede sein, da auch die Rigaer Bürger selbst vom

---

Die Stadt Riga S. 95. „Peregrini" sind hier gleichzusetzen mit „frequentantes".

[1]) Katalog des Revaler Stadtarchivs[2], Reval 1926, Reg. Nr. 15, 17, 62, 147. Lüb.UB. I, 396, 401 u. 625.

[2]) Livl.UB. I, 463. Katalog, Reg. 21 u. 22.

[3]) Livl.UB. I, 478. Katalog, Reg. 29.

[4]) Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, Riga 1876 S. 204.

Freihandel mit Rußland den größten Gewinn zogen. Nur die Aufenthaltsdauer der deutschen Gäste war — ebenso wie bei den Pilgern — auf ein Jahr beschränkt.[1]) Bei längerem Aufenthalt mußte das Bürgerrecht der Stadt Riga erworben werden. Im Stadtrecht wird der Ausdruck „pelegrime“ vielfach gleichbedeutend oder parallel[2]) mit Gast benutzt, woraus wir ersehen können, daß erstens Handelsreise und Pilgerfahrt vielfach miteinander verbunden wurden und daß zweitens die ganz überwiegende Menge der Pilger dem Bürgerstande angehörte. Schwerlich hätte man ihnen sonst auch die Ausübung des Rigischen Rechts vor Gericht, ferner gleiche Rechte nicht nur in der Stadt, sondern auch im Hafen, in der Stadtmark und allen übrigen Besitzungen der Stadt zugebilligt.[3]) 1272 wird die Stadtmark erweitert, gerade im Hinblick auf die Bedürfnisse der auswärtigen Besucher Rigas.[4]) Die Pilger wählten sich einen eigenen Gerichtsvogt, der vom Rat bestätigt werden mußte.[5]) Von den Ankömmlingen durfte sich der Bischof im Laufe von zehn Tagen zehn Freiwillige für die Verteidigung seiner Burgen aussuchen, nachher stand die Wahl der Stadt und dem Orden frei; kirchlich scheinen sich Kaufleute und Pilger zumeist der St. Georgskirche des Ordens angeschlossen zu haben.[6]) Da es, wie Rörig gezeigt hat, den auswärtigen Kaufleuten in Riga seit 1211 verboten war, eine „gilda communis“ zu bilden, sie auch seit 1232 nur unter dem Banner der Stadt Riga kämpfen durften, werden sich viele der Pilgerkorporation ange-

---

[1]) W. Stein, Beitr. z. Gesch. d. dt. Hanse, Gießen 1900 S. 62. G. Hollihn, HGbll. 1935 S. 95ff.

[2]) Z. B. Livl.UB. VI, 3026, III, 82a und I, 181; erstes Stadtrecht für Estlands Städte, Einleitung; Napiersky a. a. O. S. 142: „pelegrime ofte andere geste . . . unde oven willet kopenscop ofte ammet“, dazu Bunge, Riga, S. 121, Anm. 245.

[3]) Bunge, Die Stadt Riga S. 95. [4]) Livl.UB. I, 431.

[5]) Bunge, Riga, S. 121 Anm. 255.

[6]) Livl.UB. I, 83; HGbll. 1933 S. 166: „peregrini et advene mercatores ab ecclesia vestra s. Georgii in Riga ecclesiastica perciperunt sacramenta“ (1226).

schlossen haben. Wie zahlreich gerade Bürger unter diesen Pilgern waren, zeigen nicht nur viele Urkunden der Zeit, sondern auch die ältesten Stadtbücher der norddeutschen Städte.[1]) Wir werden daher annehmen müssen, daß auswärtiger Kaufmann und Pilger, auf gleichen Schiffen reisend, gleich lange im Lande verbleibend, beide gewappnet und streitbar, auch in Riga der gleichen Genossenschaft angehörten oder allenfalls darin gesonderte Unterabteilungen bildeten.

Ich betone diese Tatsache besonders im Hinblick auf die Weiterentwicklung der parallelen Pilger- und Kaufmannsverbände in Riga und Livland. Die Livlandpilger hatten sich schon frühzeitig zu einer festgegliederten Korporation zusammengeschlossen, an deren Spitze eben jener Vogt (advocatus, capitaneus) stand, dem auch später noch, laut den umgearbeiteten Rigischen Statuten (nach 1300), gerichtliche Befugnisse eingeräumt wurden.[2]) 1298 wird die Korporation noch urkundlich erwähnt, sie führt 1231 ein eigenes Siegel und hat 1295 eine gemeinschaftliche Kasse.[3]) Nach 1300 verschwindet die Pilgergemeinschaft aus den Quellen. Dafür finden sich weniger als ein Jahrhundert später in Livland — in Riga vielleicht schon seit 1354 — die sehr ähnlichen Schwarzenhäupterbrüderschaften in Städten und Schlössern vor, typisch livländische Waffenbrüderschaften, wie sie das Mutterland nicht kannte.[4])

---

[1]) Bunge, Riga S. 121 Anm. 238. Vgl. H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch S. XXXVI; XII Anm. 8; Fabricius, Das älteste Stralsunder Stadtbuch S. 6, 12, 14, 48, Nr. 33, 150, 193, 208. Techen, das älteste Wismarsche Stadtbuch 1250—72, Wismar 1912, passim. Kreuzfahrende Bürger aus Lübeck erwähnt Livl.UB. I, 210 u. 460. Ein in Lübeck gefundenes Pilgerzeichen der Livlandfahrer von ca. 1300 ist abgebildet in „Nordalbingen", Bd. 8, S. 175. Flensburg 1931.

[2]) Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, Riga 1876 S. LIV u. 142.

[3]) Vgl. über die Pilgerkorporation Winkelmann, Mitt. Riga 11 S. 340; Bunge, Die Stadt Riga S. 96; Bulmerincq, Die Verfassung der Stadt Riga S. 38ff.; Transehe a. a. O. S. 331.

[4]) Nur in Wismar begegnet der Name „Schwarzhöfter" Ende

Zwischen diesen Organisationen besteht zum mindesten ein inhaltlicher Zusammenhang. Die städtischen Schwarzenhäupter waren zumeist auswärtige, unverheiratete, wehrhafte Kaufgesellen aus den deutschen Hansestädten; ihre Liegenschaften und Güter wurden noch 1558 den Russen gegenüber als Eigentum der deutschen Hanse bezeichnet.[1]) Bei Verheiratung treten sie über in die Bürgerschaft und die Großen Gilden der livländischen Städte. Die Parallele ist unverkennbar: die Schwarzenhäupterbrüderschaften der Städte erscheinen als Relikt der ehemaligen Pilgerkorporation auswärtiger Hansekaufleute (frequentantes) in Riga, Dorpat und Reval.[2])

Auf der anderen Seite stehen die Schwarzenhäupter auf den Schlössern Livlands. Die sogenannte Schönne Historie[3]) nennt sie zutreffend „de zwartenhouede, dat syn de gemeynen rytter, gudemans unde knechte ym denste

---

des 16. Jh.s, offensichtlich als livländische Entlehnung, Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. II, S. 551.

[1]) C. Ruszwurm, Die Schwarzenhäupter auf den Schlössern Livlands, Beitr. z. Kde. Liv-, Est- u. Kurlands II S. 366 (Beleg für Dorpat); G. v. Wrangell, Gesch. d. Revaler Schwarzenhäupter, Reval 1930 S. 118 (für Reval).

[2]) In welcher Form die Korporation auswärtiger Kaufleute das 14. Jh. (in Reval die Jahre 1345—1399) überdauerte, ob als Teil der späteren sog. Großen Gilden, ob als Bruderschaft oder als „kumpanie“, wird solange ungeklärt bleiben, als die Bestimmung der zahlreichen Korporationen dieser Art in Reval und Riga im 13. u. 14. Jh. nicht gedeutet worden ist. Das Gleiche gilt für die Frage nach dem ursprünglichen Titelheiligen der städtischen Schwarzenhäupter (ob St. Georg oder St. Mauritius), da offenbar mit der Vereinigung mehrerer alter Bruderschaften unter einem Namen zu rechnen ist. St. Georg trat in Riga (schon vor 1262, LGU. I, S. 38) deswegen so in den Vordergrund, weil Kaufleute und Pilger die St. Georgskirche des Ordens bevorzugt hatten. Vgl. HGbll. 1933 S. 166 und H. v. Bruiningk in den Mitteilungen Riga, Bd. 19, 1904, dazu Scr. rer. Pruss. II 160, 454 Anm. 13; G. v. Wrangell a. a. O. S. 108; O. Stavenhagen in den Sitzungsberichten der Ges. f. Gesch. u. Alt.-Kde. in Riga 1895 S. 27; Stieda u. Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga, Riga 1896 S. 85ff.

[3]) Archiv für die Gesch. Est-, Liv- u. Kurlands, Bd. VIII S. 161.

15

der heren tho Lyfflandt". Es waren zumeist Herrendiener auswärtiger Herkunft auf fast allen livländischen Schlössern, auch Stallbrüder genannt, die von einem gewählten Vogte angeführt wurden. Übers ganze Land standesmäßig organisiert, spielten sie zeitweise eine wichtige innerpolitische Rolle, einerseits als Hofbeamte der Landesherrn, andrerseits als Söldner, besonders seit auch die Ordensritter mehr und mehr auf Soldtruppen angewiesen waren. Daß der Ursprung der Schloß-Schwarzenhäupter auf die zuletzt 1298 belegte Pilgerkorporation zurückzuführen ist, erscheint mir sehr naheliegend. Abgesehen von der gleichartigen Stellung des Vogts, dem auch bei den Schwarzenhäuptern gewisse gerichtliche Funktionen zukamen, abgesehen auch von der schon 1226[1]) bezeugten Verlegung der Pilger in die Burgen der livländischen Landesherrn, liegt im Unterschied Pilger-Söldner keineswegs ein unüberbrückbarer Gegensatz. 1208[2]) z. B. warb sich Bischof Albert aus der Zahl heimkehrender Pilgrime — die ein „Pflichtjahr" in Livland abgedient hatten — gegen Sold Krieger für den Kampf mit den Russen; der Schwertbrüderorden scheint 1230[3]) ähnliche Wege beschritten zu haben, um sich dauernd Streitkräfte zu sichern.

Noch einleuchtender ist aber diese Lösung der Herkunftsfrage der livländischen Schwarzenhäupter, wenn man beachtet, daß hier wie dort die eigenartige Scheidung in Pilgrime (Söldner) und Kaufleute (Kaufgesellen) nachzuweisen ist, die später nur durch den gemeinsamen Namen Schwarzenhäupter überbrückt wird. Gerade dieser Name war aber, darauf sei besonders hingewiesen, dazu geeignet, Gegensätze ständischer Art auszugleichen, denn er verkörperte ein Symbol des heiligen römischen Reiches.

Das Schwarzhaupt — der Mohrenkopf — sollte nämlich den heiligen Mauritius, den Schutzheiligen der Brü-

---

[1]) Livl.UB. I, 83.

[2]) H. XI, 9.

[3]) Johansen, Estlandliste S. 686.

derschaften, darstellen. Wie dieser kriegerische Heilige als Anführer der christlichen Thebäischen Legion und Märtyrer erst in Burgund zu hohem Ansehen gelangte, dann durch Kaiser Otto den Großen, den Begründer des Magdeburger St. Mauritius-Erzstiftes, sozusagen zum Schutzherrn der deutschen Ostgrenze wurde, das hat uns A. Brackmann in einem sehr eindrucksvollen Aufsatze klar dargelegt.[1]) Zu den wichtigsten Reichsreliquien gehörte die angebliche Lanze des heiligen Mauritius, die noch heute im deutschen Kaiserschatz aufbewahrt wird. Wenn nun Mauritius zum Schutzheiligen der wehrhaften Kaufleute, Pilgrime und Söldner in Livland gemacht wurde, so verstehen wir jetzt den tieferen Sinn dieses Heiligenkults: die heilige Lanze des deutschen Reiches im Osten soll von den Schwarzhäuptern kampfbereit allen Feinden Livlands entgegengehalten werden. Der Name „Schwarzenhäupter" ist somit keine sinnlose, zufällige Bezeichnung, sondern soll einen erlesenen Vortrupp deutscher Pilger und Krieger im Osten kennzeichnen.[2]) So können wir den von Rörig auf Got-

[1]) Die politische Bedeutung der Mauritiusverehrung im frühen Mittelalter, SB. d. Preuß. Ak. d. Wiss. 1937 S. 279—305.

[2]) Wie es im einzelnen zur Annahme des Mauritius als Schutzheiligen gekommen ist, wissen wir nicht. Das Siegel der universitas peregrinorum 1298 zeigt nur ein Kreuz (Est- u. Livländ. Brieflade IV, Reval 1887, Taf. 17, 1). In Magdeburg am Königshofe begann Bf. Albert 1199 seine Kreuzpredigten in Deutschland. 1218 wurde Livland zeitweilig dem Erzbischof von Magdeburg kirchlich unterstellt, 1219 verlieh Kaiser Friedrich II. die Mark „jenseits Livland" dem Erzbischof, der daraufhin Bf. Hermann von Dorpat weihte. Der Nachfolger Bf. Alberts, Nikolaus (1229—1253), war ursprünglich Domherr in Magdeburg gewesen. Rodolphus de Jerichow, 1209 sicher Anführer der Livlandpilger, nannte sich „ministerialis sancti Mauritii", da er, ebenso wie der dux et advocatus peregrinorum 1224 Fredehelmus de Puch, aus dem Gebiete der Erzbischöfe von Magdeburg stammte (Transehe a. a. O. S. 315 u. 331). St. Mauritius findet sich seit 1271 im Siegelbilde mehrerer Ordensgebietiger Livlands, 1431 auch auf der linken Seite des großen Marienbanners, Brieflade a. a. O. Taf. 7, 1b; 12, 5; 14, 44; 16, 76. Die St. Mauritiuskirche in Halljal (Wierland) dürfte schon vor 1227 gegründet worden sein.

land festgestellten königlichen Symbolen der Lilie und des Reichsadlers für Livland noch den Mohrenkopf des heiligen Mauritius, des Schützers der deutschen Ostgrenze, hinzufügen. Dazu kommt schließlich noch der bereits von H. Meyer festgestellte Königswimpel der Schiffe der mercatores Romani imperii.

Diese gemeinsame Verbundenheit aller Livlandpilger, einerlei ob ritterlicher oder bürgerlicher Herkunft, hat sicher dazu beigetragen, daß — wenigstens zu Anfang — der „ehrbare Kaufmann“ ohne weiteres als Lehnsmann der neuen deutschen Landesherrschaften aufgenommen wird. Kaum irgendwo anders hat überhaupt der reisende und kampfesmutige Kaufmann schon so früh[1]) Gleichstellung mit dem Adel gefunden, wie in Livland zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Zahlreiche Landverleihungen an Kaufleute sind sowohl in Kurland, als auch in Estland (hier noch 1348) nachweisbar[2]), eine Reihe adliger Familien Altlivlands waren bürgerlicher Herkunft (z. B. die Brackel, Ostinghusen, Pleskowe, Colner usw.). Besonders eindrucksvoll ist in dieser Hinsicht das Angebot des livländischen Ordensmeisters 1261 an Lübeck, Kurland deutsch zu besiedeln, wobei dem „honestus burgensis“ großer Lehnbesitz versprochen wird.[3])

Am engsten waren die Beziehungen der Stadt Riga zum Schwertbrüderorden. Es ist sehr bezeichnend, daß dieser ritterliche Orden den Bürgern bedenkenlos

---

[1]) In Kleinpolen und Rotreußen vollzog sich erst im 14. und 15. Jh. die allmähliche Verschwägerung und Aufnahme der deutschen Oberschicht Krakaus, Lembergs usw. in den polnischen Adel, s. K. Lück, Deutsche Aufbaukräfte in der Entwicklung Polens (Ostdt. Forschungen 1), Plauen 1934 S. 100ff.

[2]) Johansen, Estlandliste S. 758ff. Weiter ausgeführt bei H. v. z. Mühlen, Studien zur älteren Geschichte Revals, Zeulenroda 1937 S. 71ff.

[3]) Lüb.UB. I, 256. — Vgl. das Faksimile dieses interessanten Briefes in den Monumenta palaeographica Serie III Lfg. XX Taf. 2. — Zum Verhältnis von bürgerlicher Oberschicht und Adel vgl. F. Rörig, Hans. Beiträge z. dtsch. Wirtschaftsgeschichte S. 251 und derselbe in Propyläenweltgeschichte Bd. IV S. 351f.

seine Reihen öffnete, daß andererseits aber auch Riga ein bis zwei Schwertbrüder zu ständigen Ratsgliedern, wenn auch ohne Stimmrecht, annahm.[1]) Man muß daher vermuten, daß ein nicht unwesentlicher Teil der Schwertbrüder selbst dem Kaufmannsstande entsprossen war.[2]) Ritterliche Bräuche und höfische Sitten haben den gehobenen Kaufmannsstand Livlands ausgezeichnet, der durch die Gemeinschaft der Sprache, durch gelegentliche Einheiraten, durch Gilden und Schwarzhäupter-Bruderschaften dem Adel angenähert wurde. Trotz aller Gegensätze hat auch später, das sei betont, der stolze Adel des Landes sich für die Sicherung des Handels der deutschen Kaufleute bedingungslos eingesetzt, so daß Livland nie ein Raubrittertum[3]) gekannt hat.

Sorgten so Landesherrn und Adel für den Landfrieden, so übernahm wiederum der Kaufmann — mindestens finanziell — die Fürsorge für die wichtigsten Straßen. In Reval mußte von jedem Testament und jeder Erbschaft 10 Mark Rigisch „to wegen unde to stegen" entrichtet werden, auch freiwillige Spenden sind bekannt; mit Hilfe dieses Geldes baute man Brücken und besserte Wege aus, um dem Kaufmann die Handelsreisen zu erleichtern. Reval veranlaßte, baute und bezahlte 1514—26 die „landkenninge" oder „bake" (Leuchtturm) auf der Insel Dagden, auf dem Lande des Bischofs

---

[1]) Bündnisvertrag Rigas mit dem Schwertbrüderorden 1226, Livl.UB. VI, 2717. Johansen, Estlandliste S. 719.

[2]) Livl.UB. I, 2717: 1226: magister militie Christi et consules Rigenses . . . cum fratres et proximi simus omnes ad invicem consanguinei et concives." Typisch auch, daß gerade lübische Sendboten und Bürger dem Schwertbrüderorden 1226 ein wichtiges kaiserliches Privileg erwirken, Livl.UB. I, 90. Vgl. auch MG. 33 S. 930 über den Orden: „sed cum sint mercatores et divites" . . . und dagegen Bunge, Der Orden der Schwertbrüder, Leipzig 1875 S. 86ff.

[3]) Als man 1313 über die brutale Justiz des Ordens bei Clemens V. klagte — der Komtur von Windau hatte Seeräuber und Landfriedensbrecher aus Riga an den Füßen gehenkt — brach der Papst in die Worte aus: „Oh hätten wir bloß in Rom solche Richter!" Scriptores rerum Prussicarum II, Leipzig 1863 S. 58.

von Ösel-Wiek, sorgte (seit 1470) für Auslegung von Seezeichen im Fahrwasser.[1])

Die Aufrechterhaltung der Landverbindungen war um so wichtiger, als der Kaufmann so auch winters in der Lage war, Bauernhandel zu treiben und gleichzeitig die übrigen Städte und Märkte Livlands aufzusuchen. War doch das Land, schon während des ersten Jahrhunderts des Bestehens als deutsche Kolonie, mit zahlreichen Siedlungen bürgerlichen Ursprungs bedeckt; es war nicht nur vom Geistlichen und Ritter, sondern auch vom hansischen Kaufmann erschlossen worden.

V.

Man wird es vielleicht zunächst für eine Übertreibung halten, wenn ich von hansischer Siedlung in Livland reden möchte. Zu sehr hat man sich daran gewöhnt, die deutsche Besiedlung Livlands nur als das Werk der geistlichen oder ritterlichen Herrn des Landes anzusehen. Schon für Riga trifft das nicht zu: denn hier ist die Stadt das primäre Element der Siedlung, erst später entstehen die Pfalzen des Bischofs und der Schwertbrüder. Wieviel bei der Gründung der Stadt der Initiative Bischof Alberts und seines Bruders, Propst Engelbert, wieviel der Initiative des hansischen Kaufmanns zuzuschreiben ist, können wir heute nicht mehr klar erkennen. Grund und Boden erwarb der Bischof für die Stadt von den Liven; Stadtrecht und Stapelrecht — durch Verbot des Semgallerhafens — vermittelte der gemeine Kaufmann auf Gotland. Schon zwei Jahrzehnte nach der Gründung ist Riga — durch Ratsverfassung — nicht nur innerlich, sondern auch als Territorialmacht dem Schwertbrüderorden gleichwertig, nur durch das lockere Band der Lehnsoberhoheit mit dem Bischof verknüpft.

Aber auch außerhalb Rigas gab es „hansische Siedlung“. Zwar lehnt sich die Mehrzahl aller livländischen

---

[1]) E. Nottbeck u. W. Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, Reval 1904 S. 67.

Städte und Marktflecken an eine Burg an — bei der steten Gefährdung des Landes war das fast selbstverständlich. Nur durch das Zusammenwirken beider Teile, des Ritters und des Kaufmanns, war die Besiedlung Livlands möglich. Schon beim ersten Burgenbau Meinhards hatte der Kaufmann seine hilfreiche Hand geboten; auch später wird es nicht bloß beim passiven Zuschauen geblieben sein. Ist er doch, wie wir sahen, der erste, der die neuen Stützpunkte im heidnischen Lande für sich und den Handel auswertet: die Burg diente ihm als Warenlager. Wir werden noch sehen, daß ein bestimmter Stadttyp Livlands, die Siedlung „auf dem Schilde“, auf diese ursprüngliche Gemeinschaft von Ritter und Kaufmann hinweist.

Will man die Stadtsiedlung Livlands recht verstehen, so muß man ihre wesentlichen inneren Aufbaumomente kennen: erstens, die immer wieder garantierte Freiheit des Kaufmanns und des Handels auf dem Lande und zweitens, das Stadtrecht für die „manentes“, die fest ansässigen Neubürger.

Ich kann die Fülle der von livländischen Landesherrn dem Kaufmann erteilten Privilegien hier nicht anführen: sie betreffen Befreiung von jeglichen Zöllen und Steuern, vom Strandrecht, von fremdem Gericht; sie garantieren die Freiheit der Handelswege, der Häfen, selbst in Zeiten des Krieges; sie gestatten das kostenlose Fällen von Brenn- und Bauholz, geben Pferden und Vieh des Kaufmanns freie Weide und erlauben die Küsten, Fluß- und Seeufer Livlands frei zum Stapeln der Waren zu benutzen.[1]) Als Ordensmeister Walter von Nordeck 1273[2]) der Stadt Riga und den „mercatores universi“ alle schon von Volkwin (1209—36) verliehenen Freiheiten erneut bestätigt, da sagt er ausdrücklich: „Ihr sollt wissen, daß die Schlösser der Ordensbrüder nicht zur Verhinderung und Präjudiz, sondern zum Fortschritt des

[1]) Vgl. Bunge, Die Stadt Riga S. 152ff. Besonders das Privileg von 1277, Lüb.UB. I, 379.

[2]) Livl.UB. I, 433.

Glaubens und der Förderung der Stadt Riga und des gemeinen Kaufmanns errichtet worden sind." Besser und entgegenkommender konnte der Kaufmann nicht behandelt werden, als in Livland.

Gleichzeitig, wie gesagt, war der Kaufmann mit dem Ritter gekommen, erst als Wanderhändler, dann aber, nach Errichtung fester Burgen, schon als dauernder Siedler. In Wenden z. B. scheint schon 1225[1]) der Ansatz zur späteren Stadt vorhanden zu sein, Dorpats Gründung erfolgt bald nach 1224, Reval 1230.[2]) Ein Blick allein in das Rigische Schuldbuch (1286—1303 ff.) zeigt uns das Land dann fünfzig Jahre später von Niederlassungen handelnder Kaufleute dicht übersät: gegen dreißig Burgen und kleine Flecken in der Umgegend von Riga werden als Heimatorte der Händler genannt.[3]) Das ist „hansische Siedlung".

Aber nicht als rechtloser Hausierer zog der Kaufmann aufs Land, sondern als selbstbewußtes, gleichberechtigtes Glied der herrschenden Oberschicht. Deutlich kommt das 1515[4]) in Revals stolzer Antwort an den Deutschen Orden zum Ausdruck, als man die Privilegien der Stadt antasten wollte: „wollet auch weiter betrachten, daß diese Lande, sofern sie nach wie vor durch deutsche Herren in Ehren und mit Bestand regiert werden sollen, des deutschen Kaufmanns schwerlich entbehren mögen; welcher Kaufmann nicht in Dörfern oder Weichbildern, sondern in Städten, die im Flore und in Ehren erhalten und regiert werden, sich aufzuhalten pflegt und sein will." Das war der springende Punkt: der Kaufmann verlangte städtisches Recht und städtische Freiheit, wenn man seiner Mitarbeit beim Aufbau des Landes bedurfte.

---

[1]) H. XXIX, 3.

[2]) Johansen, Estlandliste S. 719. Danach H. v. z. Mühlen, Studien zur älteren Geschichte Revals S. 13.

[3]) Auch der Adel begann erst nach 1270 in größerer Zahl die festen Burgen zu verlassen und sich in Höfen anzusiedeln, Johansen, Estlandliste S. 737 ff.

[4]) Stadtarchiv Reval A. a. 13 S. 31 (vgl. Akten und Rezesse der livl. Ständetage III, 63 S. 227 ff.).

Riga hat schon frühzeitig aus den von Wisby übernommenen Rechtsgrundlagen ein eigenes Stadtrecht entwickelt. Besonders die Rezeption des Hamburgischen Rechts von 1270[1]) war von großer Bedeutung. Es wird zum maßgebenden bürgerlichen Rechtsbuch nicht nur für Livland, sondern auch darüber hinaus für angrenzende Gebiete. Der älteste Stadtrechtskodex war für die Städte Dänisch-Estlands (Reval u. a.) bestimmt, kam aber nicht zur Anwendung, weil die dänischen Könige 1248 Reval mit Lübischem Recht begabten, einerseits nach dem Vorbilde der Städte in Schleswig, andererseits um Nordestland dem überragenden Einflusse Rigas zu entziehen.[2]) So blieb Reval mit seinen Tochterstädten Wesenberg und Narva für immer dem Bereiche Lübischen Rechts, mit Lübeck als höchster Appellationsinstanz, vorbehalten.

Dagegen haben Deutscher Orden und Livlands Bischöfe in ihrem Bereiche das Rigische Recht stets weitgehend bevorzugt. 1242[3]) gestattet der Landmeister von Preußen den Lübeckern, die im Einvernehmen mit den Livländern (von Memel aus) das Samland dem Orden zu gewinnen suchten, dort eine Hafenstadt Rigischen Rechts zu gründen. Das Unternehmen schlug fehl; als es 10 Jahre später zur Gründung der Stadt Memel kommen sollte, bevorzugte man die Anwendung Dortmunder Rechts. Aber im eigentlichen Livland vollzog sich der Siegeszug des Rigischen Rechts ungehindert: alle Städte Livlands, Kurlands, Südestlands und der Wiek übernahmen es, im Norden auch Hapsal und Weißenstein.[4]) Der gemeinsame Oberhof in Riga vereinigte schon früh die meisten Städte des Landes, lange noch bevor ein wirklicher Zusammen-

---

[1]) Rezipiert in den Jahren 1292—97, F. Frensdorff, HGbll. 1916, S. 80; H. Reincke, Zschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 1924, S. 29.

[2]) Johansen, Estlandliste S. 146, 757.

[3]) Lüb.UB. I, 98.

[4]) Für Hapsal 1279, Livl.UB. I, 461; Weißenstein 1291, Sitzungsberichte der Gelehrten Estn. Ges. XXX S. 201—208, inhaltlich besonders instruktiv. Für Litauen 1323, Livl.UB. II, 693.

schluß (um 1350) zustande kam. 1323 bewilligte Fürst Gedimin von Litauen den Livländern ausgedehnte Handelsfreiheiten in seinem Reiche und verlieh „allen zu ihm Kommenden und von ihm Gehenden“ den Gebrauch des Rigischen Rechts. So wurde Rigisches Recht auch zur Grundlage des deutschen Städtewesens in Litauen (Wilna, Kauen).

Es hat im mittelalterlichen Livland 20 Ortschaften mit Stadtrecht[1]) gegeben, daneben aber noch über 50 Marktflecken, sogenannte Hakelwerke, deren Einwohner sich Bürger nannten, einen Bürgermeister wählten und Mitglieder der deutschen Gilde waren.

Von den 20 Städten Livlands dürfen wir vielleicht drei als „Großstädte“ im mittelalterlichen Sinne bezeichnen, nämlich Riga (ca. 8—10000 Einwohner), Reval (ca. 6—8000 Einwohner), Dorpat (ca. 4—6000 Einwohner). Von den übrigen 17 Städten waren ummauert nur neun (Pernau, Wenden, Wolmar, Kokenhusen, Roop, Lemsal, Fellin, Narva, Windau), während die restlichen acht offene Orte mit Stadtrecht gewesen sind (Hapsal, Leal[2]), Alt-Pernau, Weißenstein, Wesenberg, Goldingen, Pilten, Hasenpoth). 17 Städte Livlands hatten Rigisches, nur drei Städte (Reval, Wesenberg, Narva) Lübisches Recht. Wie gering die Einwohnerzahl, selbst der ummauerten Mittelstadt Livlands übrigens war, zeigt das Beispiel Narvas, das auf 800 Seelen geschätzt wird.[3])

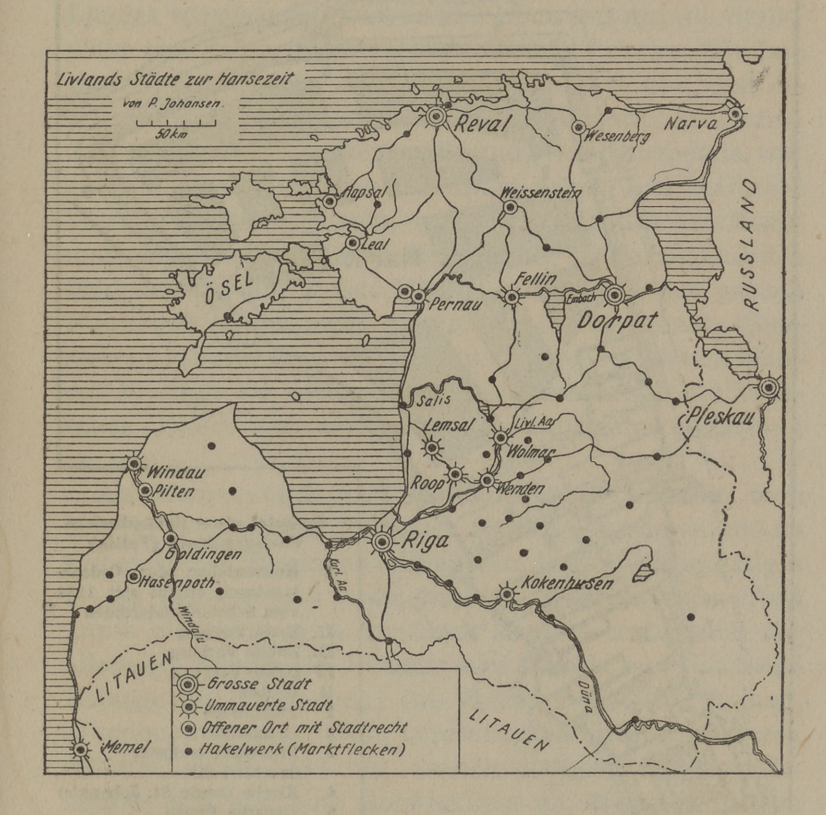
---

[1]) Hierbei sind Lodenrode und Cogkele, Zufallsgründungen des 13. Jh.s, nicht mitgerechnet, vgl. Johansen, Estlandliste S. 466, 757; auch Walk zähle ich zu den Hakelwerken, obwohl es 1460 ein eigenes Siegel führt, vgl. HR. II, 4, Nr. 758 und Wiedergabe in „Valgamaa“, Tartu 1932. Kirrumpäh schließlich (im Stift Dorpat) hat wenigstens zeitweise (1376, Mitt. Riga 13 S. 106) Stadtrechte besessen, verlor aber später seine Bedeutung, ich rechne es daher ebenfalls zu den Hakelwerken. Andernfalls würde sich die Zahl der Orte mit Stadtrecht auf 24 erhöhen.

[2]) Leal hat es nie zu einer Blüte gebracht, wurde aber noch 1541 vom Stadtvogt und Oldermann der Gilde regiert, Reichsarchiv Kopenhagen, Livonica, Registrand 4a, S. 100—101.

[3]) A. Süvalep, Narva ajalugu I, Narva 1936 S. 274.

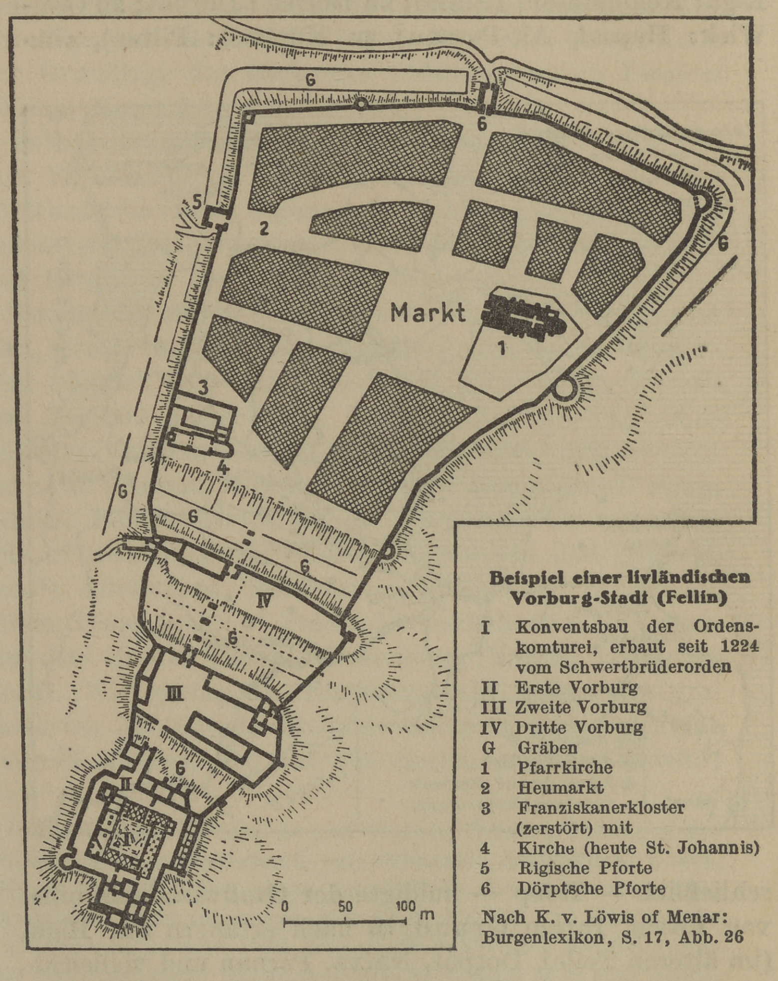
Zehn Städte anerkannten den Deutschen Orden als **Oberherrn**, drei gehörten Orden und Bischöfen gemeinsam (Riga, Leal, Hasenpoth), sechs waren nur bischöflich (zu Riga: Kokenhusen, Lemsal; zu Dorpat: Dorpat; zu Ösel-Wiek: Hapsal, Alt-Pernau; zu Kurland: Pilten), eine



schließlich — Roop — huldigte der Großvasallenfamilie von Rosen. Ihrem Grundriß nach erinnern nur Riga (im älteren Teile), Dorpat, Narva, Pernau und vielleicht auch Alt-Pernau an den in Ostdeutschland heimischen Typ der Kolonialstadt mit Ringplan und geraden Straßen[1]); eine Anzahl anderer Städte ist scheinbar regellos,

[1]) Eine Anzahl von Stadtplänen ist veröffentlicht bei K. v. Löwis of Menar, Burgenlexikon für Alt-Livland, Riga 1922; ebenso im

nur an die ältere Burg und die zu ihr hinführenden Straßen angelehnt, herangewachsen (Reval, Wenden, Hapsal, Lemsal u. a.); einige weitere Städtchen ähneln Straßen-



Beispiel einer livländischen Vorburg-Stadt (Fellin)

I Konventsbau der Ordenskomturei, erbaut seit 1224 vom Schwertbrüderorden
II Erste Vorburg
III Zweite Vorburg
IV Dritte Vorburg
G Gräben
1 Pfarrkirche
2 Heumarkt
3 Franziskanerkloster (zerstört) mit
4 Kirche (heute St. Johannis)
5 Rigische Pforte
6 Dörptsche Pforte

Nach K. v. Löwis of Menar: Burgenlexikon, S. 17, Abb. 26

dorfanlagen mit erweitertem Marktplatz (Wesenberg, Weißenstein, Leal, Walk). Besonders typisch aber für die mittlere Stadt Livlands scheinen mir die „Vorburgstädte", oder Stadtsiedlungen „auf dem Schilde" der

---

Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums Bd. II S. 169ff., dem auch die obenstehende Abbildung entnommen ist.

Burg[1]) zu sein. Für Narva ist es urkundlich[2]) bezeugt, daß den Bürgern gestattet wurde, sich in der erweiterten Vorburg des Ordensschlosses niederzulassen; ein Vorgang, der um so natürlicher erscheint, als, wie wir sahen, Ritter und Kaufmann Hand in Hand bei der Erschließung des Landes vorgegangen waren. Ein Blick nur auf die Stadtpläne von Fellin, Wolmar, Kokenhusen, Pernau, Windau, Narva — vielleicht auch Roop — belehrt uns, daß die Anlage der Stadt in einer, von der Hauptburg auslaufenden, rechteckig erweiterten Vorburg von vornherein vorgesehen worden sein muß. Anfangs mögen hier vielleicht Warenlager gewesen sein, später erhoben sich am Markt und an der mitten durch die Vorburg hindurchgehenden Schloßstraße die ersten Häuser, allmählich den ganzen Raum mit einem meist regelmäßigen Straßennetz überziehend. Dieser Stadttyp scheint mir in besonderem Maße das Produkt der siedlerischen Zusammenarbeit des Deutschen Ordens und des hansischen Kaufmanns in Livland zu sein.

Als Hansestädte im eigentlichen Sinne kann man aber in Livland nur diejenigen Städte bezeichnen, die an gemeinsamen Tagungen teilnahmen. Unter Führung Rigas — als ältester und bedeutendster Stadt, was im Titel „unse oldesten" zum Ausdruck kam — trafen sich vor allem die Sendboten Dorpats und Revals, um hansische Belange zu besprechen; die kleineren Städte, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin, Lemsal und Kokenhusen waren seltener, nach 1480 nur ausnahmsweise vertreten. Es bahnte sich hier eine Entwicklung an, die auch für die übrige Hanse charakteristisch ist: die allmähliche Zurückdrängung der kleinen Städte durch die großen „Vororte", welche die Führung der Politik übernahmen.[3]) Noch drei weitere Kleinstädte Livlands mag man als Hansestädte

---

[1]) Dieser Name ist für das Hakelwerk Bauske belegt und kommt auch in Reval vor.

[2]) Livl.UB. II, 834 von 1345.

[3]) B. Hollander, Die livl. Städtetage bis z. J. 1500, Riga 1888.

bezeichnen: Roop, das nur 1352 vertreten gewesen ist, seitdem völlig zurücktritt (wohl zugunsten von Lemsal), Goldingen und Windau (nur 1440 u. 1444). Somit zählte Livland zwölf wirkliche Hansestädte, während von den übrigen acht und sämtlichen Hakelwerken nur allgemein angenommen werden kann, daß sie von der Hanse Vorteil zogen und mit ihr sympathisierten.

Allerdings mit einer wichtigen Ausnahme: das war die Stadt Narva. Ihre Geschichte im Mittelalter ist wie ein einziger Emanzipationsstreit mit Reval, das offenbar schon bei der Gründung dieser Tochterstadt sich monopolartige Rechte vorbehalten hatte. Reval wußte es zu verhindern, daß Narva in den Hansebund aufgenommen wurde, obwohl sich die Stadt den Beschlüssen der livländischen Städte und der Hanse fügen mußte.[1]) Selbst die Bemühungen der Ordensmeister, dieser Grenzstadt zum Recht zu verhelfen, blieben alle erfolglos. Reval, als handelspolitische Beherrscherin des Finnischen Meerbusens, duldete keine Konkurrenten neben sich.

Ähnlich, jeden Wettbewerb unterdrückend, verfuhr Riga im Dünagebiet und in Kurland-Semgallen, wo es erst im 17. Jahrhundert, durch das segensreiche Wirken der Herzöge von Kurland, zur Gründung von Städten gekommen ist. Auch wirkte sich in diesen Gebieten der Eigenhandel des Ordens hindernd aus. Alles in allem ist die Anzahl von nur 20 Städten für ein so großes Gebiet wie Livland relativ klein zu nennen; man vergesse nicht, daß von Süden nach Norden gerechnet Riga von Dorpat rund 250 km, dieses wieder von Reval beinahe 200 km entfernt liegt. Dichtere Siedlung war in einem noch wenig erschlossenen Lande nicht möglich; nur im reicheren Kerngebiete Alt-Livlands an der Aa drängten sich die Städte (Wenden, Roop, Wolmar, Lemsal) bis auf 20 oder 30 km eng zusammen.

Obwohl die Einwohner der livländischen Hakelwerke

---

[1]) 1426 wird Narva ausdrücklich aus der Hanse ausgeschlossen, Süvalep a. a. O. S. 55, Livl. UB. VII, 489.

oder Marktflecken[1]) zumeist Kleinhändler, Krüger, Handwerker oder Ackerbürger waren und sich nur in Ausnahmefällen am Großhandel beteiligt haben dürften, so daß man hier nur bedingt von hansischer Siedlung reden darf, möchte ich doch einiges über sie einfügen. Erstens, weil sich hier Bürger- und Dorfsiedlung berühren; zweitens aber, weil dort, wo das Stadtrecht zu gelten aufhörte, noch immer die durch den gemeinen Kaufmann vorbildhaft gewordene Gilde wirksam wurde.

Man hat diesen kleinen und allerkleinsten deutschen — oft nur 20, 30 Häuser zählenden — Marktsiedlungen bis jetzt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.[2]) Dabei zeigten sie trotz weitgehender Bevormundung durch die Landesherren deutlich Züge eigenständigen Lebens. Schon die Bezeichnung „Bürger“, den sich die Einwohner zulegten, beweist dieses, noch mehr aber der Titel „Bürgermeister“ für ihr gewähltes Oberhaupt. Die Gilde vollends, meist im Besitz eines eigenen Gildenhauses, gewährte sogar gewisse gerichtliche Freiheiten. Kirchliche Absonderung vom Landkirchspiel ermöglichte die mancherorts (Helmet, Walk, Rujen) nachweisbare eigene, deutsche Kirche des Hakelwerks. Der Besitz einer Feldmark und zahlreicher Gärten bewahrte die Einwohner auch in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs vor der Not, ebenso das meist allen Bürgern zustehende Braurecht. Von den 52 nachweisbaren Hakelwerken Livlands lagen fast alle vor landesherrlichen oder großen Vasallenburgen, zu deren Versorgung mit Handwerksarbeit und Lebensmitteln sie wesentlich beitrugen. Doch gab es auch neun Hakelwerke, die frei an wichtigen Wegkreuzungen, meist

[1]) Im Gebiete des Erzstifts Riga führten die Hakelwerke den nd. Namen „palte, pallate“ (belegt seit 1411), deren Einwohner „peltener“. Die Ableitung von nd. pal = Pfahl (Livl. Güterurkunden I, Riga 1908 S. 307) ist wohl abzulehnen, vgl. litauisch pilate = suburbium, „Pilkalnie na Litwie“ in: Studia staropolskie, Krakau 1928 S. 154ff. Vgl. auch Deutsche Siedlungsforschungen (Kötzschke-Festschrift), Leipzig 1927 S. 233.

[2]) P. Johansen, Das Rechnungsbuch der Kegelschen Kirchenvormünder, Reval 1926 S. XXIIIff.

bei einer Kirchspielskirche, entstanden (Kegel, Maholm, Walk, Papendorf, Pernigel, Sissegall, Schlock, Zierau, Libau). Diese livländischen Hakelwerke waren zugleich der erste Schritt zur Besiedlung des Landes mit deutschen, dorfähnlichen Ortschaften; durch ihre soziale Verknüpfung mit den deutschen und halbdeutschen Landfreien (Großbauern, Müllern, Krügern, Handwerkern) in der Gilde hätten sich — wie in Preußen — Ansätze zur Verdeutschung des flachen Landes gebildet, wenn nicht die Katastrophe Livlands 1558 diese hoffnungsvollen Anfänge hinweggefegt hätte. Es soll aber dem Kaufmanns- und Bürgerstande unvergessen bleiben, daß auch er es war, der die soziale Brücke durch Handel und Gewerbe zwischen Landesherrn, Adel und dem undeutschen Bauernstande Livlands zu schlagen versuchte.

So sehen wir den Kaufmann und Bürger, vereinigt durch Privilegien, Stadtrecht und Gilde, später auch durch das Band gemeinsamer Städtetage, an der Besiedlung Livlands und der kulturfördernden Gestaltung des Landes weitgehend beteiligt.[1])

[1]) Auf die Frage, aus welchen Städten Altdeutschlands der gemeine Kaufmann nach Gotland und Livland gekommen war, welche Gebiete Deutschlands zu Blutspendern Livlands wurden, kann ich hier nicht näher eingehen und verweise diesbezüglich auf das Schrifttum: F. Rörig, Vom Werden und Wesen der Hanse, Leipzig 1940 S. 29ff. u. 137; L. Arbusow, Die deutsche Einwanderung im 13. Jh., Baltische Lande I, S. 355—384; E. G. Krüger, Die Bevölkerungsverschiebung aus den altdeutschen Städten über Lübeck in die Städte des Ostseegebietes bis zum Stralsunder Frieden (1370), Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. 27, 1933—34; H. v. z. Mühlen, Studien zur ältesten Geschichte Revals, Zeulenroda 1937 u. v. a. Daß es außer Lübeck und Wisby namentlich westfälische Städte waren, die sich am Handel mit Rußland beteiligten, ersieht man auch aus den Handelsverträgen: L. K. Goetz, Deutsch-russ. Handelsgeschichte des Ma., Lübeck 1922 S. 401ff. Wenn Bremen oft die Ehre der „Aufsegelung" Livlands zugewiesen wurde, so beruht diese Legende offensichtlich auf dem im Wappen der Stadt Riga angebrachten Schlüsselpaar — das Zeichen des Erzbistums Riga, das in den Anfängen Bremen unterstellt gewesen war. Vgl. Joh. Renners Livländische Historien, Göttingen 1876 S. 20.

VI.

Es gelang Riga und der Hanse wohl nicht, eine eigene Position als Territorialmacht in Livland zu erringen, dafür vermochte sie sich in anderer Beziehung um so fester mit dem Lande zu verknüpfen.

Der Landbesitz Rigas[1]) und des gemeinen Kaufmanns in Livland ließ sich nicht halten. Die schwere Niederlage des Schwertbrüderordens 1236 durch die Litauer, der alsbald nachfolgende Abfall Kurlands, Semgallens und Ösels, vernichteten alle Ansätze zur Entwicklung einer Territorialmacht Rigas. Seit 1237, nachdem der Deutsche Orden den Schwertbrüderorden in Livland abgelöst hatte, hörte auch die enge persönliche Verbindung mit den Kaufleuten naturgemäß auf. Der Deutsche Orden — und ihm folgten nun die übrigen Landesherrn — dachte nicht daran, eine neue Territorialmacht neben sich aufkommen zu lassen. Obwohl Riga immer wieder seine Ansprüche erhob, verweigerte man der Stadt hartnäckig die Auslieferung der Anteile von Ösel und Kurland.[2]) Gerade Kurlands Besitz, das der Orden ganz neu hatte erobern müssen und sich zur Domanialstellung ausbaute, sollte ihm dazu dienen, um von hier aus Riga und die geistlichen Fürstentümer Livlands dauernd in Schach zu halten.

Die Hanse als solche hätte vielleicht Anerkennung ihres Besitzes erzwingen können; aber erstens war sie rein staatsrechtlich betrachtet am Besitz nicht beteiligt, zweitens in ihrem personellen Bestand viel zu großem Wechsel unterworfen, um dauernd eine umkämpfte Stellung zu halten, und drittens ergaben sich für sie, nach Gewinnung

[1]) Im übrigen verblieb Riga als Stadtmark ein sehr weiträumiges Gebiet, das noch 1601 treffend mit einer ganzen Grafschaft verglichen wurde, Th. Schiemann, Der älteste schwedische Kataster Liv- u. Estlands, Reval 1882 S. 8.

[2]) Noch 1304 verlangte Riga vom Deutschen Orden seinen Anteil in Kurland, Bunge, Riga S. 54; und der Prozeß um Ösel fand sogar erst 1490 seinen erfolglosen Abschluß, vgl. Prozeßakten im Kopenhagener Reichsarchiv, Livonica, Registrand 1b S. 111—167.

des festen deutschen Stützpunkts im Osten, ganz neue Möglichkeiten im Westen, wo sie gerade (1237) die ersten wichtigen Privilegien (England) erworben hatte. Letzten Endes war es für die Hanse vorteilhafter, territoriale Ansprüche aufzugeben, dafür aber im Deutschen Orden einen dauernden Schirmherrn und Bundesgenossen zu finden, der ihre Interessen an der stets gefährdeten Ostflanke des Handels zu schützen bereit war.

Wenn man den politischen Hintergrund der Kämpfe des Ordens in Livland mit dem östlichen Nachbarn näher ins Auge faßt, ergibt sich fast immer eine hansische Bedingtheit dieser Auseinandersetzungen: Orden und Hanse arbeiteten in Livland Hand in Hand. Fast regelmäßig erfolgte eine allgemeine, sehr wirksame hansische Handelssperre, wenn der Orden mit Nowgorod einen Streit auszufechten hatte; und umgekehrt, war der Handel bedroht, so zögerte der Orden nicht lange mit dem Überfall auf russisches Gebiet. Es ist wie ein Schicksalsring: der Ordensmeister konnte keinen größeren Krieg ohne Geldhilfe und militärische Unterstützung der Hanse und der livländischen Städte führen. Die Städte beteiligten sich nur dann, wenn ihr lebenswichtiges Interesse, der Handel, bedroht war. Die obligatorische Heeresfolge der livländischen Städte erstreckte sich nämlich nur auf den Fall eines feindlichen Einbruchs in Livland; dann veranlaßten wieder die Städte das Zusammengehen der Hanse mit dem Orden und die Verhängung der Handelssperre über Rußland. Um diese Tatsachen festzustellen, brauchen wir nur einen Blick in das Werk von Leopold Karl Goetz über die deutsch-russische Handelsgeschichte zu werfen.[1])

Der Schutz des Handels auf der Ostflanke der deutschen Hanse war die besondere Aufgabe des Deutschordens in Livland. Dafür übernahm die Hanse die Aufrechterhaltung des Schiffsverkehrs nach Livland, die Versorgung der Städte und des Ordens mit Waren

---

[1]) Besonders die eindrucksvolle Zusammenfassung auf S. 416.

und Waffen. Andererseits verbot und verhinderte sie die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Rußland, auch die Ausfuhr von Pferden, Kupfer, Salpeter und Blei. Ebenso suchte sie die Reise technischer Spezialisten nach Rußland zu unterbinden.

Die größten Erfolge errangen beide Partner, wenn sie fest zusammenarbeiteten. In dieser Hinsicht hat die Politik des livländischen Ordens, der, ohne selbst viel Eigenhandel zu treiben, den Handel der Städte förderte und das Bürgertum begünstigte, immer gute Früchte getragen. Auch in Preußen war ähnliches möglich, wie die glänzende gemeinsame Aktion des Ordens und der Städte gegen Gotland 1398 beweist. Aber der Mißbrauch hansischer Privilegien durch den Orden, welcher zum Schaden und Ärger der Städte einen groß angelegten Eigenhandel[1]) betrieb, führte bald zum unseligen Zwiespalt der Stände in Preußen und dadurch letzten Endes zur Niederlage des Ordens im Kampf gegen Polen-Litauen. Es hat wohl auch in Livland nicht an Konflikten zwischen Orden und Städten gefehlt; die fast 35jährige Fehde mit Riga 1297—1330 ist ein eindrucksvolles Beispiel dafür. Aber diese Konflikte bewegten sich auf einer ganz anderen Basis, wie wir noch sehen werden; es gelang der Hanse auch oft, eine Vermittlung zu erzielen.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit des Ordens und der Hanse bestand die ersten Proben schon im 13. Jahrhundert. Abgesehen vom samländischen Unternehmen der Lübecker und dem erwiesenen Mitwirken[2]) der Kaufleute bei der großangelegten, aber erfolglosen Aktion gegen Pleskau und Nowgorod 1240—42, sind es vor allem die Jahre nach 1268, die nach glücklichem Kampf auch

[1]) F. Renken, Der Handel der Königsberger Großschäfferei des Deutschen Ordens mit Flandern um 1400, Weimar 1937; ferner H. G. v. Rundstedt, Die Hanse und der Deutsche Orden in Preußen, Weimar 1937.

[2]) Vgl. Johansen, Estlandliste S. 140, 765 u. 789: Beteiligung der Lübecker Familien Witte, Pleskowe und wohl auch Caporie.

der Hanse einen wichtigen neuen Handelsvertrag mit Rußland einbrachten.[1])

Die klassische Zeit hansisch-livländischer Zusammenarbeit sind die Jahre der Kölner Konföderation von 1367 und des Stralsunder Friedens mit Dänemark 1370. Nicht nur beteiligten sich die livländischen Städte durch Entsendung bewaffneter Schiffe und von Mannschaften direkt am dänischen Kriege, sie unterstützten die Hanse auch materiell, wovon u. a. noch eben die schönen Pfundzollisten des Revaler Stadtarchivs[2]) Zeugnis ablegen. Wenig beachtet[3]) worden ist aber, daß die Hanse damals eine Art „Zweifrontenkrieg" zu führen hatte. Dänemark und Rußland scheinen nämlich Hand in Hand gearbeitet zu haben, um des übermächtigen Einflusses der Hanse Herr zu werden. Gegen Nowgorod wandte die Hanse wieder ihre schärfste Waffe, die Handelssperre an. Aus diesem Grunde verzeichnen die lübischen Pfundzollisten damals kaum Ostwaren, was übrigens den Herausgeber dieser Listen, Lechner, fälschlich zur Annahme verleitete, der Rußlandhandel hätte damals keine große Bedeutung für die Hanse gehabt.[4]) Außer durch die Handelssperre beteiligte sich die Hanse auch am gleichzeitigen Kriege des Ordensmeisters gegen Nowgorod und Pleskau. Eine Revaler Mannschaft hat nämlich in den Jahren 1367—69 auf seiten des Ordens mitgefochten, über das übliche Maß der Heeresfolge hinaus, in zahlreichen Schlachten.[5]) 1371 kommt ein Stillstand mit Rußland zustande, dabei nehmen Sendboten der Hanse an den Verhandlungen auf seiten des Ordens teil. Der Krieg wurde siegreich auf beiden

---

[1]) Goetz, Handelsgeschichte S. 42ff.

[2]) W. Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen a. d. 14. Jh., Halle 1887.

[3]) Goetz a. a. O. S. 81.

[4]) G. Lechner, Die Hansischen Pfundzollisten des Jahres 1368, Lübeck 1935, u. d. Bespr. in: Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. 28 S. 142—145.

[5]) P. Johansen, Libri de diversis articulis, Publ. a. d. Revaler Stadtarchiv 8, Reval 1935 S. XXXII, 75ff.

Fronten, sowohl Dänemark wie auch Rußland gegenüber, zum Abschluß gebracht.

Übrigens war Dänemarks Verhalten zu Lübeck ein ganz anderes, so lange Reval mit Estland und dem russischen Handelswege über Narva zum dänischen Reiche gehörte. Die dänischen Könige hatten diese estländischen Städte selbst mit lübischem Rechte ausgestattet und verliehen der Stadt Lübeck dazu 1278 und 1294 wichtige Handelsprivilegien in Estland.[1]) Dänemark mußte hier im Osten mit dem Deutschorden eine gemeinsame Fronststellung Rußland gegenüber einnehmen und wurde so auch zum Beschützer des lübischen Handels im Osten. Wir dürfen nicht vergessen, daß es ein dänischer Hauptmann war, der auch im Namen Revals an Lübeck 1257 [2]) die Worte richtete: „Wir müssen zusammenhalten, wie die Arme des Kruzifixes.“ Diese Tatsachen erklären vielleicht besser Lübecks zeitweiliges dänenfreundliches Verhalten im 13. Jahrhundert und zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Als aber Estland an den Orden überging (1346), änderte Dänemark seine Politik, die nun ständig darauf abzielte, mit Rußland gemeinsam Aktionen gegen die Hanse oder auch gegen Schweden vorzunehmen.

Im Jahre 1392 wurde zu Nowgorod der sehr wichtige sogenannte Niebur-Friede mit der Hanse geschlossen.[3]) Auf ihm basierte der ganze Rußlandhandel bis 1494, dem Jahre der Schließung des Nowgoroder Kontors. Zugleich sicherte er den livländischen Städten das Recht der Führung endgültig zu. Der Niebur-Friede wird als grundlegend auch später immer wieder erwähnt; so entsann man sich seiner sogar noch 1571 in Reval, in welchem Jahre der Stadtschreiber alte niederdeutsche Reime über diesen Frieden ins Ratsprotokoll eintrug.[4])

---

[1]) Vgl. auch F. G. v. Bunge, Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark, Gotha 1877 S. 221ff.

[2]) Nicht 1259, vgl. Diplomatarium Danicum II, 1, Kopenhagen 1938, Nr. 244.

[3]) Hierzu Goetz a. a. O. S. 89ff.

[4]) G. v. Hansen, Aus baltischer Vergangenheit, Reval 1894 S. 141.

Aus seinem Text geht hervor, daß die Hanse damals versuchte, sich grundsätzlich von der Bindung mit dem Orden und seinen Rußlandkämpfen freizumachen. Es war gerade eine Zeit innerer Spaltung für Livland. Allein schon die Gegenforderung der Russen, man möge ihnen dann während der livländischen Kämpfe auch den Handel nach Dorpat freigeben — was natürlich nicht allein von der Hanse abhing — macht die Erfüllung dieses Wunsches unausführbar.

Beide Teile, Orden und Hanse, wurden immer wieder aufeinander verwiesen: die Reihe der Beispiele ließe sich noch weiter vermehren[1]), man denke nur an die Eroberung Gotlands, die Säuberung der Ostsee von den Vitalienbrüdern, den Kampf gegen Nowgorod 1442—48 und vor allen an Plettenbergs mannhaftes Eintreten für die Rechte der Hanse.

VII.

Es wäre aber ein Irrtum, zu meinen, daß die Hanse innerpolitisch in Livland ausgespielt hätte. In der Gestalt der allmählich zu Eigenleben erwachten livländischen Städtegruppe der Hanse, besonders aber der mächtigen Führerstadt Riga, war sie es im Gegenteil, die das ganze politische Leben der Kolonie entscheidend beeinflußte.[2]) Man spricht meist vom Ringen des Ordens und der Bischöfe um die Vorherrschaft in Livland, vergleicht es gern mit dem Gegensatz des Kaiser- und Papsttums im Westen. Aber worum ging denn der Streit? Das wird vergessen, daß beide Parteien um Riga, das deutsche Haupt des Landes, kämpften. „Wer den Kopf kriegt, der scher den Bart“, war ein auch in

---

[1]) Goetz a. a. O. S. 414ff.

[2]) Absehen will ich hier davon, die Rolle der studierten hansischen Bürgersöhne im Dienste der Kirche, z. T. als höchste geistliche Würdenträger Livlands, näher ins Auge zu fassen. Im übrigen sei erwähnt, daß seit 1251 im Bistum Ösel-Wiek auch der Gottesdienst „secundum consuetudinem ecclesie Lubicensis“ gehalten wurde, Livl.UB. VI, 2731.

Livland übliches Sprichwort: war Riga fest in der Hand des einen Teils, dann fühlte er sich als Sieger, als Herr des ganzen Landes. So ist die innere Geschichte Livlands und seines Deutschordens, von Eberhard von Monheims „nackenden Brief“ 1330 bis Wolter v. Plettenbergs „kaiserlichen Burg“ bei Riga, nichts anderes als ein Ringen um Riga, das Haupt der livländischen Hansestädte. Dabei sind die Spieler auf der Szene, Erzbischof und Meister, oft wie spukhafte Schatten neben dem ruhenden Pol des Landes, der mächtigen Handelsstadt Riga, die meist als „tertius gaudens“ die ganzen Vorteile weitgehender Freiheit genießen konnte. Dabei war die Vermittlerrolle der Hanse im innerpolitischen Kampf der livländischen Mächte sehr oft von entscheidender Bedeutung.

Das Bündnis der Stadt Riga mit Litauen 1298 bis 1330 war eine elementare Bedrohung für den Deutschen Orden, es ging für ihn um Sein oder Nichtsein; man hat Rigas Stellungnahme als Verrat am Lande bezeichnet, nicht zu unrecht. Aber was übersehen worden ist und noch eben nicht voll in seiner Wichtigkeit erkannt werden kann, das ist die eminente Bedeutung Rigas als Handelsmetropole für Litauen. Dieses Land war schon lange nicht mehr nur Heim eines isolierten Heidenstammes, sondern bestand zum größten Teil aus weißrussischem, christlichem Boden, von Polotzk an der Düna bis nach Galizien reichend. Was es für Riga bedeutete, hier eine führende Rolle im Handel spielen zu können, läßt sich unschwer ermessen. Die Gestalt des Henneke von Riga, eines Bürgers von Wilna, der maßgebend an der inneren Gestaltung Litauens und seiner für den deutschen Orden so gefährlichen Annäherung zu Polen beteiligt war, erhellt uns schlaglichtartig Zusammenhänge politischer Art, die Rigas Bedeutung für den ganzen Osten erst richtig verstehen lassen. Erst seit 1398[1]) hat Danzig größeren Einfluß in Litauen gewonnen. Was hier schon früh von deutschen Gestaltern aufgebaut worden ist, muß heute erst in mühsamer Kleinarbeit aus den Quellen

[1]) W. Stein, Beitr. z. Gesch. d. dt. Hanse, Gießen 1900 S. 80.

erschlossen werden, wir haben aber sicher noch überraschende Aufschlüsse zu erwarten.[1])

Was im übrigen die Hanse durch das vorbildhafte Solidaritätsgefühl ihrer Glieder auch für den inneren Zusammenhalt der zerklüfteten Territorialmächte Livlands bedeutete, das ermessen wir am besten am Beispiel der Landtage. Seit 1419 (bzw. 1421) besaß Livland in den Landtagen eine verfassungsmäßig geregelte Vertretung aller Landesherrn und Stände.[2]) Daß bei der Entwicklung des Landtages das Vorbild der regelmäßig abgehaltenen livländischen Städtetage sehr maßgebend gewesen ist, steht ohne Zweifel fest, obwohl beide inhaltlich streng voneinander zu scheiden sind. Die Städte waren die erste Standschaft, die, seit der politischen Vereinigung Revals mit dem übrigen Livland (1346), regelmäßig Tagfahrten abhielten, ohne sich an die territoriale Zugehörigkeit ihrer Glieder zu halten. So trugen die Städte sehr wesentlich zur Förderung des Gedankens einer innerlivländischen Solidarität bei, während der Adel, fester an den Lehnsherrn gebunden, sich bis 1419 meist nur mit der Einberufung engumgrenzter „Manntage" begnügte. Die von den livländischen Städten bevorzugten Versammlungsorte — Walk, Wolmar und Pernau — wurden auch für die Landtage üblich.

Das Vorbild der livländischen Städtetage wiederum waren hansische Tagungen, besonders die seit Mitte des 13. Jahrhunderts abgehaltenen Zusammenkünfte der „Wendischen Städte" unter Lübecks Vorsitz. Gemeinsam vertretene Interessen ließen es Anfang des 14. Jahrhunderts (erstlich bezeugt 1347) in Brügge zum Zusammenschluß der deutschen Kaufleute aus Gotland, Livland und Schweden kommen; also auch hier — wie über-

---

[1]) Richard Breyer, Hennecke von Riga, ein deutscher Mitschöpfer der polnisch-litauischen Union, in: K. Lück, Deutsche Gestalter und Ordner im Osten, Posen 1940 S. 19—23. Simon Grunau (Preuß. Chron. I, Leipzig 1876, S. 649) nennt ihn Johan von Meldorp.

[2]) Akten und Rezesse der livl. Ständetage I: 3, Riga 1926, Nr. 239, 270.

haupt für die Hanse — lag der Keim des Städteverbandes im Auslande.[1]) Um über den flandrischen Handel zu beraten, trafen sich die Kaufleute bald auch im Osten: 1350—52 fanden in Livland die ersten uns bekannten Städtetage des livländisch-gotländischen Drittels der Hanse statt.[2]) Der Konkurrenzkampf mit Wisby und Lübeck in Nowgorod und Brügge führt dann zum engeren Zusammenschluß der livländischen Städte allein für sich, der 1363 deutlich in Erscheinung tritt; hatten die Livländer doch schon 1361 Gleichberechtigung in Nowgorod errungen.[3]) Der erste Schritt zur Verdrängung der anderen „Hansen" aus dem Rußlandhandel war somit getan. Als Ordensmeister Wolter von Plettenberg 140 Jahre später zu den Waffen griff, auch um nach der gewaltsamen Schließung des Nowgoroder Kontors durch Moskau den alten Rußlandhandel wiederherzustellen, da kam der Erfolg seiner glänzenden Siege nicht mehr der ganzen Hanse, sondern im wesentlichen nur den livländischen Städten zugute. Wir wollen nun sehen, wie es zu dieser Entwicklung der Dinge gekommen war.

VIII.

Es kommt immer der Moment, wo sich die Tochterkolonie selbständig macht und nicht mehr der Mutter untertänig sein will. Schon 1232 gab es Reibereien zwischen den seßhaften Kaufleuten Rigas und den Saisonkaufleuten aus dem Reich, wie wir oben[4]) sahen. Reval wäre in den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts fast verhanst, d. h. aus der Hanse ausgestoßen worden, weil es sich weigerte, Strandgut auszuliefern.[5]) Der eigentliche Hintergrund scheint hier, wie auch in Riga 1292—97,

[1]) B. Hollander, Die livl. Städtetage bis zum J. 1500, Riga 1888, S. 6.

[2]) Akten und Rezesse der livländischen Ständetage I: 1, Riga 1907, 58.

[3]) Das. 79; Goetz a. a. O. 74. [4]) S. 15.

[5]) Eine Zusammenstellung aller zugehörigen Urkunden über diesen sehr interessanten Fall jetzt im Diplomatarium Danicum II, 3, Nr. 238.

eine Rivalität zu Lübecker Kaufleuten gewesen zu sein. Allmählich aber grenzten sich die Kompetenzen des beiderseitigen Handels deutlicher ab. Dem ansässigen Bürger in Reval blieb der Kleinhandel in der Stadt und mit den Eingeborenen vorbehalten, der ihm durch besondere Privilegien zu Ende des 13. Jahrhunderts besonders garantiert wurde. In Riga trat dieser Prozeß langsamer ein, da der Freihandel in den alten Verträgen mit Rußland seit 1229 fest verbrieft war; erst 1376 verbietet der Rat den Fremden den Kleinhandel mit Tuch, Leinwand, Salz, Hering und Eisen.[1]) Der Großhandel hingegen stand auch den ortsfremden Kaufleuten frei, hier waren sie die weit überlegenen. Besonders der Gasthandel mit den Russen (in Riga auch mit Litauern, in Reval mit Schweden und Finnen) war für den auswärtigen Kaufmann wichtig. Das Rigische Schuldbuch vom Ende des 13. Jahrhunderts, ein sehr interessantes Dokument, gibt ein eindrucksvolles Bild vom damaligen Handel, besonders weil auch nichtdeutsche Händler ihre Schuldgeschäfte in das Buch eintragen lassen. Nicht weniger wichtig sind übrigens auch die ältesten Lübecker Niederstadtbücher, die erstaunlicherweise recht viele Eintragungen über den Handel der livländischen Kleinstädte, wie Wenden, Roop, Kokenhusen u. a. enthalten. Damals war noch der Freihandel vorherrschend, es wurde auch noch nicht untersagt, Handelsgesellschaften (wedderlegginge) mit Undeutschen zu schließen, wie das seit 1399 der Fall war.[2]) Auch der später so sehr verpönte „Borgkauf“ mit den Russen war in Riga noch üblich, während er seit 1397 streng verboten wurde.[3]) Offenbar hatte man später zu viele schlechte Erfahrungen mit den russischen Schuldnern gemacht, die immer wieder politische Verwicklungen herbeiführten.

---

[1]) Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, Riga 1876 S. 204. Vgl. auch oben S. 17, 18.

[2]) Napiersky a. a. O. S. 212.

[3]) Bunge, Die Stadt Riga S. 150; Goetz a. a. O. S. 99.

Die Mitte des 14. Jahrhunderts war die Zeit engster hansischer Beziehungen zu Livland und seinen Städten. Aber so, wie sich schon im 13. Jahrhundert innerhalb der Stadt Emanzipationsversuche der Hanse gegenüber bemerkbar machten, die zunächst nur darauf abzielten, den auswärtigen Kaufmann vom Innenmarkt des Landes auszuschließen, so machen sich jetzt Bestrebungen geltend, auch den Großhandel des Ostens zum Monopol nur der in Livland ansässigen Kaufleute auszugestalten.

1277 hatten sämtliche livländische Landesherren die Hansekaufleute aufgefordert, zur Sicherung des Handels ihre russischen Märkte nach Livland zu verlegen.[1]) Der nächste Schritt erfolgte von der Hanse selbst. Seit 1346 wurde die Bestimmung durchgeführt, daß nur über Reval, Riga, Pernau und Dorpat, als Stapelplätzen des Rußlandhandels, der Verkehr zulässig sei.[2]) Diese Maßnahme hatte vor allem einen praktischen Grund, weil nämlich das Umladen der Waren von den tiefgehenden Koggen in die flachen Lodjen auf den Flüssen (oder kleinen Schuten auf der See) unvermeidlich war. Bei Benutzung des Landweges erfolgte ein Umladen in Schlitten oder Wagen. Auch im Finnischen Meerbusen konnten die Koggen höchstens bis zur Newa vordringen, weiter landeinwärts war man gezwungen, die russischen Lodjen oder Flachböte zu benutzen. Das Umladen mußte unbedingt an einer strategisch gesicherten Stelle vor sich gehen, wo Koggen und Kaufleute vor jedem feindlichen Zugriff geschützt werden konnten. Dafür kamen eben nur die livländischen Städte in Frage. Der zweite wichtige Grund für die Anlage der Stapelplätze war die Ermöglichung einer strengen Kontrolle der Warenausfuhr und -einfuhr, sowohl qualitativ als auch auf verbotene Güter hin. Ebenso wichtig war der Stapelplatz für die Erhebung von Zöllen. Gewisse Schiffahrtswege wurden verboten, eine Reihe von Häfen wurden zu Klipphäfen erklärt und

[1]) Livl.UB. I, 388.
[2]) Goetz a. a. O. S. 198.

alle Zuwiderhandelnden als „ranefarer“ strengstens an Leib und Gut bestraft.[1])

Insoweit die Errichtung der livländischen Stapelplätze der Sicherung des Handels diente, war diese Maßnahme bestimmt sehr glücklich. Sie gab aber zugleich den Bewohnern der Stapelplätze, den Bürgern von Riga, Reval und Dorpat, außerordentlich weitgehende Rechte, und es hing von ihnen ab, ob sie diese Rechte im Interesse der Gesamthanse oder nur zu ihrem eigenen Nutzen ausüben wollten.

Als weitere Folge des Stapelplatzhandels ging sehr bald auch die Überwachung der Handelskontore in Rußland ganz in die Hände der livländischen Städte über. Bald nach der Eroberung Wisbys durch König Waldemar Atterdag von Dänemark 1361 übernahm Reval den Gotenhof in Nowgorod in Pacht. 1402 wird der Gotenhof für dauernd Reval zugesprochen, wenn auch alljährlich Pachtzahlungen an Gotland entrichtet werden mußten.[2]) Der Peterhof in Nowgorod war offiziell länger in Händen der Hanse. Anfangs bewahrten die Älterleute von Wisby, Lübeck, Soest und Dortmund die Schlüssel zur Geldtruhe des Hofes auf, später Lübeck allein. Lübeck wurde noch im 15. Jahrhundert formell als Oberhaupt des Kontors anerkannt, tatsächlich schalteten und walteten aber im Peterhofe Reval, Dorpat und Riga nach eigenem Ermessen. Die Livländer begründeten es damit, daß nur sie imstande seien, die russische Politik richtig zu überschauen, was in gewissem Sinne auch zutraf. Die Hansekontore in Pleskau und Polotzk schließlich unterstanden völlig Dorpat bzw. Riga. So hatten Livlands Städte die östliche Schlüsselstellung der Hanse seit dem 15. Jahrhundert ganz in ihrer Hand.

Es kam solange zu keinen Zusammenstößen der Livländer mit der Gesamthanse, als die Interessen beider Teile in gleicher Richtung gingen. Der erste ernstere Zwiespalt entstand aber schon 1417—18 in der Frage

---

[1]) Goetz a. a. O. S. 208ff. [2]) Das. S. 387.

der Zulassung der Holländer. Wenn es auch den Wendischen Städten gelang, die Holländer vom Livlandhandel auszuschließen, so mußten sie doch die holländische Frachtschiffahrt nach Livland unangetastet lassen.[1]) Das war ein sehr empfindlicher Punkt für die Hanse. Viel ernster wurde aber die Frage des sogenannten Gasthandels. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts versuchten die Livländer mit allen Mitteln den Grundsatz: „Gast handele nicht mit Gast" durchzusetzen.[2]) Nach livländischen Begriffen war von jetzt ab eben nicht nur der Russe, sondern auch der außerlivländische Hansekaufmann ein Gast in ihren Städten. Das war ein sehr gefährlicher Grundsatz, man sah es in Livland zeitweise sehr gut ein. Vorläufig ließ sich der Grundsatz auch so lange nicht voll durchführen, als Nowgorod und Pleskau noch in gewissem Sinne Freihandelszonen waren.

Es trat nun jenes Ereignis ein, das in seiner tatsächlichen Bedeutung oft überschätzt worden ist. Nachdem der Großfürst von Moskau zunächst 1478 in brutaler Weise die Nowgoroder Kaufmannsrepublik geknebelt und unterworfen und dadurch schon den Handel schwer geschädigt hatte, ließ er 1494 kurzerhand die hansischen Handelskontore schließen und die Kaufleute einkerkern. Folgerichtig mußte nun auch, wie wir schon sahen, eine kriegerische Auseinandersetzung mit dem Wächter der hansischen Ostflanke, dem livländischen Deutschorden, erfolgen. Es kam zu dem bekannten ersten livländischen Kriege mit Moskau, der durch den vollen Sieg Ordensmeister Plettenbergs unweit von Pleskau 1502 entschieden wurde. Großfürst Iwan III. mußte, wenn auch sehr zögernd, wieder normale Handelsbeziehungen zu Livland herstellen. Die zeitweilige Wiederaufrichtung des Handelskontors allerdings erwies sich bei dem Niedergang Nowgorods als bedeutungslos. Die Entwicklung ging

[1]) Goetz a. a. O. S. 108. W. Vogel, Gesch. d. dt. Seeschiffahrt, S. 333.

[2]) G. Hollihn, Die Stapel- und Gästepolitik Rigas in der Ordenszeit, HGbll. 60, 1935 S. 168, 177: Riga 1459/60, Reval 1516.

ihren logischen Gang und brachte die Überführung des russischen Handels direkt in die livländischen Stapelplätze Reval, Dorpat und Riga mit sich. Das wurde endgültig im Handelsvertrage vom Jahre 1522 festgelegt.

Nun vollzog sich der Handel zwischen den Russen und der Hanse meist auf dem Landwege oder auf den Flußstraßen, indem die russischen Kaufleute aus Pleskau über den Peipus und durch den Embach nach Dorpat zogen, die Nowgoroder hingegen erst die Luga benutzten und dann über Land nach Narva und mit Geleit nach Reval zogen. In Reval und Dorpat war jetzt der alte Hansehandel ganz in den Bereich und Gewaltbezirk der livländischen Städte gezogen, die ihr eigenes Bürgertum vorschoben, um ihm die Möglichkeit zum Zwischenverdienst zu geben. Sie benutzten leider die gute Gelegenheit zum Durchgreifen gegenüber den hansischen Mitgenossen und, statt freie Handelsmessen einzurichten, setzten sie trotz aller Proteste Lübecks den Grundsatz „Gast handele nicht mit Gast“ im Jahre 1516 endgültig und rücksichtslos durch. Diese Maßnahme führte zu einer etwa zwanzigjährigen Hochblüte in Livland, zu einer noch nie dagewesenen Luxusentfaltung, die alle kostbaren Güter westlicher Kultur nach Livland brachte. Für die Zeit galt der Spruchreim: „Livland — Blivland“: Livland, eine Bleibestätte für alle deutschen Einwanderer, die schnell reich werden und am Wohlleben des Landes teilhaben wollten.

Doch nicht Wohlleben allein; wollen wir gerecht sein, uns vom moralischen Dünkel der gleichzeitigen, meist geistlichen Geschichtsschreiber freihalten, so müssen wir anerkennen, daß damals auch große Kulturwerte in den Städten Livlands geschaffen wurden. Dem, was hansischer Unternehmungsgeist auf fast allen Gebieten der Kultur schon auf dem Boden einstmaliger bescheidener Stammesentwicklung geleistet hatte, wurde so manches Neue hinzugefügt. Große Hospitäler wurden errichtet, Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen; öffent-

liche und private Bauten sind entstanden, der Buchhandel blühte auf; zum erstenmal war auch Livland auf dem Gebiete der Kunst nicht allein nehmend, sondern auch gebend.[1]) Was aber besonders für den Hochstand geistiger Interessen im Lande zeugt, das ist der schnelle Siegeslauf der Reformation, trotz der für Livland doch so überaus wichtigen Bindung an Papsttum und katholische Kirche. Und da gerade ist es zu einem großen Teile Verdienst der Hanse, des deutschen Bürgertums, daß Luthers Lehre wie ein Lauffeuer von Ostseeküste zu Ostseeküste übergreift.

IX.

Allein die gedankenlose Abtrennung von den Städten des deutschen Mutterlandes sollte sich nur zu bald bitter rächen. Livland, aus deutscher und hansischer Kraft entsprossen, war auf die Dauer nicht imstande, allein dem russischen Andrang zu widerstehen. Kurz vor dem Einfall der Russen in Livland, 1552 noch, erfolgte die letzte Warnung. Eine lübische Gesandtschaft besuchte Reval und drang erneut auf Aufhebung des Gasthandelsverbots.[2]) Doch Lübeck war damals schon lange nicht mehr, namentlich seit der Grafenfehde, die gefürchtete Beherrscherin der Ostsee. Die Revalenser meinten alle lübischen Mahnungen in den Wind schlagen zu dürfen und beriefen sich nur immer wieder auf ihre Privilegien. Sie haben es bald bitter bereut.

Denn Moskau sandte seine Truppen 1558 gegen Livland, ließ das gänzlich unvorbereitete Land verwüsten und nahm spielend den größten Teil des Landes ein. Neben tollkühner Tapferkeit zeigten sich Verrat und klägliche Feigheit als Folge des erschlaffenden Wohllebens. Narva, Wesenberg, Dorpat, Fellin, Pernau, Wenden — das alles

[1]) U. a. Goldschmied Hans Rissenberch und Maler Michel Sittow, vgl. Jahrbuch d. preuß. Kunstsammlungen, Bd. 61, Heft 1 S. 9. 1940.

[2]) Näheres bei A. Dreyer, Die lübisch-livländischen Beziehungen zur Zeit des Unterganges livländ. Selbständigkeit 1551—1564. Lübeck 1912.

fiel den Russen in die Hände, und eigentlich nur Riga und Reval vermochten sich der östlichen Sturmflut gegenüber zu halten. Es rächte sich die Sorglosigkeit der führenden oberen Stände, die Undiszipliniertheit des halblutherischen Deutschordens, der stete innere Streit, es rächte sich vor allem die Selbstisolierung — denn äußere Hilfe trat erst langsam und auch dann in kaum nennenswertem Umfange ein, obwohl große Teile des deutschen Volkes damals den Untergang Livlands als böses Omen für das Reich deuteten. Diese Vorahnung sollte sich übrigens bestätigen, denn im Dreißigjährigen Kriege erreichte auch Deutschland das schwere Schicksal Livlands, das nun völlig verwüstet wurde. Die politische Freiheit ging der deutschen Kolonie nun auf immer verloren, Polen und Schweden teilten sich im deutschen Erbe.

Lübeck gab Livland preis und wandte sich Rußland zu. Es war Verrat, gewiß, aber hatten nicht die Livländer selbst den Anlaß dazu gegeben? Lübeck schickte seine reichbeladenen Koggen nach dem russischen Narva, der vormaligen Stieftochter der Hanse, die nun schnell aufblühte. Die Revaler Bürger mußten traurig zuschauen, wie die stolzen Schiffe am Horizont vorbeisegelten, ohne anzulegen. Voll Bitterkeit ist der Kehrreim im livländischen Spottliede[1]) auf die Lübecker: „Was fragt ihr nach Christen, Eur' Gott liegt in der Kisten!"

Dorpat war völlig vernichtet und niedergebrannt, die Einwohnerschaft nach Rußland verschleppt; Roop und Kokenhusen sollten als Städte nie wieder erstehen. Riga dagegen blieb von den Ereignissen zunächst fast unberührt. Diese Stadt war von vornherein mehr eigene Wege gegangen, wurzelte sehr stark im Dünahandel Weißrußlands und im litauisch-polnischen Binnenhandel; sie hatte vor allem engere Beziehungen zur großen Konkurrentin Lübecks, zu Danzig[2]), die zunächst unverändert

---

[1]) L. Mackensen, Baltische Texte, Riga 1936 S. 77.

[2]) H. v. Ramm-Helmsing, Riga u. Danzig, HGbll. 1937 S. 150 ff.

blieben. Ja, Riga erreichte sogar zeitweilig 1561—1582 eine einzigartige Stellung, einer freien Reichsstadt nicht unähnlich. Schließlich mußte sie sich aber doch Polen unterwerfen.

Zwischen Lübeck und Reval aber kam es damals sogar zu *kriegerischen Auseinandersetzungen*. Als Reval sich dazu entschloß, mit Hilfe des Schwedenkönigs die vorübersegelnden Hansekoggen zu kapern, da tat sich Lübeck mit Dänemark zusammen und ließ 1569 durch eine Flotte den Revaler Hafen beschießen, wobei auch eine Reihe von Schiffen erbeutet wurde. So weit war es also schon gekommen, daß weder die Tradition, noch die Gemeinschaft gleichen Stadtrechts beide Partner vor dem Zerwürfnis bewahren konnten. Reval hatte, wie schon früher erwähnt, Lübeck als obersten Gerichtshof anerkannt, wohin die Appellationen gingen. Auf Veranlassung des schwedischen Königs, dem Reval gehuldigt hatte, wurde nun auch diese über zweihundertjährige Gepflogenheit durchbrochen. Seit 1584 ging die Appellation von Reval nur noch an das Hofgericht in Stockholm.

Wie lebendig aber trotzdem das Gedenken an die Hanse war, der Livland alles verdankte, beweist die Tatsache, daß man noch 1597 an der neuen Straßenfront des Schwarzenhäupterhauses zu Reval die Wappen der vier hansischen Kontore anbrachte, von denen zwei damals schon längst nicht mehr existierten. Es blieb aber beim Gedenken, die Vergangenheit erstand nicht wieder. Wir sehen, es ist ein und dasselbe Schicksal, das Hanse und Livland verbindet: *Alt-Livland steigt empor mit der Hanse und geht mit ihr fast zugleich auch unter.* Die Hanse war ja damals von ihrer einstigen Vormachtstellung herabgesunken und erhielt sich nur mühsam durch geschicktes Diplomatenspiel.

In den schweren Kriegsjahren, die Livland nun durchzumachen hatte, die das Land völlig verwüsteten, war es immer wieder *das hansische Erbe*, die festgebaute, einsatzbereite Stadt, der unentbehrliche Handel des Bürgers, welches das Land für die deutsche Kultur rettete. Wenn

es in den glücklichen Jahren Livlands nicht an scharfen innerpolitischen Gegensätzen zwischen den stolzen Ritterschaften und den selbstbewußten Städten gefehlt hat, jetzt, als es galt, für die Rettung des Ganzen einzutreten, da war man einig. In Zeiten der Not, da strömte wieder alles, was deutsch war im Lande, in die Stadt zurück, um Schutz hinter den festen Mauern zu suchen, um sich mit den deutschen Volksgenossen fest zum Widerstand gegen den Feind zusammenzuschließen, um auch wieder lebendige Verbindung mit dem alten Mutterlande über See zu finden. Reval trotzte zweimal (1571 und 1577) schweren Belagerungen durch russische Übermacht. Entscheidungen von weltpolitischer Tragweite, besonders der erzwungene Rückzug Iwan des Grausamen von der Ostseeküste und Schwedens Aufstieg zur Großmacht, lenkten damals die Blicke des ganzen Abendlandes auf dieses kleine, aber entschlossene hansische Gemeinwesen.

Allerdings, die wichtige Rolle, die einst der Hanse beim Aufbau des Landes zugefallen war, spielte die livländische Stadt später nicht mehr. Wohl trug auch sie zur Neugestaltung des Landes bei, wohl erfolgte gerade damals — im 17. Jahrhundert — wieder ein neuer Zustrom deutschen Bürgerblutes in den Adelsstand Livlands. Aber ausschlaggebend war nun nicht mehr der Bürger, sondern der in Ritterschaften zusammengeschlossene Adel, der im Namen des Landes Verträge mit den neuen Beherrschern Livlands, mit Schweden, Polen, später auch Russen abschloß. Es sind gerade diese letzten 300 Jahre ruhmvoller Adelsgeschichte, die dem Baltenlande das entscheidende Gepräge gegeben haben; eine Einwirkung, die so stark war, daß dadurch die früheren Perioden deutschen Lebens in Livland in der Erinnerung verblaßten. Nur so ist es auch zu erklären, daß man bis jetzt der Hanse nicht den vollen, ihr gebührenden Platz in Livlands Geschichte eingeräumt hat.

Die Hanse und Livland — dieses Thema scheint fast unerschöpflich, namentlich dann, wenn man auch Livlands Bedeutung für die Hanse hinzunimmt. Be-

sonders seit dem Erscheinen der Forschungen F. Rörigs, der immer mit lebhaftem Interesse gerade auch baltische Fragen behandelt hat, steht doch wohl eines fest: ohne Livlands Gewinnung hätte es nie eine wirkliche „deutsche Hanse" gegeben. Ohne das feste Faustpfand des durch Livland gesicherten Rußlandhandels wäre der deutsche Kaufmann niemals zu einem so einflußreichen Handelspartner Flanderns und Englands geworden. Erst weil er hier als einziger Vertreter der gesuchten Ostwaren auftreten konnte, gelang es ihm, jene einzigartige Position zu erringen[1]), die schließlich zur vollen Entfaltung der „deutschen Hanse" führte.

Das sollte gerade jetzt, wo Livlands Geschichte mitten in einem entscheidenden Umbruch steht, der ältesten Kolonie des Deutschen Reiches unvergessen bleiben.

---

[1]) Vgl. F. Rörig, Vom Werden und Wesen der Hanse S. 19: „Wenn im Laufe des 13. Jahrhunderts die Stellung des deutschen Kaufmanns in Brügge eine zusehends festere und angesehenere wird, so kann man geradezu sagen: auf dem Umwege über Lübeck-Wisby-Riga-Nowgorod hat sich der deutsche Kaufmann diese seine Stellung in Westeuropa erst geschaffen."

II.

Die Stadt Osnabrück im Mittelalter[1]

Von

Hermann Rothert

Daß Osnabrück eine Brückstadt ist, wo eine Straße einen Fluß überquert, verrät schon der zweite Teil des Namens, mag der erste Teil nun von diesem Flusse, der Hase, herkommen (F. Philippi) oder von den hohen Asen, das Ganze also die Götterbrücke bedeuten, wie — jedenfalls sehr viel poetischer — Jakob Grimm vermutete. Zwischen den beiden Höhen des Wester- und Gertrudenberges verengt sich das breite und bruchige Tal der Hase zu bequemem Übergange. Zwei sich kreuzende Verkehrslinien haben ihn benutzt, schon seit Römerzeiten, wie reichliche Münzfunde beweisen. Einmal die vom Niederrhein bei Köln ausgehende, über Dortmund und Münster nach Bremen und Hamburg zur Nordsee verlaufende Straße, späterhin die Achse der Stadt, aber auch eine Hauptachse des hansischen Verkehrs, sodann eine andere, die von den Niederlanden kommend, über Osnabrück zur Weser bei Minden und weiter nördlich des Harzes zur Elbe bei Magdeburg verlief. Noch heute haben jene beiden Straßenzüge ihre alte Bedeutung für Osnabrück nicht verloren: auf seinem Hauptbahnhof überquert die Köln-Hamburger Strecke die von Amsterdam nach Hannover.

In altsächsischer Zeit war Osnabrück der Mittelpunkt des westfälischen Gaues Threcwiti. Hier wird das Gauheiligtum gestanden haben; die Straßenbezeichnung Gildewart, für die sich ein mittelalterlicher Anknüpfungs-

---

[1]) Vortrag, gehalten auf der Tagung des Hans. Gesch.-Vereins zu Osnabrück 30. 5. 1939. Die Nachweise finden sich in meiner Gesch. der Stadt Osnabrück im Mittelalter, Osnabrück 1938.

punkt nicht ergibt, mag auf eine heidnische Gilde zur Gottesverehrung zurückgehen. Von entscheidender Bedeutung war es dann, daß Karl d. Gr. in Osnabrück ein Bistum errichtete und den Ort damit, zunächst in kirchlicher und kultureller Beziehung, zum Mittelpunkt eines größeren Gebietes, einer Landschaft machte. Leider sind die ältesten Urkunden durch Osnabrücks größten Bischof, Benno II. (1068—88), sämtlich verfälscht; das über die Fälschungen entbrannte 200jährige bellum diplomaticum ist erst in den letzten Jahrzehnten von K. Brandi, M. Tangel und F. Rörig entschieden worden. Doch ist soviel als glaubwürdig übrig geblieben, daß der 787 verstorbene Bischof Agilfried von Lüttich die erste Kirche in Osnabrück geweiht hat und das Bistum in den folgenden Jahren eingerichtet worden ist. Hundert Jahre später hatte Osnabrück wie das ganze westfälische Nordland schwer unter den Verwüstungen durch die Normannen zu leiden. 1011 gründete Bischof Thietmar die Kirche und das Stift St. Johann in der späteren Neustadt, deren Keimzelle es wurde; im Jahre 1100 vernichtete eine große Feuersbrunst den Dom.

Neben diesen spärlichen Nachrichten ist der Stadtplan eine höchst aufschlußreiche Urkunde für die Entstehungsgeschichte von Osnabrück. Wie in den anderen sächsischen Bischofsstädten bildet die Domburg die Urzelle der späteren Stadt. In Münster, Paderborn und Minden nicht minder wie in Bremen, Hildesheim und Verden nahm sie einen nicht sehr großen, annähernd quadratischen Raum ein, der mit Mauern, Gräben und Toren bewehrt war, eine Form, die auf den fränkischen Königshof und zuletzt auf das römische Lager zurückgeht. Ein ganz abweichendes Bild bietet die Osnabrücker Domburg, wie sie schon 1815, als noch niemand an solche Fragen dachte, von Mösers Großneffen, Justus Friderici, erkannt und von K. Stüve näher festgestellt worden ist. Der aus der Wüste kommende, dem Zuge der Hakenstraße folgende Poggenbach teilt sich angesichts der Krahnstraße in zwei Arme, der rechte geht zur Hase an

der Herrenteichsmühle, der linke künstliche fließt ihr im Bogen zu bei der Bischofsmühle. Das von diesen beiden Armen und der Hase im Osten begrenzte Gebiet der sog. Binnenburg bot nicht nur für die Domfreiheit, den Sitz von Bischof und Kapitel, Raum, vielmehr fanden im Nordwesten auch Handel und Handwerk, eine bürgerliche Niederlassung, ihren Platz. Hier liegt der Markt mit dem alten und neuen Rathause, die Marien- oder Marktkirche, um sie herum die Marktleischaft oder Burg, die älteste städtische Sondergemeinde. Unmöglich kann dieses 15 ha große Gebilde der Domburg auf die Karolingerzeit zurückgehen; Osnabrück würde damit Münster, Paderborn, Bremen und Hildesheim an Ausdehnung übertreffen, hinter denen es damals an Bedeutung weit zurückstand. Vergeblich hat sich P. J. Meier für seine gegenteilige Ansicht auf die Beispiele von Bonn und Hamburg berufen, wo gleichfalls eine alte bürgerliche Niederlassung in der Domburg lag: im Rheinlande war man um 800 Sachsen um Jahrhunderte voraus, die Anlage Hamburgs stammt erst aus dem 11. Jahrhundert. Vielmehr läßt sich, und das dürfte entscheiden, als Kern der Osnabrücker Domburg noch eine kleinere, ältere nachweisen, die offenbar die karolingische Anlage darstellt.

Sie hat sich auf den Dom nebst Kreuzgang und den nördlich anstoßenden Bischofshof beschränkt. Die zwischen dem Bischofshofe und der Hasestraße sich hinziehende schmale Häuserreihe ohne Hofraum verrät deutlich ihre Herkunft aus Kauf- und Handwerkerbuden, die sich am Fuße der Domburg angesiedelt hatten. Die anschließende Martinskapelle (an Stelle der heutigen bischöflichen Kanzlei) wird das Westtor der Domburg darstellen; das Südtor dürfte am heutigen Eingang zum Domkreuzgang gelegen haben, auf diesen Punkt laufen die Straßen Klapperhagen (heute Kl. Domfreiheit) und Schwedenstraße zusammen. Unregelmäßigkeiten in der Lage des Kreuzgangs zum Dome sowie in der Führung der Großen- und Hasestraße erklären sich ebenfalls durch Rücksicht auf die Lage dieser älteren Domburg.

Man wird unter diesen Umständen die Anlage der erweiterten Domburg mit dem Dombrande von 1100 in ursächlichen Zusammenhang bringen dürfen. Damals wurde der ganze Ort zerstört, bei seinem Wiederaufbau erweiterte man ihn, indem man dem erhöhten Raumbedürfnis der Geistlichkeit Rechnung trug und auch die bis dahin vor der Mauer gelegene Marktsiedlung einbezog. Das älteste Marktprivileg für Osnabrück entstammt dem Jahre 1002, doch hat schon Otto d. Gr. dem zweiten Orte des Bistums, dem kleinen Wiedenbrück, 952 ein solches verliehen, so daß Osnabrück zweifellos noch früher ein solches erhalten hat.

Das Zeitalter der Salier sah in Deutschland die ersten Keime von Städtewesen und Bürgertum, das der Staufer brachte sie zur kräftigen Entfaltung. Auch Osnabrück tat nun den Schritt vom Marktflecken zur Stadt, 1147 wird es zum ersten Male als solche (civitas) bezeichnet. Bald darauf, 1162, erscheint ein bischöflicher Ministerial als rector civitatis, der spätere Burrichter, zuständig für die städtische Verwaltung und das Niedergericht; 1171 erteilte Kaiser Friedrich I. der Stadt ein Privileg gegen Ausladungen vor fremde Gerichte, das älteste unter den Freiheitsbriefen, auf denen die nachmals so freiheitsstolze Stadt ihre Vorrechte aufgebaut hat. Ein zweites verlorengegangenes Privileg des Rotbarts gab die Erlaubnis zum Mauerbau. In den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts ist die Altstadt mit einem Mauergürtel versehen worden; die Stadt im Rechtssinne war fertig.

Wieder läßt sich die Stadtwerdung auf dem Stadtplane deutlich ablesen. Die jüngere Domburg hatte drei Tore, je eins im Süden und Norden im Zuge der großen Verkehrsstraße Köln-Hamburg, das dritte im Westen. Vor jedem bildete sich ein neuer Stadtteil, der als Sondergemeinde, Leischaft, für die städtische Verwaltung dauernd Bedeutung behielt. Sprachlich bedeutet Leischaft, letscap soviel wie Glied, die bäuerlich-nachbarliche Genossenschaft; die Leden Flanderns werden die gleiche Bedeutung haben. Im Norden nach dem Hase-

übergange hin entstand die Haseleischaft, nach Westen vor der Markt- oder Borchleischaft die Butenborch, im Süden auf die Johanniskirche zu die Johannisleischaft. Sie waren von ungleicher Größe; wie das sumpfige Gelände der Hase eine Ausdehnung nach Osten schlechthin verbot, schränkte sie diese nach Norden ein, hier im Verein mit der Anhöhe des Westerberges. So blieb die Haseleischaft die kleinste; zusammen mit der gleichfalls nur kleinen Marktleischaft bildete sie einen der Wahlbezirke für die Ratskör, während die Butenburg und die Johannisleischaft je einen weiteren ausmachten. Was das Straßennetz angeht, so hatte man den Verkehr auf der großen Süd-Nordstraße nicht in dem der Geistlichkeit vorbehaltenen Bezirk der jüngeren Domburg geduldet, sondern ihn außen herum bis zu deren Westtor geführt. Diese Strecke Steinerne Brücke, Krahn- und Bierstraße wurde zur Hauptstraße der Stadt. Ebenso legt sich im benachbarten Münster der Prinzipal- und Roggenmarkt im Halbkreis um die Domburg, freilich mit dem Unterschied, daß dort der bischöfliche Stadtherr mit wahrhaft königlicher Hand die großzügige, weiträumige Anlage der Marktstraße mit ihren Bogenhäusern geschaffen hat, während in Osnabrück keine Anzeichen für eine ordnende Mitarbeit des Stadtherrn vorliegen. Auch das übrige Straßennetz der Altstadt ist offenbar ohne Planung aus den gegebenen Verhältnissen langsam erwachsen. Die Bebauung erstreckte sich auf die vorhandenen, von der Domburg strahlenförmig ausgehenden Wege; auch die wenigen konzentrisch zu ihr verlaufenden werden schon vorhanden gewesen sein (Gildewart, Ritterstraße), mit einer Ausnahme, die den bezeichnenden Namen Neuestraße führt. Die Altstadt nimmt einschließlich der Domburg 50 ha ein.

Das Aufblühen der Stadt brachte eine starke Vermehrung der Bevölkerung mit sich. Deshalb wurde um 1248 wesentlich für die Johannisleischaft eine neue Pfarrkirche, St. Katharinen, gegründet. Schon vordem aber war südlich der Altstadt ein ganz neues Gemeinwesen, die

Neustadt, entstanden, die um 1240 zuerst erscheint. Hier handelte es sich um eine planmäßige Gründung des Bischofs, der das Gelände seines Fronhofes, des sog. Martinshofes, der Bebauung erschloß. Das Johanniskapitel tat mit seinem Grundbesitz desgleichen. Das Straßennetz ist ziemlich regelmäßig gitterförmig; die Baublöcke sind geräumig, weil die hier sich niederlassenden ländlichen Ministerialen große Höfe gebrauchten. Die Neustadt hat stets einen vorwiegend ländlichen Charakter bewahrt. Dünn bevölkert, machte sie trotz ihrer 52 ha Bodenfläche nur den vierten Teil der späteren Gesamtstadt aus. Im Jahre 1306 schloß sie sich mit der Altstadt zu einer solchen zusammen. — Die Umgrenzung der Neustadt ergab sich durch die Lage: im Osten durch die Hase, im Westen durch das Sumpfgelände der Wüste. Beide boten zugleich ein günstiges Vorfeld für die Verteidigung; ein Teil der nicht bebaubaren Wüste wurde sogar von der Stadtmauer umschlossen.

Zum ersten Male erscheint die Bürgerschaft auf dem Felde der Politik im Anfang des 13. Jahrhunderts, als es darum ging, die Vogtei, die die Tecklenburger Grafen über das Hochstift wie über die Stadt inne hatten, zu beseitigen; nach langem Kampfe, wobei die Stadt Opfer an Gut und Blut nicht scheute, wurde dieses Ziel 1236 glücklich erreicht. Selbständig handelnd tritt die Stadt während der langen Regierung Konrads II. von Rietberg auf (1268—97); sie befand sich fast ständig im Gegensatz zu ihrem Bischof, der sie erfolglos belagerte und den sie schließlich im Bunde mit Domkapitel und Ritterschaft tief demütigte. Um so besser war ihr Verhältnis zu dem folgenden Bischof Ludwig aus dem hochgemuten ravensbergischen Hause. Sie stritten zusammen gegen den Grafen von Tecklenburg, den Erzfeind des Hochstifts. Am 4. November 1308 kam es zur Schlacht auf dem Haler Felde, auf Seiten des Gegners standen auch der Graf Engelbert von der Mark und das Hochstift Münster. Es gelang dem Bürgeraufgebot, das übermächtige Ritterheer entscheidend zu schlagen. Freilich war der Sieg mit dem

Heldentode Bischof Ludwigs teuer erkauft, aber Jahrhunderte lang hat die Stadt der Waffentat ihrer Bürger dankbar und stolz gedacht. Die folgenden ruhigeren Zeiten wurden wieder abgelöst durch stürmische in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter zwei unfähigen Bischöfen. 1363 erlitt die Osnabrücker Streitmacht eine schlimme Niederlage am Holzhäuser Bache durch den Bischof von Minden. Es fehlte damals nicht viel, daß der Graf von Tecklenburg das Hochstift der Selbständigkeit beraubt und seinem Territorium angegliedert hätte. Da war es die Stadt, die im Bunde mit dem neuen Bischof Dietrich von Horne in mehreren Feldzügen die Unabhängigkeit nach außen und die Ruhe im innern wieder herstellte. Das ließ ihre Stellung im Lande immer mächtiger und unabhängiger werden; Osnabrück galt als freie Stadt, die dem Landesherrn keine Huldigung mehr schuldig war. Freilich trennte die Freistadt sich keineswegs vom Lande, denn ihre Macht beruhte nicht zuletzt auf dem Einfluß auf dieses, mit dem sie auch wirtschaftlich auf das engste verflochten war. Niemals hat Osnabrück im Mittelalter auch nur daran gedacht, Reichsstadt zu werden. Es kennzeichnet die Sachlage, daß die Stadt 1424 sogar eine maßgebende Mitwirkung bei der Wahl des geistlichen Landesherrn beanspruchte. Zwei Tage lang wurde das Domkapitel von der bewaffneten Bürgerschaft im Dome belagert und zur Wahl eines ihr genehmen Bischofs gezwungen; der Bürgermeister Hermann von Melle soll den Domherren das Wort entgegengeschleudert haben: „Hebbe jy de Koer, so hebbe wy de Slötels to der Döer!“, das jedenfalls die Sachlage nicht übel kennzeichnet. Auch später noch hat die Stadt wiederholt, wenn auch mit geringem Erfolge, die Teilnahme an der Bischofswahl beansprucht. Als sie mit dem bischöflichen Administrator Erich von Hoya in schweres Zerwürfnis und Fehde geriet, nahm sie, von einem Teile des Domkapitels unterstützt, mit den Waffen das ganze Land ein. Der vertriebene Administrator wurde darauf vom Baseler Konzil seines Amtes entsetzt, sein Bruder, der Graf Johann von Hoya,

schmachtete sechs Jahre im Bucksturm in einem noch erhaltenen Eichenkasten als Gefangener der Stadt, was dieser freilich des Reiches Acht und Aberacht eintrug. Ferner wurde sie dadurch in die Soester Fehde und die folgende Münstersche Stiftsfehde verwickelt, aber in allen Nöten bewährte sie sich als der führende Stiftsstand, der tatkräftig und weitsichtig das Heil des Landes umsorgte.

Mit der Stuhlbesteigung Bischof Konrads von Diepholz 1455 endete eine jahrzehntelange Kriegszeit. Bis zum Ausgang des Mittelalters folgte eine solche des Friedens, die bei wirtschaftlichem Gedeihen und kultureller Blüte die Stadt auf den Höhepunkt der Entwicklung führte. Osnabrück mag um 1500 10000 Einwohner gezählt haben. Diese Blüte war zum Teil das Verdienst des tüchtigen Bürgermeisters Ertwin Ertman.

Im Jahre 1430 auf der Osnabrücker Neustadt von einfachen Eltern geboren, studierte Ertman in Erfurt die Rechte und trat 1452 in den Rat seiner Vaterstadt ein. Im Jahre 1477 rückte er zum Bürgermeister auf, ein Amt, das er 27 Jahre lang fast bis zu seinem Tode 1505 innehatte. Gleichzeitig war er als bischöflicher Rat und Vertrauensmann die maßgebliche Persönlichkeit in der Verwaltung des Landes, in einer Doppelstellung, die für jene Zeit zunächst etwas Befremdliches hat. Aber Stadt und Land, im Grunde aufeinander angewiesen, fuhren gut dabei, alle Reibungen und Gegensätzlichkeiten waren von vornherein ausgeschaltet. Ertman gleicht darin seinem späteren großen Landsmann Justus Möser, der in ähnlicher Weise verschiedenartige Stellungen und Ämter bekleidete und es nicht weniger gut verstand, alle hieraus erwachsenden Schwierigkeiten zum Nutzen der Gesamtheit in sich selber auszugleichen. Ertman hat mit Möser und dem Bürgermeister Stüve ferner das gemeinsam, daß auch er als Geschichtsschreiber sich betätigte: sein Andenken lebt namentlich fort als Verfasser der Chronik der Bischöfe von Osnabrück.

Was die Verfassung der Stadt anlangt, so hörte die hohe Gerichtsbarkeit des Vogtes zugleich mit der Stadt-

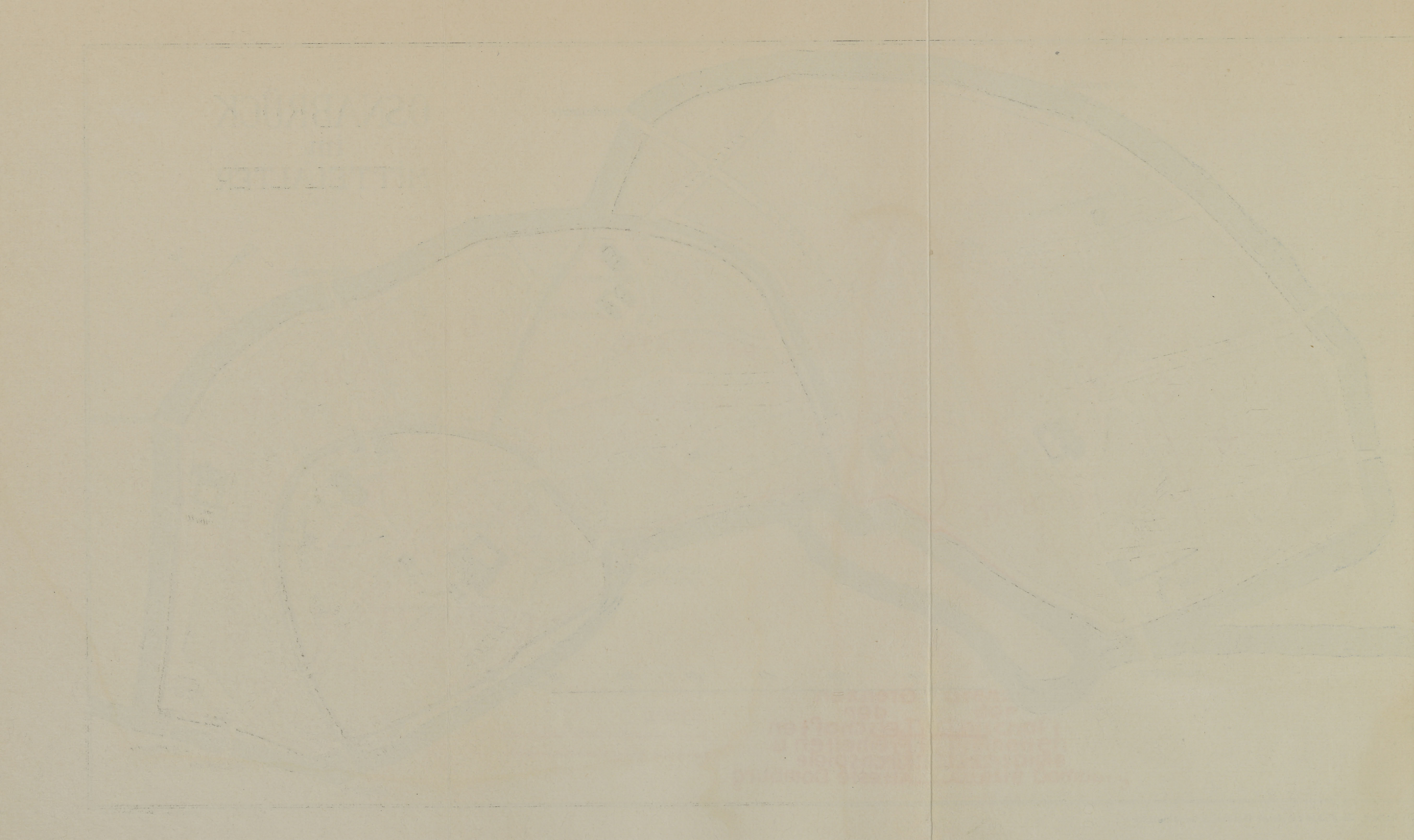
vogtei 1236 auf; die Blutgerichtsbarkeit ging an den bischöflichen Gografen über. Seine Gerichtsstätte befand sich auf dem Domhof vor dem Löwenbilde (erwähnt zuerst 1331), hier tagte das Gogericht zum Löwen. Es geriet zunehmend in die Hände der Stadt: der Gograf war stets ein Bürger, vor allem lag die Urteilsweisung wie die Verhaftung und Untersuchung beim Rate. Das Nieder- oder Burgericht ging schon 1225 zur einen Hälfte, Anfang des 15. Jahrhunderts ganz an die Stadt über.

Aus dem Schöffenkolleg, das dem Stadtrichter vermutlich in seiner Eigenschaft als Untervogt zur Seite stand, ist der Rat hervorgegangen; 1231 erscheint er zum ersten Male mit dem Richter als Vorsitzenden. Ein Menschenalter später war der Richter beiseitegedrängt, 1263 steht ein aus der Mitte der Schöffen hervorgegangener Schöffenmeister als Bürgermeister an der Spitze. Bei der Vereinigung der Alt- und Neustadt 1306 wurde dann vereinbart, daß alljährlich am Tage nach Neujahr die Bürger beider Gemeinden auf dem altstädtischen Rathause zusammenkommen und dort nach dem Rate der Weisheit von den Einwohnern der Altstadt 12, von denen der Neustadt 4 zu Schöffen wählen sollten. In der Altstadt entfielen je 4 Schöffen auf die Johannisleischaft, Butenburg und die vereinigte Markt- und Haseleischaft. Die Wahl erfolgte in einem umständlichen indirekten Verfahren. Das alte Herkommen wurde 1348 in einer ewigen Sate über die Ratswahl festgelegt, die fortan das städtische Grundgesetz bildete, alljährlich der auf dem Markte zur Kör vollzählig versammelten Bürgerschaft verlesen wurde und fast ein halbes Jahrtausend hindurch bis zur Franzosenzeit in Geltung geblieben ist. K. Stüve hat eine höchst lebendige Schilderung dieser Ratswahl gegeben, die gleichermaßen einen bedeutungsvollen politischen Akt wie eine Art Volksfest darstellte, wobei an Essen und Trinken nicht gespart wurde und allerlei Übermut mit unterlief.

Grundsätzlich stand jedem unbescholtenen Bürger der Zutritt zum Rate offen, tatsächlich blieb dieser jedoch



Nach: Rothert, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter



bis tief ins 15. Jahrhundert nahezu ausschließlich den Geschlechtern vorbehalten, nachdem 1318 ein Versuch der Handwerksgilden, in ihn einzudringen, zurückgewiesen worden war. Die breite Masse der Bürgerschaft, insbesondere der an Zahl und wirtschaftlicher Bedeutung zunehmende Handwerkerstand, hätte sich an der verschwindenden Zahl der ihnen überlassenen Ratssitze schwerlich auf die Dauer genügen lassen, ohne schwere Kämpfe heraufzubeschwören, wenn sich nicht ein Ausweg gefunden hätte, um ihnen eine ausreichende Beteiligung am Stadtregiment zu gewähren. Die Umgestaltung der Verfassung hat sich langsam und fast unmerklich vollzogen. Der Ausgangspunkt war der, daß die elf Handwerkerinnungen, die Ämter, sich zu einer Gesamtheit, der Gilde, zusammenschlossen; die übrige Bürgerschaft bildete gleichfalls eine Organisation, die Wehr. Diese Aufteilung scheint militärischen Ursprungs zu sein. Die Ämter waren auch für das städtische Kriegswesen von Bedeutung, die Handwerker traten unter ihren Gildemeistern geschlossen zum Streite an. Dementsprechend war die übrige Bürgerschaft, nach Leischaften geordnet — wobei die Markt- und Haseleischaft wieder als eine galten —, zur Wehr zusammengefaßt; an der Spitze einer jeden Leischaft standen vier Wehrgeschworene. Seit der Wende zum 15. Jahrhundert erlangte diese Einteilung auch politische Bedeutung.

Von jeher bedurfte der Rat zu wichtigen Beschlüssen, wie zum Erlaß von Saten und zur Veräußerung von Grundeigentum, sowohl der Zustimmung des Alten Rates, der sog. Weisheit, wie auch der Gemeinheit, der Vollversammlung der Bürgerschaft. Je mehr diese anwuchs, um so schwieriger wurde es, in einer vielköpfigen Volksversammlung wichtige Dinge sachlich zu beraten und dem Rate genehme Beschlüsse durchzusetzen. So kam es dazu, daß der Rat, statt mit der gesamten Bürgerschaft, mit deren Führern verhandelte, wie Gilde und Wehr sie besaßen, und sich mit ihrer Zustimmung zu seinen Vorschlägen begnügte. Fortan erscheinen in allen wichtigen

Stadtsachen neben dem Rate (16 Mitglieder einschl. der 3 Bürgermeister) und dem etwa ebenso starken Alten Rate die 22 Gildemeister und die 16 Wehrgeschworenen als die berufenen und verantwortlichen Vertreter der Stadt. Ein Stadtparlament von rund 70 Köpfen! Die bisherigen Machthaber, die Geschlechter, konnten sich mit dieser Neuerung abfinden, weil ihre Vorherrschaft im sitzenden und Alten Rate ungebrochen blieb und sie zudem der Verhandlung mit der Vollversammlung der Bürger enthoben wurden. Deren Ausschaltung entsprach freilich keineswegs dem demokratischen Gedanken, der im 15. Jahrhundert im Vordringen war, und so mußte der patrizische Rat noch ein weiteres wichtiges Zugeständnis machen: auch an den laufenden Geschäften, an allen seinen Beratungen nahmen fortan je zwei Vertrauensleute der Gildemeister, die beiden obersten Gildemeister oder Alterleute genannt, und der Wehrgeschworenen teil. Aber dieser engere Rat von 20 Köpfen war für die täglichen Geschäfte, vor allem für die Behandlung vertraulicher Angelegenheiten, wie sie die Fehdezeit in der Mitte des 15. Jahrhunderts mit sich brachte, immer noch zu groß, und so kam es dazu, daß die Bearbeitung derartiger Sachen an einen Ausschuß überging, dem die drei Bürgermeister, ein Vertreter des Alten Rates an Stelle der Wehr und die obersten Gildemeister angehörten.

In dem Verhältnis zwischen Gilde und Wehr erwiesen sich die Gildemeister als die stärkeren, aber sie wußten auch den Bürgermeistern und dem sitzenden Rate gegenüber maßgebenden Einfluß zu gewinnen. In diesem Umstande liegt die stärkste Einbuße, die das alte aristokratische Stadtregiment bei der ganzen Verfassungsänderung erlitt, er sicherte am wirkungsvollsten den Einfluß der Handwerker auf die städtische Verwaltung. In jüngerer Zeit, als die obersten Gildemeister jeden Beschluß des Rates durch ihren Widerspruch hindern konnten, hat man sie nicht unzutreffend mit den römischen Volkstribunen verglichen. Dafür brachte ihre weitgehende Beteiligung am Stadtregiment es mit sich, daß alle Versuche von

außerhalb, Zwietracht in die Reihen der Bürgerschaft zu säen, Versuche, an denen es in der großen Fehdezeit nicht fehlte, unfruchtbar blieben.

Es ist bemerkenswert, daß die Fortbildung der Osnabrücker Stadtverfassung ihre genaue und gleichzeitige Parallele in dem benachbarten Münster fand; zweifellos haben die beiden Städte sich wechselseitig beeinflußt, ohne daß sich sagen ließe, welche dabei führend gewesen ist. Auch in Münster war der Rat den Geschlechtern, die dort Erbmänner hießen, vorbehalten, auch dort ist seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts ein zunehmender Einfluß der Handwerksämter auf die städtische Verwaltung festzustellen, den sie durch die gemeine Gilde ausübten, die Vereinigung der 34 Vorsteher der 17 Ämter, an deren Spitze gleichfalls zwei Olderlude, Aldermänner, standen. Auch in Münster zerfiel die Bürgerschaft in Gilde und Gemeinheit, ganz ähnlich übrigens in Dortmund, wo es Erbsassen und Gilden, in Soest, wo es Gemeinheit und Bruderschaften gab. Aber seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, und das ist nicht minder lehrreich, ging die Entwicklung in Osnabrück und Münster verschiedene Wege. Die Wirren im Gefolge der Soester Fehde veranlaßten in Münster 1447 eine Stadtsatzung, wonach nur die Beschlüsse Rechtskraft haben sollten, die vom Rate und den „menen Mesterluden van den Gilden“ gefaßt würden. Die Gemeinheit war damit ausgeschaltet, der in den Gilden zusammengefaßte unruhige Handwerkerstand riß in den aufgeregten Zeiten der Stiftsfehde die Führung an sich, die konservativen Elemente der Erbmänner und der landwirtschaftlich gerichteten Gemeinheit vermochten sich nicht durchzusetzen. Alle bürgerlichen Unruhen in Münster nahmen ihren Ausgang von dem Versammlungshaus der Gilden, dem Schohaus, das von gegnerischer Seite als die Synagoge des Satanas bezeichnet wurde. So kam es in der Stiftsfehde zur Austreibung der Erbmänner und anderer Besonnenen aus der Stadt; eine noch schlimmere Katastrophe bedeutete das Reich der münsterschen Wiedertäufer, das gleich-

falls wesentlich vom Handwerkerstande heraufgeführt wurde.

Die Osnabrücker Geschichte ist weit weniger dramatisch verlaufen, sie entbehrt der tragischen Höhepunkte. „Glücklich das Volk, dessen Annalen leer sind", sagt, wenn auch nur teilweise richtig, Montesquieu. Freilich gab es auch in Osnabrück 1430 und 1488 Unruhen, den Rampendahlschen und den Lenethunschen Aufruhr, aber beiden fehlten die politischen Ziele, so daß sie von vornherein zum Scheitern verurteilt waren. Wesentlich war es, daß sich in Osnabrück das politische Gleichgewicht zwischen den Bevölkerungsklassen erhielt, daß sich neben der Gilde die Wehr als verfassungsmäßiges Organ, wenn auch an zweiter Stelle, behauptete. Aber auch das war wichtig, daß die obersten Gildemeister, soweit sich das erkennen läßt, verständige Männer waren, die die Massen der Handwerker im Zaume zu halten verstanden. Überblickt man die Osnabrücker Verfassungsgeschichte, so möchte man in ihr das Wirken einer staatsmännischen Begabung erkennen, die dem Stamme bis zu Möser, Stüve und Miquel im Blute zu stecken scheint.

Das Dreieck des Osnabrücker Marktplatzes, auf zwei Seiten von dem mächtigen Bau der Marienkirche und dem stattlichen Neuen Rathause eingefaßt, ist heute eine Stätte der städtischen Repräsentation, gewissermaßen der Festsaal der Stadt, abseits vom großen Verkehr. Im 13. Jahrhundert hat er ein ganz anderes Aussehen gehabt. Die älteste Marktkirche, nach heutigen Begriffen eine bescheidene Kapelle, nahm wenig Raum ein, der Platz des Neuen Rathauses (erbaut 1487—1511), war noch frei von festen Baulichkeiten. Auf dem soviel größeren ursprünglichen Marktplatz drängte sich das bunte Gewimmel des mittelalterlichen Handels und Wandels; hier waren die Verkaufsstände für fast alle Waren und Erzeugnisse, die man in Osnabrück herstellte oder handelte. Hier spielte sich der rege Verkehr der städtischen Kaufleute und Handwerker mit den eigenen Mitbürgern, den Landleuten der Umgebung und den

fremden Kaufleuten ab. So war der Markt damals die Herzkammer, von der alles wirtschaftliche Leben in die Stadt und das Land hinauspulste, wohin es zurückkehrte.

An der Südwestecke des Marktes lag das Alte Rathaus, erwähnt zuerst 1244, ein mächtiger Giebelbau, anscheinend dem Dortmunder Rathause ähnlich, leider Gottes 1820 abgebrochen. Vorn hatte es drei Tore, von denen das westliche in den Fleischscharren, das östliche zu den Brotbänken führte, so daß also die beiden wichtigsten Lebensmittelgewerbe im Rathause selbst untergebracht waren. Auf dem Markte drängten sich, nur den Mittelraum freilassend, in langen Reihe kleine budenartige Häuschen, jede einen Verkaufsstand, eine Werkstatt oder einen Lagerraum mit einem knappen Wohnteil enthaltend, Hallen (hallulae oder cellulae), auch Gademen oder Gassen genannt. Jedem Gewerbe war eine Reihe zugewiesen. Auf der Südseite des Marktes, vom alten Rathause bis zur Domfreiheit, erstreckte sich die Reihe der Gewandschneider, nicht weniger als 27 Häuschen zählend, ein Zeichen für die Bedeutung, die der Tuchhandel schon in der Frühzeit für Osnabrück hatte. Lag doch auch der Handel mit Tuch gleich dem mit Wein von alters in der Hand der Geschlechter. Gegenüber auf der Nordseite bis zur Marienkirche stand mit 12 Gademen die Reihe der Krämer. Den Platz des heutigen Rathauses nahm wahrscheinlich die Reihe der Schuhmacher ein; wo die der Schneider, der Gerber und der Kürschner gestanden hat, läßt sich nicht genau bestimmen. Auch an die Marienkirche lehnten sich Buden an. Nicht minder hatten die Waage und die Münze ihren Platz auf dem Markte; in dessen Mitte sorgten zwei Brunnen für die Bedürfnisse von Mensch und Vieh. Über dem einen Brunnen war die Schandsäule, der Kak, angebracht, gleichfalls eine unentbehrliche Einrichtung.

Das *Wirtschaftsleben* Osnabrücks, wie wir es hier vor uns sehen, beruhte wie in den meisten mittelalterlichen Mittel- und Kleinstädten in erster Linie auf dem Verkehr mit selbsterzeugten Waren, also auf dem Hand-

werk. Im 13. Jahrhundert scheinen die Knochenhauer das angesehenste Handwerk gewesen zu sein. Von den elf Handwerksämtern, wie sie im 14. Jahrhundert entgegentreten, befaßten sich nicht weniger als fünf mit der Verarbeitung von Häuten und Leder, so daß Osnabrück für Lederwaren damals ein bevorzugter Herstellungsort gewesen sein muß. Der Viehreichtum des nördlichen Westfalens erklärt das zur Genüge. Eine Vorortstellung hat die Stadt seit dem 13. Jahrhundert auf dem Gebiete der Goldschmiedekunst eingenommen, begünstigt dadurch, daß es Bischofssitz und Mittelpunkt einer weit ausgedehnten Diözese war. Der Domschatz besitzt manches schöne Stück heimischer Meister; einer der bedeutendsten war Engelbert Hofsleger, der lange im Rate saß und auf dessen Betreiben dieser 1486 die Goldschmiede zu einem Amte vereinigte. Auffällig ist es dagegen, daß bis ins 14. Jahrhundert hinein weder von der Wollen- noch von der Leinenweberei etwas verlautet. Freilich begegneten wir soeben den 27 Gademen der Tuchhändler, aber der Gewandschnitt pflegte gerade in solchen Städten zu blühen, wo die Weberei wenig entwickelt war. Dabei ist das Osnabrücksche ein uraltes Spinner- und Weberland, gleich dem benachbarten Münsterschen und Ravensbergischen; der Flachs gedeiht auf den besseren Böden, die Heideflächen des Osnabrücker Nordlandes, vor allem aber des Emslandes begünstigten die Schafzucht. Wohl in jedem Bauernhause wurde, wie schon die grundherrlichen Heberollen erkennen lassen, eifrig gesponnen und gewebt, aber gerade deshalb hat die Stadtwirtschaft diese Tätigkeit zunächst dem Lande überlassen. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheint dann freilich eine Bruderschaft der Leineweber, die sich aber nicht zu einem Amte entwickeln konnte, sowie ein Amt der Wullenweber. Doch hatte dieses seinen Sitz auf der Neustadt, wo die meisten Mitglieder wohnten, in die Große Gilde der elf Ämter wurde es nicht aufgenommen; dazu scheint die Arbeitsweise rückständig gewesen zu sein. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts dagegen blühte die Wollweberei in

Osnabrück auf; die Tuche wurden ausfuhrfähig und erschienen auf den hansischen Märkten. Der Rat, dessen treibende Kraft nun Ertwin Ertman war, ließ es sich angelegen sein, das Gewerbe zu fördern, namentlich durch den Erlaß von Leggeordnungen. So wurde Osnabrück zu Ausgang des Mittelalters eine ausgesprochene Weberstadt. Die Herstellung des Leinens dagegen verblieb dauernd im Lande, das bedeutende Mengen herstellte. In der Stadt befand sich die Legge, die Beschauanstalt, über die alles einheimische Leinen lief; an die Besiegelung der Ware schloß sich die Versteigerung an, eine Art Leinwandbörse. Schon 1404 wird die Osnabrücker Legge als vorhanden erwähnt. Das westfälische, insbesondere das Osnabrücker Leinen genoß schon im Mittelalter bedeutenden Ruf, zu Ausgang des 15. Jahrhunderts fand es seinen Weg über Frankfurt nach Venedig.

Wir sind damit bei dem Handel angelangt. Die westfälischen Städte Dortmund und Soest, in der Kornkammer des Hellweges gelegen und Stapelplätze für die Eisenwaren des Sauerlandes, konnten von dieser Grundlage aus Pioniere des deutschen Handels und damit der Hanse im Osten, Norden und Westen Europas seit dem hohen Mittelalter werden. Osnabrück im dünnbesiedelten, von der Natur etwas stiefmütterlich behandelten Nordwestfalen fehlten die Vorbedingungen für eine derartige Rolle. Erst spät, am Ende des 13. Jahrhunderts, werden Beziehungen Osnabrücks nach dem Nordosten erkennbar. Im Jahre 1299 machte Herr Dethard Vlaming dem hl. Geist-Spital in Osnabrück eine bedeutende Stiftung, indem er ihm den Meierhof zu Hüningen vor der Stadt schenkte, den er zu diesem Zwecke angekauft hatte. Er selbst war ein Sohn dieses Hofes. Seinem Namen Vlaming zufolge wird er in Flandern als Kaufmann zu Geld gekommen sein, sein Vermögen hatte er z. T. in Lübeck angelegt, aber er bestimmte auch dem hl. Geist-Spital in Wisby eine Rente aus seinem Nachlaß, er muß sich mithin auch dort aufgehalten haben. Wir haben also in ihm einen großen hansischen Fernkaufmann vor uns.

Wenn einige Jahre zuvor Osnabrück mit wenigen anderen Städten der Verlegung des Oberhofes über Nowgorod von Wisby nach Lübeck widersprochen hatte, erklärt sich das vielleicht in der Weise, daß Dethard Vlaming eine Zeitlang Ratmann in Wisby gewesen war und seine Vaterstadt bestimmte, für dieses einzutreten. —

Im 14. und 15. Jahrhundert sind die blutmäßigen Verbindungen Osnabrücks nach dem Nordosten überaus zahlreich. Der Name von Osenbrugge war im ganzen Ostseegebiet verbreitet, von Lübeck bis nach Reval und Riga, wo es Ratsgeschlechter dieses Namens gab. Eine bedeutende Persönlichkeit war Hermann Osenbrugge, der in Lübeck seit 1363 lange Jahre hindurch Ratsherr war und zu den Leitern der großen Politik in den für die Hanse entscheidenden Jahren des Kampfes mit König Waldemar von Dänemark gehörte. Er stammte aus Osnabrück, seine Handelstätigkeit erstreckte sich auf die großen Marktgebiete Stockholm, Bergen und Preußen. Aber auch die Namen kleiner und kleinster Orte, von Höfen des Osnabrücker Landes finden sich überall im Nordosten, von Melle, von Lienen, von Venne, Fürstenau, Visbeck und andere. Die Vorfahren ihrer Träger werden in Osnabrück eingewandert sein und ihre Söhne von hier aus weiter in die Welt geschickt haben. So war die Stadt ein Sammelbecken, das in zahlreichen kleinen Zuflüssen den Überschuß des Landes aufnahm, um dann den Blutstrom in die weiten Siedlungsräume Neudeutschlands im Osten weiterzuleiten. Die schöne Untersuchung des Rörigschülers Wilhelm Koppe über die Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert hat die engen blutmäßigen Verbindungen aufgedeckt, die von Osnabrück über Lübeck nach Schweden, insbesondere Stockholm bestanden. Vor allem waren zwei Männer in den 60er und 70er Jahren des 14. Jahrhunderts in Lübeck als Fernhändler tätig, die beide Osnabrücker Ratsgeschlechtern entstammten, Johann von Ankem und Godeke Gamme, beide überaus unternehmungslustige und erfolgreiche Großkaufleute, die nach Schweden und

Flandern Handel trieben und sehr bedeutende Vermögen sammelten. Sie zogen eine ganze Anzahl junger Landsleute aus der Heimat nach sich, die in ihr Geschäft eintraten und es später fortsetzten.

Über all dem ist nicht zu übersehen, daß es in Osnabrück selbst keine hansischen Fernhändler gegeben hat, wie sie in Dortmund, Soest, Münster und selbst in westfälischen Kleinstädten saßen. Die Handelsbeziehungen der Stadt waren anderer Art, auf einen engeren Kreis beschränkt, aber keineswegs unbedeutend. Ihre Wirtschaftsprovinz war in erster Linie das eigene Land, für das Osnabrück der Mittelpunkt war, zumal es sonst kaum Städte darin gab. Es nahm die Überschüsse des Landes auf, zur eigenen Versorgung und zur Weitergabe, vor allem das auf dem Lande hergestellte Garn und Leinen sowie die Wolltücher aus den Flecken; dafür versorgte es das Land mit den Erzeugnissen seines Handwerks und auswärtigen Waren. Dem Austausche dienten namentlich die ländlichen Jahrmärkte, die die Krämer und Handwerker, innungsweise gemeinsam fahrend, aufzusuchen pflegten. Über die Landesgrenzen hinaus erstreckte sich das wirtschaftliche Einflußgebiet der Stadt auf das weite westfälische Nordland, das auch kirchlich nach Osnabrück gehörte, und darüber hinaus in den ganzen Raum etwa zwischen Bremen und Groningen bis in die Nähe der Nordseeküste. In diesem ausgedehnten, wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebiete fristeten nur wenige Kleinstädte ein bescheidenes Dasein; hier hatten die Jahrmärkte für den Wirtschaftsbedarf der ländlichen Bevölkerung noch die Bedeutung, die sie im frühen Mittelalter allgemein besessen hatten. Das älteste Zeugnis für diesen Handelsverkehr ist der bekannte Vertrag von Ladbergen 1246, den die Räte von Münster, Osnabrück und Minden abschlossen. Danach sollten die Kaufleute dieser drei Städte, wenn sie auf jenen Jahrmärkten zusammenträfen, miteinander Frieden halten, als wären sie Bürger einer Stadt. Das Stadtarchiv bewahrt eine höchst umfangreiche Sammlung von Geleitsbriefen für den Besuch dieser

Märkte im Emsland, der Grafschaft Oldenburg und im friesischen Butjadingen. Zu dem Handel der Stadt mit dem landwirtschaftlichen Nordlande bildete der rege Warenaustausch mit dem fortgeschrittenen Süden und Südwesten, also dem mittleren und südlichen Westfalen sowie mit Köln, die notwendige Ergänzung. Dorthin gingen Vieh und tierische Erzeugnisse, wie Butter, Käse, Häute und Wolle weiter, von dort bezog Osnabrück Getreide, Eisen und Eisenwaren, feinere Tuche und rheinischen Wein. Enge Handelsbeziehungen bestanden auch zu den drei overysselschen Städten Deventer, Kampen und Zwolle, begünstigt durch den Wasserweg der Vechte. Dagegen ist ein Verkehr Osnabrücks nach Flandern und England nur vereinzelt zu belegen.

Der Ladberger Vertrag war die Grundlage für weitere Bündnisse unter den größeren westfälischen Städten; die Teilnehmer beschränkten sich schließlich auf Münster und Osnabrück, Dortmund und Soest, die westfälischen Vierstädte, wie ich sie nennen möchte. Ihr Einverständnis nahm allmählich den Charakter eines militärischen Bündnisses an, um den Landfrieden zu wahren, aber auch um die Unabhängigkeit der Städte zu sichern. Zweifellos bedeutete ihr Bund in dem damaligen, territorial zersplitterten, von ewigen Fehden heimgesuchten Westfalen eine Macht, die ins Gewicht fiel. Ungeachtet gelegentlicher Trübungen hat das enge Verhältnis das ganze Mittelalter hindurch mit oder ohne vertragliche Bindung fortbestanden und ist politisch wie wirtschaftlich bedeutungsvoll geworden, vor allem in der Organisation des Hansebundes. Damit komme ich zum Schluß auf die Stellung Osnabrücks in der Hanse.

Die Vierstädte haben Westfalen und seine außerhalb der Reichsgrenzen Handel treibenden Kaufleute auch in der Hanse als Prinzipalsstädte vertreten. L. von Winterfeld hat dargelegt, wie die Reichsstadt Dortmund, daneben Soest, die Hauptstadt des kölnischen Westfalens, als Oberhöfe zahlreicher Tochterstädte, demnächst auch Münster, dessen Recht die vielen Kleinstädte des Münster-

landes erhielten, zu dieser Vorortstellung berufen wurden. Osnabrück dagegen, das nur einen sehr bescheidenen Oberhof entwickelte und selbst in Dortmund zu Haupte ging, dessen hansische Handelsbeziehungen hinter denen der drei anderen Städte erheblich zurückstanden, verdankt seine Vorortstellung offenbar der überkommenen Eigenschaft als Viererstadt, die schon gefestigt war, als die Hanse sich auf Westfalen ausdehnte, wie denn bei den Zusammenkünften der westfälischen Städte auch die Dinge des gemeinen Kaufmanns von Westfalen verhandelt wurden. Es überrascht hiernach nicht, wenn Osnabrück in dem politischen Gefüge der Hanse nur eine bescheidene Stellung eingenommen hat. Aber auch die anderen Vierstädte haben sich der Hanse gegenüber lange zurückgehalten. Dortmund ist erst 1379, Münster 1383 zum ersten Male auf einem Hansetage erschienen. Osnabrück hat einen solchen nicht früher als 1412 beschickt, ebenso waren seine Ratssendboten 1418 und 1434 anwesend, dann trat wieder eine längere Pause ein. Zum Teil lag das an der damaligen Fehdezeit, die Osnabrück durchzumachen hatte, aber es wirkte auch eine Verstimmung mit, denn die Mehrzahl der westfälischen Städte war nicht damit einverstanden, durch eine neuerlassene Bundesverfassung einem unter Kölns Vorortschaft stehenden Hansedrittel zugeteilt zu werden. So versäumte Osnabrück die wichtige Tagfahrt zu Lübeck 1450. Freilich hatte es sich mit „merklicher Notsache", mit wirklich guten Gründen entschuldigt, es befand sich nämlich grade in des hl. Reiches Acht und Aberacht, die auswärtigen Osnabrückern manche Ungelegenheit zuzog. Aber der Hansetag ließ das nicht gelten, gleich den andern westfälischen Städten wurde Osnabrück wegen Ausbleibens aus des Kaufmanns Recht und der Hanse Freiheit gesetzt, sofern es sich nicht durch den Eid eines Bürgermeisters oder Ratmanns reinigen würde. Das war um so unangenehmer, als Köln es durchsetzte, daß die Entschuldigung vor ihm zu führen war, mit andern Worten, daß Osnabrück Kölns Vorortschaft anzuerkennen hatte. Als alles Sträuben nichts half,

entsandte der Rat seinen blutjungen Ratsgesellen Ertwin Ertman zu dem Kanossagange nach Köln. Seine Rechtskenntnisse mochten ihn zu der Sendung empfehlen, aber es lag gewiß auch Absicht darin, daß man kein durch Alter und Namen ansehnlicheres Ratsmitglied damit beauftragte, pflegten doch sonst „stolte Menne mit langen Barden" hansische Gesandte zu sein. Schnell und geschickt entledigte sich Ertman seiner Aufgabe, im Oktober 1452 war Osnabrück wieder in des Kaufmanns Recht und Freiheit gesetzt. Aber darüber hinaus verstand Ertman es, die bisherige Verstimmung in ein freundschaftliches Verhältnis zu der mächtigen Reichsstadt umzuwandeln und dadurch Osnabrück in der Hanse mehr als bisher in den Vordergrund zu bringen. Anscheinend hatte Köln die Vorortschaft für Westfalen neben Dortmund Osnabrück zugedacht; auf den hansischen Drittelstagen unter Kölns Vorsitz nahmen diese beiden Städte die Ehrenplätze rechts und links von ihm ein. Wir sehen Meister Ertman 1459 und 1461 zu solchen Drittelstagungen nach Wesel reiten. In den nächsten Jahren war die Teilnahme Osnabrücks an den hansischen Dingen minder rege; z. T. lag das wohl daran, daß ihm die nachgeordneten Städte fehlten, die einen Anteil an den nicht unerheblichen Reisekosten übernommen hätten. Ein Verzeichnis der Orte, die Osnabrück hinter sich hatte, besitzen wir erst vom Jahre 1554, es waren ihrer sechs, die Städtchen und Flecken des Osnabrücker Landes bis herunter zu Dreckvörden (Vörden Kreis Bersenbrück). Es kam hinzu, daß Kölns Stellung in der Hanse immer schwieriger wurde, so daß es sich 1468 gradezu von dem Bunde trennte; offenbar widerstrebte es dem von Ertman geleiteten Osnabrück, sich an den zu fassenden scharfen Beschlüssen gegen Köln zu beteiligen. Dagegen war es mehrfach als Vermittler zwischen den beiden verfeindeten Häuptern der Hanse, Lübeck und Köln, tätig. Als endlich 1476 auf dem Hansetage in Bremen die Aussöhnung in Aussicht stand, war Osnabrück durch Ertman vertreten. Auf keinem Hansetage hat es eine solche Rolle gespielt,

wie diesmal; es war sein demnächstiger Bürgermeister Ertman, der sich hier durchsetzte. Er gehörte dem Ausschusse an, der den Ausgleich mit Köln vorzubereiten hatte, und verhandelte eifrig nach beiden Seiten; wenn der Abschluß durchaus zugunsten Kölns ausfiel, war das z. T. gewiß sein Werk. Und noch eine andere schwierige Angelegenheit wußte Ertman gleichzeitig in Bremen mit geschickter Hand zu fördern, die Friedensvermittlung zwischen dem Grafen Gerd von Oldenburg und den Städten Lübeck und Hamburg sowie den Stiftern Bremen und Münster. Noch einmal, 1494, hat Ertman einem Hansetage, wieder in Bremen, beigewohnt; hier wurde der Vorschlag Braunschweigs, die Städte sollten einen Fürsten als Schutzherrn annehmen, verhandelt. Er fand einzig bei Osnabrück Beifall. Wieder bekundet sich darin die Persönlichkeit Ertmans, dessen politisches Programm in dem friedlichen Zusammengehen von Landesherr und Stadt bestand. Vier Jahre später in Lübeck wurde der gleiche Gedanke noch einmal von Bremen aufgegriffen und der Bischof Konrad IV. von Osnabrück, seit Jahresfrist auch Bischof von Münster, als Schutzherr in Vorschlag gebracht. Ertman, schon in hohen Jahren, war nicht anwesend, aber kein anderer als er wird aus der Ferne die Aufmerksamkeit auf seinen ihm persönlich nahestehenden Landesherrn zu lenken gewußt haben. — Die bisherige Auffassung, daß die hansische Geschichte etwas Unpersönliches, Zuständliches habe, an Charakteren arm sei, weicht heute der Erkenntnis, daß auch hier Männer die Geschichte gemacht haben, daß die führenden hansischen Geister sich in ihrer politischen Laufbahn verfolgen und lebendig machen lassen. Auch der Osnabrücker Bürgermeister Ertwin Ertman ist ein Beleg hierfür.

Wir sind am Schlusse. Von dem geistigen und kulturellen Osnabrück eine Skizze zu entwerfen, muß ich mir versagen. Doch den Wahlspruch der Stadt, der den Ankömmling am Stadttor begrüßte, darf ich noch mitteilen:

Libertatem, quam peperere majores, tueri grata discat posteritas!

Auf deutsch etwa:

Die Freiheit, die die Alten Euch errungen,
wahrt klug und dankbar, Osnabrücker Jungen!

Der Sinn für Freiheit und Recht bei einer konservativen Grundhaltung, das ist der Geist, der seit dem Mittelalter in Osnabrücks Mauern heimisch gewesen ist und in seinem größten Sohne Justus Möser seine lebendige Verkörperung gefunden hat.

III.
Die Veckinchusenschen Handelsbücher
Zur Frage ihrer Edition

Von
Claus Nordmann

Auf die im Stadtarchiv Reval liegenden Veckinchusenschen Handelsbriefe und Handelsbücher haben zuerst Eduard Pabst und Gotthard von Hansen 1874 hingewiesen.[1]) Die Anregung griff damals der Nationalökonom und Wirtschaftshistoriker Wilhelm Stieda auf; er veröffentlichte 1894 einige auf den hansisch-venetianischen Handel bezügliche Dokumente[2]), und 1921 gab er die Veckinchusenschen Handelsbriefe heraus.[3]) Dem sind dann später zwei kleinere, z. T. auf noch unveröffentlichtem Material fußende Schriften von L. v. Winterfeld gefolgt[4]), die sich vor allem die Erforschung der Familiengeschichte der Veckinchusen zum Ziele setzten. Auf diese Darstellungen bzw. Editionen hat sich die wirtschaftsgeschichtliche Literatur bisher im wesentlichen

---

[1]) Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands Bd. II S. 174 ff.

[2]) Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrh. Festschr. der Landes-Univ. Rostock zur zweiten Säkularfeier d. Univers. Halle a. S. Rostock 1894.

[3]) Hildebrand Veckinchusen. Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrh. Leipzig 1921. — Vgl. dazu die kritische und auswertende Besprechung von B. Kuske in den HGbll. 1922 S. 187 ff. — Weiterhin einige wenige Briefe bei W. Stieda, HGbll. 1887 S. 76 ff.

[4]) a) Die Beziehungen der Brüder Veckinchusen zu ihrer Heimatstadt Dortmund. Beitr. z. Gesch. Dortmunds 34 (1927) S. 42 ff.
b) Hildebrand Veckinchusen. Ein hansischer Kaufmann vor 500 Jahren. Hans. Volkshefte 18. Bremen o. J.

45

gestützt. Bekannt sind also in der Hauptsache die Briefe und ausgewertet außerdem die in einigen hansischen Archiven, besonders in Lübeck zerstreut liegenden Dokumente. Die Veröffentlichung der Veckinchusenschen Handelsbücher hatte Stieda bereits vorbereitet[1]), doch die Drucklegung scheiterte an den wirtschaftlichen Nöten der Weltkriegs- und Inflationszeit.[2]) So muß die bereits von ihm begonnene Arbeit wieder von neuem aufgenommen werden, ein Unternehmen, das insofern auf gewisse Schwierigkeiten stößt, als die Originale im Stadtarchiv Reval seit dem Weltkriege nicht leicht erreichbar sind. Glücklicherweise hat der Hansische Geschichtsverein vor einer Reihe von Jahren[3]) die Handelsbücher photographieren und die Lichtbilder im Archiv der Hansestadt Lübeck niederlegen lassen, das somit ebenfalls im Besitz dieser wertvollen Dokumente ist. Durch die freundliche Vermittlung von Herrn Professor Rörig, Berlin, hat Herr Archivdirektor Dr. G. Fink sich bereit erklärt, die Lichtbildbände[4]) auf einige Zeit dem Historischen Seminar der Universität Berlin leihweise zu überlassen. Auf Anregung von Herrn Professor Rörig hin arbeitete ich die Handlungsbücher teilweise durch, um die Frage einer Edition näher zu prüfen. Die Ergebnisse, zu denen ich gelangt bin, sollen hier einer breiteren Öffentlichkeit dargelegt werden.

Die übliche Bezeichnung „Veckinchusensche Handelsbücher“ ist insofern nicht ganz zutreffend, als es sich

---

[1]) Stieda hat lediglich in den Hans.-Venet. Handelsbez. S. 175 ff. einige Einträge aus verschiedenen Handelsbüchern, soweit sie das venetianische Geschäft betreffen, abgedruckt.

[2]) Stieda, Briefwechsel S. Vf.

[3]) 1915, als die Veckinchusen-Archivalien anläßlich der Internationalen Ausstellung für das kaufmännische Bildungswesen von Reval nach Leipzig geschickt wurden.

[4]) Die Photographien sind ausgezeichnet gelungen und ersetzen in jeder Hinsicht das Original. Nur in den Fällen, wo der Schreiber in einzelnen Nachträgen eine andere Tinte benutzte, ist diese nicht immer klar nachweisbar. Doch sind solche späteren Eintragungen meist aus dem Inhalt zu erkennen.

nicht um die Bücher der Familie Veckinchusen handelt, sondern um die eines seiner Mitglieder, nämlich des im Anfang des 15. Jahrhunderts in Brügge lebenden Kaufmanns Hildebrand Veckinchusen. Sie geben also nur über seine geschäftlichen Beziehungen Aufschluß, von ihm selbst sind auch die Bücher angelegt und geschrieben mit Ausnahme ganz weniger Eintragungen, die auf seine Anordnung hin während seiner Abwesenheit von Brügge durch einige Geschäftsfreunde vorgenommen wurden.[1]) Es handelt sich um ein außerordentlich umfangreiches Material: etwa 700 zweiseitig eng beschriebene Blätter, davon die meisten in Schmalfolioformat. Ihr Inhalt und ihre Zwecksetzung sind im einzelnen verschiedenartig, und deshalb kann die Bezeichnung „Handelsbücher“ nur eine allgemeine, sehr wenig präzise sein.[2]) Insgesamt sind es 10 Bücher, die den Zeitraum von 1399 bis 1420 umfassen. Eine knappe Beschreibung ihres Äußeren befindet sich im Katalog des Revaler Stadtarchivs.[3]) Sie tragen dort die Bezeichnungen Af^1, Af^2 usw. In den Lübecker Lichtbildbänden (Bezeichnung I, II usw.) sind teilweise mehrere Handelsbücher zusammengefaßt und durchgehend paginiert unter Weglassung der im Original unbeschriebenen Blätter.[4]) Da auch die ledernen Umschläge der Originale mitphotographiert wurden, sind die einzelnen Bücher ohne weiteres zu erkennen. Allerdings bietet sich eine andere Schwierigkeit: allem Anschein nach sind die Revaler Bezeichnungen geändert worden. Jedenfalls stimmen die im Katalog des Revaler Stadtarchivs angeführten Signaturen nicht mit den auf den

[1]) Genaueres s. unten S. 114f.

[2]) Diese Schwierigkeit gilt mehr oder weniger für alle mittelalterlichen „Handelsbücher“. Um genauere Begriffsbestimmungen haben sich auch A. Chroust und H. Proesler (Das Handlungsbuch der Holzschuher in Nürnberg, Veröffentl. d. Gesellsch. f. fränk. Gesch. X. Reihe I. Band. Erlangen 1934 S. LXI) für das Holzschuherbuch bemüht.

[3]) 2. Aufl., hrsg. von O. Greiffenhagen, Reval 1924 S. 42f.

[4]) Nach den Lübecker Signaturen und Paginierungen werden vorläufig in diesem Aufsatz auch die Handlungsbücher zitiert.

Photographien erkennbaren älteren Signaturen überein.[1]) Ich halte mich deshalb im folgenden nur an diese älteren Bezeichnungen, unter denen das Lübecker Archiv die Handelsbücher bekommen hat, und lasse die im Katalog erwähnten unberücksichtigt. Eine Übersicht über das erhaltene und im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins photographierte Material ergibt dieses Bild[2]):

Lüb. Bez.	Rev. Bez.	Format	Zahl der Blätter	Jahr	Inhalt
I	Af 1	Schmalfolio	144	1396—1414, wesentlich 1399—1407	Schulden, Außenstände, Sendungen und Empfänge versch. Gesellschaften
II	Af 4	Schmalfolio	140 (82—120 leer)	wesentlich 1401—1406, auch bis 1412	Schulden, Außenstände, Sendungen und Empfänge vorwiegend der Gesellsch. Sivert Veckinchus.-Hild. Veckinchusen
III	Af 7	Schmalfolio	200	1407—1416 (Vereinzeltes 1417 u. 1420)	Geschäfte der verschied. Gesellschaften in bunter Folge
IVa	Af 5	Schmalfolio	64 (39—63 leer)	1408—1412 (Vereinzeltes aus 1413 bis 1417)	Verschiedenes, meist Empfänge f. Gesellschaften u. Gesellschafter
IVb	Af 12	Schmalfolio	100 (49—96 leer)	1416—1421	Geschäfte mit verschiedenen, bes. m. Tideman Swarte[3])

[1]) Mir sind auch Zweifel gekommen, ob die zeitlichen und inhaltlichen Angaben (Kaufmannsbuch, Schuldbuch usw.) des Revaler Katalogs im einzelnen genau sind.

[2]) Die Übersicht beruht auf einem von dem ehemaligen Wismarer Ratsarchivar Dr. F. Techen an den Hans. Gesch.verein erstatteten Bericht, den mir der Direktor des Archivs der Hansestadt Lübeck, Herr Dr. G. Fink, zur Verfügung stellte, wofür ich auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte.

[3]) Einlage: Abrechnung des Ältermanns für das Lübische Drittel

<table>
<tr><th>Lüb. Bez.</th><th>Rev. Bez.</th><th>Format</th><th>Zahl der Blätter</th><th>Jahr</th><th>Inhalt</th></tr>
<tr><td>Va</td><td>Af 2</td><td>Gr. 4°</td><td>48 (9—12, 17—48 leer)</td><td>1406—1407, 1409—1411</td><td>Außenstände, Schulden u. Empfänge der Ges. H.V.-Sivert V.</td></tr>
<tr><td>Vb</td><td>Af 13</td><td>Gr. 4°</td><td>149 (14—50, 62—74, 76—149 leer)</td><td>1418—1419</td><td>Borgkäufe u. Sendungen des H. V. im Eigenhandel</td></tr>
<tr><td>VI</td><td>Af 6</td><td>Gr. 4°</td><td>198 (24—47, 60—98, 111—124 137—148, 162—169, 183—198 leer)</td><td>1406—1420</td><td>Schulden, Außenstände, Sendungen u. Empfänge der versch. Gesellsch. u. Gesellschafter</td></tr>
<tr><td>VIIa</td><td>—[1]</td><td>Kl. 4°</td><td>16</td><td>1417</td><td>Schulden u. Außenstände des H. V.</td></tr>
<tr><td>VIIb</td><td>Af10[2]</td><td>Kl. 4°</td><td>22[3] (18 beschrieben)</td><td>1417—1420</td><td>Schulden, Außenstände u. Sendungen des H. V.</td></tr>
<tr><td>Anlagen</td><td>verschieden[4]</td><td>verschieden</td><td rowspan="2">117</td><td>1407, 1411—1413, 1416—1421, Undatiertes</td><td>Abrechnungen u. Geschäfte mit Verschiedenen</td></tr>
<tr><td>53 Briefe</td><td>verschieden[4]</td><td>verschieden</td><td>1398—1428, 12 undatierte</td><td>Geschäftsbriefe von und an H. V.</td></tr>
</table>

des Deutschen Kaufmanns zu Brügge 1418—1421. — Herr Prof. Rörig wies mich darauf hin, daß W. Stein diese Abrechnung in den HGbll. 1917 S. 207ff. abgedruckt hat. Daselbst auch Näheres über die Tätigkeit des H. V. als Ältermann des wendisch-sächsischen Drittels des hansischen Kontors in Brügge.

[1]) Aus einem andern Buch, das urspr. 32 Blatt umfaßte, herausgenommene 16 Blatt.

[2]) Beigegebene Bezeichnung „Kaufbuch des Philipp Sporenmaker" wohl irrig (Techen).

[3]) Beziffert 1—16 und 22—27.

[4]) In einer Mappe zusammengestellt.

Diese Aufstellung ist nur eine vorläufige. Es können nämlich die Lübecker Photobestände, wie mir freundlicherweise der frühere Leiter des Revaler Archivs, Herr Professor Dr. P. Johansen, Hamburg, mitteilte, nicht vollständig sein. „Denn 1. waren nicht alle Veckinchusen-Materialien in das Reich geschickt worden (1915) und 2. habe ich persönlich aus anderen Teilen des Archivs noch ergänzende Stücke gefunden und sie nach 1924 in die entsprechenden Mappen eingefügt“ (aus dem Briefe Prof. Johansens). Es mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß im Zusammenhang mit der Umsiedelung der deutschen Volksgruppen im letzten Winter die Bestände der baltischen Archive zum großen Teil photographiert worden sind, darunter auch die Veckinchusenschen Handelsbücher und -briefe. In absehbarer Zeit sollen diese Photographien in einem deutschen Archiv der Benutzung zugänglich gemacht werden, so daß die noch fehlenden Stücke auf diese Weise ergänzt werden können.

Auf den ersten Blick bietet der Inhalt ein recht verschiedenartiges Bild. Bei näherem Einarbeiten ergibt sich, daß den Büchern ein bestimmtes System zugrunde liegt. Die Hauptmasse der Eintragungen ist nämlich nach folgenden Gesichtspunkten geordnet:

A. Handelsbücher.
   1. Gesellschaftshandel.
      a) Sendungen an Geld und Waren.
      b) Empfänge an Geld und Waren.
   2. Eigenhandel.
      a) Sendungen an Geld und Waren.
      b) Empfänge an Geld und Waren.

B. Schuldbücher.
   1. Außenstände an Geld und Waren.
   2. Schulden an Geld und Waren.

Abweichungen von diesem Schema stellen gelegentliche Eintragungen folgender Art dar: Inventuren, Bemer-

kungen über Gesellschaftsabschlüsse und Kapitaleinlagen, Erbschaftsregelungen, Angaben über Schiffsanteile, buchungstechnische Verweisungen, Erwähnung von Rechenschaftsbriefen, religiöse Formeln, Bemerkungen über Aufträge an andere, Angaben persönlicher Art über Handelspersonen u. ä. Eintragungen hauswirtschaftlicher Natur[1]) finden sich in den Veckinchusenschen Handelsbüchern, soweit ich sie durchgesehen habe, nicht.

Von diesem Inhalt haben wir auszugehen bei der Untersuchung, welche Form der Veröffentlichung die geeignetste ist. Am naheliegendsten wäre es zunächst, die Quelle im Wortlaut wiederzugeben. Doch das ist aus vielerlei Gründen nicht ratsam. Einmal steht dem der große Umfang der Bücher entgegen, und zudem würde die Übersichtlichkeit und damit die Benutzbarkeit erheblich leiden. Bereits W. Stieda hat 1902 darauf verwiesen[2]), daß, so wünschenswert ein wortgetreuer Abdruck der älteren Handelsbücher (d. h. der Bücher bis zum Ende des 14. Jahrhunderts) auch ist, bei den jüngeren sich eine derartige Methode kaum empfiehlt. Er schlägt die Aufstellung einer Art von Editionsschema für alle derartigen Quellen vor. Denn „sonst würde man immer Gefahr laufen, Wichtiges und Nebensächliches zugleich zu bekommen und die für eine zutreffende geschichtliche Darstellung wünschenswerte Vollständigkeit doch nicht erreichen.“ Eingehender hat F. Rörig sich mit dieser Frage befaßt.[3]) Auch er gelangt zu dem Ergebnis, daß für

---

[1]) Über die Bedeutung solcher Eintragungen vgl. F. Rörig, Hansische Beiträge, Breslau 1928 S. 189 und 191f. — Ferner A. Chroust und H. Proesler, Holzschuherbuch S. XLIV.

[2]) Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter. Abh. d. kgl. Preuß. Akad. d. Wissensch. Phil.-hist. Klasse. 1902 II S. 31.

[3]) Im Vorwort zu der Edition von G. Lechner, Die Hansischen Pfundzollisten des Jahres 1368. Lübeck 1935. In der Veröffentlichung der Pfundzollisten ist diese Methode zum ersten Male bei einer umfangreicheren Quelle zur Anwendung gekommen. Vgl. auch die ebda. S. 6 Anm. 8 und 9 herangezogenen Beispiele. — Vgl. auch G. Lechner ebd. S. 13.

eine Reihe vor allem wirtschaftsgeschichtlicher Quellen des Mittelalters die Veröffentlichung in Tabellenform das geeignetste Editionsverfahren darstellt. An Hand einiger konkreter Beispiele weist er nach, „daß durch eine solche Bearbeitung in Kolumnenform ein ganz anderer Grad der Benutzungsmöglichkeit der Quelle erreicht wird; und zwar der Quelle in ihrer Gesamtheit.“[1]) Das gilt auch für die Veckinchusenschen Handelsbücher. Hunderte von Eintragungen haben den gleichen formelhaften Wortlaut und Satzbau und weichen nur in den Angaben über Zeit, Warenart, Preis usw. voneinander ab. Diese Einheitlichkeit ist so stark, daß man sich eigentlich wundert, daß der Schreiber nicht schon von selbst auf die Kolumnenform verfallen ist, wie denn auch teilweise wirklich die Schriftanordnung in einer Art Tabellenform erfolgt, allerdings ohne senkrechte und waagerechte Einteilungsstriche. So fordert denn die Quelle selbst geradezu dazu heraus, die in ihr liegende Systematik auch durch die äußere Form zu einem sichtbaren Ausdruck gelangen zu lassen. Allerdings scheint mir der Vorschlag Stiedas, ein für alle Handelsbücher in gleicher Weise gültiges Editionsschema aufzustellen, doch zu weitgehend, weil bei einer solchen Verallgemeinerung die Besonderheit einer Quelle nicht hervortreten würde. Die Art des Schemas muß sich bei jedem Handlungsbuch nach der Eigenart seines Aufbaus richten, erst bei der Auswertung, nicht schon bei der Edition, sind die Ergebnisse unter allgemeinen Gesichtspunkten erfaßbar.

Diese hier aufgestellten, im wesentlichen auf den Vorschlägen F. Rörigs fußenden Gesichtspunkte sollen im folgenden an einigen konkreten Beispielen aus den Veckinchusenschen Handlungsbüchern verdeutlicht werden. Ich entnehme sie den Büchern Hb V, VI und VII, die ich genauer durchgearbeitet und für die ich die Tabellen bereits aufgestellt habe. Zunächst sollen einige Angaben über ihren Inhalt vorausgeschickt werden.

---

[1]) Ebenda S. 4.

Am umfangreichsten ist Hb VI; es gliedert sich in sechs Teile, in jedem dieser Teile sind die Geschäftsvorgänge einer bestimmten Handelsgesellschaft für einen bestimmten Zeitraum verbucht mit Ausnahme des letzten Teils, der H. V.s Eigenhandel betrifft[1]):

1. f. 9a—29b Venedigsche Gesellschaft 1407—1412
2. f. 31a—41b Gesellschaft H. V. (Brügge), Sivert Veckinchusen (Lübeck/Köln) 1406—1411
3. f. 43a—54b Gesellschaft H. V., Sivert Veck., Hinrich Tyte (Reval), von der Woysten Kinder[2]) 1405—1412.
4. f. 55a—66b Gesellschaft H. V., Engelbrecht Witte (Riga) 1407—1414[3]).
5. f. 67a—79a Gesellschaft H. V., Tydeman Brekelvelde 1412—1420 (Lübeck) 1412—1420.
6. f. 80a—93a Eigenhandel H. V.s nach Danzig 1415 bis 1417.

In Hb V sind zwei Handelsbücher vereinigt: Va und Vb:

Va: f. 1a—14a Gesellschaft H. V., Sivert Veck. 1406 bis 1411[4]).

Vb: 1. f. 15a—27b Borgkäufe des H. V. 1418—1419
2. f. 29a—34a Sendungen des H. V. von Lübeck nach Köln und Frankfurt a/M. 1418 bis 1419.
3. f. 35a—36a Sendungen des H. V. nach Danzig 1419.
4. f. 37a Gesellschaft des H. V., Tideman Brekelvelde 1419[5])

---

[1]) Die Frage nach der Technik der Buchführung lasse ich hier noch unbeachtet; vgl. darüber unten S. 119ff.

[2]) In den Briefen und Handelsbüchern kurz als „Tyten selscap“ bezeichnet.

[3]) Witte starb 1412; die Gesellschaft wurde durch seine Witwe weitergeführt.

[4]) Gleichlautend mit Hb VI, 2, aber unter anderer buchungsmäßiger Anordnung der Einträge.

[5]) Fortsetzung von Hb VI, 5.

Hb VII schließlich ist eine Schuldbuch. Es hat drei Teile:

VIIa: f. 1a—16b Schulden und Außenstände des H. V. 1417.

VIIb: f. 17a—34b Schulden und Außenstände des H. V. 1417 Okt. 9—1418 Apr. 26.

VIIc: f. 36a—54b Schulden, Außenstände und Sendungen des H. V. 1420.

Aus diesem Material sind die unten aufgeführten Beispieltypen entnommen, die jeweils für eine Gruppe von Eintragungen charakteristisch sind: Geschäftsvorgänge des Gesellschaftshandels (Sendungen und Empfänge an Waren und Geld) und Buchungen aus dem Schuldbuch (Außenstände und Schulden).[1])

Als erstes einige Beispiele für Warensendungen im Gesellschaftshandel. In Hb Va und dem Teile von Hb VI, der sich auf die Gesellschaft H. V.s mit seinem Bruder Sivert bezieht (Hb VI, 2), lautet der Text des Originals auf f. 32a[2]):

„Item so sende ic to Revele wort op deysulven tyt (1409 Mai 6) in schepper Arnt van Hasselte an Reynnolt Swarten 1 terlinch[3]) wandes, hir es inne 16 Tomassch[4]) laken, also: 2 satblauwe, 1 enerlinch, 1 grauwe, 2 brunne wolter, 2 lechte wolters, 4 persse, 3 sanwin, 3 rode[5]); item 1 gronne Torrols[6]) ton slachdoke[7]), desse 17 laken

---

[1]) Vgl. die Übersicht oben S. 84.

[2]) In Hb V auf f. 5a.

[3]) 1 Packen Tuch; über den „terling“ vgl. F. Renken a. a. O. S. 105f.

[4]) Von St. Omer.

[5]) Verschiedene, z. T. noch ungeklärte Farbbezeichnungen.

[6]) Von Thouront, Westflandern.

[7]) Das „slagdok war ein Laken billiger Sorte, das man ausbreitete und, als innere Hülle, um den Haufen der übrigen Laken herumschlug, um diese so zusammenzufassen und zu schützen“. (F. Renken a. a. O. S. 107).

stan overhovet[1]) 22 dubbelsl.[2]) 16 gr. Item so stont desse terlinch to vrucht[3]) 8 sl. gr. Aldus so es dey summa van dessen terlingh 38 lb. 18 sl. 8 gr.“

In gleicher oder ähnlicher Weise sind die andern Einträge stilisiert, so daß wir sie in der auf S. 90 und 91 aufgestellten Tabellenform zusammenfassen können (der zitierte Eintrag steht an erster Stelle).

Dem seien noch folgende Erklärungen beigefügt: die Sprachform des Originals wurde beibehalten mit drei Ausnahmen: 1. Umsetzen der Zeitangaben in die heutige Datierungsweise, 2. Umsetzen der römischen in arabische Ziffern, 3. Fortlassen der Münzbezeichnungen lb., sl. und gr. und ihre Kenntlichmachung durch Einrücken. Abweichungen des Wortlauts von der Normalform wurden in den Anmerkungen untergebracht. Bei diesen Sendungen waren die Empfänger meist verschiedene Kaufleute; es kommt aber bei andern Gesellschaften vor, daß H. V. die Waren stets an ein und denselben Handelspartner, meist seinen Mitgesellschafter, schickte. In solchen Fällen erübrigen sich die Spalten „Empfänger“ und „Zielort“ durch einen entsprechenden Hinweis in der Überschrift.

Für die Gruppe von Buchungen, die den Empfang von Waren und ihren Verkauf verzeichnen, gebe ich zunächst wieder ein charakteristisches Beispiel im Wortlaut (aus der Gesellschaft mit Hinr. Tyte, Hb VI f. 44b):

„Int jar 1400 in den sesten jare 3 weken na sunte Johannes dagh, do untfench ic 1 tunne werkes van Lubeke, hir op quam to unghelde 4 sl. 9 gr. Item hir ut vorkoft 2500 amugen elk op[4]) golt blyvendes[5]) 9 lb.

---

[1]) Im Durchschnitt.
[2]) Doppelschilling.
[3]) Fracht.
[4]) Verschrieben für „1000“.
[5]) netto.

Warensendungen des Hildebrand

fol.	Zeit	Empfänger	Zielort	Schiffer	Verpackung
32a	1409. V. 6.	Reynnolt Swarte	Revel	Arnt van Hasselte	1 terlinch
32b	1409. V. 6		Revel	a) Hunnynch b) Arnt van Hasselte	12 bote[2]) 4 bote
32b	1409. VIII. 1	Cranmester[3])	Homborch	Steffen van Brakele	
32b	1409. VIII. 5		Revele	Evert Mederyke	1 terlinch
33a	1409. VIII. 20	Hinrych Lossekinch	Sconen	Dettemer van Ingheren	1 terlinch
33a	1409. VIII. 20	Einghelbracht Wytte, Snoye	Prussen-Ryge	Vrederyk Bertoldesson	1 pack
33a	1409. IX. 5.		Revelle	Pelgram van den Wygger	25 boyte

[1]) Das ergibt 18 Laken; es liegt also irgendein Versehen vor.
[2]) Weinfässer.
[3]) Zusatz in Hb VI: „umme vort to senden Lysseken".
[4]) Hb VI: „der es 1 opghedan to slachdoke". — Kamerykessch = von Cambray.

Veckinchusen 1409

Ware	Farbe der Laken	Preis pro Laken	Unkosten	Summe
16 Tomassch laken	2 satblauwe,			
	1 enerlinch,			
	1 grauwe,			
	2 brunne wolter,			
	2 lechte wolters,			
	4 persse,			
	3 sanwin, 3 rode [1])			
1 Torrols ton slachdoke	1 gronne	44 16	8	38 18 8
soytes wins				
soytes wins				31 16 11
15 Kamerykessch [4])		34	3 8	25 13 8
16 Kamerykessch	7 heylle satblau,			
	4 halve satblau [5]),			
	2 grauwe,			
	2 sanwin,			
	1 wyt, 1 rot,			
	1 gronne	33	7 6	27 11 6[6])
16 Tomassch laken	2 satblau,			
	4 sanwin			
	4 persse, 4 rode,			
	1 gronne			
ton slachdoke	1 sneden sanwin	44 3	4 6	35 11 6[7])
13 helle Tomassch laken	2 satblau,			
	4 brune wolters,			
	4 clar wolters,			
	1 enerlinch gronne,			
	1 „ blau,		6 8	
	1 pers,			
3 sneden Tomassch	3 rode,	44 3		
6 Akessch [8]) laken	4 rode, 2 satblauwe	30		44 14 8
soytes wins		38	6 5	53 5[9])

[5]) Hb VI: „der es 1 opdan ton slachdoke".
[6]) Genau: 26 lb. 11 sl. 6 gr.
[7]) Genau: 35 lb. 12 sl.
[8]) Genau: 53 lb. 15 sl.
[9]) Von Aachen.

9 sl. 6 gr. Item 9 tymmer 3 bote[1]) lusch werkes, dat tymmer golt 5 sl. 8 gr. Item 4 tymmer 3 bote troenissch, dat tymmer golt 4 sl. 2 gr. Item 2½ tymmer popelen, dat tymmer golt 32 gr. Item 2 tymmer lasten, dat tymmer golt 7 sl. 9 gr. Afgherekent dat unghelt, so blyvet dey summa blyvendes 30 lb. 13 sl. 3 gr.“

Die Einträge dieser Art ergeben das auf S. 94 und 95 wiedergegebene tabellarische Bild (der zitierte Eintrag steht an 4. Stelle).

Zu dieser und den folgenden Tabellen sind die gleichen Bemerkungen zu machen wie zu der vorigen. Ein Weiteres geht aber daraus hervor, nämlich daß nicht alle Einträge die erwünschte Vollständigkeit besitzen. Vor allem der Abgangshafen und der Name des Schiffers sind nicht immer genannt. Auch die Angaben über die Unkosten erscheinen oft unvollständig. Einkaufspreise werden nur gelegentlich gegeben. Diese könnten wir aus den Geschäftsbüchern des Absenders erfahren, wenn sie erhalten wären.

[1]) Soweit die Pelzmengen nach „tymmer“ (40 Stück) oder „bote“ (10 Stück) angegeben sind, wurden diese Bezeichnungen aus Raumersparnis in die Tabellen nicht aufgenommen, sondern gleich die Stückzahlen ausgerechnet. In diesem Fall (9 tymmer 3 bote) also 390 luschwerkes. — Zur Erklärung der verschiedenen Sorten des Pelzwerkes, die in diesem Eintrag und der Tabelle erwähnt sind, gebe ich im folgenden eine kurze, vorläufige Übersicht, die sich im wesentlichen auf die Angaben bei W. Goetz, Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters (Hans. Gesch.qu., hrsg. vom Verein f. hans. Gesch., NF. Bd. V) S. 250 und bei W. Schlüter, Die Nowgoroder Schra, Dorpat 1911 S. 130f. (Sachregister) stützt:

luschwerk: Fell des Luchses
popelen: Fell des Siebenschläfers
lasten: Wieselfell
harwerk: Pelzwerk, das mit der Haarseite nach außen verkauft wurde
smolenssch werk: Pelzwerk aus Smolensk
scones werk: gutes, einwandfreies Pelzwerk, Winterfelle (allgemeine Bezeichnung)
troenisch und schevenissen: minderwertige Pelze, Ausschußware, meist aus mehreren Stücken zusammengeflickt
amugen (anyghe) und clesemes: bisher unerklärt.

Für die Buchführung des H. V. sind sie zunächst nicht von Belang. Für ihn treten sie erst in Erscheinung, wenn der Mitgesellschafter seinen Rechenschaftsbericht einsendet. Die Buchungen sind, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, in chronologischer Reihenfolge vorgenommen, so daß in den Fällen, wo nur das Jahr, aber nicht Monat und Tag genannt werden, die Zeit genauer bestimmt werden kann durch das Datum des vorhergehenden und des nächstfolgenden Eintrags: zwischen diesen beiden liegt der Zeitpunkt. Derartige Lücken und Auslassungen im Originaltext sind auch sonst oft ausfüllbar, z. B. ergibt sich aus dem Sinn des Zusammenhangs, was gemeint ist; oft kann man aus dem Namen des Schiffers[1]) und des Absenders Rückschlüsse auf den Abgangshafen oder umgekehrt machen, Einzelpreise und Unkosten lassen sich ausrechnen unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Endsumme stimmt.[2])

---

[1]) Die Schiffer fuhren meist bestimmte Linien, die z. T. aus den Veckinchusenschen Handelsbüchern selbst feststellbar sind. Vgl. unten S. 133ff.

[2]) Die Frage der Zuverlässigkeit mittelalterlicher Kaufmannsrechnungen ist neuerdings umstritten. G. Mickwitz (Aus Revaler Handelsbüchern. Helsingfors-Leipzig 1938 S. 195) z. B. hat ihre Richtigkeit in Zweifel gestellt. Ich selbst habe nach Überprüfung Hunderter einzelner Posten aus den Veckinchusenschen Handelsbüchern das Gegenteil feststellen können. Selbst bei schwierigen Aufgaben, die wir nur mit Hilfe des Dezimalsystems zu lösen vermögen, zeigten sich kaum Unstimmigkeiten. Die Fehler, die auftauchen, beruhen meist nicht auf falscher Rechnung, sondern auf versehentlichen Auslassungen (das gibt übrigens auch Mickwitz zu). Denn der Kaufmann nahm die Rechnung zunächst auf Zetteln vor und übertrug sie dann erst in die Reinschrift des Handelsbuches (vgl. unten S. 125). Bei dieser Übertragung ließ er zuweilen einen Posten versehentlich fort; das erscheint uns dann als „Fehler“. Wir können also mit einiger Sicherheit annehmen, daß die Endergebnisse stimmten; das Gegenteil läßt sich jedenfalls nicht beweisen. Mit diesem Vorbehalt sind auch die „Richtigstellungen“ hinzunehmen, die ich zuweilen in den Anmerkungen gegeben habe. Die im Original angegebenen Zahlen sind zweifellos stets die zuverlässigeren. So kann ich auch das Urteil von B. Köhler (Das Revalgeschäft des Lüb. Kaufmanns

Warenempfänge des Hildebrand

fol.	Zeit	Abgangs-ort	Schiffer	Verpackung
44a	1405. X. 10.		Symons broder van Uttrecht	1 tunne[1])
44a	1405	Lubek		18 stucke
44a	1405	[5])		8 stucke
44b	1406. VII. 15	Lubek		1 tunne
44b	1406. XI. 25.		Leyneke Backer	1 tunne
44b	1406. XII. 24		Pelgram van den Wyggher	1 tunne
45a	1406		Evert van Meghen	
45a	1406			ut Wyllemes Dalhusen tunne
46a	1407 VI. 10. — VIII. 9.	Homborch		1 tunne

---

[1]) Pelzwerk wurde in Tonnen und Fässern verpackt; näheres s. vorläufig bei F. Renken a. a. O. S. 91; dort auch Literatur.

[2]) Davon 27 gr. „to mekelerdye".

[3]) Genau: 28 lb. 11 sl. 2 gr.

[4]) „myt mekelerdye". [5]) „untfench Syvert to Lubeke".

Veckinchusen 1405—1407

Ware	Preis pro 1000, tymmer, wage	Unkosten	Reinertrag
1500 lusch werkes	7 5		
3500 schevenyssen	1 8		
40 lasten	1 ty: 9 6		
750 luscher troenisch	7 8		
750 scones werkes	9 15	15 7[2])	28 6 8[3])
21 waghe 25½ naghel wasses		17 6[4])	62 6 8
5 scheppunt 15 lispunt wasses	1 scheppunt: 13¾ m. sulvers[6])		156 m 7 sl. lub.
2500 amugen	9 9 6		
390 lusch werkes	1 ty: 5 8		
190 troenisch	1 ty: 4 2		
100 popelen	1 ty: 2 8		
80 lasten	1 ty: 7 9	4 9	30 13 3
7560 clesemes	9 9 6[7])	5 4	69 19 9
3500 clesemes	8		
500 harwerkes	6 17 6		
2000 amugen	9		
1250 scones werkes	9	3 11	60 9 10
730 troenissch	[8])		
320 popelen	1 ty: 2 8		
1290 angen	8 5	2 2	16 1 10
1000 werkes			6 13 10
3200 smolenssch werkes	6 14		
4220 troenissch	6		
2000 harwerkes	8 2		
180 lasten	1 ty: 7 1⅓	7 11[9])	64 2 2[10])

[6]) Über die Silbermark vgl. unten S. 142f.

[7]) „myn 1 lb. op den hupen“ (auf die gesamte Sendung).

[8]) „dey gulden al tohope 4 lb. 12 sl. gr.“

[9]) Davon 5 sl. „to mekelerdye“.

[10]) Genau: 64 lb. 16 sl. 2 gr.

Bei einer Edition müßten alle derartigen Ergänzungen durch den Druck kenntlich gemacht werden.

In der Frage der Unkosten hätten wir in vielen Fällen von der Quelle gern genauere Auskunft. Doch meist sind die einzelnen Posten, aus denen sie sich zusammensetzten, mit dem einen Begriff „unghelt“ zusammengefaßt; soweit Einzelheiten gegeben werden, sind diese in den Anmerkungen festgehalten worden.

Die Warenempfänge und -sendungen H. V.s für seinen Eigenhandel, den er meist in der Form des Kommissionshandels betrieb, verbuchte er in der gleichen Weise, nur daß er bei den Empfängen noch den Einkaufspreis, bei den Sendungen noch den von seinem Kommissionär erzielten Erlös eintrug, allerdings nicht durchgehend. Es erübrigt sich wohl, hierfür noch Tabellen wiederzugeben, da sie mit den bereits angeführten Beispielen übereinstimmen und jeweils nur um die Spalte „Einkaufspreis“ bzw. „Verkaufspreis“ erweitert sind. Die Einträge haben folgendes Muster (Eigenhandel nach Danzig):

A. Sendung:

„Int jar 1415 12 in aprylle do sante ick to Prusen wort in scheper Johan Dach 1 terlinch wandes, hir was inne 24 halve laken van Walmen[1]), also: 5 rode, 5 gronne, 8 blauwe, 6 swarte, elk half stont 18 sl. gr. Item so was hir inne ton slachdoke ½ gronne Tomasch laken[2]), dat stet 20 sl. gr. Item so stan desse

---

L. Isermann 1532—1535. Diss. Kiel 1936 S. 49) „Wer sich einmal die Mühe gemacht hat, auch nur eine dieser Rechnungen nachzurechnen, wird erstaunt sein über die große rechnerische Fertigkeit, über die der damalige Kaufmann verfügen mußte“ nur bestätigen. — Zur Frage der Zuverlässigkeit der Rechnungen vgl. auch A. Chroust u. H. Proesler, Holzschuherbuch S. LXXVf. — Nach G. v. d. Ropp (Kaufmannsleben z. Zt. d. Hanse. Pfingstbll. d. Hans. Gesch. v. 3. Leipzig 1907 S. 22 Anm. 1) benutzten die Kaufleute als Hilfsmittel beim Rechnen sogen. Rechenpfennige (denarii ad computandum), die seit dem 14. Jahrh. aus Italien eingeführt wurden.

[1]) Valenciennes (Hennegau).

[2]) Von St. Omer.

laken to unghelde 5 sl. gr. Aldus so es dey summa van dessen terlingh 22 lb. 17 sl. gr. Item hirvan wort in Prusen tohop[1]) van den 24 halve Wallemesch 127 m. 13 scot myn 3 den. (preußisch)".[2])

B. Empfang:

„Item untfanghen ut Rynlander[3]) 1 tunne, dar es inne wes[4]) 34 tymmer Vinssches scatwerkes, dat stont 122 m. myn 4 scot (preußisch). Hirvan es komen in vlameschen ghelde tohope blyvendes[5]) 15 lb. 6 sl. gr."[6])

Die bisher erwähnten Geschäftsvorgänge bezogen sich sämtlich auf den Warenhandel. Daneben nehmen aber auch die Geldgeschäfte verschiedener Art in den Veckinchusenschen Handelsbüchern eine wichtige Stellung ein. Es sollen hier zunächst diejenigen behandelt werden, die mit dem Warenhandel in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Handelsgesellschaften H. V.s arbeiteten meist in der Weise, daß sich die Gesellschafter gegenseitig Handelsgüter übersandten, über die dann in bestimmten Zeitabständen Abrechnung geführt wurde. Jeder schickte Waren in ungefähr der gleichen Werthöhe zurück, wie er sie von seinem Partner empfangen hatte. Daneben können wir aber noch einen andern Geschäftsvorgang beobachten, nämlich daß die Bezahlung der Ware nicht in Ware, sondern in der Überweisung von Geld erfolgte. Das konnte verschiedene Gründe haben: entweder lag es an ungünstigen Konjunkturverhältnissen oder an einem dringenden Bargeldmangel des Mitgesellschafters. Praktisch sah eine derartige Überweisung folgendermaßen aus: Angenommen, sein Mitgesellschafter Peter Karbow in Venedig brauchte Geld. Hildebr. Veckinchusen zahlte dann, um ein Beispiel zu nennen, in Brügge dem italienischen Bankier Bartolomeus Spinneyl 100 lb. gr., deren Gegenwert bei seiner Niederlassung in Venedig[7]) an

[1]) zusammen. [2]) Hb VI f. 81b. [3]) mit Schiffer Rynlander. [4]) gewesen. [5]) netto. [6]) Hb VI f. 92a.

[7]) Näheres über italienische Bankiers und ihre Niederlassungen

Peter Karbow auszuzahlen war. Zahlungsort, Zahlungstermin, Kurs sowie Betrag in Valuta wurden genau ausgemacht. Es erscheint also dieser Eintrag im Handelsbuch[1]):

„Int jar 1400 in den achten jare 9 daghe in meye, do makede ic Peter Karbouwen over to Venedyen wort[2]) by Bartolmeus Spinneyl 100 lb. gr. Darvor sal hey Peter gheven 9 daghe in jullejus ducaten to 35 gr. unde 4 myten[3]), hirvor[4]) sal komen tohope van dessen 100 lb. gr. 682 ½ ducaten."

Zuweilen ist die chronologische Ordnung aller Einträge innegehalten, dann stehen diese Buchungen abwechslungsweise mit Warensendungen zusammen, oder aber die Geldüberweisungen werden geschlossen in einem besonderen Teil, der den Warensendungen folgt, gebracht. Für die tabellarische Form ergibt sich das auf S. 100 und 101 wiedergegebene übersichtlichere Bild[5]) (der zitierte Eintrag steht an erster Stelle).

Die rechtliche Form, die für diese von Brügge nach Venedig bestimmten Zahlungen gewählt wurde, ist aus den Eintragungen, die zum Teil recht kurz sind, nicht immer ersichtlich. In dem oben angeführten Beispiel ist es nicht ausgeschlossen, daß H. V. in Brügge einen Wechsel auf Bartolomeus Spinneyl zog, der den von Peter Karbow präsentierten Wechsel durch seine Niederlassung in Venedig zu honorieren hatte.[6])

Wenn es sich dagegen darum handelte, daß H. V. für Waren, die er seinem Bruder geliefert hatte, möglichst

---

in Brügge kann erst im Zusammenhang mit der Gesamtverarbeitung gebracht werden. Vgl. einstweilen: G. Bigwood, Le régime juridique et économique du commerce de l'argent dans la Belgique du moyen âge, Brüssel 1921, S. 189 und 195.

[1]) Hb VI f. 14a. [2]) Überwies ich P. K. nach Venedig.

[3]) 1 Grote = 24 Myten. [4]) Verschrieben für „hirvan".

[5]) Zur Vollständigkeit der Eintr. vgl. S. 92.

[6]) Vgl. zu dem überaus regen Wechselgebrauch der Veckinchhusen W. Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen S. 78ff. und derselbe, Hildebrand Veckinchhusen, Briefwechsel, z. B. Nr. 186, 188, 198 und 199.

bald in den Besitz des Gegenwertes kam, dann zog er in Brügge Wechsel, die sein Bruder dem Vertreter des Gläubigers zu honorieren hatte, wobei häufig die Vermittlung eines Bankiers in Anspruch genommen wurde. Auch hier wurden Zahlungstermin, Zahlungsort und Kurs genau vereinbart. Dieser Vorgang — er ist wie der vorige der Venedigschen Gesellschaft entnommen — steht im Handelsbuch[1]) mit folgendem Wortlaut verzeichnet:

> „Item op nye jars avenent[2]) do kofte ic van Jacop dey Rode van Homborch 20 lb. gr., vor elk lb. gr. sal myn broder[3]) to Homborch don betalen by Johan[4]) 3 weken na den breyve 6 m. 3 sl. (lub.) to behoyf[5]) Tyman Alvessloye.“

Ähnlich sind wiederum die andern Eintragungen stilisiert, so daß sich auch diese Buchungen in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen lassen, wie sie auf S. 102 und 103 gebracht wird (der zitierte Eintrag steht an erster Stelle).

Auch hierbei ist darauf hinzuweisen, daß nicht alle Eintragungen mit gleicher Vollständigkeit vorgenommen worden sind. Auf das Inhaltliche möchte ich in diesen vorläufigen Bemerkungen noch nicht näher eingehen. Namentlich wird für die wirtschaftliche Bedeutung des Wechselverkehrs in seinem Zusammenhang mit dem Warenhandel und seine rechtliche Form aus der Verarbeitung der Handelsbücher in Verbindung mit den Briefen vieles zu gewinnen sein. Die hohe Entwicklung, die das Kreditwesen bereits im Mittelalter erreicht hatte, tritt in den Handelsbüchern H. V.s besonders deutlich hervor.

Wir kommen zu der letzten Gruppe von Eintragungen, den Schulden und Außenständen. Die Schulden, die in

---

1) Hb VI f. 11b. 2) 1407.

3) Daß es sich um seinen Bruder Sivert handelt, ergibt sich aus den vorhergehenden Einträgen.

4) Der in den vorhergehenden Einträgen oft genannte Johan Sak, wahrscheinlich Hamburger Bankier.

5) auf Rechnung von.

Geldüberweisungen des Hildebrand

fol.	Zeit	Empfänger	Auszahlungsort	by (Vermittlung von)
14a	1408. V. 9.	Peter Karbouwe	Venedye	Bartolomeus Spinneyl
14b	1408. VII. 6.	Peter Karbouwe	Venedye	Peter dey Spusse
15a	1408. X. 20.	Peter Karbouwe	(Venedye)	Pauwel Romunt
15a	1409. II. 6.	Peter Karbouwe	Venedye	Pauwel Romunt
18a	1409. IV. 24.	(Peter Karbouwe)	Venedye	Peter dey Spusse
25a	1410. VIII. 14.	Hinrych Slyper	(Colnne)	Henrych Lotscho [1])
25a	1410. VIII. 14.	Hinrych (Slyper)	(Colnne)	Bartolomeus Spinneyl
25a	1410. VIII. 14.	Hinrych Slyper	(Colnne)	Wernner Schere
25b	1410. X. 27	Hinrych Slyper	Colnne	

[1]) Der Anfang des Nachnamens (Lot) schlecht leserlich.

Vechinchusen 1408—1410

Termin der Auszahlung	Kurs	Betrag in lb. gr.	Betrag in ausl. Währung
1408 Juli 9	1 ducaten = 35 gr. 4 myten	100	682½ ducaten
1408 August 10	1 ducaten = 36½ gr	100	657½ ducaten
		124 19 4	800 ducaten
		100	657½ ducaten
		151 10 6 [2])	1000 ducaten
	1 gulden = 32½ gr.	27 1 8	200 gulden
	1 gulden = 33 gr.	55	400 gulden
	1 gulden = 33 gr.	13 15	100 gulden
	(1 gulden = 33 gr.)	412	3000 gulden rynssch

[2]) Einschließlich „9 sl. 8 gr., dey ic den loper gaf".

Geldempfänge (gegen Wechsel) des Hildebrand

fol.	Zeit	opghenomen, gekoft van (Remittent)	to betalende in	van (Trassat)
11b	1407. XII. 31.	Jacop dey Rode van Homborch	Homborch	Syvert Veckinchusen
11b	1407. XII. 31.	Hinrych Scelhorn van Homborch	Homborch	Syvert Veck.
12a	1408. I. 13.	Johan Gosschalkes van der Wyssemer	Lubek	Syvert Veck.
12a	1408. I. 18.	Johan Mellebeke van Homborch	Homborch	Syvert Veck.
12a	1408. I. 25.	Clauwes Stenhaghen		Syvert Veck.
12a	1408. I. 25.	Peter Buckouwe		Syvert Veck.
12a	1408. I. 25	Johan Meylthouwe		Syvert Veck.
12b	1408. II. 3.	Jacop Rode	Homborch	Syvert Veck.
12b	1408. III. 4.	Arnt Brokhusen	Homborch	Syvert Veck.

[1]) „to Lubek in der vyschstrate“.

Veckinchusen 1407—1408

by (Vermittlung von)	an, to behoyf (präsentiert von)	Termin	Kurs pro lb. gr.	Erhaltener Betrag
Johan Sak	Tyman Alvessloye	3 weken na den breyve	6 m. 3 sl. lub.	20 lb. gr.
Johan Sak	Dydderyc Sottorp	3 weken na mynen breyve	6 m. 3 sl. lub.	15 lb. gr.
	Hinrych Bonhorst[1])	3 weken na mynen breyve	6 m. 3 sl. lub.	17 lb. gr.
Johan Sak	Johan Mellebeke of sin wert Heynne Stenbeke	4 weken na mynen breyve	6 m. 3 sl. lub.	18 lb. gr.
Johannes Heytvelt	Clauwes Stenhaghen	2 weken na den breyve	6 m. 3 sl. lub.	33 lb. gr.
by sinen werde Johan Herwest	Peter Buckouwe	2 weken den breyve	6 m. 3 sl. lub.	14 lb. gr.
Ghert van Haren	Johan Meyltkouwe	2 weken na den breyve	6 m. 3 sl. lub.	24 lb. gr.
Johan Sak	her Johan Rode 40 lb., Tymme Alvessloye 20 lb.	4 weken na dessen breyve	6 m. 3 sl. lub.	60 lb. gr.
Johan Sak	Albracht unde Tydeke Wonstorp	3 weken na mynen breyve	6 m. 34 den. lub.	15 lb. gr.

den von mir bisher durchgearbeiteten Büchern[1]) vermerkt sind, rühren ausnahmslos von Warenkäufen her, sogen. „Borgkäufen". Die Waren wurden also nicht gleich bezahlt, sondern es wurde ein bestimmter Termin ausgemacht, oft auch Ratenzahlung vereinbart. Als Beispiel diene ein Eintrag aus Hb V[2]):

„Int jar uns heren 1418 op half ouste[3]), do kofte ick van Gherwin umme den Berch myt Herbort van Lynnen alse makeler 9 stucke wasses to 18 marc[4]) dat schepunt, unde dat woych 6 scheppunt 11 marcpunt tohope, to betalende op sunte Johannes dach nest komende. Dey summa hirvan es tohope 217 m. 6½ sl. lub. Hir op betalt Gherwin umme den Berch by Boden van Stochem 100 m. lub. Item so sal emme gheven Johannes Oldenberch 100 m. lub. Item betalt emme noch sulven 17 m. 6½ sl. lub."

Die hier gemachten Angaben werden in der Tabelle vollständig erfaßt mit einer Ausnahme, nämlich der Art und Weise der Rückzahlung. Nehmen wir einmal den vorliegenden Fall. Der Zahlungstermin ist Johanni. H.V. hat dem Gläubiger selbst 17 m. 6½ sl. gegeben und 100 m. durch Bodo van Stochem an ihn entrichten lassen. Die restlichen 100 m. sollte Johannes Oldenberch bezahlen, er hat sie aber noch nicht bezahlt. Ob und wann dieses geschah, ist nicht gesagt; daß die Schuld aber beglichen worden ist, ergibt sich daraus, daß der Eintrag gestrichen wurde.[5]) Zweierlei bleibt unsicher: 1. ob die Zahlung tatsächlich zu dem vereinbarten Termin erfolgte oder früher bzw. später, 2. ob das Geld wirklich durch die in Aussicht genommene Person an den Gläubiger

[1]) Vor allem in Hb VII, das nur solche Eintragungen hat, also ausschließlich als Schuldbuch anzusehen ist; einige Buchungen auch in Hb Vb.

[2]) f. 21a. [3]) August 15.

[4]) Es handelte sich um „marc sulvers", wie aus den sonstigen Einträgen hervorgeht. Sie verhielt sich zur lübischen Mark wie 1 : 2. Näheres s. unten S. 143.

[5]) Auch die andern in der Tabelle aufgeführten Schuldeinträge sind durchstrichen.

übermittelt wurde oder nicht. Nur in seltenen Fällen gibt uns die Quelle darüber Auskunft. Wir können aber aus ihr ersehen, daß die Begleichung der Schuld durchaus nicht immer in der ursprünglich vorausgesehenen Weise sondern meist früher erfolgte. Mit diesem Vorbehalt sind die Spalten „Zahlungstermin" und „ausbezahlt durch" hinzunehmen. Die Höhe der einzelnen Ratenbeträge wurde in jedem Falle in Klammern beigefügt. Die systematische Zusammenfassung derartiger Einträge würde das auf S. 106 und 107 abgedruckte Bild ergeben (der zitierte Eintrag steht an erster Stelle).

Diese Tabelle stellt insofern eine Ausnahme dar, als die Käufe in Lübeck anläßlich einer Geschäftsreise H. V.s vorgenommen wurden. Die in Brügge getätigten Borgkäufe[1]) sind aber in der gleichen Weise verbucht.

Die Außenstände schließlich nehmen in den Handelsbüchern den geringsten Umfang ein. Für sie hat sich auch die Form der Eintragung am wenigsten zum gleichbleibenden Typus durchgebildet. Trotzdem erweist sich auch hier die Aufstellung eines Schemas günstiger als der wörtliche Abdruck des Originaltextes, wie es das folgende Beispiel zeigen mag:

Hb VII f. 2b/3a im Wortlaut:

„Int erste so late ick stande in den keller int rapsayt 2 tunne, in der ene tunne es, dat my ut Prusen quam, dar du[2]) dey helfte van hevest ein wech 5000 9 bote werkes[3]), dat es woyl half swart unde half royt.[4]) — dyt werk hebbe ick vorkoft[5]). — Item in der anderen tunen ton ersten 3000 3 tymmer[6]) lusch werkes. Item darnest es dar inne 3000 Russches werkes. — dyt lusche werk unde Rusche werk hebbe ick vorkoft.[5])"

Vgl. dazu die Tabelle auf S. 108 und 109.

---

[1]) In Hb VII aufgezeichnet. Genaueres s. unten S. 114ff.

[2]) Angeredet ist sein Geschäftsfreund Tydeman Swarte. S. unten S. 114.

[3]) Also 5090 Stück Pelzwerk.

[4]) Zur Hälfte schwarzes, zur Hälfte rotes Werk.

[5]) Späterer Nachtrag H. V. s.

[6]) Also 3120 Stück Luchswerk.

Borgkäufe des Hildebrand

fol.	Zeit	gekauft von	Verpackung	Ware
21a	1418. VIII.15	Gherwin umme den Berch[2])	9 stucke	6 schpt 11 mpt wasses[3])
21a	1418. VIII.26	Borghart van Hildensem	8 stucke	5½ schpt 4 mpt wasses
21b	1418[5])	Johan Sinnyngh[2])	2 stucke	2 schpt 6 lpt 11 mpt wasses
21b	1418. IX. 21	Arnt Sallefyen	10 stucke	9 schpt 3 lpt 6 mpt wasses
22a	1418. X. 4	Hinrych Flederman		2000 amugen[6]) 40 troenisch 1000 lusch werkes 280 troenisch 340 popelen
22a	1418. X. 9	Tydeke Bramstede		3500 scones werkes
22b	1418. X. 9	Ludeke van der Heyde		800 rakelvyssches 1200 rakelvyssches 1200 loytvyssches 300 lobben[11]) 3 quartyr wasses (?)[12])
23a	1418. X. 14	Bertolt Herentreye[13])		2460 scones werkes 200 lusches werkes 1320 luches werkes
23a	1418	Tydeman Semme		616 lobben
23b	1418. X. 10	Jacop Ghergouwe	12 stucke	9 schpt 15 lpt myn 2 mpt wasses

[1]) Pro 1000: Pelzwerk; pro scheppunt: Wachs; pro 100: Fisch.
[2]) „myt Herbort van Lynnen alse makeler."
[3]) schpt = scheppunt. lpt = lispunt. mpt = marcpunt.
[4]) Zur „marc sulvers" vgl. unten S. 142 f.
[5]) „darnest", also nach August 26.
[6]) Zu den verschiedenen Sorten Pelzwerk vgl. oben S. 92 Anm. 1.
[7]) Die Zahlungen gingen an Hildebrand Hoyman.
[8]) Den Betrag sollte Hildebrand Hoyman erhalten. [9]) „unse naber".

Veckinchusen 1418

Preis pro 1000, scheppunt, 100[1])	Summe in m. lub.	Zahlungstermin	ausbezahlt durch (Höhe der Raten)
18 m. sulvers[4])	217 6 6	1419. VI. 24	Bodo van Stochem (100) Johannes Oldenberch (100) Hildebr. Veckinchusen (17 m. 6½ sl.)
18 m. s.	198 8 6	1419. VII. 25	Tydeke Gellepin (109½) (Hildebrant) Hoyman (89)
	81 14	1419. III. 8	Mertyn Ossenbrughe (Gesamtbetrag)
8 m. s.	330 2	1419. VII. 25	Mertyn Ossenbrugge (200) Johannes Oldenberch (82) H. V. (48 m. 3 sl. 1 den.)
33 m. s. 25 m. s. 1 ty.: 22 sl. lub. 1 ty.: 11 sl. lub.	197 7 6[8])	1419. III. 8	Mertyn Ossenbrugge (100)[7]) Johannes van Colnne (10 rynsch gulden) H. V. (27 m. 14 sl. 6 den., Rest auf seine Rechenschaft überschrieben)
38 m. s.	266	1419. II. 2	Jacop Molnner (100) Martyn Ossenbrugge (166)
9½ m. lub. 9 m. 12 sl. lub. 7 m. 12 sl. lub. 14 m. lub.	121 } 252 6 12	a) 1418. XII. 24 b) 1418. XII. 25 c) 1419. IV. 16	Johan Syncke[9]) Marcquart Holsten[10]) (zus. 90) Polander (10) (Hildebrant) Hoyman (250) Hoyman; Semme ofte sin broder (30)
37 m. s. 27 m. s.	264	1419. VI. 4	Bodo van Stochem (100) Johannes Byllevelt (100)[14]) H. V. (65½)[15])
13 m. lub.	79 11 8	a) 1418. XI. 11 b) 1418. XII. 25[16])	H. V. (Gesamtsumme)
17 m. s.	331 4	1419. VI. 24)	Bodo van Stochem (250) Greteke[17]), H. V. (81 m. 4 sl. 11 den)

[10]) „dey to hus es myt her Marquart Bonhorst."

[11]) Verschiedene Sorten Stockfisch. Näheres bei F. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (Hans. Gesch.qu. NF Bd. II) Berlin 1900 S. LXX ff.

[12]) Das Wort ist unleserlich. [13]) „myn vadder" (Vetter).

[14]) „to Herman Derssouwen behoyf".

[15]) „aldus blyvet dey my (schuldych) 24 sl. lub."

[16]) Die letzte Rate wurde aber erst 1419 Januar 3 bezahlt.

[17]) H. V.s Frau Margarete.

Außenstände des Hildebrand

fol.	Zeit	Erwartete Sendungen von oder Außenstände bei	Verpackung
2b/3a	1417. III. 12.	in den keller int rapsayt[1])	2 tunne
3b	1417	sal my van Homborch komen	1 tunne
4a	1417	sal Johannes Swarte in Einghelant komen ut Prusen van Gherwin Marsscheden	
4a	1417	Konrat Swarte	
5a	1417	ut Prusen van Gherwin Marsscheden	
5b	1417	myt den ersten karen Gheryt Danckers[6])	
6a	1417	Antonyns van Torrolt[8])	
6b	1417	in der reyder rygghe[10])	
6b	1417	to Johannes Ballekens	

[1]) ein bestimmter Ort in Brügge.

[2]) Biberbauch. [3]) bestimmtes Pelzwerk.

[4]) Ob damit alle Forderungen H. V.s beglichen sind, bleibt ungewiß.

[5]) Angeredet ist sein Geschäftsfreund Tydeman Swarte.

[6]) „dey vorman sal hebben to vracht 6½ rynschen gulden 2 wysse pennyngh".

Veckinchusen 1417

Ware	Wert	Bestimmung
a) 5090 werkes b) 3120 lusch werkes 3000 Russches werkes		a) hebbe ick vorkoft b) hebbe ick vorkoft
7190 Lettouwesches werkes 25 beverswamen [2]) 67 marten	dat 1000: 52 m. 5 m. prusch dat tymmer: 26 m.	verkoft ut desser tunne: a) 10 tymmer packingh [3]), vor elk tymmer 5 sl. gr. b) 4880 swartes werkes to 5 lb. 10 sl. c) 1870 rodes werkes to 4 lb. 15 sl.
50 syntener Lybeters koppers		(soll Joh. Swarte günstig verkaufen und das Geld nach Brügge senden)
to mynen parte van: 130 synttenners kopers, saffranne, anderen koper, ossenmunt	erhalten [4]): 90 lb. einghels 45 nobbelen einghels 1 half wyt laken	dey rekenschap sende [5]) my to Lubeke myt den ersten
gude		(Tydeman Swarte soll die Ware möglichst günstig verkaufen)
3 Oustborgher vardelle [7]), half osse half wyve.		Walleke sey, dat wy dat meste gelt kryghen
2 grauwe rugghen voyders [9]) (zusammen) 23½ tymmer	dat tymmer: 4—6 sl.	10 tymmer vorkoft umme 3 lb. 5 sl. gr.; (den Rest erhielt H. V. zurück)
16 langhe van Tynnen [11])		sende [5]) in Clauwes Worm [12])
15 langhe van Tynnen		dey scheppe [5]) in schepper, dey dat cleyne schep vort

[7]) Ein Fardel enthält meist 42 Stück Barchent zu je 24 Ellen.

[8]) „dey wont keghen des heren hove over".

[9]) Pelz aus Rückenfellen.

[10]) Name eines Schiffes.

[11]) lange Laken von Thienen (Prov. Brabant).

[12]) Name eines Schiffers. Vgl. unten S. 135.

60

An allen diesen Beispielen glaube ich in genügend verständlicher Weise die mir vorschwebenden Grundsätze einer Veröffentlichung der Veckinchusenschen Handelsbücher dargelegt zu haben, wie sie sich nach der Durcharbeitung der drei erwähnten Bücher ergeben müssen. Es sind, um noch einmal zusammenzufassen, folgende Gesichtspunkte maßgebend: 1. kein allgemein gültiges, sondern das jedem Handelsbuch selbst zugrundeliegende Schema, 2. alle Angaben, die in einem gleichbleibenden, formelhaften Wortlaut gebracht sind, kommen in die Tabellen; alle Angaben, die von diesem Typus abweichen und von einiger Bedeutung sind, werden in den Anmerkungen wiedergegeben, 3. für jede Tabelle wird ein charakteristischer Eintrag im Wortlaut der Quelle abgedruckt.

Doch es ist noch über eine Reihe anderer Fragen Rechenschaft abzulegen, die für die Gestaltung einer Edition von Wichtigkeit sind. Zunächst geht aus dem bisher Gesagten noch nichts hervor über den Aufbau der einzelnen Handelsbücher. Bereits die Übersicht auf S. 87 wird gezeigt haben, daß dieser Aufbau durchaus nicht immer einheitlich durchgeführt ist. Sehen wir dabei vorläufig von den Schuldbüchern (Hb VII) ab[1]), so ergibt sich für die Handelsbücher i. e. S. (Hb V und VI), daß diese eingeteilt sind nach den Konten der verschiedenen Gesellschaften bzw. des Eigenhandels H. V.s; für die Gesellschaft H. V. — Tydeman Brekelvelde und für H. V.s Eigenhandel nach Danzig finden sich in beiden Büchern Konten, die sich einander in der Weise ergänzen, daß die Einträge in Hb V die Angaben in Hb VI fortsetzen bzw. abschließen. Ich habe diese beiden Fälle als Musterbeispiel genommen, um an ihnen zu zeigen, daß es wohl kaum sinnvoll wäre, auch bei der Edition zusammengehörige Geschäftsvorgänge auseinanderzureißen, wie es im Original aus rein äußeren Gründen[2]) geschehen

---

[1]) Über sie vgl. unten S. 114ff.

[2]) Den genaueren Nachweis behalte ich mir für später vor.

ist. Es werden also hier die Angaben aus beiden Büchern wieder zu der ursprünglichen Einheit zusammengestellt; und es darf wohl allgemein als Grundsatz gelten, daß alle Nachrichten auch aus anderen Teilen der Handelsbücher und den Schuldbüchern[1]) an dieser Stelle herangezogen werden, um somit ein möglichst geschlossenes Bild von der betreffenden Handelsgesellschaft zu gewinnen. Anders verhält es sich mit der Doppelbuchung des Kontos für die Gesellschaft H. V. — Sivert Veckinchusen in Hb V f. 1a—14a und in Hb VI f. 31a—34b. Hier decken sich die Einträge fast vollständig, sie sind nur in einer verschiedenen Anordnung gebracht zum Zwecke der Rechenschaftsablegung.[2]) In diesem Falle genügt der einmalige Abdruck nach einer Quelle mit entsprechenden Verweisen auf die andere.

Wir haben damit bereits die Frage der Reihenfolge der Buchungen innerhalb der einzelnen Konten berührt. H. V. verfolgte im allgemeinen folgendes Prinzip: er trug die Sendungen (an Waren und Geld) ein, addierte innerhalb eines bestimmten Zeitraums (meist von einem Jahr, zuweilen auch von zwei Jahren) die Einzelposten und buchte die Summe als seine Forderung an die Gesellschaft[3]); dann folgte, ebenfalls in chronologischer Anordnung, die Aufzählung der Empfänge (an Waren und Geld) in demselben Zeitraum und ihre Addition als Schuld.[4]) Die erste Summe wurde gegen die zweite verrechnet, und das Ergebnis stellte sein Soll bzw. Haben der Gesellschaft gegenüber dar. Dieses Debet bzw. Kredit nun bezog er in die Abrechnung des folgenden Jahres, die er in der gleichen Weise vornahm, mit ein. Meist schickte er am Ende einer solchen Rechenschaftsperiode einen Rechen-

---

[1]) Diese müßten aber auch für sich als geschlossenes Ganzes zum Abdruck gebracht werden.

[2]) Auch dieser Punkt soll später eingehender erörtert werden.

[3]) In der Quelle als „bin ick tachter", d. h. „bin ich zurück" (nämlich mit meinen Forderungen), verzeichnet.

[4]) In der Quelle als „bin ick tovoren" bezeichnet.

schaftsbrief an seinen Mitgesellschafter. Diese Briefe werden in den Büchern erwähnt; sie sind uns nicht erhalten, wohl aber die Antwortschreiben, besser gesagt „Gegenrechnungen", der Mitgesellschafter, die Stieda abgedruckt hat.[1]) Für die Edition der Handelsbücher ergeben sich nun zwei Möglichkeiten: entweder der jahresmäßige Abschluß wird auch in der Form von Jahrestabellen beibehalten, oder aber die Sendungen und Empfänge werden in ihrer Gesamtheit für den ganzen Zeitraum, in dem die Handelsgesellschaft arbeitete, zusammengefaßt. Ich habe beide Möglichkeiten durchgeprüft und bin zu dem Ergebnisse gelangt, daß die letztere die geeignetere ist. Denn das Bild würde an Übersichtlichkeit verlieren[2]), wenn man z. B. für die Jahre 1406/07, 1407/08 usw. bis 1412 lauter einzelne kleine Tabellen abdrucken würde, anstatt sie in einer einzigen großen zu vereinigen, die summarisch alle Sendungen bzw. Empfänge von 1406 bis 1412 umfaßt. Allerdings geschieht das nur unter Verzicht auf die Wiedergabe der Anordnung der Einträge und damit der Art der Buchführung. Über die Buchführung wird aber sowieso noch in einem besonderen Kapitel recht eingehend zu sprechen sein. Für die Einzelkonten der Handelsbücher jedoch soll jedesmal der Aufbau in einem schematischen Aufriß vorangestellt werden, wie es das praktische Beispiel der Venedigschen Gesellschaft zeigen mag (die in Klammern gesetzten Zahlen stehen nicht in der Quelle, sondern sind von mir errechnet):

---

[1]) Bereits B. Kuske, HGbll. 1922 S. 187 wies darauf hin, daß der Untertitel „Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrh." dem Inhalt nicht ganz entspricht, da es sich fast ausschließlich um Briefe handelt, die nicht von H. V., sondern an ihn geschrieben sind.

[2]) Außerdem könnten sonst viele Einträge nicht erfaßt werden, die abweichend von diesem Schema verbucht wurden.

Venedigsche Gesellschaft 1407—1412

(Hb VI f. 9a—29b)

Aufbau

Nr.	fol.	Jnhalt der Einträge	H.V.s Forderungen (+) bzw. Schulden (—) an die Gesellschaft
1	9a—11a	Sendungen 1407 (Waren)	+ 707 2 5
2	11a—13a	Empfänge (Geld) 1407—1408	— 709 16 10
3	13a	Nr. 2 gegen Nr. 1	— 2 14 5
		Rechenschaftsbrief an Sivert Veckinchusen am 5. März 1408	
4	14a—15b	Sendungen (Waren und Geld) 1408—1409	+ 1089 18 2
5	16a—17b	Empfänge (Waren und Geld) 1408—1409	— 902 11 11
6	17b	Nr. 5 gegen Nr. 3 und 4	+ 184 12 2[1])
7	17b—18a	einige Einträge, die nicht an diese Stelle gehören und auch an anderer Stelle wiederholt sind	
8	18a—22b	Empfänge (Geld und Waren) 1409—1411	— 4478 19 3 1 est.[2])
9	23a—27b	Sendungen (Geld und Waren) 1409—1411	+ 4513 3 10
10	27b	Nr. 9 gegen Nr. 8	+ 34 4 6 2est.
		Rechenschaftsbrief 1411 September 18	
11	28a	bei H. V. lagernde Warenbestände der Gesellschaft 1411	— 263 9 1
12	28a	Nr. 11 gegen Nr. 10	(— 229 4 6 1est)
13	28b	Nachträgliche Barauslagen Nachtrag	(+ 247 7 2)
14	29a/b	Empfänge und Verkäufe 1412	ohne Addition

[1]) Genau: 184 lb. 11 sl. 10 gr.

[2]) 1 Grote = 3 Esterlingische.

Das heißt also, in Worten ausgedrückt: auf f. 9a—11a sind die einzelnen Warensendungen des Jahres 1407 verbucht; sie betragen zusammen 707 lb. 2 sl. 5 gr. Die Empfänge an Geld f. 11a—13a ergeben demgegenüber 709 lb. 16 sl. 10 gr. Auf f. 13a rechnet H. V. die beiden Summen gegeneinander ab; es bleibt eine Schuld von 2 lb. 14 sl. 5 gr. an die Gesellschaft. Darauf schickt er einen Rechenschaftsbrief an seinen Bruder und Mitgesellschafter Sivert am 5. 3. 1408.[1]) In den folgenden Jahren verfährt er genau so. Der Inhalt der Einträge ist durch die Folioverweise in den Tabellen auffindbar. Die Buchungen auf den letzten Blättern sind nicht mit derselben Klarheit durchgeführt.

Eine besondere Gruppe bilden die Schuldbücher. Sie wurden, soweit sie mir vorgelegen haben, nicht regelmäßig, sondern nur aus bestimmten Anlässen geführt. Ein charakteristisches Beispiel ist das Schuldbuch von 1417 (Hb VIIa). Bei diesem fällt sofort auf, daß es außer den Einträgen H. V.s auch noch solche von einer andern Hand aufweist. Der zweite Schreiber ist eindeutig aus dem Inhalt des Buches nachweisbar. Auf f. 15a heißt es:

„Item, Tydeman, neve, so do woyl unde ramen des besten in allen saken na utwyssynghe desser scryf . . . int jar 1417 14 in merte, do gaf ick dyt boyk dy over in den namen, dat du alle myn dynch wol vorstan moytest, byt ick, ofte god wyl, wedderkomen", und dann später nach seiner Rückkehr: „Item van Tydeman Swarte dyt boyk wedder nomen, unde hey hevet my alle rekenschap dan unde alle dynch slecht gherekent."[2]) Es handelt sich also um seinen Verwandten Tydeman Swarte, der während Veckinchusens Abwesenheit von Brügge[3]) „alle syn dynch",

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Aus einem ähnlichen Anlaß ist das Kaufmannsbüchlein des Hermann Warendorp und Johann Clingenberg entstanden; vgl. F. Rörig, Hans. Beiträge S. 187f.

[3]) Er siedelte damals für kurze Zeit nach Lübeck über. Vgl. L. von Winterfeld, Hildebr. Veck. S. 43ff.

soweit sie in dem Buche stehen, verwaltet hat. Zugleich ergibt sich aus diesen Bemerkungen der Zweck des Büchleins: es ist entstanden aus dem besonderen Anlaß der Lübeckreise Veckinchusens; Swarte sollte seine ausstehenden Forderungen während dieser Zeit eintreiben und seine Schulden begleichen.[1]) Er hat diesen Auftrag auch zum größten Teil erledigt und unter die von H. V. eingetragenen Außenstände und Schuldposten seine entsprechenden Vermerke geschrieben. Am Schluß hat er dann seine Einnahmen und Auslagen in einer besonderen Abrechnung zusammengestellt. H. V. nahm das Buch wieder in Empfang, als er aus Lübeck zurückkehrte, und bescheinigte seinem Sachwalter, daß er alle Dinge in Ordnung befunden habe. Soweit einige Schulden noch nicht vollständig getilgt waren, hat H. V. die Bezahlung der Reste nun noch selbst vorgenommen. Aus alledem ergibt sich für die einzelnen Eintragungen folgendes Schema (der Buchstabe S oder V bezeichnet den Namen des Schreibers):

a)	b)	c)	
V.	V.	V.	Schuldeintrag von H. V.s Hand
S.	S.	—	Zahlungsvermerk[2])
—	V.	V.	

a) Swarte hat die Schuld bezahlt.

b) Swarte hat einen Teil der Schuld bezahlt, H. V. den Rest.

c) H. V. hat die Schuld selbst bezahlt.

Der Aufbau des Schuldbuchs ist sehr einfach: zuerst werden die Außenstände, dann die Schulden verbucht, am Schluß steht die Abrechnung des Tydeman Swarte. In der Übersicht ergibt sich dieses Bild:

---

[1]) Am Anfang, f. 2a, heißt es außerdem: „Darinne es bescreven myn schuldye, dey ick schuldych bin, und darto, so wes ick by Tydeman Swarte late stan an gude unde ok so wes my komen sal ... dat sal hey untfanghen to mynen profyte unde betalen myne schult darmede.“

[2]) Die Höhe der Rückzahlungsraten wird in der Quelle im einzelnen angegeben.

Nr.	fol.	Inhalt der Einträge
1	1a/b	leer
2	2a	allgemeine Bemerkungen
3	2b—7a 7b	Außenstände, z. T. mit Verkaufsvermerken (ohne Addition) leer
4	8a—14b 14b	Schulden nebst Tilgungsvermerken (ohne Addition) ein Außenstand als Nachtrag
5	15a	allgemeine Bemerkungen
6	15b	Zusammenstellung der Auslagen des Tydeman Swarte (Hand des T. Swarte) Summe: 71 lb. 12 sl. 7 gr.
7	16a	Zusammenstellung der Einnahmen des Tydeman Swarte (Hand des T. Swarte) Summe: 64 lb. 11 sl. 7 gr. abgerechnet gegen Nr. 6: 7 lb. 1 sl.
8	16b	allgemeine Bemerkungen

Bei den Ausführungen über die Anlage des Schuldbuchs mußten wir bereits ein Gebiet berühren, das wegen seiner Wichtigkeit noch gesondert im Zusammenhang behandelt werden soll, nämlich die Frage nach der Zielsetzung der Veckinchusenschen Handelsbücher. Zu welchem Zwecke sind sie angelegt worden? Hier können wir für die Veckinchusen nur die gleiche Antwort wiederholen, die bereits Stieda[1]) und Rörig[2]) für die hansische Buchführung allgemein gegeben haben[3]): der eine Zweck war, bei gegenseitiger Vertretung im Handel oder bei Gesellschaftshandel „die Grundlage für eine Abrechnung nach Abschluß des Geschäftes zu schaffen“[4]); die zweite Wurzel

[1]) Über die Quellen der Handelsstatistik im MA. Abh. d. Pr. Ak. d. Wissensch. 1902 II S. 24.

[2]) Hans. Beitr. Breslau 1928 S. 192f.

[3]) Weiterhin bestätigt durch G. Mickwitz, Aus Revaler Handelsbüchern, Helsingfors-Leipzig 1938 S. 189.

[4]) Rörig a. a. O. S. 192. — B. Penndorf, Gesch. d. Buchhaltung in Deutschland, Leipzig 1913, S. 36 geht sogar noch einen Schritt

lag in dem Bedürfnis einer schriftlichen Festlegung der Schuldverhältnisse. D. h. negativ ausgedrückt: weder hauswirtschaftliche Aufzeichnungen waren für die Entstehung maßgebend, noch lag die Zielsetzung darin, eine Übersicht über den Gang der Geschäfte zum Zwecke einer wirtschaftlichen Planung zu gewinnen. An dem Wesen der hansischen Buchführung hat sich also von der Mitte der 14. Jahrhunderts bis ins 16. Jahrhundert nichts geändert. Lediglich Verbesserungen mehr technischer Art, klarere Anordnung der Einträge und damit größere Übersichtlichkeit usw. haben sich mit der Zeit herausgebildet.[1]) Auch die Veckinchusenschen Handelsbücher fügen sich in diesen Rahmen ein. Wenn ihre Stellung innerhalb der hansischen Buchführung hier näher charakterisiert werden soll, so darf wohl auf die besprechenden Zusammenstellungen der erhaltenen hansischen Handelsbücher[2]) bei W. Stieda[3]), B. Penndorf[4]) und H. Bechtel[5]) verwiesen werden.[6]) Allerdings lassen Stieda und

weiter, wenn er der Abrechnung gerade der Handelsgesellschaft eine besondere Bedeutung beimißt und folgert: „Ich erblicke den Ursprung der kaufmännischen Buchführung insbesondere in den Handelsgesellschaften.“ Das stimmt jedenfalls nicht mit dem überein, was wir über das älteste erhaltene Kaufmannsbüchlein aus dem hansischen Raum wissen (veröffentl. von F. Rörig a. a. O. S. 174ff. Penndorf war die Edition noch nicht bekannt): es ist nicht aus einer Handelsgesellschaft, sondern aus einer geschäftlichen Vertretung entstanden (Rörig S. 187ff. u. 191). Wir werden also die Annahme Penndorfs ablehnen müssen, wenn sie auch auf den ersten Blick gerade für die Veck. Handelsbücher treffender zu sein scheint.

[1]) Vgl. H. Sieveking, Schmollers Jahrb. 25 (1901) S. 1494. — Rörig a. a. O. S. 213 Anm. 108.

[2]) Die erhaltenen oberdeutschen Handelsbücher sind zuletzt zusammengestellt bei A. Chroust u. H. Proesler, Holzschuherbuch S. XXXVIf.

[3]) Quellen d. Handelsstat. usw. S. 18ff. [4]) A. a. O. S. 3ff.

[5]) Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters, München u. Leipzig 1930 S. 314ff. — Auf die Untersuchungen Stiedas wird man jedoch nicht verzichten können, da sie sehr eingehend sind.

[6]) Vgl. auch A. Chroust u. H. Proesler, Holzschuherbuch S. XXXVI Anm. 2 und 3.

Bechtel dabei die Handelsrechnungen des Deutschen Ordens[1]) außer acht, obwohl diese nach Inhalt und Anlage durchaus den Handlungsbüchern zuzurechnen sind. Seit der letzten Übersicht bei Bechtel sind noch folgende Veröffentlichungen norddeutscher Handelsbücher erschienen:

1. Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495.[2])
2. Das Handelsbuch der schlesischen Kaufmannsfamilie der Popplau (1502—1516).[3])
3. Mitteilungen aus einigen Revaler Handelsbüchern (1. Hälfte des 16. Jahrhunderts).[4])

Außerdem gibt es noch eine ganze Reihe bisher unedierter Handelsbücher aus dem hansischen Raum.[5])

---

[1]) Hg. von C. Sattler (Publikation d. Vereins f. d. Gesch. Ost- u. Westpr.) Leipzig 1886/87. — Penndorf geht auf sie S. 18ff. ein.

[2]) Hg. von F. Rörig (Veröffentlichungen d. schlesw.-holst. Univ.-gesellsch. Nr. 36) Breslau 1931. Ebenfalls ersch. in: Festschr. für Pappenheim S. 515ff.

[3]) L. Petry, Die Popplau, eine schlesische Kaufmannsfamilie des 15. u. 16. Jhdt.s (Histor. Untersuchungen, hg. von Ernst Kornemann 15) Breslau 1935.

[4]) G. Mickwitz, Aus Revaler Handelsbüchern (Societas scientiarum Fennica. Commentationes humanarum litterarum. IX. 8). Helsingfors u. Leipz. 1938. Vgl. die Zusammenstellung auf S. 11ff.

[5]) In der Literatur sind mir folgende begegnet:

a) Drei Bücher eines flämischen Kaufmanns (um 1500). — G. Mickwitz a. a. O. S. 205.

b) Die Revaler Handelsbücher des Gotke van Telchten, Berndt Pal und Steffen Pelser (Ende des 15. Jhdt.s; sind in Bearbeitung). — G. Mickwitz a. a. O. S. 11.

c) Weitere Revaler Handelsbücher, vor allem die des Philipp Sporenmaker (15. Jhdt.). — Katalog des Revaler Stadtarchivs. 2. Aufl., hg. von O. Greiffenhagen, Reval 1924 S. 43f.

d) Handlungsbuch des Johan Pisz, Danzig (1. Hälfte des 15. Jhdt.s; bisher nur teilweise ediert). — B. Penndorf a. a. O. S. 20ff. — W. Schmidt-Rimpler, Gesch. d. Komm.-gesch. in Deutschl., Halle 1915 Bd. I S. 73ff.

Es sollen nun im folgenden einige Bemerkungen darüber gemacht werden, in welcher Weise die Veckinchusenschen Bücher in den Gesamtzusammenhang einzuordnen sind, soweit das nach den bearbeiteten Teilen schon möglich ist. Über die Anordnung der einzelnen Einträge wurde oben bereits das Nötige gesagt[1]) und an Beispielen dargelegt. Die Handelsbücher i. e. S. sind nach Einzelkonten, diese wieder in Soll und Haben aufgeteilt.[2]) Eine Gegenüberstellung von Debet und Kredit auf der linken und rechten Seite der Blätter findet noch nicht statt, sondern die Posten sind hintereinander geschrieben. Ihr Zweck bestand in der Bereitstellung der Grundlagen für die Abrechnung. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß in den Büchern in bestimmten Zeitabständen Rechenschaftsberichte an die Mitgesellschafter erwähnt sind, deren Antwortschreiben uns dann des öftern in der Stiedaschen Veröffentlichung begegnen. Stellenweise tritt diese Zielsetzung so stark hervor, daß H. V. seinen Mitgesellschafter in den Büchern direkt anredet, so z. B. in Hb V f. 2b: „item so sante ick dy in der vasten . . .“ oder f. 1a: „int 1406 op half ouste, do rekende ick, broder Syvert, mit di hir to Brugge al dynch slecht.“ Von doppelter Buchführung kann noch keine Rede sein, wohl aber von einer für die Verhältnisse der damaligen Zeit hochentwickelten einfachen Buchführung.[3]) Man lernte sie aus der Praxis, und obwohl es noch keine Lehrbücher der Buchhaltung im Hansegebiet gab, machte man sich doch Gedanken über ihr Wesen und die beste Form ihrer Gestaltung. Die Anweisungen, die Sivert Veckinc-

---

[1]) Vgl. oben S. 110ff.

[2]) Das trifft jedoch nicht für alle Bücher zu, z. B. nicht für Hb III.

[3]) Diesen Ausdruck möchte ich jedoch für die Veck. Buchführung im allgemeinen nicht grundsätzlich gebrauchen, da seine Verwendung nur Sinn hat, wenn damit der Gegensatz zur doppelten Buchführung herausgestellt werden soll, die zu dieser Zeit im Hansegebiete noch nicht eingeführt war. — Die doppelte Buchführung kam erst im 16. Jhdt. durch die Italiener nach den Niederlanden (v. Rundstedt, Hans. Gbll. 1929 S. 197f.).

husen seinem Bruder Hildebrant in einem Briefe gab[1]), charakterisieren das System in knappen Worten: „Doet wol und scryvet my al rekenscap van begynne an, send (seit) dat ic lest (zuletzt) by ju to Brugge was, to eynen gantsen eynde und scryvet, wat gy doe (im Jahre 1406) by ju hadden und send (seit) untfangen hebben. Darna scryvet, wat gy weder van ju sand hebben und wat gy utgeven hebben . . . und brenget elk op eyne summe, utgeven bysunder und untfangen bysunder, so moge wy vynden, waran wunnen ofte vorloren es und woe unse dync steyt. darna scryvet, wat ic der selschap sculdych sy und warvan und darna, wat ic ju bysunder schuldych sy.“[2]) H. V. hat auch diese Weisung getreulich befolgt, indem er zunächst eine Aufstellung der 1406 bei ihm lagernden Waren machte, dann die Sendungen und Empfänge verbuchte[3]) und seinem Bruder darauf die Rechenschaft schickte.[4]) Sivert, der ebenfalls Buch darüber geführt hatte[5]), hat seinerseits Verschiedenes zu beanstanden und teilt es seinem Bruder mit. So entwickelt sich darüber ein längerer Briefwechsel.[6]) Das hier beschriebene System ist als Normalfall zu betrachten. Es hat sich bis etwa 1406 bei

---

[1]) Stieda, Briefwechsel S. 95. — F. Rörig weist in der Propyläenweltgesch. B. IV (Berlin 1932) S. 359 darauf hin, daß im 14. Jhdt. in Lübeck Übungen zur kaufmännischen Korrespondenz auf Wachstafeln vorgenommen wurden.

[2]) Es wird also buchungsmäßig streng voneinander geschieden, was die beiden Brüder sich im Rahmen ihrer Handelsgesellschaft und was sie sich auf eigene Rechnung lieferten. In dem Holzschuherbuch tritt eine solche Trennung „zwischen Geschäfts- und Privatkapital“ noch nicht auf (Chroust u. Proesler a. a. O. S. XLIV), einer der entscheidenden Gründe, weshalb wir in dem Handel der Brüder Veckinchusen keine der für Oberdeutschland charakteristischen Familien-Handelsgemeinschaften zu erblicken haben. Zu diesem Unterschied vgl. auch H. Kramm, VSWG. Bd. 29 (Stuttgart 1936) S. 24.

[3]) Hb Va.

[4]) Stieda, Briefwechsel S. 140.

[5]) Stieda, Briefwechsel S. 88.

[6]) Stieda, Briefwechsel S. 140f. und 468f.

den Veckinchusen herausgebildet. Die Bücher der späteren Zeit, seit etwa 1417, sind erheblich flüchtiger und weniger sorgfältig geschrieben, so daß ihre Übersichtlichkeit darunter gelitten hat. Offenbar war die Arbeitskraft Hildebrands den sich erweiternden Aufgaben seines Geschäftsbetriebes nicht mehr gewachsen. Seit derselben Zeit ließ er sich in gewagte Unternehmen ein, und er verlor die Überschau über seinen Betrieb. So ging die Verwirrung seiner Geschäfte[1]) mit der Verwirrung in seiner Buchführung überein.

Suchen wir für die Buchführung H. V.s in der sonstigen hansischen Überlieferung eine Parallele, so würde zunächst wegen der zeitlichen Nähe das Handlungsbuch des Hamburgers Vicko von Geldersen[2]) (kurz vor 1400) in Betracht kommen. Doch erweist sich ein Vergleich bald als unmöglich, da die Eintragungen Geldersens in ziemlicher Regellosigkeit vorgenommen worden sind.[3]) Näher steht den Veckinchusenschen Büchern schon das Handlungsbuch des Danziger Kaufmanns Johann Pisz (1421 bis 1454).[4]) Es ist in drei Teile gegliedert: Verkäufe, Einkäufe und Kommissionsgeschäfte[5]), zeigt also auch eine große Übersichtlichkeit. „Das Buch steht hiernach auf einer höheren Stufe als andere Handlungsbücher jener Zeit: es ist das früheste überlieferte Beispiel solcher Einteilung.“[6]) Dieses Urteil Schmidt-Rimplers würde in der gleichen Weise für die Veckinchusenschen Handlungsbücher gelten, die etwa 25 Jahre älter sind. Allerdings ist ihre Art des „methodischen Vorgehens“ anders, und außerdem spielt der Gesellschaftshandel bei Johann Pisz

[1]) Vgl. bei L. von Winterfeld Hildbr. Veck. S. 45ff. das Kapitel „Sorgenjahre“.

[2]) Bearbeitet von H. Nirrnheim, Hamburg und Leipzig 1895.

[3]) Vgl. Nirrnheims Einleitung S. XXI.

[4]) Eingehend besprochen und auszugsweise abgedruckt bei Schmidt-Rimpler, Gesch. d. Kommissionsgesch. in Deutschl. Bd. I. Halle 1915 S. 73ff., 311ff. — Vgl. auch Slaski, Danziger Handel im 15. Jhdt., Heidelberger Diss. 1905.

[5]) Schmidt-Rimpler a. a. O. S. 74.

[6]) Ebenda S. 75f.

kaum eine Rolle.[1]) Auffällig ist bei beiden, daß der Prinzipal mit eigener Hand die Eintragungen vorgenommen hat.[2]) Das Wichtigste, was beiden gemeinsam ist, stellt aber zweifellos die Tatsache dar, daß mit ihnen die hansische Buchführung um 1400 von der Stufe mehr oder weniger regelloser Eintragungen zu einer systematischen Anlage der Handelsbücher vorgeschritten ist. Zum Beweis können wir noch eine dritte gleichartige Quelle heranziehen, nämlich die Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Das Rechnungsbuch des flandrischen Liegers Johannes Plige in Brügge[3]) (1391—1399) zeigt eine geradezu auffallende Übereinstimmung mit der Buchführung des H. V. Ich möchte das auch hier wieder an Hand eines praktischen Beispiels darlegen und gehe dabei aus von Pliges Aufzeichnungen für 1394: er rechnet die Summe ab, die er schuldig ist[4]), es sind 1485 lb. 7 sl. 6 gr. 17 myten. Dann folgen 14 Einträge über Sendungen nach Preußen, er addiert sie[5]), die Summe der Sendungen beläuft sich auf 1133 lb. 18 sl. 12 myten, diesen Betrag setzt er gegen die obenerwähnte Schuldsumme ab und erhält eine Restschuld von 351 lb. 9 sl. 6 gr. 5 myten.[5]) Es schließen sich die Buchungen über eine Reihe von Warenempfängen an[6]), er zieht sie mit der Restschuld von 351 lb. 9 sl. 6 gr. 5 myten zusammen[7]); das ergibt einen Schuldbetrag von 1494 lb. 18 sl. 10½ gr. Nun folgen wieder die Sendungen, und die Buchungen werden in der beschriebenen Weise fortgesetzt. Es ist für Jo-

---

[1]) Ebenda S. 86.

[2]) Für J. Pisz: Schmidt-Rimpler a. a. O. S. 74 Anm. 4.

[3]) Über die Liegerbücher vgl. C. Sattler a. a. O. S. 319; ferner F. Renken, Der Handel der Königsberger Großschäfferei des Deutschen Ordens mit Flandern um 1400 (Abh. z. Handels- u. Seegesch., hg. von F. Rörig u. W. Vogel. Neue Folge Bd. V) Weimar 1937 S. 31f. — Die „Lieger" waren die Beauftragten der Großschäffer.

[4]) Sattler a. a. O. S. 347.

[5]) Ebenda S. 351.

[6]) Ebenda S. 352ff.

[7]) Ebenda S. 358.

hannes Plige das Prinzip der Einteilung nach Sendungen und Empfängen und ihre fortlaufende Verrechnung maßgebend. Ein Vergleich mit der Übersicht, die den Aufbau des Venedigschen Handlungsbuches des H. V. wiedergibt[1]), zeigt, daß zwischen beiden völlige Identität in der methodischen Anlage herrscht. Und diese Identität erstreckte sich nicht nur auf den Aufbau, sondern auch auf die stilistische Form der einzelnen Einträge. Die folgenden beiden typischen Beispiele mögen das im einzelnen zeigen:

Aus dem Liegerbuch des Johannes Plige (Sattler a. a. O. S. 337):

„Anno 93 (1393) circa asumcionis Marie virginis. Item in dem vorscreven jare sende ic over in Arnt Dukers scepe van den Alvinge in eyme stucke 20 Yppersche laken, dat laken coste myt allem 5 lb. 12 sl. 5 gl. Vortmer zo sende ic over in dem zulven stucke 10 Comesche[2]), dat laken coste myt allem ungelde 2 lb. 12 sl. 3 gl. Vortmer zo sende ic over in dem zulven stucke 13 Dinantsche[3]) myt dem slachdoke, dat laken coste myt allem ungelde 32 sl. 10 gl. Vortmer 22 ellen canefas[4]), de elle 4 gl. Vortmer 1 line[5]), de coste 4 sl. 4 gl. und ½. To schote dem copmanne 4 sl. 5 gl. 1 Engl. — Summa over al van dezem stucke wandes, de is 160 lb. 12 sl. 2 Engl. 4 myten.“

Aus den Veckinchusenschen Handelsbüchern (Hb VI f. 57b):

„Int jar 1409 7 daghe in meye, do sante ic Einghelbracht Wyten to der Ryghewort ton ersten in (scheper) Royst Stevenssone 2 terlingh wandes, in den terling es myt den c : 30 Poppersch[6]), also : 3 satblau, 3 gronne,

[1]) Vgl. oben S. 113.

[2]) Von Comines in der Landschaft Lille. Vgl. Renken a. a. O. S. 123.

[3]) Von Dinant in der Landschaft Namur. Vgl. Renken S. 122.

[4]) Packleinwand zum Einschlagen der Tuchballen. Genaueres bei Renken a. a. O. S. 163f.

[5]) Zum Verschnüren der Tuchballen. Vgl. Renken S. 164f.

[6]) Von Poperingen in Westflandern.

elk stet 22 sl. 6 gr.; 6 gelle, 9 rode, elk stet 18½ sl.; 9 lechtblauwe, elk stet 21½ sl. desser laken weren 2 sneden. Aldus so es dey summa van dessen Poppersch. 30 lb. 4 sl. gr. Item so es in den terling myt den a 15 Tomasch[1]) laken unde 1 lechtgronne Tomas laken ton slachdoke, elk laken stet overhovet 44 sl. 2 gr. Item so es hir to beyden terlingen 26 ellen kannefas, stan 5 sl. 9 gr. Item 1 line, stet 15 gr. Item so stan desse laken to allen unghelde myt heyller vrucht 13 sl. 8 gr. Aldus so es dey summa van beyden terlingen 66 lb. 11 sl. 4 gr."

Diese Übereinstimmungen sind um so auffallender, als allgemein die Handlungsbücher der früheren Zeiten nur wenig normiert sind.[2]) Worin werden wir die Erklärung zu suchen haben? Der Gedanke liegt nahe, daß gerade in der Welthandelsstadt Brügge sich eine besondere Tradition der Buchführung herausgebildet hat, in die jeder Kaufmann, der längere Zeit an diesem Orte tätig war wie Johannes Plige und Hildebrand Veckinchusen, hineinwuchs und die er weiter pflegte. Daß hier nun auch italienische Einflüsse wirksam gewesen sind, ist nicht anzunehmen. Die in diese Richtung weisenden Ausführungen von G. Mickwitz[3]) beziehen sich auf die Zeit um 1500. Für das Ende des 14. und den Beginn des 15. Jahrhunderts haben wir jedoch noch keinerlei sicheren Anhalt für einen Zusammenhang mit Italien, und die Sonderform der Brüggeschen Buchführung ist durchaus auch als Weiterbildung der flandrisch-hansischen Traditionen zu erklären, in deren Rahmen sie steht. Und soviel läßt sich jetzt wohl schon behaupten, daß sie den ihr gestellten, aus den Handelsbeziehungen sich ergebenden Aufgaben gerecht zu werden verstand noch vor der Einführung der doppelten Buchhaltung im norddeutschen Wirtschaftsraum.

---

[1]) Von St. Omer.

[2]) Sogar innerhalb desselben Handelsbuches „wechselte die Form der Eintragung sehr stark". (C. Mollwo in der Einleitung zur Edition des Wittenborgschen Handlungsbuches 1901 S. XLIV).

[3]) Aus Revaler Handelsbüchern S. 205.

Auch bei den Veckinchusenschen Handlungsbüchern können wir allgemeine Züge beobachten, die vielfach bei derartigen wirtschaftsgeschichtlichen Quellen festgestellt worden sind. Wir dürfen mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sie ihre Erhaltung dem Umstande verdanken, daß sie als Prozeßmaterial von den Erben H. V.s beim Revaler Rat hinterlegt worden sind.[1]) Dasselbe berichtet Mickwitz[2]) von den Revaler Handelsbüchern des 16. Jahrhunderts, Mollwo[3]) von dem Wittenborgschen Handlungsbuch, Sattler[4]) von den Handelsrechnungen des Deutschen Ordens und Sieveking[5]) aus Italien.[6]) Anders liegt es allerdings beim Mulichbüchlein. Seine leeren Seiten wurden später von den Testamentsvollstreckern zu Aufzeichnungen benutzt, und so bewahrte man das ganze Buch auf.[7]) Die einzelnen Eintragungen in den Handelsbüchern H. V.s wurden, wie üblich, nicht unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsvorgang vorgenommen, sondern zunächst auf einer Tafel oder einem Zettel[8]) verzeichnet, anzustellende Rechnungen in der Kladde durchgeführt und dann erst in Reinschrift in die Bücher übertragen.[9]) Auch für die

---

[1]) Vgl. L. von Winterfeld, Hild. Veck. S. 80. — Vielleicht hängt auch die Aufbewahrung der Veck. Handelsbriefe damit zusammen.

[2]) A. a. O. S. 10. — Vgl. auch, was L. Petry (a. a. O. S. 84 Text u. Anm. 35) für die schlesischen Popplau ausführt.

[3]) A. a. O. S. XLIV.

[4]) C. Sattler, a. a. O., S. X.

[5]) Schmollers Jb. 25 S. 1505. — Auch Herr Professor Dr. Reincke teilte mir freundlicherweise mit, daß es in mittelalterlichen Prozessen ständig vorkam, daß ein Kaufmann durch Vorlage seines Handelsbuches Beweis führte.

[6]) Vgl. auch Adler im Hwb. d. Staatswissensch. Bd. III 1909³ S. 257. — Danach waren in Italien behördliche Bestimmungen innezuhalten.

[7]) Rörig, Mulichbüchlein S. 5.

[8]) Einen solchen Notizzettel des Matthias Mulich hat F. Rörig in der Propyl. Weltgesch. Bd. IV, Berlin 1932, S. 354 in einer Photographie veröffentlicht.

[9]) Vgl. K. Koppmann, Johan Tölners Handlungsbuch (Gesch.qu. d. Stadt Rostock I) Rostock 1885 S. XVIII u. XIX. — B. Penn-

Veckinchusen ist ein derartiger Zettel nachweisbar; er ist in eins der Bücher[1]) hineingelegt worden.

Es ist schon mehrfach in der Literatur darauf hingewiesen worden, daß der hansische Kaufmann nicht ein Handelsbuch, sondern deren mehrere geführt hat[2]), die durch verschiedene Buchstaben, verschiedenfarbigen Einband oder andere Merkmale gekennzeichnet waren. Schon ein Eintrag des Lübecker Niederstadtbuchs von 1323 weist auf die „libros" des Lübecker Ratsherrn Radulph vom Stein (de Lapide) hin.[3]) Diese Bücher sind aber bis auf wenige Bruchstücke verlorengegangen; nur ganz selten ist eins von diesem oder jenem Kaufmann erhalten. Bei den Veckinchusen liegt nun der für den hansischen Bereich einzigartige Fall vor[4]), daß wir den größten Teil der Geschäftsbücher, vielleicht sogar ihre Gesamtheit, besitzen. Und nicht nur das — es ist auch eine Fülle von Geschäftsbriefen an denselben Kaufmann durch die Stiedasche Edition bekannt geworden, und weitere liegen noch im Revaler Stadtarchiv, die bisher ungedruckt sind.[5]) Der Inhalt dieser Briefe wird erst durch die

---

dorf a. a. O. S. 6 u. 9. — A. Chroust u. H. Proesler, Holzschuherbuch S. LXII. — L. Petry a. a. O. S. 17 u. 91.

[1]) Hb VI f. 84. — Später habe ich in andern Büchern noch mehrere Notizzettel gefunden.

[2]) F. Rörig, Hans. Beitr. S. 193 u. S. 213 Anm. 113. — Ders., Einkaufsbüchlein der Mulichs S. 23. — H. Nirrnheim a. a. O: S. LIIIf. — B. Penndorf a. a. O. S. 24 u. 34. — Für Italien. H. Sieveking a. a. O. S. 1497. — Für Frankreich: C. Mollwo a. a. O. S. LXII. — Für Oberdeutschland: Chroust u. Proesler a. a. O. S. LXI (S. LXII Anm. 2 Literaturhinweise). — A. Schulte, Gesch. d. Ravensb. Gesellsch., Stuttg. u. Leipz. 1923, Bd. I S. 101 (38 Bücher in der Zeit von 1471 bis 1517). — L. Petry a. a. O. S. 92.

[3]) Lüb. Urkb. II S. 387 Nr. 437. — Ich wurde auf die Stelle aufmerksam durch die Ausführungen F. Rörigs, Hans. Beitr. S. 193.

[4]) Ich sehe dabei allerdings von den Handelsrechnungen des Deutschen Ordens ab.

[5]) Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. P. Johansen. — Im übrigen vgl. oben S. 84.

Handelsbücher völlig erschlossen, da viele der in ihnen erwähnten Geschäftsvorgänge nicht verständlich sind, weil man in die als bekannt vorausgesetzten Zusammenhänge keinen Einblick hat[1]); erst die Handelsbücher geben darüber Aufschluß. Umgekehrt stellen aber auch die Briefe eine wertvolle Ergänzung der Handelsbücher dar. Betrachten wir einmal die Gesellschaft H. V. — Sivert Veckinchusen. Die denkbar beste Kritik an den Aufzeichnungen Hildebrands sind die Beanstandungen seines Bruders, die er ihm auf seine Rechenschaftsberichte[2]) hin brieflich übermittelt — und diese Kritik fällt manchmal sehr scharf aus[3])! So wird es in vielen Fällen möglich, alle schriftlichen Dokumente, die zu einer Handelsgesellschaft gehören — Handelsbuch und Rechenschaftsbericht H. V.s, Gegenabrechnung des Mitgesellschafters, weitere Schreiben und Antwortschreiben[4]) — zu der ursprünglichen Einheit wieder zusammenzustellen und die in dieser Kette etwa fehlenden Glieder aus den andern Teilen zu erschließen. So liegen die Nachrichten über den Handel dieses Kaufmanns in einer Geschlossenheit vor wie bei keinem andern hansischen Geschäftsbetrieb bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts.[5]) In dieser Einzigartigkeit ist der Hauptwert der Veckinchusenschen Handelsbücher zu erblicken.

Es ist ja bisher das Leidwesen der Wirtschaftsstatistiken über mittelalterliche Einzelbetriebe gewesen, daß sie mit dem Vermerk „Mindestzahlen" versehen oder als bruchstückhaft betrachtet werden mußten. Bei den

---

[1]) Darauf ist es wohl auch zurückzuführen, daß die Briefe in der Literatur noch so wenig ausgewertet worden sind.

[2]) Rechenschaftsberichte in bestimmten Abständen auch bei dem Danziger Johan Pisz; vgl. das bei Schmidt-Rimpler a. a. O. S. 80 Anm. 30 abgedruckte Beispiel.

[3]) Man lese daraufhin nur einmal bei Stieda die Briefe Nr. 117 und 478 nach!

[4]) Auch Mickwitz a. a. O. S. 195ff. erwähnt, daß die Abrechnungen meist langwierige Vorgänge waren.

[5]) Auch aus späterer Zeit stehen meistens nur einzelne, verstreute Quellenzeugnisse zur Verfügung.

Veckinchusen wird es vielleicht möglich sein, zu einer Gesamtübersicht zu gelangen und so an einem Beispiel darzutun, zum mindesten für mehrere aufeinanderfolgende Jahre, wie der Großhandel eines hansischen Kaufmanns der Blütezeit in all seinen Verflechtungen, seinem Aufbau, seiner räumlichen Spannweite, seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Funktionen usw. in concreto ausgesehen hat. Damit gewinnen wir Erkenntnisse, die gleichzeitig von allgemeiner Bedeutung sind, wenn es gelingt, die Stellung, die H. V. im Vergleich zu andern Kaufleuten seiner Zeit eingenommen hat, genauer festzulegen. Nach Bechtel[1]) haben wir in ihm „einen Menschen und Großkaufmann vor uns, der das Normalmaß weit überragte.“ Und er erblickt dieses Besondere „vor allem in seiner Fähigkeit, Geschäfte, die über ganz Westeuropa sich verteilten, zu übersehen — bei der damaligen Nachrichtenübermittlung! — und sie fest in der Hand zu halten.“[2]) Bevor wir zu diesem Urteil Stellung nehmen, wird es vielleicht angebracht sein, die Umsatzzahlen und die räumliche Reichweite seines Handels in Beziehung zu setzen zu den Nachrichten, die uns von andern hansischen Großhändlern erhalten sind. Zunächst möchte ich auf das Beispiel der vielbesprochenen Venedigschen Handelsgesellschaft hinweisen. H. V. versandte im Jahre 1410 an die verschiedenen Teilhaber der Gesellschaft Waren im Werte von 2300 lb. gr.; er empfing von ihnen für 1330 lb. gr. Das entspricht etwa 16 700 bzw. 9700 rheinischen Gulden.[3]) Paul Mulich kaufte als Kommissionär seines Bruders Matthias Mulich, Lübeck, auf der Frankfurter Fastenmesse 1495 für 7655 rh. Gulden Waren.[4]) Zur Herbstmesse desselben Jahres folgte ein zweiter Einkauf.[5]) Setzen wir dafür die gleiche Summe ein, so

---

[1]) Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters, München u. Leipz. 1930 S. 319.

[2]) Ebenda.

[3]) Der rh. fl. betrug zu dieser Zeit 33 gr. Siehe unten S. 138.

[4]) F. Rörig, Mulichbüchlein S. 25.

[5]) Ebenda S. 26.

ergibt sich ein Jahreseinkauf von 15310 Gulden, eine Zahl, die also dem jährlichen Umsatz der Venedigschen Gesellschaft entsprach. Renken[1]) berechnet den jährlichen Verkauf der Königsberger Großschäfferei an Bernstein auf 10000 m. lüb. (um 1400) = etwa 1540 lb. gr.[2]), der flandrische Lieger des Ordens schickte durchschnittlich für 2000 lb. gr. Tuche von Brügge nach Preußen.[3]) Zur besseren Vergleichsmöglichkeit gebe ich noch eine Übersicht über die sonstigen Sendungen H. V.s, soweit anzunehmen ist, daß diese vollständig in die Bücher eingetragen sind (Werte in lb. gr.):

Gesellschaft	1406	1407	1408	1409	1410	1411
Venedigsche Ges.	—	706	757	973	2300	1512
H. V.-Sivert Veck.	1073[4])	623	326	488	761	—
H. V.-Hinr. Tyte v. d. Woesten	184[4])	230	63	84	39	103
H. V.-E. Wytte	—	318[5])	127	195	125	86
Summe		1877	1273	1740	3225	

Dazu ist zu bemerken, daß diese Angaben noch recht lückenhaft sein müssen, da ich ihnen nur einen Teil der Handelsbücher zugrunde gelegt habe. Sie können dementsprechend auch nur einen ungefähren Vergleichsmaßstab liefern.[6]) Aber selbst wenn wir bedenken, daß

[1]) A. a. O. S. 67.

[2]) 1 lb. gr. = $6^1/_2$ m lub. nach Renken a. a. O. S. 35.

[3]) Renken a. a. O. S. 100.

[4]) Empfang für 1406.

[5]) Empfang für 1407.

[6]) G. Mickwitz a. a. O. S. 218, hat für einige Revaler Handelsgesellschaften des 16. Jhdt.s die jährlichen Umsatzzahlen berechnet. Doch können diese hier nicht herangezogen werden, da sie zeitlich zu spät liegen und die Revaler Betriebe auf einer rückständigen Entwicklungsstufe geblieben waren, was vor allem aus einem Vergleich mit Breslauer, Danziger und Stettiner Großunternehmungen deutlich wird (Mickwitz S. 232).

ein solcher Vergleich mit allen Vorbehalten hinzunehmen ist, so wird sich doch aus dem Mitgeteilten das eine folgern lassen, daß es sich bei dem Veckinchusenschen Handel zwar um ansehnliche Umsätze gehandelt hat, die ihn zu einem Großbetrieb stempeln, andrerseits aber auch nicht um so außergewöhnliche Zahlen, daß dem aus derselben Zeit nichts Gleichwertiges an die Seite zu stellen wäre. Ihr Wert liegt darin, daß wir sie für den hansischen Großhandel als charakteristisch betrachten dürfen. Auch die räumliche Reichweite dieses Geschäftsbetriebes stellt keinen Ausnahmefall dar. Wir kennen aus dem 14. und 15. Jahrhundert eine ganze Reihe hansischer oder ins Hansegebiet eingewanderter oberdeutscher Kaufleute, deren Verbindungen nach Frankreich, Italien, West- und Süddeutschland liefen.[1]) Es ist nur an die bereits genannte Familie Mulich oder an den in Lübeck ansässigen Nürnberger Michel Heider zu erinnern, der nach Venedig, Prag, Köln, Oberdeutschland und Frankreich handelte.[2]) Andere hansische Unternehmer spezialisierten sich wiederum auf das Englandgeschäft. Jedenfalls brauchen wir in H. V. keine Sondererscheinung zu sehen, sondern er war der Typus des hansischen Großhändlers.

Durch ein derartig umfangreiches Material, wie es die Veckinchusenschen Handelsbücher darstellen, wird zweifellos unsere Kenntnis vieler einzelner wirtschaftsgegeschichtlicher Fragen des Spätmittelalters bereichert werden. Welche Schätze in solchen Quellen oft noch ungeborgen liegen, das haben F. Renkens[3]) gründliche und ergebnisreiche Untersuchungen der Handelsrechnungen des Deutschen Ordens gezeigt. Aber hier ist nur

---

[1]) Vgl. meine „Nürnberger Großhändler im spätmittelalterlichen Lübeck" (Nürnberger Beiträge zu d. Wirtsch.- u. Sozialwissenschaften Heft 37/38) Nürnberg 1933, bes. S. 31ff.

[2]) Ebenda S. 15.

[3]) F. Renken, Der Handel der Königsberger Großschäfferei d. Deutsch. Ordens mit Flandern um 1400 (Abh. z. Handels- u. Seegesch., hg. von F. Rörig und W. Vogel, NF. Bd. V) Weimar 1937.

ein Anfang gemacht. Renken selbst verweist auf eine Weiterführung seiner Forschungen, die von dem Handel der Veckinchusen auszugehen hat.[1]) Die Anregungen und Problemstellungen seiner Arbeit werden auch in vielen Punkten für die Veckinchusenschen Handelsbücher richtunggebend sein, schon aus dem Grunde, weil sie, wie oben bereits ausgeführt wurde[2]), ein in mancher Beziehung den Ordensrechnungen gleichartiges Material darstellen. Es geht hier zunächst um die Frage nach den Realien des alltäglichen hansischen Handelslebens, den Sorten, Mengen und Preisen der verschiedenen Waren[3]), der Art ihrer Verpackung und Versendung, nach dem prozentualen Anteil einzelner Handelsgegenstände am Gesamtumsatz, nach den Schiffs- und Frachtverhältnissen, den verschiedenen Unkosten, dem Makler- und Wirtsgewerbe, den Einkaufs- und Absatzgebieten; in diesen Rahmen gehören auch die bereits berührten Probleme der Buchführung und der Jahresumsätze. Hingewiesen sei ferner auf das Moment der Entlohnung der Kommissionäre[4]) und Handelsdiener, die Organisation und Funktion der Handelsgesellschaften, die Handelsmarken, die Gewinn- und Verlustverteilung, die Spanne zwischen Einkaufs- und Verkaufspreisen, um nur einige Punkte herauszustellen. Es kann nur noch einmal betont werden, daß zu alledem die Veckinchusenschen Handelsbücher wesentliche Beiträge von allgemeiner Bedeutung beisteuern. Man gewinnt beim ersten Durchsehen der Bücher fast den Eindruck, daß sich aus ihnen heraus eine kleine hansische Wirtschaftsgeschichte der ersten beiden

---

[1]) A. a. O. S. 85f. [2]) Vgl. S. 122ff.

[3]) Ich mache auf den Vorschlag B. Kuskes (HGbll. 1922 S. 194f.) aufmerksam, der die Ausarbeitung eines historischen Warenwörterbuchs, in das auch die Maße und Münzen aufgenommen werden müßten, als unentbehrliches wirtschaftsgeschichtliches Hilfsmittel empfiehlt.

[4]) Vergleiche dazu Schmidt-Rimpler a. a. O. S. 236ff.; ferner J. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 2. Aufl., München-Leipzig 1935 S. 179.

Jahrzehnte nach 1400 schreiben ließe. So reich ist der Inhalt, und so weit gehen die Handelsverbindungen.

Das alles kann hier natürlich nur erst angekündigt werden. Bei einer Edition wird der gesamte Fragenkomplex eingehend untersucht werden müssen. Nur auf einige der berührten Probleme will ich noch kurz eingehen, einmal um das Angedeutete an einem praktischen Beispiel zu belegen, und dann, weil anzunehmen ist, daß die Ergebnisse schon jetzt von allgemeinem Interesse sind. Dem ist wiederum vorauszuschicken, daß sie nur auf einem Teil der Handelsbücher beruhen, nämlich auf Hb V, VI und VII, und ich auch mit Absicht nicht die Veckinchusenschen Briefe herangezogen habe, um die Auswertbarkeit der Bücher zu zeigen. Es handelt sich um die Linienschiffahrt und um das wertmäßige Verhältnis der verschiedenen Geldsorten zueinander. W. Koppe[1]) hat bereits auf Grund der von W. Stieda herausgegebenen Revaler Pfundzollbücher von 1378/84[2]) aufschlußreiche Untersuchungen über „Revals Schiffsverkehr und Seehandel“ angestellt. Wenn er schreibt, daß für Reval „der Seehandel mit Flandern ganz im Vordergrund stand“[3]), so kann das von den Handelsbüchern H. V.s aus durchaus bestätigt werden.[4]) Auch für diesen Kaufmann ist das Baltikum das wichtigste Export- und Importgebiet. Es ist nun für den Anfang des 15. Jahrhunderts die gleiche Beobachtung zu machen[5]), daß

[1]) HGbll. 64. Jg. Weimar 1940 S. 111ff.

[2]) Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jhdt.s (Hans. Geschqu., hg. vom Verein f. hans. Gesch. Bd. V), Halle 1887.

[3]) A. a. O. S. 117.

[4]) Ein großer Teil der Schiffahrt zwischen Flandern und dem Baltikum ging durch den Sund. Es bedarf noch der Klärung, in welchem Verhältnis die Menge der auf der Umlandfahrt beförderten Waren zu den über Lübeck verfrachteten stand, eine Frage, deren Lösung wohl noch recht viele Schwierigkeiten bringt. Jedenfalls zeigen die Veckinchusenschen Handelsbücher, daß auch Qualitätswaren wie flandrische Tuche durch den Sund auf direktem Wege nach Reval versandt wurden. Vgl. zu dieser Frage auch W. Koppe a. a. O. S. 117ff.

[5]) Vgl. die Tabellen bei W. Koppe a. a. O. S. 118ff.

bestimmte Schiffer auf bestimmten Linien regelmäßig fahren.[1]) Aus dem von mir bisher durchgearbeiteten Material konnte ich für den Schiffsverkehr Brügge—Riga—Reval durch den Sund folgende Linienfahrer[2]) feststellen:

Name des Schiffers	in Brügge eingelaufen von	am	aus Brügge ausgelaufen nach	am[3])
Bertoldesson, Vrederyk	Riga	1407	Riga	1409. VIII. 20
Boytyn (Boyetin), Reymer	Reval	1410. VI. 3	Reval	1411. IV. 12
Brun, Clauwes	Reval „	1411. VIII. 3 1415		
Dyderykesson, Symon			Reval Riga	1410. V. 4-VI. 1 1411. V. 25
Hasselte, Arnt van[4])	 Reval	 1409. VIII. 2	Reval „ „ „ „	1407. II. 9 1408 1409. V. 12 1410. V. 4 1412

[1]) Vgl. noch folgende Listen über Linienfahrer: G. Lechner a. a. O. S. 506ff. — Für den Lübeck-Stockholmer Schiffsverkehr 1368—1400 (mit Lücken): W. Koppe, Lüb.-Stockh. Handelsgesch. im 14. Jhdt. (Abh. zur Handels- und Seegesch., hg. von F. Rörig und W. Vogel Bd. II) Neumünster 1933 S. 10ff. — Für die hansischen Bergenfahrer im 16. Jhdt.: O. Röhlk, Hans.-norw. Handelsgesch. im 16. Jhdt. (erschienen in derselben Reihe Bd. III) Neumünster 1935 S. 78ff. — Weiteres Material findet sich noch bei W. S. Unger, De tol van Iersekeroord (Rijks geschiedkundige publicatien, Kleine Serie 29) s'Gravenhage 1939 S. 165ff.

[2]) Außerdem taucht in den Handelsbüchern noch eine Reihe weiterer Schiffer auf, die nur mit je einer Fahrt erwähnt werden, so daß sie nicht mit Sicherheit als Linienfahrer anzusprechen sind. Auffällig ist dabei allerdings, daß derselbe Schiffer niemals auf zwei verschiedenen Linien begegnet.

[3]) Die Ausfahrtsdaten stimmen nicht genau, da H. V. nur den Tag verzeichnet, an dem er die Waren auf das Schiff verladen hat. Der angegebene Zeitpunkt ist also der frühest mögliche.

[4]) Vgl. über diesen Schiffer W. Koppe, HGbll. 1940 S. 124 Anm. 1.

Name des Schiffers	in Brügge eingelaufen von	am	aus Brügge ausgelaufen nach	am
Heye, Hughe van Kampen			Reval „	1409. IV. 21 1410. V. 4—VI. 1
Husman, Evert			Reval „	1407. IV. 29 1411. VI. 9
Lunenborgh	Riga „	1410 1411	Reval	1406
Mederyk, Jacop			Reval „	1406 1409. VIII. 1
Nortmeyer	Riga „	1407. XII. 1 1410. IV. 5		
Rokesloe (Rockslo), Ghert	Riga	1410. VII. 15	Riga	1411. V. 25
Stevensson, Vrederyk	Reval	1406	Reval	1411. VIII. 5
Went, Hinrich			Pernau Reval	1407 1407
Wygger (Wyggher), Pelgram van den	Reval „ „ „ „	1406 1406. XII. 24 1408 1410. VI. 3 1411. VIII. 5	 Reval „ „ „	 1407. III. 24 1408. IV. 15 1409. IX. 5 1410. VII. 25
Wytte, Johan	Reval	1409. V. 18	Reval	1410. V. 4—VI. 1

Für den Verkehr von Brügge nach Danzig[1]) und von Brügge nach Hamburg und Lübeck[2]) ergaben sich folgende Übersichten:

[1]) Nach Preußen bestand eine besondere Linienfahrt. Es kam nur in Ausnahmefällen vor, daß die Schiffe von dort weiter nach Riga und Reval segelten.

[2]) Es ist auffallend, daß am Anfang des Jhdt.s der Seeweg nach Hamburg und Lübeck bevorzugt wird. Später, in der zweiten Hälfte des 15. Jhdt.s, erlangt der Verkehr mit Fuhrleuten über Land das Übergewicht (freundliche Mitteilung von Herrn Dr. W. Koppe).

Schiffsverkehr Brügge—Danzig

Name des Schiffers	in Brügge eingelaufen von Danzig am	aus Brügge ausgelaufen nach Danzig am
Berndesson (Bernnesson), Wolter	1420 oder 21 VII. 1	1415. VII. 5
Bertoldesson, Vrederyk	1415	1409. VIII. 20
Borchem, Albracht van	1416 1417 oder 18	1416. IV. 12 1417. VI. 20
Butrouwe (Burouwe), Grote	1415. XI. 15	1417
Gher, Heyne	1412. X. 25 1415	 1415. I. 28
Hoyman, Clauwes	1416	1416. IX. 25
Johannesson, Petter	1410. IV. 11 1415. VII. 27	
Ludekensson, Albracht	1415 1416 1417 oder 18	 1416. IX. 25 1417
Ludekensson, Maten		1416. III. 10 1420
Stolteke (Stobeke), Johan	1407	1420. II. 22
Troyst (Trost), Johan	1416	1415. V. 15
Worm, Clauwes	1416	1417. III. 12
Wort, Hinrych van der		1415. III. 11 1416

Schiffsverkehr Brügge—Hamburg (—Lübeck)

Name des Schiffers	in Br. eingelaufen von Hamburg am	aus Br. ausgelaufen nach Hamburg am
Backer, Leyneke	1406. XI. 25 1407. IV. 3	1408
Byschhorst, Olryk		1406. X. 20 1409. VII. 4 1413. VII. 18
Brakel, Steffen van		1409. VII. 1 1413. VII. 18
Buldersson, Ludeke	1407. IV. 3 1412. XI. 15	1406. X. 20
Kule, Johan		1407 1409. VII. 4
Dochem, Weyggeke (Wyeke) van		1414. VII. 16 1420. VI. 13
Haghen, Hartwych van den	1415. IV. 8	1412. III. 10
Hoysten, Johan	1408 1409	
Lemmen, Johan van	1407. IV. 3	1413. VI. 25 1414. IX. 28
Lue (Lune), Kort van der	1406. XI. 15 1407. IV. 3 1409. XI. 6	1414. VIII. 4
Staden, Johan van		1409. X. 10 1411. IX. 5
Walle, Clauwes dey	1414 oder 15	1407 1414. VIII. 18 1417
Wort, Hinrych van der		1414 oder 15 1416. III. 11

Die andere Frage, die hier noch gestreift werden soll, bezieht sich auf die Währungsverhältnisse im hansischen Wirtschaftssystem. Soweit es sich dabei um Münzgesetze und -vereinbarungen, um die Prägungsgrundlagen und alle formalen Tatbestände handelt, sind diese Probleme in dem bekannten Werk von Jesse[1]) wohl erschöpfend untersucht und dargestellt worden. Es fehlt aber noch sehr an mehr praktischen Dingen; vor allem wissen wir über die Relationen der einzelnen Währungen und die Schwankungen der Kurse nur recht fragmentarisch Bescheid. Auch die Tabellen bei Jesse[2]) unterrichten nicht mit der erwünschten Vollständigkeit. Hier nun liefern die Veckinchusenschen Handelsbücher recht zahlreiche Beiträge, die ich, soweit ich sie aus den bereits bearbeiteten Büchern herausgezogen habe, jetzt schon mitteilen möchte, da gerade derartige Angaben für den Wirtschaftshistoriker von Interesse sind. Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Realwerte, da H. V. die Überweisungen fast ausschließlich durch Kaufleute vornahm, nicht durch berufsmäßige Wechsler, und somit keine Abzüge für den Wechselgewinn[3]) zu machen sind. Die Angaben werden in der Quelle stets auf das flandrische Pfund Grote normiert, welches das einheitliche Rechnungssystem für H. V. darstellte.[4]) Unter den verschiedenen Geldsorten, die in den Veckinchusenschen Handelsbüchern erwähnt sind, ist insbesondere der rheinische Gulden hervorzuheben, der in der damaligen Zeit etwa die Bedeutung einer internationalen Währung gewonnen hatte.[5]) Sein Kurswert liegt in den Jahren von 1409 bis 1420 verhältnismäßig fest. Es ist nur ein geringes Ab-

---

[1]) W. Jesse, Der wendische Münzverein (Quellen u. Darstellungen zur hans. Gesch. NF. Bd. 6) 1928.

[2]) A. a. O. S. 220.

[3]) Auch die Frage nach der Höhe der Wechselgewinne ist noch nicht genügend geklärt.

[4]) Die schlesischen Popplaus normierten alle Angaben auf den ungarischen Gulden. Vgl. L. Petry a. a. O. S. 92f.

[5]) Vgl. auch Mickwitz a. a. O. S. 88.

sinken gegenüber dem stabil bleibenden Pfund Grote zu beobachten:

Kurswerte: flandrisches Pfund Grote und rheinischer Gulden

Ort	Zeit	1 rh. fl. =	wie oft erwähnt[1])
Brügge	1409	32 gr.	
„	1409. VII. 3	33 „	
„	1409. X.	32 „	2 mal
„	1410	34 „	
„	1410. IV./V.	33 „	3 mal
„	1410. IV.	32 „ 2 est.	
„	1410. VI. 5	33 gr.	
„	1410. VIII.	32,5 gr.	2 mal
„	1410. VIII. 14	33 gr.	2 mal
„	1410. X. 27	33 „	
„	1411	33 „	
„	1411	33 „ 1 est.	2 mal
„	1411. III. 4	33 „ 1 est.	
„	1411. V. 24	33 „	
„	1411 nach VI. 19	32 „	
	1412—1416	—	
Brügge	1417 nach II. 20	36 „	
„	1417 nach XII. 22	35 „ 1 est.	
	1418—1419	—	
Brügge	1420. III. 2	33 gr.	
„	1420. VI. 16	32 „	
„	1420 vor VI. 24	31 „ 2 est.	
„	1420 vor VI. 24	32 „ 1 est.	
„	1420. VIII. 23	33 „ 1 est.	
„	1420 nach XI. 18	33 „	

Ein weit geschlosseneres Bild läßt sich für das Verhältnis zwischen Pfund Grote und lübischer Mark[2]) gewinnen:

[1]) Nur vermerkt, wenn öfter als einmal erwähnt.

[2]) Vgl. die kurze Übersicht bei W. Stieda, Hans.-venet. Handelsbez. (nach Grautoff, Histor. Schriften 3 S. 265f.) S. 77, die im wesentlichen mit unserer Tabelle übereinstimmt, ausgenommen das Jahr 1418, für das Stieda 1 lb. gr. = 4 m. 10 sl. 2 den. lub. angibt. — Vgl. ebenfalls W. Jesse a. a. O. S. 220f.

Kurswerte: flandrisches Pfund Grote und lübische Mark[1])

Ort	Zeit	1 lub. gr. =	1 m lub. =	wie oft erwähnt
Lübeck	1406	6 m	3 sl 4 gr	
„	1406	6 m 5 sl	3 sl 2 gr	7 mal
Brügge	1407	6 m 2 sl 6 den	3 sl 3 gr	
„	1407	6 m 1 sl 6 den	3 sl 3 gr	
„	1407	6 m 4 sl 6 den	3 sl 2 gr	
„	1407. VIII. 1	6 m 1 sl 6 den	3 sl 3 gr	
„	1407. VIII	6 m 2 sl	3 sl 3 gr	2 mal
„	1407 nach VIII. 22	6 m 2 sl	3 sl 3 gr	2 mal
„	1407 „ VIII. 22	6 m 1 sl 6 den	3 sl 3 gr	
„	1407 im Herbst	6 m 3 sl	3 sl 3 gr	
„	1407. XII. 3	6 m 2 sl	3 sl 3 gr	
„	1407. XII. 31	6 m 3 sl	3 sl 3 gr	
„	1408	6 m	3 sl 4 gr	
„	1408	6 m 3 sl	3 sl 3 gr	
„	1408. I	6 m 3 sl	3 sl 3 gr	2 mal
„	1408. 1—VII.	6 m 3 sl	3 sl 3 gr	10mal
„	1408. VIII. 3	6 m 4 sl	3 sl 2 gr	
„	1408. VIII.	6 m 4½ sl	3 sl 2 gr	2 mal
„	1408. IX. 27	6 m 3 sl 3 den	3 sl 3 gr	
„	1408. X. 13	6 m 7 sl	3 sl 1 gr	
„	1408. X. 15	6 m 8 sl	3 sl 1 gr	
„	1409	6 m 5 sl	3 sl 2 gr	2 mal
„	1409. IV. 24	6 m 2 sl 8 den	3 sl 3 gr	2 mal
„	1409. V.	6 m 3 sl	3 sl 3 gr	6 mal
„	1409. V. 26	6 m 3 sl 4 den	3 sl 2 gr	
„	1409. VII. 20	6 m 7 sl	3 sl 1 gr	
„	1409. VII. 22	6 m 6 sl 6 den	3 sl 1 gr	
„	1409. VII. 24	6 m 6 sl	3 sl 2 gr	
„	1409. VII. 28	6 m 7 sl	3 sl 1 gr	
„	1410	6 m 5 sl	3 sl 2 gr	
„	1411	6 m 4 sl 6 den	3 sl 2 gr	
„	1411	6 m 7 sl 9 den	3 sl 1 gr	
„	1411	6 m 12 sl 11 den	3 sl	
„	1411. VII. 5	6 m 8 sl	3 sl 1 gr	
	1412	—	—	
Brügge	1413. VIII. 27	6 m 9 sl	3 sl 1 gr	
„	1414. I und II.	6 m 9 sl	3 sl 1 gr	2 mal

1) 1 m. lub. = 16 Schillinge (sl.), 1 sl. = 12 den.

Ort	Zeit	1 lub. gr. =	1 m lub. =	wie oft erwähnt
Brügge	1415	6 m 1 sl	3 sl 4 gr	
„	1415	6 m 4 sl	3 sl 2 gr	
	1416	—	—	
Brügge	1417. XI.	6 m 8 sl	3 sl 1 gr	2 mal
„	1417 XII. 18	6 m 7 sl	3 sl 1 gr	
„	1418. II. 18	6 m 4 sl	3 sl 3 gr	
„	1418. III. 8	6 m 1 sl	3 sl 4 gr	
	1419	—	—	
Brügge	1420. V. 26	6 m 14 sl	2 sl 11 gr	
„	1420. VII. 25	7m	2 sl 10 gr	
„	1420 nach VII. 29	6 m 14 sl	2 sl 11 gr	
„	1420. VIII. 26	7 m	2 sl 10 gr	

Auch hier kommen gewisse Schwankungen vor, doch sind sie unbedeutend und lassen sich teilweise vielleicht dadurch erklären, daß H. V. bei der einen oder anderen Überweisung mehr oder weniger günstig gekauft hat.

Ganz anders liegt es bei der preußischen Mark.[1]) Sie hat seit dem Jahre 1415 einen ganz bedeutenden Kursverlust erlitten, der offenbar aus den unglücklichen politischen Verhältnissen zu erklären ist.[2])

Kurswerte: flandrisches Pfund Grote und preußische Mark

Ort	Zeit	1 lb. gr. =	1 pr. m. =	wie oft erwähnt
Brügge	1408. X. 15	3 m 6 sc.[3])	6 sl 2 gr	
„	1409. VIII. 4	3 m 4 sc	6 sl 4 gr	
„	1410	2 m 2 sc 9 den	9 sl 7 gr	
„	1410. I. 18	3 m 6 sc	6 sl 2 gr	
„	1410. VI. 3	3 m 5 sc	6 sl 3 gr	
	1411	—	—	

[1]) W. Jesse a. a. O. S. 221, gibt eine Tabelle über die Relation lüb. Mark: sundische Mark: rigaische Mark: preußische Mark.

[2]) Die folgende Tabelle zeigt nur geringfügige Unterschiede gegenüber den bei W. Stieda a. a. O. S. 77f. angegebenen Kurswerten.

[3]) 1 m. pr. = 24 scot oder = 60 Schilling (sl.) oder = 720

Ort	Zeit	1 lb. gr. =	1 pr. m. =	wie oft erwähnt
Brügge	1412. III. 26—VI. 23	3 m 18 sc	5 sl 4 gr	
„	1413—1414	—	—	
Danzig	1415	4 m 14 sc 1 sl 11 den	4 sl 4 gr	
„	1415	4 m 16 sc 2 sl 2 den	4 sl 3 gr	
„	1415	5 m 5 sc 7 den	3 sl 10 gr	
„	1415	5 m 10 sc 2 sl 3 den	3 sl 8 gr	3 mal
Danzig	1415	6 m	3 sl 4 gr	2 mal
Brügge	1416	8 m 22 sc	2 sl 3 gr	
„	1416. XII. 17	9 m 12 sc	2 sl 1 gr	
„	1416. XII. 17	8 m 21 sc	2 sl 3 gr	
„	1417	9 m 12 sc	2 sl 1 gr	
„	1417. VI und VII.	8 m 21 sc	2 sl 3 gr	3 mal
„	1417. VIII. 2	8 m 18 sc	2 sl 3 gr	
„	1417 nach VIII. 2	8 m 17 sc	2 sl 4 gr	
„	1418. I und II.	8 m 12 sc	2 sl 6 gr	2 mal
	1419	—	—	
Brügge	1420 nach II. 22	8 m 21 sc	2 sl 3 gr	2 mal
„	1420 VII. 2	8 m 18 sc	2 sl 3 gr	2 mal
„	1420 nach VII. 2	8 m 15 sc	2 sl 4 gr	
„	1420. VIII. 18	8 m 18 sc	2 sl 3 gr	
„	1420. XI. 18	8 m 20 sc	2 sl 3 gr	
„	1420. XI. 18	8 m 18 sc	2 sl 3 gr	

Von den sonstigen Münzsorten sind der Venedigsche Dukaten und die fränkische Krone zu erwähnen. Sie waren im Werte einander gleich[1]), im Jahre 1409 nach Stiedas Berechnung auch mit der lübischen Mark identisch.[2]) Aus den bearbeiteten Handelsbüchern ließen sich folgende Kurse herausziehen:

---

den., 1 sc. = 30 den., 1 sl. = 12 den. (nach Renken a. a. O. S. 35).

[1]) Vgl. auch W. Stieda, Hans.-venet. Handelsbez. S. 74. — Ebenda S. 73 und 74 weitere Relationen.

[2]) Ebenda S. 74.

Kurswerte: flandrisches Pfund Grote und Venedigscher Dukaten (D) bzw. fränkische Krone (K)

Ort	Zeit	1 fr. Kr. bzw. 1 Ven. Duk. =	wie oft erwähnt
Brügge	1408. V. 9	35 gr ½ est. (D)	
„	1408. VII. 6	36½ „ (D)	
„	1408. X. 20	37½ „ (D)	
„	1409. II. 6	36½ „ (D)	
„	1409. IV. 24	36¼ „ (D)	
„	1410. X. 25	40 „ (D)	
„	1410. XI. 7	40 „ (D)	
„	1411. I. 12	41 „ (K)	
„	1411. II. 15	41 „ (K)	
„	1411. II. 22	41 „ 2 est. (D)	
„	1411. IV. 15	40½ „ [1]) (D)	3 mal
„	1411. IV. 17	41 „ 1 est[1])(D)	
„	1411. V. 25	41 „ 2 est. (D)	
„	1411. VI. 24	41 „ 2 est.[1])(D)	
„	1412—1419	—	
Brügge	1420 nach VII. 29	42 gr (K)	

Schließlich sei noch verwiesen auf die Silbermark (marc sulvers) oder, wie Renken[2]) sie meiner Ansicht nach unzutreffend benannt hat, Wachsmark. Gehen wir am besten wiederum von dem Material aus. In Hb V fol. 21a ff., in dem H. V. seine Einkäufe, die er 1418 in Lübeck getätigt hat, verzeichnet, finden wir die Einkaufspreise für Wachs und Pelz zunächst in marc sulvers angegeben und dann in lübische Mark umgerechnet, während die Preise für Fische gleich in lübischen Mark verbucht sind. Folgender Eintrag mag das verdeutlichen[3]):

> „Item 10 daghe na sunte Mychelle, do kofte ic van Tydeken Bramsteden 3500 scones werkes to 38 marc sulvers (dat 1000), op lechtmyssen to betalende; dey summa hirvan es tohope 266 marc lub."

[1]) „myt der bate van den golde".

[2]) A. a. O. S. 84. — Wie sich aus dem folgenden ergibt, wurden nämlich auch Pelz- und andere Ostwaren in dieser Währung bezahlt. Deshalb ist es besser, wir behalten den Ausdruck der Quelle, nämlich „Silbermark" bei.

[3]) Hb V fol. 22a.

Daraus ist zunächst die Relation zu errechnen: die 3500 Stück Schönwerk kosteten 133 Silbermark = 266 lübische Mark. Die Silbermark verhielt sich also zur lüb. Mark wie 1 : 2. Das stimmt mit der Relation Pfund Grote : Silbermark = 1 : 13,4 überein, die Renken[1]) auf Grund der Handelsrechnungen des Deutschen Ordens für das Jahr 1402 berechnet hat. Welchen Zweck erfüllte nun diese Silbermark? Zur Erklärung müssen wir auf die deutsch-russischen Handelsgepflogenheiten in Nowgorod und Reval hinweisen. Nach K. Goetz[2]) spielte sich der dortige Güteraustausch, da eine beiderseitig anerkannte Währung nicht vorhanden war, auf der Grundlage des Tauschhandels ab, „der Wert der Handelsgegenstände wurde dabei in Silberstücken berechnet — jedenfalls finde ich kein anderes Preismaß verzeichnet — und die ebenfalls so ausgerechnete Austauschware dagegen gegeben".[3]) Es handelte sich demnach bei der Silbermark nicht um eine ausgeprägte Währung, sondern um eine ideale Recheneinheit, auf Grund derer der Wert der Ware festgelegt werden konnte. Ob nun diese in Nowgorod gebräuchliche Silbermark mit der Lübecker gleichzusetzen ist, darüber fehlen vorläufig noch jegliche Anhaltspunkte. Wahrscheinlich waren sie verschieden voneinander. In Lübeck und Brügge[4]) jedoch legte man der Preisbestimmung von Wachs und Pelzwerk die gleiche Silbermark zugrunde. Das Silber stellte also für den Wert dieser Waren den einheitlichen Maßstab dar, nach dem man sich auch in

---

[1]) A. a. O. S. 84. — Seine Relation zur preußischen Mark = 1 : 4 ist mit Vorbehalt hinzunehmen, da, wie oben ausgeführt, die preußische Mark starken Kursschwankungen ausgesetzt war.

[2]) Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters (Hans. Geschqu., hg. vom Verein f. hans. Gesch. NF. Bd. V) Lübeck 1922 S. 356.

[3]) K. Goetz, ebenda.

[4]) In Hb I fol. 142b hat H. V. sich eine umfangreiche und übersichtliche Umrechnungstabelle für die Silbermark und das flandrische Pfund Grote angelegt.

Flandern richtete, und an dieser Gepflogenheit hielt man lange Zeit fest.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die bisherigen Untersuchungen und ihre Ergebnisse, so stellt sich als die günstigste Editionsform der Veckinchusenschen Handelsbücher die folgende heraus: Der Inhalt der Bücher selbst wird in der Form von Tabellen zusammengefaßt, soweit der Wortlaut der Quelle einen gleichlautenden, formelhaften Text aufweist. Wo Abweichungen von diesem Typus bestehen, sind sie wörtlich zum Abdruck zu bringen. Der Aufbau der Handelsbücher wird den Tabellen in einer kurzen, schematischen Übersicht vorangestellt. Der Stoff wird nach den Handelsgesellschaften gegliedert, da die Quelle selbst, von wenigen Ausnahmen abgesehen, dieses Einteilungsprinzip aufweist. Jede Gesellschaft wird also gesondert und als Einheit dargestellt, nicht allein auf den Inhalt der Bücher gestützt, sondern auch unter Heranziehung sonstigen Materials, vor allem der Briefe. Soweit der besondere, editionstechnische Teil. Von dieser Grundlage ausgehend, soll dann versucht werden, einen Überblick über den gesamten Handelsbetrieb H. V.s in all seinen Verflechtungen zu gewinnen. Für diese Untersuchungen sind die oben[1]) bereits angedeuteten Gesichtspunkte zu verwerten. Wir erhalten damit ein Bild, das einmal eine für die damalige Zeit seltene Gegenständlichkeit und Geschlossenheit besitzt und das zum andern für den Handel des hansischen Großkaufmanns um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert typisch ist.

---

[1]) Oben S. 131.

IV.

Die Hanse in der deutschen Staatsrechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts

Von

Wilhelm Ebel

Die Frage nach der Rechtsnatur des städtehansischen Gemeinschaftsverhältnisses und seiner Einordnung in den Verfassungsbau des alten Deutschen Reiches ist nicht erst von der historischen Forschung des 19. Jahrhunderts gestellt und erörtert worden; die Ansicht der Hanse über sich selbst hat noch kürzlich erst Georg Fink aus Heinrich Kreffting Refutatio Compendii Hanseatici vom Jahre 1589 klargelegt[1]), und hinsichtlich ihrer reichsstaatsrechtlichen Stellung sei nur an des Syndicus Domann „Notwendige Verantworttung der vereinigten Hansee-Stätte wider etliche Schriften ...“ vom Jahre 1609 (im Streit mit dem Braunschweiger Herzog) erinnert.[2]) Aber nicht nur in hansischen und gegenhansischen Streitschriften sind die Probleme dieses Rechtsgebildes Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen gewesen — auch die allgemeine staatsrechtliche Literatur jener Zeit konnte selbstverständlich an einem Phänomen von solcher Bedeutung nicht völlig achtlos vorübergehen.

---

[1]) HGbll 1937 S. 122ff. Daß die Ausführungen der amtlichen hansischen Entgegnung auf das englische Compendium Hanseaticum durch ihren politischen Zweck beeinflußt sind, kann hier außer Betracht bleiben.

[2]) Abgedruckt bei Lünig, Reichsarchiv XIV. Pars spec. Cont. IV, Teil 2 (1714) Forts. S. 124; ferner bei C. vom Hagen, Inst. Jurisprudentiae publicae univ. (Lips. 1641) S. 123ff. Vgl. dazu auch Frensdorff, Das Reich und die Hansestädte, ZRG. 20 (1899) S. 137f.

Ihrer hat man bislang weniger gedacht — vom Standpunkt der Erforschung des geschichtlichen Geschehens aus mit Recht. Denn, um es gleich zu sagen, Tatsachen, die für die hansische Rechtsgeschichte neue Erkenntnisse böten, darf man von den Juristenmeinungen des 17. und 18. Jahrhunderts nicht erwarten. Die Hoffnung auf eine solche Hilfe würde ziemlich enttäuscht werden. Die allgemeine juristische Publizistik des alten Reichs kann uns nur das Spiegelbild der wirklich geschichtlichen Verhältnisse bieten, wobei es oft auch durchaus der Herren eigener Geist ist, in dem die Hanse sich bespiegelt. Immerhin vermag uns eine solche literargeschichtliche Betrachtung zu zeigen, daß und wie sich die alte Staatsrechtslehre bemühte, der Tatsache des foedus civitatum Hanseaticarum gerecht zu werden und welche Rechtsfragen ihr daran bemerkenswert erschienen. Aus diesem Grunde mag der nachfolgende kurze Überblick vielleicht auch einem allgemeineren Interesse für Fragen eigentlich dogmatischer Art begegnen.

I.

Die Hanse wurde, ebenso wie die meisten anderen Glieder des alten Reichskörpers, von der rechtswissenschaftlichen Literatur erst um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert erfaßt — zu einer Zeit also, als die hansische Blütezeit bereits vorbei, als nur noch die „umbra huius societatis“ vorhanden war. Erst um diese Zeit entsteht bekanntlich eine eigentliche deutsche Staatsrechtswissenschaft, die sich von den mittelalterlichen Vorstellungen einer Universalmonarchie, mit dem imperium mundi des rezipierten römischen Staatsrechts als Grundbegriff, loslöste, und die auch nicht in „Dichtungen über den besten Staat“ sich erschöpfte, sondern die Realitäten des wirklichen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zum Gegenstand kritischer Betrachtungen machte. Der Werdegang und die Epochen der deutschen Staatsrechtslehre sind aber zugleich für die Beachtung und Beurteilung bestimmend, die sie der Hanse bis zum Ende des alten Reiches zuteil werden ließ. Schon die spärlichen

Staatsschriften des 15. Jahrhunderts hatten sich praktischen staatsrechtlichen Fragen ihrer Zeit zugewandt, sich jedoch im wesentlichen auf das zentrale politische Problem der Stellung des dominus mundi, seiner Wahl, der Mitwirkung des Papstes usw. beschränkt. Erst ein Jahrhundert später hörte die Wissenschaft endgültig auf, aus dem Corpus Iuris eine wirklichkeitsferne Theorie zu konstruieren, schärfte sie ihren Blick für die so ganz anders geartete Wirklichkeit und erkannte sie, daß das deutsche Staatsrecht ihrer Gegenwart nicht „den lateinischen Rechten oder Bartolo und Baldo", sondern der Goldenen Bulle, den Wahlkapitulationen, Reichsabschieden und anderen positiven Quellen zu entnehmen war.[1]) Nicht ohne im Dienste der im Reiche streitenden Parteien zu stehen, wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die positive deutsche Staatsrechtswissenschaft geschaffen. Ihr vorauf gehen, in den politischen und religiösen Spannungen des 16. Jahrhunderts und der allgemeinen Hinwendung der Geister zum Empirismus und Realismus, die auch für die Hanse bedeutsamen Diskussionen um die Träger der Souveränität, das Bündnisrecht der Fürsten (und Städte), unter Anführung des vielzitierten Franzosen Jean Bodin[2]), und die Erörterung der mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung hervorgetretenen Frage nach dem Träger der Gerichtsgewalt.[3]) Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts bereitete sich aber auch das Naturrecht, an die Namen Huge de Groot und Samuel Pufendorf anknüpfend, auf die

---

[1]) Vgl. Stintzing, Gesch. d. dt. Rechtswissensch. II, 1 S. 32f.

[2]) Les six livres de la République, Paris 1576. Eine lateinische Übersetzung (von Bodin) Paris 1586. Eine deutsche Übersetzung, von Oswaldt, Mömpelgard 1592. — Die Schlagkraft und häufige Zitation Bodins beruhte nicht zuletzt auf den scharfgeprägten Definitionen, die er jeder Erörterung voranstellte, denen jedoch bekanntlich die den Kopfsätzen nachfolgenden Erläuterungen nicht immer entsprechen. Auch die Hansische Verteidigungsschrift Kreffings zitiert Bodinus (HGbll. 1937 S. 130).

[3]) Vgl. zu diesem Punkt insbes. H. Rehm, Gesch. d. dt. Staatsrechtswissenschaft (1896) S. 204ff.

Vorherrschaft auch in der Staatsrechtslehre vor, die es dann im 18. Jahrhundert endgültig antrat und während des ganzen Zeitraums, der uns hier beschäftigt, behaupten sollte.

Auf diesen Grundlinien hat sich auch die rechtliche Beurteilung der Hanse in den beiden Jahrhunderten bewegt. Ihre Existenz wird, soweit ich sehe, zuerst von Rutger Ruhland (Rulant) in seinem im Jahre 1597 erschienenen Werke De commissariis Camerae Imperialis[1]), anläßlich einer Untersuchung des ius archivum habendi, einer über die bloße Erwähnung hinausgehenden Betrachtung unterzogen — einem Werke über die Gerichtsverfassung also. Demgegenüber besitzen die kurzen Bemerkungen Bodins[2]) für uns keinen Wert: wo er vom Recht der deutschen Fürsten (und freien Städte) spricht, untereinander und mit auswärtigen Fürsten zu ihrer Wohlfahrt Bündnisse einzugehen (societatem coire), sofern es nicht zum Nachteil des Reichs geschieht, zählt er unter den Beispielen solcher foedera u. a. auf: „nec multo post (d. h. nach dem Schwäbischen Bund) Vandalorum civitates imperiales (!), Lubeca inquam, Hamburgum, Vismaria, Rostochium, Brema, Sunda societatem simul coierunt, ac belli gerandi causa ducem Holsatium crearunt" — ein schon im 17. Jahrhundert genügend gerügter und berichtigter vierfacher Irrtum des Franzosen.[3])

Ruhlands Ausführungen werden von den Späteren lange Zeit zitiert oder auch übernommen, wie ja überhaupt zwei Merkmale die juristischen Werke dieser Jahrhunderte, mit wenigen Ausnahmen, charakterisieren: das barocke Prunken mit zahlreichen, nur nicht immer auf die Sache bezüglichen Zitaten aus allen Zeiten, und zum andern eine gewisse Großzügigkeit in der mehr oder minder wörtlichen Wiedergabe fremder Sätze ohne aus-

---

[1]) De commissariis et commissionibus Camerae Imperialis probationes receptionem continentibus, Frankfurt 1597.

[2]) République lib. I cap. 7 a. E.

[3]) Beachtet sei allerdings schon hier der synonyme Gebrauch der Wörter foedus und societas.

reichende Angabe der Herkunft. Das gilt natürlich auch, soweit die Hanse zur Erwähnung steht. Gleichwohl nimmt die Hanse im allgemeinen einen immer breiteren Raum in den Werken des 17. Jahrhunderts ein, vor allem seit Domanns „Notwendige Verantworttung der Hansee-Stätte ...“ das Interesse auch der fernerstehenden Juristenkreise auf die hansische Frage gelenkt und die Argumente für und wider aufgedeckt hatte. Davon unabhängig sind noch die Schriften des Eberhard von Weyhe (unter dem Pseudonym: Waremund ab Ehrenberg)[1], des Mathias Stephany[2]) und des Bremers Heinrich Brüning (Bruningus)[3], die wieder untereinander zusammenhängen. Kurz danach beginnt die Zeit der ersten großen Gesamtdarstellungen des deutschen Staatsrechts, und von nun an gehört, durch die Genannten genügend hervorgehoben, das foedus Hanseaticum zum festen Bestande der Staatsrechtsliteratur. Von Reinking, Arumäus und Limnäus, dem Patriarchen der Publizisten, geht die Kette über Hermann Conring, der auch hier sein kritisches Genie beweist, Besold, Pufendorf, Vitriarius ins 18. Jahrhundert hinein. Verhältnismäßig wenig Eigenes oder Tiefergehendes steuern bemerkenswerterweise diejenigen Schriften bei, die sich besonders mit der Hanse befassen, so vor allem Angelus von Werdenhagen mit seinem vierbändigen Werke De rebuspublicis Hanseaticis[4], trotz weitschweifiger Erörterungen über civitas, societas, foedera; nicht mit Unrecht wird seine Leistung von seinen Zeitgenossen als mäßig angesehen.[5] Gleich ihm sind als unselbständige Beurteiler hansischer Rechtsverhältnisse zu nennen Joachim Ha-

[1]) Meditamenta pro foederibus, Erste Ausgabe 1609.

[2]) Tractatus de jurisdictione usw., Frankfurt 1611.

[3]) In seiner Dissertation De variis universitatum speciebus etc., 1609; auch im Nucleus discursuum hactenus in jure publico eruditorum des Joh. Seyffarth (Frankfurt 1669) abgedruckt.

[4]) De rebus publicis Hanseaticis tractatus generalis, Lübeck 1630ff.

[5]) „Ineptus autor, ut molliter dicam“, H. Conring, De urb. Germ. § 95; ebenso Knipschild, De iur. civit. imper. lib. I Kap. 4 Vorbem.

80

gemeier[1]), Udalricus Heinsius[2]), Theodor Kirchmaier[3]) und der Schwede Olaf Flodmann.[4]) In die Gruppe der Monographien sind auch Johann Sibrands Lubecae et Hanseaticarum urbium Jura publica[5]) zu rechnen. Im 18. Jahrhundert wird der Hanse — schon leicht historisierend — von den großen Publizisten gedacht, allen voran seitens des Joh. Friedr. Pfeffinger[6]), Joh. Jac. Schmauß[7]), Joh. Jac. Moser[8]) und Stephan Pütter. Beinahe am Ende des alten Reiches und auch am Ende jedes praktischen Interesses, die staatsrechtliche Stellung der Hanse zu erfassen, steht die bedeutsamste Monographie über dieses Thema, die Göttinger Inauguraldissertation des Hamburgers Johann Klefeker: De Hansa Teutonica secundum principia iuris publici inprimis considerata, eine anscheinend unter Pütters Anleitung entstandene Arbeit.[9])

II.

Die Frage, die den Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts im Zusammenhang vor allem wichtig erscheint, ist das Problem, ob die Hanse überhaupt ein verfassungs-

---

[1]) De foedere civitatum Hanseaticarum Commentarius, Frankfurt 1662.

[2]) De civitatibus Hanseaticis, Jena 1664.

[3]) De civitatibus Hanseaticis, Wittenberg 1667

[4]) Diss. hist.-polit. Hanseaticam societatem ... adumbrans Upsala 1715.

[5]) Rostock 1620.

[6]) Im Vitriarius illustratus tom. II (1717).

[7]) In der dritten Auflage von Knipschilds Tractatus pol.-hist. de juribus et privilegiis civitatum imperialium usw. Argent. 1740.

[8]) Teutsches Staatsrecht, 43. Teil, 1751.

[9]) Göttingen, 1783. Nach dem Promotionsalbum der Juristenfakultät wurde Klefeker am 28. Juni 1783 zum Examen zugelassen mit dem Bemerken: docte et promte respondit quaestionibus ei propositis. Quare decreti sunt ei supremi in iure honores. Am 15. Nov. 1783 promovierte K., „magni avi nepos", nach der lectio cursoria einer Digestenstelle und Verteidigung seiner Disputation „sine praeside". „Ab illustri Püttero, qua Prodecano Ordinis nostri summis iurisscientiae honoribus rite condecoratus fuit".

mäßiger Verband (foedus, societas, collegium usw.) sei, oder ob sie nicht vielmehr dem Privat- wie dem Staatsrecht des Reiches widerspreche. Es mag uns eigentümlich dünken, bewegt sich aber bekanntlich durchaus im Vorstellungsrahmen dieser beiden Jahrhunderte, wenn dabei der Umstand kaum erheblich erscheint, daß die Hanse in ihrer eigentlichen Bedeutung bereits der Geschichte angehörte und an sie ein andrer Maßstab als die im 16. Jahrhundert entwickelten Verfassungsrechtsbegriffe anzulegen war. Gelegentlich nur klingt bei ihren Verteidigern die Argumentation durch, daß die Hanse zu Zeiten entstanden („gegründet") war, als der Zustand von Reich und Recht solche autonomen Bildungen überhaupt nicht in Zweifel gestellt hatte. Und nur selten begegnet eine so scharfe Zurückweisung der Hansegegner, der Hofjuristen (aulico-politici), wie bei Christoph Besold[1]), der die aulico-politici zumal im Hinblick auf diese Frage geradezu als die Leute definiert, die „Jurisprudentiae, qua pollent, cognitione ad Principum nutum, subjectorum oppressionem omnisque libertatis exstirpationem abutuntur", oder der erklärt, daß in der Blütezeit der Hanse „non tum adhuc notae erant Aulicopoliticorum arcanae et vanae artes, quibus libertatem proscribere omnem, ex subditis facere servos et ut Principum suorum impiam foveant prodigalitatem expilare cuncta student". Im allgemeinen haben die Anwürfe der Hansegegner, eines Knichen, Kirchner, Eberhard von Weyhe, doch zu einer ernsthaften Kritik des Für und Wider geführt.

Es sind zwei Fragenkomplexe, aus denen die Legalität (iustitia) der Hanse den Juristen bedenklich erscheint, wobei im ersten wieder drei rechtliche Gesichtspunkte meist durcheinandergehen. Einmal wird die Zulässigkeit des hansischen „Verbündnis" an sich auf Grund der Digesten (D. de collegiis 47, 22), der Goldenen Bulle (Kapitel 15), und, damit zusammenhängend, der staatsrecht-

[1]) Discursus politici singulares de informatione et conditione subditorum, Argent. 1647, Diss. de foederum jure S. 22ff.

lichen Stellung der Hansestädte in Frage gestellt, und zum andern ist es die gemeinrechtlich (Cod. IV, 59 De Monopoliis) wie staatsrechtlich[1]) fundierte Lehre vom Monopol. Die Hanse sei, behaupten ihre Gegner, ein collegium illicitum (D. 47/22), eine conspiratio, conventiculum seu colligatio illicita (GB. Kap. 15), da jede derartige Bildung obrigkeitlicher Genehmigung bedürfe. Die romanistisch-kanonistische Korporationslehre[2]) führte somit zum gleichen Ergebnis wie die verfassungsrechtliche Norm des Kap. 15 GB. wider die politischen Einungen.[3]) Immerhin war die erstere unter Hinweis auf die Glossatoren selbst verhältnismäßig leicht zurückzuweisen, vor allem auf den Satz des Bartolus, wonach die ligae et societates, quae hodie fiunt inter civitates ... recognoscentes superiorem, si fiant ad ipsarum defensionem, als eine species defensionis (Notwehr) erlaubt seien.[4]) Schwieriger waren die positiv-staatsrechtlichen Bedenken zu beseitigen. Die Goldene Bulle pflegte zwar dahin ausgelegt zu werden, daß auch über die (nach kaiserlicher Deklaration) ausdrücklich ausgenommenen Landfriedenseinungen hinaus den reichsunmittelbaren Fürsten und Städten das Bündnisrecht zustehe, soweit das Bündnis nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet war.[5]) Aber

---

[1]) In den Reichspolizeiordnungen, wie auch den Wahlkapitulationen; vgl. zum letzteren auch Frensdorff, Reich u. Hansestädte, ZRG. 20 (1899) S. 127ff.

[2]) Über ihr Fortwirken im 16. und 17. Jh. vgl. O. v. Gierke, Dt. Genossenschaftsrecht Bd. IV (1913) S. 110ff.

[3]) Die Goldene Bulle verwies ihrerseits zwar wieder auf die sacrae leges augustorum predecessorum des Kaisers, doch sind darunter wohl weniger die Sätze des Corpus juris als etwa der Ronkalische Landfrieden Friedrichs I. von 1158 Kap. 6 gemeint.

[4]) Knipschild 3. Ausg. (Schmauß) 1740 lib. I Kap. IV Nr. 24.

[5]) Vgl. die oben angef. Stelle aus Bodin. Die Literatur nebst der Herleitung des Rechts aus dem ius civile, naturale, ius gentium und divinum bei Knipschild a. a. O. lib. II Kap. 23 Nr. 7ff. In späterer Zeit wird dieses Recht der Reichsstände, „unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt Bündnis zu machen“ reichsgesetzlich ausdrücklich hervorgehoben; so etwa Entw. einer immerwährenden Wahlkapitulation von 1711 Art. VI.

schon Eberhard von Weyhe hatte darauf hingewiesen[1]): vergegenwärtige man sich die Natur des hansischen Bündnisses (foedus vel conventio), so könne man kaum leugnen, daß es für einige der dazugehörigen Städte eine species conspirationis sei. Denn viele Hansestädte seien nicht civitates imperiales, hätten keine regalia vom Kaiser, sondern seien außer Kaiser und Reich noch einem superior magistratus untertan, hätten im Reich weder Sitz noch Stimme, seien in den Matrikeln nicht erfaßt und zahlten nicht dem Kaiser, sondern ihrem Fürsten Steuern. Mit andern Worten: sie wären reichsmittelbar (civitates mediatae) und daher nach der Goldenen Bulle nicht bündnisfähig. Die Bedenken Weyhes sind viele Jahrzehnte hindurch von Buch zu Buch weitergegeben worden, und seine Nachfolger haben einen erheblichen Teil ihrer Arbeit eben auf ihre Ausräumung gerichtet. Zugleich aber wurde noch ein weiteres Argument gegen die Zulässigkeit der Hanse nach Kap. 15 der Goldenen Bulle gefunden; Joh. Limnäus[2]) gab noch zu bedenken, daß darüber hinaus auch Städte, die außerhalb der Grenzen des Reiches gelegen seien, der Hanse zugehörten.[3]) Damit waren die preußischen und livländischen Mitglieder des Bundes gemeint. Allein je größer die formalrechtlichen Zweifel, desto nachhaltiger erscheinen auch die Bemühungen des Mehrteils der Literatur, das antiquissimum et celeberrimum foedus Hanseaticum zu legalisieren. Einmal komme es, führt Hermann Conring aus[4]), im Sinne der Goldenen Bulle ganz wesentlich darauf an, ob das foedus ad *συμμαχίαν* geschlossen sei, und das könne man von der Hanse nicht sagen. Die Geschichtsdenkmäler

---

[1]) Meditamenta pro foederibus Kap. 2 (Ausg. von 1641 S. 127f.).

[2]) Jus publicum Imperii Romanogermanici Bd. VII Kap. 1 § 57 (Ausg. Argent. 1657).

[3]) Hier wird besonders deutlich, wie wenig man im 17. Jahrhundert die Hanse seiner Zeit, als vielmehr die alte Hanse als zeitgenössisches Verfassungsproblem behandelte.

[4]) De urbibus Germaniae, 1641 (in: Exercitationes acad. de Republica Imperii Germanici, Helmstedt 1674) Thesis 98.

ergäben, daß die Hanse als Ganzes keine Kriege geführt habe; dazu habe man stets Sonderbündnisse geschlossen[1]); sie sei, wie Davis Chyträus sage, nur zur Sicherung der Freiheit des Seehandels in fremden Ländern geschaffen worden — worin Conring einen Fall der (erlaubten) Selbsthilfe erblicken wollte. Allgemeiner verbreitet aber als seine Begründung (die neben weiteren Rechtfertigungsgründen steht) waren andere Gedankengänge.

Hierin gehört zunächst der Begriff der civitates mixti status (civ. mixtae), den die Staatsrechtslehre nicht zuletzt im Hinblick auf die Hansestädte schuf, wenngleich die Möglichkeit solcher staatsrechtlicher Zwischengebilde, in der Mitte zwischen den liberae civitates imperiales (immediatae) und den civitates subditae (mediatae) stehend, nicht unangefochten blieb.[2]) Kein Zweifel, daß eine solche gesonderte Zusammenfassung der Städte, die nicht pleno jure, sondern, wie man es ansah, nur certis quibusdam pactis et conditionibus einem Landesherrn unterworfen waren, der Rechtsstellung vor allem einer Reihe bedeutenderer Hansestädte (Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald) eher gerecht wurde als die glatte Einordnung in die Mediatstädte. Indem man aber diesen civitatibus mixtis verschiedene Rechte zubilligte, die den Landstädten zumal seit dem Westfälischen Frieden nicht mehr vergönnt waren (ius fisci, ius archivi, ius religionis libertatem habendi, ius magistratum libere constituendi etc.),

---

[1]) Damit stellt sich Conring allerdings in Gegensatz zu der stolzen Behauptung Domanns (Notwendige Verantwortung), die Geschichte der Hanse sei voll von Kriegen und Siegen.

[2]) Zu den Gegnern dieses Begriffs gehörte vor allem der bei den Städten höchst unbeliebte Andreas Knichen, der civitatum inimicissimus hostis (Knipschild, De iurib. et privileg. civit. imp. lib. I Kap. III § 1), der auch im Braunschweiger Streit auf fürstlicher Seite gestanden hatte (vgl. Frensdorff, ZRG. 20 S. 138 Anm. 1); ferner Paurmeister, De jurisdictione lib. II Kap. ult. Nr. 17 u. 31, Engelbrecht, De jurisdictione, Concl. 155ff.; kategorisch ablehnend auch Heinr. von Cocceji, Juris Publici Prudentia (Frankf. a. O. 1695) Kap. 17 Nr. 6: civitates sunt vel mediatae vel immediatae; mixtae non dantur.

rechtfertigte man theoretisch das, was in den Hansestädten ohnedies tatsächlicher Zustand war. Hinsichtlich der Bündnisfähigkeit hat man diesen Schritt allerdings nicht gewagt. Es komme, erklärte Knipschild[1]), auf den Gegenstand des Bündnisses, vor allem aber auf den Grad der Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit[2]) an, ob die civitas mixta ohne Wissen oder gegen den Willen des Landesherrn sich mit anderen verbünden könne. Ein Bündnis wie das Hansische, „quo plurimae civitates mixtae continentur", erschien dagegen als zu weitgehend, um nicht konsensbedürftig zu sein.[3])

So ergab sich als wichtigste Frage die Legalität der Hanse auf Grund kaiserlicher Billigung und Bestätigung, deren der größte Teil ihrer Mitglieder, die nicht reichsunmittelbaren Städte, bedurft hätte — solange man jedenfalls die normative Kraft geschichtlicher Tatsachen nicht anerkennen wollte. Die Beweisführung der Hansegegner war hier ziemlich bündig: Ein Konsens des Reiches könne den der Hanse beigetretenen Städten nicht erteilt worden sein; denn ausdrücklich sei keine solche Erklärung erfolgt, eine stillschweigende Genehmigung anzunehmen sei aber nach den gemeinen kaiserlichen (römischen) Rechten dann ausgeschlossen, wenn der Konsensberechtigte vom Vorhandensein des genehmigungsbedürftigen Zustandes nicht unterrichtet sei.[4]) Daß dem Reich aber eine solche Kenntnis der hansischen Verhältnisse gefehlt habe, ergäben die mehrfachen Reichsschlüsse, in denen die Hanse — ver-

---

[1]) S. vor. Anmerkung Note 71; ferner Arumäus, Aur. Bull. discursus, Concl. 8; Rumelin, Ad Aur. Bull. pars 2 dissert. 4 concl. 34.

[2]) Allgemein war anerkannt, daß die civitates mixtae keine conditio vel potestas uniformis besäßen, sondern verschiedener Grade von Selbständigkeit, desgleichen auf verschiedenen Gebieten, teilhaftig sein könnten. Besold, De jure universitatum Kap. 8; Limnäus a. a. O. lib. 7 Kap. 1 Nr. 31; Knipschild lib. i Kap. 3 Nr. 54.

[3]) Knipschild a. a. O. Nr. 71.

[4]) Ignorantis nulla est adprobatio, nullus consensus.

geblich — zur Angabe ihrer Mitglieder aufgefordert worden wäre.[1])

Demgegenüber argumentierten die Verteidiger hansischer Legitimität mit den verschiedensten Gesichtspunkten. Zunächst bestreitet man, daß die Hanse in früheren Zeiten Kaiser und Reich unbekannt geblieben sei. Es gebe vieles, bemerkt Limnäus[2]) mit ein wenig Ironie, was die früheren Kaiser und ihre Kanzleien gewußt hätten, was den heutigen aber unbekannt sei. Dann hätten aber auch, wird von sehr vielen breit dargetan[3]), verschiedene Kaiser deutlich, wenn auch nicht ausgesprochen, ihre Billigung der Hanse kundgetan. Vor allem werden hier die Bemühungen Karls IV. um die Hanse und seine Intervention zugunsten Braunschweigs hervorgehoben, Tatsachen, die es ausschlössen, daß die Goldene Bulle gegen sie gerichtet sein könne. Sigismund habe die Hilfe der Hanse gegen die Friesen in Anspruch genommen und sie dafür mit Strandrechtsprivilegien ausgezeichnet; Friedrich III. habe bei der Hanse die Wiederaufnahme Kölns erbeten, Rudolf habe sie cum cura et diligentia protegiert und die Engländer aus dem Reiche verjagt usw. Aus all dem gehe zumindest eine comprobatio tacita[4]) des Bundes hervor. Und weiter: in den Reichsabschieden sei sehr oft der Hanse Erwähnung getan, aber kein Jota finde sich darin darüber, daß sie ein foedus improbatum sei. Und schließlich sei auch noch der robor antiquitatis zu berücksichtigen; die Hanse habe so viele

---

[1]) RA. Augsburg 1548 §§ 47 u. 48: „wie es um die ... See- und Anseestädte gelegen, wer dieselben sind, wie sie genannt, wo sie gelegen, ob und wo sie dem Reich oder anderen Ständen unterworfen ...“; ferner Moser, Teutsches Staatsrecht III. Buch Kap. 196 § 21.

[2]) Jus publ. imp. Tom. VII Kap. 1 § 79.

[3]) Z. B. Brüning, De variis univ. spec. Nr. 17; Limnäus, Buch III Kap. VII Nr. 79; Arumäus, Ad Aur. Bull. Cap. 15 th. 9; Wurmser, Exerc. 8 quaest. 5; Carpzov, De leg. reg. Germ. cap. 6 sect. 10 Nr. 14; Hagemeier, De foed. Hans. comm. Kap. 2; Klefeker, De Hansa Theuton. § 34 u. a.

[4]) Klefeker, De Hansa Theuton. S. 68.

Jahrhunderte bestanden und geblüht, daß man die Grundsätze der unvordenklichen Verjährung (immemorialis praescriptio) auf ihre Rechtmäßigkeit anzuwenden habe, zumal, wie gesagt, ein Widerspruch dagegen nie erhoben worden sei.

Mit der gleichen Verweisung in die Vergangenheit pflegte man auch dem Argument zu begegnen, daß die Hanse außerhalb der Grenzen des Reiches Genossen habe und damit gegen das Reichsrecht verstoße, zumal jenen Städten das jus foederis ineundi nicht zustehe. Einstmals, meint man[1]), seien diese Hansestädte vielleicht nicht so stark ihren fremden Landesherren unterworfen gewesen wie heute und hätten wohl die Stellung von civitates mixtae gehabt. Zumindest aber seien sie conniventibus oculis Dominorum der Hanse beigetreten, ja wahrscheinlich mit deren ausdrücklicher Erlaubnis, wenn nicht gar auf deren Anregung und Verlangen. Die Fürsten hätten sich von einer solchen Mitgliedschaft ihrer Städte zur Hanse Vorteil für sich und ihr Land versprochen.

Bei diesem ganzen Streit der Meinungen um die genossenschaftsrechtliche Legitimität der hansischen Vereinigung stand das geschriebene, formale Recht auf Seiten ihrer Gegner; bei ihren Verteidigern findet sich um so mehr das Bemühen, im Wege nicht immer einfacher Auslegung der geschichtlichen Wirklichkeit Rechnung zu tragen. Anders stand es mit dem Vorwurf, die Hanse gehöre zu den — gemeinrechtlich wie staatsrechtlich verbotenen — Monopolen. In dieser Beziehung ist das Verhältnis des Reiches zu den Hansestädten, wie es in Wirklichkeit war, die Verhandlungen um die in den Wahlkapitulationen, Reichsabschieden und Reichspolizeiordnungen wiederkehrenden Verbote[2]) der „großen Gesell-

---

[1]) Limnäus a. a. O. § 71.

[2]) RA. 1512, 1524, 1526, 1529, 1530, RPolO. 1548, 1577, Wahlkapitt. Karl V. art. 17, Ferdinand I. art. 16, Rudolf II. art. 16, Mathias art. 17, Ferdinand II. art. 16, Ferdinand III. art. 19, Ferdinand IV. art. 17, Entw. der ständigen Wahlkapit. von 1711 art. 7, Wahlkapit. Franz II. art. 7 § 3.

schaften und Kaufgewerksleute" bereits von Frensdorff[1]) dargestellt worden. Die staatsrechtlichen Theoretiker hansefeindlicher Politik haben ihre Argumente aus den politischen Vorgängen bezogen. War doch der Begriff des Monopols und schädlichen Fürkaufs schillernd und in der Praxis die Frage, wann eine die Preise zum gemeinen Schaden willkürlich festsetzende, den Markt ausschließlich beherrschende Vergesellschaftung vorlag, nicht einfach zu beantworten. So konnte immer noch der Umstand, daß die Hanse einst Meer und Fernhandel im Norden und Osten Europas beherrscht hatte, den Vorwurf des schädlichen Monopols stützen. Was in Wahrheit dahinter stand, gab noch im 18. Jahrhundert Sylverius[2]) offen zu: „(Die Hanse sei ein unzulässiger Bund), da er ein monopolium nach sich gezogen, und denen anderen Städten fast aller Handel und Wandel genommen werden wollen. Daher auch niemahls weder der Kayser noch die Reichsstände mit solchem Hanseatischen Bunde zufrieden gewesen, wie solches die Catholischen Stände in ihren monitis ad Capit. Leopoldi anmercken."

Gegenüber Angriffen solchen Inhalts und Motivs konnten sich allerdings die Verteidiger der Hanse auf das Gebiet anerkannter juristischer Doktrin begeben. Der Rechtsbegriff des Monopols nach gemeinem Recht war vor allem durch Joh. Sichard[3]) maßgeblich festgelegt worden. Danach seien die monopolistischen Vergesellschaftungen zu unterscheiden in solche, die in mercibus, in personis, oder in certo loco beständen. In mercibus, wenn die Kaufleute beschlössen, eine bestimmte Ware vollständig aufzukaufen und zu einem unter sich vereinbarten Preise zu verkaufen; in personis, wenn gewisse Leute vereinbarten, eine Angelegenheit nur auf bestimmte Weise zu behandeln; in loco, wenn beschlossen würde, daß eine Ware nur an einem bestimmten Ort und sonst nirgends

---

[1]) Das Reich und die Hansestädte, ZRG. 20 (1899) S. 115ff.

[2]) Teutscher Reichsstaat Bd. II, Leipzig 1707, Teil 6 Kap. 5 S. 300.

[3]) Sichard, in l. unic. n. 2 C. de monopoliis.

anders verkauft werden dürfe.[1]) Dies alles aber, stellte schon Arumäus[2]) fest, ließe sich ohne Verdrehung nicht auf die Hanse anwenden.

III.

Obsiegte auch im Laufe schon eines Jahrhunderts die Ansicht, daß die Hanse kein foedus illicitum sei, so war damit doch noch nichts über ihren genossenschaftsrechtlichen Charakter gesagt. Auch im römischen Recht (wie im gemeinen) hatte die (erforderliche) Genehmigung eines collegium nur die Zulässigkeit des Zusammenschlusses bedeutet, nicht aber zugleich etwa dessen Rechtsfähigkeit begründet.[3]) Gerade diese letztere Frage nach der Rechtsnatur der Hanse aber hat das Interesse der Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts in äußerst geringem Maße gefunden. Was — außer der geschilderten Hauptfrage — in der Literatur höchst gleichförmig immer wiederkehrt, ist einmal die Erklärung des Wortes „Hanse"[4]), zum

[1]) Knipschild Lib. I Kap. 4 Nr. 23. Die ganze Frage (auch den Monopolcharakter der Hanse) monographisch abgehandelt hat Ahasver Fritsch, Comment. synopt. ad nobiliss. legem unicam Codicis de Monopoliis, Jena 1658.

[2]) Ad. Aur. Bull. discursus 6 concl. 6. Ihm folgen Limnäus, Jus publ. VII, 1 § 79 u. a.

[3]) Vgl. Jörs-Kunkel-Wenger, Römisches Recht (2. Aufl. 1933) S. 75; Siber, Röm. Recht II (1928) S. 52.

[4]) Zum Teil handelt es sich dabei, von den bekannten Deutungen abgesehen (vgl. dazu Paul Feit, Alte und neue Deutungen des Wortes hansa, HGbll. 1907 S. 275ff.) um ethymologische Curiosa, die darum hier vermerkt seien; sie sind am besten bei Limnäus (Jus publ. Imp. Bd. III Kap. VII, 1 Nr. 60ff.), Vitriarius S. 829ff., Knipschild I Kap. 4 Nr. 2ff., Flodmann Part. 5 u. 6 zusammengestellt. Danach wurden vertreten, neben der bekannten Ableitung der „Ansee-, Hansee-Städte" sowie der auf den Syndicus Sudermann zurückgeführten Herkunft aus dem gotischen hansa = cohors, die Deutungen: Hayn- und Seestätte (nach der Schreibweise der Reichsabschiede) von „Hayn, id est magnus, a Hunnis, quorum procera erat statura. Maiores enim nostri Hunnos dixerunt die Hayne et große Hayne eos, qui statura Hunnos aequabant. Haynstädte itaque hoc sensu erunt große Städte", oder „haim vel hain Gallis est hamus piscatorius, quo illi,

andern ein Abriß ihrer Geschichte, wobei in der Regel Albert Krantz und später Willebrand als Grundlage dienen, und schließlich eine — jede juristische Begriffsbildung vermeidende — Beschreibung ihrer Zusammensetzung und Verfassung. An wirklichen Rechtsfragen haben eigentlich nur zwei Beachtung gefunden: die Frage nach dem jus archivum habendi der Hanse und ihr aktives und passives Gesandtschaftsrecht.

1. Das Problem des ius archivi der Hanse ist, wie schon bemerkt, von Rutger Ruhland aufgeworfen worden[1]); die Späteren haben seine Ausführungen lediglich wiederholt oder nur auf sie verwiesen.[2]) Die justizrechtliche

qui ad mare habitant, maxime utuntur". Auch Hayn- und Seestädte als Gegensatz, weil nicht nur an der See gelegene Städte im Bunde sich befänden, sondern auch solche, die in Hainen, d.h. im Binnenlande lägen. „Hanse" wird hergeleitet von „ansie, id est respicio, vel rationem cuiuspiam in re quadam habeo gerenda", daher Ansestädte = sociae civitates. Ferner von got. „Ansi, qua voce proceres et Heroës, sive Semidei denotentur", daher Ansestädte = urbes divitibus potentiores. Dahin werden auch die Redensarten „ein großer Hans — ein kleiner Hans" (= potentes) verwiesen; auch der Name Hans spielt eine Rolle (lingua Egyptica Joannes, qui nobis Hans est, potentem significat). Hansestadt soll weiter herkommen von Handelsstadt, „corrupto vocabulo Hanselstadt, et denique corruptius Hansestadt (hier findet sich die gleiche Herleitung für Hansgraf). Ferner von Hand, „quod manus in commerciis, quae dando et accipiendo perficiuntur, officiosa sit maxime". Auch Hansa als Deminutiv von hamna (cohors rusticorum ad conferendum commeatum nauticum). Das finnische kansa fehlt nicht, wie auch hebräische und arabische Pseudosynonyme. Werdenhagen deutete es als onus sive quoddam exactionis genus, wie auch die urbes stagnales des Äneas Sylvius und schließlich die anseres (Gansae) aus dem bekannten Spottlied Waldemars auf die siebenundsiebzig Hansen nicht unerwähnt bleiben. Doch auch das Wort Hansen hat, in der Phantasie einiger, als Wortstamm anderer Worte Bedeutung: frye Hansen = Franssen = Francen = Franken mag als kräftigste Probe die Blütenlese abschließen.

[1]) De commissariis (1597) Teil 2 Buch V Kap. 4 Nr. 56ff.

[2]) Z. B. P. M. Wehner, Practic. iuris observationum select. liber singularis (Frankfurt 1624) s. v. Hansestädte; Mathias Stephany, De iurisdictione lib. 2 pars 2 Kap. 3 Nr. 21ff.; Joh. Limnäus, De

Bedeutung dieses ius archivum (cancellariam, cameram, sacrum scrinium) habendi lag darin, daß die vom Inhaber dieses Rechts bzw. seinen Notaren ausgefertigten Urkunden die gesteigerte Publizität öffentlicher Dokumente besaßen. Das Recht zur Haltung einer Kanzlei, als deren namengebender Bestandteil das Archiv erscheint[1]), wurde indes zunächst ausschließlich den Reichsständen zugesprochen[2]); erst später, als die civitates mixtae zum verbreiteten Begriff wurden, gab man zu, daß auch sie kanzleiberechtigt sein könnten. Demnach war das ius archivi u. a. vom Recht der Siegelführung zu unterscheiden, wenngleich es dieses regelmäßig mit einschloß. Besitzt nun die Hanse als Ganzes, so fragte Ruhland, das ius archivum habendi? Antwort und Begründung sind für den Stand sowohl des genossenschaftsrechtlichen wie des staatsrechtlichen Denkens seiner Tage aufschlußreich. Wie überhaupt die Vorstellung von der Verbandspersönlichkeit gerade im Staatsrecht noch lange unter dem Einfluß germanischer Rechtsanschauungen stehen bleibt, nach welchem die begriffliche Trennung der Gesamtheit von ihren einzelnen Gliedern niemals eine vollständige ist[3]), so auch hier. Die reichsunmittelbaren Ritterschaften, argumentiert z. B. Ruhland[4]), besäßen als universitates das ius archivi, weil es ihre einzelnen Angehörigen hätten; si ergo singuli sua habent archiva, quanto magis illos omnes et universos coniunctim hoc habere statuendum est. Bei den Hansestädten, die ihre Archive zu Lübeck und Köln hätten, sei es indes zweifelhaft. Sie hätten keine iura imperii, keine regalia, keine gemeinsam ernannten Notare,

jure publ. lib. VII Kap. 1 (tom. III) Nr. 77; Schmauß-Knipschild, De jurib. et privil. civit. imp. lib. I Kap. 4 Nr. 18; Pfeffinger ad Vitriarium S. 834 (mit weiteren, teils falschen Zitaten).

[1]) Est archivum locus, seu scrinium, in quo scripturae, monumenta, acta et libri Principis aut civitatis reponi solent, ut ibi sub custodia archiotae reserventur, Knipschild lib. II Kap. 12 (De jure archive), mit weiterer Literatur.

[2]) So noch Ruhland a. a. O.

[3]) Vgl. O. v. Gierke, Dt. Genossenschaftsrecht Bd. IV S. 116ff.

[4]) A. a. O. Nr. 51ff.

und ihre Satzungen seien eher pacta et conventiones als leges et statuta. Sie bildeten ein simplex foedus, in (quo) cura privatorum potius quam Imperii commoda quaeruntur. Collegia privata aber hätten das ius archivi nicht. Indes könne die Kanzleiberechtigung des Bundes doch einmal deswegen bejaht werden, weil ihm archivberechtigte Reichsstädte angehörten — es sei aber immer die dignior qualitas zu beachten — und zum andern werde das Archiv von zwei Reichsstädten verwaltet, und ex earum dignitate seien alle Rechte der Hansestädte zu normieren.

2. Eine tiefergehende Begründung als beim ius archivi, bei dem Ruhlands Gedankengang von den Späteren nicht weiter verfolgt worden ist, hat die gleiche Konstruktion gesamthansischer Rechte anläßlich des ius legationes mittendi gefunden. Bekanntlich ist der Hanse gerade in der Zeit, da sie mehr und mehr auseinanderfiel, von vielen Staaten das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zuerkannt worden.[1] Ihre juristische Rechtfertigung hat diese Tatsache vor allem durch Mathias Bortius[2], Georg Schubhard[3], Michael Rasche[4] und Christoph Besold[5] gefunden. Schon Heinrich Brüning hatte allerdings[6] kurz gefolgert, daß der Hanse das ius emittendarum legationum zustehen müsse, da die Geschäfte einer so großen societas ohne sie nicht durchgeführt werden könnten, und darauf verwiesen, daß die Hanse auch seitens der Kaiser, Könige und Fürsten glänzender Gesandt-

---

[1]) Vgl. dazu G. Fink in HGbll. 1937 S. 136; ferner ders., Diplomatische Vertretungen der Hanse seit dem 17. Jahrh. usw., HGbll. 1931 S. 112ff.

[2]) De legationibus et legatis, Disc. 14 bei Arumäus, Discursus Acad. de jure publico (Jena 1616).

[3]) De Legatis, Disc. 29 bei Arumäus a. a. O.

[4]) Diss. de legatis et legationibus (zit. bei Chr. Besold, Discursus politici [Argent. 1647]).

[5]) Diss. pol.-iur. de legatis eorumque iure (in dessen Discursus polit.).

[6]) De variis universitatem speciebus earumque iuribus, thesis 17, Marburg 1609.

schaften gewürdigt worden sei.[1]) Immerhin war diese Behauptung nicht ohne Widerspruch geblieben[2]); die Hanse sei, meint Kirchner, ein collegium nicht staatsrechtlichen, sondern privaten Charakters: collegia sunt loco privatorum (l. 5 de collegiis), den Privaten ständen aber keine iura publica zu, also auch nicht das ius publicum der Gesandtschaft. Damit taucht auch hier wieder die Behauptung von der staatsrechtlichen Unzulässigkeit der Hanse auf, und so führen ihre Verteidiger wieder die bekannten Gründe an. Nicht ex iure et natura collegiorum (privatorum) sei die Hanse zu beurteilen, sondern als zulässiges, anerkanntes Verbündnis öffentlicher Natur, das auch das ius belli ac foederis seit Jahrhunderten geübt habe[3]), wie es eben den Reichsständen und ihren Verbänden zustehe. Aus dem gleichen Grunde könne die Hanse auch das ius legationum ausüben; denn dieses gehört als Bestandteil zum ius foederis.[4]) Der Hanse gehörten bekanntlich Reichsstädte an, unter ihnen Lübeck und Köln als capita et coronae, und diesen stände das ius legationum unzweifelhaft zu. Ergo et reliquis, schloß Schubhard.[5]) Denn: zwar übertrage sich die qualitas digniorum membrorum nicht auf die anderen collegae societatis in jeder Hinsicht, aber: nos non de collegis, sed

---

[1]) Der Hinweis auf das tatsächlich geübte Gesandtschaftsrecht erscheint auch bei den Späteren: Besold a. a. O. S. 25; Schubhard a. a. O. concl. 5 lit. D; Vitriarius, Inst. Jur. Publ. lib. I tit. 18 § 10 u. a. Zugleich wird damit auch der Gedanke der immemorialis praescriptio verbunden.

[2]) Vor allem Kirchner, De Republica Disputat. 14 thesis 2 lit. C; Waremund ab Ehrenberg, De foederibus lib. 2 Kap. 2 Nr. 44.

[3]) Besold, De legatis Kap. III, 4; ders., de foederum iure Kap. I, 4.

[4]) Cum haec iura et negotia absque legationibus commoda expediri nequeant, Wurmser, De iure publ. exerc. 4 quaest. 6; Bortius, De legatis concl. 8 lit. b; Besold, De legat. Kap. III Nr. 3; Daniel Otto, De iure publ. Kap. 14; Waremund ab Ehrenberg, De foederibus 2 Kap. 1 Nr. 37; Arumäus, Ad Aur. Bull. discurs. 1 concl. 8; Schubhard, bei Arumäus discurs. 29 De legatis concl. 5 lit. a; Knipschild, De iurib. civit. imp. lib. 2 Kap. 25, 1.

[5]) A. a. O. concl. 5.

de collegio quaerimus, und hier gälten die korporationsrechtlichen Sätze des gemeinen Rechts. Zunächst der Satz des Baldus[1]): dignius trahat ad se minus dignum, oder: privilegia minus digno communicet.[2]) Aus diesem Gesichtspunkte, der in der gemeinen Regel „aliquem ex alterius persona consequi, quod ex sua nequit“[3]) ausgedrückt wäre, seien auch collegia, aus Klerikern und Laien gemischt, zur Gänze als collegia ecclesiastica zu betrachten.[4]) Ein von Geeigneten und Ungeeigneten vorgenommener Akt sei als von den Geeigneten vorgenommen anzusehen. Und darum stehe, wie das ius belli ac foederis, so auch das ius legationum mittendarum der ganzen Hanse zu, der Hanse als Ganzes. Mit dieser Begründung haben sich die Späteren begnügt, ohne sie auch nur zu wiederholen; Joh. Jak. Moser z. B. legt nur noch Wert auf eine breite Schilderung des Empfangszeremoniells hansischer Abgeordneter beim Münsterschen Frieden.[5])

IV.

Man sollte meinen, daß eine solche, doch immerhin recht eindringliche Behandlung einzelner hansischer Berechtigungen beim einen oder andern Autor wenn schon nicht zu einer breiteren Beschäftigung mit der Rechtsnatur der Hanse, so doch wenigstens zu einer kurzen aber bestimmten Klassifikation oder Definition dieses Gemeinschaftsverhältnisses geführt hätte. Das ist jedoch, bis auf Klefekers Untersuchung, nirgends der Fall. Zwar finden sich bei Werdenhagen und Flodmann — beim letzteren reichlich unselbständige — Auslassungen über die verschiedenen Arten der societates, foedera usw., zu

---

[1]) Zu l. 2 pr. C. commun. de legat.

[2]) L. 13 C. de dignitat.; l. SC de Senatoribus Novell. 22 cap. 36; l. 9ff. D. de statu hominum; bedenkliche Herleitungen allerdings.

[3]) Hergeleitet aus l. 10ff. D. quemadm. servitut. amittant; l. 26 D. de liberat. legat. u. a.

[4]) Et Ecclesia dicitur Sancta, licet multi in ea impii (Schubhard).

[5]) Teutscher Reichsstaat 3. Buch 196 Kap. § 67 (43 Teil, 1751).

einer konkreten Anwendung dieser Begriffe auf die Hanse sind sie jedoch nicht durchgedrungen. Bei ihnen wie bei allen übrigen findet sich eine Vielzahl von terminis, die der Hanse jeweils beigelegt werden, ohne daß dem erkennbare systematische Vorstellungen zugrunde zu liegen scheinen. So erscheint die Hanse — manchmal beim gleichen Autor — als foedus, societas, collegium, Union, Verbündnis, Bund — gelegentlich, aber seltener auch als corpus.[1]) Die überwiegende Bezeichnung ist foedus, worunter man, nach dem Vorbilde des römischen Rechts[2]), einen völkerrechtlichen Vertrag, ein Bündnis unter Staatssubjekten verstand, eine Terminologie, die dann bekanntlich auch ins Naturrecht übernommen worden ist.[3]) Immerhin war damit der Akzent im wesentlichen auf die Stellung der Beteiligten und die Art des Zustandekommens gelegt; über die Rechtsnatur des durch das foedus geschaffenen Gebildes war damit noch kaum etwas gesagt. Gerade und vielleicht am meisten im Hinblick auf die Hanse zeigt sich die ganze Begriffsverwirrung, in der das öffentliche wie private Recht des 16. bis 18. Jahrhunderts in genossenschafts- und gemeinschaftsrechtlichen Fragen verharrt hat. Erst die Grundlegung, die ihnen das Naturrecht gab, hat hier allmählich Wandel geschaffen.[4]) Zwar fehlt es schon im 16. Jahrhundert nicht an Versuchen einer festen Terminologie, so etwa

---

[1]) Die Bezeichnung als universitas, den typischen Ausdruck der gemeinrechtlichen Korporationslehre für die rechtsfähige Körperschaft (vgl. dazu O. v. Gierke, Dt. Genossenschaftsrecht Bd. III [1881] und IV [1913]) findet man als im technischen Sinne für die Hanse verwandt nirgends.

[2]) Dem steht nicht entgegen, daß das röm. Recht z. B. auch vom foedus matrimonii sprach (l. 7 C. 8, 56).

[3]) Grotius, De iure belli ac pacis lib. II Kap. 15: foedera esse quae fiunt iussu summae potestatis, et in quibus ipse populus irae divinae obstringitur si minus stetur dictis.

[4]) Über die mangelhafte Unterscheidung zwischen Korporation und societas im 17. Jahrhundert, vor allem bei der Behandlung der Bünde, vgl. auch v. Gierke, a. a. O. Bd. IV S. 274.

bei Bodin[1]), doch hat man es zu einer juristischen Bewältigung der bestehenden Gemeinschaftsgebilde nicht gebracht. So kann uns ein Sprachgebrauch nicht wundernehmen, der z. B. von Lübeck als dem caput societatis, dem caput foederis spricht[2]), wenn gesagt wird[3]), daß die societas keine conspiratio illicita sei, weil das foedus Hanseaticum per Imperii Recessus pro singulari corpore gehalten worden sei, oder wenn die livländischen und preußischen Städte als foederi incorporatae bezeichnet werden.[4]) Ebenso ist auch etwa die Bemerkung Mosers, daß die Hanse „einigermaßen ein besonderes politisches Corpus in Teutschland, ja in Europa" sei[5]), nicht als juristisch-technische Bezeichnung zu verstehen. Im übrigen fehlt auch dem Worte societas, das so häufig als synonym mit foedus für die Hanse gebraucht wird, in diesem Zusammenhange jeder juristisch feststehende Inhalt.

Das ändert sich jedoch im Bereich des naturrechtlichen Schrifttums, das ja die societas zum Grundbegriff der Vereinigungen machte.[6]) Jetzt hatte man die Frage nicht so zu stellen, ob eine societas oder eine andere Form der Vereinigung vorlag, sondern: welche Art der societas gegeben war. Denn waren Volk und Staat lediglich das vertragsmäßige Ergebnis zusammentretender Individuen, so konnte kein Verband mehr sein als ein Rechtsverhältnis, das in jeder Form immer nur dieselben begrifflichen Elemente der societas aufwies.[7]) Indes fand auch jetzt der Unterschied zwischen universitas und zivilrechtlicher

---

[1]) De Republica lib. III Kap. 7: Collegium est legitima trium pluriumve personarum eiusdem conditionis consociatio; corpus vero plurium collegiorum coniunctio. Universitas est omnium familiarum, collegiorum et corporum eiusdem oppidi iuris communione sociata multitudo.

[2]) Vitriarius S. 834 (6).

[3]) Knipschild lib. I Kap. 4 Nr. 29.

[4]) Limnäus, Tom. VII Kap. 1 § 79.

[5]) Teutsches Staatsrecht 43. Teil, Kap. 196 § 2.

[6]) Grotius, De iure belli Lib. II Kap. 12 Nr. 5.

[7]) Vgl. dazu O. v. Gierke, Dt. Gen.R. IV S. 411.

societas Beachtung, als, vor allem in den Systemen J. H. Böhmers, Hubers und Nettelbladts[1]), die Begriffe der societas inaequalis und societas aequalis weiter ausgearbeitet wurden.

Auf dieser Grundlage ist Klefekers Versuch erwachsen, die Rechtsnatur der Hanse im Rahmen der naturrechtlichen Begriffswelt zu definieren.[2]) Zwar spricht er in diesem Punkte (anders als sonst in seiner Schrift) nicht von der societas, sondern vom foedus Hanseaticum und beginnt dementsprechend, unter Bezugnahme auf de Groot[3]), mit dessen Einteilung der foedera in solche, die da bestimmen, quod iuris est naturalis, und solche, quae iuri naturae aliquid adjiciunt[4]), und die weitere Unterscheidung der letzteren in foedera aequalia und inaequalia; dabei hatte de Groot dahin geschieden, daß die foedera aequalia sich auf beiden Seiten gleich verhielten, während bei den anderen entweder der vornehmere Teil ein Versprechen gibt oder der niedere. Das erstere geschehe, wenn Hilfstruppen versprochen würden ohne die gleiche Verpflichtung von der anderen Seite, oder wenn ihre Zahl wenigstens die größere sei; ex parte minus digna sei das foedus ungleich, wenn es den schwächeren Teil mehr als Recht ist drücke, wenn es wie ein anweisender oder anordnender Vertrag wirke. Indem nun aber Klefeker, scheinbar in diesem Sinne, die Hanse definiert als ein „foedus inaequale, bellicum, commerciorum gratia, seculo duodecimo a pluribus civitatibus inter se contractum“[5]), zeigt er doch bald in der Begründung der Inaequalitas, daß er in Wahrheit an die societas inaequalis denkt — anscheinend den Lehren Hubers und dessen Sozietäts-

[1]) Gierke a. a. O. S. 505ff.

[2]) Diss. inaug. De Hansa Theutonica secundum principia iuris publici inprimis considerata. 1783.

[3]) De iure belli lib. II Kap. 15.

[4]) Wobei Grotius zu den ersteren die Friedensverträge und solche Bündnisse zählte, die, wie die gegenseitige Einräumung des Gastrechts, Ausflüsse der natürlichen Verwandtschaft der Menschen seien.

[5]) De Hansa § 5.

theorie folgend. Das Merkmal der Ungleichheit sieht er nicht in der inaequalitas militum vel navium vel rerum alio praestandarum vel rerum, quae hosti eripiuntur, dividendarum, sondern in der Ungleichheit der Foederaten quoad ius et obligationem ipsius intuitu foederis. Das sei aber bei der Hanse gegeben, wenn man nicht auf Gleichheit oder Ungleichheit von Leistungen und Gewinnen, sondern der Entscheidungsrechte sehe. Denn Lübeck erfreue sich vieler Vorrechte vor den übrigen Gliedern des Bundes, und selbst die Gesamtheit der wendischen Städte berate noch und entscheide die Sachen zuvor, die dann der Versammlung universi corporis erst vorgelegt würden. Es ist also das Führungsrecht Lübecks und der wendischen Städte — eben das Merkmal der societas inaequalis, die hier im Gewande des Bündnisrechts zum Zuge gekommen ist.

V.

Man kann nicht sagen, daß das Bild, das die staatsrechtliche Literatur des alten Reichs von der Hanse in rechtlicher Beziehung zeichnet, wirkliches Verständnis für die geschichtliche Größe der meerbeherrschenden deutschen Städtegemeinschaft ausweist. Ungeschichtlichkeit, rationalistische Pedanterie, zum Teil gelehrtes Geschwätz gepuderter Perücken sind schlechte Interpreten der ersten, selbsterkämpften Herrschaft des deutschen Kaufmanns in Europa. Und ein Teil dieser Juristen spürte kaum, daß er ja eigentlich schon am Grabe dieses Bundes sprach — eines Bundes allerdings, der sich damals wie heute der Einordnung in eine der üblichen Kategorien genossenschaftlicher Formen entzog, eines Bundes, der eine durchaus eigenwüchsige Erscheinung mit privat-, staats- und völkerrechtlichen Seiten darstellt — in seiner Eigenart das Ergebnis kaufmännischer Zweckmäßigkeiten, politischer Geschehnisse und nicht zuletzt — bewußter Diplomatie. Nur einer hat den Blick für das gehabt, was die Hanse wirklich war und was mit ihr dem deutschen Ansehen verlorengegangen war — das war Hermann

Conring.[1]) Wie mehr als hundert Jahre nach ihm Justus Möser denkwürdige Worte über den Machtverlust sprach, den Deutschland durch den Sieg der Landesherren über die Hansestädte erlitten habe[2]), so hat Conring bereits ganz ähnliche Gedanken gehabt. Er beklagt es als Schaden für das ganze Reich, daß dieser große Bund so ganz ohne staatliche Autorität geblieben sei, so daß er seine Verträge mit fremden Fürsten und Völkern nicht im Namen des Reichs, sondern nur privato nomine subditarum aliquot urbium habe schließen können. Allerdings sei in jener Zeit der Zustand des Reichs aufs höchste verworren, das Ansehen des Kaisers stark gesunken gewesen, und wie man damals überhaupt viele Irrtümer begangen habe, so auch diesen. Sonst wäre ein Eingreifen des Reichs nicht schwer gewesen und hätte ähnliche Erfolge für das ganze Land gezeitigt wie die löbliche Sorge der holländischen Stände um die Indischen und Amerikanischen Handelskompagnien . . . Wobei zu bemerken, daß Hermann Conring, der „Vater der deutschen Rechtsgeschichte“, aus hansischem Bereich, aus der ostfriesischen Stadt Norden gebürtig war.

---

[1]) De urbibus Germanicis § 101.

[2]) Vgl. dazu Karl Brandi, Justus Möser und die Hanse, HGbll. 1940 S. 75ff. „Nicht Lord Clive, sondern ein Ratsherr aus Hamburg würde am Ganges Befehle erteilen (wenn das Los umgekehrt gefallen wäre).“

V.

Gotland und Heinrich der Löwe

Von

Fritz Rörig

Mindestens in demselben Maße wie die Quellen bedarf die Forschung der Kritik.

Walther Stein.

H. N. Yrwing, Gotland under äldre medeltid. Studier in Baltisk-Hanseatisk Historia. Lund 1940, 381 S.

Derselbe, Besprechung von F. Rörig, Reichssymbolik auf Gotland (Hans. Gbll. Jg. 64, 1940 und selbständige Buchausgabe, Weimar 1940), Historisk Tidskrift 1941, S. 188—193. Stockholm 1941.

Ein Zufall wollte es, daß 1940 gleichzeitig mit meiner „Reichssymbolik auf Gotland" das Buch von H. N. Yrwing erschien. Mit ihm schloß dieser junge schwedische Forscher, wie sich aus der Vorrede seines Buches ergibt, seine akademischen Studien ab. Es bot sich also hier die willkommene Gelegenheit, die Ergebnisse schwedischer und deutscher Forschung, wie sie vollkommen unabhängig voneinander entstanden waren, zu vergleichen und gegenseitig fruchtbar zu machen, wie es vor Jahren in vorbildlicher Weise in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1909, von W. Schlüter dem Buche von A. Björkander gegenüber geschehen ist. In diesem Sinne hatte ich mit einer eingehenden Lektüre des Buches von Yrwing begonnen; eine Lektüre, die durch die breite Darstellung, der leider eine Zusammenfassung der Ergebnisse in einer allgemein bekannten Sprache fehlt, nicht gerade erleichtert wird. Kurz danach ging mir vom Verlage H. Böhlau die oben zitierte Besprechung meiner „Reichssymbolik" zu. Sie hat mich darüber be-

lehrt, daß auf schwedischer Seite, jedenfalls bei Yrwing, der Wunsch, die Forschung des anderen Landes für den Ausbau und auch die Korrektur der eigenen Erkenntnisse zu verwerten, nicht besteht. Die eigenen Forschungsergebnisse gelten als höchster Maßstab; was mit ihnen nicht in Einklang zu bringen ist, wird verworfen. Von der Historisk Tidskrift ist, wie Yrwing S. 193 mitteilt, vorgesehen, auch noch einen „ausgezeichneten Kenner der älteren gotländischen Kunstgeschichte“ sich kritisch zu meiner Reichssymbolik, in Sonderheit gegen die Deutung des Adlers der auf Gotland gefundenen Silberschale als Reichsadler Lübecker Provenienz, äußern zu lassen.

Unter diesen Umständen beschränke ich meine Besprechung des Yrwingschen Buches zunächst einmal auf die in seiner Besprechung berührten Fragen und benutze die Gelegenheit, in dem eben jetzt im Erscheinen begriffenen Bande der Hansischen Geschichtsblätter zu der Yrwingschen Besprechung Stellung zu nehmen. Denn es kann nur nützlich sein, wenn man in Schweden davon unterrichtet ist, daß die Ausführungen des Yrwingschen Buches nicht jenen absoluten Wertmaßstab bilden, den ihr die Besprechung zuspricht.[1])

Ausschlaggebend für die Beurteilung aller weiteren Fragen ist die Beurteilung des bekannten Privilegs Heinrichs des Löwen über die Herstellung des Friedens zwischen Deutschen und Gotländern und die Bestätigung bzw. Erweiterung der Rechte der Gotländer innerhalb des

---

[1]) Die deutschen Besprechungen meiner „Reichssymbolik“ weichen von der Yrwingschen vollkommen ab. Ich nenne: Historische Zeitschrift Bd. 163 S. 357ff. (K. Jordan), Deutsches Archiv f. Gesch. d. Ma. Bd. 4 S. 550 (O. Vehse), Zeitschrift der Sav.-Stiftg. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 61 S. 411ff. (K. Frölich), Deutsche Literaturzeitung 1941 Sp. 368ff. (F. Prüser), Zeitschrift d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskde. Bd. 30 S. 295 (G. Fink). All das, was Yrwing ablehnen zu müssen glaubt, findet hier eine überzeugte Zustimmung. Das gilt auch von dem Urteil jenes Forschers, der seinem nordischen Arbeitsgebiet und seiner nordischen Herkunft nach dem Problem besonders nahe steht: P. Johansen. Vgl. den ersten Aufsatz dieses Bandes.

Machtbereichs des Herzogs vom Jahre 1161 bzw. 1163[1]), sowie des Mandats des Herzogs an den Vogt Odelricus. Haben sich beide Urkunden[2]) nur auf das herzogliche „territorium" bezogen, oder sind durch sie auch die Verhältnisse der Deutschen und Gotländer auf Gotland selbst geregelt worden? Es ist ohne weiteres klar, daß es von der Beantwortung dieser Frage abhängt, wie man das Eingreifen Heinrichs des Löwen und die Stellung des deutschen Kaufmanns im Verhältnis zu den Gotländern zu werten hat.

Hier besteht allerdings ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen Yrwing und mir, aber auch der älteren deutschen Forschung, von der ich namentlich die Untersuchung von A. Hofmeister vom Jahre 1926 hervorheben möchte. Nach Yrwing haben beide Urkunden sich nur auf die Regelung der Verhältnisse der Gotländer innerhalb des „territorium" des Herzogs bezogen und sind nur durch die Verhältnisse innerhalb dieses „territorium" veranlaßt worden; nach meiner Auffassung bildet das Heinrichprivileg (von Yrwing „Artlenburgvertrag" genannt) einen Teil einer Gesamtbefriedungsaktion, die sich auf alle räumlichen Gebiete, wo Deutsche und Gotländer untereinander in Konflikt geraten waren, bezieht, also auch auf Gotland. Vollends regelt das Mandat m. E. die Verhältnisse der Deutschen, die Gotland aufsuchen, und zwar gerade ihre strafrechtlichen Beziehungen zu den Gotländern auf Gotland selbst.

Um mit dem Mandat zu beginnen, so ist bei dieser ur-

---

[1]) Yrwing setzt die „Handlung" der Herzogsurkunde auf 1161, die „Beurkundung" auf 1163. In der Sache selbst besteht also keine Differenz mit dem von Hofmeister begründeten Ansatz auf 1161.

[2]) Daß es sich bei Privileg und Mandat um zwei voneinander getrennte, selbständige Urkunden handelt, hat A. Hofmeister einwandfrei nachgewiesen. Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskde. Bd. 23, 1926, S. 63. — Die beiden Urkunden sind jetzt in der von K. Jordan bearbeiteten kritischen Ausgabe der Urkunden Heinrichs des Löwen in den Monumenta Germaniae historica 1941 Nr. 48 und 49 zu benutzen.

kundlichen Quelle ein zwingendes und damit endgültiges Ergebnis der Interpretation durchaus möglich. An seiner Echtheit erhebt auch Yrwing keinen Zweifel mehr; nur bestreitet er, daß die auf einem Pergamentblatt vorliegende Abschrift von Privileg und Mandat im Lübecker Archiv aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts irgend etwas mit Gotland zu tun habe. Aber gerade diese Ausführungen (S. 128 ff. des Buches) sind unverständlich. Gewiß läßt sich diese Abschrift nicht einfach in die Kategorie „Vidimus“ einordnen; gewiß hat die universitas der Gotland besuchenden deutschen Kaufleute sie nicht unter ihrem eigenen Siegel ausgestellt. Damit ist aber keineswegs der Zusammenhang der Lübecker Abschrift von Urkunde und Mandat mit Gotland aus der Welt geschafft. Man möge doch in hilfswissenschaftlichen Fragen nicht allzu schematisch denken! Es ist sehr wohl möglich, daß im Zusammenhang mit den nahen, von 1230 an immer aktiver gepflegten Beziehungen Lübecks zu Gotland[1]) ein von Lübeck nach Gotland gesandter oder ein von Lübeck beauftragter Schreiber an Ort und Stelle, also in Wisby, beide Urkunden auf einem Pergamentblatt abschrieb und daß Lübeck dann diese Abschrift mit der Autorität des eigenen Siegels für den Lübecker Bedarf als offiziell anerkannte. So erklärt es sich auch am einfachsten, daß dieser Schreiber auf Gotland seine Erkundigungen über die Persönlichkeiten des Odelricus und Lichnatus noch in Wisby selbst zusätzlich auf das Pergament brachte und von dem Privileg selbst ausdrücklich bemerkte, daß es in der Wisbyer Marienkirche aufbewahrt werde, also dem notorischen Sitz der Gotland besuchenden Deutschen. Dieser Zusatz des Schreibers ist aber ausschlaggebend. Denn indem er den Vogt Odelrich als den „nuncius Theutonicorum“ erläutert und dazu noch einen Lichnatus als „nuncius Guttensium“ erwähnt, ist es offensichtlich, daß dieser Odelrich unmöglich ein herzoglicher Amtmann innerhalb des herzoglichen „terri-

---

[1]) Über diese vgl. „Reichssymbolik“ S. 43 ff.

torium“ gewesen sein kann, sondern nur der Abgesandte, vermutlich der Aldermann, der Deutschen auf Gotland. Die Gründe, mit denen sich Yrwing dieser doch wohl zwingenden Logik entziehen will, halten einer ernsthaften Prüfung nicht stand. Der Lübecker Schreiber des Pergamentblattes habe nur einen von ihm erfundenen „erklärenden“ Zusatz hinzugefügt (S. 133), in dem er einfach aus dem Vogt auch noch einen „nuncius Theutonicorum“ „gemacht“ habe (S. 134). Mit geradezu beschwörenden Worten fordert Yrwing, man habe sich für die historische Auslegung des Mandats allein an dieses zu halten und dürfe nicht irgendwie der suggestiven Einwirkung des von dem bösen Schreiber verfaßten Zusatzes erliegen (S. 134). Ich glaube, bei jedem kritischen Leser wird dieses Verdikt gegen den Inhalt des Kanzleivermerks und seinen Schreiber nur Staunen erregen, niemals aber überzeugen. Dieser Schreiber, der nach Yrwings eigener Ansicht den historischen Vorgängen von 1161 noch so nahe stand, daß er ernsthaft etwas wissen konnte (S. 133), soll auf einem für den inneren Lübecker Gebrauch durch das Stadtsiegel sanktionierten Schriftstück eine frei erfundene Groteske niedergeschrieben haben! Denn wie soll dieser Mann auf den Gedanken gekommen sein, den herzoglichen Vogt als nuncius der Deutschen (auf Gotland) zu bezeichnen, wenn er wirklich nur ein Amtmann innerhalb des herzoglichen Territoriums gewesen wäre! Und wie wäre Lübeck um 1230 dazu gekommen, sich für ein herzogliches Mandat an einen solchen Amtmann, dessen Bedeutung längst erloschen gewesen wäre, zu interessieren! Demgegenüber verweise ich auf meine Interpretation des Privilegs. Sie ist zwar weit kürzer als die von Yrwing; eine Interpretation, die eine Quelle zwanglos erklären und einordnen kann, hat sich aber noch immer einer Interpretation als überlegen erwiesen, die eine Quelle mit umständlichen Erwägungen hinwegzuinterpretieren sich bemüht. In meiner „Reichssymbolik“ (S. 10) bedurfte es nur weniger Worte, um die zusätzliche Notiz des Schreibers über die Persönlichkeit des Odelricus

in die übrige Tradition einzuordnen. Ich kann hier noch einen Schritt weitergehen: Auch für Gotland war das Mandat schon um 1230 in der vorliegenden Form antiquiert; längst gab es keinen vom Herzog eingesetzten oder autorisierten Vogt mehr auf Gotland. Aber indem der Schreiber erläuternd hinzusetzte, daß dieser Vogt zugleich der Bevollmächtigte der Deutschen auf Gotland gewesen sei, gewann das Mandat eben dadurch um oder nach 1230 Gegenwartsbedeutung. Denn auf diese Weise wurde die autonome[1]) richterliche und verwaltungsmäßige Gewalt des Aldermanns der Deutschen auf Gotland auch für die spätere Zeit noch besonders autorisiert.

Mit dem doch wohl zwingend erbrachten Nachweis, daß der Zusatz: „Olricus nomen est nuncii Teuthonicorum, quem constituit dominus advocatum et judicem eorum“ sich auf den Bevollmächtigten der universitas der Deutschen auf Gotland bezieht, bricht eigentlich die ganze Beweisführung Yrwings zusammen. Zunächst werden alle Erörterungen, ob sich das Mandat selbst auf einen herzoglichen „Amtmann“ in Lübeck, Bardewiek, Artlenburg oder sonstwo im „territorium“ des Herzogs bezieht, gegenstandslos; das Mandat kann also nur für die Rechtsverhältnisse der Deutschen auf Gotland bestimmt gewesen sein. Die Bestimmungen des Mandats beziehen sich auf die Strafgerichtsbarkeit bei Streitfällen zwischen Deutschländern und Goten, soweit der Vogt der Deutschen dabei als Richter zuständig ist, haben nicht etwa die Regelung interner Streitfälle der Deutschen unter sich zum Gegenstand.[2])

[1]) Vgl. dazu „Reichssymbolik“ S. 11f.

[2]) Soweit ist Yrwing (S. 131f.) in seiner Auseinandersetzung mit Hofmeister zuzustimmen: daß das Mandat für die Regelung der internen Streitigkeiten der Deutschen auf Gotland ungeeignet gewesen sei. Den so naheliegenden Schluß, daß das Mandat deshalb für die Regelung von Streitfällen zwischen Deutschen und Gotländern auf Gotland bestimmt gewesen sei, hat Yrwing wegen seiner Gesamtauffassung der räumlichen Unterlagen von Privileg und Mandat nicht ziehen können. — Es handelt sich um jene Straffälle, in denen Deutsche gegen Gotländer straffällig geworden

Bezieht sich aber das Mandat auf Gotland, dann ist bei dem auch von Yrwing angenommenen engen Zusammenhang von Mandat und Heinrichprivileg der Schluß unvermeidlich: auch dieses bezieht sich irgendwie auf Gotland, nicht auf das herzogliche „territorium". Das ergibt sich m. E. bereits aus einer präzisen Interpretation des Privilegs selbst[1]): Die in seiner narratio erwähnte „perpetuae pacis stabilitas" bezieht sich auf den durch einen auf Gotland „beschworenen Frieden" nunmehr gesicherten Rechtszustand. Yrwings Versuch, die Angaben des Privilegs nur im örtlichen Rahmen des herzoglichen „territorium" zu sehen, sind ebenso aussichtslos, wie dieselbe Blickrichtung seine Interpretation des Mandats ungünstig beeinflußt hat. Auch aus der Interpretation des Heinrichprivilegs durch Yrwing kann die deutsche Forschung deshalb kaum etwas Brauchbares entnehmen. Die Rolle, die nach Yrwing dem Herzog bei dem ganzen Vorgang zufällt, ist im Grunde genommen recht kläglich. Denn nach Yrwing stellt das Heinrichprivileg einen „Rückzug" (S. 124) des Herzogs den Gotländern gegenüber dar, derart, daß er eine Zeitlang im Zusammenhang mit einer rein territorialwirtschaftlich gedachten Begünstigung des von ihm wiedergegründeten Lübeck versucht habe, das Privileg Lothars für die Gotländer in

---

waren. Der Vogt ist dann verpflichtet, dasselbe scharfe Strafrecht anzuwenden, zu dem sich die Gotländer verpflichtet haben. Vgl. meine „Reichssymbolik" S. 20ff., insbesondere die von Yrwing auch in seiner Besprechung nicht beachtete Interpretation des Privilegs von 1277 über die Rechtsverhältnisse der Deutschen beim Landen am Strand des Meeres und den Ufern der Flüsse. — Unverständlich ist, wie Yrwing dem Schreiber des Zusatzes über Odelrich „Unklarheit" in seiner Ausdrucksweise vorwerfen kann, weil er nicht „klar" gesagt habe, ob es sich um „auf Gotland bleibende" oder „Gotland besuchende" Deutsche handle (S. 134 Anm. 56). Für die Zeit des Erlasses des Mandats gab es nur „besuchende" Deutsche, jedenfalls soweit es sich um ihre Organisation handelte. Auch dies spricht nicht gegen, sondern für die Zuverlässigkeit des Zusatzes des Schreibers.

[1]) Vgl. meine „Reichssymbolik" S. 10.

Sachsen zu ignorieren. Darüber sei es in Sachsen zu Streitigkeiten zwischen Gotländern und Deutschen gekommen, und dann habe Heinrich, bewogen durch Vorstellungen der sächsisch-deutschen Kaufmannschaft in Lübeck (!), seinen Rückzug angetreten und das Privileg Lothars wiederhergestellt. So wird für Yrwing das Heinrichprivileg ein Beweis für Gotlands „souveräne" Stellung im Ostseehandel um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Zu welch seltsamen Folgerungen eine isolierende Interpretation einer Urkunde trotz aller aufgewandten Gelehrsamkeit doch führen kann! Denn wenn etwas feststeht, so ist es das: mit der „souveränen" Stellung Gotlands im Ostseehandel war es um die Mitte des 12. Jahrhunderts, genauer: 1160, vorbei. Und zwar deshalb, weil mit dem Einsetzen einer deutschen Ostseeschiffahrt[1]), die Gotland zu ihrem Stützpunkt und organisatorischen Mittelpunkt zu machen verstand, die Gotländer in eine erhebliche Krise gerieten. Daß gerade die auf Gotland entstandene Krise zu einer Gesamtregelung der Beziehungen zwischen Gotländern und Deutschen führte, bei der Heinrich eine maßgebliche Rolle zufiel, ist mit den allgemeinen Verhältnissen um 1160 ebenso gut in Einklang zu bringen, wie Yrwings Vermutung in Widerspruch mit ihr steht.

Die ganze Schärfe des Angriffs Yrwings gegen meine Reichssymbolik richtet sich deshalb auch folgerichtig gegen die Feststellung, daß es gerade die Differenzen auf Gotland waren, die Heinrich den Löwen zu einer Gesamtregelung schreiten ließen. Das Eingreifen des Herzogs bedeutet allerdings nicht ein Nachgeben gegenüber dem „souveränen" Gotland, sondern zeugt von der echten Größe dieses Mannes, der die vorhandenen Kräfte — näm-

---

[1]) Vgl. darüber „Reichssymbolik" S. 5 Anm. 2. — Sehr bezeichnend für die Bedeutung des Lübecker Schiffsbaus im 12. Jahrhundert ist, daß den Lübeckern 1188 von Friedrich I. Nutzungsrechte an gewissen Wäldern verliehen werden, wobei an erster Stelle die Verwendbarkeit des dort zu schlagenden Holzes für den Schiffsbau, erst an zweiter für den Bau von Häusern erwähnt wird. F. Keutgen, Urkunden z. städt. Verfassungsgesch. 1901 S. 184.

lich die von Lübeck nach Gotland vorstrebenden deutschen Kaufleute — richtig zu werten und zu schätzen verstand. Jener beschworene Frieden zwischen Gotländern und Deutschen, der m. E. im engsten Zusammenhang mit dem Heinrichprivileg steht, soll nach Yrwing dieses Zusammenhanges vollkommen entbehren; ja er soll quellenmäßig überhaupt nicht bezeugt sein. Denn die Vorrede des Wisbyer Stadtrechts aus dem 14. Jahrhundert sei eine höchst unzuverlässige Quelle; außerdem habe der dort genannte „beschworene Friede" einen ganz anderen Inhalt gehabt, nämlich Abschaffung des Strandrechts. Schon hier ist Yrwing ein erheblicher Irrtum[1]) unterlaufen. Denn wenn in der Vorrede der Vorstrand für die Beschwörer des Friedens acht Faden weit ins Land hinein freigegeben wird, damit sie ihr Gut besser schützen können, dann bezieht sich das offensichtlich zunächst einmal auf den normalen Schiffsverkehr und seine Bedürfnisse.[2]) Mit dem, was man dann vor allem im 13. Jahrhundert unter „Abschaffung des Strandrechts" verstand, hat das nur sehr wenig zu tun. Und wenn die Vorrede weiter festsetzt: „Wer unter Land vor Anker liegt, der soll unter dem geschworenen Frieden stehen", dann bezieht sich das selbstverständlich auf die einlaufenden Handelsschiffe. Aber noch mehr: es bezieht sich auf deren gesamte Rechtstellung, ihres Gutes, vor allem ihrer Mann-

---

[1]) Dieser Irrtum begegnet bereits in Yrwings Buch S. 191.

[2]) Was damit etwa gemeint ist, drückt deutlich die Urkunde der livländischen Machthaber für die universitas der deutschen Kaufleute auf Gotland aus (Lüb. UB. Bd. I Nr. 379 S. 350; vgl. dazu „Reichssymbolik" S. 20ff.): portus et littora stehen ihnen frei: „pro collocandis mercibus in ipsis"; ferner sollen die Wiesen für die Pferde der Kaufleute zur Futternahme zur Verfügung stehen, desgleichen Holz zum Ausbessern, nicht aber zum Neubau von Schiffen. Es folgen dann die von mir eingehend in ihrer Verwendbarkeit für die Verhältnisse auf Gotland untersuchten Sätze über die Regelung der Gerichtsbarkeit zwischen deutschen Kaufleuten und Einheimischen, Dinge, welche die Vorrede des Wisbyer Stadtrechts nicht erörtert, sondern als selbstverständlichen Bestandteil des „beschworenen Friedens" voraussetzt.

schaft. Diese untersteht dem „beschworenen Frieden", ein Begriff, der gerade auch die Regelung der rechtlichen — auch der strafrechtlichen — Beziehungen zwischen denen umfaßt, die ihn beschworen haben. Das hat Yrwing vollkommen übersehen. Nicht für das „Strandrecht" als solches ist die Vorrede des Wisbyer Stadtrechts zu verwerten, wohl aber sind seine Sätze ein höchst interessantes Zeugnis für jene Rechtsauffassung, die vom Meere ins Land hineinwirkt[1]), und nicht umgekehrt. So kritisch auch ich den Angaben der Vorrede des Wisbyer Stadtrechts aus der Mitte des 14. Jahrhunderts gegenüberstehe[2]), gerade seine Angaben über den „beschworenen Frieden" verdienen Vertrauen.[3]) Merkwürdigerweise hat Yrwing selbst den „beschworenen Frieden" zwischen Gotländern und Deutschen im Anschluß an die Forschungen von Karl Lehmann festgestellt.[4]) Mit dem Worte „beschworenen Frieden" schwingt aber ohne weiteres die Vorstellung des „höheren Friedens"[5]) mit. Zum „höheren Frieden" gehört ein verschärftes Strafrecht, denn „jede Verletzung des Gegners, mag sie sonst erlaubt sein oder nicht, gilt nun als Bruch eines höheren Friedens, als qualifiziertes Verbrechen."[6]) Vorstellungen solcher Art stehen hinter den Worten der Vorrede des

---

[1]) Vgl. C. Schmitt, Staatliche Souveränität und freies Meer. In: „Das Reich und Europa", Leipzig, Köhler u. Amelang 1941 S. 97f., 99.

[2]) Vgl. „Reichssymbolik" S. 6 Anm. 1. — Nur habe ich, anders als Yrwing, die ältere Vorrede des Wisbyer Stadtrechts von ca. 1225/28 zur Kritik der späteren herangezogen. Wenn dagegen die Vorrede den beschworenen Frieden und das Privileg Heinrichs in einen Zusammenhang bringt, so kann das nicht einfach beiseite geschoben werden, mag ihr Verfasser sich auch über Einzelheiten des Zusammenhangs irren.

[3]) Das ist auch die Meinung von A. Hofmeister und der älteren deutschen Forschung. Vgl. Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskde. Bd. 23 S. 68.

[4]) In seinem Buche S. 201.

[5]) Vgl. R. His in Zs. d. Sav.-Stift., Germ. Abt. Bd. 33, 1912, S. 141 u. 189.

[6]) R. His a. a. O. S. 148.

Wisbyer Stadtrechts, nicht die Absicht, von einem auf Strandrechtsfälle spezialisierten „beschworenen Frieden“ — ein rechtsgeschichtliches Kuriosum! — zu berichten.

Weiter fällt schwer ins Gewicht, daß die Vorrede selbst von einem Zusammenhang zwischen dem „beschworenen Frieden“ auf Gotland und dem Heinrichprivileg weiß, wenn sie den Zusammenhang auch im einzelnen ungenau darstellen mag. Die ursprüngliche, zeitgemäße Quelle für diesen Zusammenhang ist aber, im Gegensatz zu Yrwing, die sachlich und präzis interpretierte narratio des Heinrichprivilegs.[1]) Wenn die Vorrede weiter davon zu berichten weiß, daß man Boten zu Heinrich sandte, als der Friede gestört war, so ist auch diese Nachricht wieder vollkommen durch die von Yrwing ganz zu Unrecht beiseitegeschobene Nachricht über die „nuncii“ der Deutschen (Odelricus) und der Goten (Lichnatus) an den Herzog gesichert. Auch im Fall der Vorrede des Wisbyer Stadtrechts muß Yrwing Quellenstellen beseitigen, anstatt sie mit der gebotenen kritischen Vorsicht benutzen zu können. Gerade quellenkritisch gesehen steht schon deshalb seine These auf schwachen Füßen. Der Versuch Yrwings, Heinrichprivileg und Mandat von 1161 nur auf das sächsische Herzogtum zu begrenzen, ist vollkommen gescheitert. Dagegen hat sich die Auffassung, daß es sich 1161 um eine große Befriedungsaktion handelt, die auch Gotland umfaßt, gerade nach ihrem quellenkritischen Unterbau, als durchaus gesichert erwiesen.

Es ist nicht weiter zu verwundern, daß Yrwing die übrigen Ergebnisse meiner „Reichssymbolik“, soweit er sie überhaupt erwähnt, unter der falschen Blickrichtung von der Verengung der maßgeblichen urkundlichen Grundlage auf den Raum des „territorium“ Heinrichs des Löwen betrachtet. Wenn ich darauf hinwies, daß Heinrich d. L. 1161 nicht nur als Herzog von Sachsen, sondern

---

[1]) Vgl. „Reichssymbolik“ S. 10.

als Vertreter des Königs handelte, so werde ich von Yrwing darüber belehrt, daß das Problem, das ich mir hier gestellt habe, überhaupt nicht existiert. Nur als Herzog von Sachsen habe Heinrich „innerhalb seines eigenen Herzogtums" Verfügungen getroffen. „Irgendeine andere Ansicht kann auf Grundlage des erhaltenen Quellenmaterials nicht verteidigt werden", erklärt Yrwing kategorisch. Die zahlreichen von mir S. 17 Anm. 3 mitgeteilten Quellenstellen, die auch sonst den Herzog als Vertreter des Königs erkennen lassen, berührt Yrwing überhaupt nicht. Gerade diese Feststellung hat in der deutschen Kritik einmütige Zustimmung gefunden. Die Beurteilung dieser innerdeutschen Frage wird man in Schweden der deutschen Forschung überlassen können.

Während Yrwing den ersten Teil meiner „Reichssymbolik" (Abs. I—V), soweit er ihn überhaupt berücksichtigt, als einen — mißglückten — „Versuch, die wenigen schriftlichen Quellen auszulegen", ablehnt, spricht er den späteren Abschnitten, soweit sie sich auf die Deutung der ältesten Siegel beziehen, immerhin „größeren Wert" zu. Das bedeutet keineswegs eine volle Zustimmung. Zweifel reiht sich auch hier an Zweifel. Das ist aber auch bei den Voraussetzungen, aus denen Yrwing die Dinge betrachtet, nicht anders möglich. Denn wenn Heinrich der Löwe nur als Herzog von Sachsen gehandelt hat und nur für sein Territorium Verfügungen traf, wenn der beschworene Frieden auf Gotland mit dem Heinrichprivileg nichts zu tun hat, wenn die mercatores Romani imperii auf Gotland nicht in Königsschutz[1]) standen, was soll dann eine auf den römischen König hinweisende Symbolik in ihrem Siegel? Nur sind all die Voraussetzungen von Yrwing hinfällig, während Symbolik und urkundliche Überlieferung bei mir sich zwanglos zu einer Einheit zusammenfügen. Auch die Deutung des Adlers in der auf Gotland gefundenen Silberschale als Reichsadler des

[1]) Die Probleme: Königsschutz, Königsbann und Königsfrieden, wie sie in den Arbeiten von Hirsch und Waas erörtert worden sind, haben bei Yrwing keine weitere Beachtung gefunden.

Lübecker Wappens erscheint Yrwing — der deutsche Leser wird staunen — als eine „sehr verwegene Schlußfolgerung“. Hierzu soll noch demnächst ein „vortrefflicher Kenner der älteren Gotländer Kunstgeschichte“ in der Historisk Tidskrift Stellung nehmen.

* * *

Die sich gegenseitig ausschließende Interpretation derselben schriftlichen Quellen (Heinrichprivileg, Mandat, dessen Erläuterung durch den Kanzleischreiber und Vorrede des Wisbyer Stadtrechts), wie sie gleichzeitig bei Yrwing und mir erfolgte, regt zum Nachdenken über methodische Fragen an. Es wird hier vollkommen deutlich, daß selbst die Interpretation von Urkunden gar nicht immer so „voraussetzungslos“ und „objektiv“ ist, wie das im allgemeinen angenommen wird. In seiner Besprechung ist allerdings Yrwing des Glaubens, daß es sich bei mir fortgesetzt um „äußerst hypothetische Schlüsse“ handle, bei ihm selbst dagegen um eine sich nur auf die Quellen selbst stützende unwiderlegbare wissenschaftliche Quelleninterpretation. Nun ist aber jede echte wissenschaftliche Folgerung, die über die primitive Feststellung wirklich oder vermeintlich urkundlich erwiesener zusammenhangloser Einzelheiten vorstößt zu ihrer sinnvollen Verknüpfung, ihrem Wesen nach irgendwie hypothetisch; sonst würde sie bei dem kümmerlichsten aller Sätze landen: „quod non est in actis, non est in mundo“. Es fragt sich nur, ob diese Hypothese das Produkt schöpferischer, disziplinierter Kombination ist, oder das Spiel des willkürlichen Einfalls. Auch die Erkenntnisse Yrwings beruhen nicht auf der Quelleninterpretation allein. Yrwing weist selbst auf den „bakgrund“ hin, von dem aus er den „Artlenburgvertrag“ interpretieren will.[1]) Dieser „bakgrund“ ist aber keineswegs Quelleninterpretation, sondern bei den Erörterungen über die handelspolitischen Absichten des Herzogs Lübeck und den Gotländern

[1]) Sein Buch S. 121, 123.

gegenüber handelt es sich um ganz bestimmte, vorgefaßte Meinungen über die „territoriale Wirtschaftspolitik" des Herzogs. In ihnen liegt das Verhängnis für die Interpretation der Urkundenstellen selbst. Für Yrwing gibt es beim „Artlenburgvertrag" zwei Parteien: Heinrich den Löwen und die Landgemeinde der Gotländer. Die mercatores Romani imperii, die doch in Wirklichkeit der eigentliche Partner der Gotländer waren, sind nur Objekt der herzoglichen Machtbefugnis. Wieder einmal, wie so oft, hat jene von Zycha gekennzeichnete „Verkennung des Ideen- und Machtkreises der Territorialherrn jener Zeit" stattgefunden.[1]) Namentlich setzt der „bakgrund" Yrwings eine Höhe der „staatlichen" und verwaltungsmäßigen Organisation des „territorium" (das es als geschlossene Einheit überhaupt noch nicht gab und geben konnte) Heinrichs des Löwen voraus, die nicht vorhanden war.[2]) Dabei schimmert durch die Privilegform der Herzogsurkunde die wirkliche Rolle Heinrichs deutlich genug hindurch: „coadunavimus", „wir haben vermittelt"; vermittelt in der überragenden Stellung seines persönlichen Ansehens, vermittelt zwischen den deutschen Kaufleuten und den Gotländern, vermittelt unter Einsatz seiner eigenen Machtmittel innerhalb seines Herzogtums und, darüber hinaus, auf Gotland, unter Ausübung königlicher Schutz- und Bannrechte. Auch meine Interpretation der strittigen Urkunden kann eines „allgemeinen" Hintergrundes nicht entbehren. Aber dieser „Hintergrund" ist aus langjähriger eigener Quellenarbeit im Zusammenhang

---

[1]) Vgl. das Zitat aus A. Zycha in meinen Hansischen Beiträgen z. dtsch. Wirtschaftsgesch. 1928 S. 275 Anm. 68.

[2]) Vgl. G. Löning, Staat und Wirtschaft unter Heinrich dem Löwen. Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum 60. Geburtstag 1938 S. 13ff. und meine Ausführungen in DA. f. Gesch. d. Mittelalters Bd. I S. 411ff., 413 Anm. 3. — Yrwing steht, ohne es zu wissen, in seiner Gesamtauffassung, dem „bakgrund", den Anschauungen Spangenbergs nahe, der eine der Stadtwirtschaft vorausgehende „Territorialwirtschaft" annahm. Vgl. dazu meinen Aufsatz Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft, HZ. Bd. 150, 1934, S. 457ff., insbes. S. 468ff.

mit meinem „Markt von Lübeck“ erwachsen und ha sich gegen Zweifel und Widersprüche vergangener Jahre nun doch durchgesetzt. Gerade bei der Lösung des vorliegenden Problems erweist er sich als begründet. Denn es muß zu Fehlern schwerster Art führen, wenn man aus der diplomatischen Form des fürstlichen Privilegs auf die alles gestaltende Wirksamkeit der Fürsten selbst schließt. Dann verwirren sich, wie der vorliegende Fall zeigt, „bakgrund“ und eigene Interpretation zu einem Knoten, der nur noch gewaltsam, durch Diskreditierung und Beseitigung der wichtigsten Quellenstellen gelöst werden kann; scheinbar gelöst, denn in Wirklichkeit handelt es sich um eine ausgesprochene Fehlinterpretation. Im Gegensatz dazu ergab sich bei meiner Auffassung eine sinnvolle Einheit der Quellenstellen untereinander mit den Symbolzeichen der Zeit und dem „allgemeinen Hintergrund“. Damit hat sich meine immer wieder erhobene Forderung als berechtigt erwiesen: Man gebe dem Herzog, was des Herzogs ist, und dem wagenden, unternehmenden deutschen Kaufmann des 12. Jahrhunderts, was ihm gebührt. Vor allem mache man ihn nicht zum beschränkten Untertanen, der nur ein „Objekt“ einer „territorialen Wirtschaftspolitik“ merkantilistischen Stiles ist. Dabei kann die Verbindung zwischen territorialwirtschaftlichem „bakgrund“ und Heinrichprivileg wiederum nur durch eine Niederlage Heinrichs des Löwen in dieser seiner soeben noch so eifrig betriebenen Territorialwirtschaft hergestellt werden: vor dem im Ostseehandel „souveränen“ Gotland muß er die Segel streichen und ihm gegenüber auf seine territorialwirtschaftlichen Pläne verzichten! Das sind noch mehr als „äußerst hypothetische“ und „höchst gewagte“ Schlußfolgerungen! Wie ungleich würdiger[1]) ist doch die Stellung

[1]) Vgl. dazu G. A. Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen, Weimar 1937, S. 70: „Die Landesherrn jener Zeit dachten fiskalisch, und nicht territorialwirtschaftlich. Das gilt auch für Heinrich den Löwen, und es muß endlich einmal deutlich gesagt werden, daß es der Verehrung dieses großen Mannes der nieder-

Heinrichs des Löwen, wenn man ihn nicht zu einem verhinderten merkantilistischen Wirtschaftspolitiker vor dem Merkantilismus macht, sondern sein politisches Walten im Sinne und im Stile des 12. Jahrhunderts erfaßt! Dieses Walten beschränkt sich aber nicht auf sein Herzogtum, sondern gilt auch Gotland. Nur weil Yrwing Heinrich den Löwen zum ausschließlichen Träger der „Wirtschaftspolitik“ macht, kommt er zwangsläufig zu der verhängnisvollen Verengung der räumlichen Unterlagen des Privilegs auf Sachsen. Hätte er die mercatores in ihrer wahren Bedeutung erkannt, so wäre ihm der Weg nach Gotland sofort offen gewesen.

Es ist gewiß so, wie es die Widmung des Yrwingschen Buches ausdrückt: „Gotlandia, pars non modica regni Sueciae.“ Gewiß hat Schweden allen Grund, stolz zu sein auf diese köstliche Insel. Nur darf man darüber, wenn man die Dinge „objektiv“ erfassen will, auch in Schweden nicht übersehen, daß die weltgeschichtliche Bedeutung, die Gotland seit rund 1160 bis ins 13. Jahrhundert hinein in der Tat gehabt hat, in der Hauptsache nicht von dem Inselvolk selbst getragen wurde. Ihre wesentlichen Träger waren vielmehr jene „mercatores Romani imperii“, für die Gotland gleichsam „das Schiff“[1]) war, von dem aus ihre geschichtlich bedeutsamen Ausstrahlungen erfolgten, namentlich nach der baltischen Küste hinüber. So wenig wie Riga und seine Entstehung ohne diese mercatores Romani imperii auf Gotland verstanden werden kann[2]), so wenig sind die Vorgänge auf Gotland zu verstehen, wenn man sie nicht in ihrer engen Verbindung mit dem deutschen Raume sieht. Diese mercatores Romani imperii auf Gotland sind eben nicht, wie Yrwing will, ein „zu-

---

sächsischen und deutschen Geschichte nicht den geringsten Abbruch tut, wenn man ihn und seine Pläne den Möglichkeiten seiner Zeit einordnet“.

[1]) Vgl. C. Schmitt a. a. O. S. 98.

[2]) Vgl. dazu die Ausführungen von P. Johansen in diesem Bande S. 1ff., die mit den Ergebnissen meiner „Reichssymbolik“ (Abs. X) vollkommen zusammenklingen.

fälliger Kreis von Kaufleuten"[1]), sondern jener straff organisierte Verband, der unter Königsbann, unter dem Schutz des Königs und unter königlicher Legitimation, vom Reichsboden her über Gotland nach dem baltischen Ufer vorstieß.[2]) Am wenigsten aber werden diese offenkundigen Zusammenhänge dadurch beseitigt, daß man mit einer ärgerlich-autoritären Geste die Eigenschaft Heinrichs des Löwen als Vertreter des Königs der Gotländer universitas gegenüber in Abrede stellt, oder die Beziehung der Symbolik ihres Siegels und der Gotländer Adlerschale auf König und Reich kurzerhand bestreitet. Wenn Yrwing meiner Deutung der Symbolik des Siegels der manentes auf Gotland zustimmt, aber die des Siegels der frequentantes ablehnt, so wird dabei, wenn auch unbewußt, mitgespielt haben, daß das Siegel der frequentantes „Reichssymbolik" enthält, das der manentes gewissermaßen „neutraler" ist. Auf solchem Wege sind aber keine gesicherten und wirklich fördernden Gesichtspunkte zu gewinnen.

Damit komme ich auf das am Eingang dieser Ausführungen geäußerte Bedauern zurück, daß es nicht im Anschluß an die beiden Gotlandveröffentlichungen des Jahres 1940 zu einem fruchtbaren Gedankenaustausch zwischen schwedischer und deutscher Forschung gekommen ist. Wenn er in Zukunft erfolgen soll, so würde auf schwedischer Seite eine größere Unbefangenheit gegenüber den so wesentlichen Beziehungen des mittelalterlichen Reiches zu Gotland eine notwendige Voraussetzung dazu sein.

---

[1]) So Yrwing in seiner Besprechung S. 189.

[2]) Die unter Königsschutz in der Ostsee vordringenden deutschen Kaufleute gehören ebenso zu den seepolitischen Plänen der beiden großen Staufer, wie die Organisation einer königlichen Flotte in Sizilien. Vgl. dazu Fr. Rörig, Mittelalterliches Kaisertum und die Wende der europäischen Ordnung (1197), in: „Das Reich und Europa", Leipzig, Köhler u. Amelang 1941, S. 39ff.

VI.

Mitteilungen

1.

Das Aufkommen der Bergerzverhüttung in Schweden[1])

Von

Otto Johannsen

Die frühere Schulmeinung über das Aufkommen der Bergerzverhüttung in Schweden fußte auf der bekannten Studie von J. Langebek[2]) aus dem Jahre 1758; sie war etwa folgende: Der Ausländerfreund König Magnus Ladulås beauftragte durch Vermittlung hansischer Kaufleute deutsche Bergleute mit der Aufgabe, den Boden Schwedens nach Erzvorkommen zu durchsuchen. So wurden die Bergerze entdeckt und ihre Gewinnung und Verhüttung von deutschen Fachleuten in Angriff genommen. Die Verhüttung erfolgte wie bei den See-, Sumpf- und Rasenerzen in kleinen Stücköfen mit Blasebälgen (blästerugnar). Man gewann so Schmiedeisenluppen, die zerschrotet und als Osemundeisen in den Handel gebracht wurden. Der Hochofenbetrieb wurde erst unter Gustav Wasa eingeführt.

Langebeks Darstellung ist schon bald auf Widerspruch gestoßen[3]), aber sie hat sich durchgesetzt und wird, wenn

---

[1]) Diese technischen Bemerkungen sind gedacht als eine Ergänzung des Aufsatzes von Sven Tunberg: Die Entstehung und erste Entwicklung des schwedischen Bergbaues. HGbll. 63. Jg. (1938) S. 11/26.

[2]) J. Langebek: Anledning til en Historie om de Norske Bergverkers Oprindelse og Fremvext. Skrifter, som udi det Kiöbehavnske Selskab af Lærdoms og Videnskabers Elskere ere fremlagte og oplæste. 7. Deel. Kjöbenhavn 1758 S. 235/526.

[3]) H. Sundholm: Jacob Langebek och den svenska bergshistoriska forskningen. BBV 1936 S. 339/57.

auch mit einigen Verbesserungen, noch heute vertreten.[1]) Es ist besonders das Verdienst des Bergingenieurs Disponent Herman Sundholm, nachgewiesen zu haben, daß diese Lehre ganz unrichtig ist.

Ausgehend von der Annahme, daß die Bergerze wegen ihrer Schwerreduzierbarkeit und ihrer hohen Schmelztemperatur in rohem Zustand nur in Hochöfen verhüttbar sind, hat Sundholm festgestellt, daß die Bergerze im Gegensatz zu den leichtreduzierbaren und leichtschmelzbaren See-, Sumpf- und Rasenerzen schon im Mittelalter in richtigen Hochöfen verhüttet wurden, und daß das erhaltene flüssige Roheisen durch ein primitives Frischverfahren in Osemundeisen verwandelt wurde. Letzteres war also, soweit es aus Bergerzen gewonnen war, ebenso wie der später in Westfalen für die Drahtfabrikation hergestellte Osemund, auf „indirektem Wege" gewonnenes Schmiedeisen.[2]) Sundholm entnahm dies der klaren Schilderung der Bergerzverhüttung bei Peder Månsson (etwa 1460 bis 1534)[3]) und einer Andeutung in den Offenbarungen der hl. Birgitta, die trotz ihrer Dunkelheit für den Fachmann verständlich ist.[4]) Sundholm nimmt wohl mit Recht an, daß diese Schilderung auf Jugenderinnerungen der im Jahre 1302 geborenen Heiligen zurückgeht. Damit würde die Verhüttung der Bergerze in Hochöfen vor die Zeit des Königs Magnus Eriksson zurückreichen. Dem Könige könnte also nur das Verdienst zukommen, den schwedischen Eisenbergbau gefördert zu haben.

---

[1]) In diesem Sinne habe ich mich früher auch geäußert (Die Anfänge des Hüttenwesens in den nordischen Ländern. Stahl und Eisen 37 [1917] S. 917/19).

[2]) H. Sundholm, Det svenska bergsbrukets ålder, en arbetshypotes. BBV. 1934 S. 275/90. Ders., Det svenska bergsbrukets uppkomst, ett gemäle. BBV. 1936 S. 361/89.

[3]) H. Sundholm, Bergsmekaniskt och bergshistoriskt hvarjehanda. BBV. 1919 S. 28/32. Ein Teil von Peder Månssons Schriften ist kürzlich in deutscher Übersetzung erschienen (Peder Månssons Schriften über technische Chemie und Hüttenwesen. Eine Quelle zur Geschichte der Technik des Mittelalters, übersetzt und erläutert von Otto Johannsen, Berlin 1941).

[4]) H. Sundholm, Några ord om svenska masugnens ålder, ett preliminärt meddelande. BBV. 1929 S. 337/45.

Sundholms Versuche, noch frühere schriftliche Belege für die Verhüttung der Bergerze und den Hochofenbetrieb in Schweden zu finden, sind erfolglos geblieben.[1]) Da nun bei dem Mangel Schwedens an früherem archivalischem Material andere schriftliche Quellen kaum vorhanden sind, hat Sundholm nach anderen Beweisen für das hohe Alter der Verhüttung der Bergerze im Hochofen gesucht. Hierbei hat er Erfolg gehabt.

Ehe ich auf Sundholms Argumentation eingehe, möchte ich einige einleitende Worte vorausschicken:

Der schwedische Hochofenbetrieb in alter Zeit unterscheidet sich zwar in den später zu besprechenden Einzelheiten von demjenigen der anderen europäischen Länder, aber nicht grundsätzlich. Abmessungen und Leistung der Öfen, die Verwendung von Holzkohle als Brennstoff, die Art des Gebläses und dessen Antrieb durch ein Wasserrad entsprechen dem Üblichen. Die Tatsache, daß der Hochofenbetrieb in den Bergslagen bis um 1300 nachweisbar ist, bedingt keine Vorrangstellung in der Geschichte der Eisengewinnung. Denn ein Testament von 1311 zeigt den Siegerländer Hochofenbetrieb auch schon in einem höheren Entwicklungszustand.[2])

Niemand bestreitet ernstlich, daß deutsche Fachleute die Ausbeutung der schwedischen Kupfererze ins Leben gerufen haben. Die bekannte Eintragung im Lübecker Oberstadtbuch von 1322 beweist zwar nur die frühe kapitalistische Betätigung der Hansen bei der Kupfergewinnung[3]), aber der früher unbeachtet gebliebene Grabstein des Geistlichen (dominus) Friedrich, Sohn des Verwalters Johannes vom Kupferberg, aus dem Jahre 1328 in der Domkirche von Västeras[4]) zeigt, daß Deutsche dort schon früh auch im

---

[1]) Es genügt zu verweisen auf H. Sundholm, Vad skall man tänka? BBV. 1938 S. 1ff. und Sven Tunberg, Purgacio ferri candidi. Med Hammare och Fackla. X (1939) S. 102/04.

[2]) F. Philippi, Siegener Urkundenbuch I. Siegen 1887 S. 125. Vgl. Hans Schubert, Geschichte der nassauischen Eisenindustrie. Marburg 1937 S. 3ff.

[3]) Tom Söderberg, Stora Kopparberget under medeltiden och Gustav Vasa. Stockholm 1932 S. 47.

[4]) Sölve Gardell, En gravsten över en medeltida svensk bergsman. Med Hammare och Fackla. IX (1938) S. 124/27.

Betriebe mitgewirkt haben. Zu beachten ist, daß die Kupfergewinnung wesentlich verwickelter ist als die Eisengewinnung.

Ich bringe nun Sundholms Thesen:

1. Die schwedischen Bergerze treten an vielen Stellen zutage, sie fallen durch ihren Glanz und ihr Gewicht auf. Es bedurfte also keiner bergmännischen Erfahrung, um die Bergerze zu entdecken.[1]) — Diese Behauptung dürfte zutreffen.

2. Die deutschen Fachausdrücke im schwedischen Berg- und Hüttenwesen stammen erst aus der Zeit, als die Hansen das wirtschaftliche Übergewicht erlangt hatten. — Die sprachlichen Verhältnisse liegen recht unklar. Die schwedische Kupfergewinnung, deren deutscher Ursprung ja niemals bezweifelt worden ist, hat besondere Fachausdrücke (Kallrostning, Vändrostning, Sulu-Ofen, Skärsten). Im übrigen hat auch die schwedische Eisengewinnung alte Fachausdrücke eigener Prägung. Es sei verwiesen auf das bekannte Wort Osemund, auf die Bezeichnung der See- und Sumpferze mit Yrke (Örke) und der Bergerze mit Malm. Auf letzteren Punkt werde ich zurückkommen.

3. Die Eisengewinnung in den Bergslagen war anfangs bäuerlich-dörflich organisiert. Die Eisengewinnung als Betrieb der Landwirtschaft läßt keinen Raum für die Betätigung von Ausländern. — Die bei der schwedischen Metallgewinnung tätigen Leute werden in den Urkunden als Bergleute oder Bauernbläser bezeichnet, sie lebten, wie es in der damaligen Zeit, z. B. auch im Siegerland, üblich war, auf bäuerlichen Höfen oder in Dörfern. Der Ertrag der Landwirtschaft reichte in den Bergslagen im allgemeinen nicht aus, um die Bergleute zu ernähren. Die Eisengewinnung war also nicht ein Nebenerwerb, sondern der Haupterwerb. Andererseits liegen keine Anzeichen dafür vor, daß die Berg-

---

[1]) Die Bergerze treten an der Linie zutage, die in der Urzeit die höchste Strandlinie bezeichnete. Diese Linie bildet die Grenze zwischen dem unfruchtbaren Ödland und den fruchtbaren Meeresablagerungen. Bis zu dieser auffallenden Grenze wurde das Vieh getrieben. H. Sundholm, Huru och när uppfunnos våra bergmalmer. BBV. 1936 S. 397/401.

leute Ausländer waren. Es ist vielmehr so, daß einige Höfe Eisen erzeugten, andere dagegen nicht, ohne daß Unterschiede in der Herkunft der Besitzer und in den gesetzlichen Bestimmungen zu erkennen sind. Einen Eisenzins gaben nicht nur die eisenerzeugenden, sondern auch die mit dem Eisentransport und der Versorgung der Bergleute mit Lebensmitteln und dergleichen beschäftigten Bauern.[1])

4. Der große Chor der Kirche von Kil aus der Mitte des 13. Jahrhunderts läßt auf eine starke Besiedelung des Landes um diese Zeit schließen. Der Hof Husby bei Nora spricht für einen noch früheren Zeitpunkt der Aufnahme der Bergerzverhüttung. Husaby hießen die Königshöfe, auf deren Erzeugnissen in der Frühzeit die Königsmacht wirtschaftlich beruhte. Die Husabygründungen stammen aus der Zeit zwischen 1000 und 1100, nach dieser Zeit sind sie selten. Nur der Bergbau kann in dieser armen Gegend zur Anlage eines Königshofes angeregt haben.[2]) — Die Erforschung des Siedlungswesens in den Bergslagen dürfte die besten Aufschlüsse für die Geschichte der Bergerzverhüttung in der Anfangszeit bringen. Auch über die Betätigung Deutscher in der frühen Zeit könnte man manches erfahren. Örebro scheint seinem Stadtplan nach eine deutsche Gründung zu sein.

5. Die schwedischen Bergerze wurden im Anfang roh verhüttet, sie sind in diesem Zustand schwer reduzierbar; sie sind auch schwerer schmelzbar als alle deutschen Erze. Die deutschen Hüttenleute konnten deshalb mit den Bergerzen nichts anfangen. — Allerdings könnte man anfangs Hematite verhüttet haben. Im Roteisensteingebiete der Lahn und der Weil tauchen aber Hochöfen erst spät auf. Dieser Hinweis Sundholms dürfte beachtenswert sein.

6. H. Stolpe hat bei seinen Ausgrabungen in Birka (Björkö) in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein Stück Schmiedeisen gefunden, dieses enthält nach der Unter-

---

[1]) Märta Eriksson, Järnräntor under 1500-talet (Jernkontorets Bergshistoriska Skriftserie Nr. 11) Stockholm 1940.

[2]) Erik Lundberg, Närkeskyrkornas vittnesbörd angående medeltidens bergshandtering. BBV. 1936 S. 323/31. — Bertil Waldén, Örebro stad och län i relation till äldre svensk bergshandtering. Med Hammare och Fackla. VIII (1937) S. 50/76.

suchung von G. Phragmén 0,03 % Phosphor und scheint ein Frischprodukt zu sein.[1]) Beides spricht dafür, daß es aus Bergerzroheisen gewonnen ist. — Nach der Untersuchung von K. Daeves[2]) kann man Frischfeuereisen mit einiger Sicherheit von Rennfeuereisen durch den höheren Eisenoxydulgehalt der eingeschlossenen Schlacke unterscheiden, bei der Probe von Björkö fehlt aber die Bestimmung des Eisengehaltes der Schlacke. Was den Phosphorgehalt anbetrifft, so bringt J. Nihlén[3]) die Analyse eines Eisenfundes von Gotland mit 0,009 % Phosphor; auch eine Analyse mit 0,03 % Phosphor findet sich außerhalb der Bergerzbezirke. Volle Beweiskraft dürfte der Fund von Björkö also nicht haben.

7. Das Privileg des Königs Magnus Eriksson für die Bergleute von Vestra Berget vom 7. November 1340 ist nicht das älteste seiner Art, es nimmt Bezug auf ein ähnliches Privileg für Östra Berget. In der Urkunde von 1340 findet sich neben der spätestens im 13. Jahrhundert nach Schweden gekommenen 40-Mark-Buße noch die ältere Berechnung nach 3 Mark und Vielfachem von 3 Mark. Es liegt nahe, anzunehmen, daß die Bestimmungen zum Teil auf wesentlich älteren Rechtsgebräuchen fußen; es könnte aber auch sein, daß das Privileg für Östra Berget viel älter ist als das erhaltene für Vestra Berget.

8. Das Privileg für Vestra Berget von 1340 enthält hauptsächlich strafrechtliche Verfügungen, die auf eine Sonderstellung der Bergleute hinauskommen. Der Berg erhält nicht nur ein eigenes Gericht, sondern auch ein allerdings beschränktes Asylrecht. Menschen, die im Ausland Verbrechen begangen hatten, würden kein Interesse daran gehabt haben, sich dem jeweils gültigen schwedischen Landesrecht zu entziehen. Das Privileg läßt das Bergregal unberücksichtigt und enthält auch nicht die Verleihung des Schürfrechtes.

---

[1]) G. Phragmén, En undersökning av ett järnstycke, funnet på Björkö. BBV. 1936 S. 393/96.

[2]) K. Daeves, Untersuchung alter Eisenteile vom Kölner Dom. Stahl und Eisen 60 (1940) S. 245/52.

[3]) John Nihlén, Studier rörande äldre svensk järntillverkning med särrkild hänsyn till Småland (Jernkontorets Bergshistoriska Skriftserie Nr. 2) Stockholm 1932 S. 113 und S. 122.

Wenn das Privileg für deutsche Bergleute ausgestellt worden wäre, dann hätte es diesen in erster Linie das Recht zur Ausbeutung des Berges gesichert. — Das Privileg von 1340 hat zwar gewisse Parallelen in deutschen Bergrechten, aber es ist offenbar ganz auf schwedische Verhältnisse zugeschnitten. Auch in Deutschland fielen Eisenerze gewöhnlich nicht unter das Bergregal, so daß nur die Belehnung mit Wald und Wasser erfolgte. Wenn es sich hier aber um ausländische Bergleute handeln würde, dann wäre wohl eine Belehnung zu erwarten gewesen. Denn herrenloses Land gab es, wie Sundholm ausführt, damals in den Bergslagen nicht mehr. Im übrigen ist die Urkunde in schwedischer Sprache ausgestellt. Deutsche Bergleute hätten wohl die Abfassung in deutscher oder lateinischer Sprache veranlaßt.[1])

Zu diesen Argumenten Sundholms möchte ich folgende hinzufügen:

9. Järnbäraland: Nach der gründlichen Untersuchung von Sundholm ist Olav der Heilige unzweifelhaft nicht durch die Bergslagen gezogen, wahrscheinlich hat er seinen Weg an der Ostküste entlang genommen. Die Angaben in der König-Sverre-Sage sind so unklar und ungenau, daß sie keine Schlüsse zulassen.[2]) Die schwedische See-, Sumpf- und Rasenerzverhüttung kann nicht so bedeutend gewesen sein, daß sie einem Norweger auffiel. Ich schließe mich der älteren Ansicht an, daß hier Anspielungen auf das Vorkommen oder sogar auf die Verarbeitung der Bergerze vorhanden sind, über deren wirkliche Lage der Norweger nicht unterrichtet war.

10. Nach Garney-Lidbeck[3]) unterschied man in Schweden drei Arten von Hochöfen, nämlich die „schwedischen“, die deutschen und die wallonischen. Die letztgenannten wurden erst im 16. und 17. Jahrhundert von den Wallonen eingeführt, sie entsprechen den in den anderen Ländern Europas üblichen, d. h. sie sind aus Steinen gemauert und ruhen auf gemauerten Fundamenten. Die deutschen Hochöfen ent-

---

[1]) H. Sundholm, Unikt jubileum för Nora bergslag. Nora Stads och Bergslags Tidning vom 6. Nov. 1940.

[2]) H. Sundholm, Järnbäraland. BBV. 1927.

[3]) Svenska masmästeriet. Förra Delen. Stockholm 1816 S. 22/30.

sprechen den „schwedischen“, sie stellen eine etwas verbesserte und vergrößerte Nachbildung der „schwedischen“ Hochöfen dar. Letztere sind unzweifelhaft die ältesten. Die „schwedischen“ Hochöfen sind sogenannte mulltimmersmasugnar; sie bestehen aus einem viereckigen hölzernen Blockbau, in dem das Ofenmauerwerk frei steht. Der Zwischenraum zwischen Holzverzimmerung und Mauerwerk ist mit Erde ausgestampft. Das ganze Bauwerk ruht auf einem Pfahlrost. Ruinen von erdverzimmerten Hochöfen, allerdings neuerer Bauart, sind an verschiedenen Stellen erhalten. Diese Holzbauweise findet sich nicht bei den Hochöfen anderer europäischer Länder, wohl aber besteht große Ähnlichkeit mit den kleinen schwedischen Gebläseöfen zur Verhüttung von See-, Sumpf- und Rasenerzen. Auch die Sitte, die Öfen unmittelbar an den Abhang eines Hügels anzubauen, findet sich bei beiden Öfen. Der Unterschied besteht vor allem in der größeren Höhe der Hochöfen und in der vielleicht fünfmal so großen Tageserzeugung. Auch wurden die Bälge nicht mehr durch Menschenkraft oder durch Wasserkraft bewegt, sondern ausschließlich durch Wasser. Vor allem aber ist zu beachten, daß die kleinen Gebläseöfen festes Luppeneisen, die Hochöfen dagegen flüssiges Roheisen lieferten. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die mulltimmersmasugnar aus den kleinen blästerugnar entstanden sind. Mittelalterliche Handwerksmeister waren konservativ; um Mißerfolge bei ihrer empirischen Arbeitsweise zu vermeiden, hielten sie sich streng an überkommene Vorbilder. Die Entwicklung des Hochofenbaues in anderen Ländern gibt hierfür drastische Beispiele. Deutsche Hüttenmeister hätten unbedingt ihre heimische Bauweise angewendet, zumal der Übergang zu den ungewöhnlich schwerverarbeitbaren Bergerzen schon ein kühner Sprung war und der Holzbau trotz seiner Einfachheit gegenüber dem üblichen Steinbau Nachteile hatte. Im übrigen heißen die primitivsten Hochöfen in den Bergslagen ja nicht „deutsche“ Öfen, sondern „schwedische“.

11. Deutsche Bergleute hätten das Bergerz entsprechend ihrem heimischen Sprachgebrauch nicht als Bergmalm, sondern richtig als Bergerz bezeichnet. Malm ist etwas „mulmiges“ oder „zermalmtes“. Der Ausdruck paßt auf die See-, Sumpf- und Rasenerze, aber nicht auf die Bergerze,

er dürfte also von dort übernommen sein. Die Verarbeitung der Bergerze scheint also ihren Ausgang von der Verhüttung der leicht schmelz- und reduzierbaren schwedischen Erze genommen zu haben.

Was hat nun zu diesem Übergang von der Verhüttung der mulmigen Erze Schwedens zur Verhüttung der festen Bergerze angeregt? Sundholm hält es für möglich, daß die Wäringer die Erzeugung flüssigen Roheisens auf ihren Südostfahrten nach dem Schwarzen Meer in Kleinasien kennengelernt haben. Der Osten war viel früher mit dem flüssigen Roheisen vertraut als Europa. Im Iran findet man noch heute Reste einer anscheinend sehr alten Hochofenindustrie.[1]) Der Vermutung von Sundholm steht aber die Tatsache entgegen, daß zwischen dem schwedischen Hochofenbetrieb und demjenigen der anderen europäischen Länder größere Ähnlichkeit in den Grundzügen besteht als zwischen diesem und dem asiatischen.[2]) Hier ist besonders auf die Verwendung des Wasserrades hinzuweisen.[3]) Die kleinen Hochöfen im Iran haben primitive Wasserturbinen, der ferne Osten kennt die Anwendung der Wasserkraft überhaupt nicht. Man kann also mehr mit Anregungen aus den südlichen Ländern als aus dem Osten rechnen.

Vorläufig wird man unsere Kenntnisse von den Anfängen der Bergerzverhüttung in Schweden wie folgt zusammenfassen können:

---

[1]) Erich Böhne, Die Eisenindustrie Masenderans. Stahl und Eisen 48 (1928) S. 1577/80.

[2]) Beispielsweise wurden auch in Deutschland bisweilen die Hochöfen in den Berg eingebaut und waren dann schlecht zu durchwärmen (F. A. A. Eversmann, Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken zwischen Lahn und Lippe. Dortmund 1804 S. 142). Diese Bauweise findet man bekanntlich heute noch bei kleinen Kalkbrennöfen.

[3]) Beispiele für die frühe Anwendung des Wasserrades im Hüttenwesen bringt O. Johannsen in Stahl und Eisen 36 (1916) S. 1226/28. Beim Dorfe Tåaker in Halland wird eine „Mühle, wo Eisen gemacht wird", wahrscheinlich eine Anlage zur Verhüttung von Rasenerz, schon um 1200 erwähnt. Bereits im Domesday Book kommen zwei Mühlen vor, die eine Eisenabgabe leisteten, also wohl Eisenhütten mit Wasserrädern waren. (Ernest Straker, Wealden Iron. London 1931 S. 38.)

Die Verhüttung der Bergerze erfolgte von Anfang an in eigenartigen erdverzimmerten Hochöfen auf flüssiges Roheisen, das durch ein primitives Frischverfahren in Schmiedeeisen umgewandelt wurde. Das Osemundeisen wurde anscheinend nur auf diese Weise hergestellt. Der Betrieb lag in den Händen von „Bergleuten", die in Dörfern und auf Höfen wohnten und die Eisengewinnung als Haupterwerb betrieben. Diese Technik läßt sich durch schriftliche Quellen bis vor 1300 zurückverfolgen, die Siedlungsgeschichte spricht aber für ein wesentlich höheres Alter. Die Bergerzverhüttung baut sich auf der älteren Verarbeitung der leichtreduzierbaren schwedischen See-, Sumpf- und Rasenerze auf, neben den heimischen Einflüssen sind aber auch Beziehungen zur Hüttentechnik in den anderen europäischen Ländern erkennbar.[1])

Betrachtet man rückblickend die Entwicklung unserer Kenntnisse vom Aufkommen der Bergerzverhüttung in Schweden, so begegnet man zuerst einer kritiklosen, aber in ihrer Zielsetzung von der Überlieferung richtig geleiteten naiven Geschichtsschreibung, die sich in der Übertreibung des Alters dieser Technik nicht genugtun kann, dann setzt die gelehrte Kritik ein, die zu falschen Ergebnissen führt, weil ihr die Verbindung mit der Wirklichkeit fehlt, und schließlich bringt die Zusammenarbeit von historischem und realem Wissen eine Bestätigung der Tradition.

Die Frage nach den Anfängen der Herstellung von flüssigem Roheisen in Hochöfen war früher ein Problem, für dessen Bearbeitung jeder Ausgangspunkt fehlte. Die Beschäftigung mit der Frühgeschichte der Verhüttung der schwedischen Bergerze hat hier, nicht zum wenigsten durch die scharfsinnigen Überlegungen von H. Sundholm, bahnbrechend gewirkt. So ist aus einer lokalgeschichtlichen Frage eine für die Geschichte der europäischen Technik bedeutsame Aufgabe geworden, zu deren weiterer Bearbeitung alle Kenner der skandinavischen und hansischen Geschichte aufgefordert seien.

---

[1]) Eine zusammenfassende Darstellung der Anfänge der Bergerzverhüttung in Schweden hat H. Sundholm neuerdings in der Jubiläumsschrift Mellansvenska Gruvförbundet 1916—1941, Stockholm 1941 S. 7—23 gegeben.

2.

Die hamburgische Grönland-Expedition des Jahres 1542

Von

R. Hennig

Lange war man der Meinung, daß in der Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit das bereits im ausgehenden 10. Jahrhundert entdeckte und dann durch mehrere Jahrhunderte von Normannen besiedelte Grönland durch etwa anderthalb Jahrhunderte hindurch wieder so gut wie vollkommen in Europa vergessen gewesen sei. Die übliche Auffassung besagte, daß nach dem Jahre 1410, für das die Ankunft eines letzten Handelsschiffes aus Grönland in Norwegen bezeugt ist[1]), jeder Verkehr zwischen Norwegen und Grönland aufgehört habe und daß die kleine Kolonie von Wikingern, die sich in der sogenannten Østerbygd damals noch befand, nicht viel später aus unbekanntem Anlaß gänzlich ausgestorben sein müsse, daß die Kenntnis Grönlands noch im 15. Jahrhundert in Europa nahezu ganz verloren ging und daß die Insel anläßlich der Fahrten des Engländers Frobisher neu entdeckt wurde, weil man von ihr nichts mehr gewußt hatte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Darstellung, als ob erst die Engländer 1577 Grönland sozusagen neu entdeckt hätten, nichts anderes ist als „eine echt britische Anmaßung", wie ein Privatbrief des Herausgebers Prof. Reincke an den Verfasser vom 1. Juni 1940 durchaus treffend feststellte. Es lassen sich während des ganzen 16. Jahrhunderts hinreichend viele Zeugnisse im Hamburger Archiv wie auch in der gelehrten Literatur des Zeitalters (Krantz' „Norwagia", Zieglers „Schondia") ermitteln, die den Beweis liefern, daß die Existenz Grönlands niemals völlig in Vergessenheit geraten ist.

Daß aber auch im 15. Jahrhundert nach 1410 Grönland nicht dem Gesichtskreis der europäischen Völker ent-

---

[1]) Skalholts Annalen zum Jahre 1410, in Gustaf Storm: Islandske Annaler indtil 1578, Christiania 1888, 288.

schwand, obwohl die Literaturbelege dafür nahezu völlig fehlen, wurde vor etwa zwei Jahrzehnten mit aller Deutlichkeit nachgewiesen. Bei den dänischen Ausgrabungen in Herjolfsnes an der grönländischen Westküste fand man in dortigen Gräbern Normannenskelette vor in der typischen Tracht des endenden 15. Jahrhunderts. Insbesondere die sogenannte Burgundermütze, ein Modestück der Zeit Ludwigs XI. von Frankreich und Karls des Kühnen, wurde in jenen Gräbern gefunden — ein sicheres Zeichen, daß die Grönländerkolonie, die vorgeblich bald nach 1410 ausgestorben sein sollte, noch um 1475 existierte und in solchem Wohlstand lebte, daß sie die europäischen Kleidermoden der Zeit mitzumachen vermochte, ein sicheres Zeichen aber auch, daß die Verkehrsbeziehungen zwischen Grönland und Europa keineswegs abgerissen sein konnten, sondern fortdauerten.[1])

Norwegen als eigentliches Mutterland der Grönlandnormannen hatte die Kolonie zwar nach 1410 offenbar aufgegeben oder vergessen. Der zumal im 13. Jahrhundert blühende Grönlandhandel lohnte nicht mehr und war allmählich eingeschlafen, wozu auch der Umstand beitrug, daß Dänemark die Herrschaft über Norwegen erlangt hatte und daß man in Kopenhagen weniger Interesse für Grönland hegte als ehedem in Drontheim und Bergen. Der Grönlandhandel war bereits seit dem endenden 13. Jahrhundert Monopolrecht der Krone. Da diese nun den Handel nicht mehr pflegte, nahm man eben an, er müsse erloschen sein. Heute wissen wir aber, daß sich in das nicht mehr wahrgenommene Handelsmonopol der dänisch-norwegischen Herrscher illegale Handelsbeziehungen ausländischer Kaufherren eingeschaltet haben müssen, in erster Linie voraussichtlich englische, aber ziemlich sicher auch hanseatische, dazu vielleicht spanische.

Da dieser Handel sich möglichst im geheimen abspielte, damit nicht die norwegischen Könige dagegen protestierten, ist es verständlich, daß davon möglichst wenig geredet und geschrieben wurde. Jedenfalls hat der illegale Handel anscheinend dauernd stattgefunden, wie die Funde von Herjolfsnes unwiderleglich dartun.

---

[1]) Meddelelser om Grønland LXVII, Kopenhagen 1924.

In welchem Umfang die Hanseaten daran beteiligt waren, wird sich schwerlich noch jemals verläßlich ermitteln lassen. Es läßt sich aber beweisen, daß Grönland in der hamburgischen Seefahrt des 16. Jahrhunderts wohlbekannt war und gelegentlich besucht wurde, woraus man eigentlich den Rückschluß ziehen muß, daß auch im voraufgegangenen Jahrhundert Grönland ein gelegentliches Ziel hamburgischer Islandfahrer gewesen sein mag. Eine um 1550 verfaßte Handschrift des Hamburger Archivs enthält sogar, wie der oben erwähnte Brief Prof. Reinckes meldet, eine ganz ausführliche Beschreibung des Grönlandkurses, die wohl sicherlich auf Grund eigner hamburgischer Erfahrungen niedergeschrieben worden ist.

In Lappenbergs Sammlung von Hamburger Chroniken finden sich mehrere Dokumente, die von hamburgischen Grönlandfahrten in der Zeit um 1540 sprechen. So erfahren wir, daß sowohl am 1. Juli 1537 wie am 9. August 1539 hamburgische Fahrzeuge, die aus den Islandgewässern unfreiwillig an die Grönlandküste abgetrieben, dort aber nicht gelandet waren, in den Hamburger Hafen zurückkehrten.[1]) Dann aber spricht eine weitere Urkunde von einer Expedition des Jahres 1542, die von vornherein Grönland als Ziel ansah und auch tatsächlich dorthin gelangte. Das betreffende Dokument hat folgenden Wortlaut[2]):

> „Im Vorjahr wurde erstmalig eine Kraffel nach Grönland gesandt, um das Land zu untersuchen. Und der Schiffer hieß Gert Mestemaker. Er fand das Land, aber er konnte dort zu keinen Menschen kommen; deshalb kam er ohne Zögern wieder nach Hause."

Dieses Dokument verdient in mehr als einer Hinsicht hervorragende Beachtung. Im einzelnen ist dazu Folgendes zu sagen: Es handelt sich um eine Hamburger Chronik des Bernd Giseke, die vom Jahre 1545 stammt und obige Notiz zum Jahre 1542 bringt. Das darin vorkommende Wort „Vorjahr" bezieht sich laut Prof. Reinckes freundlicher Mitteilung, entgegen dem heutigen Sprachgebrauch, nicht auf das vorhergegangene, sondern auf das laufende Jahr, also

[1]) J. M. Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, Hamburg 1861, 136 und 139.

[2]) Ebendort 187.

auf 1542, nicht, wie ich an anderer Stelle vermutet habe[1]), auf 1541.

Auffällig ist in der Nachricht, daß es sich um eine „erstmalige“ Expedition gehandelt haben soll. Die Nachricht kann wohl nur in dem Sinne verstanden werden, daß die hamburgischen Islandfahrer vorher nur gelegentlich von Island aus nach Grönland gekommen waren und nun „erstmalig“ eine nur nach Grönland bestimmte Fahrt unternahmen.

Wie aus dem Wortlaut der Urkunde zu ersehen ist, blieb die Studienfahrt ohne jedes praktische Ergebnis. Gert Mestemaker hatte offensichtlich nur völlig öde Küsten angetroffen, an denen sich keine Handelsmöglichkeit bot.

Das ganze Geschehnis würde es daher kaum verdienen, daß man ihm größere Beachtung widmet, wenn es nicht in reizvoller Weise ergänzt würde durch den Bericht eines isländischen Seefahrers desselben Zeitalters, der durch Bischof Björn Jonsson von Skardsaa auf Island ums Jahr 1625, offenbar auf Grund älterer Notizen, aufgezeichnet worden ist und der sich in dem 1845 erschienenen 3. Bande der Grønlands Historiske Mindesmærker abgedruckt findet. Der genannte isländische Seemann, der Jon Grönländer genannt wird — vermutlich weil er des öfteren in Grönland gewesen war — berichtete nach Björn Jonssons Notizen folgendes[2]):

> „Einst sei er vom Kurse abgetrieben und an Bord eines deutschen Kauffahrers nach Grönland gekommen. Durch Berechnung läßt sich ermitteln, daß dies ums Jahr 1540 geschah. Das Schiff lief in einen mit zahlreichen Inseln ausgestatteten Fjord ein, von denen einige bewohnt waren (offenbar von Eskimos. H.). Sie wagten dort nicht zu landen, sondern wandten sich abseits zu einer kleinen, unbewohnten Insel, wo sie Bootshäuser und Steinwälle, wie sie in Island üblich sind, antrafen. Daselbst stießen sie auf einen toten Mann, der auf dem Bauche lag. Auf dem Kopfe trug er einen gutgemachten Hut; seine sonstige Kleidung bestand teils aus Fries, teils

---

[1]) R. Hennig, Terrae incognitae, Kap. 157: „Das rätselhafte Ende der Normannenkolonie in Grönland, Leiden 1938, III 363.

[2]) Grønlands Historiske Mindesmærker III (1845), 513.

aus Robbenfellen. Neben ihm lag ein krummes Messer mit Scheide, das stark abgenutzt und durch häufiges Schleifen zerschlissen war. Dieses Messer nahmen sie als Andenken mit sich.“

Es liegt auf der Hand, daß dieses Erlebnis, das Jon Grönländer in der Zeit um 1540 hatte, irgendwie mit einer der oben genannten hamburgischen Grönlandfahrten zusammengehangen haben muß. Andere „deutsche Kauffahrer“ als hamburgische werden in damaliger Zeit schwerlich nach Grönland gekommen sein. Da von den zwei Hamburger Schiffen der Jahre 1537 und 1539 ausdrücklich gemeldet ist, daß sie nicht gelandet seien, spricht die meiste Wahrscheinlichkeit dafür, daß Jon Grönländer mit der Kraffel des Gert Mestemaker nach Grönland gekommen ist, wenngleich dieser Schluß nicht zwingend ist und nur eine Vermutung darstellt. Wenn Gert Mestemaker meldete, er sei „zu keinen Menschen gekommen“, während Grönländer von Eskimos zu erzählen weiß, die man erblickte, denen man aber aus dem Wege ging, so liegt hier kaum ein Widerspruch vor; denn Mestemakers „Menschen“ waren Weiße, mit denen man eine Verbindung suchte, also Normannen, da Handel mit Eskimos damals nicht üblich war. Daß man in jener Zeit Grund hatte, noch mit weißen Siedlungen in Grönland zu rechnen, wird durch eine Notiz des isländischen Bischofs Øgmund von Skalholt bewiesen, die entweder auf das Jahr 1520 oder 1534 Bezug hat und die von einer durch Unwetter erzwungenen Seefahrt an die grönländische Küste folgendes meldet[1]):

„Da glaubte er und mit ihm seine Begleitung, sie hätten Herjolfsnes zu Gesicht bekommen. Es war schon spät am Tage, und sie fuhren in so großer Nähe der Küste, daß sie die Bewohner, ihre Schafställe, die Schafe und Lämmer sahen.“

Um Herjolfsnes kann es sich in diesem Falle zwar keinesfalls gehandelt haben, wie Nørlund[2]) festgestellt hat, da der Bischof bereits am nächsten Tage in Island eintraf und die Entfernung von Herjolfsnes von Grönland mehr als

---

[1]) Grønlands Historiske Mindesmaerker III (1845), 504f.

[2]) Poul Nørlund, De gamle nordbobygder ved verdens ende, Kopenhagen 1934, 143.

einen Tag damaliger Seefahrt erforderlich machte. Es muß sich um eine weiter südlich gelegene Siedlung gehandelt haben, und zwar unzweifelhaft eine normannische, da Schafe und Schafställe den Eskimos unbekannt waren. Dieser Punkt ist aber ohne Bedeutung. Hauptsache bleibt, daß um 1520 oder 1534 im südlichsten Grönland noch Normannen gesiedelt haben müssen. Die Erzählung des Jon Grönländer gewinnt unter diesen Umständen erheblich an Verläßlichkeit. Überhaupt darf man ihr ohne weiteres Vertrauen entgegenbringen, wie Nørlund ausdrücklich betont[1]):

> „Man kann natürlich nicht beurteilen, inwieweit das Zeugnis Jon Grönländers Vertrauen verdient; sein Bericht trägt aber den Stempel der Glaubhaftigkeit an sich.“

Der „Stempel der Glaubhaftigkeit“ wird vor allem geliefert durch den von Nørlund hervorgehobenen, allerdings äußerst bemerkenswerten Umstand, daß die von Jon Grönländer an dem Toten auf der einsamen grönländischen Insel wahrgenommene und beschriebene Kleidung genau den in Herjolfsnes 1921 ausgegrabenen Gewändern entsprach, die den Toten beigegeben worden waren.

Es liegen daher schwerwiegende Gründe vor, auch den übrigen Angaben Jon Grönländers vollstes Vertrauen entgegenzubringen, also auch seiner an sich bereits völlig unverdächtigen Mitteilung, daß er auf einem deutschen Kauffahrerschiff nach Grönland gekommen sei. Wie er an dessen Bord gekommen ist, läßt sich leider nicht erkennen. Es ist natürlich möglich, daß die Hansen ihn als einen ganz besonders guten Kenner Grönlands zur Teilnahme an der Fahrt aufgefordert haben. Die einleitende Bemerkung, er „sei vom Kurse abgekommen“, ist damit freilich nicht in Einklang zu bringen. Zu klären sind die Zusammenhänge nicht; es möge jeder selbst versuchen, sich ein Bild von den Geschehnissen zu machen. Infolgedessen ist auch nicht eindeutig zu ermitteln, um welche der oben genannten Fahrten hamburgischer Schiffe — andere kommen kaum in Betracht — es sich handelt. Die Reisen von 1537 und 1539 führten zu einer unfreiwilligen Berührung mit grönländischen Gewässern, würden also zur Einleitung des Jon Grönländerschen Berichts gut passen. Die Fahrt von 1542 suchte dem-

[1]) Ebendort.

gegenüber freiwillig Grönland auf; dann ist der Zusammenhang mit der genannten Einleitung nicht klarzustellen. Dafür paßt aber in anderer Hinsicht diese letzte Grönlandreise am besten zu Grönländers Erzählung. Diese betont ja, daß man an Land gegangen sei, während bei den Hamburger Sturmfahrten von 1537 und 1539 ausdrücklich gemeldet ist, daß von einer Landung abgesehen wurde.

Infolgedessen habe ich mich in meinen „Terrae incognitae" doch für die wahrscheinlichere Annahme entschieden, daß die Notiz des Jon Grönländer sich auf die Hamburger Expedition des Jahres 1542 beziehen dürfte. An sich ist der zeitliche Unterschied ja nur gering, und es ist nicht von entscheidender Bedeutung, ob Grönländer sein Erlebnis 1537 oder 1539 oder 1542 gehabt hat. Die Zeitangabe „um 1540" trifft auf alle Fälle zu. Ungleich bedeutsamer ist das, was er auf dem öden grönländischen Inselchen erlebte, in der Hinsicht, daß er vielleicht den letzten oder jedenfalls einen der letzten grönländischen Wikinger als Leiche vorfand und daß wir uns nun ein Bild zu machen vermögen, wann und unter welchen Umständen das spurlose Aussterben der Normannensiedlung auf Grönland vor sich gegangen sein mag — allerdings nicht um 1410 oder 1420, wie man früher annahm, sondern erst fünfviertel Jahrhunderte später! Die Ausgrabungen in Herjolfsnes von 1921 hatten schon gezeigt, daß die spätesten Normannen auf Grönland körperlich schwer degeneriert und zwerghaft entartet waren — sei es durch Rachitis, sei es durch andere Einwirkungen pathologischer Natur, insbesondere, wie es Huebschmann wahrscheinlich gemacht hat[1]), durch Tuberkulose, welche die meisten Individuen schon in früher Jugend dahinraffte (unter 20 Leichen, die in Herjolfsnes bestattet gefunden wurden, war über die Hälfte noch nicht 30 Jahre alt geworden!).

Zu diesen durch Mangel an gewissen Vitaminen hervorgerufenen körperlichen Entartungserscheinungen gesellten sich nun offenbar weitere Bedingungen, welche die Fortexistenz unmöglich machten, durch den fortschreitenden Mangel an regelmäßigem Verkehr mit den europäischen Kulturgebieten, insbesondere wohl durch Fehlen von Eisen

---

[1]) Gutachten, publiziert in meinen „Terrae incognitae", Leiden 1939, IV, 426f.

und Holz. Diese kulturellen Gründe für das Aussterben der Normannenkolonie auf Grönland hat Nørlund (a. a. O.) wirkungsvoll zusammengefaßt:

„Der letzte Normanne, gekleidet in ein Gewand, wie wir es in Herjolfsnes gefunden haben, lag tot und unbestattet neben seinem öden, verlassenen Hause und hielt in seiner Hand das Symbol der kulturellen Überlegenheit des Europäers, das Eisenmesser, abgenutzt bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit. Als diese Grenze erreicht war, ging der Europäer zugrunde.“

Wenn obige Kombinationen richtig sind, wie es zumindest nicht unwahrscheinlich ist, ergibt sich somit ein tragisch anmutender Zusammenhang zwischen der letzten Spur, die man von den Normannenkolonien auf Grönland ermittelt hat, und der hamburgischen Grönlandfahrt des Jahres 1542.

Grönland blieb auch nach 1542 in Hamburg beachtet, und es bedurfte nicht der Frobisher-Reise von 1577, um die ferne Rieseninsel den Zeitgenossen ins Gedächtnis zurückzurufen. 1561 erwähnt einer der Islandfahrer, Gories Peerse, in einer poetischen Schilderung Islands[1]) die Tatsache, daß hier und da grönländische Eisbären auf Eisbergen nach Island verschlagen werden. Weiterhin gibt Ditmar Bleefken, der freilich wenig Zutrauen verdient und der mehrfach unwahrer Phantasien überführt worden ist, in seiner 1607 erschienenen Schrift „Islandia“ an, er selber sei als Geistlicher mit zwei hamburgischen Kauffahrteischiffen am 10. April 1563 von Hamburg abgefahren, sei am 14. Juni in Island eingetroffen, von dort nach Grönland gegangen, wieder nach Island zurückgekehrt und nach einer Überwinterung daselbst über Lissabon und Nordafrika nach Hamburg heimgekommen. Ob diese Nachricht Vertrauen verdient, sei dahingestellt. In jedem Falle beweist sie wohl, daß in Hamburg rund anderthalb Jahrzehnte vor Frobisher eine Grönlandfahrt nicht als etwas Außergewöhnliches angesehen wurde.

Ich unterschreibe daher durchaus die Feststellung des Herrn Prof. Reincke, dem ich für das vorliegender Arbeit entgegengebrachte freundliche Interesse meinen herzlichen Dank sage, „daß Grönland den Hamburgern niemals völlig aus dem Gesichtskreis gelangt ist“.

---

[1]) Abgedruckt im Niederdeutschen Jahrbuch IX, 110ff.

VII.

Besprechungen

Fritz Rörig, Vom Werden und Wesen der Hanse. Leipzig 1940, Koehler & Amelang. 148 S.

Vor nunmehr 13 Jahren hat Fritz Rörig unter dem Titel: „Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte" die wichtigsten seiner bis dahin erschienenen kleineren Einzelaufsätze zur hansisch-lübischen Geschichte, um seine bahnbrechenden Untersuchungen über den Markt von Lübeck als Kernstück herumgruppiert, in einem stattlichen Bande kunstvoll so zusammengefügt, daß sie wie verschiedene Kapitel eines einheitlichen Werks wirken; auch hier war, um mich einer Wendung des Verfassers selbst zu bedienen, „das Ganze früher da als seine Teile, wenigstens in der Idee". Die Hansischen Beiträge haben sich im Laufe der Jahre in zunehmendem Maße als grundlegend für alle weitere Forschung erwiesen. Das Hauptverdienst des Werks lag in der großartigen Gesamtauffassung, wie von dem mittelalterlichen deutschen Bürgertum im Allgemeinen, so von Wesen und Leistung der deutschen Hanse im Besonderen. Es brach mit der allgemein angenommenen Auffassung, daß jenes kluge und vielbewunderte mühsame Behaupten einer ehedem erkämpften Stellung die eigentliche „Blütezeit der deutschen Hanse" bedeute, es bekämpfte die verbreitete Anschauung, daß Verordnungen und Urkunden als solche schöpferisch seien („Ein Federstrich von dieser Hand, Und neugeschaffen wird die Erde!"), und setzte an Stelle dieser statischen Elemente die Dynamik starker Unternehmerkräfte und die wahrhaft schöpferische Frühzeit wieder in ihre Rechte ein („Und setzet Ihr nicht das Leben ein, Nie wird Euch das Leben gewonnen sein!"). Neben und über den vielen neugewonnenen Einzelerkenntnissen hat diese lebensvolle Neuausrichtung des Ganzen alles neuere hansische Schrifttum

bestimmt und seine weite Wirkung gerade in gegenwärtiger Zeit begründet.

Seine späteren Arbeiten haben Rörig nochmals und noch intensiver in die großen grundsätzlichen Dinge hineingeführt. Jeder von diesen neuen Vorträgen und Aufsätzen der letzten Jahre trug schon von Geburt an den geheimen Obertitel: Wesen und Werden der Hanse. So brauchten auch sie nur noch zum Strauß zusammengebunden zu werden. Das ist nunmehr in dem vorliegenden schmucken Bändchen geschehen. Die Auswahl war, wenn Überschneidungen und Dubletten vermieden werden sollten, nicht leicht. Sie fiel auf den Festvortrag von 1927 über die Schlacht bei Bornhöved, auf die Biographie des Lübecker Bürgermeisters Hinrich Castorp von 1937 aus dem Sammelwerk „Gestalter deutscher Vergangenheit", auf den in Zürich auf dem Internationalen Historikertag von 1938 gehaltenen Vortrag über Unternehmerkräfte im flandrisch-hansischen Raum (gedruckt in der Historischen Zeitschrift 1939 und wiederabgedruckt in dem Jahrbuch „Nationale Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft" der Gesellschaft für Europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft, 1941, S. 186ff.), und auf den im Deutschen Archiv für Landes- und Volksforschung 1939 zuerst erschienenen und seitdem mehrfach wieder abgedruckten Vortrag über die Gestaltung des Ostseeraumes. Die einzelnen Beiträge sind auf einander abgestimmt, durch Streichungen von Wiederholungen befreit und durch Einschübe aus anderen Arbeiten des Verfassers ergänzt worden. Was sie zur Zeit ihres ersten Erscheinens an neuen wertvollen Gedanken und Erkenntnissen brachten — und das war viel! — ist inzwischen durchweg fester Besitz der Wissenschaft geworden. Mehrfach haben die unter Rörigs Anleitung entstandenen Arbeiten seiner Schüler vorweg oder hinterher die Einzelbelege für die vorgetragenen Anschauungen beigebracht, so daß seine eigenen Ausführungen von gelehrtem Ballast freigehalten werden konnten. Das ist gut so. Denn jetzt haben sie, wie Besprechungen in der Tagespresse und in publizistischen Zeitschriften ergeben, durch ihre lebhafte anschauliche Sprache und in dem gefälligen Gewande, das ihnen der Verlag gegeben hat, auch weitere Kreise in ihren Bann gezogen und an die großen Fragen der hansischen Geschichte herangeführt.

Aber die Gegenwart fordert mehr! Wir hoffen, daß der Verfasser trotz der Fülle der an ihn herantretenden Anforderungen die nötige äußere und innere Sammlung finden wird, um uns bald sein großes Werk zu schenken, auf das wir einen Anspruch zu haben glauben, da er allein es schreiben kann: eine abschließende zusammenhängende ausführliche Darstellung der gesamten Hansegeschichte. Alle älteren Arbeiten dieser Art, so hoch sie auch zu ihrer Zeit zu bewerten sein mochten, müssen heute, vornehmlich auf Grund eben der Lebensarbeit Fritz Rörigs, als in den Grundanschauungen veraltet gelten und sind zudem vergriffen. Der hansische Gedanke aber beweist eben jetzt aufs Neue seine zündende Kraft in den großen europäischen Auseinandersetzungen der Gegenwart. Es besteht daher die nicht unbegründete Sorge, daß Unberufene sich dort eindrängen, wo die Zuständigen schweigen. Wenn heute ein schnell zusammengeschriebenes Buch wie E. Herings „Deutsche Hanse" (vgl. u. S. 211 ff.) in Zehntausenden von Exemplaren gedruckt und gekauft wird, wenn Bartholds seit mindestens 2 Menschenaltern tote Geschichte der deutschen Hansa im unzeitgemäßen Neudruck noch immer Leser findet, so zeigen diese an sich unerfreulichen Symptome doch, wie groß das Verlangen nach hansischer Geschichte ist und wie dringend die Notwendigkeit, es zu erfüllen. Wie sagt doch Klopstock in seinem Rheinweinlied?

„Noch viel Verdienst ist übrig. Auf, hab es nur!
Die Welt wirds kennen."

Hamburg. Heinrich Reincke.

Hanse, Downing Street und Deutschlands Lebensraum. Herausgeber Professor Dr. Heinrich Hunke, Gesamtentwurf E. F. Werner-Rades, Berlin, Mitarbeiter Professor Dr. Heinrich Reincke, Direktor des Archivs der Hansestadt Hamburg, Hans-Gert Winter, Direktor der Reichsbahnzentrale für den deutschen Reiseverkehr (RDV.), Berlin, Erich Düms, Abteilungsleiter im Reichskolonialbund, München, Kartographische Gestaltung und Einband H. G. Rades, Berlin. Berlin 1940, Haude & Spenersche Buchhandlung Max Paschke, Verlag für Wirtschaftswissenschaft.

168 S. mit zahlreichen Abbildungen, Wiedergaben von Urkunden und Siegeln, einem Verzeichnis der Hansestädte, Karten und 9 Geleitworten.

Selbst wenn wir besinnliche Rückschau halten, indem wir in dem vorliegenden, einen einheitlichen Guß und Formenwillen erkennen lassenden Buche blättern, und die Tage der Hanse an unserm geistigen Auge vorüberziehen, ist unser Leben, Sinnen und Trachten gerade in diesen Tagen doch auf das Kommende gerichtet. Haben die Volksdeutschen aus dem Baltikum, auf den Ruf des Führers in den Schutz und die offenen Arme des Reiches zurückgekehrt, untereinander nicht immer von dem Gewesenen gesprochen und trotzdem immer an das im Schoß der Zukunft liegende Geheimnis gedacht? Ist ihre Zuversicht, ihr unerschütterlicher Glaube enttäuscht worden? Das Land hansischer Prägung, Überlieferung, Tüchtigkeit, Kultur, der Hort des kolonialen Deutschtums im Osten wird, während wir diese Zeilen schreiben, unter den harten, unerbittlichen Schlägen der deutschen Wehrmacht der Barbarei, dem Ungeist, der moralischen Zersetzung und der Unterdrückung der Individualität wieder entrissen und damit dem Deutschtum aufs neue gewonnen. Zum drittenmal seit 1917 sieht das Haus der Schwarzhäupter in Riga seit dem 1. Juli 1941 auf deutsche Truppen herab, die das Recht des Blutes auf Stadt und Land wieder geltend machen.

Was kann uns Nachfahren und im Glauben an das Reich doch wieder Erstarkten in diesen Tagen die Karte von der Ausbreitung der Hanse in Nord-, Mittel-, West- und Ost-Europa, die nebst einem Verzeichnis der Städte, die der Deutschen Hanse angehörten, dem Kapitel „Hanse“ vorausgeschickt ist, alles sagen! Indem wir jetzt in härtestem Ringen unsere Unabhängigkeit nach außen erkämpfen, machen wir den Weg frei für die aufsteigende neue Hanse, den Lebens- und Leistungsverband der europäischen Völker, in dem das Reich seine politische Sendung und Führung, von der die kulturelle und wirtschaftliche nicht zu trennen ist, bewähren, entfalten und zum Segen aller aus sich heraus ständig erneuern und erfüllen kann. Welcher Reichtum, welche Kraft, welche Bodenständigkeit, welch edler Formenwille, welche Weiträumigkeit in der Gebundenheit und klugen Beschränkung spricht zu uns aus den zahlreichen, mit

gutem Bedacht ausgewählten Bildern! Jeder, der das Buch voll ehrlicher Bewunderung, Anerkennung und Begeisterung aus der Hand legt — wer täte das wohl nicht? —, muß zu der freudigen Erkenntnis gelangen: die Hanse lebt, sie wird leuchtende, strahlende Wirklichkeit! Die Erinnerung an die Hanse ist nicht im Zeichen des Weltverkehrs verschüttet worden, sondern sie hat ihren vollen, reinen Klang als eine nordische Kulturgemeinschaft behalten, und der kräftige Puls der Jetztzeit erfüllt den kontinentalen Bereich der Hanse wieder mit frischem Mut, mit neuer Lebens- und Schaffenskraft!

„Hanse", so erläutert Heinrich Reincke, erschöpft sich nicht in einem privatkapitalistischen Wirtschafts- und Kolonialverband. Immer und überall vertritt sie zugleich das Reich und verbindet sie damit das Schicksal des eigenen Volkstums. Ohne diese doppelte Bindung wären unerhörte, einmalige und einzigartige Leistungen, wie die deutsche Ostkolonisation, nie und nimmer möglich, oder die Gründung und der Aufbau eigener Auslandsniederlassungen denkbar gewesen! Hier vor allem, in ständiger Berührung mit fremdem Volkstum bewährte sich die freiwillig eingegangene Gemeinschaft, und wuchs die Hanse in große Aufgaben und weite Räume hinein, oft genötigt, die Entscheidung der Waffen anzurufen, immer geneigt, staatspolitisch klug zu handeln, die Zukunft zu bedenken und rücksichtslose Strenge gegen den walten zu lassen, der, vermessen genug, gegen die ungeschriebenen Gesetze der Gemeinschaft verstoßen sollte. Hansen waren Kaufleute. Ihr Streben galt dem Gewinn, ihr opferwilliger Gemeinsinn aber dem Gemeinwesen, dem sie zugleich als politisch Verantwortliche verhaftet waren. Die auf unsere Tage überkommenen Baudenkmäler, allen offenkundige, unbestechliche Zeugen, sind, auch in der Form von Kirchen, Ausdruck einer weltlichen Kultur, deren Träger der hansische an der Küste ansässige Fernkaufmann war.

Die auf mehr als 40 Seiten folgenden, technisch gleich ausgezeichneten Abbildungen untermauern auch in der Beschriftung die Tatsache, daß jede kulturelle Leistung, in welche Form sie sich auch kleide, unwiderruflich politisch ist, wie andererseits die Politik ein Ausdruck der Kultur ist, von der sie ein Teilgebiet umfaßt. Welch großes politi-

sches Spiel der Hansen, und welch hohe, gewordene und gewachsene Kultur spricht zu uns auch aus diesen Blättern! Gerade im Hinblick darauf glauben wir auf Grund unserer Auslandserfahrung sagen zu können, daß dieses Buch außerhalb des Reiches stärksten Widerhall finden wird.

Die beiden folgenden Abhandlungen „Vom Stalhof zur Downing Street“ und „Von der Hanse zur kolonialen Tat“ leiten neben weiteren 40 Seiten Bilder aus dem westdeutschen und westeuropäischen Einflußbereich der Hanse über zum Politischen. Der Titel der Abhandlung „Europäische Wirtschaftspolitik im Geist der Hanse“ ist ein Programm! Der jüngst mit der goldenen Leibniz-Medaille ausgezeichnete Verfasser Heinrich Hunke baut besonders in den Schlußfolgerungen der Untersuchung die Gedankengänge seines großen Lehrmeisters, des verewigten Leiters der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP. Bernhard Köhler, zu einem neuen Welt- und Wirtschaftsbild kontinentaleuropäischer Prägung aus. Deutscher Lebensraum im Geist und Sinne der Hanse ist kontinentaleuropäischer Ordnungsraum, kein Mittel zur Unterdrückung anderer Völker, nicht Ausbeutung, sondern Recht auf Arbeit für alle, die dazu fähig und willens sind. Indem die Hanse neuen Bedarf weckte und befriedigte, damit zugleich den Lebensstandard Nordeuropas entscheidend hob, indem sie sich nicht im Krämerhaften verlor, wie Heinrich Reincke nachweist, sondern beispielsweise die Gründung der deutschen Ostseestädte erst Voraussetzung für den Absatz der Getreideüberschüsse ins Ausland und damit für das Aufblühen der Landwirtschaft in den kolonisatorisch neu erschlossenen Gebieten des deutschen Ostens wurde, indem Stadt und Land mit dem Ausland über den Hansekaufmann in enge, wechselseitige, fruchtbare Beziehungen trat, stärkste Unternehmerkräfte ausgelöst wurden, kann, ja muß eine solche Organisation der Arbeit, der Produktion und des Absatzes, ja der persönlichen und staatlichen Beziehungen beispielgebend auch für die Lebensformen eines neuen, kontinental ausgerichteten Europa werden, nachdem der Mechanismus des Goldes, der Börsen, des freien Angebots im zwischenstaatlichen Waren- und Zahlungsverkehr weitestgehend ausgeschaltet worden ist. Heinrich Hunke unterbaut diesen Gedanken besonders eindringlich in dem zusammenfassenden Abschnitt über das

Wesen der neuen kontinentaleuropäischen Wirtschafts- und Arbeitsgemeinschaft. Diese wird gute Nachbarschaft halten und so eine Verkehrswirtschaft im nationalökonomischen Sinne, auch in der Verbindung mit Übersee, aufbauen, Europa aber zum Kraftzentrum der Welt machen, weil die Ethik der Arbeit stärker ist als das Gewicht des Goldes!

Was Hunke in dem am 31. März 1940 abgeschlossenen Buch[1]) schreibt, ist eine politische Vision gewaltigen Ausmaßes, deren Verwirklichung wir 15 Monate später bei Abfassung dieser Zeilen schon zu spüren vermeinen: Bevor die letzten beiden Widersacher des Reiches, der Rätestaat des Ostens und die staatlich organisierte Piraterie des britischen Empire, von den deutschen Waffen endgültig zerschmettert sind, ist Europa befriedet, arbeitet ein Kontinent, bildet und ergänzt sich eine neue Wirtschaft, und hat die Hanse des zwanzigsten Jahrhunderts durch die vom Reich gewährleistete Ordnung bereits feste Form gefunden.

Bremen. Hans Brinkmann.

Ernst Hering, Die deutsche Hanse. Leipzig [1940] Ernst Goldmann Verlag. 267 S.

Das hier anzuzeigende Buch, das zu Beginn des Jahres 1941 bereits im 20. Tausend vorlag, wird von dem Verleger angekündigt als ein „Dokument geschichtlicher Größe deutschen Wesens, gestaltet mit der Sorgfalt des Gelehrten und mit der Einfühlungskraft des Künstlers“. Es will also wissenschaftlich ernst genommen werden. Man dürfte danach voraussetzen, daß es wenigstens zur Hauptsache auf den in reicher Fülle gedruckten Quellen aufgebaut ist. Tatsächlich beruft sich der Verfasser einmal (Seite 126) ausdrücklich auf das Lübecker Urkundenbuch; aber grade diese Stelle beweist, daß er das Lübecker Urkundenbuch nie zur Hand genommen hat und vom Wesen eines Urkundenbuchs überhaupt die merkwürdigsten von absoluter Unkenntnis zeugen-

[1]) Das Kontor zu Bergen (S. 28) verfiel 1618 nicht der endgültigen Schließung. Friedrich Bruns hat in seinem Buche „Die Sekretäre des Deutschen Kontors zu Bergen“, Bergen 1939, nachgewiesen, daß der letzte Sekretär des Kontors, Johann Georg Schuckmann, erst Mitte 1761 nach Lübeck zurückgekehrt ist. — Auf S. 46 muß es im Bildtext statt Burgen richtig Bungen heißen.

den Vorstellungen hegt. Die nicht seltenen Anführungen von Urkunden sind demgemäß, wie sich schon aus dem Wortlaut der Übersetzungen und aus gelegentlichen Druckfehlern unwidersprechlich ergibt, einzig und allein der Literatur entnommen. Das gleiche wird für die zahlreichen Stellen aus der Detmar-Chronik gelten. Auch die Hansischen Geschichtsblätter, um dies nur der Vollständigkeit halber gleich hinzuzufügen, sind dem Verfasser unbekannt geblieben.

Nun ist freilich auch gegen Werke, die, wennschon ohne eigene Forschung, so doch unter selbständiger Durchdringung des gegebenen Stoffes oder wenigstens mit Verständnis und Überblick über den Sachstand fremde Ergebnisse in persönlicher Formung zu einheitlicherDarstellung zusammenfassen, grundsätzlich keine Einwendung zu erheben. Ebenso besitzen sogenannte populäre Darstellungen an sich durchaus ein Lebensrecht, wenn sie nur ehrlich sind und erkennen lassen, wo Barthel sich den Most geholt hat. Dagegen werden wir uns immer gegen solche Erscheinungen wenden, die eilfertig, ohne wirkliche Gestaltungskraft und ohne Kritik ungenannte Werke anderer Autoren seitenlang ausschreiben oder ausziehen. Das Buch von Ernst Hering erhebt den Anspruch, über der ersten Gruppe zu stehen, tatsächlich nähert es sich bedenklich der letzten.

Anerkannt sei zunächst der Fleiß des Verfassers. Er hat es fertig gebracht, in ein und demselben Jahre neben dem Hanse-Buch ein noch umfangreicheres Werk über die Fugger zu vollenden. Er hat mancherlei gelesen, Altes und Neues, Gutes und Schlechtes, Wichtiges und Nebensächliches. Er hat aber auch vieles übersehen, Altes und Neues, Gutes und Wichtiges. So hat z. B. Walther Vogel für ihn anscheinend nicht gelebt, obwohl er gerade bei ihm beispielhaft eine ebenso wissenschaftlich bedeutsame wie lebensnahe Hansedarstellung hätte finden können, ganz zu schweigen von der für jede Hansegeschichte unerläßlichen Benutzung der monumentalen „Geschichte der deutschen Seeschifffahrt". Wie hat sich nun Hering zu der von ihm an Stelle der Quellen benutzten Literatur gestellt? Sehr unterschiedlich! Durch ausdrückliches Zitat und überwiegend auch durch Anführung im Register des Buches werden aus dem Kreise der benutzten Autoren Karl Brandi, Kurt Breysig,

Wilhelm Pinder, Leopold Ranke und Heinrich von Treitschke hervorgehoben, die sich nur beiläufig mit der Hanse beschäftigt haben, aber entschieden sehr dekorativ wirken. Ganz anders steht es mit denjenigen Autoren, die der Verfasser nun wirklich benutzt hat. Sie zitiert er, wenn überhaupt, nach übler Unsitte mancher Journalisten so, daß kein unbefangener Leser erkennen kann, wie weit die Entlehnung geht. So fehlt der Name Dietrich Schäfers vollkommen (auch im Text), obwohl vor allem sein Werk „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark", aber auch seine Hansemonographie auf das ausgiebigste ausgezogen und seitenlang fast wörtlich abgeschrieben worden sind; nur auf der allerletzten Seite der nach Dietrich Schäfer gearbeiteten Abschnitte (Seite 164) wird treuherzig wie zum Abschied im letzten Satz vermerkt, daß nach Dietrich Schäfer Erich von Pommern als ältester König gestorben sei, den das Mittelalter gekannt habe. Fritz Rörig erhält die Ehre mehrmaliger Erwähnung, ohne daß doch die Tragweite seiner Forschung sichtbar wird. Der Unterzeichnete selber muß sich gleich anderen Fachgenossen damit trösten, wörtlich abgeschrieben und nicht erwähnt zu werden.

Über alles dies wie über zahlreiche Irrtümer im einzelnen würde man vielleicht hinwegsehen können, wenn der Verfasser wenigstens durch die Art der Auswahl und Anordnung des Stoffes oder durch die Form seiner Darstellung etwas Besonderes geleistet hätte. Aber es fehlt ihm jede Kritik. Seine Auffassungen schwanken hin und her je nach der Vorlage, der er folgt. Gleich als ob das gewaltige und ergebnisreiche vor- und frühgeschichtliche Schrifttum unserer Tage nicht existierte, wird die vorhansische Zeit ganz aus der Perspektive des Mittelmeers gesehen; auf der anderen Seite verdammt der Verfasser mit stärksten Worten den staufischen Reichsgedanken als eine „imperiale Ideologie des Mittelmeerkreises" (Seite 12). Eine Gesamtanschauung wird nirgendwo sichtbar, durchgehende politische Linien werden nicht erkannt, der innere Zusammenhang der Dinge bleibt unklar. Es ist viel zu viel die Rede von den großen Haupt- und Staatsaktionen, viel zu wenig dagegen von dem friedlichen Walten hansischer Politik, Wirtschaft und Kultur in dem von der Hanse geschaffenen Ordnungsraume. Die Stoffverteilung ist denkbar unglücklich. Es ist freilich

zuzugestehen, daß eine durchsichtige Disposition der Hansegeschichte zu den schwierigsten Aufgaben historischer Darstellung gehört. Wir wollen daher mit den fatalen zeitlichen Vor- und Rückgriffen, wie sie sich bei Hering vielfach finden, mit der Vorwegnahme später Ereignisse, deren Voraussetzungen erst in langem Abstande geschildert werden, und mit ähnlichen Ungeschicklichkeiten nicht allzu scharf ins Gericht gehen. Aber was hat z. B. das Stapelrecht im Kapitel von der hansischen Frühzeit zu suchen? Warum mußte der Abschnitt „Störtebeker und die Vitalienbrüder“ in dieser für den Gesamtrahmen unerträglichen Breite gegeben werden, vor allem warum in diesem wüsten Nebeneinander von Geschichte, echter Sage und unechter Romantik eines Groschenromans? Selbstverständlich spuken auch auf manchen Blättern des Buchs die „Raubritter“ noch ganz in jener schaurig romantischen Weise herum wie zur Zeit unserer Großväter.

Was sollen wir schließlich vom Stil dieser Veröffentlichung sagen? Er schwankt ebenso unsicher wie der sachliche Inhalt hin und her, zwischen der Nüchternheit eines Dietrich Schäfer, der beschwingteren Sprache jüngerer Forscher und einem Wortschwall eigenen Gewächses. Wer von dem letzteren eine Probe begehrt, der höre nur den allerersten Satz des ganzen Buches: „Wer das Kleid der Jahrtausende entfaltet, das die Geschichte über Zeiten und Völker webt, dessen Auge wandert über die Kette von Jahrhunderten nach allen vier Weltgegenden!“ Ich glaube über dieser vom Verfasser nicht ohne Selbstgefälligkeit gesetzten Eingangspforte die Worte zu lesen: Lasciate ogni speranza voi ch'entrate!

Hamburg. Heinrich Reincke.

Monumenta palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. Schrifttafeln in lateinischer und deutscher Sprache. In Verbindung mit Fachgenossen hrsg. von Anton Chroust. Mit Unterstützung der deutschen Forschungsgemeinschaft (Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft) und der Akademie der Wissenschaften in Wien. III. Reihe, 19.—21. Lieferung 1938—1940. Leipzig, Otto Harrassowitz.

Da die Monumenta palaeographica als Ganzes für private Benutzer, ja auch für die Mehrzahl der Bibliotheken und

Archive unerschwinglich sind und Sonderdrucke einzelner Abteilungen wenigstens bisher nicht hergestellt werden, sei an dieser Stelle etwas ausführlicher über die wertvolle Veröffentlichung berichtet, soweit sie in den Interessenkreis dieser Zeitschrift fällt. Die angezeigten Lieferungen enthalten neben Schriftdenkmälern des Stifts Halberstadt und des Deutschen Ordens vor allem 12 Tafeln mit 30 Schriftstücken aus dem hansischen Bereich, die sämtlich dem Archiv der Hansestadt Lübeck entnommen und von Fritz Rörig, teilweise unter Mithilfe A. v. Brandts, bearbeitet worden sind.

Von anderen Teilen des Werks unterscheidet sich der Beitrag Rörigs vor allem dadurch, daß er nicht so sehr paläographisch wie diplomatisch ausgerichtet ist: er enthält nicht weniger und nicht mehr als eine kurze Urkundenlehre für den städtischen Bereich, dargestellt am Beispiel Lübecks. Es ist sehr zu begrüßen, daß der Verfasser mit dieser Veröffentlichung entschlossen Bresche schlägt in die herkömmliche Ansicht, als ob den öffentlichen Kaiser- und Papsturkunden der gesamte Komplex der sogenannten Privaturkunden als einheitliche und ungegliederte Masse gegenüberstehe. Das Gegenteil ist der Fall. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, nach den trotz der Einwendungen Carl Erdmanns[1]) überzeugenden Ausführungen Rörigs zu Tafel 2 der 20. Lieferung im hansisch-städtischen Bereich der Brief in seinen verschiedenen Erscheinungsformen aus der Urkunde erst neu und selbständig wieder entwickelt worden, ohne Kenntnis der im geistlichen Bereich schon seit Jahrhunderten lebendigen Brieftradition, die dort ihrerseits zur Entstehung der Urkunde geistlicher Färbung geführt hatte. Wir haben also im geistlichen und im bürgerlichen Umkreis in einem wichtigen Punkt einen nach Anfang und Ende diametral gegensätzlichen Entwicklungsgang vor uns.

Demgegenüber zeigen die feierlichen Urkunden aus den städtischen Kanzleien wenig Eigentümliches und werden daher nur kurz berührt. Das älteste erhaltene aus der Lübecker Kanzlei hervorgegangene Stück dieser Art habe ich 1939 in der Zeitschrift für Lübeckische Geschichte Band 30, S. 149ff. besprochen und abgebildet. Stark betont

---

[1]) Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters, 4. Jg. (1941) S. 549.



wird durch Rörig für die Frühzeit die große Zahl der nicht nur inhaltlichen, sondern auch schriftmäßigen Empfängerausfertigungen unter den Privilegien zugunsten der Stadt, und zwar sogar bei solchen Ausstellern, die über eine ausgebildete eigene Kanzlei verfügten (19, 9a und b).

Wichtig ist wieder die Einleitung zu Lieferung 19, 10 über die im Hansebereich mit gewisser Vorliebe verwendeten *cartae partitae* oder Kerbschnitturkunden. Die Abbildungen zeigen die verschiedenen Formen, eine objektiv gefaßte Parteiurkunde von 1332, eine subjektiv stilisierte Parteiurkunde von 1366 mit Ratmannen-Zeugnis, einen objektiv stilisierten Denkelbrief des Rats von 1403 und ein Testament von 1381. Bevorzugt wird in Lübeck die carta tripartita, vor allem für die Testamente. In anderen Städten begnügte man sich meist mit zwei Exemplaren. Die Verschiedenheit hängt offenbar mit der Art der Aufbewahrung zusammen: geschieht sie beim Rat wie in Hamburg, so reichen zwei Exemplare hin, erfolgt sie bei den Ratszeugen persönlich wie in Lübeck, so sind drei Stücke erforderlich.

Auch auf dem Gebiete des Stadtbuchwesens zeigt die städtische Entwicklung ihre Eigengesetzlichkeit. In den wertvollen Einleitungen zu den Tafeln 3 und 4 der 20. Lieferung behandelt Rörig die Anfänge des lübeckischen Aktenwesens, insbesondere das Fortschreiten vom *Einzelblatt* zur *Rolle* und weiter über das *Heft* zum *Buch*, sowie die spätere Aufspaltung des Verwaltungsstoffes, die zur Anlegung verschiedener *Stadtbücher* führt. Für alle verschiedenen Stufen werden Belege gezeigt: ein Gerichtsprotokollblatt von 1243 mit Spuren der gerollten Aufbewahrung (20, 3a), eine Namensrolle über die Gewandschneiderstände vom Jahre 1374 (20, 3c), eine Neubürgerliste von 1322 aus einem mit Eintragungen verschiedener Art gefüllten Kämmereibuch (20, 4a), eine Handwerkerverordnung aus dem ältesten Weddebuch von 1321 (20, 6), vor allem aber einzelne Seiten aus den beiden berühmtesten Lübecker Stadtbuchserien, aus dem Oberstadtbuch (20, 4a) und dem Niederstadtbuch (20, 5a und b). Erstaunlich ist es, wie gleichmäßig der Gang in allen Hansestädten verläuft. In Hamburg kann man z. B. die Folge Blatt - Heft - Buch in erhaltenen Beispielen an den Kämmereirechnungen beobachten, die Folge Rolle - Heft - Buch an den Bursprаken.

Im einzelnen ergeben sich natürlich gewisse Unterschiede. Hamburg beginnt schon 1248, ohne daß anscheinend ein allgemeines Stadtbuch vorangegangen wäre, mit einem ausgesprochenen Erbebuch (Liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum), das allerdings weiterhin auch für andere Zwecke mitbenutzt wird; es folgt 1266 das älteste Kopialbuch, vor 1270 das Schuldbuch, 1274 für jedes Kirchspiel ein besonderes örtliches Erbebuch, 1278 ein selbständiges Bürgerbuch, 1291 ein eigenes Rentebuch, 1300 daneben ein Satzungsbuch (obligationes sine censu), 1300 für jedes Kirchspiel weiter ein besonderes Rentebuch, und ein Gartenbuch, 1346 ein Stadtschuldenbuch, 1350 das erste Stadtrechnungsbuch, 1369 das Denkelbuch des Rats, 1482 das Vormünderbuch usw. Nicht erwähnt finde ich bei Rörig — ob sie in Lübeck gefehlt haben? — die sogenannten folia, das sind Papierhefte, in die zunächst rein chronologisch ohne Unterscheidung der verschiedenen Bücher alle irgendwie buchungsfähigen Vorgänge aufgenommen wurden. Es handelt sich dabei eigentlich um die Originalbuchungen; denn ihnen bereits kommt der öffentliche Glaube zu, und nach ihnen bestimmt sich die Rangordnung der Buchungen, so daß die verschiedenen Serien der reinschriftlichen Pergamentbücher im Grunde nur wörtliche Abschriften darstellen, Abschriften zudem, die gelegentlich erst nach Jahr und Tag vorgenommen wurden und bei denen die inzwischen bereits erledigten Fälle unterdrückt wurden. Was Rörig über die Wesensänderung des Lübecker Niederstadtbuchs im Anschluß an seinen Aufsatz in der Ehrengabe zum Deutschen Juristentag 1931 ausführt, gilt wieder wörtlich auch für Hamburg. Außer den genannten Stücken gibt die Veröffentlichung noch Seiten aus einem Stadtrechtsbuch (19, 7) und einer Urteilssammlung des lübeckischen Oberhofs (19, 8a) sowie eine Seite aus der offiziellen Detmar-Chronik wieder. Jedenfalls stellen die Stadtbücher eine durchaus selbständige Leistung städtischen Urkundenwesens dar und haben bekanntlich in allen späteren und heutigen Grundbüchern und anderen öffentlichen Registern ihre Nachfolger gefunden.

Zur Kanzleigeschichte liefert die Einleitung zu Lieferung 19 Tafel 9 einen Beitrag durch Schilderung der Wirksamkeit des Stadtschreibers Heinrich von Braunschweig

(1242 bis 1259), in dem Rörig den eigentlichen Organisator der Stadtkanzlei sieht. Dieser merkwürdige Mann ist der Forschung schon bisher nicht unbekannt geblieben. Es waren vor allem seine eigentümlichen Handzeichen, von denen das eine der päpstlichen Rota, das andere dem Monogramm der Kaiserurkunde ähneln, die die Wissenschaft beschäftigt haben. Daß hier ebenso wie in der Amtsbezeichnung scriniarius italienische Einflüsse vorliegen, ist nicht zweifelhaft und ein Studium des Stadtschreibers an der Universität Bologna durchaus im Bereich des Möglichen. Die Zeichen finden sich nur in solchen Stücken, bei denen Heinrich von Braunschweig nicht als Angestellter der Stadt, sondern im freien Verhältnis für Dritte tätig war. Das ist auch bei den späteren Stadtschreibern, soweit sie zugleich Notare waren, nicht anders. Denn der öffentliche Glaube der für die Stadt gefertigten Beurkundungen beruht auf dem Siegel oder bei Stadtbucheintragungen auf dem Gerichtszeugnis des Rats, nicht aber auf der Amtseigenschaft des Schreibers. Heinrich von Braunschweig hat außer Urkunden auch Rechtshandschriften und Stadtbucheintragungen geschrieben. Ob er daneben, wie das für seinen gleichzeitigen Hamburger Kollegen Magister Jordan von Boizenburg (1236 bis 1274) urkundlich gesichert ist, auch diplomatisch tätig war, läßt sich nicht feststellen, doch nimmt Rörig an, daß er an den Verhandlungen und der Formulierung ihres Ergebnisses in den von ihm ausgefertigten Urkunden maßgeblich beteiligt gewesen sein muß. Unter ihm waren verschiedene Hilfsschreiber oder Substitute tätig; doch ist diese Einrichtung nicht erst von ihm geschaffen, sondern schon um Jahrzehnte älter (vgl. meinen zitierten Aufsatz). Sehr hübsch ist die Bemerkung, daß die Hände der Hilfsschreiber meistens starrer und schulmäßiger sind als diejenigen der Hauptschreiber.

Ungemein förderlich sind schließlich die Tafeln 1 und 7 der 20. Lieferung mit ihren zugehörigen Einleitungen. Sie bringen und erläutern wesentliche z. T. auffallend frühe Beispiele aus der Diplomatik des kaufmännischen Schriftverkehrs: einen Wechsel von 1294, eine gleichzeitige Anweisung, einen Geschäftsbrief und ein Geschäftsbuch. Man sähe sie gern noch durch Frachturkunden und Abrechnungen ergänzt. Bei den Geschäftsbüchern hätte ihr

Beweischarakter hervorgehoben werden können. Mit Recht weist Rörig darauf hin, daß von dieser Art Schrifttum, wie heute, aus begreiflichen Gründen nur verschwindend kleine Reste auf die Nachwelt gekommen sind, daß aber die Zahl der Schriftstücke schon in älterer Zeit außerordentlich groß gewesen sein muß. Mit besonderer Betonung fügt er hinzu, daß auch für das Wechselrecht Lübecks Leistung im endenden 13. Jahrhundert weit höher anzuschlagen sei, als das bisherige Schrifttum erkennen lasse. Das alte Klischee: fortgeschrittener Westen, rückständiger Osten trifft eben auch für diesen Fall nicht zu. Hierher gehört weiter die immer noch nicht ausgerottete, von Rörig nicht erwähnte bizarre Meinung, die Hansekaufleute der Frühzeit oder gar des ganzen Mittelalters hätten überhaupt weder schreiben noch lesen können noch Latein verstanden; darnach wären also die Geschäftsbücher für die damaligen Firmeninhaber unverständliche Geheimbücher gewesen, und nur der geistliche Schreiber (Clericus) hätte eine Übersicht über die Geschäfte seines Herrn besessen! Auf die Bedeutung der Umstellung des kaufmännischen Geschäfts im Hansebereich auf die Schriftlichkeit hat der Verfasser schon vor langen Jahren nachdrücklichst hingewiesen.

Alles in allem schüttet auch diese Veröffentlichung Rörigs in gewohnter Weise eine Fülle neuer Erkenntnisse und Anregungen aus. Demgegenüber hält sich der Beitrag von Friedrich Baethgen und Max Hein über das Schreibwesen des deutschen Ordensstaates stärker in den gewohnten Bahnen paläographischer Beschreibung. Auch er ist indessen für den Hanseforscher von erheblicher Bedeutung.

Hamburg. Heinrich Reincke.

Deutsches Städtebuch, Handbuch städtischer Geschichte. Im Auftrage der Konferenz der landesgeschichtlichen Kommissionen Deutschlands mit Unterstützung des deutschen Gemeindetages hrsg. von Professor Dr. Erich Keyser. Band II: Mitteldeutschland. Stuttgart u. Berlin 1941, W. Kohlhammer Verlag. 762 S.

Erfreulich schnell ist dem im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift angezeigten ersten Bande des deutschen Städte-

buchs der zweite gefolgt, und das Vorwort des Herausgebers kündigt für die nächsten Bände eine noch schnellere Folge des Erscheinens an. Unter der Bezeichnung Mitteldeutschland sind zusammengefaßt die Städte im Lande Sachsen, im Lande (nicht Provinz!!) Thüringen sowie in der Provinz Sachsen und im Lande Anhalt. Während für Provinz Sachsen und Land Thüringen die Hauptlast der Arbeit von den staatlichen Archiven getragen wurde, in der Provinz Sachsen durch Staatsarchivrat Dr. Korn, in Thüringen durch Staatsarchivdirektor Dr. Flach und mehrere Mitarbeiter aus den Staatsarchiven zu Weimar und Gotha, haben im Lande Sachsen sich verschiedene Privatgelehrte sowie Männer der Verwaltung und des Lehrstandes unter Leitung von Dr. Johannes Leipoldt in die Bearbeitung geteilt.

Die Einleitungen, die im ersten Bande infolge ihrer Uneinheitlichkeit fraglos den schwächsten Teil des Werkes darstellten, sind jetzt gleichmäßig nach den folgenden drei Stichwörtern gegliedert: Landesherrschaft (oder Landesgeschichte), Städtewesen, und Städteforschung (oder Literaturüberblick). Die einheitliche Ausrichtung an sich ist sehr zu begrüßen; nur läßt das Schema die Städte viel zu sehr als einseitige Produkte der Landesherren, nicht als Schöpfungen des Bürgertums erscheinen, so daß ein von Fritz Rörig schon am ersten Bande gerügter Mangel (vgl. HZ. Band 163, Seite 341ff.) jetzt noch stärker hervortritt. Wenn die Einleitung über das Land Sachsen bereits für das 14. Jahrhundert vom „Staat“ der Wettiner redet (Seite 6), so ist das zum Mindesten sehr mißverständlich.

In den Einzelartikeln, deren Umfang auch diesmal sehr unterschiedlich ist (Halle 5 S., Zeitz 7 S., Leipzig 8 S., Halberstadt 11 S., Dresden 14 S.) scheint mir der Telegrammstil im allgemeinen besser gemeistert als im ersten Bande. Doch führt gewollte Kürze auch jetzt gelegentlich zu mißverständlicher Ausdrucksweise; so heißt es in dem Artikel über Zerbst S. 755: „Etwa 1300 Juden nachweisbar“, wo nicht die Zahl der Juden, sondern das Jahr ihres ersten Auftretens gemeint ist. Unter Punkt 1 sähe man gern neben den Zeugnissen über die Namensformen auch eine ganz kurze Namensdeutung, wie sie nur einzeln, etwa bei Dresden, Erfurt, Magdeburg und Quedlinburg gegeben, dagegen z. B. bei Gotha,

Halle, Leipzig und Salzwedel vermißt wird. Als besonders wertvoll für eine allgemeindeutsche Bevölkerungsgeschichte erweisen sich auch in diesem Bande die Angaben unter Punkt 6 a und b: Einwohnerzahlen, Seuchenverluste, bevölkerungsgeschichtliche Quellen. Für eine weitere Verfolgung der Forschungen von Günther Franz über den Dreißigjährigen Krieg und das deutsche Volk würden sich hier z. B. wichtigste Hinweise auf vorhandenes Material vorfinden, ebenso für den Versuch einer Geschichte der großen Volksseuchen in Deutschland oder etwa für eine Untersuchung über die deutsche Binnenwanderung vergangener Jahrhunderte. Dagegen ist Punkt 6c, die Liste der Berühmtheiten, auch im vorliegenden Bande eine etwas zweifelhafte Angelegenheit geblieben; man vgl. z. B. die überzeugenden Listen von Jena und Leipzig, die sich durch Männer zweiten Ranges leicht noch erheblich vergrößern ließen, mit der reichlich aufgeblähten Liste von Dresden, wo die Fettaugen in einer dünnen Suppe fast verlorengehen. Bei Punkt 7 sind für die nahe der niederdeutsch-mitteldeutschen Sprachgrenze gelegenen Städte die Angaben über den Übergang zur hochdeutschen Schrift- und Umgangssprache recht interessant, ebenso für die Städte im Lande Sachsen die Feststellungen über das Aufhören der slawischen Amtssprache.

Von den behandelten Städten haben mindestens 18 aus der Provinz Sachsen der Hanse angehört. Erwähnt wird dies aber nur bei den wenigsten, bezeichnenderweise gerade bei entlegenen oder kleinen, wie Naumburg und Werben. Daß bei einer Stadt von so großer hansischer Bedeutung wie Magdeburg jede, auch nur die leiseste Andeutung fehlt, ist eine arge Unterlassung. Bei Stendal und Tangermünde, die selbstverständlich von jeher hansisch waren, werden späte „Beitrittsjahre“ angeführt. Der Herausgeber, der ja selbst dem Kreise der Hanseforscher angehört, möge bei den künftigen Bänden den Städten ihr hansisches Gewissen schärfen. Dabei genügt nicht ein Hinweis auf Walther Steins Aufsatz in den Jahrgängen 1913 bis 1915 dieser Zeitschrift. Steins verdienstvolle Arbeit ist doch insofern überholt, als sie noch viel zu sehr danach fragt, wann diese oder jene Stadt beigetreten sei, gleich als ob die Hanse ein beliebiger Privatverein gewesen wäre, in den man eintreten kann oder eben auch nicht. Hansisch sind vielmehr alle Städte mit Fern-

kaufleuten deutschen Bluts, sofern sie sich am Verkehr auf den nördlichen Meeren beteiligt haben. Beweispflichtig ist, wer die Nichtzugehörigkeit behauptet. Praktisch wäre also zu fragen, wie es möglich war, daß z. B. die holländischen und seeländischen Städte dauernd, Bremen zeitweise sich von der Hanse fernhalten konnten, obwohl sie doch Mercatores Imperii waren. Allein für das westfälische Quartier der Hanse nennen neuere Zusammenstellungen annähernd 100 Städte!

Erfreulich ist die Ankündigung des Vorworts, daß auch die Städte jener Gebiete, die dem Reich seit 1938 zugefügt wurden, in besonderen Bänden berücksichtigt werden sollen. Damit wird ein beim Erscheinen des ersten Bandes von uns ausgesprochener Wunsch seine Erfüllung finden. Wir wünschen dem Unternehmen ein weiteres gedeihliches Fortschreiten. Denn alle Einzelbeanstandungen, denen derartige Sammelwerke bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Arbeit immer begegnen werden, dürfen doch nicht den Eindruck verwischen, daß hier in vorbildlicher Gemeinschaftsarbeit ein Werk von hervorragendem wissenschaftlichen und praktischen Wert im Entstehen begriffen ist.

Hamburg. Heinrich Reincke.

Hans Planitz, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert. Zeitschrift d. Savigny-St. f. Rechtsgeschichte, G.A. Weimar 1940. 116 S.

Über das Problem: „Gilde und Stadt“ war es um die Jahrhundertwende recht still geworden. G. v. Below sah in der „Landgemeindetheorie“ die allein zulässige Erklärung der Entstehung der Stadtgemeinde und belegte jeden, der den Gildegedanken im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte überhaupt erwog, mit sich immer steigernden Verdikten.[1]) Seitdem ist ein bemerkenswerter Umschwung eingetreten, vor allem, seit der Zusammenhang des Gildewesens mit altgermanischen Grundlagen neuerdings stärker betont

[1]) Vgl. z. B. VSWG. XX S. 134 und dazu F. Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1928, S. 113f. Anm. 61.

wurde.[1]) Ein gewisser Überschwang blieb dabei nicht aus.[2]) Daß aber bei dem großen revolutionären Vorgang der Bildung städtischer autonomer Gemeinden Gilde und gildeähnliche Verbände eine entscheidende Rolle gespielt haben, darüber ist ein Zweifel jetzt nicht mehr möglich.

Es ist das Verdienst von H. Joachim gewesen, den Gildegedanken für die Entstehung der Stadtgemeinde wieder hervorzuheben. Die Freiburger „conjuratio“ wurde von ihm als eine die Gesamtheit der Neusiedler umfassende Gilde gedeutet, und eine Gilde solcher Art hat er „als Form städtischer Gemeindebildung“ für die Marktgründungen allgemein vorausgesetzt. Richtig war bei Joachims Auffassung, daß die Gemeinde als Schwurverband entstand und als solcher erhalten blieb. Aber Joachim verkannte die für die Entstehung der mittelalterlichen autonomen Stadt entscheidende Bedeutung einer kleineren aktiven Führergruppe, die der eigentliche Träger der Bewegung war. Auch diese war als Schwurverband organisiert; aber in noch betonterer, engerer Gemeinschaft: sie war nicht nur Schwurverband, sondern Gilde.[3])

Ganz in diesem Sinne hat Planitz sein Thema gestaltet. Die „Kaufmannsgilde“ trennt er klar von der die ganze Bürgerschaft umfassenden „Eidgenossenschaft“, der conjuratio, durch die erst die Stadt im Rechtssinne und ihre Gemeinde geschaffen wurden. Zeitlich geht diesem Schwurverband aber die Gilde voraus, und innerhalb des Schwurverbandes stellt diese selbst oder ihr um andere angesehene

---

[1]) O. Höfler, Volkskunde und politische Geschichte. HZ. Bd. 162, S. 1ff.

[2]) Vgl. F. Rörig, Volkskunde, Hanse und materialistische Geschichtsschreibung. HZ. Bd. 163, S. 490ff.

[3]) In diesem Sinne hatte ich am 18. Mai 1939 in einem Gedankenaustausch über das Gildeproblem an Heinrich Reincke geschrieben: „Man muß m. E. scharf scheiden zwischen: 1. gildemäßigem Zusammenschluß der führenden Schicht (richerzeche; Gründergilden) und 2. ‚conjurationes‘, welche die gesamte Bevölkerung der Stadt umfassen. Wirklich echte ‚Gilden‘ können aber m. E. nur die unter 1 genannten sein.“ Ein von mir vorgesehenes Dissertationsthema: „Gilde und conjuratio in der flandrisch-deutschen Stadtgeschichte“ habe ich nach dem Erscheinen der Planitzschen Arbeit zurückgezogen.

Bürger erweiterter Verband — so die richerzeche in Köln — die führende Gruppe; daß der Antrieb zur Bildung der conjuratio von der Kaufleutegilde her seinen Ausgang nahm, stellt Planitz ausdrücklich fest. (S. 2). Unter dieser Führung hat die conjuratio sich namentlich gegen bischöfliche Stadtherren durchgesetzt; selbst der Graf von Flandern mußte der neuen Bewegung große Konzessionen machen (S. 40); die auf diesem Wege erworbene allgemeine Stadtfreiheit wird maßgeblich für größere Handelsplätze des 12. Jahrhunderts (S. 41).

Neben diesen allgemeingeschichtlich wesentlichen Ergebnissen stehen solche, die mehr rechtsgeschichtlicher Art sind. Von ihnen möchte ich die Ausführungen über das Verbandsgericht (S. 76ff.) besonders hervorheben. Das Sühnegericht der conjuratio erweitert sich zum allgemeinen Stadtgericht mit im einzelnen verschiedener Kompetenzregelung und Übergang zur Blutgerichtsbarkeit.

Gelegentlich systematisiert und generalisiert die Arbeit doch wohl mehr, als es das Material zuläßt. Ob man wirklich die städtische Eidgenossenschaft generell als Schwurbrüderschaft nach Art der germanischen Sippe (S. 34) aus der germanischen Blutsbrüderschaft (S. 45) ableiten kann, scheint mir zweifelhaft zu sein, zumal ja Pl. selbst das Kennzeichen der „germanischen Opfergemeinschaft" (S. 24) nur der Gilde, nicht der Eidgenossenschaft zuerkennt. Auch ist die Frage des Gottesfriedens im Verhältnis zur pax der conjuratio nicht wirklich erschöpfend behandelt (S. 42).

Etwas mißverständlich ist S. 5 das neuere Schrifttum über Kaufmannsgilde und Stadtverfassung behandelt, wobei der Verfasser K. Frölichs und meine Arbeiten besonders nennt. Mit der Formulierung, daß in diesem Schrifttum „Gedanken von der Bedeutung der Kaufmannsgilde für die Ausbildung der Stadtverfassung vielfach übernommen seien, ohne eine wirkliche Klärung des Problems zu erreichen", wird man weder Frölich noch mir gerecht. Aus dem, was ich oben S. 223 Anm. 3 anführen konnte, ergibt sich ohne weiteres, wie nahe ich den jetzt von Pl. geäußerten Grundgedanken stand, bevor sie veröffentlicht wurden. Wenn es bei dem Quellenbestand einfach nicht auszumachen ist, ob die zweifellos vorhandene „Unternehmergruppe", welche die Gründung Lübecks ausführte, selbst eine Gilde war, oder Vorstand

einer Gilde, so dürfte das weniger ins Gewicht fallen, als die einzigartige Bildhaftigkeit, die für die wirtschaftliche, soziale und auch verfassungsmäßige Vorzugsstellung dieser „Unternehmervereinigung“, namentlich in der Grundeigentumsverteilung der Stadt, zu gewinnen war. Ähnliches gilt für die tiefgreifenden Untersuchungen Frölichs für Goslar, Schünemanns für Gran in Ungarn. Auch für das Arbeitsgebiet von Pl. stellt es sich heraus, daß, wenn man bei einer bedeutenden Stadt näher in die Dinge eindringt, die Bestimmung der juristischen Form der in der Stadt führenden „gildemäßigen Vereinigung“ erhebliche Schwierigkeiten macht und vor allem dem Wandel unterworfen ist. Das zeigen sehr deutlich die Ausführungen von Pl. über die Kölner Richerzeche (S. 29).[1]) Auf der andern Seite konnte ich schon 1915 die geradezu obrigkeitliche Stellung des Rats und der ihm vorausgehenden Unternehmerbehörde der Gemeinde gegenüber für Lübeck feststellen[2]), und damit in der Sache dem nahe kommen, was Pl. jetzt im Verhältnis von Gilde und Stadtgemeinde beachtet wissen will. Aus den Ausführungen von Pl. ergeben sich für das Verständnis der Gründung Lübecks wesentliche Aufschlüsse: in Lübeck ist alles lückenlose Wirklichkeit geworden, was in Flandern oder auch in Köln und den östlicheren bedeutenden Städten Altdeutschlands irgendwie noch eingeschränkt war oder erst erreicht werden mußte: man denke z. B. an das stadtherrliche Marktbudeneigentum in Gent und Brügge, während sich in Köln 1180 städtisches Marktbudeneigentum durchzusetzen begann (S. 98). Bereits 1188 erhält auch Lübeck das nur hinsichtlich der Einnahmen des stadtherrlichen judex beschränkte Recht der Kore. Vor allem aber — und das haben die Arbeiten von Des Marez und neuerdings

---

[1]) Selbst bei der bedeutendsten aller Erscheinungen des germanischen Schwurverbandes, der „universitas“ auf Gotland, ist es trotz der genauen Kenntnis, die wir jetzt über sie haben, schwierig zu entscheiden, ob es sich hier um eine „Gilde“ oder „Eidgenossenschaft“ handelt. Die konkreten Einzelerscheinungen sind immer wieder nicht einfach in einem Schema unterzubringen.

[2]) In meinem Aufsatz „Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung“, jetzt: Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1928, S. 26ff. („civitatis decreta“).

Blockmans[1]) ergeben — beginnt Lübeck mit jener überaus günstigen Gestaltung des städtischen Bodenrechts zugunsten der führenden Familien, die in Flandern erst in Auseinandersetzungen mit Stadtherren und anderen Grundherren hatte durchgesetzt werden müssen. Gerade hier zeigt sich, wie überlegen die Rechtsstellung bürgerlicher Unternehmer in Lübeck z. B. gegenüber Freiburg i. Br. war, und daß die Gründung Lübecks nur im engsten Zusammenhang mit den flandrisch-niederrheinisch-westfälischen Städten verstanden werden kann, weil sein Traditionsgut von dem Bürgertum dieser Städte bestimmt wurde, nicht aber durch „herrschaftliche" Übertragungen, etwa von den Zähringern an Heinrich den Löwen.

Berlin. Fritz Rörig.

Walter Paatz, Bernt Notke und sein Kreis. Band 1: Text, 392 S. mit zahlreichen Textabbildungen; Band 2: Tafeln, 212 Abbildungen. Berlin 1939. Deutscher Verein für Kunstwissenschaft.

Zum erstenmal hat in die vom Deutschen Verein für Kunstwissenschaft herausgegebenen Denkmäler deutscher Kunst das Lebenswerk eines hansischen Meisters Eingang gefunden. Eine monumentale Veröffentlichung über eine monumentale Persönlichkeit, das wird der erste Eindruck des Kenners wie des Unkundigen sein. Kunsthistoriker und Historiker können sich im Dank und Glückwunsch an den Verfasser vereinigen; er hat die stärkste und repräsentativste Persönlichkeit des hansischen Kunstkreises auf den Platz gestellt, der ihr gebührt.

Das Buch ist keine leichte Lektüre, aber gewichtig in dem, was es bringt. Auf doppelter sorgfältig aufgebauter Grundlage führt Paatz seine Untersuchungen. Er stellt zunächst in einem ersten Teil (Seite 19 bis 29) auf Grund der im

---

[1]) Des Marez, Etude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-âge, 1898, und Fr. Blockmans, Het Gentsche Stadspatriciaat tot omstreeks 1302, 1938, insbes. S. 394 Anm. 7: „Allen spreekt het van zelf dat, wat te Lübeck kunstmatig, beredeneerd systematisch, in een bepaald jaar is tot stand gekomen, te Gent organisch, natuurlijk, en geleidelijk, in een paar eeuwen is gegroeid." Vgl. auch DA. f. Gesch. d. Mittelalters I, 1937, S. 443f.

Dokumentenanhang (S. 281—304) wiedergegebenen Überlieferung[1]) Herkunft, Leben und urkundlich gesicherte Werke Notkes zusammen und umreißt darnach seinen Charakter, seine soziale Stellung und seinen Freundeskreis. Die Nachrichten lassen sich um einige wichtige Stücke bereichern. Zunächst hinsichtlich der Herkunft des Meisters. Eine schon längst bekannte und ausgewertete Eintragung des Lübecker Niederstadtbuchs von 1465 (Nr. 1 des Anhangs) besagt, Notke habe in Lübeck einen Geburtsbrief „van deme Ersamen Rade to Lassan" vorgelegt; auf Grund einer Äußerung von Friedrich Bruns hat Paatz darnach statt des bisher angenommenen Dorfes Lassahn im Lauenburgischen das hauptsächlich von Schiffern und Fischern bewohnte vorpommersche Städtchen Lassan am Peenehaff[2]) als Geburtsort bestimmt. Der Name kommt in Vorpommern und Umgegend nur vereinzelt vor; ich finde 1443 einen Stralsunder Ratsdiener Johann Notiken und 1477 einen Rostocker Scholaren Jakob Nutke aus Bützow erwähnt.[3]) Wohlbekannt ist dagegen eine gleichnamige deutsche Sippe in Livland.[4]) Von 1468 bis 1504, also als ein Zeitgenosse des Malers, begegnet zu Reval in angesehener Stellung der Kaufmann Jaspar Notikin; er besaß den Lehnshof zum Eichbaum vor den Toren von Lemsal und war ein Schwager des Erzbischofs Michael Hildebrand von Riga, Vater des Rigischen Dompropstes Jaspar Nötken und des gleichfalls Rigischen Dompropstes und Rostocker Magisters Jakob Nötken sowie der erzstiftischen Vasallen Johann und Michel Nötken.[5]) Sein

---

[1]) Im Dokument 21 ist in der vorletzten Zeile zu lesen: dede ick Gade ewich bevele. Auch sonst ist Einiges in den Lesungen zu bessern.

[2]) Über Lassan (urkdl. meist Lesann) vgl. Deutsches Städtebuch Bd. I (1939) S. 19. Der Ort war vielleicht hansisch (vgl. HGbll. 1915 S. 148).

[3]) Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch (fortan zitiert LEKUB) Bd. I 9 Nr. 977; Rostocker Matrikel Bd. I S. 201 b.

[4]) Eine Stammtafel bringt Paul Johansen im Arch. f. Reformationsgeschichte Jahrgg. 36 (1939) S. 30 Anm. Ich bin Herrn Professor Johansen für verschiedene Quellenhinweise zu besonderem Dank verpflichtet.

[5]) LEKUB Bd. I 12 Nr. 580, 763, 852; II 1 Nr. 464; II 2 Nr. 155, 253, 261, 452, 665.

Vater wiederum war der von 1410 bis 1444 als Flandernfahrer zu Reval nachweisbare sehr wohlhabende Reeder und Kaufmann Michel Notken.[1]) Sind schon diese Belege bei der Seltenheit des auffallenden Namens bemerkenswert, so bringt ein bisher von der Forschung übersehenes Schreiben Lübecks an Reval vom 23. August 1468 die unmittelbare Bestätigung verwandtschaftlicher Zusammenhänge. Der Maler Meister Bernd Notken, Lübecker Bürger, klagt vor dem Lübecker Rat, daß der Priester Diderik Notken in Reval, dem in den Revaler Stadtbüchern etliche Güter zugeschrieben ständen, vom Revaler Rat daran gehindert werde, diese seine Güter zu genießen und über sie zugunsten seiner Seligkeit und seiner Verwandten zu verfügen; es wird gebeten, der Revaler Rat möge dem Priester die Verfügungsmacht über seine Güter gewähren.[2]) Das gewiß nicht ganz uneigennützige Vorgehen Notkes belegt unzweideutig seine Blutsverwandtschaft mit dem Revaler Geistlichen. Ebenso erweist ein Schreiben von 1443 den Revaler Kaufmann Michel Notken als Verwandten des Stralsunder Ratsdieners Johann Notiken.[3]) Ferner verwendet sich, wie wir noch sehen werden, der Schwager des Jaspar Nötken sr., der Erzbischof von Riga, in einem persönlichen Fürschreiben zugunsten des Bernt Notke.[4]) Diese Feststellungen scheinen mir sehr wesentlich. Der Meister ist also nicht aus kleinen Handwerkerkreisen hervorgegangen, sondern gehört einer Pommerschen Seefahrersippe an, die vor allem in ihren nach Reval übergesiedelten Zweigen durch Schiffahrt und Fernhandel zu ungewöhnlichem Wohlstand und schließlich zu ritterlichem Leben gelangt ist. Nun wird auch erst klar, warum Notke seinen Verkehr unter Ratsherren, Kaufleuten und geistlichen Würdenträgern suchen und auch finden konnte, warum der Lübecker Rat sich seiner so auffallend annahm und warum der Meister nicht ins Lübecker Maleramt eintreten wollte: er ist eben ein auf seine Abstammung stolzer Außenseiter

---

[1]) HR. I 8 S. 483 u. 490; HUB. Bd. V S. 558, Bd. VI S. 336, 488, Bd. VII 1 S. 15, 169, 407.

[2]) LEKUB Bd. I 12 Nr. 603. Man beachte, daß Notke hier schon im Jahre 1468 als Lübecker Bürger erscheint. Paatz kennt kein älteres Zeugnis als sein Dokument Nr. 12 von 1481.

[3]) LEKUB Bd. I 9 Nr. 977.

[4]) LEKUB Bd. II 1 Nr. 615.

der herrschenden Schicht, nicht ein Emporkömmling. Sein kaufmännisch rechnerisches Wesen wird gleichfalls aus seiner Herkunft verständlich. Was übrigens Form und Aussprache seines Namens betrifft, so sagen die Belege, vor allem die eigenen Angaben des Meisters und seiner Angehörigen deutlich, daß am Ende des Namens auch im Nominativ ein n anzusetzen ist (der Genetiv heißt Notkens), und daß der Vokal der ersten Silbe lang und umgelautet zu sprechen ist: also Nöötken. Doch bleiben wir der Einfachheit halber bei der eingebürgerten Form. Eine überzeugende Deutung des Namens als „Nüßchen", d. h. wohl als scherzhafte Bezeichnung für einen kurzen und runden Menschen gab schon vor langen Jahren Freiherr Hermann v. Bruiningk.[1])

In den Stockholmer Stadtbüchern wird der Meister von 1483 bis 1496 häufiger erwähnt, gelegentlich nur als mester Berend, 1493 mit dem Zusatz myntare oder myntamestar.[2]) Am 22. Mai 1486 beschließen Bürgermeister und Rat von Stockholm, daß Meister Berend gleich einem anderen Bürger „skal göra skuth;" er muß sich also an den Bürgerpflichten beteiligen, obwohl er in Diensten des Reichsverwesers steht. Mehrfach tritt er als Zeuge und Bürge auf, so im Jahre 1492 in Gemeinschaft mit dem Goldschmied Alexander zugunsten eines Glasmeisters. Ein ihm gehöriges Grundstück kommt 1488 vor. Seine Ehefrau Botild, Schwester der Ehefrau des Magnus Tidkasson erscheint in den Jahren 1487 und 1489.

---

[1]) Vgl. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik der Genealogischen Gesellschaft der Ostseeprovinzen zu Mitau 1907/08 (1910) S. 76 Nr. 3. Dort auch das (redende ?) Wappen der baltischen Nötken: Schräger Baumstamm mit abgestumpften Ästen, aufwärts ein Zweig mit 2 Beeren (Nüssen ?) und 1 Blatt. Vielleicht gelingt es darnach auch noch, das Wappen des Bernt Notke nachzuweisen.

[2]) Stockholms Stads Tänkeböcker 1483—1492 (I) S. 5, 11, 139, 145, 211, 219, 352; Stockholms Stads Tänkeböcker 1492—1500 (II) S. 12, 18, 27, 64, 99, 178, 311; Stockholms Stads Jordebok 1475 bis 1498 S. 117, 225. Nicht immer läßt sich mit völliger Sicherheit feststellen, daß Bernt Notke und nicht etwa ein gleichzeitiger Bartscherermeister Bernt gemeint ist. In Buchungen von 1486 und 1492 (Tänkebok I S. 119 u. II S. 55) wird Tonius Malar genannt; das ist wohl Notkes Stockholmer Gehilfe Tönnies Hermensson.

Im Jahre 1492 läßt er im Denkelbuch Aussagen des Johann vamme Loo aus Lübeck und des Mauricius van Daalen aufzeichnen; es handelt sich um eine Auseinandersetzung zwischen Notke und einem Kaufgesellen aus Danzig über Waren, an denen das Eigentumsrecht des letzteren festgestellt wird. Schon hier erscheint der Meister an kaufmännischen Geschäften in Richtung auf Preußen beteiligt. Darnach werden wir unbedenklich auch eine Nachricht von 1497 auf ihn beziehen können, die ihn selbst als Kaufmann erscheinen läßt. Wir hören, daß Bernhardus Nodtkenn durch Schiffbruch an der preußischen Küste Güter verloren hat. Auf sein persönliches Anfordern ist ihm das im Ordenslande Preußen gestrandete Gut zurückgegeben worden; der Geschädigte wendet sich jetzt an den Rat von Danzig, um auch von diesem eine Förderung seiner Ansprüche zu erlangen, und bezieht sich dabei auf einen Empfehlungsbrief des Erzbischofs von Riga, der, wie wir schon wissen, ein Schwager des Jasper Notken zu Reval war.[1]) Ob es sich um Kunstwerke gehandelt hat? Bisher sind Arbeiten Notkes für Danzig nicht bekannt geworden, doch lieferte er zu einem silbernen Reliquiar in Elbing für einen Lübecker Goldschmied die Zeichnungen (Paatz S. 316).

Über Notkes Wesen stellt Paatz an Hand der Urkunden fest, er erscheine als eine starke unternehmende Persönlichkeit von ungezähmtem Tätigkeitsdrang, geschäftstüchtig, vor allem organisatorisch begabt, hart und selbstsüchtig, charakterlich schwierig, auch in böse Händel verwickelt. Dem will ich nicht widersprechen, obwohl mir der Ausdruck „böse Händel“ etwas hart erscheint. Man wird nicht außer acht lassen dürfen, daß die Eigenart der Überlieferung ein überstarkes Hervortreten prozessualer Vorgänge begünstigt. Jedenfalls darf man nicht an kleinliche Rechthaberei denken. Das Wort seines Gesellen „Gott weiß, er ist ein seltsamer Mensch“ (Urkunde 39) nebst dem zugehörigen Bericht gibt einen deutlichen Hinweis auf die Leidenschaftlichkeit einer Urnatur, die in ihrer selbstherrlichen Dämonie naturnotwendig mit den Lebensbelangen anderer in Widerstreit tritt. Die von Notke dargestellten Menschen zeigen öfters Einzelzüge ostbaltischen Charakters in Gesicht und Gestalt; doch

---

[1]) LEKUB II 1 Nr. 615.

ihr Temperament ist wie das ihres Meisters so unöstlich wie nur irgend möglich. —

Der dritte bis fünfte Teil des angezeigten Buches sind, getrennt nach Techniken (Bildschnitzer, Maler, Graphiker), und eingerahmt durch ein vorbereitendes und ein abschließendes Kapitel, zunächst der Zusammenstellung der Werke des gesamten Notke-Kreises gewidmet, wobei von den urkundlich gesicherten erhaltenen Arbeiten in Aarhus und Reval ausgegangen wird. Ergänzend gehört dazu noch der Katalog der Werke (S. 307—382). Hier liegt der unbestreitbare dauernde Wert der Arbeit. Die Abgrenzung des Notke-Kreises gegenüber anderen Richtungen der lübisch-hamburgischen Kunst der Zeit wirkt restlos überzeugend und ist zwar wohl einer Erweiterung durch einzelne übersehene Schöpfungen fähig[1]), nicht aber einer wesentlichen Einengung. Gemeinsam ist allen diesen Arbeiten, hier stärker dort schwächer, eine geheime Dämonie, die aller früheren und späteren Hansekunst fehlt — man braucht nur an die lieblichen Marionetten des Hermen Rode oder an die rein äußerlich bewegten Figuren des Claus Berg zu denken —, deren Spuren sich aber innerhalb des Notke-Kreises selbst den Leistungen anders gerichteter Naturen aufgeprägt haben.

Unmittelbar hinter dieser allgemeinen Feststellung beginnen jedoch schon die ersten Zweifel und Unsicherheiten. Unbestritten und auch urkundlich erweisbar ist die Tatsache, daß Notke zeitlebens mit einer großen Werkstatt gearbeitet hat. Aber wie war die Arbeitsteilung? Was ist eigenhändige Leistung des Meisters? P a a t z erklärt hierzu ganz offen (S. 171): „Es bleibt uns nur übrig, unter allen Werken dieser Gruppe die besten herauszufinden und für den Werkstattleiter in Anspruch zu nehmen.“ Dieser Forschungsgrundsatz ist methodisch nicht unbedenklich. Es wäre an sich denkbar, daß Notke lediglich genialer Organisator gewesen wäre, der außer tüchtigen Kunsthandwerkern eben ein künstlerisches Genie in seinen kaufmännisch aufgezogenen Betrieb eingestellt hätte. Indessen kann diese Einwendung im vorliegenden Fall sofort zurückgewiesen werden. Denn 1. hätte

---

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Hans Wentzel in Band 30 der Zeitschr. f. lübeckische Gesch. u. Altertumskunde, insbes. S. 368ff.

das besagte Genie zeitlich und räumlich ein wirklicher Doppelgänger Notkes gewesen sein müssen, da es mit ihm zusammen auf der Bildfläche auftritt und nach über vierzig Jahren wieder mit ihm verschwindet, während alle anderen Mitarbeiter den Meister nur auf einem Teil seines Weges begleitet haben; und 2. lassen Urkunden und beste Arbeiten ein so deutlich übereinstimmendes Charakterbild erkennen, daß an der Identität der künstlerisch führenden Persönlichkeit der Werkstatt mit dem Meister selbst kein Zweifel besteht — es ist ein durchaus verwandter Fall wie etwa bei Rubens.

Beachtlich erscheint mir ein Einwurf von Wentzel (a. a. O. S. 364), das von Paatz als eigenhändig bezeichnete Werk sei reichlich groß, es müßte tatsächlich nahezu alles bewahrt worden sein, was jedoch aller sonstigen Erfahrung widerspreche. Daß solche Erwägungen zur Vorsicht mahnen müssen, ist klar. Immerhin trennt die urkundlich gesicherten Riesenarbeiten des Aarhuser und Revaler Altares nur ein Zeitabstand von vier Jahren, so daß mit einer ungeheuren Arbeitsintensität gerechnet werden darf. Auch sind Notkes Schöpfungen gerade wegen ihrer monumentalen Ausmessungen vor dem Schicksal des unbesehenen Verschwindens offenbar stärker geschützt gewesen als andere kleinere Arbeiten.

Auch Notke gegenüber ist von kunsthistorischer Seite der Einwand gemacht worden, es gebe im Mittelalter keinen Künstler schlechthin, sondern nur entweder Maler oder Bildschnitzer; man müsse sich eben entscheiden, ob man in ihm das erstere oder das letztere sehen wolle, und müsse ihm demnach die eine oder die andere Hälfte des Werks absprechen. Im allgemeinen sieht man bei Anerkennung solcher Voraussetzungen in ihm den Bildhauer, beeindruckt vor allem durch den Stockholmer St. Jürgen, der zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, dafür aber indirekt um so stärker für den Meister selbst gesichert ist. Demgegenüber ist im vorliegenden Fall zunächst auf die Dokumente 2 und 6 des Anhangs zu verweisen, die Notke einwandfrei als Maler bezeugen, im ersten Fall sogar im Gegensatz zu einem Schnitzer, dessen Werk er zu tönen hat. Außerdem wird der Historiker der grundsätzlichen These immer wieder entgegenhalten, daß nach den Zunftgesetzen

einerseits die Maler „ere belde snyden unde howen laten“ und Kronleuchter verfertigen, andererseits kein Meister in seiner Werkstatt Arbeiten herstellen lassen darf, zu deren Herstellung er nicht auch selber imstande wäre („he en konet sulven mit der synen hand maken“ heißt es in der Hamburger Malerrolle von 1376). Das setzt doch voraus, daß es Amtsmeister gab, die eben beides konnten, malen und schnitzen, ja sogar daß dies die Regel war. Im Falle Notkes kommt außerdem noch hinzu, daß er ja gar nicht zünftig, sondern als Freimeister von vielen Beschränkungen der Amtsgesetze befreit war. Gelernt hat er, wie Paatz m. E. überzeugend nachweist (S. 28), weder bei einem Maler noch bei einem Schnitzer, sondern bei einem Goldschmied. Die Entscheidung ist also stets nur von Fall zu Fall zu treffen, nie grundsätzlich.

Nun sind allerdings verschiedene Forscher geneigt, die Holzschnittfolgen des Totentanzes und der Lübecker Bibel, die gemalte Gregors-Messe der Marienkirche und die Grabplatte des Ehepaars Hutterock aus Notkes Werk auszuscheiden und einem großen Unbekannten zuzuschreiben. Ich habe auch hier den bestimmten Eindruck, man müsse in diesem Punkte mit Paatz und seinem Vorgänger Heise gehen, die für die Zusammengehörigkeit eintreten. Sind nicht die typischen Köpfe und Gestalten der beiden Werkgruppen teilweise geradezu identisch? Kann man den gemalten und den geschnittenen Totentanz auseinanderreißen? Kann der Mann, der in den Greisenköpfen der Gregors-Messe die Zeichen des Todes an den Lebenden mit unheimlicher Eindringlichkeit sichtbar zu machen weiß, ein anderer sein als der Schöpfer der ebenso beispiellosen Totenmasken des Stockholmer St. Jürgen oder des erschütternden Hutterock-Denkmals? Ist jene monumentale Größe und unpathetisch heroische Gesamtstimmung, die etwa die eigenhändigen Aarhuser Tafeln mit den Bibelholzschnitten verbindet, und ebenso die gleichartige Anregung durch oberdeutsche und oberitalienische Kunst zu Ende der achtziger Jahre, die aus dem Jürgen wie aus den Holzschnitten spricht, zwei verschiedenen Männern am gleichen Ort und zur gleichen Zeit zuzutrauen? Sind solche Geistes- und Charakterzwillinge überhaupt vorstellbar? Ich glaube, wir können dem Verfasser nur dankbar sein, daß er uns das Gemeinsame an

all diesen Werken sehen gelehrt hat. Zu nochmaliger Erwägung möchte ich aber die Datierung der Gregors-Messe verstellen. Das bisher allgemein aus den Urkunden erschlossene Datum „um 1504" (S. 341) ist in keiner Weise zwingend. Ich muß gestehen, daß ich mir das Bild als Zwischenglied zwischen den Bibelholzschnitten und der Hutterock-Platte nicht gut vorstellen kann. Heise fand Verbindungen vor allem mit den früheren Arbeiten des Meisters aus den Jahren 1479 und 1483. Italienische Anregungen, wie sie erstmalig in den Stockholmer Werken, insbesondere am Jürgen, und seitdem in zahlreichen weiteren Beispielen auftreten, sind für die Gregors-Messe bisher nicht nachgewiesen. Wenn der Fronleichnams-Altar von 1496 mit unserer Tafel im Bildaufbau zusammengehört (Paatz S. 200ff.), so ist doch anzunehmen, daß wie sonst stets Notke der gebende und nicht der empfangende Teil gewesen ist. Schon Roosval datierte in die 70er Jahre des 15. Jahrhunderts; Harald Busch (Pantheon 1940 S. 177) kommt auf Grund trachtengeschichtlicher Feststellungen zu dem gleichen Ergebnis. Ich möchte vorschlagen, das Bild an den Schluß der ersten Lübecker Periode des Meisters zu stellen.

Von minderer Wichtigkeit, wenngleich interessant genug ist die Unterscheidung der verschiedenen Gehilfen und Nachfolger, von denen einige, wie Henning von der Heide, selbständigen Rang beanspruchen dürfen. Es kann nicht Aufgabe des Historikers sein, sich an diesem Geduldspiel des Auseinanderklaubens und Zusammenfügens zu beteiligen. Nur eine Bemerkung sei gestattet. Den Maler der Johannes-Legende auf dem Lübecker Fronleichnams-Altar von 1496 (S. 220) möchte ich, da er mit dem Hauptmaler des Hamburger Malerepitaphs von 1499 identisch ist, mit Sicherheit für einen Hamburger, also mit Henning von der Heide nicht identisch halten. Es ist völlig ausgeschlossen, daß das Hamburger Maleramt sein Epitaph einem Auswärtigen anvertraut hätte. Dazu kommt, daß dieser Meister, wie auch Paatz betont, von dem Hamburger Hinrich Funhoff ausgeht, daß seine Werke sich zum größten Teil in Hamburg und seinem künstlerischen Einflußgebiet (Buxtehude, Lüneburg) befinden, und daß der Buxtehuder Altar auf einen hamburgischen Auftraggeber, den Bürgermeister

Hermann Langenbeck zurückgeht. Auch die besten der Miniaturen zum hamburgischen Stadtrecht von 1497, die um 1506 entstanden sind (Tafeln 12, 13 und 15 der Veröffentlichung von 1917) — übrigens gleichfalls im Auftrage Langenbecks hergestellt —, gehören in den Kreis seiner Arbeiten, desgleichen vielleicht die zwischen 1486 und 1493 entstandene leider verlorene merkwürdige Tafel des zwölfjährigen Jesus im Tempel mit Kaiser Friedrich III. und Maximilian als Herzog von Burgund als Adoranten (Abbildung bei Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte I 2 hinter S. 570). —

Merkwürdigerweise hat Paatz es unterlassen, sein Gesamtergebnis noch einmal in der Form eines chronologischen Lebenslaufs des Bernt Notke zusammenzufassen. Das sei nun hier unter Einfügung einiger im Vorstehenden begründeter Ergänzungen in schematischer Form mit Stichworten nachgeholt.

I. Jugendzeit.

Herkunft aus pommerscher Schiffersippe, die in ihren nach Livland ausgewanderten Zweigen im Fernhandel zu großem Wohlstand gelangte.

Geboren vor 1440 in Lassan (Vorpommern).

Lehrzeit als Goldschmied in Lübeck.

Reisen, insbesondere in die Niederlande.

II. Lübecker Meisterzeit.

1463 Totentanz in der Marienkirche.

Vor 1467 Einrichtung einer großen Werkstatt mit zahlreichen Gesellen.

1467 Anerkennung als Freimeister durch den Lübecker Rat.

Vor 1468 Erwerbung des Bürgerrechts in Lübeck.

1471 gemalter Agnes-Altar für Frankfurt a. M. (verschollen).

1475 Hochaltar Uppsala mit der Erichs-Legende (verbrannt).

1476/77 geschnitztes Vesperbild in Lübeck, Schnitzaltar in Kirke Stillinge, Schnitzereien der Lübecker Totentanzorgel (alles eigenhändig).

1477 Domlettner und Triumphkreuz in Lübeck (Gesamtentwurf; Ausführung durch Gehilfen).

Vor 1479 Bekanntschaft mit den letzten Arbeiten des Dirk Bouts für Löwen (entstanden 1474/75), also erneute Reise in die Niederlande.

1478/79 Hochaltar Aarhus (Gesamtentwurf sowie Ausführung einzelner gemalter Tafeln).

1479 Ostern Reise mit unbekanntem Ziel; September Kauf eines Hauses in Lübeck.

Um 1482 Ansgar-Statue in Hamburg, gemalter Dreifaltigkeits-Altar in Lübeck (beide eigenhändig).

1482 April Reise nach Aarhus, anschließend langwierige Prozesse wegen Bezahlung des Aarhuser Altars.

Um 1483 (?) gemalte Gregors-Messe in Lübeck (eigenhändig).

Bis 1483 Hochaltar für Heiligengeistkirche in Reval (Gesamtentwurf und geschnitzter Mittelschrein).

1483 nach April 12 Abreise nach Stockholm.

III. Stockholmer Zeit.

1483 Mai 28 in Stockholm sein Junge (Diener) erwähnt; Sommer in Stockholm; September 1 in Lübeck.

1484 Mai 3 in Lübeck; Mai 24 in Stockholm.

1486 März 19 und August 1 in Lübeck als Bevollmächtigter des schwedischen Ritters und Stockholmer Stadtvogts Bengt Karlsson; Mai 22 in Stockholm.

1487 August 24 in Lübeck. Seine Ehefrau Botild in Stockholm.

1488 Grundbesitzer in Stockholm.

Vor 1489 Reise nach Oberdeutschland und Oberitalien, Berührung mit der Kunst Michael Pachers und Mantegnas.

Bis 1489 St. Jürgens-Monument in Stockholm (eigenhändig mit Helfern); Schnitzfigur König Karl Knutsson, „Docke" in Riga (eigenhändig); Entwürfe zu den Holzschnitten des Totentanzes.

Um 1490 Entwurf zum St. Jürgens-Reliquiar in Elbing und zu einer Prozessionsfahne in Vassunda. Schnitzfigur St. Laurentius in Wodder (eigenhändig).

1491 bis 1493 schwedischer Reichsmünzmeister.

Bis 1494 Entwürfe zu den Holzschnitten der Lübecker Bibel.

1494 Juli 30 in Stockholm als Zeuge.

1496 September 26 in Stockholm.

1497 Herbst in Preußen zur Wiedererlangung seiner durch Schiffbruch verlorenen Güter.

IV. Lübecker Spätzeit.

1498 März 10 in Lübeck; Prozeß mit dem Lüneburger Münzmeister.

Vor 1500 St. Christoph in Lund, Altar in Kopenhagen, Marien-Krönung aus Ösel (eigenhändig).

Um 1500 Heilige Anna selbdritt aus Köping, Heiliger König in Åbo, St. Johannes-Statue im Lübecker Dom (eigenhändig).

1501 Krankheit und Testament; Tochter Anneke wird fürs Kloster bestimmt.

1503 Sachverständiger zur Bewertung einer Arbeit seines früheren Gesellen Hinrich Wilsing.

Um 1504/5 Zeichnung für ein Dolchbesteck.

1505 Ostern Übernahme des Amts eines Werkmeisters der Petrikirche; Erweiterungsbau seiner Werkstatt muß auf Befehl des Rats wieder abgebrochen werden.

1508/9 Zeichnung für Hutterock-Grabplatte.

1509 vor Mai 12 Bernt Notke stirbt; als nächster Blutserbe meldet sich Schinkel Kalt und erhält unter anderm 100 ß Lübisch zugesprochen. —

Von ungeheurer Eindruckskraft sind die Ausführungen des Verfassers über die räumliche Verbreitung der Kunst des Notke-Kreises. Es gibt im ganzen Bereich deutscher Kunst kein Beispiel von gleicher Wirkungsweite: ein Veit Stoß, ein Tilman Riemenschneider, ja ein Albrecht Dürer, deren großer Einfluß bekannt ist, müssen dem gegenüber verblassen. Die Karten auf Seite 16 und 17 der Schrift wirken geradezu überwältigend: Von jenseits des Polarkreises, fast vom Nordkap bis zum Main, von Helsinki bis zur holsteinischen Westküste und bis Bergen — wenn man eine moderne Kopie mitrechnet, bis Canterbury — breitet

sich das Reich Notkescher Kunst, der ganze nordeuropäische Raum vom Atlantischen Ozean bis an die Grenzen der russischen Steppe ist von seinen Werken erfüllt. Als tendenziös müssen wir daher die von einigen skandinavischen Gelehrten propagierten Bemühungen ablehnen, hier einen baltischen Kulturkreis zu konstruieren. Man soll das Kind beim rechten Namen nennen: es ist nun einmal das hansische Wirkungsfeld, das vor allem von dem Vorort Lübeck aus künstlerisch genau so durchdrungen wird wie politisch und wirtschaftlich. Und ob man es im Norden gern hören mag oder nicht: es bleibt Tatsache, daß die deutsche Hanse auf allen Gebieten der eigentliche Motor für ganz Skandinavien gewesen ist. Gewiß hat Hellmuth Reinecke recht, wenn er in einem kaum genügend beachteten Aufsatz in den Rheinischen Vierteljahrsblättern (1938 S. 63ff.) der Hanse als solcher eine bewußte Kulturpolitik abspricht; die Männer in der Lübecker Ratsstube waren nicht in dem Sinne Mäzene, daß sie zur Pflege heimischer Kunst Aufträge vergeben oder gegenüber dem Ausland die Vorbedingungen für einen lohnenden Export von Kunstgütern planmäßig geschaffen hätten. Aber gerade dann, wenn die führenden Werkstätten in Lübeck und Hamburg sich ohne erkennbare obrigkeitliche Unterstützung den gesamten Hanseraum erobern konnten, muß doch die elementare Durchschlagskraft der hansischen Vormachtsstellung und die innere Formung des ganzen europäischen Nordens durch die Hanse geradezu ungeheuerlich gewesen sein, da sie solches bewirken konnte.

Notkes Kunst insbesondere verdankt ihre Verbreitung vornehmlich der Tatsache, daß sie im Ganzen wie im Einzelnen aus hansischem Geist geboren war. Paatz hat das an verschiedenen Stellen mit äußerstem Nachdruck hervorgehoben. Er nennt den Totentanz mit Recht ein Sinnbild der hansischen Welt (S. 180), eines der Aarhuser Bilder und ebenso die Bibelholzschnitte einen wahren Spiegel hansischen Lebens der Notkezeit (S. 190, 245), den St. Jürgen ein unübertreffliches Denkmal hansischen Geistes (S. 233). Nicht nur die Persönlichkeit des Künstlers, sondern hansisches Wesen schlechthin wird sichtbar, wenn der Verfasser versucht, die Eigenart der Werke Notkes mit Worten zu umreißen. Er erkennt in ihnen: strotzende Lebenskraft

(S. 46), leidenschaftliche, vom Tod umwitterte Diesseitigkeit, Urwüchsigkeit des Gebahrens (S. 179), Steifnackigkeit (S. 64), verhaltene und doch so nachdrückliche Bewegtheit (S. 176), hochfeierliche Schlichtheit (S. 189), eine leidenschaftliche und doch nüchterne, durch Verstand und Willen zu eindrucksvoller Festigkeit gestählte Glaubenszuversicht (S. 64), einen Sinn für herbe, leidenschaftliche, doch in sinnbildlicher Feierlichkeit gebändigte Tragik (S. 46), heißes Gefühl für Größe (S. 46), Weite des Geistes und Weltkenntnis (S. 196). Einzigartig durch ihre Riesengröße und Pracht stehen Notkes Werke einsam innerhalb des deutschen Kunstschaffens. Wie harmlos erscheinen neben ihnen etwa die Schöpfungen der Nürnberger oder Kölner Kunst der gleichen Zeit! Kein Wunder daher, daß wir dem Bernt Notke und seinen Nachfolgern auch die einzigen wirklich glaubhaften Darstellungen hansischer Persönlichkeiten verdanken. Immer wieder wird ja in Wort und Bild auf Holbeins Bildnisse von Stalhof-Kaufleuten oder auf die bekannten Porträts des Kölners Bartholomäus Bruyn als bezeichnend hingewiesen; sie sind ganz gewiß große Kunst, aber was sie darstellen, sind elegante weiche Spätlinge von etwas müder höfischer Haltung. Wer hingegen von der Kühnheit und Härte hansischen Mannestums einen Hauch spüren will, der wende sich von ihnen ab und studiere dafür die Gestalten der Totentänze und der Bibelholzschnitte, die Greisenköpfe der Gregorsmesse, den jugendlichen St. Jürgen, den Pinder mit Recht einen tapferen Jungen von der Ostsee nennt, und das Doppelporträt des Roselius-Hauses in Bremen: das sind die wahren Abbilder hansischer Art, geschaut von einem Künstler, der nichts Höheres kannte als: diesem Geschlecht, das er in tiefster Seele als sein eigenes empfand, im Bilde ein ewiges Denkmal zu setzen. Schon vor 37 Jahren hat ein feinfühliger Forscher, August Tronnier, sein Urteil dahin zusammengefaßt, das jetzt durch Paatz bestätigt wird: „Die Sitte der Patrizier, des niederdeutschen Stadtadels, ist hier verkörpert. In den Gestalten unseres Meisters treten uns in mächtiger Erscheinung mit ihrer meerkühnen Haltung und pompösen Würde die prachtvollen Männer des Gemeinwesens entgegen, das in hartem Kampf alle Rivalen überwand, die Helden der unternehmenden Hanse!“

Hamburg. Heinrich Reincke.

De Tol van Jersekeroord. Dokumenten en Rekeningen 1321—1572 hrsg. von W. S. Unger, 's-Gravenhage 1939, XV u. 685 S. (= Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Kleine Serie Bd. 29).

W. S. Unger hat mit der hier vorgelegten Veröffentlichung einer großen Menge Quellenmaterials zur Geschichte des Zolls von Jersekeroord nicht nur den holländischen und flamländischen, sondern auch den hansischen Freunden der Seehandelsgeschichte ein dankenswertes Geschenk gemacht. Wie er in seiner kurzen Einleitung darlegt, war die Bezeichnung 'Zoll von Jersekeroord' bis zum Ende des 14. Jahrhunderts gleichbedeutend mit dem 'Zoll von Seeland'. Bis dahin ging der Verkehr in die Schelde, also vorzüglich nach Antwerpen, durch die Ooster-Schelde und passierte hier den Zollplatz von Jersekeroord auf der beverländischen Uferseite, gegenüber von Bergen op Zoom. Wenig vor 1400 kam aber auch die Wester-Schelde, mit anderem Namen die Honte, als Verkehrsstraße in Gebrauch. Im Zuge der burgundischen Verwaltungsorganisation wurde dann im 15. Jahrhundert die Zollerhebung im seeländischen Wasserstraßensystem umfassend organisiert. Der Herausgeber hat alles auffindbare Material, Privilegien, Pachtkontrakte, Zolltaxen und nicht zum mindesten Zollrechnungen, gesammelt, so daß nunmehr ein klareres Bild des Scheldeverkehrs gewonnen werden kann.

Für die hansische Handelsgeschichte sind die Zollrechnungen von 1470—1499, als die Stadt Middelburg den seeländischen Zoll in Pacht hatte, und die Rechnungen für 1570 von besonderem Wert.

Es sei vor allem auf ein vollständig veröffentlichtes Middelburger Zollbuch hingewiesen (S. 333—374), aus dem die Zufuhr auf den Kaltenmarkt zu Bergen op Zoom von 1486 und auf den Ostermarkt von 1487 daselbst sowie die Ausfuhr aus diesen beiden Märkten bis ins einzelne ersichtlich wird. Die Bedeutung des Kaltenmarktes und Ostermarktes zu Bergen op Zoom, neben dem Pfingstmarkt und dem Bamissenmarkt zu Antwerpen für den hansischen zu Brügge residierenden deutschen Kaufmann während des 15. Jahrhunderts ist bekannt. Nunmehr ist es möglich, ein umfassendes Bild zu zeichnen. Es läßt sich dank dieser Zollisten für Bergen op Zoom ermitteln, wie viele und welche Hansen

aus Köln und den anderen rheinisch-westfälischen Orten sowie aus den Ostseestädten diese Märkte beschickten, welche Waren sie ein- und ausführten und in welchen Mengen. Dasselbe gilt für die Spanier, Engländer, Schotten und Brabanter, die diese Messen besuchten. Der Besprecher wird bei anderer Gelegenheit den hansischen Anteil ausführlich behandeln.

Auf S. 530—597 veröffentlicht Unger zum Teil im einzelnen, zum Teil ganz summarisch die bewahrten Listen des seeländischen Zolls vom Jahre 1570. In ihnen sind 6—7000 Schiffe mit ihren Ladungen bei der Ein- und Ausfahrt registriert. Es handelt sich dabei aber nur um den Scheldeverkehr, der dem Zoll zu Ver, Vlissingen, Goes, op het Saas, Reimerswaal und Arnemuiden unterworfen war. Die Rechnungen der wichtigeren seeländischen Zollstellen, also eben auch Antwerpen selbst (die Antwerpener Zollisten dieser Jahre sollen 1994 Blätter gefüllt haben), sind nicht bewahrt. Ein wie geringer Teil des Scheldehandels durch das vorliegende Material ausgewiesen ist, geht daraus hervor, daß das Aufkommen des seeländischen Zolls in jenem Jahr sich auf 41166 ℔ fläm. bezifferte. Die genannten 6—7000 Schiffe erbrachten jedoch nur gegen 2500 ℔.[1])

Von den vorgelegten Listen sind die von Arnemuiden die weitaus wichtigsten. Arnemuiden war gewissermaßen der Vorhafen von Antwerpen. Vom Zoll sind hier in diesem Jahr 423 einlaufende und 3065 auslaufende Schiffe erfaßt. Leider ist aus Ungers Angaben über die auslaufenden Schiffe nur zu entnehmen, wo diese Schiffe beheimatet waren. Offenbar waren die meisten kleine und kleinste Schiffe, die dem Fluß- und Küstenverkehr dienten. Dies sei besonders betont, damit die hohen Zahlen nicht völlig abwegige Vorstellungen über den Schiffsverkehr in den Scheldehäfen erwecken. Zu den großen Schiffen gehörten wohl alle 162 auslaufenden Schiffe, die in deutschen Häfen beheimatet waren.

Erfreulicherweise hat Unger die in Arnemuiden einlaufenden Schiffe mit ihren Ladungen einzeln genannt, jedoch ohne irgendwelche Übersichten zu geben. Nach meinen Berechnungen waren beheimatet:

---

[1]) Die 41166 ℔ sind zu 40 β berechnet, die 2500 ℔ dagegen zu 20 β. In welchem Verhältnis zueinander diese Pfunde stehen, konnte ich nicht feststellen.

213	Schiffe	in deutschen Häfen (einschl. ostfriesischen)
95	,,	in niederländischen Häfen
73	,,	in französischen Häfen
37	,,	in spanischen Häfen (einschl. St. Jéan de Luz)
2	,,	in dänischen Häfen (1 davon auf Gotland)
2	,,	in Venedig
1	,,	in Schottland
zusammen: 423.		

Von diesen 423 Schiffen mit ihren Ladungen wurden 601 ℔ Zoll erhoben. Für die Schiffe wurden ca. 13 ℔ Zoll gegeben, für Güter, die aus niederländischen, deutschen, norwegischen und englischen Häfen auf 23 Schiffen ankamen, ca. 15 ℔. So bleiben 573 ℔ Zoll für Güter, die auf 400 Schiffen aus französischen, spanischen, portugalesischen Häfen und aus Venedig anlangten. Der Zoll scheint etwa 5% des Warenwertes betragen zu haben; das hieße, daß diese Gütereinfuhr aus dem Westen einen Wert von 11460 ℔ besaß. Nach den Zollbeträgen gerechnet waren 76 v. H. dieser Güter Salz, 18 v. H. Wolle und 6 v. H. Eisen, Kork, Wein, Früchte, Gewürze u. a. Atlantisches Salz und spanische Wolle beherrschten also die Einfuhr. Ich halte es für wahrscheinlich, daß in den Arnemuider Listen jedenfalls der Hauptteil der Antwerpener Zufuhr an Salz erfaßt ist.

Für die Zufuhr von Salz aus atlantischen Häfen bieten die Arnemuider Listen folgende Werte: (die Ladungen sind in Hundert — 1 Hundert = 4 große Quarter = 16 kleine Quarter = 384 Mate — berechnet):

Schiffer	Reisen	aus Frankr.	aus Portugal	aus Spanien	Zusammen
Deutsche	199	1078,25	1483,75	34,50	2596,75
Niederländer . . .	71	88,75	661,75	749,50	1500,00
Franzosen	67	251,00	—	—	251,00
Schotten	1	3,50	—	—	3,50
Gotländer	1	11,75	—	—	11,75
Zusammen	339	1433,25	2145,50	784,00	4363,00

Aus den portugalesischen Häfen — vor allem Setubal und Lissabon — stammte die Hälfte, aus den westfranzösischen Salzhäfen (Brouage, Ile St. Martin, Noirmoutier, la Rochelle u. a.) ein Drittel des in Arnemuiden verzollten, also auch wohl gelöschten Salzes. Der Rest kam aus südspanischen Häfen, vor allem San Lucar de Barrameda und Cadix, eine Schiffladung aus Ayamonte. Die Deutschen verkehrten überwiegend mit den portugalesischen und französischen Salzhäfen, die Niederländer ebenso überwiegend mit den südspanischen und portugalesischen Häfen. Die Deutschen waren an der Zufuhr mit 59,5 v. H., die Niederländer mit 34,4 v. H., die Franzosen mit 5,7 v. H., die übrigen Nationen mit 0,4 v. H. beteiligt.

Die Schiffe der drei so gut wie ausschließlich beteiligten Nationen unterschieden sich in der Größe ganz erheblich. Die 71 Niederländer hatten sechsmal soviel geladen wie die 67 Franzosen. Die durchschnittliche Ladung der Niederländer, Deutschen und Franzosen betrug 21, 13 bzw. 3 ¼ Hundert Salz.

Die Franzosen waren in Aberduc, Penerf, Conquet, St. Gilles, Olonne, Dieppe, Fécamp, Landerneau, Brest, Noirmoutier, Cherbourg, Rascoff, Cancale, le Croisie, Riberón, Morbihan, Audierne, Bordeaux und Abbeville beheimatet, also nahezu alle in Häfen der Bretagne und Normandie. Keiner hatte über 6 Hundert Salz geladen. Die Hälfte des von ihnen herangeführten Salzes kam aus Noirmoutier, das den Mittelpunkt des bescheidenen französischen Propperexportes für Salz bildete.

An der Spitze der Niederländer standen in jeder Beziehung die von Broek bei Amsterdam. Die 26 hier beheimateten Schiffe hatten Ladungen bis zu 40 Hundert Salz, durchschnittlich 29 Hundert. Neben denen von Broek trafen 10 von Ransdorp, 7 von Landsmeer, 5 von Sunderdorp, je 4 von Amsterdam und Sunderwoude, je 3 von Buikslot und Stavoren, je 2 von Monnikendam und Brügge, je 1 von Ostzaan, Pumerend, Workum, Molkwierum und Jisp mit Salz ein. Sie waren also in großer Mehrzahl in der Umgegend von Amsterdam zu Hause. — Außer diesen Salzschiffern kamen 12 Niederländer aus San Lucar de Barrameda und 1 aus Cadix an, zumeist mit Wolle. Südspanien war deutlich ein bevorzugtes Ziel des westwärtigen niederländischen Verkehrs.

Die Deutschen, 58,7 v. H. aller Salzschiffer, führten durchweg Schiffe mit einer Tragfähigkeit zwischen 10 und 20 Hundert Salz. Ein Danziger hatte indes fast 74 Hundert geladen und übertraf damit weitaus die größten niederländischen Schiffe. Er steht jedoch ganz allein. Bemerkenswert ist, daß, was die Ladefähigkeit betrifft, im hansisch-niederländischen Schiffbau seit dem 14. Jahrhundert kaum Fortschritte zu bemerken sind. Ladungen von 10—30 Hundert Salz sind schon um 1370 durchaus gewöhnlich.

Die Zusammensetzung der deutschen Salzschiffergruppe und ihre Fahrten sind aus folgender Tafel ersichtlich:

Heimathafen der Schiffe	Fahrten	Brouage	Ile St. Martin	La Rochelle	Oléron	de Baie	Aveiro	Lissabon	Setubal	Ayamonte	San Lucar
Oldersum . . .	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Emden	60	24	14	2	—	1	—	—	19	—	—
Norden	10	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	11	2	—	1	—	—	1	1	5	—	1
Hamburg . . .	87	19	9	3	1	—	—	10	44	—	1
Lübeck	7	2	—	—	—	—	—	2	3	—	—
Wismar	3	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Rostock	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Stettin	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Danzig	8	1	1	—	—	—	—	3	3	—	—
Elbing	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Königsberg . .	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Riga	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Land Holstein .	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Husum	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Zusammen	199	58	30	7	2	1	1	20	77	1	2

Die Hamburger führen. In nicht großem Abstand folgen die Ostfriesen aus Emden, Norden und Oldersum. Auch die Bremer, Lübecker und Danziger sind in beachtlicher Stärke vertreten. Im übrigen waren Schiffer aus den meisten größeren deutschen Seestädten an der Ostsee beteiligt; selbst ein Husumer und ein Holsteiner waren in Lissabon gewesen.

Da die Arnemuider Zollisten für die ausgehenden Schiffe von Unger nur summarisch veröffentlicht sind, ist nicht festzustellen, wann und wo die obengenannten Salzschiffer wieder aussegelten. Verschiedene Schiffe liefen im selben

Jahr ein zweites Mal ein, und zwar wieder aus dem Westen, so von den deutschen 23 Hamburger, 15 Emdener, 2 Bremer und je 1 Lübecker, Königsberger, Oldersumer und Nordener. Einige Beispiele seien mitgeteilt:

Schiffer	beheimatet in	angekommen			angekommen		
		am	aus	mit[1])	am	aus	mit[1])
aus Frankreich:							
Hans Tydeman	Hamburg	25. 4.	Ile St. Martin	9,25	17. 6.	Brouage	8,50
Jan Jacobzone	Emden	1. 8.	„	10,00	4. 9.	„	13,50
Otto Symonszone	Königsberg	20. 8.	Brouage	11,50	12. 10.	„	12,25
Mathieu de Mou	Conquet	10. 4.	Noirmoutier	3,75	20. 6.	Noimoutier	4,25
Philibert Peau	Olonne	15. 5.	Olonne	2,75	20. 6.	Olonne	2,75
aus Portugal:							
PeterMeyer	Hamburg	15. 5.	Lissabon	19,50	4. 9.	Setubal	20,00
Hans Corens	Lübeck	22. 5.	Setubal	15,75	4. 9.	„	15,75
Jan Vecht	Emden	22. 5.	„	12,50	4. 9.	„	13,00
Peter Symonszone	Amsterdam	22. 5.	„	11,00	20. 8.	„	12,00
aus Südspanien:							
Marten Meeuszone	Broek	5. 6.	Cadix	35,50	16. 12.	San Lucar	34,75
aus Nordspanien:							
Bastian de Vro	Laredo	21. 1.	Rouen	....	11. 5.	Santander	336*
Jouannis de Baroeta	Soubibouro	21. 1.	San Sebastian	415*	15. 5.	San Sebastian	486*
		4. 9.	Soubibouro	536*	—	—	

[1]) Salz in Hundert. * Ballen Wolle.

Es sind dies die kürzesten ermittelbaren Reisen. Andere Schiffer waren noch etwas, z. T. ganz bedeutend länger fort. Die schnellsten Reisen Schelde—Westfrankreich dauerten 5 Wochen, Schelde—Nordspanien 12 Wochen, Schelde—Portugal 13 Wochen und Schelde—Südspanien 27 Wochen. Darin sind die zeitraubenden Liegezeiten, während derer das betreffende Schiff an der Schelde einerseits und in dem atlantischen Hafen andererseits entladen und wieder beladen wurde, einbegriffen. Ob die Schiffer, die erst 4, 5 und gar 6 Monate nach dem ersten Eintreffen wieder in Arnemuiden ankamen, tatsächlich solange für die eine Hin- und Herreise gebrauchten, oder ob sie nicht von Antwerpen aus inzwischen einen Hafen im Osten aufgesucht haben, läßt sich nicht entscheiden. Eine Untersuchung der Arnemuider Rechnungen für die Ausfahrt könnte hier Klarheit schaffen.

Zu der Beteiligung der Spanier am Schiffsverkehr mit Arnemuiden sei noch bemerkt, daß kein spanischer Schiffer Salz geladen hatte. Portugiesische Schiffe werden überhaupt nicht genannt. Die spanischen Schiffer (37) waren sämtlich in nordspanischen Häfen beheimatet, Pasajez, Portugalette, Bilbao, Laredo, Santander, Soubibouro, St. Jean de Luz u. a. Die Abgangshäfen waren die genannten Orte sowie San Sebastian, Fuenterrabia und Deva (letzteres ist das fragliche Dena). Auf diesen spanischen Schiffen befanden sich 11357 Ballen W o l l e. Daß einige andere spanische Schiffer gleichzeitig Wolle in die Schelde brachten, ist den Vlissinger Rechnungen (Unger S. 573/74) zu entnehmen. Darin sind 1061 Ballen (= Säcke) nordspanischer Wolle in 4 spanischen und 2 Vlissinger Schiffen, deren übrige Ladung in Antwerpen selbst verzollt werden sollte, verzeichnet. Niederländische Schiffer verzollten ferner in Arnemuiden 1408 Ballen Wolle aus San Lucar de Barrameda und Cadix, so daß in diesem Jahre im ganzen rund 14000 Ballen spanischer Wolle, dieses wichtigen Rohstoffes für die niederländische Tuchindustrie, bei der Einfuhr in die Schelde nachzuweisen sind.

Es wäre sehr zu wünschen, daß jemand die im Jahre 1570 von Arnemuiden auslaufenden Schiffer, wenigstens einzelne wichtige Gruppen wie z. B. die deutsche, iberische und Broeker, auf die Zusammenhänge mit den ankommenden Schiffen hin untersuchte. Arnemuidens Bedeutung als Hafen und Umschlagsplatz für Antwerpen und möglicherweise auch

für die holländischen, nordwestdeutschen und Ostseehäfen würde dann sehr viel bestimmter umrissen werden können.

Zum Schluß sei eine Bemerkung zur Editionstechnik gestattet. Der Herausgeber hat entweder auf eine Bearbeitung des Materials verzichtet und den Text der Rechnungen wortgenau abgedruckt, oder aber er hat derart summarisch zusammengefaßt, daß nähere Einsichten unmöglich sind. Das erstere, viel Platz beanspruchende Verfahren zwingt den Benutzer zu mühevoller und zeitraubender eigener Bearbeitung; das bedeutet praktisch, daß dies Material günstigenfalls im Laufe der Jahre einen oder zwei Bearbeiter findet. Trotzdem ist dies Verfahren noch besser als das zweite angewendete, da es jedenfalls eine ordentliche Bewertung zuläßt. Bei der Herausgabe handelsstatistischen Materials ist unbedingt eine derartige Bereitung des Stoffes erforderlich, daß eine rasche Übersicht im ganzen wie im einzelnen möglich ist und doch alle Angaben der Quelle ersichtlich werden. Als Muster darf auf die Edition der „Hansischen Pfundzollisten des Jahres 1368“ (Lübeck 1935) hingewiesen werden. Wenn die wichtigeren Materialgruppen ähnlich zubereitet wären, würde Ungers Publikation noch vielfach wertvoller sein, als sie es so schon ist.

Wilhelm Koppe.

Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens. In Verbindung mit Kurt Brüning, Hans Dörries, K. H. Jacob-Friesen und anderen Fachgenossen hrsg. von Georg Schnath. (Veröff. d. Hist. Komm. für Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen XX). Berlin, Gea-Verlag 1939. XI u. 28 S. Text u. 114 Karten auf 79 Seiten. Format 26 × 41 cm.

Mit einem erlesenen Stab von Mitarbeitern legt Georg Schnath in diesem Atlaswerk eine treffliche Veröffentlichung vor — die Frucht von Bemühungen, die sich über ein Menschenalter erstrecken. 1904 regte zuerst Johs. Kretzschmar einen historischen Atlas der Provinz Hannover an. Er forderte nur wenige Übersichtskarten, ausgehend von den Landesaufnahmen der letzten Jahrhunderte, verwarf die Thudichumschen „Grundkarten“ und empfahl die Ämterdarstellungen als zuverlässigere Grundlage. Fünf Jahre

später zeichnete Karl Brandi eingehendere Richtlinien. Ihm ist nun dieser Atlas gewidmet, der freilich noch nicht als letzte Lösung der Aufgabe auftritt. Da die historisch-geographische Durchforschung Niedersachsens so bald noch nicht zum Abschluß zu kommen verspricht, entschloß sich der Ausschuß, in der Form dieser Veröffentlichung etwas Vorläufiges zu bieten. Ein Städteatlas wurde abgespalten. Die vorgeschichtliche Forschung ist seit Brandis Äußerung immerhin so weit vorgeschritten, daß sie bieten kann, was damals noch für unmöglich gehalten wurde. Manche Karte des Atlas legt bislang gezeitigte Ergebnisse schwebender Forschungen mutig als erste Versuche vor. Wenn also das Werk sich bescheiden als Handatlas bezeichnet, ist es um so anerkennenswerter, was es alles bietet und unter wie vielen Gesichtswinkeln es die Geschichte Niedersachsens anschaulich macht.

Ebenso vielseitig erweist sich die Technik der kartographischen Wiedergabe. Jeder Darstellungsgegenstand wird in der ihm gemäßen Form sinnfällig gemacht, ob es sich nun um eine Verbreitung von Einzelerscheinungen, um einen zeitlichen Querschnitt, um einen entwicklungsgeschichtlichen Längsschnitt, um Niederschlag oder Bewegung handelt. Und gerade daß hier die verschiedensten Techniken angewandt sind, daß jede Karte wie jeder Plan ein eigenes Gesicht hat, gibt dem Werk eine Frische, die den Betrachter nicht ermüden läßt. Die Bearbeiter der einzelnen Karten, die erfreulicherweise immer mit Namen genannt sind, das Provinzialarchiv für Landeskunde in Hannover, der Verlag und nicht zuletzt die Zeichnerin der meisten Karten, M. L. Liebau, sie haben alle dazu das Ihre beigetragen. Ein bemerkenswerter Vorzug der Kartenbilder ist es, daß sie kaum jemals ein Zuviel enthalten; um so anschaulicher hebt sich das Wesentliche aus dem Skelett der Landschaft. Zu jeder Karte findet sich ein kurzer erläuternder Text mit Angabe der wichtigsten Quellen. Auch diese Texte tragen wieder das Gepräge ihrer Bearbeiter und weisen wie ein geschichtliches Mosaik vielgestaltig den Weg zum Verständnis.

Gedrängte Aufsätze leiten in die Natur des Landes und seinen Pflanzenwuchs ein (Brüning und Tüxen). Zur Abteilung I, Ur- und Frühgeschichte (Leitung Jacob-Friesen), bieten die Texte eine gemeinverständliche Einführung in die

Vorgeschichte, unterstützt von Zeichnungen der verschiedenen „Leitformen" jener Geräte und Denkmale, die für die einzelnen Kulturen bezeichnend sind. Neben den Karten der ur- und frühgeschichtlichen Zeitabschnitte verdienen die Sonderkarten „Bernsteinwege des Altertums", „Das Einfuhrgut der ur- und frühgermanischen Zeit", „Römisches Einfuhrgut" und „Die Burgen Heinrichs I." erwähnt zu werden.

Die Abteilung II, Staatliche Raumentwicklung, leitet der Hrsg. selbst und trägt darin die Hauptlast der Darstellung. Über die Verlagerung der Slawengrenze und die Kartenfolge zur Territorialpolitik Heinrichs des Löwen kommen wir hier zu dem uns näher angehenden Zeitabschnitt. Was oben über die Beschränkung auf einfachste Ausdrucksformen gesagt wurde, gilt nicht für die große Karte „Das Machtgebiet Heinrichs des Löwen". Sie erfordert vielmehr ein Sichversenken in eine Fülle von Einzelheiten. Trotzdem ist der lehrreiche Versuch, alles, was an Tatsachen und Ereignissen mit dem Machtgebiet des Löwen zusammenhängt, auf einem Blatt zu verdeutlichen, begrüßenswert. Die verschiedenen Funktionen der Burg ergeben sich aus dem Burgenvieleck dieser Karte, zwei Plänen von Bremen und Hildesheim, verglichen mit den Volksburgenkarten im I. Abschnitt. Angesichts der Anforderungen, die die fortgesetzten Veränderungen der friesischen Küste bis in die jüngste Zeit an das Schaffen der Bewohner gestellt haben, sind zwei Kartenbilder ihrer Entwicklung gewidmet. Ein umfangreicher Bestand von Gesamt- und Sonderkarten gilt der territorialen und der bekenntnisgeschichtlichen Entwicklung Niedersachsens. Der Benutzer kann sich ferner über den Werdegang der Verwaltungsbezirke unterrichten wie über die Departementalaufteilung der Franzosenzeit, über die Zoll- und Steuervereinsgrenzen, die Verbreitung der Rechte, die Truppenstandorte, die Gliederung der NSDAP. Reizvoll ist eine Folge von Karten, an der sich verfolgen läßt, wie der Sachsenname elbaufwärts gewandert ist. Den Abschnitt beschließen vier Karten „Niedersachsen und das Reich"; am Anfang steht die Beunruhigung durch Römer und Slawen, am Ende die durch Dänemark, Schweden und Großbritannien. Hierzu vergleiche man auch die Darstellung, wie in den Jahren 1805—15 der Brite hannoversche Volkskraft in der

königlichen Deutschen Legion auf allen Schlachtfeldern Europas verbraucht hat.

Die Abteilung III, Wirtschaft, Verkehr, Geistesleben (Leitung: Brüning und Dörries) wird von einer klaren Übersicht eingeleitet, an der sich die noch nicht einheitliche Bewertung der Ortsnamensuffixe nachprüfen läßt. Die einzelnen Siedelungsformen sind mit bezeichnenden Abschnitten aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1781 veranschaulicht und mit den Ergebnissen grundlegender Studien belegt. Zwei Ausschnitte, die das Verhältnis von Wüstungen und blühenden Orten dartun, sind leider in ihrer Farbgebung (rot und lila) für das Auge quälend, wie auch auf einigen Kartenbildern die drei verschiedenen Tönungen von Rot bei künstlichem Licht kaum zu unterscheiden sind. Eine einzige Farbe in verschiedener Schraffierung wäre vorzuziehen. Sehr anschaulich dagegen sind Karten zur Bevölkerungsverteilung dargestellt. Sie belegen namentlich die Rolle, die die Stadt in diesem Zusammenhang gespielt hat.

Trotz der Abtrennung eines Niedersächsischen Städteatlasses ist der Stadtplan in unserem Atlas in angemessenem Maß berücksichtigt. In einer Folge „Die Stadt als Einzelerscheinung" hat an einem Plan von Hannover der jüngst verstorbene K. F. Leonhardt das Vorgehen von Rörig angewandt und die genauen Angaben eines Hausbuchs von 1435 eingetragen, um die Verteilung des Grundbesitzes auf Landesherrschaft, Geistlichkeit, Stadt, Geschlechter und Handwerk darzutun. An anderen Plänen erlebt der Benutzer das Zusammenwachsen selbständiger Gemeinwesen zur Gesamtstadt, die Bedeutung der Befestigung, der Residenz, der Verkehrsstraße für das Werden einer Stadt, die Ausweitung einer bestehenden Anlage wie die planmäßige Stadtgründung. Auf die Pläne 73a und b wird im Text (S. 17) irrtümlich als „77a und b" verwiesen. Die geschichtliche Funktion der Stadt ist an Karten der Münzstätten, der Residenzen, der Bildungsstätten und der Hansestädte im niedersächsischen Raum gezeigt.

Schnath zählt 51 Niedersachsenstädte der Hanse — wesentlich mehr als Stein in seinem sorgfältig unterbauten Sonderaufsatz über die Hansestädte. Einbeck vermißt man auf der Karte. Dagegen finden sich Quakenbrück, Fürstenau, Lemförde, Melle, Iburg, Salzuflen, Blomberg, Detmold,

Horn, Wiedenbrück, Höxter und Brakel. Es ist kaum anzunehmen, daß sie sich alle urkundlich als Hansestädte belegen lassen; jedenfalls möchte man gern den Nachweis sehen. Stade und Buxtehude werden auf der Karte dem wendischen Quartier zugerechnet. Gewöhnlich gilt Hamburg als die westlichste der sog. wendischen Städte und liegt selbst schon nicht eigentlich mehr auf wendischem Boden, Stade und Buxtehude treten öfter im Gefolge Bremens auf. Es gibt freilich zu denken, daß es bei den Tohopesaten üblich war, Stade und Buxtehude bei der Nennung der Städte durch die Namen der sechs eigentlichen wendischen Städte von Bremen zu trennen.

Neben den Karten der Verkehrswege findet sich eine Sonderkarte über die Verbreitung des Einbecker Bieres.[1]) Wichtiger war gewiß die Verbreitung des Lüneburger Salzes und der Edelmetalle des Oberharzes. Sie sind leider nur im Text nebenbei genannt.

Jedenfalls aber ist im Rahmen eines „Handatlasses" das Menschenmögliche an Vielseitigkeit geleistet. Noch etwas anderes drängt sich beim Studium des Werkes auf: Dieses Stück Land begreift in sich so außerordentlich Vieles, was für die gesamtdeutsche Geschichte grundlegend oder bezeichnend ist, und es ist hier so anschaulich herausgestellt, daß der Atlas geradezu als eine Einführung in die vaterländische Geschichte betrachtet werden darf.

Lübeck. Georg Fink.

Bremisches Urkundenbuch, 6. Band. Im Auftrage des Senats der freien Hansestadt Bremen hrsg. von Hermann Entholt. Erste Lieferung [1940]. Bremen, Arthur Geist Verlag. VIII u. 124 S.

Gleich dem hansischen, dem hamburgischen Urkundenbuch und zahlreichen anderen Urkundenwerken des Hansegebiets hat jetzt auch das Bremische Urkundenbuch nach langem Stillstand seinen Fortgang genommen. Nachdem Wilhelm v. Bippen sein mit R. Ehmk im Jahre 1872

---

[1]) Daß hier ausgerechnet Hamburg fehlt, in dessen Kämmereirechnungen Eimbecksches Bier seit 1351 regelmäßig vorkommt und wo für dessen Ausschank von 1471 bis 1842 ein eigenes „Eimbecksches Haus" bestand, ist freilich zu bedauern. H. R.

begonnenes Werk 1902 mit dem 5. Bande und dem Jahre 1433 abgeschlossen hatte — der große Umsturz von 1427 und die folgende Restauration bilden den wirkungsvollen Schlußpunkt, hat jetzt sein Amtsnachfolger in den Jahren seines Ruhestandes die schwere Aufgabe der Fortsetzung auf seine Schultern genommen, um sie (laut Widmung) im Andenken v. Bippens und in seinem Geiste weiterzuführen.

Die vorliegende Lieferung mit ihren 115 Nummern umfaßt knappe 3 Jahre und bietet daher dem Rezensenten inhaltlich noch wenig Anlaß zu sachlich fördernder Erörterung — das muß einer Besprechung des vollendeten 6. Bandes vorbehalten bleiben. Es genüge daher hier die Feststellung, daß allgemeinhansische Angelegenheiten und wirtschaftliche Dinge noch mehr als sonst in der Bremer Überlieferung zurücktreten, zu nennen wären höchstens die Nrn. 25, 38, 51, 54, 66, 68, 75, 85, 87, 89. Der ganze Nachdruck der Ratspolitik liegt auf der Forträumung der Rückstände aus der Katastrophe der Revolutionsjahre.[1]) Finanziell ist die Stadt in arger Bedrängnis und sieht sich, während sie ihre ausgreifende Territorialpolitik unerschrocken weiterführt, zur Aufnahme zahlreicher namhafter Anleihen unter schweren Bedingungen (Einlager von Ratsmitgliedern bei verzögerter Zinsenzahlung) gezwungen.[2]) Schwierigkeiten und Opfer kostet neben der Entschädigung des alten Rats und der Erben des ermordeten Bürgermeisters Vasmer vor allem die Lösung aus der Reichsacht. Die ausführliche Abmachung der Stadt mit dem Bürgermeister Johann Frese über das Schloß Blumenthal (Nr. 108) zeigt auch im Niederwesergebiet die Rechtseinrichtung des Schloßglaubens in Gebrauch, doch unter (absichtlicher?) Vermeidung des tech-

---

[1]) Eine dringende und lohnende Aufgabe hansischer Forschung wäre eine Untersuchung der Ursachen und Zusammenhänge der städtischen Revolutionen und Aufstandsversuche der Jahre 1426 bis 1429 in ganz Niederdeutschland und darüber hinaus (Aachen!). Überhaupt verdienten die großen revolutionären Wellen des endenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts einmal eine Darstellung, die sich über das Lokale erhebt.

[2]) Die Arbeit von Hermann Albers über die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, eine Hamburger Dissertation von 1930, erschöpft leider ihr interessantes Thema nur in sehr unvollkommener Weise.

nischen Ausdrucks; die Umschreibung lautet: nochaftige vorwaringe don unde weddernemen, alz des myt sloten nod unde behof is. Von großem rechtsgeschichtlichen Interesse ist die ausführliche Nr. 96, eine Entscheidung des Herzogs von Sachsen-Lauenburg als obersten Richters in einer zwischen den Städten Bremen und Wildeshausen anhängigen Totschlagssache, die vorher durch den Erzbischof von Bremen entschieden war; doch war dieses wichtige Stück bereits aus dem Oldenburger Urkundenbuch (Bd. V Nr. 675) bekannt. Einen schlagenden Beleg für die geringe Kenntnis der Reichsverfassung in Niederdeutschland bietet die Tatsache, daß der Bremer Rat den kaiserlichen Finanzagenten und Erbkämmerer Konrad von Weinsberg für den Reichserzkanzler halten konnte (Anschrift auf Nr. 42); übrigens wird Bremen im Reichsachtprozeß niemals als Reichsstadt in Anspruch genommen, wie es ja auch in den Reichsmatrikeln (mit Ausnahme derjenigen von 1431) fehlt, während z. B. Hamburg regelmäßig in diesen verzeichnet steht und seine Ratsherren stets „unsere und des Heiligen Reichs liebe Getreue" heißen (vgl. Hamburgs Weg zum Reich und in die Welt Nr. 46 bis 49).

Bei der Stoffbeschaffung wurde, wohl im Interesse eines schnelleren Erscheinens, von der Heranziehung entfernterer Bestände (Reichsregister in Wien, Vatikanische Register in Rom), anscheinend aber auch von der Befragung verschiedener hansischer Archive abgesehen. Häufiger als in den bisherigen Bänden ist das Regest an die Stelle des Vollabdrucks getreten. Das ist durchaus zu begrüßen und hätte nach Ansicht des Rezensenten ruhig noch stärker geschehen können. Andererseits aber durfte ein so wichtiges Stück wie die Lösung aus der Reichsacht (Nr. 92, auch Nr. 93) nicht im vollständigen Wortlaut fehlen, zumal da die Vorgänge restlos gegeben wurden. Sehr angenehm und nachahmenswert ist die genaue Angabe des Fundorts innerhalb der Archive. Die Siegelbeschreibungen gehen in ihrer Ausführlichkeit weit über das Übliche hinaus und erwecken in manchen Fällen den Wunsch nach bildlicher Wiedergabe, wie sie den Notariatssigneten zuteil geworden ist. Wir dürfen wohl auf ein ergänzendes Siegelwerk hoffen, das vor allem an Bürger- und Bauernsiegeln manches interessante Stück bringen wird. Ältere Drucke, Regesten und Verzeichnungen werden meist,

doch nicht immer angeführt; so fehlt z. B. jede Bezugnahme auf Regesta Imperii XI, sowohl in solchen Fällen, wo die Urkunde dort verzeichnet steht (Nr. 12 = RJ XI Nr. 10345, Nr. 14 Anm. 1 = RJ XI Nr. 10420), wie dann, wenn das Bremische Urkundenbuch bisher unbekannt gebliebene Stücke bringt (Nr. 10, 14, 51). Nicht zweckmäßig scheint es mir zu sein, die zur Stückbeschreibung gehörenden Angaben und die sachlichen Erläuterungen hintereinander als Anmerkungen zu bringen; ich persönlich ziehe jedenfalls die übliche Form, die ersteren in Petitsatz hinter das Regest oder den Abdruck zu setzen und nur die letzteren als Anmerkungen zu drucken, als wesentlich übersichtlicher vor. Die sachlichen Erläuterungen sind sehr ausführlich ausgefallen; der Herausgeber hat auf sie ersichtlich seine ganz besondere Aufmerksamkeit gewendet. Nur in einzelnen Fällen (etwa Nr. 13 und 37) hätte der Benutzer gern weitere Hilfeleistung zum Verständnis der beurkundeten Vorgänge erfahren. Zur Erwägung möchte ich verstellen, ob es nicht richtiger ist, die Lebensnachrichten über nur beiläufig erwähnte Personen ins Register zu setzen, wo sie bei mehrmaligem Vorkommen viel leichter zu finden sein werden, als wenn man im Text zurückblättern und suchen muß. Die Anmerkungen sollten nur bis zur Erklärung der Urkunden selber gehen, alles weitere lenkt ab. Eine große Annehmlichkeit sind die überall angebrachten Zeilenzähler, deren Nützlichkeit sich in vollem Umfang erst bei Vorliegen des Registers herausstellen wird. Am Kopf der Seite sollten neben dem Datum auch die Nummern der Urkunden angegeben werden — für längere Stücke!

Was die Wiedergabe der Texte selber angeht, so sollte für alle Editionen das Wort Friedrich Techens aus dem Vorwort seiner Ausgabe des ältesten Wismarischen Stadtbuches gelten (S. V Anm. 1): „Auch bei auffallenden Formen wolle man nicht gleich an Lesefehler oder Druckfehler glauben.“ Das setzt freilich, vor allem bei der Korrektur, ein unbestechlich sicheres Auge voraus. Dann kann aber auch auf alle Ausrufungszeichen (!) verzichtet werden, deren der Herausgeber des Bremischen Urkundenbuchs so zahlreiche für nötig gehalten hat.[1]) U und V gibt der Herausgeber, der vor-

[1]) Die Stellen S. 7 Zl. 13 und S. 55 Zl. 32 bieten übrigens nicht den geringsten Anstand.

wiegend angenommenen Regelung folgend, stets dem Lautwert entsprechend wieder. Auch hier möchte ich auf eine Äußerung des erfahrenen Editors Techen (a. a. O. S. XVIII) hinweisen, die also lautet: „Der Druck gibt die Vorlage möglichst getreu wieder, namentlich auch in der Verwendung des u und v. Ich habe wiederholt bemerkt, daß selbst sehr tüchtige Herausgeber n und u nicht immer richtig unterschieden und dann durch die Umsetzung der Buchstaben, nicht nur in Namen, falsche Wortbilder erzeugt und den Benutzer recht in die Irre geführt haben. Daher erschien es, da das Lesen des Textes dadurch doch nicht erschwert wird, richtiger, darin ganz der Handschrift zu folgen.“ Ich wüßte dem nichts hinzuzufügen. An einigen Stellen habe ich Bedenken gegen die Lesungen. So wird z. B. auf S. 98 zu lesen sein: Zl. 13 metropol[itane] st. metropol[itani]; Zl. 15 manus quoque st. manus, quas; Zl. 16 retributore st. retribucione; Zl. 17 si st. sic; in Zl. 16 ist das Komma hinter st. vor das Wort adiutrices zu setzen. Auf S. 100 Zl. 5 lese ich: van deme sulven, namentlick (statt namen) des vorben. erwerdigen hern Nicolaweses ordele; auf S. 105 Zl. 3: wo (statt we) de wolde; auf S. 108 Zl. 20 prefatas st. prefactas; auf S. 110 Zl. 14 myt st. my.[1])

Die von dem Herausgeber angewandten Regeln der Zeichensetzung sind mir nicht klar geworden. Darüber wird unter allen Unterrichteten Einstimmigkeit bestehen, daß der heutige Gebrauch auf den alten völlig abweichenden Satzbau nicht anwendbar ist, mag es sich dabei um deutsche oder um lateinische Texte handeln. Trotzdem sollte eine gewisse Einheitlichkeit eingehalten und alles getan werden, um dem Leser das Verständnis des Textes zu erleichtern. Das scheint mir hier vielfach, und insbesondere bei den wichtigen und nicht leichtverständlichen Nummern 20, 96 und 103 keineswegs geglückt zu sein. Auf S. 101 Zl. 16ff. ist z. B. zu interpungieren, wie folgt: „Alse vorbat de erwerdige here her Nicolawes uppe de anderen tosprake der van Bremen schedet unde secht vor recht: ‚Hebben . . . plichtich

---

[1]) Ferner wird zu bessern sein: S. 39 Zl. 15 de sine, Zl. 17 bekwame (?); S. 40 Zl. 24 vorsake; S. 56 Zl. 10 iacentis, Zl. 13 altercationibus, Zl. 14 matura (st. materna); S. 97 Zl. 21 dum (st. dominis).

etc.': des vorben. . . . nicht to na, so hefft he . . ." Als Grundsatz einer gesunden Zeichensetzung wird für mittelalterliche Texte festzuhalten sein: Zusammenfassung größerer Satzteile durch Beachtung der natürlichen Atempausen, reichliche Anwendung des Kolons (:) und Semikolons (;), dagegen sparsamer Gebrauch des Kommas. Es handelt sich bei alledem gewiß nur um Nebensächlichkeiten, aber sie dienen sehr wesentlich zur Erleichterung der Benutzung.

Der Zweck der vorstehenden Besprechung ist es, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß für das Gebiet der Urkundenedition des Spätmittelalters jene vollständige Übereinstimmung erzielt werden möge, wie sie die klassische Philologie längst als gesicherten Besitz kennt. Jede neue Veröffentlichung sollte da mindestens einen Schritt vorwärts bedeuten. Es würde dem Unterzeichneten eine besondere Freude sein, wenn des Herausgebers unermüdete Arbeitskraft in den ferneren Lieferungen seines Werkes selbst auf diesem Gebiete Bahn brechen würde.

Hamburg. Heinrich Reincke.

E. Dösseler, Der Niederrhein und der deutsche Ostseeraum zur Hansezeit. Neue Quellenbeiträge zur Geschichte der niederrheinischen Auswanderung in die Ostseestädte und des niederrheinischen Ostseehandels. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Niederrheins, i. A. des Düsseldorfer Geschichtsvereins hrsg. von B. Vollmer. Band I, S. 1—212. Düsseldorf 1940.

E. Dösseler, ein Schüler Walther Vogels, ist von Untersuchungen über „Westfalen und die See" ausgegangen, von denen ein erster und bisher einziger Teil 1936 veröffentlicht wurde.[1]) Es folgten kleinere Untersuchungen über die Ostseebeziehungen des Bergischen Landes, von Essen und Düsseldorf, die jetzt in dem vorliegenden Quellenbuch ihren vorläufigen Abschluß finden. Nach des Verfassers eigenem Wunsch soll dieses Quellenbuch als eine Sammlung von Nachrichten aus bestimmten, vom Verfasser in Angriff ge-

[1]) Vgl. die Zitate dieser Arbeiten im Literaturverzeichnis der neuen Veröffentlichung S. 7. — Hier fehlt versehentlich das von D. immer wieder herangezogene Buch: W. Koppe, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert, 1933.

nommenen Quellenbeständen gelten, „keineswegs als eine auch nur annähernd ausschöpfende Quellenveröffentlichung“. Diese war um so weniger zu erwarten, als der Verfasser seine Sammlung zeitlich bis 1600 ausgedehnt hat, ein sehr dankenswertes Ausgreifen über den sonst meist nur bis ins 14. oder 15. Jahrhundert reichenden zeitlichen Raum der Untersuchungen.

Vom Standpunkt der hansischen Forschung wird man es besonders begrüßen, daß hier in großem Umfang die Quellen des Stadtarchivs Köln zu Worte kommen, namentlich das Briefbuch der Stadt, dessen Bedeutung man an den zahlreichen ihm entnommenen Stücken einschätzen kann. Allerdings war es auch in Köln dem Verfasser ebensowenig wie in anderen niederrheinischen Archiven möglich, die Bestände vollständig auszuschöpfen. Dasselbe gilt von den drei Archiven des Ostseeraums, deren Quellen der Verfasser herangezogen hat: Lübeck, Danzig und Reval. Wer diese Quellen aus eigener Anschauung kennt, z. B. die endlose Reihe des Lübecker Niederstadtbuches, wird dem Verfasser daraus keinen Vorwurf machen. „Vollständigkeit“ hätte hier zweifellos bedeutet: „niemals fertig werden“. Etwas erstaunt ist man allerdings, daß die ausgewählten Quellenstellen erst mit 1317 beginnen, und eigentlich erst mit 1350 in breiterem Flusse wirklich einsetzen. Das Bild ändert sich aber, wenn man die unter C „Anhang“ mitgeteilten Tabellen heranzieht. Hier setzen die „Niederrheinischen Herkunftsnamen in den Ostseestädten“ um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein; auch in dem dieser Liste folgenden Verzeichnis „von Einwanderern der Ostseestädte, deren niederrheinische Herkunft quellenmäßig nachweisbar oder vermutbar ist“, tauchen Namen aus dem 13. Jahrhundert auf. Dieses Verzeichnis ist besonders wertvoll, weil hier eine große Zahl von Eigennamen ohne jede Beziehung auf einen Herkunftsort begegnen, die mit Hilfe anderer Quellen auf einen bestimmten Herkunftsort festgelegt werden konnten. Was sich aus diesen Angaben allein für eine niederrheinische Stadt gewinnen läßt, hat O. Hollweg neuerdings für Wesel eindrucksvoll herausgestellt.[1])

Im Rahmen der vom Verfasser selbst angegebenen Begrenzung und im Zusammenhang mit dem bisherigen

[1]) O. Hollweg, Wesel als Hansestadt, 1407—1669. Wesel 1941.

Schrifttum über die Beziehungen Altdeutschlands zum Ostseeraum ist die Veröffentlichung eine dankbar zu begrüßende Förderung unserer Kenntnisse über die wirtschaftlichen, weit mehr aber noch die blutmäßigen Verbindungen von Altdeutschland hinüber in den gesamten Ostseeraum. Hier findet man, namentlich im Zusammenhang mit den Angaben der Testamente und der Schriftstücke bei Nachlaßregelungen, eine Fülle gesicherter genealogischer Nachrichten, so daß gerade auch eine weitschauende Familien- und Sippengeschichte die Veröffentlichung und ihre Register begrüßen wird. Mit Befriedigung stelle ich fest, wie sehr auch hier der von mir aufgestellte Satz bestätigt wird: „Die bürgerliche Ostwanderung ist also kein wahlloses Abströmen aus ihren Zusammenhängen losgelöster Individuen; diese Ostwanderung zerstörte nicht den Zusammenhang der Familien, sondern baut sich auf ihm auf.“[1]) Bei einigen der häufig vorkommenden Familien — ich nenne die aus dem Bergischen Lande stammenden Greverode — bietet schon das Register ein Bild der Zusammenhänge von Brügge über Köln und das Bergische Land bis nach Lübeck, Stralsund und Stockholm. Den Wanderungsprozeß selbst beurteilt Dösseler ganz, wie es meine und meiner Schüler Arbeiten getan haben: Herkunftsnamen, die auf kleinere Orte des Niederrheins hinweisen, können von Familien geführt werden, die nicht aus diesen, sondern größeren Orten des Rheinlandes, namentlich Köln, kommen, aber auch aus Soest oder Münster. Bei Trägern solcher Namen im weitern Ostseegebiet ist der Zusammenhang mit den Lübecker Familien gleichen Namens wahrscheinlich.

Neben der Wanderbewegung gilt die Publikation auch dem niederrheinischen Ostseehandel (S. 17—32). Ausfuhr und Einfuhr wird nach den einzelnen Warengruppen für

---

[1]) F. Rörig, Vom Werden und Wesen der Hanse, 1940, S. 111. — In seiner Untersuchung über Essen und den deutschen Ostseeraum zur Hansezeit S. 14 hat E. Dösseler selbst ein bemerkenswertes Beispiel der „sippenhaften Verflechtung“ der Ostseekaufleute Essener Herkunft gegeben. — Beiläufig sei bemerkt, daß Dösseler in seiner neuen Publikation Essen nicht mit berücksichtigt, sondern als „westfälisch“ behandelt hat. Deshalb ist die Essener Studie, die sich durch eine eindringende Verarbeitung aller erreichbaren Nachrichten auszeichnet, mit heranzuziehen, wenn man an das Rheinland in seiner heutigen Abgrenzung denkt.

die wichtigsten Erzeugungsplätze und Vertriebsorte behandelt. Auch hier zeigt es sich, daß die organisierende Tätigkeit des Kaufmanns so bedeutend ist, daß bei Auseinanderfallen von Erzeugungsort und Vertriebsort der letztere der Ware oft den Namen gibt. Hier hätte das Buch von H. Bechtel, Wirtschaftsstil des Spätmittelalters, 1930, mit großem Nutzen herangezogen werden können.

Einige Bemerkungen seien noch angefügt. Daß in den wendischen Hansestädten Bürgerbücher der Hansezeit so gut wie fehlen (S. 33 Anm. 237), stimmt glücklicherweise nicht. Für Lübeck haben wir die Littera civilitatum von 1259 und für die Zeit von 1317 bis 1355 allein 36 Blätter Neubürgerlisten mit nicht weniger als 6073 Neubürgernamen. Auf dem in den Monumenta paläographica reproduzierten Blatt der civilitates von 1322 begegnet auch sofort für das Jahr 1322 Gottschalk Schoneweder der Jüngere (Wipperfürter Familie) als Lübecker Neubürger.[1]) Daß unter den ältesten Inhabern von Lübecker Marktbuden, also den mutmaßlichen Gründungsunternehmerfamilien, Namen aus dem Rheinland ganz fehlen (S. 14 Anm. 8), ist zweifelhaft. Die de Nusse in Lübeck könnten mit Neuß in Verbindung stehen. Hinrich Berenstert scheint nach den Angaben des Regestes 10 einer Wermelskircher Familie anzugehören, die zunächst nach Köln zog, von wo dann Hinrik Berenstert nach Lübeck wanderte. Warum der Verfasser in seinen Registern nicht nach den Nummern seiner Regesten, sondern nach Seiten zitiert, ist unverständlich; die Benutzung ist dadurch sehr erschwert.

Schon an der Beteiligung des Niederrheins an der bürgerlich-städtischen Ostwanderung wird die Leistung Altdeutschlands sehr anschaulich. Wollte man diese Veröffentlichungen auf Westfalen und Niedersachsen bis zur Elbe ausdehnen, so würden ganze weitere Bände zu füllen sein. Wenn auch der Löwenanteil auf Westfalen fällt, so ist es doch gut, sich zu erinnern, daß es sich hier um eine Gesamt-

[1]) Monumenta paläographica, III. Reihe, Lief. 20, Taf. 4a. Das Blatt ist von mir in Verbindung mit A. von Brandt herausgegeben. Dort findet sich auch die auf die Bürgerlisten bezügliche Literatur. Wie sich aus dem Verzeichnis der benutzten Archivalien ergibt, hat Dösseler über die Bürgerlisten Lübecks Auskünfte im einzelnen bei der Archivverwaltung eingeholt.

leistung des altdeutschen Raumes handelt, dem der Ostseeraum seine Städte, vor allem aber den diese Städte schaffenden und bewohnenden Menschen verdankt.

Berlin. Fritz Rörig.

Quellen zur Schlesischen Handelsgeschichte bis 1526. 1. Band 1. Lieferung. Bearbeitet von Marie Scholz-Babisch und Heinrich Wendt. (Codex Diplomaticus Silesiae II. Reihe 1. Abteilung.) Breslau 1940, Kommissionsverlag Trewendt & Granier. XX u. 234 S.

Die schlesische Geschichtsforschung hat in den letzten Jahren eine sehr eifrige und fruchtbringende Tätigkeit entfaltet. Für das Jubiläumsjahr 1941 wird eine Breslauer Stadtgeschichte geplant, ein Schlesisches Urkundenbuch ist in Vorbereitung, seit 1938 liegt der erste Band der von der Historischen Kommission unter Leitung von H. Aubin herausgegebenen „Geschichte Schlesiens" vor[1]), und nun bringt dieselbe Kommission, gemeinsam mit dem Verein für die Geschichte Schlesiens, die erste Lieferung des ersten Bandes des umfangreichen Quellenwerkes zur Schlesischen Handelsgeschichte heraus. Diese großen Arbeiten laufen also nebeneinander her, und zu ihrer Durchführung hat sich ein Kreis hervorragender Sachkenner zusammengeschlossen. Die vorliegende Quellensammlung geht zurück auf die Anregung des früheren Leiters des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek, Hermann Markgraf, der bereits einen umfangreichen Quellenstoff zusammengetragen hat. Nach seinem Tode, 1906, wurde Heinrich Wendt mit der Bearbeitung betraut, dem dann später Marie Scholz-Babisch zur Seite trat. Ferner wurde ein Beirat gebildet, bestehend aus H. Aubin, E. Randt, O. Schwarzer (der 1916—18 bei der Archivverwaltung des deutschen Generalgouvernements in Warschau die polnischen Quellen bearbeitete), L. Santifaller und Th. Goerlitz. Das Gesamtwerk wird 10 Lieferungen zu je etwa 250 Druckseiten umfassen und bis zum Jahre 1526 — als Schlesien an Habsburg fiel — reichen. Dem Quellenteil soll später eine Darstellung der Schlesischen Handelsgeschichte folgen.

---

[1]) Bd. I. Von der Urzeit bis zum Jahre 1526. Breslau 1938, Priebatschs Buchhandlung.

Das Ziel der Bearbeiter ist es gewesen, „unter grundsätzlicher Beschränkung auf schriftliche Überlieferung . . . das für die schlesische Handelsgeschichte Bedeutsame aus allen Ländern, Landschaften, Orten zusammenzutragen, mit denen Schlesien in Handelsbeziehungen gestanden hat“ (S. XV). Mit Recht können sie darauf verweisen, daß ein solcher Versuch, die verschiedenartigen handelsgeschichtlichen Quellen einer großen *Landschaft* zu sammeln, bisher noch nicht unternommen worden ist. Weil es sich um ein Erstmaliges und Neuartiges handelt, ist es daher notwendig gewesen, daß in einem einleitenden Kapitel die Grundsätze der „Stoffauswahl und Form der Veröffentlichung“ klargestellt wurden. Dabei sind Probleme aufgegriffen und geklärt worden, die über ihre lokalgeschichtliche Bedeutung hinaus von allgemeiner Wichtigkeit sind. Die Bearbeiter haben nämlich die Frage aufgeworfen, was „handelsgeschichtlicher Stoff“ sei, und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß über das Handelsgeschichtliche i. e. S. hinaus — also die Händler, Waren, Preise usw. — auch verwandte Gebiete berührt werden müssen, denen gegenüber eine klare Abgrenzung notwendig ist. Hier seien vor allem die Geschichte des Handwerks (Bedeutung für den Großhandel), die Münz- und Finanzpolitik, das Straßenwesen, die Geschichte des Bergbaus (Metall als Handelsware) genannt, ferner die Verfassungs- und Siedlungsgeschichte (Ersterwähnung von Verkehrs- und Siedlungsplätzen), die Bevölkerungsgeschichte (Wanderbewegung der städtischen Fernhändlerkreise) und die Stadtplanforschung (Marktverkehr, Fremdenhäuser, Hafenanlagen usw.). Die Bearbeiter haben versucht, darzulegen, nach welchen Gesichtspunkten die Handelsgeschichte an diese Gebiete Fragen zu stellen hat. Den aufgestellten Richtlinien ist durchaus zuzustimmen — allerdings müßte man noch die Rechtsgeschichte hinzuziehen, die uns in mancherlei Fragen der Organisationsformen Aufschluß, manchmal wohl auch Verwirrung, bringen kann —, und wir wollen es dankbar begrüßen, wenn hier einmal eine prinzipielle Klärung geschaffen wurde, die gerade der Handelsgeschichte ihren Weg und ihre Grenzen zu zeigen vermag.

Das anfallende Quellenmaterial lag sehr verstreut in vielen Archiven, oftmals eingebettet in Urkunden, deren sonstiger

Inhalt für diesen Zweck nicht von Belang ist. Die Bearbeiter haben nun in kluger Beschränkung darauf verzichtet, die Quellen in extenso abzudrucken, sondern nur das für die Handelsgeschichte Wichtige herausgenommen, und zwar in der für ihre Aufgabe entsprechendsten Form, dem Regest, unter wörtlicher Anführung der entscheidenden Stellen. Dafür sind die sachlichen Anmerkungen, die Anführung der Literatur und die kritische Auseinandersetzung mit ihr um so eingehender durchgeführt. Hinter solchen knappen Bemerkungen steckt oft viel entsagungsvolle Arbeit. So weicht das äußere Bild dieser Aktenveröffentlichung von dem anderer Urkundenwerke in vielen Punkten ab, es ist schon mehr eine Aufbereitung und Vorauslese des Stoffes als eine bloße Quellensammlung.

Das gilt insbesondere für die erschienene erste Lieferung, die hauptsächlich das 13. Jahrhundert behandelt, die Zeit also, in der der Grundstein für die spätere Entwicklung gelegt wurde. Der Stoff, der in den 397 Regesten geboten wird, war bereits gedruckt, aber an so verschiedenen Stellen, daß die Hauptarbeit in der systematischen Zusammenstellung zu erblicken ist. Es geht hier in der Hauptsache um Ersterwähnungen von Straßen, handelswichtigen Plätzen, Münzen, um Stadtrecht- und Zollverleihungen, kurz, um alle jene Vorgänge, die mit der Entwicklung der städtischen Kultur dieser Gebiete in Zusammenhang stehen. Daneben beginnen sich die Richtungen des Fernhandels abzuzeichnen, dessen Straßen Schlesien durchzogen und an dem die Städte später mehr und mehr selbst aktiven Anteil gewannen. Es sei vor allem auf die schon in den Berichten der Alten erwähnte Bernstraße verwiesen (Nr. 1) sowie auf die Reiseschilderung des jüdischen Kaufmanns Ibrahim-ibn-Jakub (Nr. 2), wonach bereits im 10. Jahrhundert der Durchgangshandel mit orientalischen Waren über Schlesien gegangen ist. Die erste genauere Nachricht über eine Handelsstraße, nämlich die von der Oberlausitz nach Posen und Gnesen verlaufende, stammt aus dem Jahre 1000, als Kaiser Otto III. diesen Weg gezogen ist (Nr. 5). Den Hansehistoriker werden namentlich die Quellenzeugnisse interessieren, die Nachrichten über die frühesten wirtschaftlichen Verbindungen Schlesiens mit dem hansischen Raum enthalten. Die Beziehungen liefen nach Köln und den Niederlanden,

oderabwärts nach Pommern, auf den Landwegen nach Preußen. Die Mönche der Klöster Leubus und Trebnitz haben bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts (1212 und 1214; Nr. 51 und 55) auf eigenen Schiffen aus Pommern Heringe, aus Guben und Lebus Salz, das wahrscheinlich aus Halle und Lüneburg stammte, geholt. Diese Nachrichten lassen sich in den nächsten Jahrzehnten weiterhin verfolgen. Aus einer Urkunde von 1243 (Nr. 121) ergibt sich, daß Breslau inzwischen in dem Heringshandel nach weiter südlich gelegenen Ländern eine wichtige Vermittlerstellung gewonnen hatte. Besonders stark müssen seit jeher die Beziehungen Schlesiens zu Preußen gewesen sein, über die wir erstmalig 1201 (Nr. 57) erfahren und wie es die Tatsache bezeugt, daß 1233 (Nr. 98) der Deutsche Orden das schlesische Bergrecht übernahm. Unter den Waren, die von Preußen her nach Süden gelangten, werden kostbare und weniger wertvolle Tuche, Salz, Heringe, Wein und Leinwand genannt. In diesem Zusammenhang sei auch eine, allerdings umstrittene Nachricht erwähnt, wonach Breslauer Kaufleute im Anfang des 13. Jahrhunderts in Nowgorod „eine Warenniederlage oder Comtoir“ besaßen (Nr. 57). Die mindestens seit den 60er Jahren mit Köln und den Niederlanden bestehenden Beziehungen beruhten namentlich auf der Einfuhr niederländischer Tuche nach Schlesien (Nr. 155, 236, 240, 373). Diese Hinweise mögen genügen. Da die Bearbeiter u. a. eine Reihe hansischer Archive für ihre Zwecke durchforscht haben (Danzig, Thorn, Stettin, Stralsund, Krakau, Hamburg werden insbesondere genannt), dürfen wir sicher sein, daß die weiteren Lieferungen dieses so verdienstvollen Werkes uns auch wertvolle neue Erkenntnisse für die Geschichte der Hanse, der ja auch einmal Breslau an der äußersten Peripherie angehört hat, bringen werden.

Berlin. C. Nordmann.

Gustav Aubin (†) und Arno Kunze, Leinenerzeugung und Leinenabsatz im östlichen Mitteldeutschland zur Zeit der Zunftkäufe. Ein Beitrag zur industriellen Kolonisation des deutschen Ostens. Stuttgart 1940. W. Kohlhammer. X u. 400 S.

Es ist in der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Literatur des öfteren darauf verwiesen worden, daß seit der 2. Hälfte

des 15. Jahrhunderts die Hanse aus der Vermittlung der Ostwaren nach den westlichen Verbrauchergebieten mehr und mehr von den Oberdeutschen ausgeschaltet wurde. Über Sachsen und Schlesien hinaus drangen diese bis weit in den Osten vor, und mit dem Festlegen größerer Kapitalien in dem neu aufblühenden Bergbau dieser Gebiete stellten sie auch eine engere Verbindung zu der Produktion selbst her. Seit dem 16. Jahrhundert sollte ihr Einfluß sich auch auf das Textilgewerbe, insbesondere auf die Erzeugung und den Absatz des Leinens in Ostmitteldeutschland ausdehnen und für die dortigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung werden. Die Arbeit von G. Aubin und A. Kunze hat sich die Aufgabe gestellt, diese Entwicklungen in gründlicher und umfassender Weise zu untersuchen. Die Leinenproduktion Ostmitteldeutschlands — darunter sind Sachsen, die beiden Lausitzen, Schlesien, das nördliche und das nordöstliche Böhmen zu verstehen — hatte bis dahin für den örtlichen Bedarf gearbeitet. Der Weltmarkt hatte sich mit den qualitativ höher stehenden Erzeugnissen Westfalens und Oberschwabens begnügt. Das wurde plötzlich anders, als mit der Entdeckung und Erschließung der Kolonien eine gesteigerte Nachfrage nach Leinwand einsetzte und nun sich auch für die gröberen Sorten des Ostens steigende Absatzmöglichkeiten ergaben. Die Gesamtproduktion der städtischen Zünfte an Kaufmannsware ist bei vorsichtiger Schätzung auf einen Wert von 630000—750000 Talern jährlich zu veranschlagen, die der ländlichen Gebiete auf rund 150000 Taler (S. 269f.). Es sind die oberdeutschen Kaufhäuser, allen voran die Nürnberger, gewesen, die den Anschluß der ostmitteldeutschen Leinwandgebiete an den Weltmarkt herstellten und durch das Verlagssystem eine planmäßige Lenkung der Produktion erstrebten und bis zu einem gewissen Grade erreichten — in Fortführung ihrer bereits im oberdeutschen Wirtschaftsgebiet erfolgreich angewandten Methoden. Die Blütezeit dieser Entwicklung war von den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts bis in den Beginn des 30jährigen Krieges.

Die vorliegende Arbeit bietet nun eine eingehende Untersuchung über die Entstehung des Leinengewerbes und die damit verbundenen Versuche, den Makel der Unehrlichkeit

dieses Handwerks zu beseitigen — wir erinnern nur an das bekannte Spottlied „Die Leineweber haben eine saubere Zunft“ — und behandelt dann die durch das Auftreten der Oberdeutschen hervorgerufenen neuen Verhältnisse. Wir erfahren Genaueres über die Sorten, Maße und Preise, über das im einzelnen oft recht verschiedenartig gehandhabte Verlagssystem (insbesondere den Zunftkauf, d. h. den Verlag einer ganzen Zunft), das Wechselspiel der dabei maßgeblich beteiligten Faktoren — Weber, Verleger und Rat der Städte —, die Laufzeit der Verträge, die Vorschüsse, Monopolfragen, die Qualitätssicherungen und Schaueinrichtungen, die rechtlichen (z. T. Notwendigkeit zur Bildung von Zünften, wo noch keine bestanden) und sozialen Wirkungen für die Weber selbst (meist stärkere wirtschaftliche Sicherung). Besonders ergiebig ist das Kapitel IX „Die Leinwandhändler und Verleger“, in dem die Verfasser die Namen der Leinwandverleger und die über sie erhaltenen Nachrichten im einzelnen in alphabetischer Reihenfolge bringen. An der Spitze stehen die Oberdeutschen, unter ihnen an erster Stelle die Nürnberger. Einer von ihnen sei hier besonders erwähnt, nämlich Bartolomäus Viatis.[1]) In Venedig geboren, kam er 1550 als mitteloser Junge nach Nürnberg, hat sich dort emporgearbeitet und ein Vermögen von 1¼ Millionen Gulden erworben. Als er 1624 starb, war er der reichste Mann Nürnbergs, vielleicht sogar Deutschlands. Seine Gesellschaft, Viatis und Peller (Martin Peller war sein Schwiegersohn), beschäftigte 3000 bis 4000 Webstühle in 50 Städten. Sein Schwiegersohn ließ sich das berühmte Pellerhaus in Nürnberg bauen, das 40000 Gulden kostete. Der inzwischen verstorbene Verfasser G. Aubin hatte vor, noch eine Sonderdarstellung des Hauses Viatis und Peller zu veröffentlichen; vorläufig ist nur aus seinem Nachlaß ein knapper Lebensabriß in der VSWG.[2]) erschienen. Wie H. Aubin ebenda be-

[1]) Auch die bekannte Familie Mulich spielte eine wichtige Rolle im Leinenhandel. Mehrere ihrer Mitglieder tauchen im Osten auf, und mit F. Rörig nehmen die Verf. einen verwandtschaftlichen Zusammenhang mit den Nürnberg-Lübecker Mulichs an, eine Annahme, die dadurch noch erheblich verstärkt wird, daß hier die gleichen Vornamen wie bei den Lübecker Brüdern auftauchen.

[2]) 33. Bd. (Stuttgart 1940) S. 145—157.

richtet, besteht die Aussicht, daß das umfassende gesammelte Material bald bearbeitet wird. — So gelangte also die ostmitteldeutsche Leinwand durch den Nürnberger Handel in die von diesem erfaßten Gebiete, namentlich nach Italien und der Pyrenäenhalbinsel, von dort aus weiter in die Kolonien.

Außer den Nürnbergern begegnen wir im ostmitteldeutschen Leinwandgebiet auch einer ganzen Anzahl norddeutscher, niederländischer und englischer Verleger, die unser besonderes Interesse beanspruchen. Die Niederländer kamen in erster Linie, um im Osten Garn einzukaufen, da ihre heimatliche Garnerzeugung nicht mehr den Bedarf ihrer eigenen, durch die koloniale Nachfrage stark angewachsenen Leinenindustrie decken konnte. Das Auftreten der Engländer steht im Zusammenhang mit ihrer neuen aktiven europäischen Handelspolitik — ein Teil von ihnen gehörte mit Sicherheit den Merchant Adventurers an —; über das niederdeutsche Leinwandgebiet hinaus drangen sie nach Schlesien und Sachsen vor und tauschten dort ihre englischen Tuche gegen die Leinwand aus. Mit ihnen in Verbindung standen die Hamburger, die mit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts stärker hervortreten, wenn sie bis zum 30jährigen Kriege auch noch gegenüber den Oberdeutschen eine bescheidenere Rolle spielten.[1]) Ihre große Zeit sollte erst im Laufe des 17. Jahrhunderts kommen. „Der Weg über Hamburg, die Ausfuhr zur See schob sich langsam, aber unaufhaltsam in den Vordergrund“ (S. 285), und „nach dem großen Kriege dominieren die Hamburger im Leinwandhandel so offensichtlich, daß man diese Periode fast mit dem gleichen Recht die Periode der Hamburger nennen könnte, wie man die ältere als das Zeitalter der Nürnberger bezeichnet hat“ (S. 217).

In den Anhängen wird das erhaltene Material nach den einzelnen Weberorten systematisch zusammengestellt und ferner eine Auswahl von Beispielen von Verlagsverträgen (ein Gruppenvertrag und drei Zunftkäufe) im Wortlaut der Quelle wiedergegeben. Insgesamt sind 86 solcher Kontrakte

[1]) Allerdings sind, wie aus der Übersicht über die benutzten Archive (S. 383f.) hervorgeht, hansische Archive nicht ausgewertet worden.

bisher aufgefunden worden, auf weitere Tausende wird in den Quellen in verschiedener Form hingewiesen. Die Zahl der Verleger beträgt 100 in etwa 150 Jahren. Außer den ostmitteldeutschen Archiven sind vor allem die Archive Oberdeutschlands erforscht worden.

Mit alledem konnte nur auf einige wichtige Punkte des inhaltreichen Buches hingewiesen werden, das unsere Kenntnisse nach den verschiedensten Richtungen hin erweitert hat. Wie G. Aubin in der VSWG.[1]) mit Recht betonte, ist gerade die Periode nach dem Zeitalter der Fugger bis zum 30 jährigen Kriege bisher von der Wirtschaftsgeschichte stark vernachlässigt worden; um so wertvoller ist es, wenn hier einmal ein wichtiges Teilgebiet eingehender untersucht worden ist. Damit wurde gleichzeitig mit einer Reihe veralteter Hypothesen aufgeräumt, die gegenüber den neu erwiesenen Tatsachen nicht mehr haltbar sind. So wenden sich die Verfasser des öfteren gegen die Auffassungen W. Sombarts, seine Unterbewertung des Faktorensystems (S. 284), seine Beurteilung des Handkaufs (S. 239 ff.), seine Anschauung von der Bedeutungslosigkeit des Einkaufskommissionärs (S. 229 ff.).— Abschließend sei noch auf das Literaturverzeichnis aufmerksam gemacht, das eine sorgsam ausgewählte Bibliographie des behandelten Gegenstandes bietet und auf manche entlegene und unbekannte Schrift verweist.

Berlin. Claus Nordmann.

Oscar Albert Johnsen, Norwegische Wirtschaftsgeschichte. Jena 1939, Gustav Fischer Verlag. 590 u. 8 S.

Der Verfasser kann sich bei Abschluß des stattlichen Bandes noch nicht darüber im klaren gewesen sein, daß er dazu berufen war, den Niedergang und Ausgang einer Epoche zu behandeln. Der Reiz, sich mit diesem Werke eingehend zu beschäftigen, liegt darüber hinaus darin, daß die norwegische Wirtschaft mit den Augen eines Norwegers gesehen, in ihren Entwicklungsstufen untersucht und in deutscher Sprache geschildert wird. Als Material und Ausgangspunkt dienten dem Verfasser neben ausgedehnten eigenen Archivstudien vor allem frühere Abhandlungen aus eigener Feder und eine reiche in- und ausländische Literatur, die in einem Anhang

[1]) Bd. 33 (1940) S. 145.

übersichtlich aufgeführt wird. Wenn die vorliegende Darstellung auch ursprünglich als Teil eines Handbuches für Wirtschaftsgeschichte geplant war, der Abschnitt über die Wikingerzeit laut Vorwort im wesentlichen den Darstellungen eines andern Gelehrten folgt, und einzelne Gebiete, die in dem Kapitel Liberalismus und Kapitalismus behandelt werden, noch stärker durchgearbeitet und in engeren Zusammenhang mit dem Vorhergehenden hätten gebracht werden können, so ist doch im allgemeinen mit Ausnahme des IV. Kapitels die innere Geschlossenheit des Buches gewahrt. Nur in einem allerdings schwerwiegenden Fall, auf den wir noch zurückkommen, werden wesentliche Vorgänge, die zur Aufhellung der norwegischen Wirtschaftsentwicklung sowie des norwegisch-deutschen Wirtschaftsverhältnisses zur Hansezeit dienen könnten, in verschiedenen Kapiteln und hier wieder in verschiedenen Abschnitten verstreut. Ferner sind wiederholt Aussagen von entscheidender Tragweite in Anmerkungen versteckt, ohne daß es möglich wäre, diese Aussagen oder gar die Qualifikation ihrer Urheber zu kontrollieren.

Professor Johnsen ist es gelungen, die Landwirtschaft und Waldwirtschaft im Verlauf der Jahrhunderte zu verfolgen und durch eine sehr lebendige Darstellung dem Verständnis auch Außenstehender nahezurücken. Gleiches gilt für die Schiffahrt, die Industrie und die Entstehung der Städte. Oft ist die Schilderung so voll spannender Momente, daß sie selbst dann nicht nachlassen oder abreißen, wenn im Spezialfall gegenteilige Überzeugungen zu Worte kommen müssen. Es ist anzuerkennen, daß dem Verfasser in vieler Hinsicht trotz Verwechslung der Begriffe von Geld und Kapital (S. 452) und oft zu geringer kritischer Einstellung (S. 526, 530) ein großer Wurf und ein gutes Werk gelungen ist: er hat ein überaus reiches, vielgestaltiges, immer lebendiges Bild der Wirtschaftsgeschichte seines Landes entworfen, die Aufmerksamkeit auf die Eigenart Norwegens, auf Besonderheiten, historisch Gewordenes und Bedingtes gelenkt, Unterschiede zur kontinentalen Entwicklung deutlich gemacht und begründet sowie die Kräfte aufgezeigt, die, wenn auch gering an Zahl, ein von der Natur so wenig begünstigtes, ja karg bedachtes und klimatisch so wenig anziehendes Land im hohen Norden Europas germanischer

Kultur unterwarfen und damit jene Breiten erst bewohnbar machten.

Wird beispielsweise die Geschichte der Waldwirtschaft (S. 156ff.) und des Leidangs (S. 53ff.), d. h. der Seewehr, später Steuer und Wehrpflicht, überaus fesselnd dargeboten und logisch entwickelt, lassen sich Ausdrucksfehler (S. 538 Sozialisten statt richtig Sozialdemokraten, Walfisch statt richtig Wal S. 101, 511, 512, Vereinigte Staaten von Nordamerika statt richtig Vereinigte Staaten von Amerika S. 481, 1929 statt 1829 S. 541, 1812 statt 1912 S. 442) sowie Irrtümer (S. 513 Die Anzahl der im antarktischen Walfang beschäftigten Kochereien und Walfangboote ist niemals durch internationale Abmachungen begrenzt worden. Die internationalen Walfangkonferenzen haben vielmehr u. a. lediglich eine weitere Herabsetzung der Fangzeit, eine Begrenzung der Anzahl der Walfangboote je Kocherei und eine Beschränkung der Gesamtausbeute in Erwägung gezogen) später berichtigen, so kann die Behandlung, die Professor Johnsen der Geschichte der Hansen in Norwegen angedeihen läßt, in keiner Weise befriedigen. Diese Art der Geschichtsschreibung muß sogar auf um so schärfere Ablehnung stoßen, als es möglich ist, häufige Widersprüche in der Darstellung Professor Johnsens aufzuzeigen und den Verfasser mit dessen eigenen Waffen zu schlagen. So findet sich erstmalig auf S. 66 eine Behauptung, für die Professor Johnsen keinen Beweis antritt, sondern lediglich einen Literaturnachweis gibt, der als Erklärung dienen soll. Hier wie in allen späteren Fällen [S. 86, 97 Anm. 1, 105, 115, 126 Anm. 2, 131, 159, 161ff. Die Vitalienbrüder (S. 168, auch 176) dürfen nicht mit Hansekaufleuten verwechselt werden! S. 180, 182, 205, 219] haben wir leider den Eindruck, daß Professor Johnsen landläufige Meinungen wiederholt, diese sich damit zu eigen macht und keine ausgewogenen wissenschaftlichen Urteile abgibt. Das ist schade um der norwegischen Wirtschaftsgeschichte willen. Professor Johnsen hat ferner wesentliche Aussagen über die Hansen, die Gründe ihres Kommens nach Norwegen, ihr Verhalten (S. 146) nicht erläutert (S. 189). Eine der wichtigsten Ursachen für die Betätigung der Hansen in Norwegen war doch wohl der durch die Jahrhunderte zu verfolgende chronische Mangel an Getreide in Norwegen (vgl. S. 85, 117, 121, 122, 432, 442,

452.) Dieser war aber, abgesehen von dem Klima und dem primitiven Zustand des Ackerbaus, mit durch die Folgen der Pest und dadurch bedingt, daß die katholische Kirche ohne Frage der größte Grundbesitzer geworden war (S. 67, 147, 268). Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts befand sich ein Viertel von allem bebauten Boden Norwegens in dem Besitz der Kirche, nicht in dem der Hansekaufleute (vgl. Mißbräuche der Grundbesitzer S. 389)! Warum unterläßt es Professor Johnsen, die schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Folgen dieser systematischen Ansammlung von Grund und Boden in den Händen der Kirche, d. h. einer überstaatlichen Macht, zu untersuchen (S. 102, 202, 213)? Warum erwähnt er das alles nur am Rande? Um vorgefaßte Meinungen und Auffassungen auch anderer Verfasser (S. 119) — was sind „konservative" Historiker (S. 138)? — über die Hansezeit um so ungehinderter vortragen zu können und für Kritiklose glaubhafter klingen zu lassen? Historisch unanfechtbar bleibt, daß Norwegens Einfuhrbedarf an Getreide nur von den Hansestädten befriedigt werden konnte, daß der Bergenhandel nicht von den Hansen monopolisiert war (S. 236), und daß er auf Tauschverkehr beruhte, der auch im Handelsverkehr der Norweger mit andern Ländern üblich und zu damaligen Zeiten durchaus nichts Ungewöhnliches war! In dem von den Hansen gewährten Kredit (Ausrüstung der Fischer S. 336) vollends, den gelegentlich sogar eine norwegische Königin gern in Anspruch nahm (S. 143), und den nur die Hansen gewähren konnten (S. 119, noch im Jahre 1814 S. 477), können wir nichts anderes erblicken als ein sehr festes gegenseitiges Vertrauen, in dem sich der Handelsverkehr zwischen Norwegern und Deutschen abspielte. Dieser Kredit schloß aber Ausbeutung und einmalige Geschäfte aus, auf die hanseatische Kaufleute auch heute keinen Wert legen, sondern setzt treue, dauerhafte Geschäftsfreunde voraus. Fischer und hansische Kaufleute waren also aufeinander angewiesen, wie Professor Johnsen an anderer Stelle (S. 237) selbst zugibt, und Geschäftsfreunde waren nicht nur die Nordländer, sondern auch die Grundbesitzer, die den Hansekaufleuten die Häuser auf der späteren „Deutschen" Brücke in Bergen überließen, die Bauern, der Adel und die Kirche (S. 176, 184, 185, 222), mit andern Worten alle Norweger (S. 394, 404). Ohne Ge-

treideeinfuhr, d. h. ohne die Hansen, wäre Norwegen lebensunfähig gewesen (S. 121, 345, 415)! Daß die Darstellung der Hansezeit für einen Norweger kein Problem zu sein braucht, läßt u. a. ein tiefschürfender Vortrag erkennen, den Dozent Dr. Johan Schreiner Anfang Dezember 1940 vor der Norwegischen Akademie der Wissenschaften in Oslo hielt, und beweist ein Artikel „Bergen—Stadt zwischen sieben Höhen“ in Norges Handels og Sjoefarts Tidende vom 30. Mai 1941, der die Überlegenheit der Hansen gegenüber ihren Konkurrenten u. a. darauf zurückführt, daß jene billiger lieferten und zugleich für die in Norwegen eingekauften Waren höhere Preise anlegten, mit anderen Worten, daß sie wettbewerbsfähiger waren. Die Hansen fanden sogar eine kräftige Stütze in der norwegischen Handelspolitik (S. 190) und waren auch im Ausfuhrhandel unentbehrlich (S. 245, 314)! Aus der Darstellung geht hervor, daß Professor Johnsen die norwegische Literatur über die Hansezeit (z. B. Koren Wiberg) und die des Hansischen Geschichtsvereins nur dürftig, die Quellen aber überhaupt nicht ausgeschöpft hat! Wichtige Aussagen, die zugunsten der Hansen sprechen, sind in andern Abschnitten verstreut und aus dem Zusammenhang gerissen, andere, wie Vorschriften über das Betragen der Kaufleute (S. 171), ihre bedeutenden Geschäftsverluste infolge Kreditgewährung (S. 179, vgl. u. a. Quellen und Forschungen zur bremischen Handelsgeschichte Heft 1 Bremen und Nordeuropa, Weimar 1937, S. 32ff.) sowie der rege Handelsverkehr und der daraus fließende Nutzen (S. 183) nicht genügend gewürdigt. Die Darstellung der Hansezeit ist wegen des Versuchs, die Hanse im „Zusammenhang mit dem allgemeinen Rückgang Norwegens“ zu sehen, nicht gelungen. Die Hansen waren an dem Verfall Norwegens nicht schuld, sondern sie brachten Norwegen während des allgemeinen geistigen, wirtschaftlichen und politischen Niedergangs durch Lieferung von Getreide und Abnahme von Landesprodukten, insbesondere Fischen, die allein mögliche Hilfe. Hierbei boten Norweger hilfreiche Hand, indem sie den deutschen Kaufleuten Häuser auf der Deutschen Brücke vermieteten. Der Warentausch war keine Erfindung der Hansen zur Ausbeutung von wirtschaftlich Schwächeren (S. 190), sondern Handel bedeutete damals vornehmlich Warentausch. Auch Norweger wandten ihn als selbstver-

ständlich an (S. 207: daher kein Münzverfall!, 226, 258, 309, 361, 370, 474). Norwegen begünstigte die Hansen durch seine Handelspolitik (S. 190, 330). Diese brauchten sich also den norwegischen Außenhandel nicht „anzueignen", wie Professor Johnsen sich ausdrückt, sondern sich lediglich zu betätigen, da ihnen ja handelspolitisch alle Wege geebnet, und die Hansen unentbehrliche Importeure waren (S. 85, 101, 117, 121: Hungersnot in Norwegen im Jahre 1247 infolge Ausbleibens der Hansen!, 222). Zudem brachten die Hansen und Deutschen durch ihre Tätigkeit Wohlstand, Kapital und Kultur ins Land, indem sie u. a. die Wirtschaft entwickeln halfen (S. 257, 263, 265, 267, 313, 332, 334, 337, 365, 366, 423, 477), von dem Aufschwung, den die Stadt Bergen als Handelszentrum Westnorwegens durch die Hansen genommen hat, der vorzüglichen Organisation des Handels und des Gemeinschaftslebens auf der „Brücke" ganz zu schweigen. Hätten im anderen Falle die Satzungen jener norwegischen Handelsgesellschaft, des Norwegischen Kontors (1754—1898) in Bergen, das dem hansischen Kontor folgte, bewußt auf hansisch-deutschen Traditionen aufgebaut, um für weitere 1½ Jahrhunderte für den Nordlandhandel und die norwegischen Kaufleute auf der „Deutschen Brücke" maßgebend zu sein? Das wirtschaftsgeschichtlich wichtige Datum für die Entstehung dieser norwegischen Handelsgesellschaft, den 27. November 1754, hat Professor Johnsen ausgelassen, auch das Norwegische Kontor.

Wir müssen in diesem Zusammenhang die berechtigte Frage stellen, weshalb die Abtretung der norwegischen Hebriden, der Insel Man, die Verpfändung der Orkneys und Shetlands an den schottischen König (S. 198) nicht in der gleich ablehnenden Weise wie die Geschichte der Hanse und der deutschen Handwerker (S. 255) dargestellt wird. Warum werden das „Einbehalten" der alten norwegischen Zinsländer Island, Färöer und Grönland (S. 351 ff.) durch Dänemark i. J. 1814, die Völkerrechtsbrüche der Engländer (S. 362, 383), die Beschießung Kopenhagens und die Beschlagnahme, lies Wegnahme der dänisch-norwegischen Flotte durch die Engländer (S. 430) beschönigt, ja in Schutz genommen? Aus der hansischen „Verstrickung" (S. 205) hat sich Norwegen nicht deshalb befreien können, weil die Niederlande ihre Kaufleute, ihre Handelsflotte und ihre

Kapitalien „zur Verfügung stellten“ (welche Mißachtung der und welch schlechtes Zeichen für die Fähigkeiten der Norweger!), oder die Holländer davon absahen, andere Länder zu „bevormunden“, sondern weil der Bedarf an norwegischem Dörrfisch auf dem Kontinent nach der Reformation einschrumpfte, und ferner die Deutschen nicht wie die Holländer auf das norwegische Holz angewiesen waren. Professor Johnsen zwingt uns, die Frage der Wissenschaftlichkeit seines Buches aufzuwerfen, wenn er (S. 237) ohne Logik behauptet, daß die Fischer in ein festes, erbliches Abhängigkeitsverhältnis zum hansischen Kaufmann traten, und dieser sie infolgedessen „ungehindert ausbeuten“ konnte, während er unbekümmert (auf der folgenden Seite) feststellt, der Wettbewerb zwischen den norwegischen Bürgern und dem deutschen Kontor habe „eine allzu starke und alles Maß überschreitende Ausbeutung der Fischerbevölkerung durch die norwegische Stadtbevölkerung unmöglich gemacht“! Nicht die Hansen, sondern der Strukturwandel des Fischfangs, des Fischverbrauchs und des Fischabsatzes sowie das ungünstige Verhältnis der Fischpreise zu den Getreidepreisen haben den Lebensstandard der Fischer des Nordlandes ungünstig beeinflußt (auch veraltete Fangmethoden S. 356, Fehlschläge S. 257, 336, Konjunkturen S. 333, sowie schlechte Haltbarkeit der Fische S. 462, 465).[1])

Durch die Ereignisse des 9. April 1940 haben die wirtschaftlichen Verhältnisse in Norwegen ein anderes Gesicht und Gewicht bekommen. Als Leitfaden für das Vergangene ist die Norwegische Wirtschaftsgeschichte Professor Johnsens willkommen, zugleich aber mag sie mit ein Anlaß sein, das zukünftige norwegisch-deutsche Verhältnis durch Beseitigung von Geschichtslügen aus norwegischen Lehr- und Unterrichtsbüchern sowie Werbeschriften der Verkehrsverbände zu bereinigen. Ohne die Tätigkeit der Hansen wäre Nordnorwegen verloren, der Rest des Landes dem Hunger

---

[1]) Am 1. Mai 1941 hat der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in einer Rede erklärt, daß in Nordnorwegen „Die Fischer und kleinen Bergbauern — germanische Menschen — in verfallenen Erdhütten leben wie Kolonialvölker, die auf der niedrigsten Kulturstufe stehen“; wer derartige Zustände im 20. Jahrhundert sehe, dem steige die Scham auf!

preisgegeben gewesen! Das anzuerkennen ist der nationalen Ehre der Norweger fürwahr nicht unwürdig. Sie können jetzt zeigen, daß sie ein staatsbildendes und staatserhaltendes Volk sind. Auch dieses Problem wird in der Norwegischen Wirtschaftsgeschichte (S. 130ff.) nur angedeutet. Gelöst werden kann es ausschließlich von der heutigen Generation. Mittendurch, — ob auch der Weg noch so schwer, sagt Henrik Ibsen in Peer Gynt! Inzwischen entstehen bereits die mächtigen Grundmauern, auf denen die norwegische Volkswirtschaft in einem neuen Europa sich entfalten wird. Unterstaatssekretär Generalleutnant von Hanneken hat den Grundriß des Neuen in einer Rede, die am 19. März 1941 in Berlin gehalten wurde, entwickelt.

Bremen. Hans Brinkmann.

Henry Berg, Trondhjems Sjøfart under Eneveldet 1660 till 1814. Hefte I—III. Trondhjems Sjøfartsmuseums Årsskrift 1938—1940.

Die chronologische Darstellung des Aufbaues der Handelsflotte Trondheims im Zeitalter des dänischen Absolutismus beginnt mit dem Einfluß der großen Seekriege des 17. und 18. Jahrhunderts zwischen England, Holland, Frankreich, Dänemark-Norwegen und Schweden auf die norwegischen Auslandsbeziehungen, um plötzlich auf S. 2 mit einem Außenhandelsverzeichnis aus dem Jahre 1665 fortzufahren: „Summarisk Extract ofuer ald Indførende Vahre fra Nye Aarsdags Anno 1665 och til Aarsdagen igien 1666 som her udi Trůnhiembs bye Indførdt och der fortoldit Er.“ Abgesehen von diesem Mangel an Systematik, der sich durch die gesamte Arbeit unangenehm bemerkbar macht, stellt die Abhandlung von Berg einen wichtigen Beitrag zur norwegischen Wirtschaftsgeschichte dar, der analog zu der Entwicklung des Bürger- und Reederstandes in Bergen — vgl. hierzu Otto Röhlk, Das Kontor in Bergen, Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung Heft 2, 1941 — bedeutsame Aufschlüsse über die Stärke der deutschen Auswanderung nach Westnorwegen enthält und durch seine zahlreichen Abbildungen und Wiedergabe von Siegeln und dgl. zugleich ein verdienstliches Werk zur Geschichte der Segelschiffahrt im Nordseeraum darstellt. Trondheims erster Großreeder war z. B. Homfred Brüghman, dessen Vater

Hieronimus Brüghman gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges von Holstein nach Norwegen auswanderte und 1659 als Ratmann in der Stadt der norwegischen Königskrönungen verstarb. Homfred B. war einer der größten Kaufherren Trondheims, der gleichzeitig Teilhaber des heute noch existierenden Kupferbergwerkes in Röros war. Er besaß 22½ von den 180 Kuxen dieses Erzwerkes. 1670 war er alleiniger Eigentümer des zweitgrößten Handelsschiffes in Trondheim und tritt wenig später als Partizipant des „Defensionsschiffes“ „Patientia“ in Erscheinung. 1680 war B. Alleinreeder und Teilhaber an den fünf größten Verteidigungsschiffen der Stadt, die in Zeiten des Seeräuberunwesens zugleich als bewaffnete Konvoyschiffe und Handelsschiffe fungierten. Weitere Großreeder gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts waren Lorents Mortensen Angell, gebürtig aus Angeln in Schleswig, der 1650 nach Trondheim kam und 1670 Ratmann wurde, ferner Christian Frost, der Schwiegersohn und Mitgesellschafter von Angell wurde. Der Stammvater der bekannten norwegischen Familie Horneman, der als reichster Mann in Trondheim galt, stammte aus Flensburg.

Trondheims Handelsflotte wurde in jenen Jahren nur von Bergen und Arendal übertroffen, während die spätere Hauptstadt Christiania noch gar keine Bedeutung als Außenhandelsplatz erlangt hatte. Dabei war die Flotte der norwegischen Bürger in Bergen 1687 mit 4605 Lasten noch nicht einmal halb so groß wie die Bergenfahrerflotte der Hansestädte um 1600.

Eine neue Welle deutscher Einwanderung im westlichen Norwegen setzte im Nordischen Krieg ein, und zwar rekrutierte sich eine ungewöhnlich große Zahl der Schiffer in Trondheim von den nordfriesischen Inseln, deren Bewohner ja zu allen Zeiten berühmt als tüchtige Seefahrer waren. Als der dänisch-schwedische Konflikt 1709 auch auf norwegisches Gebiet übergriff, tauchen mit einem Schlage eine Reihe von friesischen Kapitänen in Trondheim auf, die dort das Bürgerrecht erwarben. Während von 1709—1712 nur ein „Trönder“, d. h. ein geborener Norweger aus dem Gebiet des Tröndelag die städtische Bürgerschaft im alten Nidaros erwarb, kommen 13 nordfriesische „Schipper“ nach Trondheim und werden dort seßhaft. Sie kamen von Hallig Hooge, Amrum, Föhr und anderen friesischen Inseln. Diese verhältnismäßig

starke Auswanderung von Nordfriesland sowie auch aus Schleswig und Holstein nach Norwegen, insbesondere nach Bergen und Trondheim, zeigt sehr instruktiv, daß die geborenen Norweger nicht in der Lage waren, der plötzlich im Kriege auftretenden starken Nachfrage nach geschickten Steuerleuten und Kapitänen nachzukommen. Schiffer von der deutschen Nordseeküste, die ohnehin als Untertanen des dänischen Königs auch zum sog. dänischen Gesamtstaat des 18. Jahrhunderts gehörten ebenso wie die norwegische Nation, ergriffen die sich bietenden Aufstiegsmöglichkeiten in Norwegen und brachten es meist nach kurzer Zeit zu Ansehen und Wohlstand. Der norwegische Reederverband, mit dessen Unterstützung die Untersuchungen A. Bergs gedruckt worden sind, verdient deshalb den Dank der deutschen Geschichtswissenschaft, die sich ja der Erforschung des deutschen Volkstums im skandinavischen Norden seit 1933 mit großem Nachdruck angenommen hat. Die Entstehung norwegischen Großbürgertums in den Handels- und Seestädten Norwegens und der große Anteil niederdeutscher Stämme wie der Friesen, Holländer und Schleswig-Holsteiner in nachhansischer Zeit ist ein Kapitel der deutsch-nordischen Beziehungen, das bislang noch keine deutsche Darstellung gefunden hat.

Hamburg. Otto Röhlk.

J. W. Hamner und H. Wideén, Gotlands Gravstenar II. Die Grabsteine der Ruinenkirchen in Wisby. Kungl. Vitterhets, Historie och Antikvitets Akademien, Stockholm 1940. 141 S., 16 Tafeln und zahlreiche Abb., Preis 10 Kronen.

Hamner legt hiermit den ergänzenden Band zu seinem Werk „Wisby Domkyrkas Gravstenar“ vor, das 1934 erschien und im 59. Jahrgang dieser Blätter S. 295 ff. angezeigt wurde. Wie jene verdient diese Publikation ganz besondere Beachtung seitens der hansischen Geschichtsforschung. Beide Bände bilden eine eigene Art Urkundenbuch für das mittelalterliche Wisby. Die Inschriften der Wisbyer Grabsteine stellen ein Material für die mittelalterliche Geschichte dieser Stadt dar, das in Anbetracht der kärglichen sonstigen urkundlichen Überlieferung doppelt wertvoll ist.

In dem vorliegenden Werk werden die Inschriften aller bisher gefundenen bzw. durch frühere Aufzeichnungen bekannt gebliebenen Grabsteine veröffentlicht, die nicht in der Domkirche (Marienkirche) liegen bzw. nach der Reformation dorthin gekommen sind. Es handelt sich um die Grabsteine, die in oder bei den verfallenen Kirchen St. Clemens, Trinitatis, Laurenz, Georg, Catharina, Michael, Nicolaus, Olof, Johannes und Peter sowie in der Heiligen Geistkirche und in der Klosterkirche von Solberga ans Licht gekommen sind. Der Verfasser gibt einleitend knappe instruktive Referate über diese Kirchen und die dort in den letzten vier Jahrhunderten vorgenommenen Grabungen.

Als eine Fundgrube ersten Ranges haben sich die unmittelbar nebeneinander gelegenen Kirchen St. Johannes und St. Peter im südlichen Teil der Stadt erwiesen. Der Zusammensturz dieser großen Kirchen hatte verhindert, daß die Grabsteine auf den Fußböden hier wie meistenteils in den übrigen Kirchen während der neueren Jahrhunderte als Baumaterial abgeschleppt werden konnten. Noch ergiebiger war der Friedhof vor St. Johannes und St. Peter. Insgesamt sind in diesen beiden Kirchen und auf dem anstoßenden Friedhof bis heute 85 mit Text und 66 nur mit Hausmarken versehene Grabsteine angetroffen. Es steht einwandfrei fest, daß in den noch nicht untersuchten Teilen weitere Steine liegen. Es handelt sich überwiegend um Gräber des 14. Jahrhunderts.

Wer sich mit den führenden hansischen Geschlechtern des 14. Jahrhunderts im Ostseeraum vertraut gemacht hat, weiß zu bewerten, was die Namen besagen, die auf diesen Steinen verewigt sind: Cosvelt, de Camen, de Essen, de Volmesten, de Wese, Stalbiter, Dunevar, Crowel, Sverdsliper usw.

Die Lesung der Namen, für die H. Wideén zeichnet, ist durchweg richtig, was um so mehr anzuerkennen ist, als die Steine sich in schlechtem Zustand befanden. Zu verbessern sind Nr. 448 Raunezcre = Ravenzore, Nr. 459 des Bonesac = dictus B., Nr. 464 Alvidus = Alvinus. Nachzuprüfen wäre, ob Nr. 473 statt Verlin(g) nicht Vellin und Nr. 529 statt Porborn nicht Polborn zu lesen ist. Die Lesungen Nr. 447 Egbert Hincken:de:Lit, Nr. 483 de Doervl, Nr. 466 Ba(sc)el, Nr. 481 Crelaus sind ebenso sicher unrichtig wie das mit einem Fragezeichen versehene Delc in Nr. 464. —

Nr. 505 ist bei Scelhor und Nr. 530 bei Bolema als letzter Buchstabe ein n zu ergänzen, um den richtigen Namen zu erhalten. — Die gelegentlichen Übertragungen der lateinischen Namen ins Hochdeutsche sind nicht als glücklich anzusehen. So hörte Volquinus Pinguis natürlich nicht auf Feist, sondern auf Vette.

Hamner krönt mit diesen beiden Veröffentlichungen eine unermüdliche Forschungstätigkeit. Die hansischen Forscher sind ihm und seinen Mit- und Vorarbeitern außerordentlichen Dank schuldig. Seine Ausführungen verdienen gerade auch von den Kunsthistorikern beachtet zu werden.

Wenn ein Wunsch geäußert werden darf, so ist es der, daß die so ergebnisreichen Ausgrabungen im Gelände des alten Friedhofes von St. Johannes und St. Peter in den nächsten Jahren fortgesetzt werden können und daß hierbei anthropologische Untersuchungen größeren Stiles an den Skeletten der Wisbyer Kaufleute vorgenommen werden. Wie Hamner erwähnt, sind bereits einige wenige Gräber daraufhin untersucht worden, so die Gebeine des 1371 gestorbenen Wisbyer Ratsherrn Gottschalk Crowel und seiner 1393 gestorbenen Frau Gertrud. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, welchen Gewinn solche Feststellungen für die Forschung bedeuten.

Berlin. Wilhelm Koppe.

Torvald T:son Höjer, Carl XIV Johan, Den franska tiden. P. A. Norstedt & Söners Förlag, Stockholm 1939. 496 S.

Der Verfasser, der bereits in der schwedischen historischen Zeitschrift im Jahre 1939 in „Källorna och litteraturen till Carl XIV Johans liv före 1810“ seine eingehende Vertrautheit mit den Quellen der Archive in Stockholm, London, Paris, Andernach, Bamberg, Berlin-Dahlem, Bremen, Hamburg, Hannover, Dresden, München und Wien sowie mit der Literatur zur Geschichte des Marschalls Bernadotte nachgewiesen hatte, legt mit dem Werk über die französische Lebenszeit des späteren Königs von Schweden und Norwegen eine Biographie von hohem Wert vor, zu der man die schwedische Geschichtswissenschaft aufrichtig beglückwünschen darf. Sie erfüllt nämlich nicht nur die allgemeinen

Anforderungen, die man an eine Lebensbeschreibung einer hervorragenden Persönlichkeit zu stellen pflegt, wie Herausschälung des Grundcharakters, also des wahren Wesens der umstrittenen Persönlichkeit Carl Johans, sondern gibt außer der sorgfältigen Zeichnung eines zuverlässigen Lebensbildes eine Einführung in die frühere Beurteilung des französischen Marschalls, die ein Sonderkapitel der Geschichte der Historiographie zur französischen Revolutionszeit und Napoleons darstellt. Bekanntlich hat der große Korse von St. Helena aus mit Erfolg die französische Geschichtsschreibung zu seinen Gunsten beeinflußt; „für diese Richtung ist Carl Johan nach 1810 bloß der Renegat, . . . der ständige Widersacher des französischen Kaisers, von dem er mit Auszeichnungen und Reichtümern überhäuft worden war, die in keinem Vergleich zu seinen geringen Verdiensten standen.“ Diese tendenziös gefärbte Geschichtsschreibung, die bis in unsere Tage auch in der schwedischen Literatur tiefe Spuren hinterlassen hat, war quellenmäßig wenig fundiert. Ihr Hauptvertreter ist Las Casas mit seinem Mémorial de Saint-Hélène, an das sich die von Gourgaud und Montholon herausgegebenen „Mémoires pour servir à l’histoire de France sous Napoléon (1822—25)“ würdig anschließen. Gegenüber der von Napoleon inspirierten Geschichtsschreibung steht die Richtung der Gegenpartei der vielen Biographien über Bernadotte, die auf seine eigenen Aufzeichnungen zurückgreifen. Diese Literatur ist zwar quellenmäßig besser fundiert, verschweigt jedoch begreiflicherweise nach Möglichkeit alles Nachteilige über den Marschall Bernadotte und ist somit auch als einseitig zu bezeichnen. Die Standardwerke dieser Richtung sind inspiriert von dem langjährigen schwedischen Gesandten in Paris, dem Grafen Gustav Löwenhielm, und von Carl Johans „Faktotum“ Joseph Izarn, die eine Propagandazentrale zugunsten der Beurteilung des schwedischen Königs in Frankreich errichtet hatten. Von Izarn selbst stammt ein Artikel über Bernadotte in dem großen biographischen Nachschlagewerk Encyclopédie des gens du monde (1834). Die bahnbrechenden Forschungen des schwedischen Gelehrten Nils Forssell zur Beurteilung des französischen Marschalls erkennt Höjer an, während er die m. E. beste Biographie über Napoleon von Fournier wenig berücksichtigt, obschon sich der Wiener Historiker

eingehend zu dem Problem des Abfalls Bernadottes von Napoleon geäußert hat.

Den Hansischen Geschichtsblättern steht naturgemäß die Personalgeschichte der französischen Revolutionszeit fern, und wenn sich die Redaktion doch entschlossen hat, dieses Werk anzuzeigen, so geschieht dieses einmal, um unsern Leserkreis mit einer hervorragenden geschichtswissenschaftlichen Leistung bekannt zu machen, und sodann, weil der spätere König von Schweden und Norwegen in der Geschichte der freien und Hansestädte keine geringe Rolle gespielt hat. Bernadotte kam nämlich während seiner Zeit als Prokonsul in Hannover, wo er 25000 Mann Besatzungstruppen unter sich hatte, bereits in Verbindung mit Bremen und Hamburg und zwar auf dem Wege des Geldgeschäfts. Das große Problem in dem Verhalten zwischen dem französischen Prokonsul und den hannoverschen Behörden war nämlich: Wie pressen wir die ungeheuren Summen zum Unterhalt der Besatzungstruppen aus Hannover heraus, ohne die französische Staatskasse zu belasten. Die öffentlichen Kassen des Kurfürstentums mußten in der zweijährigen Besatzungszeit 1803/05 etwas über 60 Millionen Franken ausbezahlen für Rechnungen der französischen Armee. Davon konnten nur 14 Millionen Franken aus den ordentlichen Staatseinnahmen gedeckt werden. Bernadotte fehlten 1804 dreieinhalb Millionen Franken zur Soldauszahlung; die Hannoveraner behaupteten, sie könnten nicht mehr zahlen. Der französische Marschall war so einsichtig, zu verstehen, daß Hannover nicht noch mehr Lasten tragen könne, ohne ruiniert zu werden, allein Napoleon wies ihn an, hart gegen die Bevölkerung vorzugehen. Bernadotte half sich zunächst mit dem Verkauf beschlagnahmter englischer Waren weiter. Dann wurde die Steuerschraube stärker angezogen, sogar Kapitalabgaben wurden erhoben. Es war indessen klar, daß Hannover allein zusätzlich auf die Dauer keine 25000 Franzosen ernähren und besolden konnte. Deswegen forderte Bernadotte die Verkleinerung der Truppe auf 15000 Mann; es gelang ihm, die Lasten, die auf dem Kurfürstentum Hannover ruhten, zu vermindern. Wichtig ist aus dieser Zeit das Urteil der hannöverschen Minister von der Decken und Grote über Bernadotte. In einem Brief vom 9. August 1805 schrieben sie an König Georg III. von

England: „Dem en chef kommandierenden Marschall Bernadotte, der mit einem sehr klaren Scharfblick einen etwas heftigen aber gleichzeitig edelmütigen, uneigennützigen und menschenwürdigen Charakter vereint, sind wir das Zeugnis schuldig, daß er die strengste Manneszucht aufrecht erhält und sparsam mit der Verwaltung der Mittel umgeht, die für den Bedarf der Armee veranschlagt sind.“ Dieses Urteil der aufrichtigen Hannoveraner von der Decken und Grote, die bestimmt keine Franzosenfreunde gewesen sind, über den Marschall Bernadotte wirft ein günstiges Licht auf die Bewertung Bernadottes als Soldat und Diplomat. Im übrigen hat er sich im Winter 1804/05 mit aller Kraft für die Linderung der Not bei den ärmeren Bevölkerungsschichten in Hannover eingesetzt und das drohende Gespenst des Hungers durch Einfuhr von Roggen aus den Ostseehäfen verjagt. Damals gab es bereits Gratisspeisungen mit dem neu erfundenen „potage Rumford“. Auch seine Steuerpolitik zeigt seine soziale Anschauung. Er beabsichtigte, die Sonderkriegssteuer im Jahre 1805 als Personalabgabe auf die 400000 reichsten Einwohner umzulegen und führte diese keineswegs liberalistische Finanzpolitik auch durch. Der Universität Göttingen erwies der Handwerkerssohn aus der Gascogne die größte Rücksichtnahme, Professoren und Studenten waren von einigen Abgaben für die französische Armee befreit. Da Hannover die Gelder für die Unterhaltung der Besatzungstruppen tatsächlich nicht allein aufbringen konnte, wandte man sich an die Hansestädte Bremen und Hamburg. Eine Anleihe von zwei Millionen Franken zugunsten Hannovers bei Bremen wurde vom Senat abgewiesen, Hamburg zeigte ebenfalls die kalte Schulter, da die Rückzahlung ganz ungewiß erschien. Bernadotte drohte Bremen, sämtliche Verkehrswege zu sperren, falls die Hansestadt nicht zahlen wollte. In dieser peinlichen Lage machten die Bremer ein Gegenangebot. Der französische Unterhändler erhielt Schmiergelder, und Bernadotte bot man ein Geschenk von 300000 Franken an, über die er nach Belieben verfügen könne. Dieser schriftliche Bestechungsversuch wurde zunächst von Bernadotte abgewiesen, der damit eine rühmliche Ausnahme von den Masséna, Mortier und den übrigen Generälen Napoleons macht, von denen es Brune zu einer traurigen Berühmtheit gebracht hat. Denn voler à la

146

Brune wurde der französische Heeresausdruck für besonders schwere Räubereien, die sich Brune hauptsächlich in der Schweiz und Hamburg hatte zuschulden kommen lassen. Bernadotte ließ den Weserverkehr sperren, nach einigen Wochen war Bremen bereit, 250000 Taler zu zahlen. Der bremische Unterhändler Horn urteilt über Carl Johann XIV: Bernadotte ist ein energischer Mann; sein Charakter ist im Vergleich mit anderen vortrefflich, streng, heftig, gutmütig; Ehre gilt ihm mehr als Eigennutz, obschon gerade auf diesem Punkt . . . Er hält sein gegebenes Wort; zum mindesten gibt es hier keinen, der daran zweifelte.“ 1806 besetzte Mortier Hamburg und Bremen, Bernadotte Lübeck. Die Truppen, die dem späteren König von Schweden zur Verfügung standen für eine eventuelle Besetzung Holsteins — dieses gehörte bekanntlich zu Dänemark — waren spanische Hilfsvölker. Bernadotte schlug als Prokonsul für Hamburg im Apollosaal bei der Drehbahn seine Wohnung auf, später in den Großen Bleichen 21. Am 15. August 1807 huldigte ihm die Stadt mit einem Ball im Apollosaal, eine Veranstaltung, die gerade kein gutes Licht auf die vaterländische Gesinnung der Hamburger wirft. Später nahm Bernadotte Quartier in Klein Flottbek. Eine Badereise nach Travemünde kostete Lübeck nicht weniger als 27000 Mark Kurant, die der Gastwirt angeschrieben hatte. Der Hamburger Senat war übrigens sehr zufrieden mit Bernadotte, der sich große Sympathien durch seine Weitherzigkeit in der Elbestadt verschafft hatte. Jedenfalls hat er die übertriebenen „Schatzungen“ Napoleons herunterzusetzen verstanden, Hamburg litt bekanntlich schwer unter der Blockade.

Die Franzosenzeit hat noch lange im Gedächtnis der Bevölkerung als Jahre der härtesten Bedrückung — unter Davout — fortgelebt. Die Zeit der Besetzung während Bernadottes Tätigkeit als Prokonsul darf mit Recht als Ausnahme von dem erpresserischen Vorgehen der napoleonischen Revolutionsgenerale bezeichnet werden, die sich nicht scheuten, die Bevölkerung in den besetzten Gebieten bis aufs Hemd auszuplündern und die öffentliche Hand nach Kräften zu schröpfen. Heute hat Deutschland Frankreich besetzt, vom deutschen Offizierkorps wird selbst ein Franzose ähnliches nicht zu behaupten wagen. Bernadotte war tatsächlich der Marschall mit der weißen Weste, der es dank seiner Charak-

tereigenschaften und seines diplomatischen Geschicks zum König von Schweden und Norwegen gebracht hat.

Hamburg. Otto Röhlk.

Nationale Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft, Jahrbuch 1941. Hrsg. von der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft e. V., Berlin. Verlag Meinhold Verlagsgesellschaft, Dresden A 1. 210 S.

In den Tagen nach dem 22. Juni 1941 sind die Völker des europäischen Kontinents sichtlich einander nähergekommen und nun aus freien Stücken, im Bewußtsein einer gemeinsamen, großen Aufgabe gewillt, Deutschlands Abwehrkampf gegen den kulturzerstörenden räterussischen Bolschewismus mit der Waffe in der Hand zu unterstützen. Unter dem spürbaren Druck einer ungeheuren, destruktiven Gefahr hat sich erstmalig in der Neuzeit eine gemeinsame europäische Front gebildet, die zugleich Deutschlands Führung in diesem Ringen um die Freiheit unseres Erdteils willig anerkennt. Was die Betonung, ja die Beschwörung gemeinsamer Abstammung, gleicher Kultur, desselben Glaubens, übereinstimmender Ehrbegriffe, einheitlicher Sprachwurzeln nicht erreichte und vermochte, ist jetzt zur glückverheißenden Wirklichkeit geworden: Ein zunächst freilich nur in der Abwehr einiges Europa ist unter deutscher Führung zusammengetreten. Zu welcher Größe aber kann unser Kontinent aufsteigen, und ist er berufen, wenn dieses Gefühl schicksalhafter Verbundenheit, das Bewußtwerden, daß wir alle zusammen in dem gleichen Boot sitzen, nun auch Leitstern kommender Friedensaufgaben wird!

Nicht immer ist der Hansische Geschichtsverein in der glücklichen Lage zu verfolgen, welche Wirkung seine Veröffentlichungen ausüben. Um so deutlicher wird jene im Einzelfall: Fritz Rörigs Untersuchung „Reichssymbolik auf Gotland“ in den Hansischen Geschichtsblättern, 64. Jahrgang 1940 S. 1ff. und die beigegebenen Bildtafeln sind für den Führerring der obengenannten Gesellschaft Anlaß geworden, den Reichsadler auf der im Stockholmer Reichsmuseum aufbewahrten Lübecker Schale als Symbol der Vereinigung zu erwählen, das mit der vom Gesandten Werner

Daitz geprägten Umschrift „Einige und führe“ die neue Grundhaltung der von Deutschland vertretenen kontinentaleuropäischen Wirtschaftspolitik erkennen läßt. Schneller, als erwartet werden konnte, ist nun der Zeitpunkt für die Länder Europas gekommen, sich entsprechend dem markanten Leitspruch zu verhalten.

Die Wahl des alten Reichsadlers als Symbol ist im übrigen nicht zufällig. Das zeigen die Abbildungen in dem Jahrbuch, die sämtlich auf die Geschichte der Hanse und ihrer Niederlassungen im Ausland Bezug nehmen, und läßt der Vorstand der Gesellschaft, Gesandter Werner Daitz, erkennen, der einen Beitrag „Die alte Städtehanse und der kontinentaleuropäische Wirtschaftskreislauf“, eine von ihm im Juni 1934 gehaltene Rede, liefert, die das Erwachen der alten Hanse in neuem Geist und in neuer Form schon damals begründete, bejahte und voraussah. „Concordia domi, foris pax“ werde auch der Wahlspruch der neuen europäischen Großraumwirtschaft heißen. Der sich anbahnenden europäischen Kultur- und Arbeitsgemeinschaft gibt Fritz Rörigs, seinem Buche „Vom Werden und Wesen der Hanse“ entnommener Aufsatz „Unternehmerkräfte im flandrisch-hansischen Raum“ und ein Beitrag über „Hansische Kaufmannsehre“ von Johannes Klöcking-Lübeck sicher Anlaß, zum gemeinen Besten, d. i. heute zum gemeinen Besten Europas beizutragen und beizusteuern. Welche Wege dazu im einzelnen eingeschlagen werden können, behandeln zahlreiche Aufsätze, die unter den Abschnitten der europäischen Markt- und Verkehrsordnung, der Wirtschafts- und Handelspolitik, der Lebens- und Raumgestaltung, der Rechtsgestaltung und schließlich der Geschichte der europäischen Großraumwirtschaft zusammengefaßt sind.

Dieses erste Jahrbuch der im September 1939, d. h. kurz nach Ausbruch des Krieges, gegründeten Gesellschaft stellt sich in seiner Tendenz in bewußten Gegensatz zu dem britischen Grundsatz des europäischen Gleichgewichts, des Divide et impera. Es will kraft des hansischen Vermächtnisses die wirtschaftliche und die kulturelle Zusammenarbeit der Völker und Staaten im europäischen Großraum fördern, um den ewigen zentralen Lebensraum der Völker der weißen Rasse als natürliche lebens- und raumgesetzliche Einheit erstehen zu lassen. Indem es aus den reinen Quellen

hansischer Kultur schöpft, läßt es das mächtige, in sich einige Europa von morgen in seinen Grundfesten erkennen. Hanse ist gleichbedeutend mit europäischer Gemeinschaftsarbeit und Gemeinschaftsleistung. Beide sind, wenn auch auf verschiedenen Ebenen, für den Hansischen Geschichtsverein wie für die Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft Sinn, Aufgabe und Ziel.

Bremen. Hans Brinkmann.

VIII.

Hansische Umschau

(Herbst 1938 bis Herbst 1940)

In Verbindung mit
Georg Fink, Paul Johansen, Otto Röhlk und Otto Vehse
herausgegeben von

Heinrich Reincke

Entgegen der Ankündigung im Vorjahr ist es auch für das vorliegende Heft der Hansischen Geschichtsblätter noch nicht möglich gewesen, die Hansische Umschau in dem gewohnten sachlichen Umfang herauszubringen. Wir mußten uns auf die Hauptgebiete: Vorhansische Zeit, hansische Gesamtgeschichte, Geschichte der einzelnen Hansestädte und niederdeutsche Landschaften sowie auf die Behandlung Skandinaviens beschränken. Auch für diese Gebiete können wir eine Vollständigkeit in keiner Weise gewährleisten. Es wird Aufgabe der nächsten Jahrgänge dieser Zeitschrift nach wiederhergestelltem Frieden sein, die verbliebenen Lücken auszufüllen. Bei gleicher Gelegenheit wird auch die geplante zweckmäßigere Anlage der Umschau zur Durchführung gelangen.

Verzeichnis der Verfasser der im Besprechungsteil und in der Umschau angezeigten Arbeiten mit Seitenweiser

Abkürzungen der gebräuchlichsten Zeitschriftentitel

A. = Archiv
Abh. = Abhandlungen
AHES. = Annales d'Histoire économique et sociale
AHR. = American Historical Review
ASEB. = Annales de la Société d'Émulation de Bruges
ASRAB. = Annales de la Société Royale d'archéologie de Bruxelles
BCRH. = Bulletin de la Commission Royale d'Histoire
BG. = Bijdragen tot de Geschiedenis
BIHR. = Bulletin de l'Institut Historique de Rome

BM. = Baltische Monatshefte
BMHG. = Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigt te Utrecht
Btr. = Beiträge
BVGO. = Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde
DA. = Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters
DHT. = (Dansk) Historisk Tidskrift
EHR. = The English Historical Review
F. = Forschungen
FBPG. = Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte
G. = Geschichte
GA. = Geschichte und Altertumskunde
Gbll. = Geschichtsblätter
GV. = Geschichtsverein
HGbll. = Hansische Geschichtsblätter
HV. = Historische Vierteljahrsschrift
HZ. = Historische Zeitschrift
Jb. = Jahrbuch (Jbb. = Jahrbücher)
Jbr. = Jahresberichte
Mag. = Magazin
Mbll. = Monatsblätter
Mh. = Monatshefte
Mitt. = Mitteilungen
NHT. = (Norsk) Historisk Tidskrift
RB. = Revue Belge de Philologie et d'Histoire
Rdsch. = Rundschau
Rev. = Revue oder Review
RH. = Revue Historique
RHDFE. = Revue Historique de Droit Français et Etranger
RN. = Revue de Nord
SB. = Sitzungsberichte
SHT. = (Svensk) Historisk Tidskrift
TG. = Tijdschrift voor Geschiedenis
TR. = Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
V. = Verein
Verh. = Verhandlungen
VGA. = Verein für Geschichte und Altertumskunde
VSWG. = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZLG. = Zeitschrift für Landesgeschichte
Zs. = Zeitschrift
ZSRG.G.A. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

I. Allgemeines

Bearbeitet von Heinrich Reincke

Die *Jahresberichte für deutsche Geschichte*, der unerläßliche und verläßliche jährliche Führer durch das Schrifttum zur deutschen Geschichte, sind seit ihrer letzten Anzeige im 63. Jg. dieser Zeitschrift mit vier weiteren Bänden *(11. bis 14. Jahrgang, 1937—1940)* durch die vier wichtigsten Jahre des nationalsozialistischen Aufbaus (1935—1938) fortgeschritten. Auch an ihnen ist der große Umbruch nicht spurlos vorübergegangen. Freilich hatten sie von allem Anfang an neben die Staatsgeschichte die Volksgeschichte gestellt, und das zu einer Zeit, da dies noch keineswegs selbstverständlich war. Jetzt haben sie seit dem 12. Jg. in ihrem Aufbau grundlegende Änderungen erfahren, die zugleich durch Schaffung neuer Abschnitte die Möglichkeit zur Einführung junger wissenschaftlicher Kräfte boten, ohne daß doch der bewährte Stab der bisherigen Mitarbeiter ausgeschaltet zu werden brauchte. Die jüngsten Jahrgänge brachten weitere kleinere Verbesserungen in der Gesamtdisposition sowie einigen Wechsel unter den Mitarbeitern. So erscheint 1937 erstmalig ein selbständiges Referat über Kolonialgeschichte (von Schüßler). Als Normalbeispiel dürfte der sehr reichhaltige 13. Jahrgang 1937 anzusehen sein. Dagegen hat der folgende 14., dessen Ausarbeitung erst nach Kriegsausbruch begonnen wurde, zahlreiche Ausfälle erleiden müssen, denen vor allem der ganze 5. Teil über Grenzlande und Auslandsdeutschtum sowie eine Reihe anderer besonders wichtiger Forschungsberichte (Aufbau der Wissenschaft von der deutschen Geschichte, Raumgeschichte, Rassenkunde, Judenfrage, Wehr- und Heeresgeschichte, Staatsanschauungen und völkischer Gedanke) zum Opfer gefallen sind. Unverändert blieb die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des gebotenen Stoffes. Ein ganz besonderes Verdienst haben sich die Jahresberichte schon seit Jahren durch die eingehende Verzeichnung und Besprechung der Literatur über das Grenz- und Auslandsdeutschtum erworben. In den letzten Jahrgängen deckt indessen der Titel den Inhalt nicht mehr. Wenn man feststellt, in welchem Sinn und Umfang die Geschichte von Belgien, Holland, der Schweiz und des Ostens einbezogen wird, ist

eine gleichwertige Berücksichtigung des skandinavischen Nordens zu fordern. Überhaupt wird der baltische Raum, der doch zum mindesten in der Vorgeschichte und für die Hansegeschichte im weitesten Umfang von größter Bedeutung ist, in Zukunft die gleiche Berücksichtigung beanspruchen dürfen wie das osteuropäische Binnenland. Der alte Wunsch, die Literatur zur hansischen Geschichte in irgendeiner Form zusammengefaßt zu sehen, hat leider auch in den vorliegenden Jahrgängen keine Erfüllung gefunden; man muß sich nach wie vor das Hergehörige an den allerverschiedensten Stellen zusammensuchen. Um so mehr hätte man einen nachdrücklichen Hinweis auf die Hansische Umschau an zentraler Stelle erwartet; jetzt wird sie in den Forschungsberichten nur unter der Lokalgeschichte Niedersachsens und der drei Hansestädte erwähnt.

Wichtige kritische Sonder-Sammelberichte brachte auch in den letzten Jahren die ZSWG.: in Band 31 (1938) S. 357 bis 371 von Walther Maas, *Zur Geschichte der Preise in Polen, Österreich und Oberdeutschland* (über die von der Rockefeller-Stiftung finanzierten preisgeschichtlichen Arbeiten, von denen der auf Grund fremder Vorarbeiten von Moritz Elsas gezeichnete Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jh. verdientermaßen eine schlechte Zensur erhält); in Band 32 (1939) S. 42—59 und Band 34 (1941) S. 66—87 von Erich Keyser über *Die Erforschung der deutschen Bevölkerungsgeschichte* (entgangen ist ihm der Aufsatz von Heinrich Reincke über Hamburgs Bevölkerung, der in dem Sonderheft der 150. Ausgabe des Hamburger Adreßbuchs von 1937 S. 43—59 erschienen ist und auch allgemeinere Fragen der deutschen Bevölkerungsgeschichte berührt); in Band 32 S. 256—269 von Herbert Schlenger zum Thema *Deutschland und der Osten*, in der Hauptsache ein Referat über die gleichnamigen von Hermann Aubin, Albert Brackmann und anderen herausgegebenen Quellen und Forschungen, von denen seit 1936 bisher 14 Bände erschienen sind. Nachträglich sei weiter auf den wichtigen Literaturbericht von Hermann Aubin, *Zur Erforschung der deutschen Ostbewegung* im Deutschen Archiv für Landes- u. Volksforschung 1. Jg. 1937 S. 37—70, 309—331, 562—602 hingewiesen, der 1939 bei S. Hirzel in Leipzig auch als Son-

derdruck erschienen ist; allerdings ist hier gerade der Hansebereich unberücksichtigt geblieben, weil, wie es auf S. 579 heißt, „die hansische Forschung hier seit Alters auf dem Plan“ ist und „die von Walther Vogel geleitete Hansische Umschau Jahr für Jahr die Übersicht ihrer Ergebnisse in dem denkbar weitesten Rahmen bietet.“

Aus der Reihe der Minerva-Handbücher erschien 1940 Band I der Abteilung 4 Gelehrte Gesellschaften, betitelt *Die Deutschen Kommissionen und Vereine für Geschichte und Altertumskunde*, herausgegeben durch Willy Hoppe und Gerhard Lüdtke. Als erster Versuch auf dem Gebiet leidet die Veröffentlichung verständlicherweise an einer gewissen Ungleichmäßigkeit. Daß jedoch der Hansische Geschichtsverein in einem auffallend dürftigen und ungeschickten Bericht kürzer wegkommt als etwa die Heimatvereine Frankenthal oder Warendorf und knapp die Hälfte des Raums einnimmt, den die Gesellschaft Maus für Familienforschung in Bremen glaubt beanspruchen zu können, bleibt bedauerlich. Zum mindesten die Reihe der Veröffentlichungen hätte hier ebenso ausführlich wiedergegeben werden sollen, wie das bei den Historischen Kommissionen durchweg geschehen ist; auch eine kurze Darstellung der Geschichte und wissenschaftlichen Leistungen des Vereins und die Nennung der bedeutendsten Forscher aus seinem Kreise wäre gewiß mehr am Platze gewesen als die Wiedergabe der Anschriften des Kassenführers und des Geschäftsführers. Abgesehen hiervon ist der schmale inhaltreiche Band als Ganzes dankbar als eine wertvolle Forschungshilfe willkommen zu heißen.

Die Geschichtsforschung hat dem Germanisten und Volkskundler Otto Höfler für mannigfache wertvolle Anregung zu danken. Seine Arbeit über die kultischen Geheimbünde der Germanen leuchtet in manche tieferen Untergründe geschichtlichen Geschehens hinein, an denen die frühere Forschung vorbeigegangen war. Sein Aufsatz von 1937 in der HZ. über das germanische Kontinuitätsproblem weist mit Recht darauf hin, daß wichtiger als die oft erörterte Kontinuität zwischen der sogenannten klassischen Antike und dem Mittelalter die gleiche bisher kaum beachtete Frage der Kontinuität zwischen der germanischen Antike und der jüngeren germanisch-deutschen Geschichte sei. Es ist klar,

daß gerade die hansische Forschung allen Anlaß hat, den von Höfler angeregten, wenn auch durchaus nicht immer gelösten Fragen ernsthaft nachzugehen; es handelt sich um Grundprobleme ihres eigensten Arbeitsbereichs, und es verdient doch immerhin Beachtung, daß der älteste hansische Geschichtsschreiber, Albert Krantz, vor bald 450 Jahren auch der erste gewesen ist, der die Bedeutung der germanisch-deutschen Kontinuität erkannt hat. Auch Höflers jüngster Aufsatz in Bd. 162 (1940) der HZ. S. 1—18 über *Volkskunde und politische Geschichte* kann in seinem aufbauenden Teil lebendiger Aufmerksamkeit der hansischen Forscher gewiß sein. Leider aber ist er mit schweren Angriffen gerade gegen die hansische Forschung verbunden. Er wirft ihr vor, sie sähe in der Hanse ein rein wirtschaftliches Wesensgefüge (S. 13), sie habe die gildischen Gemeinschaftskräfte der Hanse und ihr Brauchtum unbeachtet gelassen (S. 9), ihrer materialistischen Geschichtsschreibung einer vergangenen Epoche (S. 14) seien über Werden und Wesen der Hanse die wesentlichen Aufschlüsse versagt geblieben. Was hierzu zu bemerken war, hat Fritz Rörig in der gleichen Zs. Bd. 163 (1941) S. 490—502 unter dem Titel *Volkskunde, Hanse und materialistische Geschichtsschreibung* kritisch in zurückhaltender doch klarer Polemik, zuvor jedoch in dem Vorwort zu seiner Schrift vom Werden und Wesen der Hanse positiv ausgeführt. Auch die Hansischen Geschichtsblätter können und dürfen zu dieser Verkennung ihrer Haltung nicht schweigen. Man wird der vorletzten Historikergeneration vielleicht durchweg nachsagen können, daß sie kein Organ für das Irrationelle gehabt habe; doch gilt das von der hansischen Geschichtsforschung keineswegs mehr, sondern eher weniger, als von anderen Leistungen des historischen Positivismus. Vertrat doch kein Geringerer als Dietrich Schäfer auf das schärfste den Primat der Politik, insbesondere auch der Volkstumspolitik gegenüber Wirtschaft und bloßer äußerer Kultur. Höfler ignoriert zudem alle umfangreicheren und deshalb außerhalb unserer Zeitschrift in Buchform erschienenen Arbeiten hansischer Forscher. Ich nenne die tiefgreifenden Gildeforschungen von Hermann Joachim, nenne das ganze Lebenswerk Fritz Rörigs, nenne auf rechtshistorischem Gebiet die Untersuchungen Herbert Meyers. Eine reichisch und völkisch be-

zogene Auffassung der Hanse haben neben Rörig auch verschiedene andere Forscher vertreten; der Referent darf auf seine eigenen Arbeiten hinweisen: Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse 1931, Hanse 1940, Der hansische Kaufmann und die Niederlande 1942 (in Bd. 1 und 2 des von H. Hunke herausgegebenen Hansewerks). In selbständigen Werken und Einzelaufsätzen hat die hansische Geschichtsforschung sich um die Deutung des Namens der Hanse bemüht, die Beziehungen der Begriffe Hanse und Gilde zueinander erörtert und klargestellt, hat das gildemäßige Brauchtum der Kontore dargestellt, hat sich in den letzten Jahrzehnten eingehend um die volkstumsmäßige Erfassung des hansischen Kaufmanns bemüht, ist den Beziehungen der Hanse zur deutschen Literatur und noch mehr zur deutschen Kunst auf das eingehendste nachgegangen und hat den hansischen Kulturkreis des Spätmittelalters herausgearbeitet. Es scheint, daß Höfler auch diese ganze Literatur außer Betracht gelassen hat. Sonst könnte er nicht von Materialismus sprechen. Was nun die Frage Gilde und Hanse selbst anbelangt, so wird man in Höflers Gilde-Enthusiasmus doch einige Tropfen Wasser gießen müssen. Die Hanse ist ein deutlicher Beleg dafür, daß derzeit Gilde nicht mehr Selbstzweck, nicht mehr selbstgenugsamer Kultbund war, sondern nur noch eine Lebensform, die den verschiedenartigsten Gemeinschaftszwecken dienstbar gemacht werden konnte. Das Primäre ist nicht die Gilde, sondern sind die Mercatores Imperii, deren Zusammenschluß auf Leben und Sterben sich eben der Gildeform bedient. Die Gilde ist in gleicher Weise die typische Gemeinschaftsform für das Mittelalter wie der Verein für das liberale Zeitalter. Durch die Gildeform stand, wie jede andere Lebensvereinigung, so auch die Hanse mit den urtümlichen Kräften germanischen Volkstums in Verbindung, aber sie lebte nicht mehr aus ihnen allein. Abschließend wäre zu der von dem Volkskundler Höfler mit den Historikern eröffneten Diskussion zu sagen: Zusammenarbeit, aber Zusammenarbeit auf gegenseitiger Achtung!

2. Vorhansische Zeit

Bearbeitet von Otto Vehse

Vorbemerkung: Nach dem Tode W. Vogels hatte K. Schünemann das Referat über die vorhansische Zeit

übernommen. Sein Bericht über die Neuerscheinungen des Jahres 1938 traf indessen zu spät bei der damals von H. Entholt geleiteten Redaktion der Hansischen Umschau ein, um noch in den 63. Jg. der HGbll. aufgenommen werden zu können. Als Schünemann im Sommer des vorigen Jahres im Westen vor dem Feind gefallen war, wurde ich im März dieses Jahres gebeten, an seine Stelle zu treten und das erneut verwaiste Referat auch in Zukunft zu betreuen. Ich glaubte mich dieser Aufgabe nicht entziehen zu sollen, da sie sachlich zum großen Teile in mein derzeitiges engeres Arbeitsgebiet fällt, obwohl die noch zur Verfügung stehende Zeit sehr kurz war. Freilich konnte ich den Rahmen nicht so weit spannen, wie das W. Vogel in seinen Berichten getan hatte. Dazu fehlte es einfach an ausreichender Muße. Aber auch sachliche Bedenken sprachen mit, die indessen hier nicht erörtert werden können und sollen. Ich habe mich bemüht, den Anschluß an das letzte Referat von W. Vogel herzustellen, also das Schrifttum der Jahre 1938—40 mit einigen mir wichtig erscheinenden Ergänzungen des Jahres 1937 zu erfassen. Unberücksichtigt blieb dabei der Westen, insbesondere die Niederlande, dessen Neuerscheinungen im nächsten Bericht nachgeholt werden sollen. Den Nachdruck legte ich auf alles, was mit Schiffahrt und Handel unmittelbar zusammenhing, insbesondere auf die Wikingzeit, für die ich auch einen vorzüglichen Forschungsbericht H. Jankuhns *Der deutsche Beitrag zur Erforschung der Wikingerzeit* (Forschungen und Fortschritte 17. Jg. Nr. 16/17, Juni 1941) benutzen konnte, und auf den Ostraum. Aus dem nicht gedruckten Referat Schünemanns konnte ich nur wenig verwerten. In einigen Fällen waren die zu besprechenden Neuerscheinungen nicht mehr rechtzeitig genug zu beschaffen, so daß ich mich mit dem bloßen Zitat begnügen mußte. Ich muß also für gewisse diesem ersten Bericht anhaftende Mängel die Nachsicht des Lesers erbitten und hoffe, daß manche Unebenheiten in Zukunft ausgeglichen werden können.

Mit der vor- und frühgeschichtlichen nordisch-germanischen Schiffsbaukunst beschäftigten sich in den Berichtsjahren eine Reihe kleinerer Zeitschriftenaufsätze, auf die ein kurzer Hinweis genügen muß. Fr. Höhler, *Das Brandskogenboot und der Versuch einer Nachbildung* (Mannus 30,

1938, S. 193—203) beschreibt, unterstützt von Bildmaterial, dieses Fahrzeug der Bronzezeit. — Der gleiche Verfasser hat auch eine weiter ausgreifende und durch interessante statistische Aufstellungen unterbaute Studie A. Nordéns, *Die Schiffsbaukunst der nordischen Broncezeit* (Mannus 31, 1939, S. 347—398) ins Deutsche übersetzt. — F. Hufnagel, *Der westgermanische Schiffsbau* (Germania 24, 1940, S. 213—222) sucht an Hand einer Reihe vorwiegend angelsächsischer Funde, den Booten von Brügge, Snape, Utrecht und East Suffolk, den Nachweis einer eigenständigen, von den Konstruktionsformen der Nordgermanen unabhängigen westgermanischen Schiffsbaukunst zu erbringen. — Schließlich gibt H. Kuhn in der von H. Schneider im Auftrage der Deutschen Akademie herausgegebenen germanischen Altertumskunde (München 1938, C. H. Beck, 504 S. 18 T. 3 K.) S. 98—122 einen Überblick über *Kriegswesen und Seefahrt der Germanen*, für die W. Vogels bekannte Darstellung das Material geliefert hat. Er bleibt leider etwas an der Oberfläche haften und überrascht manchmal durch Feststellungen wie: „Die planmäßige Verwendung der Wikingerschiffe zum Kampfe führte zum Bau reiner Kriegsschiffe" (!) oder „Im größten Teil des Nordens war der staatliche Kriegsdienst ein Dienst zur See. Die Volksaufgebote waren Flotten. Schiffe und Schiffsmannschaften waren die Grundlage der militärischen Organisation der Länder" (S. 113). Demgegenüber dürfte als längst erwiesen gelten, daß die Wikinger ihre Schiffe in erster Linie als Transportmittel benutzt haben und daß sie ihre Kämpfe meist zu Lande ausfochten. Es ist geradezu auffällig, wie wenig Seeschlachten die Wikinggeschichte kennt (vgl. dazu etwa S. 83f. des unten besprochenen Buchs von O. Scheel). Die Auffassung Kuhns muß doch wohl als abwegig bezeichnet werden, und alle seine an den angeblichen Kriegszweck der Wikingerschiffe geknüpften Folgerungen werden damit hinfällig.

Von der großangelegten, zusammenfassenden und mit vorzüglichem Bildmaterial ausgestatteten Darstellung der Vorgeschichte Dänemarks von I. Brondsted, *Danmarks Oldtid* ist der 3. Band erschienen (Kopenhagen 1940, Gyldendal, 240 S.). Er behandelt die Eisenzeit, bis etwa 1000 reichend. — Einen ganz brauchbaren, für einen breiteren Leserkreis bestimmten Überblick über den Forschungsstand in der

Frage der germanischen Einwanderung nach England, insbesondere über die Ergebnisse der Vorgeschichts- und der Sprachwissenschaft gibt E. Riemann, *Germanen erobern Britannien* (Schriften der Albertus-Universität, Geisteswissenschaftliche Reihe Bd. 27, Königsberg und Berlin 1939, Osteuropa-Verlag, 143 S. mit 5 K. und mehreren Bildtafeln). — K. A. Eckhardt, *Ingwi und die Ingweonen in der Überlieferung des Nordens*, überprüft die 30 Namen umfassende Ahnenreihe der Inglinge, die fortlaufend rückführbar nur bis zum 21. Namen (Ingwar, geboren um 570) ist. Erst nachträglich, als die Dynastie glanzvoll emporgestiegen war, wurde an die Spitze der Reihe der Gott Ingwi gestellt, den die Dänen kennen lernten, als sie in die von den Ingweonen geräumten Gebiete nachrückten und unter deren Kultureinfluß gelangten. K. A. Eckhardt, *Nordische Chronologie*, setzt sich mit der herkömmlichen Chronologie, wie sie sich beispielsweise durchgehends in der Sammlung „Thule" findet, auseinander und tritt sehr energisch für die Zuverlässigkeit der Zeitangaben der nordischen Quellen ein. Die beiden Arbeiten sind erschienen als H. 1 und 2 der Germanenstudien, in Verbindung mit der Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Das Ahnenerbe" herausgegeben vom deutschrechtlichen Institut (Bonn 1940, Röhrscheid). — In den Schriften der Akademie für deutsches Recht, Gruppe Rechtsgeschichte, erschienen in den Berichtsjahren die folgenden Texte und Übersetzungen nordgermanischer Rechte (Weimar, Böhlau): Bd. 4 (1939) *Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Frostothings*, übersetzt von R. Meißner, Bd. 5 (1938) *Das norwegische Gefolgschaftsrecht. Hirdskra*, übersetzt von R. Meißner und Bd. 8 (1938) *Dänische Rechte*, übersetzt von Cl. Frhrn. von Schwerin.

Aus einem *Seegermanische Herrschafts- und Kolonialgründungen* betitelten Beitrag, den O. Scheel für das von H. Fr. Blunck herausgegebene Sammelwerk *Die nordische Welt* (Berlin 1936, Propyläen-Verlag) schrieb, erwuchs ein Buch, das in mehrfacher Hinsicht die Beachtung der hansischen Geschichtsforschung verdient und deshalb auch eine etwas eingehendere Würdigung, als sie sonst im Rahmen dieser Umschau gegeben werden kann, beanspruchen darf: O. Scheel, *Die Wikinger. Aufbruch des Nordens* (Stuttgart 1938, Hohenstaufen-Verlag, 360 S. mit zahlreichen Abb.). Es

ist nicht nur die erste deutsch geschriebene Gesamtdarstellung der Wikingzeit, Sch. bezieht, über die gewöhnliche Begrenzung dieser Epoche hinausgehend, alle seegermanische Leistung — außer der hansischen — in diese Schilderung ein. Mit dem Kampf Roms um die Rhein- und Elbegrenze beginnend, beschäftigen sich seine in glänzendem Stil geschriebenen Darlegungen nacheinander mit dem sächsischen Seekrieg der ersten nachchristlichen Jahrhunderte, mit der sächsischen Eroberung und Landnahme in Britannien, dann der skandinavischen Ausbreitung im Westen und Osten, bis zu den Anfängen der Normannenherrschaft in Unteritalien und Sizilien, der Besiedlung Grönlands und Entdeckung Amerikas, damit einen Zeitraum von anderthalb tausend Jahren umfassend. Gegen die Ausdehnung des Begriffs „Wikingzeit" auf alle diese historischen Vorgänge könnte mit Recht eingewandt werden, daß sie geeignet sei, Verwirrung zu stiften. Dem steht aber als großer Gewinn gegenüber, daß Sch. erstmalig die Gleichartigkeit der Formen, in denen sich alle germanische Expansion über See abgespielt hat, herausstellt und dadurch historische Zusammenhänge und innere Triebkräfte aufdeckt, deren Erfassung sich für die weitere Forschung sicher noch als äußerst fruchtbar erweisen wird. Dabei wendet sich das Buch an sich gar nicht an den engen Kreis der Fachgelehrten, sondern ist für ein größeres Lesepublikum bestimmt, auf das es seine Wirkung auch haben wird, weil Kenntnisreichtum sich mit einer eindringlichen und anschaulichen Darstellungskunst verbindet. Daß Sch. Vieles den Vorarbeiten anderer verdankt, streckenweise geradezu wie eine Kommentierung und geistreiche Verarbeitung der jüngsten Forschung wirkt, ist bei der Weite des Themas nicht zu verwundern und berechtigt keineswegs zu Einwänden, auch wenn nicht immer sofort erkennbar ist, wo der Verf. Ergebnisse anderer übernimmt, da er auf Anmerkungen verzichtet und nur in einem Anhang die von ihm benutzte Literatur anführt. Ebensowenig fällt ins Gewicht, daß manche These des Buchs, wie etwa die Pläne Göttriks, sehr bestritten werden kann. Dagegen ist es zweifellos eine Schwäche der Scheelschen Darstellung, daß sie auf die Behandlung der inneren Verhältnisse und der Weiterentwicklung Skandinaviens während der Wikingzeit völlig verzichtet. Damit hängt es wohl auch zusammen, daß

Sch. dem politischen Aufbau und den sozialen Strukturveränderungen im Wikingbereich so wenig Beachtung geschenkt hat, obwohl sich gerade in diesen Beziehungen die historisch bedeutsamste, eigentümlichste und fruchtbarste Leistung der nordgermanischen Wanderzeit entfaltet hat. Hier könnte man über Sch. noch sehr weit hinauskommen. Diese Feststellung soll indessen sein Verdienst nicht verkleinern noch den Wert des Buchs herabsetzen. Es bleibt ein großer Wurf, an dem in Zukunft niemand, der sich mit der Wikingzeit beschäftigt, wird vorübergehen können. —

Bereits vor dem Erscheinen von Otto Scheels Standardwerk verfaßte Georg v. Rauch seinen Beitrag über *Die Wikinger im Ost-Baltikum*, der in das von Johannes Paul herausgegebene deutsch-schwedische Jahrbuch 1939 (Verlag Leon Saunier, Stettin) aufgenommen wurde. Da unsere Kenntnis der Wikingerzüge nach Estland und Lettland zwischen 800 und 1200 n. Chr. auf einem lückenhaften Quellenmaterial von deutschen, russischen und skandinavischen Chronisten sowie Sagas beruht, denen man lange Zeit überhaupt keine Glaubwürdigkeit beimessen wollte, ist es dankbar zu begrüßen, wenn ein deutscher Historiker zu diesen schwierigen Fragen zur Geschichte der Ostzüge der Wikinger und den damit zusammenhängenden Problemen der Seemacht im Ostseeraum des Mittelalters Stellung nimmt. Während v. Rauch eingangs das russische und schwedische Schrifttum neben dem deutschen kritisch sondiert und würdigt, hat er sich im zweiten Abschnitt seiner Darstellung über die Norweger im Osten um 1000 n. Chr. weder um den Stand der norwegischen Geschichtsforschung noch den dänisch-norwegischen Quellenbefund gekümmert, sondern sich einseitig auf slawische bzw. estnische Quellen gestützt, so daß Fehler in der Schreibweise von Namen unterlaufen sind. Der bekannte norwegische Seekönig und Held der norwegischen Wikingerzeit Olav Trygvasson wird z. B. ständig als Olaf Tryggvisson geführt, eine formale Nachlässigkeit, an der sich indessen jeder Kenner der norwegischen Geschichte stoßen wird. Auch für die dänisch-russische Rivalität (ca. 1000—1170) und für die Glanzzeit Dänemarks im ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhundert sind weder die in Frage kommenden dänischen Quellen noch die dänische Literatur wie die grundlegenden Arbeiten Kr. Erslevs

herangezogen worden, so daß sich die Einseitigkeit des urkundlichen Materials nachteilig auch auf die Darstellung v. Rauchs auswirkt, dem anscheinend die dänisch-norwegische Geschichtswissenschaft mit ihren hervorragenden Leistungen zur Geschichte der skandinavischen Reiche unbekannt geblieben ist. O. R.

St. Bolin, *Muhammed, Karl den store och Rurik* (Skandia 12, 1939, S. 181—222) bringt eine im Februar 1939 in Lund gehaltene Antrittsvorlesung zum Abdruck, die sich als Zusammenfassung der Gedanken einer größeren im Manuskript vorliegenden Arbeit darstellt. Seine Ausführungen sind äußerst interessant und sehr beachtenswert. Ihren Ausgang nehmen sie von der bekannten Kontroverse Dopsch-Pirenne (vgl. dazu H. Gbll. 1937 S. 271f.), deren Standpunkte zunächst dargelegt werden. B. entscheidet sich dabei — gestützt vor allem auf die Ergebnisse einer sorgfältigen Untersuchung der frühmittelalterlichen Münzfunde im gesamten europäischen Bereich — für Dopsch und gegen Pirenne, indem er zeigt, wie trotz fehlender arabischer Münzen im Westen (was sich durch fränkische, gegen den Gebrauch fremder Münzen gerichtete Verordnungen erklärt) auch das fränkische Geldwesen in der äußeren Form und Schriftgebung der Münzen ganz abhängig vom arabischen ist. Als in Transoxanien (Turkestan) große Silbervorkommen von den Arabern erschlossen wurden und der Wert des Silbers infolgedessen sank — ein Vorgang, den B. nicht mit Unrecht in Parallele zu der Wirkung der großen überseeischen Goldgewinne der Entdeckungszeit setzt —, ist das auch im Frankenreich spürbar gewesen. Von einer Abriegelung der germanischen Welt vom Mittelmeer durch die Araber könne also keine Rede sein. Nun aber folgt das eigentliche Neue an den Ausführungen B.s. Er ist der Meinung, daß die Inbesitznahme Rußlands durch die schwedischen Wikinger den Welthandel in ganz andere Bahnen gelenkt habe. Während vorher die Route durch das Mittelmeer und durch das Frankenreich führte, sei jetzt der Norden mit der arabischen Welt durch die großen Flüsse Rußlands unmittelbar verknüpft worden. Die Folge sei das Abströmen großer Geldmengen — auch hier stützt sich B. wieder auf die nachweisbar starken Funde arabischer Münzen in Südschweden, auf Gotland und im Baltikum — nach dem Norden gewesen, und erst diese

Anreicherung des Nordens habe ihn in den Stand gesetzt, die bekannte große Expansion auch nach dem Westen hin vorzunehmen. Der Hintergrund des Wikingaufbruchs sei also nicht ein armes und übervölkertes Skandinavien, sondern im Gegenteil die wirtschaftliche Macht, die der Norden durch die schwedischen Eroberungen in Rußland gewonnen hatte. Es ist an dieser Stelle unmöglich, mit dem Verf. in eine ausführliche Diskussion seiner Ausführungen einzutreten, so interessant diese auch sein möchte. Nur soviel soll gesagt werden, daß gegen die ältere Ansicht von der Übervölkerung Skandinaviens als Hauptgrund für die Auswanderung der Wikingerzeit auch schon von anderen Forschern (vgl. z. B. auch Scheel) Stellung genommen worden ist. Sodann ist die Begründung von B.s Hauptthese nicht schlüssig, wie der einfache Hinweis auf die Tatsache beweist, daß die Expansion nach Westen längst eingesetzt und auch schon zu Erfolgen geführt hatte, bevor den Russ im Osten der Durchbruch nach dem Schwarzen und Kaspischen Meer gelang. Im übrigen handelt es sich doch gerade bei den Wikingerfahrten um Einzelunternehmungen, die gar nicht von Skandinavien aus geleitet wurden. Wie sollte sich da also die Machtsteigerung der skandinavischen Position im Osten unmittelbar auf den Westen ausgewirkt haben? Trotz dieser Einwendungen sollen indessen die große Leistung des Verf. und die Anregungen, die er uns gibt, anerkannt werden. Hoffentlich wird es ihm bald möglich sein, das geplante Buch vorzulegen. — Aus der gleichen Zeitschrift (Skandia 9, 1937, S. 149—164) ist noch nachzutragen eine Arbeit von G. Ekholm, *Handelsvägarna mellan Skandinavien och det Romerska riket*. E. legt gegen H. J. Eggers in der Frage der Handelsverbindungen des Mittelmeergebiets mit dem Norden das Schwergewicht für die ältere römische Kaiserzeit nicht auf den Seeweg, sondern auf den Landweg von Aquileja über Carnuntum und das Markomannenreich zur Elbe, Oder und Weichsel. Erst in der jüngeren römischen Kaiserzeit seien nach dem Verfall der italienischen Wirtschaft die Rheingegend und von hier aus der Seeweg in den Vordergrund getreten. — O. Vehse, *Das Reich und der Norden im 10. und 11. Jahrhundert* (Zeitschrift für deutsche Geisteswissenschaft 2, 1939, S. 289—305) stellt die Bedeutung der Reichskirche als Trägerin der Reichspolitik gegenüber dem Norden heraus.

Erörtert werden vor allem die Begründung der Bistümer Schleswig, Ripen, Aarhus und die viel umstrittenen Patriarchatspläne Adalberts von Bremen, in denen der Verf. Versuche sieht, den Reichseinfluß in Skandinavien aufrecht zu erhalten und zu verstärken, um den Norden ohne Gewaltanwendung in das die allgemeinen Belange der abendländischen christlichen Welt vertretende Reich einzubeziehen. — Starkes Interesse weiter Kreise beansprucht weiterhin der Vorstoß der Wikinger nach Grönland und Amerika. Dem verdankt die kleine Schrift P. Nørlunds, *Wikingersiedlungen in Grönland, ihre Entstehung und ihr Schicksal* (Leipzig 1937, C. Kabitzsch, 138 S. mit 98 Abb. im Text u. 1 K.) ihr Erscheinen. Der bekannte Gelehrte gibt darin eine ansprechende, aus persönlichem Erlebnis der Landschaft und eigener Teilnahme an den Ausgrabungen heraus geschriebene Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf der Insel, die in 7 Abschnitten die Landnahme und politische Entwicklung der Siedlungen, das Kirchenwesen und das Leben auf den Höfen, die bei Herjulfsnes gefundenen Trachten, die Berührung der Wikinger mit den Eskimos (Skraelingern), den Schiffsverkehr zwischen Grönland und Norwegen und endlich den Untergang der Nordmänner behandelt. — A. W. Brøgger, *Winlandfahrten, Wikinger entdecken Amerika* (Hamburg 1939, Hoffmann und Campe, 227 S.) greift noch einmal in umfassender Weise und unter sorgfältigster Überprüfung des uns zur Verfügung stehenden Quellenmaterials das Problem der normannischen Amerikafahrten und der Lage des von Leiv Eriksson entdeckten Winlandes auf. Nach einem Überblick über die bisherige Forschung stellt er erneut die Frage nach der Zuverlässigkeit der uns erhaltenen Berichte, vor allem der Grönland-Saga aus dem Flatöybuch und der Sage Eriks des Roten aus dem Hauksbuch. Er gelangt dabei zu einer sehr positiven Bewertung ihrer Angaben und zu dem Schluß, daß Winland in Massachusetts und weiter südlich zu suchen sei. Dort unternahmen die Nordländer auch einen Besiedlungsversuch — bis zu 100 Wikinger sollen mehrere Jahre lang dort gewesen sein —, der aber infolge der feindseligen Haltung der Indianer wieder aufgegeben werden mußte. — Vgl. zur selben Frage auch W. Krause, *Wikinger in Amerika* in der Zeitschrift: Geistige Arbeit 6, 1939, S. 128ff. — Brøgger hat mit Recht

alle bisher auf dem amerikanischen Kontinent aufgetretenen archäologischen Zeugnisse, die die Anwesenheit von Wikingern dort beweisen sollten, als Fälschungen abgelehnt und sich lediglich auf schriftliche Quellen gestützt. Es ist schade, daß dieser Sachkenner sich noch nicht zu dem bereits 1930 gemachten, aber erst jetzt bekanntgewordenen neuesten Wikingfund von Beardmore in der Provinz Ontario äußern konnte. (Vgl. dazu die Übersetzung eines von C. T. Curelly im Märzheft der Canadian Historical Review gegebenen kurzen Berichts in der Prähist. Ztschr. 28/29, 1939, S. 415—418 und G. Lechler, *The Viking Finds from Beardmore Ontario* in The Art Quarterly 2, 1939, S. 128ff.). Die dort gefundenen Waffen scheinen echt zu sein, aber die Frage ist, wie sie an den angeblichen Fundort gekommen sind. Der vorläufige Bericht klingt etwas mysteriös und läßt eine gewisse Zurückhaltung einstweilen als ratsam erscheinen, auch wenn der Fund mit einem alten Schleppweg am Flusse Blackwater in Verbindung gebracht wird. Es erscheint doch nach allem, was wir bislang vom Aufenthalt der Wikinger in Amerika wissen, recht zweifelhaft, daß die wenigen Nordleute so weit in das Innere des Festlandes vorgestoßen sein sollen. — Wie vorsichtig man gerade bei dieser Frage mit gelehrten Kombinationen sein sollte, hat jüngst der Fall der Schleswiger Truthähne erwiesen. Aus einem angeblich sicher dem 13. Jahrhundert zugehörigen Truthahnfries im Kreuzgang des Schleswiger Doms hatte man unter anderem schon geschlossen, daß dieser amerikanische, vor 1537 in Deutschland nicht nachweisbare Vogel von den Wikingern als lebender Proviant auf ihre Atlantikfahrten mitgenommen worden sei. Auf jeden Fall konnte seine bildliche Darstellung, wenn sie echt war, als Zeichen eines verhältnismäßig regen Verkehrs zwischen Europa und einem Amerika südlich des 50. Breitengrades, wo allein der Truthahn heimisch war, im 13. Jahrhundert gedeutet werden. Alle diese mehr oder weniger scharfsinnigen und geistreichen Kombinationen, die in der deutschen und dänischen Tagespresse 1939 und 1940 ein gewisses Aufsehen erregten, sind nun durch W. Krogmann, *Die Schleswiger Truthähne* (Hamburg 1940, Hansischer Gildenverlag) zerstört worden auf eine Weise, die einer gewissen Komik nicht entbehrt. Kr. stellte nämlich durch eine Anfrage bei dem Maler A. Olbers-Hannover, der 1889

die schadhaften Wandgemälde im Kreuzgang des Schleswiger Doms wiederhergestellt hatte, fest, daß Olbers erst damals den umstrittenen Truthahnfries unter einem Bilde, das den berühmten Kindermord von Betlehem darstellte, angebracht hatte, um die Wut des Herodes zu symbolisieren! Ausgehend von diesem sicheren Punkt konnte Kr. nun auch die übrigen inneren Unmöglichkeiten der neuen These erweisen. Was aber wäre gewesen, wenn der Maler Olbers nicht mehr diese authentische Auskunft hätte erteilen können! — Wir wenden uns nun wieder nach Europa zurück. Erfreuliche Fortschritte hat in den Berichtsjahren die Ausgrabung wikingischer Siedlungs- und Handelsplätze im Ostseebereich und die Auswertung der dabei gemachten Funde aufzuweisen. An erster Stelle stehen da die neuen Ergebnisse der Birka-Forschung. Zwar liegt die H. Arbman übertragene Veröffentlichung der Grabfunde (vgl. dazu HGbll. 1937 S. 274), für die zwei Bände vorgesehen sind, noch nicht vor. Es ist aber bereits der 3., den Textilfunden gewidmete Band herausgekommen: A. Geijer, *Birka III, Die Textilfunde aus den Gräbern*, herausgegeben von der Kungl. Vitterheds Historie och Antikvitets Akademien (Uppsala 1938, Almquist u. Wiksells Boktryckerei-Aktiebolag). Was die Verf. aus den aufgefundenen, winzigen und immer dem völligen Verfall nahen Resten von Kleidungsstücken an Erkenntnissen herausgeholt hat, ist wirklich erstaunlich und höchsten Lobes wert. Leider reichte der Befund nicht aus, um vollständige Trachten zu rekonstruieren, aber er gestattet doch einen guten Einblick in die Werkstatt der Weber von Birka und beweist den kulturellen Hochstand der Frauenarbeit dort. — H. Arbman läßt seinen bereits im vorigen Bericht (HGbll. 1937 S. 273f.) angezeigten Studien zu den Handelsverbindungen des 9. Jahrhunderts (wozu jetzt noch die ausführliche Stellungnahme vom Standpunkt des „rheinischen Bodenforschers“ durch L. Hussong, *Schweden und das karolingische Reich. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch von H. Arbman* in der Zeitschrift Germania 23, 1939, S. 174 bis 186 zu vergleichen ist) als weitere Nebenfrucht der von ihm vorbereiteten Publikation des Birkaer Fundmaterials die erste zusammenfassende Geschichte der ältesten schwedischen Stadt folgen: H. Arbman, *Sveriges äldsta Handelsstad* (Stockholm 1939). Die Hauptstärke dieses Buches, das

sich an einen breiteren Leserkreis wendet, aber doch nirgends den Boden streng wissenschaftlicher Behandlung des Stoffes verläßt, ist die Auswertung der Grabungsfunde und die Darstellung der topographischen Verhältnisse in Birka. Es ist im übrigen selbstverständlich, daß auf der Schilderung der wirtschaftlichen Beziehungen der Stadt der Nachdruck liegen und die eigentlich politische Geschichte dahinter zurücktreten muß. Schon der Mangel an historischen Quellen legt das nahe. A. zeigt, wie das Aufblühen Birkas eng mit dem weiten Ausgriff Schwedens nach Rußland zusammenhängt, die Stadt aber auch nach Westen ihre Handelsverbindungen über Schleswig-Haithabu hatte. Sehr interessant ist sein Versuch, gestützt vornehmlich auf die kargen Angaben der Vita Anscarii, das Stadtrecht von Birka zu rekonstruieren. Er vergleicht das Ergebnis dann mit der Verfassung von Nowgorod und kommt zu dem Schluß, daß die russische Tochtergründung mit Birkaer Stadtrecht bewidmet sei, so wie die später von Deutschen im Ostraum begründeten Städte lübisches oder Magdeburger Recht erhielten. So gut gelungen alle diese Abschnitte des Buches sind, an dem Versuch, seine Ergebnisse in den historischen Zusammenhang einzuordnen, das heißt, sie mit politischen Vorgängen zu verbinden, ist der Verf. gescheitert. Er kommt da teilweise zu überaus merkwürdig berührenden Thesen: so z. B., wenn er den Zeitpunkt festlegen will, an dem Birka eine feste Besatzung erhalten habe. Seiner Meinung nach wäre das der Fall gewesen, als Heinrich I. 934 durch seinen Vorstoß gegen Schleswig und die damals dort bestehende Schwedenherrschaft Befürchtungen in Skandinavien erweckt hätte. Sehen wir einmal von dem ganz abwegigen Vergleich aus der modernsten Geschichte ab, durch den A. diese Annahme einleuchtender zu machen strebt, daß nämlich die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich im Jahre 1938 den schwedischen Reichstag zu einer Sonderbewilligung für Verteidigungszwecke veranlaßt habe, das heißt also die Machterweiterung und Stärkung Deutschlands in Schweden als Bedrohung der eigenen Stellung aufgefaßt sei, so wäre doch zu fragen, wie eigentlich das Deutsche Reich des 10. Jahrhunderts, das bekanntlich keine Flotte besaß, Birka hätte bedrohen sollen! Läge die Annahme nicht sehr viel näher, daß innere Verhältnisse in Schweden oder Rückwirkungen

von Rußland her die Verstärkung der Verteidigungsmaßnahmen der bedeutenden Handelsstadt auf der Insel Björkö im Mälarsee erforderlich gemacht haben. Ebenso ist es wenig überzeugend, Birkas Ende auf den Einfall einer dänischen Flotte zur Zeit Erik Segersälls zurückzuführen! Da uns sichere Anhaltspunkte fehlen, wäre es schon besser gewesen, A. hätte auf solche gewaltsamen Hypothesen verzichtet. — Zu den im letzten Bericht bereits gestreiften Ausgrabungen in Trelleborg bei Slagelse (HGbll. 1937 S. 279) notieren wir noch P. Nørlund, *Trelleborg efter fire aars udgravninger* (Fra Nationalmuseets arbejdsmark 1938) und S. Lindquist, *Själlands Trelleborg*. Nordisk Familjeboks (Månads Krönika 1939). — Auch die Grabung in Haithabu ist erfolgreich fortgesetzt worden. Vgl. z. B. den Bericht von G. Haseloff, *Die Ausgrabungen am Danewerk und ihre Ergebnisse* (Offa 2, 1937, S. 111—165), der eine neue Chronologie der Wälle aufstellt. Wir werden im nächsten Referat auf diese Frage ausführlicher zurückkommen, da ja auch noch die HGbll. 1937 S. 275 angekündigte eingehende Würdigung der Arbeit H. Jankuhns über die Wehranlagen der Wikingerzeit zwischen Schlei und Treene aussteht. — Dagegen kann über die Grabungen von Wollin auf Grund eines Berichts von K. A. Wilde, *Die Bedeutung der Grabung Wollin 1934. Methodische Grundlagen für die Erforschung der Wikinger- und Slavensiedlung Wollin* (Stettin 1939, Hermann Sarau, 93 S., 5. T.) etwas mehr gesagt werden. Obwohl vorerst nur ein kleiner Bruchteil des gesamten Siedlungsgebietes in und um Wollin untersucht ist, läßt sich doch auf Grund der bisher erzielten Ergebnisse schon die Feststellung treffen, daß die Siedlung an der Dievenow-Mündung mit dem berühmten Jumne-Vineta identisch ist. Damit hat ein viel umstrittenes Problem eine Klärung erfahren, die man noch vor wenigen Jahren kaum zu erhoffen gewagt hätte. Es gelang der sorgfältigen Grabungsweise W.s, drei aufeinanderfolgende Bauperioden festzulegen, die er als „Stabbauperiode" (mittelgroße Häuser im Rahmen- und Stabbau), „Pfostenbauperiode" (hallenartige große Häuser in Pfostenbau) und „Blockbauperiode" (kleine Häuser slawischer Bauart in unregelmäßiger Anordnung) bezeichnet. Jedem dieser drei Bauabschnitte konnten Irdenwaren aus genau zu unterscheidenden Formenkreisen zugewiesen und damit der Be-

weis erbracht werden, daß sie in sich abgeschlossene Besiedelungsepochen darstellen. Der starke nordgermanische Einschlag der ersten beiden Perioden läßt sich außer an der bei den Slawen ungebräuchlichen Bauweise besonders aus dem Baumaterial ablesen, da es sich um Teile abgewrackter, sicher wikingischer Schiffe handelt. Mögen in Einzelheiten, insbesondere in der zeitlichen Festlegung der beiden letzten Bauperioden, vielleicht noch Korrekturen erfolgen, das Gesamtergebnis scheint doch gesichert zu sein und erweist so von neuem die Richtigkeit der zuletzt von K. Schünemann und H. Bollnow (vgl. HGbll. 1937 S. 278f.) vorgetragenen Ansicht, daß kein bodenständiges slawisches Städtewesen in Pommern wie auch im übrigen Osten vorhanden war, bevor die Deutschen ihre Städte dort gründeten, daß gewisse Vorstufen städtischer Siedlung vielmehr auf skandinavische Anregung zurückgehen. — Als Ergänzungen zu dem Grabungsbericht Wildes notieren wir einige kleine Arbeiten: K. A. Wilde, *Wollin, die einstige Großstadt* (Das Bollwerk 9, 1938, S. 216ff.). — H. Reich, *Kulturbild einer versunkenen Stadt* (Das Bollwerk 8, 1937, S. 187ff.) und H. Reich, *Die Säugetierfunde der Ausgrabung Wollin 1934 und ihre kulturgeschichtliche Bedeutung* (Nachrichtenblatt f. deutsche Vorzeit 13, 1937, S. 1—6). — Zu den in der letzten Umschau (HGbll. 1937 S. 277) bereits angeführten Berichten über die Grabungen in Truso sind nachzutragen: Br. Ehrlich, *Truso, eine preußisch-wikingische Siedlung bei Elbing* (Germanenerbe 2, 1937, S. 80—84) und W. Neugebauer, *Ein wikingisches Gräberfeld in Elbing* (Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit 1937 S. 54ff.). Auch ohne daß es bislang gelungen wäre, die Siedlung selbst zu finden, beweisen die Gräber eindeutig eine feste Ansiedlung von Wikingern in Elbing. — K. Langenheim, *Nochmals Spuren der Wikinger um Truso* (Gothiskandza 1, 1939, S. 52—62) wehrt polnische Angriffe, besonders von Kostrzewski ab und setzt sich mit Ehrlich auseinander. — Schließlich wären in diesem Zusammenhang noch die Ausführungen R. Ekboms, *Den forntida nordiska orienteringe och Wulfstans resa till Truso* (Fornvännen 33, 1938, S. 49—68) zu erwähnen. — Endlich nennen wir noch zwei Aufsätze über die skandinavische Siedlung in der Nähe von Cranz in Ostpreußen: O. Kleemann, *Über die wikingische Siedlung in Wiskiauten und über die*

Tiefs in der Kurischen Nehrung (Alt-Preußen 4, 1939, S. 4—14 mit 4 Abb.). — O. Kleemann, *Die vorgeschichtlichen Funde bei Cranz und die Siedlung von Wiskiauten* (Prussia 33, 1939, S. 201—235). — Während die anläßlich einer vor 10 Jahren erfolgten Ausbaggerung zum Vorschein gekommenen Wikingerwaffen, über die J. Becker, *Der große Waffenfund in der Warnow bei Schwaan* (Mecklenburg) (Germanenerbe 4, 1939, S. 2—9) berichtet, im fränkischen Westdeutschland hergestellt sind, führt P. Paulsen, *Wikingerwaffen im Baltikum und ihre symbolische Bedeutung* (Conventus primus hist. Balt., Riga 1938, S. 146—155) den Nachweis, daß die Waffenfunde des 11. und 12. Jahrhunderts aus diesem Gebiete nicht Einfuhrware, sondern an Ort und Stelle geschaffene Weiterbildungen der schwedischen Typen darstellen, so daß man an ihnen die Niederlassungen der Wikinger im Baltikum und ihr allmähliches Aufgehen im fremden Volkstum verfolgen kann. Die silberplattierten Lanzenspitzen, die sich hier wie im gesamten wikingischen Einflußgebiet finden, deuten auf Bruderschaften von Kriegern hin. — Die Arbeit von H. Jänichen, *Die Wikinger im Weichsel- und Odergebiet* (Leipzig 1938, C. Kabitzsch, 154 S., 8 T., 1 K.) mag zum Abschluß noch überleiten zu einigen wichtigeren den Ostraum betreffenden Neuerscheinungen. Ihr Wert liegt vor allem in der Zusammenfassung der Ergebnisse, die Vorgeschichte, Ortsnamenforschung, Genealogie, die Untersuchung kultureller Zusammenhänge und die Sagenforschung bisher erbracht haben. J. beschäftigt sich zunächst mit der Frage der Restgermanen im Osten, die er als recht beträchtlich ansieht, gibt dann in einer dankenswerten Liste die archäologischen Funde und die wikingischen Ortsnamen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, West- und Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Mazowien, Ostgalizien, Wilnagebiet, Ungarn, Österreich, Böhmen und Mähren an, um sich schließlich mit besonderer Ausführlichkeit den Angaben des nordischen Schrifttums, der Untersuchung westslawischer Geschlechter und Einzelpersonen auf ihre skandinavische Abkunft hin und der polnischen Sage zuzuwenden. Vieles von den Ergebnissen und Thesen des Verf. mag dabei umstritten bleiben, im ganzen gesehen bedeutet seine Arbeit doch einen erheblichen Schritt vorwärts und ist als Anfängerleistung durch

ihre Vielseitigkeit und die Aufzeigung der noch zu lösenden Einzelprobleme sehr verdienstlich und anerkennenswert. — Den Zeitraum vor dem eigentlich wikingischen Eingreifen in den späteren deutschen Ostgebieten behandelt E. Petersen, *Der ostelbische Raum als germanisches Kraftfeld im Lichte der Bodenfunde des 6.—8. Jahrhunderts* (Leipzig 1939, C. Kabitzsch, 291 S., 186 Abb., 9 K.). Der als einer unserer besten Sachkenner dieses Gebiets bekannte Verf. breitet aber nicht nur das Fundmaterial in erschöpfender Weise vor uns aus und geht nicht nur den schwierigen Fragen der Überschneidung germanischer Altsachen und frühslawischer Kultur, sowie den skandinavischen und awarischen Einflüssen auf den Ostraum nach, sondern sucht damit auch die schriftlichen Quellen in Beziehung zu setzen (S. 237 ff.) und behandelt ausführlich die Fragen des Handels im 6.—8. Jahrhundert (S. 247 ff.). Eine Betrachtung der völkergeschichtlichen Lage im ostelbischen Raum, die auf Grund des überraschend reichhaltigen Fundstoffes germanischer Prägung nicht unbeträchtliche Reste von Germanen im Ostraum annehmen zu können glaubt und dem Frankenreich starken Einfluß auf die seit der Wende des 6. zum 7. Jahrhundert einwandernden Slawen einräumt, beschließt die ausgezeichnete Studie. — Die von H. Aubin angeregte Breslauer Dissertation von H. Uhtenwoldt, *Die Burgverfassung in der Vorgeschichte und Geschichte Schlesiens*, Breslauer Hist. Forschungen H. X (Breslau 1938, Priebatsch, 176 S., 3 K.) behandelt das schlesische Burgwesen im illyrischen Zeitalter, in der vom Verf. so genannten vorstaatlichen Zeit und in der piastischen Epoche. Schon die ältesten Burgwälle der Illyrier sind vermutlich unter dem germanischen Druck von Norden her in der ausgehenden Bronze- und beginnenden Eisenzeit entstanden. Die jüngeren gehören bereits der Zeit der germanischen Einfälle in illyrisches Gebiet an. Sie sind aber wahrscheinlich nicht nur Anlagen zur Abwehr des äußeren Feindes, sondern auch Stützen der Gaugewalten, vielleicht auch Kultstätten gewesen. In der vorstaatlichen Epoche, also nach der Einwanderung der Slawen, bildeten sich Gauhauptburgen als Mittelpunkte der schlesischen Gauvölker heraus. Erst mit den Piasten kam die eigentliche Kastellanei-Verfassung auf. Schlesien gelangte seit dem böhmisch-polnischen Kriege von 990 unter polnische Hoheit,

behauptete aber — nun zusammengefaßt im Ducatus Wratislavensis — eine gewisse Sonderstellung im Rahmen des polnischen Reichs und mußte als Grenzmark besonders gesichert werden. Damit war die wichtigste Voraussetzung für die Einführung des Kastellanei-Systems gegeben. Es lehnte sich an die bereits bestehenden zahlreichen Burganlagen an, schuf aber an der böhmischen Grenze auch neue. 30 solche Mittelpunkte der militärischen, gerichtlichen und sonstigen Verwaltung des Landes kann U. mit Sicherheit nachweisen, 36 andere bleiben fraglich. Dieses Ende des 11. Jahrhunderts eingeführte System erlebte im 12. Jahrhundert seinen Höhepunkt, um im Zeitalter der deutschen Einwanderung dem Weichbildsystem Platz zu machen. Die befestigten Städte verdrängten nun das alte Kernstück der schlesischen Landesverfassung. Alle diese Darlegungen sind auf gründlicher Quellenkenntnis und exakter Forschung aufgebaut und werden jeder weiteren Forschung zweifellos als Grundlage zu dienen haben. Nur eins befriedigt nicht: Die Antwort, die der Verf. auf die Frage nach dem Ursprung der Kastellanei-Verfassung gegeben hat. Daß sie etwas ganz Neues darstellt, ist kaum zu bestreiten. Aber wenn U. ihr Vorbild in der fränkischen Grafschaftsverfassung sucht, die sich nach seiner Meinung mit einer älteren slawischen Burgenverfassung verbunden habe — Vermittler des fränkischen Vorbildes soll Böhmen gewesen sein —, so wäre einzuwenden, daß diesem Vorbilde gerade das entscheidende charakteristische Element fehlt: der Burgmittelpunkt. Läge es nicht näher, hier wikingische Einflüsse anzunehmen? In Rußland, auf den britischen Inseln, in der Normandie, in Unteritalien und auf Sizilien, also überall wo die Wikinger und Normannen seßhaft wurden, spielen doch gerade die auf Burgen gestützten Herrschaften eine entscheidende Rolle. Nun wissen wir seit langem um die nordische Abkunft Dago-Mieskos von Polen und den Anteil der Wikinger an der Begründung des polnischen Staates — wir notieren hier gleich die jüngsten Äußerungen zu dieser Frage: H. Ludat, *Mieszkos Tributpflicht bis zur Warthe* (Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforschung 2, 1938, S. 380—385), G. Sappock, *Die Entstehung des alten polnischen Staates* (Jomsburg 3, 1939, S. 207 ff.) und H. Jankuhn, *Zur Entstehung des polnischen Staates* (Kieler Blätter 1940 S. 67 ff.), die teils

Einzelfragen nachgehen oder sich mit der polnischen Version erneut auseinandersetzen, teils Bemerkungen zur Geschichte des ganzen Forschungsproblems bieten — und erfahren von U., daß die Kastellaneiverfassung eine typische Neuerscheinung gerade der Epoche ist, in der Schlesien unter die Hoheit des von Skandinaviern organisierten polnischen Staates kommt. Hätte da nicht die Annahme, daß dies Burgenregiment auf die Nachwirkung wikingischer Herrschaftsformen zurückzuführen ist, mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die These vom fränkischen Vorbild? — Einem Hauptexponenten der schlesischen Kastellanei-Verfassung hat der gleiche Verfasser übrigens in seinem Buch: H. Uhtenwoldt, *Peter Wlast, Graf von Breslau* (Breslau 1940, Priebatsch, 52 S., 6 Abb.) eine besondere Untersuchung zuteil werden lassen, in der die typisch wikingischen Züge seines Helden sehr deutlich in Erscheinung treten. — Zu 1937 ist noch nachzutragen A. Brackmann, *Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter* (Leipzig 1937, H. Schmidt u. C. Günther, 88 S., mehrere Abb., 1 K.). Diese wohl ausgewogene Darstellung bietet mehr, als ihr Titel auf den ersten Blick erkennen läßt. Man erwartet eine Jubiläumsgeschichte der Stadt aus Anlaß ihres 1000jährigen Bestehens (Begründung des St. Moritz-Klosters am 21. September 937) und findet einen ausgezeichnet gelungenen Abriß der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Elbe-Weichsel-Gebiets vom 10. bis zum 12. Jahrhundert vor, dessen Ausführungen sich auf eine vollkommene Beherrschung des gesamten Stoffes gründen. Stehen in der Schilderung — wie es der Sache entspricht — im 10. und 11. Jahrhundert die große Reichspolitik, im 12. dagegen die territorialpolitischen Ereignisse im Vordergrunde, so wird doch — was die hansische Geschichtsforschung besonders interessiert — die Bedeutung Magdeburgs als Handelsstadt und vor allem (S. 67ff.) als Geburtsstätte und Ausgangspunkt des Rechts der ostelbischen Stadtgründungen nicht übersehen. Es ist eine ausgezeichnete Einführung in die großen Probleme der vorhansischen Zeit des Ostens.

3. Hansische Gesamtgeschichte bis 1500

Bearbeitet von Paul Johansen

Vorangestellt sei dem Bericht das, wenn auch für breiteste Kreise bestimmte, aber um so mehr gelungene Bildwerk *Hanse, Downing Street und Deutschlands Lebensraum*, hrsg. von Heinrich Hunke (Haude u. Spenersche Buchhandlung Max Paschke, Berlin 1940, 168 S.), welches einem wirklichen Bedürfnis des Publikums entgegengekommen ist, wie schon der schnelle Ausverkauf der ersten Auflage anzeigt. Die prächtigen Tiefdruckwiedergaben — bloß das Papier hätte man sich besser gewünscht — gewähren einen schönen Einblick in die vielseitigen Beziehungen der Hanse, besonders in ihre großen kulturellen Aufgaben. Das gleiche gilt für den wichtigsten literarischen Beitrag des Buches von Heinrich Reincke: *Hanse*, eine überaus klare, sehr gewandt geschriebene Übersicht auf 19 Seiten, die der Mannigfaltigkeit hansischen Lebens in Politik, Wirtschaft und Kultur voll gerecht wird. Die weiteren Aufsätze von Hans-Gert Winter, *Vom Stalhof zur Downing Street*, Erich Düms, *Von der Hanse zur kolonialen Tat* und Heinrich Hunke, *Europäische Wirtschaftspolitik im Geist der Hanse* berühren schon Tagesfragen, rücken aber damit auch die Vergangenheit in greifbare Lebensnähe. Einige Fehler in der Beschriftung der Bilder werden in der zu erwartenden zweiten Auflage ausgemerzt; auf der dem Verzeichnis von 180 Hansestädten beigegebenen Karte vermißt man die Städte Innerschwedens und Finnlands. Vgl. auch die Sonderbesprechung oben S. 207 ff.

Weitgehende Berücksichtigung findet die Hanse in dem von Hans Friedrich Blunck und Fred J. Domes herausgegebenen Prachtwerk *Die nordische Welt. Geschichte, Wesen und Bedeutung der nordischen Völker* (Propyläenverlag, Berlin 1937, 651 S.). In einem gehaltvollen, mit innerem Schwung geschriebenen Artikel kennzeichnet Fritz Rörig *Wesen und Leistung der deutschen Hanse* (S. 165—206), der in der Feststellung gipfelt: „Was der hansische Deutsche als schöpferischer Gestalter, nicht als chauvinistischer Imperialist, für die Entwicklung der Eigenkräfte der nördlichen und östlichen Randländer der Ostsee geleistet hat, wiegt

ungleich schwerer als unvermeidliche Reibungen des politischen Geschehens im einzelnen. Das Verbindende, sich gegenseitig Befruchtende gibt doch, aufs Ganze gesehen, den beiderseitigen Beziehungen die wesentliche Prägung."

Fritz Rörig verdanken wir außer dem obengenannten Artikel noch drei weitere maßgebende Schriften. Der Aufsatz *Die Gestaltung des Ostseeraumes durch das deutsche Bürgertum* (Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung II S. 765—783, 1938) ist ein mit Anmerkungen bereicherter und durch den Anhang *Ist Riga 1201 gegründet worden?* vervollständigter Neudruck des Vortrags zur 700-Jahrfeier der Deutschordens- und Hansestadt Elbing 1937, auf den schon in der Umschau 1938 (S. 279) hingewiesen worden ist.[1]) Rörigs Auseinandersetzung mit lettischen Phantasieerzeugnissen über Rigas angebliche vordeutsche Entstehung ist ein endgültiges Schlußwort auf die anmaßenden Töne, welche lettischerseits zum sogenannten Baltischen Historikertage in Riga 1938 angeschlagen wurden, als derselbe Verfasser seinen Vortrag *Hansische Aufbauarbeit im Ostseeraum* hielt (vgl. Umschau 1938, S. 327, neu erschienen in den Deutschen Monatsheften für Polen, Jahrg. 4, 1938, S. 444—451). Die entscheidende Rolle kapitalkräftiger Unternehmer aus Lübeck, besonders der Mornewech, bei dem Ausbau des flandrisch-hansischen Handelsraums zu Ende des 13. Jahrhunderts behandelt eine dritte Arbeit von Rörig: *Unternehmerkräfte im flandrisch-hansischen Raum* (HZ. 159, 1939, S. 265—286; Vortrag gehalten auf dem Internat. Historikertag zu Zürich 30. 8. 1938). Der Verf. setzt hier dem Begriff „Frühkapitalismus" mit Recht die lebensvolle Persönlichkeit des wirtschaftlich schöpferischen Menschen der Hanse gegenüber, der, in Unternehmergilden vereint, dauernde Werte geschaffen hat. — Von den drei letztgenannten Aufsätzen Rörigs sind unterdessen 1 und 3 in neuer Auflage, zusammen mit zwei weiteren: *Die Schlacht bei Bornhöved* und *Hinrich Castorp, Bürgermeister von Lübeck* im Bändchen *Vom Werden und Wesen der Hanse* (Leipzig 1940, 148 S.) er-

[1]) Nunmehr nochmals wiederholt in den *Grenzmärkischen Forschungen*, Schneidemühler Universitätsvorträge 1, 1941, S. Hirzel-Leipzig: *Altdeutschland und die Ostsee. Gestaltung eines Meeresraumes* (S. 21—41, ohne Anmerkungen und Anhang).

schienen, worüber oben (S. 205ff.) eine zusammenfassende Besprechung berichtet. — Eine sehr ansprechende, leicht faßliche Darstellung der Hanse mit Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse bringt Georg Fink im hübsch illustrierten Bändchen *Die Hanse* (Leipzig 1939, Bibliogr. Institut, Meyers bunte Bändchen 43, 57 S.), die sehr gut dazu geeignet ist, in weiteren Kreisen Interesse und Verständnis für die Hanse und ihre Leistung zu erwecken. — *Die Hanse als Wille und Tat aus nordisch-germanischem Geist* betitelt sich ein von Hans Muchow vor der Nordischen Gesellschaft Hamburg gehaltener Vortrag, eine kurze Zusammenfassung wesentlicher Gesichtspunkte (Hamburg, M. Riegel 1939, 23 S.). — Ludwig Beutin versteht es, uns *Die deutsche Nordseeküste als Schicksalseinheit* packend darzustellen, indem er sowohl die Sonderart dieses Raumes, als auch das verbindende Element der Hanse hervorhebt (Bremisches Jahrbuch 38, 1939, S. 1ff.). — In seinem Buche *Deutsche Seegeschichte* (Potsdam, Akad. Verl.-Ges. Athenaion 1939, 148 S.) widmet Otto Höver der Hanse auch einen kurzen Abschnitt; besser gelungen ist ihm das Kapitel über die Schiffstypen, das durch zahlreiche gute Illustrationen erläutert wird.

Daß die Berichtsjahre besonders ergebnisreich für die Vermehrung gedruckter hansischer Geschichtsquellen gewesen sind, ging schon aus den Besprechungen des 64. Jahrgangs der HGbll. hervor; außer dem VII. Bande des *Hansischen Urkundenbuchs*, den Lieferungen III—V der *Hanserezesse* 1531—60, durften wir auch das Erscheinen des II. Bandes des *Hamburgischen Urkundenbuches* sowie des *Diplomatarium Danicum* II, 1 und 3 begrüßen; inzwischen erschien vom letzteren noch der Band II, 2 (1266—1280), außerdem die 1. Lieferung des *Bremischen Urkundenbuchs*, über welche oben unter den Einzelbesprechungen schon näher berichtet worden ist, sowie der 1. Band der *Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert*, der die Jahre 1398 bis 1437 umfaßt und im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung von Erich Weise herausgegeben wurde (Königsberg 1939, Gräfe u. Unzer).

In den letzten Jahren häufen sich die Versuche, die Gesamtheit oder wenigstens die Mehrzahl der Hansestädte und

die wichtigsten Verkehrswege des hansischen Handels listenmäßig oder kartographisch zu erfassen. Sie sind sämtlich unbefriedigend geblieben. Man vergleiche die Besprechungen auf S. 221 f., 250 f., 311 dieses Heftes. In ungleich höherem Maße gelten solche Bedenken der Karte 22 (S. 131) nebst zugehörigem Text in der Schrift *Um die Gestaltung Europas, Kontinentaleuropa vom Mythos bis zur Gegenwart* von A. Sanders, 2. Aufl., München 1939. Hier fehlen z. B. unter den Hansestädten Lübeck (!!) und Stockholm, unter den Knotenpunkten hansischen Verkehrs Bergen und La Rochelle, während Amsterdam und Antwerpen als Hansestädte, Harfleur und Bordeaux als von den Hansen angelaufene Häfen erscheinen und der Treffpunkt des nordeuropäisch-hansischen Handels mit dem genuesisch-venezianischen ins Mittelmeer statt nach Brügge verlegt und den Hansen ein unzweifelhafter Handel mit den Goten am Schwarzen Meer zugeschrieben wird. Selbst wenn dabei an die Spätzeit des endenden 16. Jhdts. gedacht sein sollte, kann diese Zeichnung nicht als eine Darstellung des „hansischen Systems" hingenommen werden. Wenn schließlich auch die hergehörigen Karten in Putzgers *Historischem Schulatlas* und im *Deutschen Kulturatlas* von G. Lüdtke und L. Mackensen nicht von jedem Tadel frei sind, so zeigt dieser Tatbestand auf das deutlichste, wie notwendig es ist, die zuletzt von Walther Stein behandelten Probleme erneut mit wissenschaftlichem Ernst aufzugreifen und einer zuverlässigen kartographischen Darstellung zuzuführen. H. R.

Wichtige Sonderfragen aus dem Bereich hansischer Wirtschaftsgeschichte behandelt Otto Gönnenwein in seiner gründlichen Untersuchung *Das Stapel- und Niederlagsrecht*, Quellen und Darstellungen zur hans. Gesch. NF. Bd. XI, Weimar 1939, die einer besonderen Besprechung innerhalb der HGbll. vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt für die sehr wichtige Studie von Hans Planitz, *Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert* (ZSRG. G. A. Bd. 60, Weimar 1940, S. 1—116), die neue Gesichtspunkte für die Entwicklung der Keimzellen hansischer Größe, der deutschen Fernhändlergilden, bietet. — Zur selben Frage bietet neue Anregung, auch für die Entwicklung der Stadtverfassung, ein lebendig geschriebener Aufsatz von F. Steinbach, *Gemeinsame*

Wesenszüge der deutschen und der französischen Volksgeschichte (Rhein. Vierteljahrsblätter 8, 1938, H. 3/4, S. 201), der den offensichtlichen Gleichklang deutscher und fränkischer Entwicklung zwischen Loire und Rhein hervorhebt. — Eugen Wohlhaupter behandelt im I. Bande der *Rechtsquellen Schleswig-Holsteins* (Veröffentlichungen der Schl.-Holst. Univ.-Ges. 47, Kiel 1938, Karl Wachholtz, 215 S.) auch die Rechtsquellen der Städte. S. 17—37 werden diejenigen der Städte des Herzogtums Schleswig, S. 56—59 Nordfrieslands, 72—73 Fehmarns, 95—120 Holsteins, 136 Dithmarschens und 145—150 Lauenburgs genannt. Eine sehr verdienstvolle Arbeit ist hier geleistet worden, durch umfangreiche Nachweise aus Quellen und Literatur ist ein wertvolles Nachschlagewerk auch für die Städtegeschichte entstanden. — Eine Dissertation von Helmut Rothardt bespricht auf 65 Seiten das Thema *Der Kampf Lübecks gegen die Ausübung des Strandrechts im Ostseeraum*, ohne wesentlich Neues zu bieten oder die Frage wirklich zu erschöpfen. — In der VSWG. 32, 1939, S. 245 bis 250 schneidet der leider so früh in Finnland gefallene Gunnar Mickwitz die für den Hansehandel überaus bedeutungsvolle Frage *Luxus- oder Massenware im spätmittelalterlichen Tuchfernhandel?* an und beantwortet sie auf Grund von Revaler und schwedischem Material in dem Sinne, daß die ausländischen Tuche in jedem Fall durch ihren drei- bis viermal höheren Preis als das einheimische Watman (grober Wollstoff) für den Bauer und Kleinbürger Luxusartikel gewesen sein müssen, auch wenn es sich um billigere Sorten handelte.

Auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften ist besonders erwähnenswert die Heranziehung des reichen und methodisch bedeutsamen Lübecker Urkunden- und Stadtbuchmaterials durch Fritz Rörig in den *Monumenta Palaeographica* Lieferung 19 u. 20, auf die an anderer Stelle näher eingegangen wird. Daneben bieten die kleinen Aufsätze von Georg Fink in der Lübecker Zeitschrift „Der Wagen" *Lübische Münzen im Großbild* (1939, S. 17—27) und *Städtesiegelbilder* (1940, S. 19—27) sehr dankenswerte und vor allem schön bebilderte Beiträge, die erstmalig die ganzen Feinheiten der Stempelschneidekunst richtig hervortreten lassen. — Ein populäres Handbuch bietet uns Ottfried Neubecker in seinem Buch *Fahnen und Flaggen. Eine*

bunte Fibel (L. Stackmanns Verlag, Leipzig 1939, 126 S.), das in leicht faßlicher Form, mit Schlagwortverzeichnis und reichen Literaturangaben versehen, uns einführt in die bunte Welt der Fahnen. Gute farbige Abbildungen begleiten den Text; nur hätte man mehr über die Schiffswimpel und Stadtfahnen erwarten dürfen.

Auf die sehr reiche Literatur der Berichtsjahre über Kunst im hansischen Raum kann hier nicht näher eingegangen werden. Es steht zu hoffen, daß im nächsten Bande der HGbll. ein Sonderreferat über dieses, für die kulturelle Geltung der Hanse so wichtige Gebiet gebracht werden kann.

Hanse und Rückgewinnung des deutschen Ostens werden in einer Reihe von allgemeingehaltenen Aufsätzen gestreift, so von E. O. Koßmann, *Voraussetzungen der deutschen Ostsiedlung seit dem Mittelalter* („Jomsburg" 1939, S. 276 ff.) und von Karl Jordan in zwei Aufsätzen *Heinrich der Löwe und die ostdeutsche Kolonisation* (Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung, Jahrg. 2, S. 784—799) und *Der deutsche Orden und die Hanse im Weichselland* („Germanien" 1940, S. 45), letzteres ein populärer, schön illustrierter Beitrag zur Geschichte der Hanse in Preußen. — Wichtiger, weil neues Material heranziehend, ist die Dissertation von Olof Ahlers, *Die Bevölkerungspolitik der Städte des „wendischen" Quartiers der Hanse gegenüber Slaven* (Berlin 1939, 51 S.), welche überzeugend nachweist, daß die Wenden in den Ostseestädten nie eine nennenswerte Rolle gespielt haben, um so mehr als wendische Zuwanderer alsbald verdeutscht wurden. In einzelnen Folgerungen scheint Ahlers allerdings zu weit zu gehen. Die Frage der undeutschen Unterbevölkerung der Hansestädte verdient noch eine eingehendere Untersuchung durch einen Kenner slawischer Sprachen. — Umfassende Quellennachweise zum Thema *Der Niederrhein und der deutsche Ostseeraum zur Hansezeit* (Quellen u. Forschg. z. Gesch. des Niederrheins I, Düsseldorf 1940) bringt E. Dösseler, worauf an anderer Stelle näher zurückgekommen wird. — Sehr ansprechend ist das Büchlein Fr. von Klockes, *Westfalen und der deutsche Osten* (Franz Coppenrath, Münster i. W. 1940, 136 S.), das in anschaulicher Weise, dazu hervorragend illustriert, Westfalens Anteil an der Erschließung des Ostens für einen breiteren Leserkreis schildert; eine dankens-

werte Zusammenfassung früherer Arbeiten desselben Verfassers, wobei der Schwerpunkt auf Alt-Livland verlegt worden ist. — In wesentlich spätere Zeiten führen uns zwei Arbeiten des frühverstorbenen finnländischen Forschers Gunnar Mickwitz, *Die Hansakaufleute in Wiborg 1558—1559* (Historiallinen Arkisto 1939, XLV, S. 107 bis 193) und *Kahden tallinnalaisen kauppiaan kaupankäynti viipurilaisten kanssa Kustaa Waasan aikana* (daselbst 1938, XLIV, S. 21—38; zu deutsch: Der Handelsverkehr zweier Revaler Kaufleute mit den Wiborgern zur Zeit Gustav Wasas). Es gelingt Mickwitz nachzuweisen, daß Lübeck seine handelspolitische Stellung im Osten trotz des Einbruchs der Holländer in die Ostsee noch wesentlich länger gehalten hat, als man bisher vermutete; ferner erweist sich, daß Gustav Wasas Versuche, den finnischen Handel Reval zu entreißen, im wesentlichen gescheitert sind. —

Über den westlichen Sektor der Hanse wird später berichtet werden; hier sei nur einiges kurz angeführt. Fr. L. Ganshof gibt einen Überblick über das Verhältnis von *Brabant, Rheinland und Reich im 12., 13. u. 14. Jahrhundert* auf 18 Seiten (Bonn 1938, Hanstein); J. F. Niermeyer unterzieht die von J. C. Westermann herausgegebenen Flußzollrechnungen von Gelderland (Arnhem 1939) einer weiteren Bearbeitung im Aufsatz *Over het handelsverkeer tussen het Rijnland, Gelre en Holland in het laatst der veertiende eeuw* (Tijdschrift voor Geschiedenis 55, 1940, S. 25—41); der Artikel von M. Małowist, *Polish-flemish trade in the Middle Ages* (Baltic and Scand. Countries 4, 1938, S. 1—9) sei nur aus Gründen bibliographischer Vollständigkeit hier genannt. — Beachtenswert schon als Arbeitsleistung ist das zweibändige, schön ausgestattete Werk des Stadtarchivars von Brügge R. A. Parmentier, *Indices op de Brugschen poorterboeken I 1418—1450, II 1450—1794* (Geschiedkundige publicatiën der stad Brugge II, 1—2, 1938, 1214 S. u. 3 Faksim.), das in übersichtlicher, alphabetischer Form Auskunft gibt über den Bestand der Bürgerschaft Brügges; wir ersehen aus der Arbeit auch den blutsmäßigen Anteil der angrenzenden deutschen Landschaften. Hoffentlich wird der dritte Band die nötige statistische Zusammenfassung und vor allem Ortsregister bringen.

Sehr wesentlich für die Frühgeschichte der Hanse im Westen, besonders für die Stellung Kölns, ist die Arbeit von E. Ziehen, *Rhein und Reich im Zeitalter des Rheinischen Bundes 1254* (Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 53, 1940), die uns viele neue Gesichtspunkte vermittelt. Hieran schließt sich, gewissermaßen als Ergänzung, der Aufsatz von Luise von Winterfeld, *Westfalen in dem großen rheinischen Bund von 1254* (Westfäl. Ztschr. 1937, 53, Abt. 1, S. 128—142), der besonders auch die Zugehörigkeit westfälischer Städte zum Bunde erörtert. — Auf die Arbeit schließlich von Claus Nordmann, *Oberdeutschland und die Hanse* (26. Pfingstblatt des HGV. 1939, 70 S.) sei hier nur hingewiesen, da sie als Publikation der Gesellschaft nicht gesondert besprochen werden wird.

4. Zur Geschichte der einzelnen Hansestädte und der niederdeutschen Landschaften

Bearbeitet von Georg Fink

Rheinland-Westfalen

Eine bei der Weseler Pfingsttagung noch ausstehende Sonderarbeit über *Wesel als Hansestadt* wurde neuerdings (Wesel 1941) von Otto Hollweg vorgelegt. Das hübsche Bändchen handelt naturgemäß besonders von den sichtbaren Beweisen der Bindung Wesels an die Hanse, also von der Vertretung der Stadt auf Hansetagen und Drittelstagen. Die Stadt gehörte seit 1407 bis zum Ende der Hanse an. Hervorgehoben seien die Angaben über den Handel Wesels, der von Flandern bis zum Baltikum reichte, über die blutmäßigen Verbindungen mit dem Osten, sowie das Verhältnis zu den kleineren klevischen Städten, die unter Wesels Führung als „Beistädte" mittelbar der Hanse angehörten. — Die Untersuchung von Bruno Kuske, *Der Kölner Stapel und seine Zusammenhänge als wirtschaftspolitisches Beispiel* (Jb. d. Kölnischen GV. 21, S. 1—46) mag fast gleichzeitig mit dem in unseren „Quellen und Darstellungen" veröffentlichten Werk von Gönnenwein erschienen sein. Sie nimmt darauf noch keinen Bezug, weiß aber in die Ursprünge der Stapelrechte noch tiefer einzudringen. K. warnt vor Überschätzung des Einflusses der Städte und sieht die Anfänge

des Vorkaufrechts in Vorgängen der königlichen Versorgungspolitik, die bei dem Einkauf für die Pfalzorte einen Vorzug in Anspruch nahm. Er deutet sogar Beziehungen zwischen dem Zusammenschluß ihrer beauftragten Einkäufer und der Bildung von Kaufleutegilden an. Der Stapel der Burg- und Pfalzwirtschaft ging als militärisch-politische Einrichtung auf die Stadtwirtschaft über. Daraus, daß in Köln der Erzbischof die militärische Ordnung seit dem 12. Jhdt. der Stadt überließ, erklärt sich seine stapelfreundliche Haltung. Für Kuskes Auffassung spricht es, daß auch in anderen Städten eine Verbindung zwischen Akzise und Mauerbau nachzuweisen ist. In der Folge bekam der Stapel als Vorkaufsrecht die Aufgabe, die Rohstoffversorgung des Handwerks zu gewährleisten, dessen Dienst an der Öffentlichkeit sich in der Bezeichnung „Ämter" ausdrückt, und die Brauchbarkeit der Stoffe zu überwachen. Der Wirtschaft dienende Einrichtungen wie Kaufhäuser, Tuchhallen, Kranen, Waagen waren vom König, vom Erzbischof oder von Handwerker- und Kaufleutegenossenschaften gegründet und wurden von der Stadt übernommen. Eine Weiterentwicklung des Stapels über den ursprünglichen Zweck hinaus führte zur Umschlagpolitik, die sich in Köln weitgehend aus den Stromverhältnissen des Rheins und der Verschiedenheit der ihnen angepaßten Bootsgattungen ergab, und auf die durchsetzbaren Ansprüche anderer Plätze soweit Rücksicht nahm, daß sie nicht zur Umgehung Kölns führten. — Wie auch das Wehrwesen in Köln auf herrschaftlicher Grundlage sich unter städtischer Autonomie entwickelte, zeigt eine Arbeit von Toni Heinzen, *Zunftkämpfe, Zunftherrschaft und Wehrverfassung in Köln* (Veröff. d. Köln. GV. 16). Nach Vertreibung des Erzbischofs durch den Aufstand von 1074 sahen sich die Bürger genötigt, die Stadt zur Verteidigung gegen den Erzbischof einzurichten. 1106 ging die Wehrhoheit auch formell auf die Stadt über, die Kaiser Heinrich IV. zu seinem Schutz mit der Verteidigung beauftragte. Wehreinheiten bildeten die einzelnen Sondergemeinden. 1370 setzten die Zunftkämpfe — zunächst nur für kurze Dauer — an Stelle der Sondergemeinden die Zünfte als politische Willensträger durch. Die Geschlechter kehrten nach ihrem Sieg nicht zum ursprünglichen Aufbau der Gemeinde zurück. Wehrpolitisch jedenfalls behielt die

Zunft ihre Bedeutung und wurde nach dem Sieg der Zunftrevolution von 1396 endgültig zur Grundlage der Verfassung. Wie die 17 größeren Zünfte und 5 Gaffelgesellschaften, die das nicht zunftmäßig organisierte Bürgertum umfaßten, die politischen Träger der Gemeinde waren, bildeten sie auch die Wehreinheiten. 1583 kehrte Köln zu lokalen Wehreinheiten zurück. Die Verfasserin vergleicht das Gaffelsystem mit der Wehrverfassung verschiedener anderer Städte. Sie setzt sich selbständig mit abweichenden Meinungen von Vorgängerarbeiten auseinander. Die Form der Darstellung läßt an Klarheit zu wünschen übrig. —

Nur kurz notieren wir die Kölner Dissertation von Karl Fischer über *die Erbleihe im Köln des 12.—14. Jahrhunderts* (Düsseldorf 1939), die den reichen Inhalt der von Hans Planitz und Thea Buyken 1937 herausgegebenen Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jhdts. bereits ebenso auswerten konnte wie die älteren Veröffentlichungen Heinrich Hoenigers; damit ist für die Prüfung der Frage, inwieweit auch auf dem Gebiet der Entwicklung der Leiheformen Köln als Vorbild für andere Städte zu gelten hat, eine sichere Grundlage geschaffen. H. R.

Aug. Meininghaus bietet eine durch Register erschlossene Quellenveröffentlichung *Die Verkäufe an den Dortmunter Fischbänken von 1516 bis 1526* (Beitr. z. G. Dortmunds u. d. Gfsch. Mark Bd. 46 S. 19—67). Nur der Eingeweihte wird den Titel richtig deuten. Es handelt sich um Verkäufe von beweglichem und unbeweglichem Gut, die in einem altherkömmlichen und von unseren modernen gerichtlichen Versteigerungen erheblich abweichenden Rechtsverfahren bei den sog. Fischbänken getätigt wurden: Verkäufe von Häusern und Grundstücken wegen nicht gezahlter Wortzinse oder Erbrenten, Verkäufe von Immobilien und beweglichem Gut, das auf dem Weg des Vertrags von Schulden verpfändet und verfallen war, endlich um Verkäufe von ebensolchem Gut, das wegen nicht gezahlter Schulden gerichtlich verpfändet worden war. Im einleitenden Text wird das Verfahren im einzelnen geschildert.

Niedersachsen

Herm. Rothert legt von seiner *Geschichte der Stadt Osnabrück im MA.* (vgl. die Anzeige in unserm 63. Jg.

S. 266ff.) den 2. Band vor. Als Beiträge zur vergleichenden Städtegeschichte sind hier die Abschnitte über Bürger und Einwohner, Rats- und Gerichtsverfassung, die Beziehungen zur westfälischen Veme, Finanz- und Steuerwesen, Kriegswesen, Fürsorge, Handwerk und Handel zu nennen. Osnabrück war rechtlich Tochterstadt von Dortmund. Die Bindung an den Bischof war so lose, daß der Ort als Freistadt angesprochen wurde. Die Geschlechter ergänzten sich vorwiegend aus der Ministerialität. Die bürgerlichen Berufsstände gipfelten im Gewandschneiderberuf; ein Großkaufmannstand fehlte. Der Marktverkehr hielt sich wesentlich an den westfälischen Raum. An den hansischen Verbindungen nahmen Osnabrücker Kaufleute in Flandern wenig, mehr in den nördlichen Niederlanden teil, verkehrten auch in Bremen, Hamburg und Stade. Zu bedeutenderer Stellung im nordeuropäischen Handel gelangten nur einzelne nach Lübeck und den östlichen Hansestädten Ausgewanderte. R. schließt den schönen Band mit einem Stichwortverzeichnis zum Gesamtwerk ab. — Aus der umfangreichen Arbeit von Karl Kennepohl, *Die Münzen von Osnabrück* (München 1938) verdienen hervorgehoben zu werden die Angaben über bischöfliche Nachbildungen von Soester, Münsterer, auch englischen Münzen und über die zahlreichen Osnabrücker Gegenstempelungen hansischer Münzen im 15. Jhdt. — Das 1938 den Besuchern der Hansisch-niederdeutschen Pfingsttagung in Hildesheim überreichte Heft 17 von „Alt-Hildesheim“ enthält einen Aufsatz von J. H. Gebauer, *Die Hansestadt Hildesheim während der Braunschweiger Wirren 1600—1615*. Der Vf. zeigt, wie es einem Kreis korrespondierender Hansestädte damals noch gelang, der bedrängten Bundesstadt Braunschweig gegen ihren Landesherrn wirksame Hilfe zu bringen, die Stadt Hildesheim aber in ihrer schwierigen Lage zwischen Fürstenmacht und Bundestreue ihren guten Willen nur durch eine Mittlerrolle beim Verhandeln zu beweisen vermochte, indessen nicht die Kraft zur Teilnahme am Entsatz Braunschweigs aufbrachte.

Unter dem Titel *Tausendjähriges Braunschweig — Die Stadt Heinrichs des Löwen im Wandel der Geschichte* (Braunschweig 1939) bringt Ernst August Roloff die erste vollständige, von den Anfängen bis zur Gegenwart reichende Geschichte dieser großen Hansestadt heraus (Umfang 259 S.

8⁰). Das allein ist ein Verdienst. Wie sehr eine solche Geschichte der Stadt Braunschweig einem Bedürfnis entgegenkam, beweist die Tatsache, daß das Buch bereits nach einem Jahr vergriffen war; eine Neuausgabe steht unmittelbar bevor. Der Titel sagt eindeutig, daß es sich um eine populärwissenschaftliche Erscheinung handelt. Als solche muß das Buch beurteilt werden, und man kann nur sagen, daß es allen billigen Anforderungen voll genügt. Die acht zeitlichen Abschnitte, in die die Darstellung gegliedert wird, sind ihrem Umfange nach gut gegeneinander abgewogen. Grobe Entgleisungen in der Schilderung des Tatsächlichen kommen nicht vor. Der Stil ist außerordentlich flüssig und anziehend. Auch die äußere Ausstattung befriedigt. Die große auf den Quellen aufbauende Geschichte der Stadt steht noch aus. Wie wenig das Buch von Roloff sie zu ersetzen vermag, erkennt unschwer jeder, der die beiden der Hansezeit gewidmeten Kapitel IV und V liest. Anschauliche Bilder ziehen an unserem Auge vorüber; aber sie zerflattern, wenn man, nach einzelnen Tatsachen greifend, sie halten will. Obwohl die sehr umfangreiche, weit zerstreute Literatur gut verarbeitet ist, fehlt jeder Hinweis auf sie, so daß ein tieferes Eindringen in den Stoff unmöglich ist. Archivstudien hat der Vf. nicht getrieben. — Die kritiklosen Lobeserhebungen E. Rosendahls (Niedersächs. Jb. Bd. 17 S. 18) gehen zu weit, aber ebenso nach der anderen Seite die zahllosen Ausstellungen Fr. Timmes (Braunschw. Jb. 3. Folge Bd. 1 S. 77). Werner Spieß.

Einen Beitrag zur Geschichte des Wohlfahrtswesens der Stadt Braunschweig bietet Helmut Gleitz in seinem Aufsatz *Das Hospital St. Jodoci zu Braunschweig* (Niedersächs. Jb. 17 S. 37—83). Unter der Einwirkung der Pestepidemie wurde das Hospital von wohlhabenden Bürgern gestiftet. Es gewann die Schoßfreiheit in der Stadt. Wie manche ähnlichen Stiftungen entwickelte es sich später zur allgemeinen Versorgungsanstalt für Frauen. — In einer Studie *Montani et Silvani* (DA. 3. Jg. H. 1. S. 175—210) überprüft Adolf Zycha aufs neue die ältere Bergwerksverfassung Goslars. Seine Ergebnisse widersprechen in verschiedenen Punkten der zuletzt vertretenen Ansicht. Das Bergregal ist nach ihm aus ursprünglich königlichem Grundeigentum 1235 mit dem Goslarer Zehnten an die Herzöge von Braunschweig-

Lüneburg und später über die Ritter von der Gowische an die Körperschaft der Montanen gelangt, das Berggericht aber selbständig von den Herzögen erworben oder angemaßt worden. Die Hoheit über den Forst ist von der Hoheit über den Rammelsberg mit Zehnten und Gericht zu trennen. Als Unternehmer trat nicht die Grundherrschaft selbst auf, sondern darin gingen zugewanderte Berg- und Hüttenleute vor, die in verschiedenen Betrieben nebeneinander arbeiteten. In der Aufteilung des Rammelsbergs mißt Z. der umstrittenen Urkunde von 1310 (Gosl. UB. III 223) im Gegensatz zu Neuburg und Frölich maßgebende Bedeutung bei. Aus der Doppelbezeichnung Montani et Silvani schließt er nicht auf zwei ursprünglich selbständige Körperschaften, sondern erblickt darin die ehemalige einheitliche Berggemeinde der Berg- und Hüttenleute, eine Personalgemeinde, die von den späteren Kämpfen um die Gilden der Bürgerlichen unberührt blieb, selbst aber in das Stadtregiment eindrang und durch ihr gewähltes Selbstverwaltungsorgan, die Sechsmannen, auch jurisdiktionelle Befugnisse ausübte. Das Bemerkenswerteste ihrer Stellung sieht Z. in ihrer Selbstherrlichkeit gegenüber der Marktstadt Goslar, deren Bürger erst nach dem Großbesitz des Adels und der Stifter an den Unternehmungen beteiligt wurden.

Die Göttinger Dissertation von Friedrich Bitter, *Der Handel Goslars im Mittelalter* (Beiträge zur Geschichte der Reichsbauernstadt Goslar, Heft 10, 1940), trägt sowohl für die Kaiserzeit (1000—1250) wie für die Hansezeit (1250 bis 1550) das nicht eben reichhaltige gedruckte Material zusammen und ist trotz einiger Mängel der Darstellung zur Orientierung zu gebrauchen. Die beiden Blütezeiten Goslars, 1100 bis 1350 und 1450 bis 1550, werden ebenso wie dazwischen die Zeiten des Darniederliegens durch die Schicksale des Goslarer Bergbaus bestimmt. Der Export des Rammelsberger Kupfers in der ersten, des Rammelsberger Bleis und Silbers in der zweiten Periode, daneben das Goslarsche Bier (Gose), bilden den Grundstock des Handelsverkehrs. Die in der Frühzeit überragenden Beziehungen zum Rhein-Maas-Schelde-Gebiet treten später stark zurück. In der Hansezeit unterschätzt der Vf. die Intensität des Verkehrs in Richtung auf die deutschen Seestädte. Der Name de Goslaria (Goslere) begegnet frühzeitig in Hamburg und

Lüneburg, Lübeck und Wismar, Rostock und Stralsund. Das Kupfer, das in den Hamburgischen Pfundzollbüchern mehrfach als Ausfuhrgut braunschweigischer Kaufleute erscheint, stammt selbstverständlich aus dem Harz; auch die Kupferladungen der Magdeburger werden wenigstens teilweise von dort, nicht aus Böhmen kommen. Über die Bedeutung der Gose als Ehrengeschenk für Landesherren und befreundete Städte unterrichten die hamburgischen Kämmereirechnungen des 14. Jhdts., desgleichen über die alljährlichen gegenseitigen Freundschaftsgaben der Stadträte von Hamburg und Goslar. Sehr bemerkenswert ist das hinter S. 128 des Bitterschen Buches abgebildete Sigillum mercatorum de Goslaria von 1274, die deutsche Königskrone mit heraldischen Lilien als Bügelschmuck darstellend; auch das Gildehaus der Kaufleute auf dem Goslarer Markt, die berühmte Worth, trägt bekanntlich an der Front die Standbilder deutscher Kaiser.

Friedrich Bonhoff hat seine verdienstvolle Veröffentlichung der reichhaltigen Goslarer Bürgerbücher von 1600 bis 1801 jetzt mit dem 3. das 18. Jahrhundert umfassenden Hefte zum Abschluß gebracht (Goslarer Bürgerbuch 1700 bis 1801, Hamburg 1940). Die älteren Neubürgerlisten der Jahre 1300 bis 1348 sind im Goslarer Urkundenbuch bereits veröffentlicht, diejenigen von 1477 bis 1599 werden demnächst durch Theda Tappen herausgegeben werden. H. R.

Die Arbeit von Ernst Esselborn, *Die Leineweberei in Leer*, wird in zwei Fortsetzungen zu Ende gebracht (Jb. d. Ges. f. Kunst u. vaterl. Alt. Emden 26 S. 95ff. und 27 S. 106ff.). Behandelt ist die Entwicklung der Leerer Leineweberzunft und der Niedergang des Gewerbes. Den wirtschaftlichen Kampf mit Emden bestand die Leerer Weberei noch. Aber der Konkurrenz der gröberen Ware und dem Verlust ihres Hauptabsatzgebiets Holland mußte sie erliegen, zumal sie in ihrer Not bei der hannoverschen Regierung wenig Verständnis fand.

Hermann Hamelmanns Oldenburgische Chronik bis 1558 liegt in einer neuen Ausgabe von Gustav Rüthning vor (Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg 1940); die Edition war erforderlich, seit sich herausgestellt hatte, daß der alte Druck von 1599 nur eine verfälschende Wiedergabe des Manuskripts darbot, sie kann aber wegen der unsicheren Lesung des

Textes, der Willkürlichkeiten bei der Modernisierung der Sprache und der Heranziehung veralteter Literatur bei der Erläuterung nicht als durchweg gelungen bezeichnet werden. Für die Hansegeschichte besitzen vornehmlich die Abschnitte aus der Zeit vor und nach der Grafenfehde ein Interesse. — Von den Quellen und Forschungen zur Bremischen Handelsgeschichte, herausgegeben durch Hermann Entholt und Ludwig Beutin, ist 1939 das 2. Heft erschienen; es behandelt *Bremen und die Niederlande* (Weimar, Böhlau). Die kluge Einleitung Beutins gibt einen klaren Überblick über Bremens Beziehungen zu den Niederlanden vom Ende des 16. Jahrhunderts, d. h. vom Ausscheiden Antwerpens und der spanischen Niederlande aus dem hansischen Verkehr an, und zeichnet in den Grundzügen die Eigenart der einzelnen Handelszweige: den Fisch-, insbesondere Heringshandel, den Handel mit Käse und Fettwaren im Großen, die Ausfuhr des Bremer Biers und den Kampf gegen die Durchfuhr der Braunschweiger Mumme, die Ausfuhr von Schiffsholz und Getreide (letzteres teils aus dem Oberwesergebiet, teils aus der Ostsee), Weser-Sandstein und Glas. Die Ausfuhr der Bielefelder Leinwand bleibt einer Sonderbehandlung vorbehalten. Der Textteil der Veröffentlichung bringt zunächst Verträge und allgemeine Verhandlungen, beginnend mit den hansisch-holländischen Bündnissen von 1616 und 1645. Es folgen wichtige Aktenstücke über die einzelnen Zweige des Handels. Besonders hervorzuheben ist die Statistik sämtlicher, auch der nicht holländischen Schiffsankünfte in Bremen 1778 und 1798 (S. 88ff.). — An dieser Stelle sei gleich auch Ludwig Beutins auf der Pfingsttagung des HGV. zu Osnabrück 1939 gehaltener Vortrag über *Nordwestdeutschland und die Niederlande seit dem 30jährigen Kriege* angeschlossen, der jetzt in erweitertem Abdruck in der VSWG. Band 32 (1939) S. 105 bis 147 vorliegt; der Vf. schildert eindrucksvoll und kenntnisreich die Schwäche und Überfremdung Deutschlands nach dem Westfälischen Frieden und den allmählichen politischen und wirtschaftlichen Aufstieg, der von holländischer Vorherrschaft zur Gleichberechtigung und Zusammenarbeit geführt hat. H. R.

W. Jesse knüpft die Darstellung von *Bremens neuerer Münzgeschichte* (Brem. Jb. 38 S. 158—206) mit dem Jahr

1463 an seine frühere Arbeit im 36. Bd. des Brem. Jb. an. Beigegeben sind 65 Münzbilder auf 7 Tafeln. Aus dem Inhalt des Brem. Jb. 39 sei auf die Studie von K. Sichart, *Das Rätsel der Jodutenberge*, sowie auf den Aufsatz von C. Piefke, *Thurn und Taxis in der bremischen Postgeschichte* verwiesen. — Heft 15 der „Veröff. des Archivs der Hansestadt Bremen" (wie der neue Name dieser Veröffentlichungsreihe lautet) bringt eine Dissertation von Ad. Krieger, *Bremische Politik im Jahrzehnt vor der Reichsgründung*. — Ein mit vorzüglichen Lichtbildern (von Arthur Rieks) ausgestattetes Buch von Gustav Brandes, *Aus den Gärten einer alten Hansestadt* (Bremen, Geist 1939) behandelt mit viel Verständnis die Gartenanlagen der Stadt Bremen, die in ihren großräumigen gebäudefreien Flächen noch am Ausgang des MA. nur Nutzgärten aufwies, in der Neuzeit aber, zuerst unter holländischem Einfluß, sich mehr und mehr zur wahren Gartenstadt entwickelt hat. — In seiner Studie *Der Kampf um Hadeln in der bremischen Stiftsfehde 1499 und die Otterndorfer Mordaffäre* (Jb. der Männer vom Morgenstern 29 S. 39ff.) gibt E. Rüther, namentlich auf Grund einer Beschwerdeschrift im Hamburger Archiv, ein einigermaßen klares Bild der verworrenen Zusammenhänge. Der Zweck des Bündnisses zwischen dem Erzbischof von Bremen und den Städten Bremen und Hamburg war weniger, die Freiheit der Marschen zu verteidigen, als vielmehr die Herrschaft darüber den Laienfürsten zu entziehen. Das Bündnis vom 1. August 1499 fiel infolge des Otterndorfer Mords auseinander, wobei die hamburgischen Söldner, im Verlauf eines Streites von den Dithmarschen gereizt, 72 von deren Besten erschlugen. Das Bemerkenswerte an dem Aufsatz ist, daß die Behandlung des Otterndorfer Mords am Kriegsrecht der Söldner geprüft wird. Die langjährige Wiederkehr eines unverhältnismäßig hohen für den Feldzug bereitgehaltenen Postens im Hamburger Haushalt war nicht einwandfrei zu klären. — Eine Dissertation von Carl Müller behandelt den *Stader Zoll vom MA. bis zu seiner Ablösung* unter besonderer Berücksichtigung der hamburgischen Interessen. Über die mittelalterliche Entwicklung ist nur wenig ermittelt. Der Zoll geht auf ein kaiserliches Privileg von 1038 für die hamburgischen Erzbischöfe zurück und wurde nach Stade gelegt, weil der Ort damals weniger von Feinden belästigt

wurde. Aus einem vermutlichen Marktzoll wurde ein Passierzoll. Den Hamburger Eigenhandel schützte ein kaiserliches Privileg von 1189. Erst in der hannoverschen Zeit schädigte der Zoll die Wettbewerbsfähigkeit des Hafens Hamburgs, und die Auseinandersetzungen darüber spielten auf den Elbschiffahrtskonferenzen des 19. Jhdts. eine Rolle. — In dem reich ausgestatteten Band *Die Elbinsel Finkenwärder* (Veröff. d. V. f. Hamb. G. Bd. XIII) hat der jüngst verstorbene Ernst Finder das letzte seiner guten hamburgischen Heimatbücher hinterlassen.

Paul Th. Hoffmanns Buch *Die Elbe, Strom deutschen Schicksals und deutscher Kultur* (Hamburg 1939, Broscheck) gibt lebendige Schilderungen der kulturellen, auch der politischen Bedeutung der einzelnen Elbelandschaften, geht aber auf die wirtschaftliche Funktion der großen Reichsverkehrsstraße nicht ein. Auch die hübsche Veröffentlichung der deutsch-niederländischen Gesellschaft: *Hamburg und Holland, kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen* (Berlin 1940) stellt in ihrem gleichbetitelten Hauptbeitrag von Carl Schellenberg das Kulturelle in einer lesenswerten selbständigen Darstellung in den Vordergrund, während die wirtschaftlichen Verflechtungen an Hand der vorhandenen Literatur zusammengefaßt werden. Der große, in den letzten Jahren mehrfach behandelte hansische Staatsmann und Geschichtsschreiber *Albert Krantz* wird in einem Aufsatze von Emil Waschinski (Zs. Hamb. G. Bd. 38 S. 139—178) als Pädagoge gewürdigt.

Nachdem der Verein für Hamburgische Geschichte im Jahre 1939 dem seit Jahrzehnten bestehenden Wunsche nach einem Register zu den in 7 Bänden gedruckten *Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg* aus den Jahren 1350 bis 1562 durch den von Hans Nirrnheim bearbeiteten 8. Band dieser Publikation mit seinen Nachträgen sowie den Orts-, Personen- und Sachverzeichnissen zum 1. Bande Rechnung zu tragen begonnen hatte, liegt jetzt nach erfreulich kurzer Frist in den Jahren 1940 und 1941 auch Band 9 der Veröffentlichung vor; er enthält in zwei Abteilungen von 220 und 199 Seiten die *Orts- und Personenverzeichnisse zum 2. bis 7. Band* und erschließt damit das Material der Jahre 1401 bis 1562. Der ungeheure Reichtum dieser für die allgemeine hansische Geschichte noch immer viel zu wenig ausge-

schöpften Quelle ist erst jetzt wirklich erschlossen. Der Herausgeber Gustav Bolland verdient für seine entsagungsvolle Arbeit den lebhaftesten Dank. H. R.

Schleswig-Holstein

Der Aufsatz von Hermann Lütjohann über *Das Personen- und Frachtfuhrwesen in Schleswig-Holstein* (Nordelbingen Band 15, 1939, S. 255—323; Band 16, 1940, S. 161—197) schildert vornehmlich die Verhältnisse des 17. und 18. Jhdts., greift aber gelegentlich auch auf die Hansezeit und das lübisch-hamburgische Frachtfuhrwesen zurück. — Eine kleine Schrift von Alfred Meyse, *Tor Smeden, eine Flensburger Großkaufmannsfamilie des 16. Jhdts.* (Schrn. d. Ges. f. Flensb. Stadtg. Nr. 4) sammelt alle quellenmäßig erfaßbaren Nachrichten über eine der bedeutendsten Familien Flensburgs aus der Zeit, da die Stadt über eine ansehnliche Flotte und weitreichende Handelsverbindungen verfügte. In der vierten Geschlechterfolge geriet das Haus in Konkurs, und ein Sohn ging als Hüttenfachmann nach Schweden. — Recht aufschlußreich erscheint eine Reihe von Aufsätzen über die Anfänge der Stadt Kiel. In dem einen, *Die Gründungsurkunde der Stadt Kiel* (Zs. d. Ges. f. Schl.-Holst. G. 67 S. 1—28), verweist Werner Carstens die Urkunde von 1232 in den Bereich der Dreyerschen Fälschungen, bezweifelt auch die Echtheit der Urkunde von 1242 in ihrer überlieferten Form, weiß aber scharfsinnig auf den Grund der Überarbeitung zu schließen, nämlich das Bestreben der Stadt, sich die alleinige Herrschaft über ihren Hafen und freien Markt zu sichern. Heinz Hansen, *Die Anfänge der Stadt Kiel* (Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadtg. Nr. 43), sieht in der Verleihung des lübschen Rechts an Kiel durch Abel einen Versuch, der sinnlosen Rivalität zwischen Holstein und Lübeck ein Ende zu machen. Aus dem lübschen Recht und in Anlehnung an die Untersuchungen Rörigs entwickelt er die Entstehung des Kieler Rates. An Hansen anknüpfend, geht Carstens (ebd.) noch einmal auf die Kieler Urkundenfälschung ein. Das Bild, das er von Herzog Abels Politik zeichnet, gibt dem Lübeck-Hamburger Freundschaftsvertrag von 1241 eine befriedigendere Deutung, als sie Koppmann in unserem Jg. 1872 versucht hat. Mit dieser Deutung erklärt sich zwanglos eine Reihe von Urkunden, die ein gutes

Verhältnis Lübecks zu den Holstengrafen voraussetzen. — Heinr. Reincke teilt in Text und Bild *Die älteste Lübecker Urkunde von 1226* mit (Zs. d. V. f. Lüb. GA. 30 S. 149ff.), die seit ihrem Abdruck (Lüb. UB. I 39) als verloren galt und neuerdings im Hamburgischen Archiv wieder zutage kam. Beachtlich ist die diplomatische Auswertung dieser Urkunde, in der Lübeck die ihm widerfahrenen kaiserlichen Gnadenbeweise Hamburg mitteilt, nach Reinckes Vermutung in werbender Auswahl. — Die Hallenser Dissertation von H. Rothhardt, *Der Kampf Lübecks gegen die Ausübung des Strandrechts im Ostseeraum* (Würzburg 1938) bedeutet kaum eine Erweiterung unserer Erkenntnis, die ihr Erscheinen rechtfertigte. Fast dasselbe bietet schon eine Straßburger Dissertation von Alfred Beckstaedt (1909), die Rothhardt erwiesenermaßen stark benutzt hat, ohne auch nur in einer Fußnote darauf Bezug zu nehmen (vgl. die Besprechung in Zs. d. V. f. Lüb. GA. 30 S. 194). — Wertvolle Aufschlüsse — abgesehen von ihren vermeidbar gewesenen Längen — gibt die von Rörig angeregte Dissertation von Elisabeth Peters, *Das große Sterben des Jahres 1350 in Lübeck und seine Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Struktur der Stadt* (Zs. d. V. f. Lüb. GA. 30 S. 15 bis 148). Stadtbücher und Testamente sind die Hauptquellen. Auf dem Rentenmarkt bewirkte die Seuche zunächst ein jähes Sinken des Geldumsatzes, dem wegen der vielen eingetretenen Erbfälle ein sprunghaftes Ansteigen folgte, während sich Geldknappheit und Stockung des Handels im steigenden Zinsfuß bemerkbar macht. Eine ähnliche Kurve weist der Grundstückmarkt auf. 317 Grundstücke wurden wegen Todesfalls überschrieben, 311 wegen Verschuldung. Trotz schwerer Lücken, die die Pest in die Kreise der Ratsherren riß, hat sie doch am Gewicht der führenden Schicht nichts zu ändern vermocht. Wenn E. P. gelegentlich von nichtratsfähigen Großkaufleuten spricht, sind dem einige Fälle entgegenzuhalten, die beweisen, daß gehobene Wirtschaftslage auch solchen den Weg in den Rat ebnete, die nicht eigentlich zu den führenden Kreisen gehörten. — Ein Beitrag von A. v. Brandt, *Lübecker Überseefahrten im 17. Jhdt.* (Zs. d. V. f. Lüb. GA. Bd. 30 S. 173ff.) belegt mit Beispielen, daß an der aufkommenden Transatlantikfahrt im 17. Jhdt. Lübeck nicht unerheblich beteiligt

war. Die ersten Schiffe, deren einige Baasch irrtümlich für Hamburg gebucht hat, waren von Spanien gepreßt, spätere gechartert. Zeitweise ist durchschnittlich jährlich ein Mann auf Ostindienfahrt geblieben. Eine besonders abenteuerliche Fahrt unternahm 1657 „Der Engel". — Ein Aufsatz von Johs. Klöcking, *Die Dröge, ein Werkbetrieb der Lübecker Kaufmannschaft* („Der Wagen" 1939) beseitigt unklare Vorstellungen, indem er die Dröge als genossenschaftliche Tauteerungsanstalt der Kaufmannschaft nachweist, die die Frachtherren ins Leben riefen. In demselben Jahrbuch erschien eine Betrachtung von W. Stier, *Das Wasser als gestaltender Faktor in Geschichte und Stadtbild Lübecks.* — Johs. Warncke vermittelt in einer eingehenden Darstellung *Das Schützenwesen in Lübeck* (Zs. d. V. f. Lüb. GA. Bd. 30 S. 265—338) genaue Kenntnisse von Zuständen die in mancher Stadt zu beobachten waren. Ständische Zerklüftung des Bürgertums führte zu einem Nebeneinander verschiedener Schützenhöfe, von denen einer den anderen in Schießdienst und Geselligkeit nachahmte.

Mecklenburg

In einer Untersuchung *Die Rostocker Transportgewerbe bis zur Auflösung der alten Gewerbeverfassung* (ZSWG. Bd. 31, 1938, S. 313—345) zeigt Wilh. Ebel, wie eine Handelsstadt das Transportproblem gelöst hat. Dem Gütertransport im engeren Sinn dienten Träger, Strandfuhrleute, Karrenfahrer und Landfuhrleute. Betrachtet wird die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse, die innere Organisation ihrer Arbeit, die Ämter, die Rechtsnatur der Befugnisse und deren Ablösung bei Erlaß der Gewerbeordnung von 1869. Die vier Gewerbe bildeten „Ämter", ohne Zunftcharakter im eigentlichen Sinn zu haben. Die Gewerbebefugnis des einzelnen war getrennt von der Zugehörigkeit zur Körperschaft — den Realgerechtigkeiten ähnlich — und nahm eine mehr oder weniger vermögensrechtlich gerichtete Entwicklung (käufliche oder erbliche Übertragung).

Der 21. Band der „Beitr. z. G. d. Stadt Rostock" enthält eine nachgelassene Arbeit von Ernst Dragendorff, *Das Hansisch-Niederländische Bündnis (1616) und die Stadt Rostock.* Die Bündnisverhandlungen zwischen den Generalstaaten und den Städten erregten starken Anstoß beim

mecklenburgischen Landesherrn von Rostock. Die hierzu wiedergegebenen Aktenstücke sind kennzeichnend für die ungeklärten staatsrechtlichen Fragen, die mit der wachsenden Festigung der Territorialstaaten für fast alle Hansestädte entstanden. — Zwei Aufsätze von W. J. Schröder und L. Viesel befassen sich mit der Lage des ältesten Seehafens von Rostock. Der maritimen und wirtschaftlichen Bedeutung des Rostocker Hafens sind auch weitere Arbeiten gewidmet. H. Horstmann *(Wallensteins Flotte vor Wismar. Eine flaggengeschichtliche Studie)* stellt fest, daß auf einer Ansicht der Stadt Wismar aus dem 17. Jhdt. in Schweriner Museumsbesitz ein Teil der Wallensteinisch-Kaiserlichen Flotte abgebildet ist, über die bisher nur dürftige Nachrichten vorliegen. Damit fällt etwas mehr Licht auf dieses Unternehmen. — Der Beitrag von P. Babendererde über *Rostocks Seehandel während der Kontinentalsperre* zeigt, daß Rostock unter den Kriegsereignissen und der Sperre nicht so stark gelitten hat wie Lübeck. Zwischen schweren Einbußen erlebte die Stadt eine zweijährige Blütezeit und gewann dadurch die Kraft, die Franzosenzeit zu überstehen und während der Segelschiffszeit des 19. Jhdts. zu einem der wichtigsten deutschen Seehäfen emporzusteigen. Eine wertvolle Quelle für die genannte Rostocker Zwischenblüte veröffentlicht im Anschluß H. Rohlack mit der *Kautionsliste 1809—1810*; die Kautionen wurden von den Verfrachtern entsprechend dem Wert von Ladung und Schiff als Sicherheit für Innehaltung der Sperrbestimmungen gestellt.

A. von Brandt.

In einer Münsterschen Dissertation behandelt Elisabeth Schnitzler das anspruchsvolle Thema *Das geistige und religiöse Leben Rostocks am Ausgang des MA.* (Hist. Studien, hrsg. von Rößler, Verlag Ebering, H. 360). Sie hat daraus gemacht, was irgend von einer Dissertation zu erwarten war. Bei ihrer starken Einwirkung auf Stadt und Universität hätte die Rostocker Domfehde, etwas eingehender behandelt, allein den Rahmen gefüllt. Das Übrige wäre in Einleitung und Schluß darum zu gruppieren gewesen. Unter der Literatur vermißt man die Arbeit von M. E. Schlichting (vgl. HGBll. 1935 S. 309). — Willy Krogmann geht in einem Aufsatz *Rerik* (Meckl. Jbb. 103) noch einmal auf die sprachliche Deutung dieses Ortsnamens ein, der auf Grund der

Ausführungen von Robert Beltz (Monatshh. f. Meckl. 1938 S. 220ff.) durch den Reichsstatthalter in Mecklenburg dem früheren Alt-Gartz verliehen wurde, vermag aber die Frage kaum zu fördern.

Pommern, Brandenburg, Sachsen

Anschließend an die Preisarbeit von Martin Wehrmann, die mit einer Menge grober Irrtümer aufgeräumt hat, beweist Ad. Hofmeister in seinen *Genealogischen Untersuchungen z. G. des pommerschen Herzogshauses* (Greifsw. Abhh. z. G. d. MA. 11) an einer Reihe von Beispielen, daß es immerhin noch möglich ist, hie und da zu sichereren und neuen, mitunter auch zu anderen Ergebnissen zu kommen. Er untersucht mit großer Sorgfalt die Anfänge, die Stammreihen der Swantiboriden, der Ratiboriden und Herren von Schlawe, der Grafen von Gützkow und des Herzogshauses, geht der Familie Herzog Barnims I. nach, berichtigt die Frage nach der Herkunft Elisabeths von Schlesien und die Genealogie der hinterpommerschen Linie und fügt einige Exkurse an. Gewissenhaft läßt er einzelne Fragen offen. Nachträglich erwähnt sei noch Hofmeisters Untersuchung *Zur Geschichte König Erichs von Pommern und seiner Schwester Katharina* (Pomm. Jbb. 32. Bd. S. 117—125). — In der „Tijdschrift voor geschiedenis“ (53. Jg. S. 366ff.), wo man ihn nicht ohne weiteres suchen würde, findet sich aus einem angekündigten Buch von F. L. Carsten, „Die sozialgeschichtlichen Grundlagen Preußens“, ein Vorabdruck *Die sozialen Bewegungen in den pommerschen Städten vom 14. Jhdt. bis zur Reformationszeit.* Die Kämpfe spielen sich namentlich in Stralsund ab („der nach Lübeck führenden Stadt der Hansa“ —!). Ihre gedrängte Aufzählung ist so gut wie gar nicht ausgewertet. — Mit seiner Arbeit *Die Mitglieder des Stralsunder Rats 1800—1933* (Pomm. Jbb. 33. Bd. S. 79ff.) schließt Peter Pooth die Lücke zwischen Stinnies' Stemmata Sundensia und dem neuen Ratsalbum. Nach kurzen verfassungsgeschichtlichen Vorbemerkungen gibt er 120 Namen; die Personalangaben dazu sind Auszüge aus Stammtafeln, die der Vf. selbst ausgearbeitet hat. — Als 5. Stück der Ekkehardbücherreihe erschien (Halle/S. 1940) *Das Kolberger Kotbuch von 1473*, bearbeitet von Erich Sandow. Mit seiner Fülle von Kolberger Familiennamen

(1473—1592) will es der Sippenforschung dienen. Voran steht ihm eine Einleitung *Zur Geschichte der Kolberger Saline* von H. Freydank. Der Salinenbetrieb ist älter als die Stadt Kolberg, die ihren Namen von dem wendischen chol = Salz tragen soll. Die pommerschen Landesherren vergaben ihr Salzmonopol an private Unternehmer. Die Sülzherren wurden praktisch Herren der Saline, und ihre Gilde beherrschte wie in Lüneburg und anderen Salzstädten die Stadtverwaltung. Die Niederlassungen an den Salzquellen nannte man Kote, das ist so viel wie Katen. Bei dem Kotbuch handelt es sich also um eine Art Grundbuch.

Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, das schon in den beiden vorigen Jahrhunderten Druckauflagen erlebte und nunmehr von Johs. Schultze unter Heranziehung der drei Handschriften in mustergültiger Ausgabe vorgelegt wird (Veröff. d. HKomm. d. Prov. Brandenb. VIII 2), hatte Kaiser Karl IV. anlegen lassen, um über eine Handhabe gegen den Verfall der landesherrlichen Rechte in der neuerworbenen Mark zu verfügen. Es enthält eine Übersicht über die allgemein aus dem Besitz der Landeshoheit fließenden Einkünfte und die siedlungsgeschichtlich hochbedeutsamen Dorfregister der einzelnen Landschaften mit ihrem Hufenbesitz — allerdings nicht für sämtliche Landschaften vollständig. Vorangestellt sind eine kurze Beschreibung der Mark Brandenburg aus dem Jahre 1373, sowie Rechnungstabellen über die vorkommenden Wertmaße. Der durch Orts- und Personenverzeichnis erschlossenen Ausgabe ist eine Abhandlung von A. Suhle, *Die Münzverhältnisse in der Mark Brandenburg im 14. Jhdt.*, beigegeben. — Seine Arbeit *Die Befestigung Berlins zur Zeit des Großen Kurfürsten* (Schrn. d. V. f. d. G. Berlins H. 57) stützt Heinz Schierer nur soweit auf die ältere Literatur, wie sie quellenmäßig belegt ist; er veranschaulicht den Text mit 21 Bildern. Zwischen unzulänglichen Befestigungsbauten und späterem Abbruch war Berlin nur in den Jahren 1658—83 Festung im eigentlichen Sinn. Auf das Wall-Bollwerk-System der Anlage trifft nach Sch.s Ansicht die Bezeichnung „Niederländische Manier" nicht zu. Die Ausführung leitete Memhardt.

Eine neue Veröffentlichungsreihe „Geopolitik der deutschen Städte" will den Organismus der einzelnen Stadt aus

den Wechselwirkungen zwischen Raum und Bevölkerung erklären und von dieser Grundlage aus Überblicke über die entscheidenden geschichtlichen Ereignisse und das geistige und wirtschaftliche Leben der Städte geben. F. Markmann, einer der beiden Herausgeber, eröffnet die Reihe mit einem Heft *Magdeburg*.

Preußen

In einer Untersuchung *Danzigs Deutsches Recht* (Zs. f. d. gesamte Handels- u. Konkursrecht 107. Bd. S. 161—210) greift J. v. Gierke in der Frage der im Dunkel liegenden ersten Rechtsbewidmung Danzigs die Ansicht E. Keysers auf, wonach bei der Verleihung des deutschen Rechts kein bestimmtes Recht gemeint gewesen sei, und erweitert sie dahin, daß den Bürgern Wahl und Ausbildung des Rechts überlassen bleiben sollte. Dementsprechend hätten sie sich zu einer Mischung verschiedener Rechte entschlossen, den Schultheiß aus dem Magdeburger, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht aus dem Lübischen Recht entnommen. In der Ordenszeit wurde dann der Stadt 1342/43 das Kulmer Recht verliehen und Kulm als Oberhof bestimmt. Damit waren aber nach v. G.s Auffassung die Danziger Sonderrechtsbildungen nicht beseitigt („Das Kulmer Recht war gewissermaßen Hilfsrecht"). Das Seerecht wurde gewohnheitsrechtlich ausgebildet. Die Vorstädte hatten besondere Verfassungen. v. G. verfolgt weiter im einzelnen die Entwicklung unter Polen und Preußen und gibt endlich eine Übersicht der deutschrechtlichen Ausgestaltung des alten Danziger Rechts. — Zum 45. Heft der Mitt. des Coppernicus-Vereins (1937) liefert Arthur Semrau einen Beitrag (S. 1—74) *Der Wirtschaftsplan des Ordenshauses Elbing a. d. J. 1386*. Der Text, der den Kern von Ordensfol. 166 im StA. Königsberg bildet und vom Hrsg. sachlich ausgewertet wird, ist eine wahre Fundgrube von Nachrichten über Organisation und Wirtschaft der Elbinger Komturei. Er vermittelt Kenntnis der Konventsherren, ihrer Bediensteten und Handwerker, der Bekleidung, Verpflegung, Löhnung und Tischordnung der Leute, ferner der Ordensbesitzungen, Baulichkeiten und Einkünfte. Der Plan belegt die Sorgfalt des Ordens als Wirtschaftskörper. Sachlich und sprachlich gibt er allerhand Rätsel auf, die zum Teil nicht zu lösen sind.

Der Hrsg. erschließt die Veröffentlichung durch Register. — Eine kleine Schrift von Chr. Krollmann, *Die Entstehung der Stadt Königsberg*, eröffnet eine neue Reihe „Alt-Königsberg". K. vertritt die Ansicht, daß eine vorwiegend aus Lübeckern bestehende Unternehmergesellschaft in den nicht zur Ausführung gekommenen Vertrag Lübecks mit dem Orden über die Gründung einer Stadt in Samland eingetreten sei. Einen bestimmten Hinweis dafür, daß die Lübecker in Samland Fuß gefaßt haben, findet er in einem Schiedspruch von 1258, nach dem sie ihren vertragsmäßigen Anteil am Grund und Boden dem Orden wieder verkauften (Saml. UB. II 56). Zwar wird in den Handfesten für die erste wie die zweite Siedelung der Lübecker nicht gedacht; aber das ist bei anderen lübischen Gründungen nicht anders. Für Lübecks Anteil spricht demgegenüber die Verleihung des lübischen Rechts wie die Überlieferung vieler Lübecker Bürgernamen. — Als 2. Stück derselben Reihe erschien 1939 Walther Franz, *Königsberger Gewerbe im Ma.* Der Vf. behandelt mit Geschick das gesamte Handwerk nach großen gemeinsamen Gesichtspunkten und verfällt nicht in den Fehler, zu viele Einzelheiten bieten zu wollen. Vorherrschend ist seine Neigung zu verfassungsgeschichtlicher Betrachtung. — Luise v. Winterfeld bringt in einem Aufsatz *Memel und das älteste Recht der freien Reichsstadt Dortmund* (Beitr. z. G. Dortm. u. d. Gfsch. Mark Bd. 46 S. 1—18) in Erinnerung, daß die 1252 gegründete Stadt Memel ursprünglich als Gründung Dortmunds geplant war und sich einen Kodex des Dortmunder Stadtrechts übersenden ließ (dessen lateinischen Wortlaut sie in deutscher Übersetzung beigibt), daß aber Memel tatsächlich mit lübischem Recht bewidmet wurde, wie denn auch nach einem samländischen Aufstand Lübeck und nicht Dortmund vom Orden um Hilfe angegangen wurde. Die Vf. erklärt das aus dem damals schon überragenden Einfluß Lübecks. Sie trägt bei dieser Gelegenheit auch die Ansicht vor, die Gründer Elbings seien überwiegend Dortmunder und Märker gewesen und nicht erst über Lübeck in das Ordensgebiet gelangt. Ihr scheint aber die Veröffentlichung von A. Methner (in Altpr. F. 10, 1933, S. 262ff.) entgegen zu sein, aus der hervorgeht, daß das junge Memel anfänglich Lübeck wie Dortmund um Mitteilung von Rechtshandschriften gebeten hat, wohl gar Lübeck früher als

Dortmund. Es ist verständlich, daß eine Hafenstadt sich für das lübische Recht entschied. — Eine Veröffentlichung von Fr. Grünhagen, *Die Herkunft der Padeluche in Altpreußen* (Altpr. Geschlechterkde. Jg. 13, 1939, H. 2) macht es wahrscheinlich, daß das um die preußische Kolonisation verdiente Geschlecht Padeluche, das sich mit einem großen Teil des ostpreußischen Adels versippte, nicht auf das holsteinische Rittergeschlecht Padeluche zurückzuführen ist, sondern auf eine Lübecker bürgerliche Sippe gleichen Namens.

5. Skandinavische Länder

Bearbeitet von Paul Johansen und Otto Röhlk

Einen Bericht über neue Forschungsergebnisse innerhalb des nordischen Bereiches der Hanse gibt A. von Brandt in seinem Aufsatz *Hanse und Skandinavien* (Die Welt als Geschichte V, 1939, S. 87); einige kleine Ergänzungen hierzu wären noch nachzutragen. — Eine schon 1937 erschienene Arbeit von K. G. Ljunggren, *Undersökningar över nordiska ortnamns behandling i medellagtyskan och medellagtyska drag i gamla nordiska ortnamn* (Lunds Universitets Årskrift N. F. Avd. 1 Bd. 33, Nr. 7) bringt hochwichtige Ergebnisse über den tiefgehenden Einfluß der niederdeutschen Namengebung und Sprache auf die Ortsnamen Skandinaviens, von denen noch heute sehr viele, selbst in der Sprache des jeweiligen Volkes, mnd. Spuren erhalten haben, so u. a. Bergen, Gotland, Kopenhagen, Kalmar, Bornholm, Seeland, Anholt usw. Es ist das Verdienst des Verfassers, auf diese erstaunlichen Tatsachen erstmalig hingewiesen und damit einen bisher unbeachteten Teil hansischer Einflußgebung ans Tageslicht gefördert zu haben. — Der Aufsatz von Conrad Borchling aus dem schon erwähnten Sammelwerk „Die nordische Welt“ über *Die niederdeutsche Sprache als volkserhaltende Kraft* ist wichtig durch Nachweis der tiefgreifenden Veränderungen, denen die nordischen Sprachen durch Aufnahme niederdeutschen Lehnguts unterworfen wurden (S. 522 ff.). P. J.

Aus dem deutsch-schwedischen Jahrbuch 1939 ist als ein wertvoller Beitrag zu den deutsch-schwedischen Kulturbeziehungen der Aufsatz *Über die Wege und Bedingungen der*

mittelniederdeutschen Einflüsse auf das Altschwedische von Nils Törnquist hervorzuheben, der damit der germanischen Philologie neue Wege der Sprachforschung weist. Denn dieser Fragenkomplex ist bislang von schwedischen Sprachhistorikern weniger beachtet worden, auch die deutschen wissenschaftlichen Leistungen auf diesem Gebiet des Einflusses der mittelniederdeutschen Handels- und Rechtssprache auf das Dänische, Schwedische und Norwegische sind nicht eben zahlreich. *Der deutsche Einfluß auf das dänische Recht des Mittelalters* ist der Titel einer Abhandlung des Hamburger Rechtshistorikers Karl Haff (erschienen als Sonderheft der Hansischen Gilde „Aus Hansischem Raum, Hamburg 1938"), die sich auch auf das schwedische Recht, unter anderem das Bjärköa Ret, erstreckt. O. R.

Nur kurz sei an dieser Stelle auf eine Polemik verwiesen, die zeigt, wie sehr die Frage des hansischen Kunstbereichs im Brennpunkt des Interesses steht. Eivind S. Engelstad, der Verfasser von *Die hanseatische Kunst in Norwegen* (1933) und *Senmiddelalderens Kunst i Norge* (1936), hatte sich aus einleuchtenden Gründen nicht der These Johnny Roosvals über die sogenannte „baltische Kunst" anschließen können, worauf Roosval zunächst Engelstad in der Zeitschrift *Fornvännen* 1936, S. 85 angriff, dieser aber darauf so energisch in derselben Zeitschrift 1938, S. 100—106 zur Verteidigung seiner Meinung überging, daß Roosval dagegen nur eine lahme Ausrede (das., S. 181) vorzubringen wußte. Es sei in dem Zusammenhang daran erinnert, daß Roosvals Bezeichnung „Baltische Kunst" für eine der bedeutsamsten Zeiten deutscher künstlerischer Geltung in Nordeuropa mit nur schlecht verhehlter Genugtuung von einigen ostbaltischen Forschern dazu benutzt worden ist, der deutschen Kunst im Norden und Osten überhaupt den Rang streitig zu machen. — Einen kurzen Überblick über *Die bildende Kunst des Nordens bis zum Ausgang des Mittelalters* bietet Johnny Roosval in seinem Beitrag (S. 261—286) zu dem Werk „Die nordische Welt".

Von den weiteren in diesem schönen Buche veröffentlichten Beiträgen sei als eine vortreffliche knappe Zusammenfassung hervorgehoben: Gottfried Carlsson, *Die nordischen Staaten im Mittelalter* (S. 207—240). Über *Deutsch-Nordische Kulturbeziehungen im Wandel europäischer Ge-*

schichte berichtet zusammenfassend Fritz Rörig in einem Aufsatz der Vierteljahrsschrift Jomsburg, 4. Jg., 1940. — Das Verhältnis der Hanse zu Norwegen schildert u. a. Oscar Albert Johnsen in seiner umfassenden und sehr gründlichen *Norwegischen Wirtschaftsgeschichte* (Jena 1939, Verlag Gustav Fischer, 590 S.), allerdings nicht immer mit genügender Sachlichkeit und Vollständigkeit, wie in der Besprechung des Buches im vorliegenden Band der HGbll. näher ausgeführt wird. — Peter Lundbye widmet Waldemar Atterdag eine populär geschriebene Arbeit unter dem Titel: *Valdemar Atterdag. Danmarks Riges Genopretter* (Kopenhagen 1939, Ejnar Munksgaard, 246 S.). Obwohl der Verlauf des hansisch-dänischen Krieges im ganzen richtig dargestellt wird, kann man sich mit der Tendenz des Buches, die schon im Untertitel hervortritt, nicht einverstanden erklären. Waldemar Atterdag war kein Volksfürst, kein Retter des dänischen Volkes vor nationalem Untergang, sondern ein Dynast, der sein väterliches Erbe mit großer Zähigkeit zurückzugewinnen suchte. Nach Herkunft und Erziehung deutscher Territorialfürst, brachte er Staatsgrundsätze zur Geltung, die dem dänischen Volk keineswegs behagten, um so mehr, als er von einem Stab deutscher Helfer umgeben war. Die letzten Ausführungen Lundbyes im XI. Abschnitt, wo er sich polemisch mit Munch, Schäfer, Reinhard und Erslev auseinandersetzt, sind nicht überzeugend, da sie nicht wissenschaftlich unterbaut werden, wie denn auch dem Buche sogar ein Literaturverzeichnis fehlt. — Wer die geistigen Grundlagen des modernen „Bauernstaates" Dänemark kennenlernen will, der findet in der Schrift von Axel Garde, *Bauernvolk, Schicksal und Bedeutung des dänischen Bauern in der Geschichte und Literatur Dänemarks* (Berlin 1939, Verlag Alfred Metzner) allseitige Belehrung. Das leicht lesbare Buch hat den Vorzug, am Schluß eine Quellensammlung zur Geschichte des dänischen Bauernstandes zu bringen sowie ein Namens- und Literaturverzeichnis; es ist also auch wissenschaftlich verwertbar. — Erfreulich wirkt die gründliche und solide Arbeit des Finnen V. A. Nordman, *Albrecht, Herzog von Mecklenburg, König von Schweden* (Helsingfors 1938, Annales Academiae Scientiarum Fennicae B. XLIV, 1; 344 S.), die vom Geiste größter Sachlichkeit getragen ist. Ohne

Übelstände zu beschönigen, wird er doch auch der positiven Rolle Albrechts und des ihn begleitenden deutschen Adels gerecht. Zum erstenmal erhalten wir hier eine fast lückenlose Biographie des Fürsten, dessen Tätigkeit in Mecklenburg ebenfalls gewürdigt wird. Wenn auch vieles auf Forschungen anderer beruht, man auch gelegentlich weitere Perspektiven vermißt, so ist doch ein sehr brauchbares Handbuch entstanden, das für die Beurteilung der Vitalienbrüderzeit unentbehrlich sein wird. — Große Züge baltischer Politik treten im interessanten Aufsatz Gottfried Carlssons, *König Erich der Pommer und sein baltischer Imperialismus* (Baltische Studien NF. 40, 1938, S. 1ff.) in den Vordergrund, in welchem geschildert wird, wie König Erich mit Hilfe einer skandinavisch-pommerischen Erbmonarchie den Gedanken des dominium maris Baltici zu verwirklichen suchte. — Ergänzt wird übrigens die Kenntnis der Persönlichkeit Erichs noch durch die Arbeit von A. Hofmeister, *Zur Geschichte Kg. Erichs von Pommern und seiner Schwester Katharina* (Pomm. Jahrbücher 32, 1938, S. 117—125). — Das Buch von Kjell Kumlien, *Karl Knutsson i Preußen 1457—1464* (Wahlström och Widstrand, Stockholm 1940) soll an anderer Stelle gewürdigt werden, sei hier nur erwähnt. — Unter den Aufsätzen der schwedischen *Historisk Tidskrift* berühren eine ganze Reihe hansische Themata; hier sei nur, als von allgemeinerer Bedeutung, der Artikel von Salomon Kraft, *Slaget på Brunkeberg ur handelspolitisk synpunkt* (1940, Heft 4) hervorgehoben; der Verfasser kennzeichnet die Rolle handelspolitischer Rücksichten, welche Sten Stures Politik nach der Schlacht von Brunkeberg 1471 beeinflußten, besonders sein Entgegenkommen den Holländern gegenüber. Innerpolitisch suchte man das Deutschtum zu schwächen, indem der alte zur Hälfte deutsche und schwedische Ratsbestand der Städte am 14. Oktober 1471 aufgehoben wurde. — Das bekannte im Jahre 1932 erschienene schwedische Werk von Nils Ahnlund, *Gustav Adolf, eine Biographie*, liegt jetzt auch in einer unveränderten deutschen Übersetzung von J. Paulsen und J. W. v. Pezold vor (Berlin-Charlottenburg 1938, Bong & Co.). P. J.

Im deutsch-schwedischen Jahrbuch 1939 bringt Alfred Büscher in seinem Artikel über *Schweden und der Skandi-*

navismus des 19. Jahrhunderts eine vortreffliche Würdigung dieses aufflackernden nordischen Gemeinschaftsgefühls während der deutsch-dänischen Kriege, die wir Schleswig-Holsteiner kurz unsere Befreiungskriege nennen. Zu dem Aufsatz von Aage Friis über Skandinavismens Kulmination nimmt Büscher eingehend Stellung, der selbst mit einer Arbeit über Schweden-Norwegen und die schleswig-holsteinische Frage in den Jahren 1848—1863 in Greifswald promoviert hat. Die nationalökonomischen Beiträge des Jahrbuchs über *Stettin und Stockholm als Mittler deutsch-schwedischer Verkehrsbeziehungen* und *Der Stockholmer Hafen* stehen leider nicht auf der Höhe der geschichtswissenschaftlichen Aufsätze und verdienen nicht den Titel wirtschaftswissenschaftliche, sondern sind höchstens als journalistische Leistungen zu werten. Denn ein Satz wie „Zum wahren Verständnis der heute von den Seehäfen zu versehenden Aufgaben muß man einmal zwischen den grundsätzlich verschiedenen Epochen des mittelalterlichen Lokal- und heutigen Weltverkehrs überhaupt unterscheiden und zum anderen wissen, daß die Stellung des einzelnen Hafens in diesen beiden Epochen grundverschieden war" beweist, daß der Schreiber dieser Zeilen jedenfalls von Handelsgeschichte und speziell der Hansegeschichte nichts versteht. Weiter heißt es „Erst die verkehrstechnische Erschließung des Hinterlandes räumte mit der überwiegend örtlichen Bedeutung des einzelnen Hansehafens auf, um beim Beispiel des nordischen Verkehrskreises zu bleiben". Dabei hätte es der Vf. sehr leicht gehabt, wenn er sich z. B. die „Wettbewerbslage der südlichen Ostseehäfen" im *Wirtschaftsdienst 1939* angesehen hätte, dort wurde von mir in Anlehnung an Seraphims grundlegendes Werk der Begriff des realen Hinterlandes gerade für Stettin in der Gegenwart auf wenigen Druckseiten exemplifiziert. Jedenfalls hält das Deutsch-schwedische Jahrbuch hinsichtlich der ökonomischen Gegenwartsprobleme keinen Vergleich mit dem Tysk-svensk Exporthandbok der Hanseatischen Verlagsanstalt aus, in dem solche Sachkenner wie Ministerialrat Ludwig vom Reichswirtschaftsministerium und andere Experten zuverlässige Beiträge geliefert haben. O. R.

Eingehender Besprechung im nächsten Jahrgang der HGbll. bleiben folgende Werke vorbehalten: M. Vibæk, *Den danske Handels Historie fra de ældste Tider til vore Dage,*

Kopenhagen 1932—38; Poul Bredo Grandjean, *Danske Købstaders Segl indtil 1660*, Kopenhagen 1937; H. U. Ramsing, *Københavns Historie og Topografi i Middelalderen 1—3*, Kopenhagen 1940; Henrik Schück, *Stockholm vid 1400-talets slut*, Wahlström och Widstrand, Stockholm 1940; Svend Aakjær, *Viborg Købstads Historie I—II*, Viborg 1940. P. J.

6. Persönliche Nachrichten

Am 10. Juni 1940 starb an den Folgen der am Tage vorher erlittenen schweren Verwundungen im Argonnerwald Konrad Schünemann. Seiner hier zu gedenken haben wir mehrfachen Anlaß. Denn einmal hat er die ersten Anregungen seiner später so erfolgreichen deutsch-ungarischen Studien von Dietrich Schäfer erhalten. Sodann hat er mit seinem Buche von 1929: „Die Entstehung des Städtewesens in Südosteuropa“ für die ungarische Stadt Gran den Nachweis erbracht, daß hier eine Unternehmergruppe aus den französischen Grenzgebieten des Reiches im Auftrage des Königs von Ungarn die Aufteilung und Besiedelung des ihr zur Verfügung gestellten Areals durchführte. Damit hat Schünemann in durchaus selbständiger Forschung eine im Reich leider viel zu wenig beachtete Bestätigung der von mir für Lübeck nachgewiesenen Unternehmervereinigung erbracht. Endlich hat er selbst unmittelbar in die Forschungen zur Geschichte des Ostseeraums eingegriffen: Einmal durch seinen Vortrag auf dem Baltischen Historikertag in Riga vom Jahre 1937[1]), der sich, wie alle Arbeiten Schünemanns, durch eine solide quellenmäßige Unterbauung und selbständige Problemstellung auszeichnet, und dann ist er in einem auf dem Erfurter Historikertage des Jahres 1937 gehaltenen Vortrage: „Vorstufen des deutschen Städtewesens“[2]) der Frage nachgegangen, ob das deutsche Städtewesen der Ostsee, wie es sich seit Mitte des 12. Jahrhunderts so kraftvoll gestaltet, wirklich nur eine „Fortsetzung“ älteren Städtewesens in demselben Raume ist. Bei dieser Richtung eines Teiles

---

[1]) Abgedruckt in: „Conventus primus historicorum Balticorum“. Riga 1938, S. 238 ff.

[2]) Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 27, 1937, S. 382 ff.

seines umfassenden Arbeitsgebietes war es gerade auch aus dem Interessenkreis der hansischen Geschichtsforschung heraus besonders zu begrüßen, daß Schünemann nach Kiel berufen wurde. Zweifellos wäre sein Wirken hier besonders erfolgreich gewesen, und er hing mit ganzer Hingabe an seiner Aufgabe an der Kieler Universität. „Der Abschied würde mir sehr schwer werden; aber wenn es sein muß, müssen wir uns darein schicken. Das Wichtigste ist, daß wir diesen Krieg gewinnen.“ Diese Sätze standen in dem letzten Briefe, den er schrieb.[1]) Das Eiserne Kreuz erreichte den wegen Auszeichnung vor dem Feinde am 1. Juni zum Leutnant Beförderten erst, als ihn bereits der frische Grabhügel deckte. F. R.

Nach einem an Erfolgen und Ehren reichen Leben, das er selbst voll Dankbarkeit als gesegnet bezeichnete, trotz körperlicher Hinfälligkeit bis zum letzten Augenblicke wissenschaftlich tätig, ist am 14. Februar 1941 in Bonn der Altmeister der Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte Geheimrat Professor Dr. Aloys Schulte im 84. Lebensjahre entschlafen. Aus der Archivlaufbahn hervorgegangen, wie so viele namhafte Historiker, besaß er in seltenem Maße die Gabe, neue wertvolle Quellen zu erschließen und bekannten Quellen völlig neue Seiten abzugewinnen. Immer wieder überraschte er die Fachgenossen, vor allem seine Schüler, die mit größter Verehrung an ihm hingen, durch die Vielseitigkeit seiner Interessen, die schlechthin alle Seiten des geschichtlichen Lebens umfaßten, und durch neuartige unbefangene Fragestellungen, die sich oft auch für Anliegen der Gegenwart als fruchtbar erwiesen haben. Man greift nicht zu hoch, wenn man sagt, daß sein großes Werk von 1910 „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter“, das noch im Jahre 1922 eine zweite Auflage erlebte, unsere ganze Auffassung vom Mittelalter neu geformt hat. Die beiden zweibändigen Arbeiten über Handel und Verkehr zwischen Westdeutschland und Italien (1900), und über

---

[1]) Ich entnehme diese Sätze dem eindringenden und tief empfundenen Nachruf, den E. Burk dem gefallenen Kollegen in den „Kieler Blättern“ Jg. 1940, S. 139ff., gewidmet hat.

die Fugger in Rom (1904), noch mehr die monumentale dreibändige Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530 (1923) sind bahnbrechend und grundlegend für den ganzen Südsektor der mitteleuropäischen Wirtschaftsgeschichte geworden und auch für den Hansehistoriker von bleibendem Wert. Erst in seinen letzten Lebensjahren hat Schulte zu Fragen des niederdeutsch-hansischen Wirtschafts- und Soziallebens unmittelbar Stellung genommen. Weite des Gesichtskreises zeichnet seinen Überblick von 1927, „Norddeutscher und oberdeutscher Handel während des Spätmittelalters", aus; die gleichen Vorzüge, dazu die Wärme ursprünglichen Heimatgefühls eignen dem köstlichen kleinen Buch „Aus dem alten Münster (1936)". Niemand wird unbeschenkt bleiben, der sich in die kristallklaren bis zum tiefsten Grunde sauberen Arbeiten dieses kerngesunden Sohnes der Westfälischen Erde und echtdeutschen Mannes vertieft. Die Wissenschaft der deutschen Geschichte wird seine überlegene ruhige Art noch oft vermissen. H. R.

Am 29. Mai 1941 verstarb im Alter von 74 Jahren der emeritierte Professor für deutsche Rechtsgeschichte und Handelsrecht an der Universität Leipzig, Geheimer Justizrat Dr. Paul Rehme. Sein Hauptwerk, die Geschichte des Handelsrechts aus dem Jahre 1914, wird auch heute noch Beachtung finden, wenngleich es durch die Forschung der letzten Jahrzehnte im einzelnen vielfach überholt worden ist. Das gleiche gilt von seinen kleineren Arbeiten zur Geschichte der Lübecker Handelsgesellschaften und der Reederei. Rehmes besonderes Interesse galt dem mittelalterlichen Stadtbuchwesen. Er hat sich das Verdienst erworben, durch seine Arbeit über Stadtbücher als Geschichtsquellen (1913) und seine in der Savigny-Zeitschrift erschienenen Stadtbuchstudien die Rechtshistoriker mit Nachdruck auf diese wichtige Quellengattung hingewiesen zu haben. Dazu kamen seine bekannten Sonderuntersuchungen über bestimmte Stadtbücher einzelner Städte — wir erwähnen diejenigen über das Lübecker Oberstadtbuch 1895, über das älteste Bremer Grundbuch 1908 und über die Kieler Stadtbücher. Es kam ihm dabei als Juristen mehr auf die Darstellung der äußeren Rechtsformen, vor allem des Grund-

buchrechts, als auf eine Erfassung des in den Buchungen sichtbaren reichen Rechtslebens an. Auf seinen Grundlagen haben andere weiter bauen können. H. R.

Im Einsatz für Führer und Vaterland ließen ihr Leben zwei der hoffnungsvollsten jüngeren Gelehrten aus unserem Mitarbeiterkreise, Werner Reese und Fritz Renken.

Eingehende Nachrufe auf sie sowie auf Herbert Meyer und Heinrich Altvater wird der folgende Jahrgang der Hansischen Geschichtsblätter bringen. H. R.

IX.

Jahresbericht 1939/40

An Pfingsten 1939 versammelte sich der Hansische Geschichtsverein gemeinsam mit dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung zu einer stark besuchten, vom Wetter sehr begünstigten Tagung in Osnabrück, wo wir auf das freundlichste aufgenommen wurden. Um ihr Gelingen hatte sich neben den einheimischen Herren und dem dortigen Verkehrsverein besonders auch Herr Staatsarchivrat Dr. Bauermann verdient gemacht, so daß ein glatter Verlauf der festlichen Tage gesichert war. Am Begrüßungsabend führte uns der Vorsitzende des Osnabrücker Geschichtsvereins, Oberstudienrat Dr. Schirmeyer in die Kultur der alten, berühmten Stadt ein, den Friedenssaal schilderte mit beredten Worten Domvikar Dr. Dolfen, von den anderen Vorträgen aber müssen vor allem die glänzenden Ausführungen von Geheimrat Prof. Dr. Brandi über den Sohn der roten Erde, Justus Möser und die Hanse, mit herzlichem Danke erwähnt werden. Aus dem befreundeten Auslande, von wo viele Gäste erschienen waren, sprach, freudig begrüßt, Prof. Dr. Cornell, Stockholm, über die schwedischen Wandmalereien des 18. Jahrhunderts und die deutsche Kunst.

Ein Ausflug, von der Stadt zu unserer lebhaften Dankverpflichtung uns dargeboten, führte uns über die alte, hoch interessante Kirche in Enger nach Herford, wo wir herzlich aufgenommen wurden und die historischen und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten betrachten durften.

Staatsarchivrat Dr. Wentz brachte die 5. Lieferung des ersten Bandes der vierten Serie der Hanserezesse zum Druck. Die im Bericht des letzten Jahres ferner genann-

ten wissenschaftlichen Arbeiten sind weiter gefördert, mußten aber teilweise unterbrochen werden, da ihre Bearbeiter zu den Fahnen geeilt sind.

Denn inzwischen ist in unserem Vaterlande Neues und Großes geschehen.

Als wir uns nach der Osnabrücker Tagung voneinander verabschiedeten, konnten wir trotz mancher Befürchtungen noch nicht voraussehen, daß Deutschland schon im Herbst in einen großen Krieg verwickelt sein würde. Aber das Schicksal hat es so gefügt. Wir haben den glorreichen polnischen Feldzug erlebt und stehen jetzt mitten in der gewaltigen Auseinandersetzung mit den Westmächten, die den Aufstieg Deutschlands, sein berechtigtes Ringen um unseren Lebensraum nicht zugeben wollen. Mit heißem Herzen verfolgen wir den Gang der Dinge. Keiner von uns ist, der nicht täglich mit seinen Gedanken draußen wäre, der nicht überzeugt wäre, daß nur durch ein deutsches Standhalten und Obsiegen die Zukunft der Nation und so auch eine fruchtbare wissenschaftliche deutsche Arbeit gesichert ist. Dem Siege Deutschlands unter der starken zielbewußten Leitung des Führers gelten unsere innersten Wünsche, unser tiefes Hoffen.

Das abgelaufene Vereinsjahr brachte uns aber noch ein Ereignis von besonderer Art. In Bergen hatte das Hanseatische Museum unter der Leitung seines niemals rastenden Direktors, unseres alten Freundes Herrn Christian Koren-Wiberg, auf dem Grunde des Kontors einen Schütting wiederhergestellt, zu dem der Hansische Geschichtsverein als Zeichen seiner Freundschaft einen messingenen Wandarmleuchter gestiftet hat. Zur Einweihung des Schüttings am 6. Juni waren aus dem Kreise des Vorstandes des Vorsitzende, Senator Dr. Kalkbrenner, der Geschäftsführer, Prof. Dr. Entholt, und der Schatzmeister, Archivdirektor Dr. Fink, von den norwegischen Herren eingeladen, als ihre Gäste der Eröffnungsfeierlichkeit beizuwohnen. Mit anderen Lübecker und Bremer Herren sind die Genannten dieser Einladung gefolgt und durften bei schönstem Wetter sechs unver-

geßliche Tage in dem herrlichen Lande verleben. Bei dem festlichen Akt unter zahlreicher Beteiligung norwegischer Ehrengäste verlas Senator Dr. Kalkbrenner eine künstlerisch ausgeführte Adresse, die mit noch manch anderen gehaltvollen Ansprachen wohl bei allen Teilnehmern das erhebende Gefühl althansischer Kulturgemeinschaft erweckte, das während der ganzen Reise in uns vorwaltete. In Bergen selbst, wo das Hanseatische Museum und die in ihm verkörperte Kulturleistung unser Interesse vor allem in Anspruch nahm, wie auf den prächtigen meerumrauschten Landsitzen unserer norwegischen Gönner und Freunde und auf der Höhe des Flöi-Aussichtspunktes fühlten wir uns von immer gleicher gastlicher Freundschaft und Güte umhegt, und wie Herr Koren-Wiberg mit seinem Freunde Herrn Robert Klosters — Herr Madsen war leider durch Krankheit verhindert — uns nach schöner Fahrt von Hamburg über Stavanger am Kai in Bergen empfing, so begleitete uns das Gefühl herzlicher Verbundenheit bis zur Abreise, die uns auf einer langen abwechslungsreichen Tagesfahrt durch das ganze Land über Berge und Täler bis nach Oslo führte. Hier durften wir noch einen Tag verweilen, um alsdann über Kiel wieder der Heimat zuzustreben. Aber mehr noch als alle reiche Gastlichkeit hat uns die Überzeugung erwärmt, daß deutsche Wissenschaft auf dem von uns gepflegten Felde der hansischen Geschichte uns im Nordlande treue Freunde erworben hat, denen wir in der gleichen Empfindung gemeinsamen Strebens und gegenseitiger Hochachtung, ein jeder seinem Vaterlande getreu, über Land und Meer die Hand reichen und gleiche Treue bewahren werden.

Jahresbericht 1940/41

Das Leben des Hansischen Geschichtsvereins vollzog sich im Berichtsjahre naturgemäß in enger begrenzten Bahnen. Fast alles Denken war auf den schweren Daseins-

kampf gerichtet, den unser Vaterland gegen eine Welt von Feinden zu führen hat, und den es bis auf den heutigen Tag durchgefochten hat mit einem Waffenruhm, einem Erfolge, die sich den größten Taten der Vergangenheit an die Seite stellen, ja alles Dagewesene übertreffen. Die Jugend wie das reife Mannesalter, alles stellte sich in den Dienst der großen Sache, und es ist verständlich, daß in großer Zeit die Friedensarbeit auch auf unserem Gebiete in bescheidene Grenzen gebannt blieb.

Immerhin konnte 1940 der 64. Band der Geschichtsblätter herausgegeben werden, allerdings ohne die Umschau, die im nächsten Bande nachzuholen der Herausgeber bemüht ist. Der 65./66. Doppeljahrgang der Geschichtsblätter ist in Vorbereitung und wird bald fertiggestellt sein. Er erscheint erstmalig in einem neuen Gewande, mit rotblauer Tönung, die der Umschlagfarbe der Veröffentlichungen gleicht, die die vom Herrn Gesandten Daitz gegründete Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft herausgibt. Eine nähere Beziehung zu dem genannten Unternehmen, das in seinen Tendenzen ganz auf dem Hansischen Gedanken aufgebaut ist, zeigt sich dadurch an. Die wissenschaftliche Haltung der Geschichtsblätter und unseres Vereins selbst bleibt davon unberührt.

Staatsarchivrat Dr. Wentz hat den ersten Band der neuen Serie der Hanserezesse völlig fertiggestellt. Die Veröffentlichung ist druckfertig und kann bald die Presse verlassen.

Syndikus Dr. Fr. Bruns hat erfreulicherweise seine Arbeit über die Hansischen Handelswege vollendet, die Frucht der Studien vieler Jahre.

In der Mitgliederbewegung darf mit besonderer Genugtuung der Beitritt der Stadt Antwerpen mit einem namhaften Jahresbeitrag vermerkt werden.

Unter den Toten des Jahres muß zweier Männer vor anderen gedacht werden. Am 6. August 1940 verschied auf einer Sommerreise im 63. Lebensjahre nach kurzer Krankheit unser Vorstandsmitglied Herr Stadtrat Dr.

Heinrich Altvater aus Rostock, dessen Tod auch wir schmerzlich beklagen. Nur wenige Jahre hat er unserem Kreise angehört, aber der allzeit liebenswürdige, treue Mann, der wie allen Kulturangelegenheiten, so zumal unseren Bestrebungen das lebhafteste, tatkräftige Interesse entgegenbrachte, hat in allen, die ihn näher kennenlernen durften, das Gefühl herzlicher Freundschaft erweckt, die ihm über das Grab hinweg erhalten bleibt.

Am 6. März 1941 starb, 66jährig, in Berlin der Universitätsprofessor Dr. Herbert Meyer, der, bis ihn seine immer weiter gespannte wissenschaftliche Tätigkeit nötigte, seine Teilnahme an Vereinsangelegenheiten einzuschränken, jahrelang als gern gesehener Freund seinen Platz in unserem Vorstande einnahm. Als Jurist hat er uns in einschlägigen Fragen beraten. Auf weitem Felde als Rechtshistoriker heimisch, war er eine Zierde unseres Mitgliederkreises; sein Name wird als der eines echt deutschen Mannes von lauterster Gesinnung fortleben.





